ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

SIEBENUNDVIERZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1912.



Inhalt des siebenundvierzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft
ausgegeben am 15. Mai 1912.





Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 25. Juni 1912.





I.

Zum Fall Niederhäuser.

Von

E. Schürch, Staatsanwalt in Bern.

(Mit 9 Abbildungen.)

Am 3. November 1911 ist vor dem Schwurgericht des Mittellandes in Bern nach fünftägiger Hauptverhandlung ein Straffall beurteilt worden, dessen spezifisch kriminalistische Seite Beachtung verdient. Die Prozedur, namentlich die Voruntersuchung, gab den beteiligten Beamten eindringliche, wenn wohl auch nicht neue Lehren über Gelingen und Fehlschlagen gerichtlicher Beweise. Alle Fragen, die der Kriminalist stellen muß, sind allerdings in den Akten nicht beantwortet und können auch hier nicht entschieden werden. Ihre Lösung liegt z. T. im Dunkel der Seele des Angeklagten, und dort hineinzuleuchten ist um so schwieriger, als wir es mit einem Menschen von nicht alltäglichem geistigen Gepräge zu tun haben.

Zum Verständnis der Beweisaufgabe sei der Gang der Untersuchung in möglichster Gedrängtheit erzählt. Es mag daraus das Vorrücken der leitenden Erwägungen in den Hauptlinien hervorgehen; allen Hilfs- und Abwegen des Untersuchungsplanes nachzuspüren, ist im Rahmen dieser Darstellung unmöglich. Die Schilderung muß auch vielfach im Interesse der Übersichtlichkeit, die chronologische Folge der Ereignisse aufgebend, nach der inneren Zusammengehörigkeit gruppieren.

Der Tatort und die Opfer. Im vierten (Dach-)Stock des Hauses Herzogstraße 20 in Bern wohnten die Eheleute Johann Hirschi, geboren 1848, Arbeiter in der Waffenfabrik und Elisabeth Katharina geb. Gössi, geboren 1841.

Man tritt durch eine Glastüre von der Treppe aus in den Hauptkorridor, der mitten durch die Wohnung führt; an seinem anderen Ende befindet sich ein Behältnis mit der Badewanne. Auf den Hauptkorridor münden rechts vom Eintretenden: 1. ein Seitengang,



der geradeaus zum Abort und nach links zur Küche führt, 2. hinten im Hauptgang die Türe des Mietzimmers (Mieterin die 20 jährige Glätterin X); links findet der Eintretende: 1. die Türe der sog. schönen Stube, 2. die Türe des ehelichen Schlafzimmers. Diese zwei Räume sind unter sich durch eine Zwischentür verbunden. Die schöne Stube hat zwei, das Schlafzimmer ein Fenster gegen die Straße.

Die Ehe Hirschi war kinderlos geblieben. Der Mann hatte einen gesicherten Verdienst und lebte außerordentlich zurückgezogen, wozu seine stark entwickelte Schwerhörigkeit beigetragen haben mag. Die Frau war ebenfalls viele Jahre lang Fabrikarbeiterin gewesen. Seither fand sie einen Nebenverdienst im Untervermieten von Zimmern. Die Kleider ihres Mannes schneiderte sie zum großen Teil selbst. Die Hirschi konnten sich infolge dieses Zusammenarbeitens die Wohnung reicher möblieren und ausschmücken, als wie man es bei Leuten ihres Standes zu finden gewohnt ist. Frau H. hatte eine besondere Vorliebe für Schmuck aller Art; das beste davon verwahrte sie in einem geschnitzten Kästchen auf der Kommode der schönen Stube. Sie interessierte sich zuweilen mehr als gut, um die Angelegenheiten anderer Leute und erwarb sich damit außer vielen Freundschaften auch Abneigung und tiefgehendes Mißtrauen, trotz ihrer steten Hilfsbereitschaft allen Bedürftigen gegenüber.

Das polizeiliche Ermittelungsverfahren. Sonntag, den 25. Dezember 1910 (Weihnacht) abends knapp vor 11 Uhr eilt die X. in großer Aufregung auf den an der Herzogstraße gelegenen Polizeiposten und meldete, es brenne in der Wohnung, die Eheleute H. seien wahrscheinlich schon erstickt. Die Polizei benachrichtigte u. a., einer glücklichen Eingebung folgend, sofort den nachher als Gerichtsarzt beigezogenen Dozenten für gerichtliche Medizin an der Universität Bern. An Ort und Stelle wurde dann konstatiert:

Es waren bereits vier Turner, die auf der Straße den aus den Fenstern des Dachstockes dringenden Rauch bemerkt hatten, und Angehörige der Familie Aellig, Bewohner des dritten Stockes, in die brennende Wohnung eingedrungen. Die H. lagen vor dem Glasabschluß auf dem Treppenpodest, sie waren durch die erwähnten Zivilpersonen aus dem Seitengang herausgezogen worden in der Hoffnung, daß sie noch gerettet werden könnten; in der Wohnung war der Rauch so dicht, daß man nur auf Augenblicke eintreten konnte. Die Türe der schönen Stube war verschlossen; der Schlüssel steckte außen; in diesem Zimmer war der Rauch besonders qualmig, auch schienen hinter der Türe befindliche Gegenstände das Öffnen



zu erschweren. Das Feuerwehrautomobil traf um 11 Uhr 5 Minuten ein. Die beiden Körper wurden um der Löschmannschaft Platz zu machen, in den Hof hinuntergetragen. Sie waren blutig und schon steif. Die Türe der schönen Stube wurde aufgestoßen. Im Zimmer schlugen die Flammen aus einem Haufen aufgeschichteter Gegenstände. Mit dem ersten Wasserstrahl stürzten diese zusammen und z. T. durch den Boden in den dritten Stock hinunter, damit eine Masse Schutt und Scherben. Sämtliche Fenster gegen die Straße waren geschlossen, die Storren heruntergezogen, ihre Brettchen senkrecht gestellt. An der Decke des Brandzimmers hing das Rahmenwerk einer Hängelampe, die Lampe selber fehlte; in einer Ecke stand ein gedecktes Bett. Im anstoßenden Schlafzimmer waren die beiden Betten ebenfalls gedeckt; in beiden Räumen lag eine Menge der verschiedensten Gegenstände auf Boden und Möbeln zerstreut. In der Küche fand man u. a. auf dem Tisch eine unentkorkte Flasche Weißwein und im Schüttstein ein spitziges Küchenmesser mit hellrostiger Klinge; das ganze Messer war offenbar mit Blut beschmiert. In den der Glastüre zugekehrten Teilen des Haupt- und des Seitenganges eine große Lache noch flüssigen Blutes, an den anstoßenden Wänden verschmiertes und namentlich verspritztes Blut. Auf dem Treppenpodest lag ein in Blut gebadeter Regenschirm.

Dies ist eine Auslese der wesentlichsten Feststellungen, wobei vor allem Rücksicht genommen ist auf die Tatsachen, die durch die Feuerwehr usw. eine Veränderung erfahren hatten, bevor die gerichtlichen Tatbestandsaufnahmen erfolgten.

Informationen: Zwischen 7 und 8 Uhr abends hatten zwei im dritten Stock wohnende Knaben (16 und 14 Jahre alt) ein Gepolter gehört und dazu den Scherz gemacht: „Hirschis kegeln da oben“. Die X. gab an, sie sei seit etwas nach 8 Uhr früh nicht zu Hause gewesen, als sie etwa um $10^{3}/_{4}$ Uhr abends heimgekommen, sei die Glastür verschlossen gewesen; sie sei in ihr Zimmer geeilt; auf ihr Rufen und Anklopfen haben die H. nicht geantwortet, sie habe daher die Aellig und dann die Polizei benachrichtigt. — Gestern, Samstag, haben die H. Besuch gehabt, Frau H. habe ihr erzählt, der Apotheker Wirth und Ruedi seien dagewesen, Ruedi sei etwa um 9 Uhr fortgegangen, er sei verreist. Von diesen Besuchen habe sie, die X. selber, nichts gesehen, dagegen sei in ihrer Gegenwart am gleichen Abend nach 10 Uhr ein junger Bursche hereingekommen mit den Worten: das sei eine Teufelsgeschichte, er hätte geglaubt, der Zug fahre um 9^{58}, jetzt sei er schon um 9^{28} gefahren. Er habe eine Flasche Wein mitgebracht. Dies sei der Bursche gewesen, den



Frau H. Ruedi (Rudolf) nannte, er sei schon am letzten Donnerstag dagewesen. Frau H. habe ihm in der schönen Stube ein Bett zurecht gemacht, während die X. sich mit ihm unterhielt. Dabei habe Ruedi bemerkt, er sollte einen Wecker haben, da er um 5 Uhr früh abreisen wolle. Die X. habe ihm ihre Weckeruhr, nachdem sie den Alarm auf 4 Uhr gestellt, geliehen und ihn ersucht, sie zu wecken, da sie auch fort wolle. Ruedi habe sie aber am Morgen schlafen lassen; als sie am Sonntag weggegangen sei, habe sie aus der von innen verschlossenen Glastür und einer Äußerung des H. ersehen, daß Ruedi noch im Zimmer sei.

Der erste Befund an den Leichen. Johann Hirschi trug schwarze Kleider und Überzieher, darin ein Kirchengesangbuch, Uhr mit Kette, aber weder Geld noch Geldbeutel. Der Polizeiarzt konstatierte sechs Stichwunden auf der linken Halsseite und Fraktur des linken Schläfenbeines. „Über den Zeitpunkt des Todes muß nach dem Vorhandensein der Leichenstarre angenommen werden, daß der Tod 3—4 Stunden vorher, also 7—8 Uhr abends eingetreten ist.

Frau Hirschi lag in Hauskleidern und Filzschuhen. Die Leiche schien nach Blutsenkungen auf der Brust vorher auf dem Bauche gelegen zu haben. (Dieser Schluß wurde durch Zeugen bestätigt). Auf der rechten Halsseite zeigte sich eine tiefgehende Stichverletzung. Typische, auffallende Würgespuren. — Der Polizeiarzt beantragte die gerichtliche Obduktion. Er hatte der Untersuchungsbehörde, ohne der Expertise vorzugreifen, nur provisorische Anhaltspunkte zu liefern. Sein Bericht trug den Stempel der Unzuverlässigkeit freilich deutlich an der Stirn; in einem Punkte aber waren seine Mutmaßungen von großer Bedeutung. In schlagender Übereinstimmung mit den Aussagen der Knaben Aellig, die zwischen 7 und 8 Uhr abends das Gepolter in der Wohnung Hirschi gehört hatten, stand der aus der Leichenstarre gezogene Schluß des Polizeiarztes, daß der Tod des Johann Hirschi zwischen 7 und 8 Uhr eingetreten sein müsse. So war die „kritische Zeit“ vorläufig bestimmt und ein Verdächtiger, der etwa von 6 Uhr an ein sicheres Alibi hatte, mußte als Täter außer Betracht fallen. Es ist ein Zufall, daß diese Erwägungen die Fahndung kaum beeinflußten.

Die Fahndung. Es wurde nach fünf Personen geforscht, vor allem nach den Besuchern vom Samstag. Vom Apotheker Wirth war zu ermitteln, daß er ungarischer Nationalität sei und in Chaux-de-Fonds gearbeitet habe. Er war dort nicht zu finden. Montag, den 26. Dezember 1910, meldete er sich bei der Polizei und gab an: er lese soeben in einer Zeitung, daß die H. ermordet worden seien.

Er habe sie auf der Durchreise am Samstag nachmittag zwischen 3 und 4 Uhr besucht, um sie zu grüßen; er habe als Student früher bei ihnen gewohnt. Die Eheleute H. und ein unbekannter junger Mann in bräunlicher Kleidung habe er in der Küche angetroffen. Der Unbekannte sei nach seinen Angaben Zementer, habe in Messina gearbeitet, sei dann wegen des Militärdienstes dieses Jahr zurückgekehrt und habe nach dem Dienst in Bern gearbeitet. Aus dem Gespräch mit Frau H. entnahm Wirth, daß diese die Mutter des Unbekannten während einer Krankheit gepflegt hatte. Als sich Wirth verabschiedete, sagte der Unbekannte, er werde um 8 Uhr gleichen Abends nach Mailand verreisen. — Wirth wurde nach Angabe seiner Adresse entlassen.

Eine Freundin der Frau H. wollte wissen, daß diese die Ehefrau eines Italieners, wahrscheinlich eines Baumeisters, während einer Krankheit längere Zeit gepflegt habe. Den Namen dieses Baumeisters kannte sie nicht, bezeichnete aber auf Befragen (nach einer Polizeimeldung an Hand eines Adreßkalenders) Morosoli als den richtigen. Ein Unternehmer Morosoli wurde in einer Nachbargemeinde gefunden und gab folgende Auskunft: Frau H. habe seine verstorbene Frau erster Ehe gepflegt. Diese, eine abgeschiedene Niederhäuser, habe ihm zwei Knaben aus ihrer ersten Ehe zugebracht, der jüngere (Walther) sei in Lausanne, der ältere, Ernst Rudolf, unbekannten Aufenthalts.

In der Schriftenkontrolle der Stadt Bern fand sich ein Ernst Rudolf Niederhäuser, geboren 1889, Zementer. Seine Vermieter teilten mit, das Bett des N. sei am Sonntag unberührt gewesen, Sonntag, abends zwischen 6 und 7 Uhr sei er heimgekommen und habe seine seit acht Tagen rückständige Miete bezahlt. Gestützt darauf: Haftbefehl gegen N. In seinem Zimmer kamen zum Vorschein: in den Militäreffekten ein Geldbeutel mit 160 Fr., eine rote Becherschachtel mit drei Uhrketten, drei Armspangen, sieben Broschen, acht Kravattennadeln, einer Gürtelschnalle, drei Anhängseln, einer Damenuhr mit langer Kette. Diese Uhr trug auf der Innenseite der Schale die Gravur: „Elise Hirschi, 1903". Später kamen noch eine Schicht von Ziertüchlein, Decken, ein Blusenstoff und mehrere Damengeldtäschchen zum Vorschein. Endlich fand sich eine Einladung zu der Tanzbelustigung eines Fußballklubs. Niederhäuser wurde noch am Montag Abend beim Tanz verhaftet.

Das erste Verhör des Niederhäuser. Ein großer sehniger Bursche von guter Haltung wurde dem Polizeihauptmann vorgeführt. Er trug einen dunklen Rock, dunkle Hosen, eine schwarze Plüsch-

weste, neue Schuhe. Über sein Verbleiben am Samstag Abend und Sonntag und über die Herkunft seiner neuen Kleider machte er zunächst widersprechende Angaben. Schließlich gab er zu, die Nacht vom Samstag auf Sonntag in der Wohnung Hirschi zugebracht und Rock und Schuhe am Montag vormittag gekauft zu haben. Er behauptete, um 1/2 11 Uhr vormittags die Hirschi verlassen und sie seither nicht mehr gesehen zu haben: er bestand darauf, daß er die Miete Sonntag nachmittag um 4 Uhr bezahlt habe. — In einer Rocktasche des Niederhäuser fand man zwei zusammengebundene Schlüssel die zu Haus- und Wohnungstüre der Hirschi paßten. Außerdem wurde ihm eine silberne, nicht an der sichtbar getragenen Kette befestigte Damenuhr und ein Lorgnon abgenommen. Am 27. Dezember wurden die Akten dem Untersuchungsrichter überwiesen.

Die gerichtliche Voruntersuchung.

Bevor die örtlichen Tatbestandsaufnahmen erledigt waren, wurde die Abhörung der Personen angeordnet, mit denen N. am Sonntag nachmittag und Montag verkehrt hatte. Die Ortsbesichtigungen vom 26. und 27. Dezember hatten nur den Zweck der vorläufigen Orientierung. Der Grund zu diesem Vorgehen lag vor allem darin, daß in diesem „Archiv" enthaltene Hinweise auf die Wirkung der Sensation (so betr. den Prozeß Berchtold, Bd. XIII usw.) eine nicht zu übergehende Warnung enthielten. Es galt, der suggestiven Wirkung der Zeitungen möglichst zuvorzukommen. Die Presse arbeitete mit Extrabulletins und Maueranschlägen. Der Untersuchungsrichter schenkte diesen Publikaten besondere Aufmerksamkeit und nahm sie zu den Akten, was für die Bewertung einzelner Zeugen von großer Bedeutung war. Da sich die nächsten Bekannten des Angeschuldigten für dessen Verhalten vermutlich besonders interessierten und für oder gegen ihn Partei ergreifen konnten, so unterlagen sie wohl auch in besonderem Maße dem Einfluß der Publikationen. Der durch diese Zeugen zu ermittelnde Tatbestand schien daher gefährdeter, als die Realien des Tatortes. Dieser und das Zimmer des N. lagen unter amtlichem Beschlage, die von der Feuerwehr geretteten Gegenstände lagen auf der Polizeiwache, der aus der Wohnung Aellig geräumte Schutt wenigstens in geschlossenem Hofe. (Etwas mehr Vorsicht in der Verwahrung dieses Schuttes wäre angezeigt gewesen; doch ist daraus kein Nachteil für die Untersuchung entstanden). Es zeigte sich auch bald, daß der eingehendste Augenschein nicht imstande war, die Menge des Materials festzuhalten und das möglicherweise Bedeutende daraus zu erheben. Dies hängt mit der ungewöhnlichen

Reichhaltigkeit des Inventars der Hirschi zusammen, die z. B. trotz häufiger Wohnungswechsel die Korrespondenzen seit vielen Jahren anscheinend lückenlos aufbewahrt hatten. Durch die Rettungsarbeiten war alles durcheinandergeraten. Daher mußten immer wieder Durchsuchungen nach besonderen Gesichtspunkten erfolgen, und so ist der örtliche Tatbestand fast ebensosehr zum Durchgangs- wie zum Ausgangspunkt der Erforschung geworden.

Eine vorsätzliche Tötung durch dritte Hand war nach den Verletzungen und dem Umstand, daß die Leichen mit einem Tuche glatt überdeckt waren, von vornherein sicher. Das Fehlen von Geld in den Taschen des Hirschi und der Zustand der Wohnung deuteten auf Entwendungen hin. Sämtliche Behältnisse der Zimmer gegen die Straße waren innen an den nicht durch Kleider u. dgl. geschützten Stellen so stark rauchgeschwärzt, daß sie vor dem Eingreifen der Feuerwehr offen gewesen sein mußten. Die Papiereinlagen der Schiebladen und Schrankbretter wurden zum Beweise dafür erhoben. Auf einem Bett des ehelichen Schlafzimmers lag neben anderen Kassetten und einem gläsernen Lampenschirm das Schmuckkästchen, geöffnet und bis auf die Watteeinlagen und eine wertlose Brosche geleert. Diese Gegenstände waren nicht erst nachträglich dorthin gelangt. Das ging daraus hervor, daß ihre Silhouette im dichten Rauchniederschlag scharf und blank auf das weiße Bettzeug projiziert war. Der untere Rand des Lampenschirms war völlig weiß abgezeichnet; innerhalb dieses Kreises war die Unterlage (entsprechend der engeren oberen Öffnung des Schirms) leichter geschwärzt, als die nicht überdeckte Umgebung. Die Plünderung der Wohnung mußte vor Ausbruch des Brandes stattgefunden haben und konnte nicht auf Leute geschoben werden, die etwa unter dem Vorwand des Rettens eingedrungen sein mochten.

Niederhäuser hatte nach Bekanntwerden des Verbrechens sich unbefangener und unbeteiligter gegeben, als er nach seinem freundschaftlichen Verhältnisse zu den Getöteten sein konnte. Er trieb sich fast ohne Unterbrechung in Wirtschaften herum. Wenn von dem Mord die Rede war, so verriet er mit keiner Miene, daß er die Hirschi gekannt habe. Als einer seiner Kameraden die Bemerkung machte, man möchte aufhören von dem Morde zu sprechen, das sei nun schon ein alter Witz, warf Niederhäuser ein: im Gegenteil, das sei gerade der neueste. Der Gegensatz zu dem Benehmen des Arpad Wirth war auffallend. Die Funde in Niederhäusers Zimmer und Kleidern legten die Vermutung nahe, daß er wenigstens nicht völlig schuldlos sein könne.

Trotzdem traten bald Tatsachen ins Licht, die geeignet waren, gegen die Täterschaft des N. zu sprechen. Die vorsorglich abgehörten Kameraden und die Wirtsleute „zur Börse“ waren der einhelligen Meinung, N. am Sonntag abend vor 6 Uhr in dieser Wirtschaft gesehen zu haben. Diese Angaben waren dadurch gerechtfertigt, daß um 6 Uhr die Wirtschaft wegen des Weihnachtsfestes geschlossen worden war. Sämtliche Angehörige der Familie, bei der N. wohnte, versicherten nachträglich, N. habe nicht zwischen 6 und 7, sondern schon um 5¾ Uhr sein Zimmer bezahlt. Auch hier ein plausibler Grund für diese Bestimmtheit: die Familie saß beieinander, einer stand auf, um für das Nachtessen Milch zu holen und trat zu diesem Zweck in die Küche. Die andern sagten ihm, es sei zu früh, an Sonntagen sei die (gegenüberliegende) Molkerei bis 6 Uhr geschlossen. Man sah an die Uhr, sie zeigte 5 Uhr 45 Minuten. In diesem Augenblicke trat N. in die Küche und zahlte seine Schuld. — Ein beschlagnahmtes Waschtuch aus dem Zimmer des Angeschuldigten, in dem eine Messerklinge abgezeichnet war, wies lediglich Rost auf.

Es war nach der Art der Verletzungen: Stich- und Würgespuren an beiden Leichen, und nach der Menge des verspritzten Blutes sicher, daß der Täter nach der Tötung mit Blut besudelt war. N. hatte seine alten Schuhe in dem Geschäft, wo er die neuen kaufte, zum Verbrennen zurückgelassen. Sie wurden beigeschafft, wiesen verdächtige Flecken, aber trotz der eingehendsten Untersuchung kein Blut auf, ebensowenig der abgelegte Rock, die beschlagnahmten Schmucksachen, und abgesehen von unbedeutenden Ausnahmen die übrigen Effekten des Angeschuldigten. Auch an seinem Körper war zunächst nichts zu entdecken, was als Blut einer anderen Person angesprochen werden konnte.

Je mehr man sich in die Sachlage vertiefte, um so raffinierter erschien das Verbrechen. Sollte der Täter einen über ein sicheres Alibi verfügenden Mitwisser gehabt haben, so war es ihm bei seiner Überlegtheit vielleicht eingefallen, die Beute bei diesem zu verstecken; es war ihm nicht ohne weiteres zuzutrauen, daß er mit den Schlüsseln zu der brennenden Wohnung herumlaufen und sie nach einem Kleiderwechsel von neuem zu sich stecken würde. Die bekannte eine Dummheit des Verbrechers läßt sich erst am Schlusse eines Beweisverfahrens feststellen; man kann damit in der Untersuchung selber nicht rechnen. So sprach vieles dafür, daß N. nur der mitinteressierte Hehler sei. Dies unter der erst noch zu erhärtenden Vermutung, daß die in seinem Zimmer beschlagnahmten Gegenstände wirklich bei der Tat geraubt



worden waren. Das Geld, mit dem N. die Miete bezahlte, konnte nicht aus einem nach 6 Uhr begangenen Raube stammen, und vor 6 Uhr wird Hirschi, wenn er zwischen 7 und 8 Uhr getötet worden ist, nicht beraubt worden sein.

Schon am 27. Dezember traten Zweifel über den Zeitpunkt der Tat auf. Frau H. wurde in Hauskleidern und Filzschuhen gefunden. Sie konnte sich gegen Abend umgezogen haben, um die Hausgeschäfte zu verrichten. Aber in den Papieren der Brandstelle zeigte sich eine Rechnung für ein künstliches Gebiß; die Leiche hatte einen zahnlosen Mund, das Gebiß wurde bei der Badwanne gefunden. Ein Zustand, der eher dem Morgen als dem Abend entsprach. In der Küche lag ein Stück ungekochtes Kalbfleisch: eher ein Mittag- als ein Nachtessen für Arbeiter. Auf dem Herde offenbar die ersten Vorbereitungen zum Kochen: eine Pfanne mit Wasser auf der Feuerstelle, anderswo rohe, geschälte Kartoffeln im Wasser. Zwischen 7 und 8 Uhr abends ist meist die Zeit für solche Vorbereitungen vorbei. Im Schüttsein stand eine Pfanne mit Rückständen von Kartoffelbrei, dem üblichen Abendgericht der Hirschi, aber nirgends Geschirr mit Überresten von Fleischspeisen; dafür drei Gläser mit Spuren roten Weines: die Gläser, aus denen die X., Frau H. und N. am Samstag abend vorher getrunken hatten. Sollte das Geschirr vom Sonntag Mittag gereinigt worden, das vom Samstag Abend ungewaschen zurückgeblieben sein? Und warum stand die von N. am Samstag gebrachte Flasche Weißwein noch unentkorkt auf dem Eßtisch?

Bei der wenig massiven Konstruktion des Mietshauses und der Schwerhörigkeit des Ehemannes war es glaubhaft, daß die Aellig häufig die Stimme der Frau H. gehört hatten. An Weihnacht wollen sie um Mittag gegen die Gewohnheit bemerkt haben, daß alles still gewesen sei. Vielleicht war Frau H. allein beim Essen; aber mehrere Zeugen haben kurz vor 11 Uhr vormittags Hirschi gegen seine Wohnung und treppauf gehen sehen.

Das zwischen 7 und 8 Uhr gehörte Geräusch ließ sich bei näherer Untersuchung der Funde an der Brandstelle erklären, ohne daß angenommen werden mußte, es sei um jene Zeit ein lebender Mensch in der Wohnung H. gewesen. Der Boden war nur an der durchgebrannten Stelle und deren Rändern, im Ganzen in einer Ausdehnung von etwa 1,20 Meter im Feuerbereich gewesen, und nur über dieser Stelle war die Decke angebrannt. Zu dieser beschränkten Ausdehnung stand die Menge der verbrannten Möbel in starkem Gegensatz. Es wurde unter Beiziehung Sachverständiger festgestellt, daß folgende Gegenstände im Feuer gewesen sind: fünf Polsterstühle,



von denen zwei ganz zerstört, die anderen angebrannt waren, drei Schiebladen aus der Kommode des anstoßenden Zimmers, zwei Nachttischchen, ein doppeltüriger Schrank, die daraus entfernte Schieblade, zwei Schiebladen aus der Kommode des Brandzimmers, ein Arbeitstischchen. Dieses und der Schrank schienen vor dem Brande zerlegt worden zu sein. Es war nicht anders zu denken, als daß diese Möbel zu einem Haufen getürmt worden waren, der, einmal in Brand geraten, mit Gepolter in sich zusammenstürzen mußte. Unwahrscheinlich war nur noch, daß der erst gegen 11 Uhr entdeckte Brand schon bedeutend vor 6 Uhr entstanden sein konnte. Die vorgefundenen Uhren konnten in dieser Beziehung keinen Schluß erlauben. Immerhin sei einiges von den daherigen Wahrnehmungen mitgeteilt. Eine Schwarzwälderuhr im Schlafzimmer stand auf 5,37; sie ging nicht mehr. Eine häufig erprobte, aber nicht selten übersehene Erfahrung bestätigte sich hier: es ist bei Stand- und Wanduhren, die mit einem Zeiger auf 6 weisen, immer zu untersuchen, ob dieser Zeiger nicht lose hängt. Der Stundenzeiger pendelte bei der Berührung. Es war also unmöglich festzustellen, wann die Uhr zu gehen aufgehört hatte. Die Annahme war möglich, daß die auch in diesem Raume entwickelte Hitze die Zeigerführung gelockert hatte. Trotz der geschlossenen (allerdings sehr rissigen) Zwischentüre war ein Thermometer im Schlafzimmer geplatzt. Nach anderer Richtung bedeutend war das Auffinden zweier Weckeruhren. Die der X. gehörende stand im Schlafzimmer der H., eine andere hing in der Küche. Bei beiden war der Allarm auf 4 Uhr gestellt. Die X. erklärte, sie und Frau H. haben dem N. auf seinen Wunsch zuerst den Wecker in der Küche geben wollen und denselben bereits gerichtet, sie haben aber den Mechanismus nicht verstanden; deshalb habe die X. dann ihren Wecker herbeigeholt.

Neben und unter den verbrannten Möbeln, besonders im heruntergefallenen Brandschutt, fand man eine Masse versengter Kleiderstoffe. Es konnte sich kaum nur um den Inhalt des verbrannten Kleiderschrankes handeln. Die Kleider waren offenbar absichtlich in den Brandherd gelegt worden, denn gerade das eine Schrankbrett mit den Kleiderhaken war erhalten und daran hing kein Faden. Man fand auch Ecken ganzer Wäscheschichten.

Die Metall- und Glasstücke, die in den 3. Stock hinuntergefallen waren, gaben den Anhaltepunkt für die Erklärung der Brandlegung. Ein Fachmann setzte aus diesen Scherben die Bestandteile von drei Lampen zusammen. Daß diese Lampen im Mittelpunkt des Brandherdes gestanden hatten, bewies der Fundort ihrer Überreste. So



ließ sich der Hergang erklären. Auf die zwei Polsterstühle, von denen nur die ausgeglühten Springfedern gefunden worden waren, hatte der Täter die übrigen Möbel geschichtet und darunter die drei brennenden Lampen mit Glaszylindern, aber ohne Schirme geschoben. Die Möbel hatte er mit einer Menge von Kleidern und Tüchern umhängt. Bis die stetige, nach oben strömende Hitzquelle durch die Polster gedrungen war und das Feuer die Schiebladen usw. ergriffen hatte, mußte geraume Zeit vergangen sein. Jeder Luftzutritt war abgeschnitten. Die Stoffe hielten den Brand zusammen wie in einem Kohlenmeiler; sie verhinderten namentlich trotz der Höhe des Möbelhaufens, daß es an der Decke ausbrechen und in den Dachraum gelangen konnte. Sie schützten auch die Zimmerwände, die zudem dadurch gesichert waren, daß der Brandherd mitten im Raume lag. Der Boden konnte erst Feuer fangen, wenn brennende Gegenstände herunterfielen. So war es möglich, den Brandausbruch und damit die Entdeckung des Feuers um lange Zeit hinauszuschieben. Die Möglichkeit, daß der Brand vor 6 Uhr gelegt worden war, konnte nicht länger bezweifelt werden.

Ein letztes Hindernis für die Verlegung der sämtlichen Straftaten in eine Zeit, für die N. kein Alibi hatte, bildete nur noch der polizeiärztliche Bericht über den Zeitpunkt in dem H. gestorben sei. Dieses Hindernis und gleichzeitig die verschiedenen Mutmaßungen über das zeitliche Auseinanderliegen der beiden Tötungen, wurden durch das Gutachten der Gerichtsärzte beseitigt. Es kam diesem Rapport zu gute, daß der eine Experte der Untersuchung durch den Polizeiarzt beigewohnt hatte und so von vornherein in der Lage war, dessen Thesen auf ihre Schlüssigkeit zu prüfen. Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen:

„Für die Feststellung des Todes der Frau H. sind vor allem die Leichenerscheinungen maßgebend, die an deren Körper in der Nacht vom 25—26. Dezember um 12½ Uhr konstatiert worden sind. Damals konnte festgestellt werden, daß die Totenstarre schon den ganzen Körper ergriffen hatte, daß die Abkühlung der Leiche trotz der starken Entwicklung des Fettpolsters und der guten Bekleidung schon ziemlich weit vorgeschritten gewesen ist, und daß sich an der Vorderfläche des Brustkorbes sowie im Gesichte ziemlich ausgedehnte Leichenflecke gebildet haben. Im weiteren haben die Leichenflecke, die sich bei der Lage auf dem Bauche an der Vorderfläche des Rumpfes gebildet hatten, bei deren Rückenlage ihre Lokalisation nicht mehr gewechselt. Es hat somit kein sog. déplacement der Leichenflecke stattgefunden. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, daß



der Tod der Frau H., damals d. h. um 12½ Uhr nachts, bereits vor mindestens 12 Stunden eingetreten ist. Endlich befand sich Frau H. der Beschaffenheit des Mageninhaltes nach, zur Zeit des Eintrittes des Todes in mehr oder weniger nüchternem Zustande. Es ist daher der Schluß gerechtfertigt, daß deren Tod am 25. Dezember vor dem Mittagessen eingetreten ist."

„Da bei Johann H. die Leichenveränderungen ungefähr in gleicher Weise ausgebildet gewesen sind wie bei Frau H., so ist der Schluß gerechtfertigt, daß der Zeitpunkt des Todes der beiden nicht wesentlich, d. h. nicht eine größere Anzahl von Stunden differiert. Der Beschaffenheit des Mageninhaltes des H. nach zu schließen, der z. T. aus Blut bestand, das durch die Salzsäure des Magens bereits stark verändert worden ist, befand sich der Verstorbene zur Zeit seines Todes in mehr oder weniger nüchternem Zustande. Bei diesen Verhältnissen ist auch hier anzunehmen, daß der Tod vor dem Mittagessen erfolgt ist."

Es bleibe dahingestellt, ob der Polizeiarzt nicht unter dem Eindruck der ihm bekannten Wahrnehmung der Knaben Aellig gestanden hatte, als er seinen damit so auffallend übereinstimmenden Schluß auf die Todeszeit des H. zog. Er hatte gegen das Resultat der Expertise nichts einzuwenden, und wollte, auf den Widerspruch zu seinem Befund aufmerksam gemacht, seine Angaben auch nur als das Minimum der seit dem Tode verstrichenen Zeit gelten lassen. Es mag sein, daß auch schriftlich fixierte Ansichten Sachverständiger unter der Ungenauigkeit des Ausdrucks leiden können, die so oft über die wahre Meinung der Zeugen täuscht.

Als Zeitpunkt der beiden Tötungen waren nun die späten Vormittagsstunden, zwischen dem Aufräumen der Zimmer (sämtliche Betten waren in Ordnung gebracht) und der Zubereitung des Mittagsmahles in Rechnung zu bringen. Zuletzt war Frau H. gegen 9 Uhr vom Milchträger gesehen worden, andere Personen hat er in der Wohnung nicht bemerkt.

Durch Zeugen wurde festgestellt, daß die Leiche des H. an die der Frau angelehnt war. Dies bestärkte die Vermutung, daß zuerst Frau H., dann ihr Mann umgebracht worden war. Am Samstag war in Gegenwart des N. davon die Rede gewesen, daß H. morgen zur Kirche gehe. Damit stimmte die Zeit seiner Heimkunft am 25. Dezember gegen 11 Uhr und das Kirchengesangbuch im Mantel. H. lag nach seinem Tode in den Kleidern, in denen er ausgegangen war. Der Schirm mußte ursprünglich am Fundorte der Leichen gelegen



haben; anderswo war keine Blutlache zu finden, in der er derart mit Blut überschwemmt werden konnte. Sein Sonntagshut, ein schwarzer steifer Filz, wurde eingeschlagen und mit einem zuerst rätselhaften Blutspritzer am Schweißleder im Küchenschrank gefunden. Der zackige Rand des Blutflecks zeigte gegen den Hutrand, als ob das Blut durch den Hut hinuntergefallen wäre, das Futter des Hutes war aber nicht verletzt. Die einzige Erklärung konnte darin gefunden werden, daß der Hut mit der Höhlung nach oben und mit teilweise aufgestülptem Schweißleder auf dem Boden lag, als das Blut hineinfiel. Ein Polizist erinnerte sich nachträglich, den Hut am 25. Dezember im Gang gefunden zu haben. H. ist demnach niedergemacht worden im Augenblick, als er zur Glastüre hereinkam und bevor er Zeit gefunden hatte, Hut und Schirm zu versorgen und sich des Mantels zu entledigen. Frau H. konnte nach ihrem Anzuge nicht ausgegangen sein. Wäre sie nicht vor ihrem Manne stumm gemacht worden, so hätte sie wahrscheinlich die Möglichheit gehabt, um Hilfe zu rufen. Das einzige Mittel, der Alarmierung der Nachbarschaft vorzubeugen, lag wohl darin, den Moment abzuwarten, wo Frau H. allein zu Hause war, sie dann überraschend mit wuchtigen Hieben auf den Kopf zu überfallen, ihr sofort den Hals zuzudrücken und mit einem wohlgezielten Stich den Rest zu geben. Damit stimmte der Befund der Gerichtsärzte: starke Quetschung auf dem Kopf, sicher von einem Hieb mit stumpfem Instrument herrührend, Spuren eines formidablen, das Unterhautzellgewebe zertrümmernden Schlages auf den linken Handrücken, der Stich im Hals und die Abdrücke von Fingernägeln. Kopfhieb und Stich lagen rechts, sind also, einen rechtshändigen Angreifer vorausgesetzt, von hinten beigebracht worden. Frau H. lag auf dem Bauch, mit dem Kopf gegen die Aborttüre zu. Stark ausgetretene Fäces schließen nicht aus, daß sie im Begriff war, den Abort aufzusuchen, als sie niedergeschlagen wurde. Nach Beseitigung der Frau H. mußte ein informierter Täter die Rückkehr des Ehemanns abwarten und ihn anfallen, bevor er die Leiche der Frau sehen konnte, also auf alle Fälle von vorn. Damit stimmt, wieder unter der Annahme eines rechtshändigen Täters, die Lage der Schlag- und Stichwunden auf der linken Körperseite des H. Er lag mit den Füßen gegen den Abort gewendet auf dem Rücken und halbwegs auf den Körper der Frau gestützt. Ob der Täter ihn in diese Lage geschleppt hat oder ob H. nach einigen Schritten rückwärts gefallen ist, muß dahingestellt bleiben. Beide sind da, wo sie lagen, niedergemacht worden: es fanden sich anderswo keine Blutspritzer. Beide haben einen Versuch zur Abwehr gemacht, daher der Schlag

auf die linke Hand der Frau und ein glatter Schnitt in der Innenseite des linken Mittelfingers beim Manne.

Eine solche Konstruktion der zu untersuchenden Vorgänge setzte voraus, daß der Täter sich Zeit lassen konnte zur systematischen Ausführung eines vorgefaßten Planes, und dieser konnte sich nur auf die engste Vertrautheit mit dem Tun und Lassen der Hirschi und der Mieterin X. stützen. Die schon angedeuteten Feindschaften der Frau H. durften nicht aus dem Auge gelassen werden; aber es ließ sich außer N. niemand finden, der gewußt haben mußte, daß H. zur Kirche gehen wollte (ein bei seiner Schwerhörigkeit seltener Fall), daß die X. tagsüber ausbleibe, daß außer dem Milchträger keine Berufsleute zu erwarten waren. (N. wußte, daß und wo die H. ihr Brot holten); unerwartete Besucher konnte der Täter an der Tür ruhig läuten lassen. Außer der X., die vor Abend nicht zu erwarten war, hatte niemand einen Schlüssel zur Wohnung. Es bestanden drei Schlüsselpaare (Haus- und Wohnungsschlüssel): ein Paar hatte die X., ein zweites steckte in den Rocktaschen des N. und das dritte, das H. bei sich zu tragen pflegte, wurde nach langem Suchen im Brandschutt gefunden. Der Täter hatte dafür gesorgt, daß Drittpersonen durch die Glastüre nichts bemerken konnten, indem er, wohl nicht ohne einige Mühe, einen Vorhang hervorgesucht und mit Stecknadeln vor den Scheiben befestigt hatte.

Neben und nach diesen Feststellungen hatte die Untersuchung mit allem Nachdruck die Herkunft der bei N. beschlagnahmten Gegenstände aufzuklären. N. behauptete, Frau H. habe ihm die Uhr mit dem eingravierten Namen geschenkt; die übrigen Objekte wollte er geerbt, im In- und Ausland gekauft, z. T. auch gefunden haben. Er wußte alle Schmuckgegenstände zu beschreiben, den angeblich gekauften legte er einen sehr wahrscheinlichen Preis bei; den Erwerbungsort einer Armspange mit charakteristisch italienischer Arbeit verlegte er nach Italien. Weniger zuverlässig waren seine Kenntnisse vom Aussehen der Gewebe und der Geldtäschchen. Das Lorgnon wollte er gekauft haben, weil er kurzsichtig sei; er las damit auch bedeutend fließender, als mit unbewaffneten Auge. Dabei waren die Linsen konvex. Der Optiker erkannte ein mit den am Tatort gefundenen Brillen nach Charakter und Schärfe übereinstimmendes Damenlorgnon. Nach den Ergebnissen der sanitarischen Rekrutenprüfung und des militärischen Schießens war N. normalsichtig. Die dem Angeschuldigten bei der Verhaftung abgenommene schwarze Plüschweste stimmte nach Schnitt und Größe genau mit einer in der Wohnung H. aufgefundenen halbfertigen Weste. Sie saß allerdings auch dem

N. sehr gut. Gerade deshalb war es von großer Wichtigkeit, die Herkunft dieses Kleidungsstückes klar zu machen. Die Schmuckstücke konnte schließlich ein anderer bei N. versteckt haben, ein Kleid dagegen, das diesem so gut paßte, würde er sich, wenn es aus dem Besitze des Ermordeten stammte, schon selber geholt haben. Niemand wollte N. vorher in dieser Weste gesehen haben. Er wollte sie vor Jahren in einem Kleidergeschäft gekauft haben. Die grobsolide und wenig fachmännische Arbeit und der Mangel an jeglicher Firma machten es wenig wahrscheinlich, daß die Weste Konfektion sei. Die Nachforschungen erwiesen die Unrichtigkeit der Angaben über den Erwerbungsort. Als man N. unvermittelt fragte, wie viele Knöpfe an der Weste seien, antwortete er sofort richtig: „fünf, der oberste fehlt, der zweite ist zerbrochen.“ Versuche ergaben, daß außer Schneidern fast niemand sicher anzugeben vermochte, wie viele Knöpfe an der vom Gefragten gerade getragenen Weste saßen. Es müßte einer schon einen besondern Grund haben, sich für diese Zahl zu interessieren. N. hatte die von ihm auch nach seinen Angaben sehr selten angezogene Weste geradezu auswendig gelernt. Er übertrieb hier wie sonst die Verteidigung.

Durch außerordentlich weitgreifende und langwierige Zeugen- und Realbeweise war bis zum 23. Januar 1911 einwandfrei festgestellt, daß die beschlagnahmten Schmuckstücke, Gewebe und Geldtäschchen, die Becherschachtel, eine elektrische Taschenlampe usw., die Uhren und die Weste aus der Wohnung Hirschi stammten. N. hatte bis zu diesem Tage eine lächelnde Verachtung für alle Zeugenbeweise gezeigt. Die Beeinflußbarkeit der Aussagen, die unbewußten Erinnerungsfälschungen waren ihm wohl bekannt, und er stellte dem Staatsanwalt interessante Experimente vor den Geschwornen in Aussicht. Als er sich dann mit der Lupe in der Hand davon überzeugte, daß eine alte Photographie der Frau Hirschi gegen ihn sprach, trat er den Rückzug an uud behauptete, er sei einer italienischen Verbrecherbande in die Hände gefallen; er habe diese Sonntag Nachmittag in der Wohnung Hirschi überrascht und sei unter Todesdrohungen genötigt worden, sich durch Annahme eines Teils der Beute zum Mitschuldigen zu machen. Der Effekt der später noch zu besprechenden photographischen Beweise war eine vorübergehende seelische und geistige Zerschmetterung des Angeschuldigten. Er machte eine Psychose durch, von der er sich aber wider Erwarten nach einigen Wochen erholte. Nach der Genesung hatte er ein sehr bedrohliches Herzleiden.

Das Geld, das in den Militäreffekten gefunden worden war und

mit dem N. die Miete bezahlt hatte, wollte N. erarbeitet und erspart haben. Er verstieg sich nicht soweit, zu behaupten, daß fremde Räuber ihm mit dem Revolver bares Geld aufgenötigt hätten. Es war aber völlig erwiesen, daß N. sich vor der Tat in bitterer Geldverlegenheit befunden hatte. Er vertröstete am 20. Dezember, als er die Miete zu bezahlen hatte, auf „nächsten Samstag", ohne daß er an diesem Tage eine Zahlung zu gewärtigen hatte. Er arbeitete in der folgenden Woche nur zwei Tage, im übrigen trieb er sich in Wirtschaften herum, konsumierte aber fast nichts, blieb Spielschulden von wenigen Rappen schuldig; hatte bereits im August von einer Kellnerin Geld geliehen und seine einzige Uhr versetzt. Er liebt es, als etwas Besseres aufzutreten. In der Woche vor Weihnacht hatte er vor einem Schuhladen die Absicht geäußert, neue Schuhe zu kaufen. Am Sonntag lief er noch in zerrissenen Schuhen und einer abgetragenen Sommerkleidung herum; am Montag hatte er sich neu ausgerüstet. Am Tage, auf den er die Bezahlung der Miete versprochen hatte, ging er zu Frau Hirschi. Dies war für ihn der Weg, zu Geld zu kommen. Er besaß nach diesem Besuche über 230 Fr.

Die bisherigen Erhebungen berechtigten zur Annahme, daß die beiden Tötungen, der Raub und die Brandstiftung auf die gleiche Täterschaft zurückzuführen seien, und daß nicht mehr als ein Täter die Hand im Spiele haben müsse. Der Alibibeweis des Angeschuldigten war weggeräumt. Der Mangel an Blutspuren am Körper und den Kleidern des N. klärte sich auf. In der Küche war über dem Schüttstein ein Soda- und Seifenbehälter angebracht; darin wurde Blut nachgewiesen. Der helle Rost an der Klinge des blutigen Messers bewies, daß nach der Tötung im Schüttstein Wasser geflossen war. Das Schmuckkästchen zeigte im Innern eine unverkennbare Spur von Wasser. Im Zimmer des Angeschuldigten wurde eine Nagelbürste und eine noch feuchte Seife mit Bürstenstrichen erhoben. Nach Zeugenaussagen hatte N. am Sonntag mit einem kleinen Messer in den Fingernägeln gegrübelt. Es war nicht zu bezweifeln, daß sich der Täter bereits in der Wohnung H., bevor er ans Plündern ging, gereinigt hatte. Die Sorgfalt, mit der N. seine Finger reinigte, war wohl überdacht, aber nicht hinreichend. Am Tage der Überweisung an den Untersuchungsrichter waren seine Nägel kurz gestutzt worden. Im Nagelschmutz fanden sich unter dem Mikroskop erst die direkten Zeugen, dafür aber auch in erstaunlicher Menge. Es wurde Blut in geringer Quantität gefunden, festgehalten durch angeklebte Fasern, die als Wolle und Baumwolle (Watte) erkannt wurden. Die meisten Wattefasern erschienen unpigmentiert (weiß), viele anderen blaßrosa

und blaßgrün. Die Watteeinlagen im geplünderten Schmuckkästchen waren znm größern Teil weiß, zum kleinern Teil blaßrosa und blaßgrün, in Nuance und Struktur völlig übereinstimmend mit den Funden im Nagelschmutz. Die Wolle zeigte sich unter dem Mikroskop vornehmlich grauschwarz, dunkelgrün, dunkelblau, es kamen auch hellere blaue und grüne Töne und zwei kleine Partikel von leuchtendem Violett vor. Die schwarzwollenen Handschuhe, die H. auf dem Kirchgange getragen hatte, waren nachträglich gefunden worden. Der eine konnte, weil völlig blutdurchtränkt, zur Vergleichung nicht herbeigezogen werden. Im andern fanden sich außer dem Violett sämtliche an den Wollfasern im Nagelschmutz entdeckte Nuancen vor. Eine grünliche Partie war am Handschuh von bloßem Auge zu erkennen: der Zeigefinger war durch aufgetropfte Flüssigkeit strichweise entfärbt und grünlich verfärbt. Struktur und Marksubstanz waren auch hier völlig identisch mit denjenigen der Vergleichsobjekte. Da ein Verblassen der mikroskopischen Präparate zu befürchten war und zu Demonstrationszwecken wurden die untersuchten Fasern graphisch festgehalten, wo es anging mittels Mikrophotographie nach dem Lumièreschen Verfahren. Die Farbstoffbestimmung unterblieb, weil nach der Auffassung Sachverständiger so schwierig, daß ihre Ergebnisse wenig schlüssig gewesen wären. Spektralanalyse und Mikrochemie hätten mit dem in seinem Umfang schwer zu bestimmenden Einfluß der von N. gebrauchten Seife und andern Hindernissen zu rechnen gehabt.

Drei am blutigen Handschuh entdeckten Haaren konnte ebenfalls kein Beweiswert beigemessen werden, obschon sie in ihrer Farbe und das eine auch sonst mit Kopfhaar des N. übereinstimmten. Zwei davon waren Tierhaare und das vereinzelte, zudem ausgefallene Menschenhaar ließ sich als Überführungsmittel kaum ansprechen.

Wichtiger war die Entdeckung mehrerer paralleler Schürfungen und namentlich eines blutigen Fingernageleindrucks am Unterkiefer des N., einer Verletzung, die er als Rasierschnitt darzustellen versuchte. Die Anklage nahm in Übereinstimmung mit der Expertise an, daß der Mörder von einem seiner Opfer gezeichnet worden sei.

Noch blieb die Untersuchung eine Erklärung dafür schuldig, daß an Kleidern und Schuhen des Verdächtigten Blutspuren fehlten. Der Täter, der so offenkundig darauf bedacht gewesen war, keine verräterischen Spuren zurückzulassen, hatte sich wohl auch daran erinnert, daß er keine Spuren mit sich nehmen dürfe. Die Vermutung, er habe die Tat unbekleidet begangen, blieb im Dunkel. Die Jahreszeit sprach eher gegen eine solche Annahme. Es war in der Wohnung des H. noch nicht geheizt worden. Die Durchsuchung des



Schuttes und der Öfen, auch im Zimmer des N., gab keine genügenden Anhaltspunkte dafür, daß etwa Unterkleider verbrannt worden wären; am letzteren Ort fand man die Asche eines frisch verbrannten Seidentüchleins und verkohlte Ansichtskarten aus Rom. Hatte der Täter sich in Kleider des H. gesteckt? Verkohlte Überreste eines im Brandzimmer gefundenen Rockes des H. wiesen Blut auf; aber die Flecken waren zu geringfügig, um einen sicheren Schluß zu erlauben. Eine nachträglich durch die Verteidigung beigebrachte blutbespritzte Bluse der Frau H. schien nicht weit von der Mordstelle gewesen zu sein; aber daß ein Mensch, der so kräftig zu schlagen und zu würgen vermochte, in diesem engen Kleide gesteckt haben könnte, war zu unwahrscheinlich. Hatte der Täter diese Bluse, die durch Feuer sehr leicht zu zerstören war, absichtlich nicht verbrannt, und hängt dies mit dem Versuch des N., die Tat u. a. auf eine verkleidete Frau zu schieben, zusammen? Über Mutmaßungen war nicht herauszukommen.

H. mußte als Mechaniker Überkleider aus leichtem Stoff gehabt haben. Sie fanden sich unversehrt in der Waffenfabrik. Hatte N. Überkleider? Er verlor bei dieser Frage seine gemessene Art zu antworten und bediente den Untersuchungsrichter mit Grobheiten. Die Idee, N. könnte zum Schutze seines Körpers eigene Überkleider angezogen haben, schien sehr fernliegend. Man hatte keinen Anhaltspunkt dafür, daß er jemals einen solchen Arbeitsanzug in die Wohnung H. gebracht hätte. Immerhin ging der Untersuchungsrichter der Sache nach und kam sofort zu wichtigen Ergebnissen. N. bestritt, Überkleider besessen zu haben und forderte den Untersuchungsrichter auf, nachzuforschen, ob man ihn je in Überkleidern, wie die Maurer sie zu tragen pflegen, gesehen habe. Die Nachfrage ergab, daß er Überkleider gehabt habe von der Art, wie sie bei Eisenarbeitern üblich sind (dunkelblaue), daß er Donnerstag, den 22. Dezember, sein Werkzeug in diese Kleider eingewickelt und damit seine letzte Arbeitsstelle verlassen habe. Man wußte von der X., daß N. an diesem Abend Frau H. besucht hat, und es wurde ferner eruiert, daß er die Küchendecke der Wohnung Hirschi ausgebessert hatte. Eine Schüssel mit angerührtem Gips stand noch in der Küche. Ein Gipsermeister bezeichnete eine frisch geflickte Stelle, die eine ungeübte Hand verrate, eine Gipserei, wie sie etwa von einem Maurer zu erwarten wäre. Nun erneutes Suchen nach dem Handwerkszeug des Angeschuldigten. Nirgends war etwas davon zu finden; dagegen kamen im Brandschutt, der in den dritten Stock hinuntergefallen war, der abgerundete vordere Teil einer Rockhälfte und der Saum eines Hosen-



beins zum Vorschein, beides angebrannt und blutbesprenkelt, und beides in Stoff und Farbe dem gesuchten Überkleid des N. entsprechend. Der Beweis ist hier wie anderswo durch zeichnende Zeugen erbracht worden. Die Farbenbestimmung geschah durch Hinweisen auf einen im Audienzlokal vorhandenen Gegenstand.

Mit dem Arbeitskleid war auch der Maurerhammer des N. verschwunden. Die Schlagwaffe des Mörders konnte nicht bestimmt werden; N. machte darüber vor den Geschworenen unmögliche Angaben. Alle Wahrscheinlichkeit sprach dafür, daß N. auch hier sein Arbeitszeug zum Verbrechen gebraucht hatte. Die tägliche Gewohnheit mag hier mitgewirkt haben. Man hatte zuerst einige Zweifel, ob die Verletzung an der linken Schläfe des H. von einem rechtwinkligen Instrument herrühren könne, da sie an der Oberfläche einen Winkel von 60° bildete. Dieser Spitzwinkel erklärt sich aber aus dem schiefen Eindringen der Schlagwaffe.

Niederhäuser wurde, gestützt auf diese Beweise und in der Hauptverhandlung abgelegte sukzessive Geständnisse des Mordes in zwei Fällen, des Raubes und der Brandstiftung schuldig gesprochen und zur schwersten gesetzlichen Strafe, lebenslänglichem Zuchthaus, verurteilt.

Zum Vorleben und Charakter des Täters.

Niederhäuser war 1889 als voreheliches Kind eines Pferdewärters und einer Dienstmagd geboren und durch die Heirat der Eltern legitimiert worden. Die Ehe wurde gerichtlich getrennt; beide Teile verheirateten sich wieder. Die beiden Söhne wurden zunächst von Vater und Stiefmutter auferzogen. Rudolf war eben der Schule entwachsen, als der Vater starb; er kam dann mit dem Bruder zu Mutter und Stiefvater Morosoli, wo er ins Maurerhandwerk eingeführt wurde. Nach dem Tode der Mutter hielt er es nicht mehr bei seinem Berufe aus. Er wurde Hotelportier. Im Januar 1910 reiste er, zweiter Klasse, nach Messina, wo er beim Aufbau der durch das Erdbeben zerstörten Stadt als Zementer Arbeit fand. Der Aufenthalt unter abenteuerlustigem Volk aus aller Herren Länder scheint dem jungen Burschen nicht zuträglich gewesen zu sein. Er hatte, obschon kein Müßiggänger, seine ererbte Barschaft bald verbraucht. Er liebte es nachher, mit seinen Ausschweifungen in Sizilien zu prahlen, soll sich dort auch an den Anblick ausgegrabener Leichenteile gewöhnt haben. Im Juli kehrte er in die Schweiz zurück: er wollte auch etwas vom eidgenössischen Schützenfest in Bern sehen.

Trotz des unerquicklichen Verhältnisses zwischen den Eltern war die Erziehung Niederhäusers keineswegs völlig verfehlt gewesen. Die



Stiefmutter, die Großeltern väterlicher- und namentlich eine Tante mütterlicherseits taten viel für die beiden Knaben. Von allen, die N. in der Jugend gekannt hatten, wurde er als fröhlicher, offener, gescheiter Junge geschildert. Bedenklicher war der Einfluß der Mutter, dem er nach dem Schulaustritt ausgesetzt war. Das Großtuerische, das an ihm hervortrat, hatte schon in ihr gesteckt, und seine Herzlosigkeit trat bereits zutage, als die Mutter auf den Tod krank darniederlag. Er verließ sie gerade in dieser Zeit, und sie kam sich auch so verlassen vor, daß sie an Frau H. verzweifelte Bitten um Besuche richtete. Ein solches Schreiben ist im Brandschutt gefunden worden. Wie viel von der herzlichen Anhänglichkeit, die seine Tante an ihm rühmte, echt war, bleibe unentschieden. Jedenfalls hat N. seine eiserne Ruhe auch angesichts dieser Verwandten, als sie in desolatem Zustand zur Hauptverhandlung erschien, bewahrt. Rührung zeigte er nur, wenn er an seine Kindheit erinnert wurde. Er hatte seit den Kinderjahren seine Offenheit eingebüßt, sprach wenig und erschien dadurch ernster und gediegener als sein leichtsinniger Bruder. Das genügte für Kameraden der beiden, um die Meinung in Umlauf zu setzen, Rudolf sei unschuldig, Walther habe die Tat begangen. Der Gegensatz in der Schätzung der beiden Brüder ist für die Erklärung des Verbrechens nicht belanglos. Rudolf setzte seinen Stolz darauf, besonders vor der Verwandtschaft nicht dazustehen wie Walther, der immer wieder die Unterstützung seiner Tante in Anspruch nahm. Seine Selbstschätzung war in Aussprüchen niedergelegt, wie: „Das mache ich ganz anders, als mein Brüetsch, der Aff, der sein ganzes Geld verjoggelt; ich schaffe und spare." Die Tante klagte ihm fast in jedem Briefe über das Pumpgenie des Bruders. Sie hatte auch Rudolf Vorwürfe gemacht, weil er vor der Reise nach Messina sein ganzes Guthaben abgelöst hatte, und gegen Vorwürfe und Ermahnungen war er außerordentlich empfindlich; er regte sich dabei zuweilen so auf, daß er kaum mehr sprechen konnte. Das Bekenntnis, daß auch er seine ganze Barschaft vertan habe und aus seinem Verdienst nicht einmal die Zimmermiete aufbringe, brachte er wohl nicht über sich, obschon es ihm vielleicht das Verbrechen erspart hätte. Den Ansprüchen, die er ans Leben stellte, war sein Arbeitseinkommen zwar ohnehin nicht gewachsen. Er gab sich in Umgang, Kleidung und Auftreten immer als etwas Besseres. Schon als Maurerlehrling besaß er Visitenkarten mit der Bezeichnung „Bautechniker". Während eines Aufenthaltes in Mülhausen i. E. besuchte er in geckenhaftem Aufzug die teuersten Theaterplätze. Er versetzte seine Uhr und trug die bloße Kette. Er wollte durch Frei-



gebigkeit glänzen. Ein Mädchen hatte er so regaliert, daß sie fürchtete, in ein falsches Licht zu kommen. N. hatte eine 15 jährige Halbschwester, die er als Cousinchen zu bezeichnen pflegte. Kurz vor Weihnacht fragte er einen Zeugen, was er wohl seiner Cousine schenken könnte, er hätte an ein Ührchen gedacht. Wahrscheinlich war ein Teil der geraubten Gegenstände für dieses Mädchen bestimmt, sicher aber war die eigene Geldverlegenheit der Hauptanstoß zum Verbrechen.

Es war fast selbstverständlich, daß auch im Dossier Niederhäuser die Namen Nick Carter und Buffalo Bill auftauchen würden. Ob und wieweit solche Lektüre verbrecherische Instinkte geweckt hat, läßt sich hier so wenig wie in den meisten Fällen nachweisen; doch ist kaum daran zu zweifeln, daß sie auf den verbrecherischen Plan und auf die Art der Verteidigung eingewirkt hat. N. las auch, als er die Nick Carterjahre hinter sich hatte, viel und nicht das Beste. Er lieh sich noch im Herbst 1911 einen Roman mit dem Titel „Des Bettlers Fluch", einer Überschrift, die über sein eigenes Curriculum vitae gesetzt werden könnte.

Für die Beurteilung des seelischen Zustandes sind die Briefe Niederhäusers wertvoll, namentlich die Briefe, die er für sich selbst schrieb. Es seien hier zwei Proben wiedergegeben, beide sind im Zimmer des Angeschuldigten erhoben worden.

1. Ohne Datum, geschrieben in Messina.

„W. Bruder! Hier die 20. lire kannst sie umwechseln. Warum ich dier nicht schreibe, weil ich von andern Leuten die vor mir einst Achtung hatten mir schreiben wie in Lausanne es treibst nicht mehr im Tode wollte ich diesen Leuten vor die Augen treten. Auch meine Liebste mußte ich fahren lassen wegen dier die wollte Dich kennen Lehrnen weill sie in Lausanne war da sie absolut die Adresse wollte schrieb ich Ihr ich habe sie angelogen habe gar keinen Bruder, den Schluß kannst Dier denken? In 2 Monaten mache ich die Rekrutenschule in Bern das wird mein Letzter aufenthalt sein in der Schweiz nie will ich in einem Lande wohnen wenn ich Ihn eine Wirtschaft gehe man mich anpumt wie es mir in Cafe Helfetia in Bern vorkam. Niemand wird nach Neujahr mehr wissen woh ich bin die Welt ist nun mein Heimatland Du hast mich Heimatlos gemacht. Ich habe nun die Rekrutenschule vor der Tühre die fahrt kostet Geld und du pumst mich noch an. Was macht das für eine Falle von einem so einem jungen Mann wie du Lieber solltest Dich erschießen als nur 1 C jemand zu pumpen das währe Ehre . . . ."

Was hier von verlorener Liebe steht, ist reines Geflunker. Wichtig ist die hier schon auftauchende und später häufig wiederholte Idee, daß N. nach Neujahr 1911 wieder ins Ausland reisen werde.

2. Ohne Datum.

„Saluti Giovanni! Gome stah! Semper Bene epu anga io sempere . . e manchare. Jetzt hätt ich Dir bald einen Italienischen liebes Brief Geschrieben glaubte nämlich Du seiest eine Hur kommt mir erst in Sinn das Du ein Zwick bist. Hast du dich erholt vom Teater wollte sagen Rek. schule ich nicht mein Geldsäckel hat noch immer im höchsten grade Schwindsucht. Habe unsere Kompie schon fast alle gesehen auch das studiert Huber mit einer Cigarre größer als mein kleines Bein? Auch Zimmermandelein habe ich begettnet aber leider nicht am rechten Ort ich glaube den könnte ich noch jetzt vor Wut mit dem Arche fressen. Ich habe wieder lange Zeit nach dem süden nach den zitronenwäldern und Palmen es zieht mich hin mit aller Macht und gerne bliebe ich hier um wieder einmal auszutoben auf Fußballplätzen und die Skifelder durchsausen mit den Skier aber kann keinem Menschen sagen ·wann zu welcher Stunde ich einpacke und am ander Morgen in Mailand zu sein. Ich glaube in mir steckt noch zu viel Blut meiner Großmutter bin halt ein zigeuner aber immer lustg immer ledig . . .?“

Das mit dem Blut der Großmutter ist bloße Phantasie.

N. kopierte sich auch Verse, die ihm besonders zusagten, Verse, in denen von Not und Tod die Rede ist. Es fand sich auch ein von N. aufbewahrter Zeitungsausschnitt mit einer Notiz über einen Vatermord.

Der selbstgefällige Schwulst und die Roheit dieser Ergüsse sprechen für sich selber. Von einigem Belang mag die Tatsache sein, daß früher vorhandene religiöse Hemmungen weggefallen waren. (vgl. Groß, Kriminalpsychologie). Als im Dezember 1910 eine Volkszählung stattfand, bemerkte N., er glaube nichts mehr und werde sich auf dem Zählbogen als religionslos bezeichnen.

So läßt sich die allgemeine Stimmung Niederhäusers unschwer verstehen. Es war vor allem ein überspanntes Bedürfnis nach Ehre, was ihn zum Konflikt mit der Rechtsordnung trieb. Diese Ehrsucht untergrub seine natürliche Wahrhaftigkeit und Offenheit, sie verleitete ihn dazu, überall mehr scheinen zu wollen, als was er gesellschaftlich und moralisch war. Statt, daß dieses Ehrbedürfnis ihm einen ethischen Halt gewährt hätte, entstand daraus eine Hypertrophie des Egoismus. Er wollte einmal auch sein, was er nur geschienen hatte, und statt sich den Verhältnissen anzupassen, kam er dazu, die Verhältnisse gewaltsam ändern zu wollen. Es gehörten zu der Art,



wie er dabei vorging, allerdings ein großes Maß von Herzlosigkeit (nur dadurch läßt sich wohl die Kaltblütigkeit erklären, mit der er viele Stunden lang am Tatorte verharrte) und eine ungewöhnliche Energie. Arbeitscheu und Trunksucht lassen sich hier nicht in Rechnung setzen, wohl aber die Sucht, etwas außerordentliches zu vollbringen und schlimmstenfalls als Verbrecher berühmt zu werden. N. genoß den Nimbus, den der „schwerste Fall" um sein Haupt gewoben hatte, er wollte sich dem Publikum auch dann zeigen, wenn ihm sein Fernbleiben freigestellt war. So erklärt es sich auch, daß er sich dem prickelnden Reiz nicht entziehen konnte, in einem Kleid des Ermordeten unter die Leute zu gehen, die Schlüssel zur Mordstelle in der Tasche, um sich an der Aufregung des Publikums zu weiden, daß er sich witzelnd über den Mord unterhielt und stillvergnügt dem Trunk und dem Spiel oblag, zum Tanze ging und in einer Wirtschaft des Lied von der stillen, heiligen Nacht mitsang, daß er nach getaner Arbeit einen vorzüglichen Appetit hatte, drei Nachtessen bewältigte und sich daraufhin noch eine Wurst gönnte. Er erlaubte sich diese Vergnügen in der Überzeugung, daß man ihm nichts anhaben könne. Der Ungar war wohl schon über alle Berge, die X. würde ihn kaum verraten. Als er sich in dieser Berechnung getäuscht sah, überraschte er den Untersuchungsrichter mit der Behauptung, er habe die Nacht vom Samstag auf Sonntag bei ihr zugebracht und dieses bisher nur verschwiegen, um das Mädchen, das sich ihm hingegeben, zu schonen. Diese Behauptung schien unverfroren. Es war der X., die ein Verhältnis mit einem andern hatte, und die so viel bekannt, unbescholten war, kaum zuzutrauen, daß sie sich einem Burschen preisgegeben habe, von dem sie kaum den Vornamen kannte; sie befand sich übrigens, wie ein Fund in ihrem Zimmer gezeigt hatte, eben in der Menstruation. Aber noch am gleichen Tage meldete sich die X. beim Untersuchungsrichter und sagte, sie fühle sich verpflichtet, die ganze Wahrheit zu sagen, und sie bestätigte die Behauptung des Angeschuldigten. Schade, daß die Presse diese nicht hoch genug zu schätzende Wahrheitsliebe einer sich im Interesse einer gerichtlichen Untersuchung aufopfernden Zeugin nicht zu würdigen wußte und das Mädchen mit Namen und Vornamen und den nötigen Details flugs dem Publikum preisgab. Es ist infolgedessen zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen dem Vorsitzenden und den Zeitungen gekommen. Ich bin persönlich überzeugt, daß das Abenteuer mit der X. zu Niederhäusers Mord- und Raubplan gehörte.

Ein Grundzug in Niederhäusers Charakterbild ist eine hervorragende Willenskraft. Auf ihr beruhte die Unermüdlichkeit, mit der



er sich in der Voruntersuchung verteidigte. Der Untersuchungsrichter sah bald, daß die Rücksichten auf die geistige Frische des Einvernommenen hier wegfallen durften. Als die Untersuchung die intensivste Arbeit verlangte. unterzog er N. zur Tages- und Nachtzeit bis achtstündigen Verhören. N. war am Schlusse solcher Einvernehmen munter wie immer, hatte seine Aussagen und ihre protokollarische Fassung gegenwärtig und hatte dabei nie geantwortet, ohne dem Gedankengang des Fragenden möglichst vorzugreifen, um den von ihm vermuteten indirekten Sinn der Fragen zu treffen. Auch hier eine Übertreibung der Verteidigung. Dadurch, daß er den Hintergedanken des Untersuchungsrichters nachgrübelte, verriet er seine eigenen und er wurde denn auch wiederholt dabei gefaßt.

N. litt an Stottern und hatte, wie die meisten Stotterer, die Eigentümlichkeit, daß er beim Sprechen sein Gegenüber nicht anschaute. In Momenten der Aufregung verlor er, wie mehrfach bezeugt war, zuweilen vollständig die Fähigkeit zu reden. Trotzdem besiegte er, wo es ihm besonders darauf ankam, auch diese Schwäche. Der Untersuchungsrichter glaubte, von einer Konfrontation N.s mit den Ermordeten nicht absehen zu dürfen. Die alte Erfahrung, daß auf solchem Wege kein Geständnis zu erhalten ist, bestätigte sich natürlich auch hier. Trotzdem war die Konfrontation nicht ganz zwecklos. Sie gewährte einen Einblick in die Selbstbeherrschung des Angeschuldigten. N. beugte sich über die Leichen, betrachtete besonders die Stichwunden mit Interesse, blickte dann dem Untersuchungsrichter unverwandt in die Augen und beteuerte ohne Stocken mit klarer Stimme seine Unschuld.

Gewisse Züge praktischer Intelligenz, wie sie sich bei der Brandlegung betätigt hatte, traten auch in der Untersuchung selber zu Tage. Es war im Zimmer des N. eine als Brosche gefaßte Denkmünze (Schützentaler) gefunden worden. Die Fassung hat 16 Silberperlen. Auf einer sehr alten Photographie der Frau Hirschi trug diese ein ähnliches Schmuckstück, aber das Bild war so klein und undeutlich, daß die Vergleichung schwierig war (vgl. Fig. 1). Der Untersuchungsrichter forderte N. auf, die Kügelchen am Rande der Brosche auf dem Bilde zu zählen. Nachdem N. zuerst nicht recht wußte, ob er der Aufforderung Folge geben wolle, raffte er sich auf, legte ein Lineal durch die Mitte und trennte so die deutlichere Seite von der verschwommenen, sagte dann: er zähle in einer Hälfte 8, es müssen also im Ganzen 16 sein.

Als ihm dann das Beweisstück zum Vergleiche vorgelegt wurde, brach er, wie schon erwähnt, zusammen. Es trat eine vorübergehende



Vernehmungsunfähigkeit ein. Die Ergebnisse der hierauf durchgeführten psychiatrischen Expertise sind kurz folgende:

N. ist erblich, namentlich von Mutterseite her, schwer belastet; die Belastung verriet sich indessen in seiner geistigen und körperlichen Entwicklung nicht, abgesehen von Stottern bei gemütlicher Erregung, das als Degenerationsmerkmal bezeichnet werden kann. Er befand sich vom 7. bis 27. Februar 1911 in geistig gestörtem Zustand in Form eines Stupors, einer schweren Bewußtseinsstörung infolge erblicher Disposition, Einzelhaft und psychischer Aufregung (wegen der gegen ihn geführten Beweise). Seither ist er nicht mehr gestört. Zur Zeit der eingeklagten Tat war er nicht geisteskrank und der Willensfreiheit nicht beraubt. Die Willensfreiheit war in dieser Zeit auch nicht gemindert. Es war sich seiner Handlung und der Strafbarkeit derselben bewußt. Eine Erinnerungslücke, die Angeschuldigter für die Zeit von Ende November 1910 bis Anfang Februar zu besitzen vorgibt, ist simuliert.

Photographische Beweise.

Zum Nachweis der Herkunft der bei N. erhobenen Beweisstücke leisteten Photographien, die z. T. an der Brandstelle gefunden, z. T. auf öffentliche Aufforderung der Staatsanwaltschaft zugestellt worden waren, die wertvollsten Dienste. Frau Hirschi zeigte ihre Vorliebe für Schmuck auf allen ihren Bildern aus alter und neuer Zeit. Von besonderer Bedeutung waren:

1. eine Aufnahme des Ehepaares Hirschi in ganzer Figur, Visitformat, vermutlich aus dem Jahre 1885. Frau H. trägt auf diesem Bilde eine große, kreisrunde, blanke Brosche, an deren Rand 16 Kügelchen gezählt wurden. Die Brosche ist identisch mit dem bei N. gefundenen gefaßten Schützentaler. Es wurden noch eine ganze Anzahl ähnlich gefaßter Schützentaler, aber nicht ein einziger mit gerade 16 gleichgroßen Silberperlen bei Silberschmieden und in Privatbesitz gefunden. Die Platte existierte nicht mehr (vgl. Fig. 1).

2. eine Aufnahme des Ehepaars Hirschi, Brustbild, Kabinettformat, aus dem Jahre 1907. Frau Hirschi trägt auf diesem Bilde eine Brosche, eine Halskette mit Herzchen und eine lange Uhrkette mit einem Schieber in der Form eines gekrönten Schildes. Diese Gegenstände fanden sich unter den Beutestücken. Das Bild ist in der bei Berufsphotographen üblichen Weise unten abgeblendet. Die Vermutung, die Platte könnte mehr zeigen, als die vorhandenen Kopien, bestätigte sich. Mit Hilfe der Platte konnten noch identifiziert werden: eine gravierte silberne Armspange der Frau und die Uhrkette

des Ehemannes, kenntlich an dem daran befestigten Uhrschlüssel (vgl. Fig. 2. Die Partie unter der Linie war auf den Kopien weggeblendet).

Die Photographie leistete überdies gute Dienste für die Erforschung des örtlichen Tatbestandes. Gegenstände, die an Ort und Stelle übersehen worden waren, wurden in den photographischen Aufnahmen aus der Wohnung H. entdeckt.

Aus Zeugenprotokollen.

Die sprechende Gebärde. Der Untersuchungsrichter bemühte sich, dem Protokoll eine peinliche Treue zu geben. Schien eine Miene, eine Gebärde ausdrucksvoller, als das Wort, so wurde sie festgehalten. Diese mühselige Kinematographie hat sich gelohnt. Die Schwierigkeit der durch Zeugenbeweis zu lösenden Aufgabe verlangte die größte Vorsicht. Nachdem der Untersuchungsrichter sich über die Beziehungen des Zeugen zu den H., die Häufigkeit ihres Zusammentreffens, die dabei geführten Gespräche, den Anlaß und Zeitpunkt der Besuche usw. unterrichtet hatte, mußte regelmäßig die Frage gestellt werden, ob sich der Zeuge an besondere Inventarstücke, wie Schmucksachen u. dgl., erinnern könne. Außerordentliche Schwierigkeiten bot zuweilen die Aufgabe, eine möglichst vollständige Beschreibung der vom Zeugen genannten Stücke ohne Eingebung seitens des Untersuchungsrichters zu gewinnen. Wie da die protokollierte Gebärde dienen konnte, zeigte namentlich folgendes Beispiel: Zeuge deponiert: „Frau Hirschi besaß auch einen Schützentaler." Randbemerkung des Untersuchungsrichters: „der Zeuge greift an seinen Hals." Daß die einvernommene Person an eine Brosche denke, hatte sie nicht gesagt, sondern ganz oder halb unbewußt gezeigt. So hat das Festhalten einer Geste die wegen der Suggestionsgefahr bedenkliche Frage nach der Fassung der Münze erspart. Ein



Fig. 1.

anderer Zeuge illustrierte die Tragart einer Kette durch Hingreifen an die Gürtelgegend. Eine weitere Bekannte der Frau H. erzählte, diese habe ihr einmal Schmucksachen gezeigt, die in einer Kommode verwahrt gewesen wären. In welcher Schieblade, das war nicht zu fragen; die Antwort wäre wohl wertlos gewesen. Dagegen forderte der Untersuchungsrichter den Zeugen auf, vorzuweisen, wie Frau H. das Möbel geöffnet habe. Der Zeuge stand auf und machte an einem



Fig. 2.

Pult die Bewegung des Herausziehens, so erst etwas verwirrt, dann voll bewußt zeigend: Frau H. hat die Kommode stehend geöffnet; die dicke alte Frau hat sich nicht gebückt: es kann nicht eine der untersten Schiebladen gewesen sein. In der obersten Schieblade der Kommode in der schönen Stube waren leere Pappschachteln mit den Firmen von Goldschmieden gefunden worden. Ist solchen auf Verlangen vorgeführten Bewegungen auch weniger Gewicht beizulegen, als einer Emanation des Unterbewußtseins, so konnte doch hier eine

plastische Vorstellung an die Stelle eines im besten Falle unzuverlässigen Urteils gesetzt werden. Die Frage nach dem Wievielten aus einer Reihe setzt ein Abzählen voraus, das häufig im Moment der Wahrnehmung nicht stattgefunden hat; der Zeuge muß dann im Verhör seine Schlüsse ziehen, statt nur den unmittelbaren Sinneseindruck wiederzugeben und das Übrige dem Richter zu überlassen. Interessant war, zu beobachten, wie die einvernommene Person, als sie sich die Körperhaltung der Frau H. in Erinnerung rief, plötzlich ihrer Sache sicher wurde. — Andere Gebärden wurden protokolliert, um eine bedeutsame Gemütsverfassung des abgehörten Zeugen oder Angeschuldigten zu beleuchten.

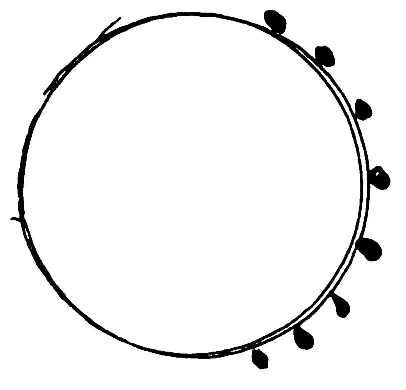
Graphische Zeugendepositionen. In einzelnen Fällen griff der Untersuchungsrichter zur zeichnerischen Wiedergabe der Erinnerungsbilder durch die Zeugen selber. Es waren durchwegs des Zeichnens ungewohnte Personen, denen die Aufgabe gestellt wurde, zu skizzieren, was sie soeben noch mit mehr oder weniger Mühe beschrieben hatten. Mehr als eine unbeholfene Andeutung der Umrisse wurde nicht erwartet und im Ganzen auch nicht geliefert. Trotzdem hat sich das Experiment bewährt. So zaghaft und zitternd die Striche gezogen wurden, sie waren meist doch bestimmter als die Beschreibung in Worten. Die nachfolgenden Beispiele sollen das erhärten. Selbstverständlich darf die mündliche Deposition durch die graphische nicht ersetzt, sondern nur ergänzt werden. Es wird auch regelmäßig richtig sein, die mündliche Schilderung vorausgehen zu lassen und nach Fertigstellung der Zeichnung den Zeugen darüber zu befragen, wieweit sie ihn befriedige. Auch die bei solcher Beschäftigung häufig gemurmelten Selbstgespräche dürfen dem Untersuchungsrichter nicht entgehen. Die graphische Darstellung ist gewiß, wenn sie sich vor Gericht auch nur auf einfache und feste Linien, selten auf Farben und nie auf Vorgänge anwenden läßt, die adäquateste Ausdrucksform für Gesichtserinnerungen; sie vermeidet viele Übersetzungsgefahren; denn der durch das Auge aufgenommene Eindruck wird wieder vor das Auge gebracht (zunächst das des Zeugen), statt daß er für das Ohr transponiert wird; die Wiedergabe gestaltet sich sachlicher und unmittelbarer, sie vermeidet den Umweg durch den Protokollführer; der Zeuge redet sich nicht in eine unbegründete Überzeugung hinein; er ist auch sehr bescheiden, sehr durchdrungen von seiner Unzulänglichkeit und scheut sich nicht, dies zu gestehen. Hat er einmal den Stift in der Hand, so fällt leicht das Unzuverlässigste seiner mündlichen Deposition weg und der Zeuge korrigiert sich ausdrücklich. Es ist nicht schwer, zu unterscheiden, ob die Unsicherheit des

Zeichnens im Gedächtnis oder nur in der Hand liegt. Die Gefahr, daß der gegenwärtige Eindruck des selbstgezeichneten Bildes, auch wenn es falsch ist, das natürlich blassere Erinnerungsbild verdrängen, daß man sich also auch in eine falsche Überzeugung hineinzeichnen kann, ist wohl nicht zu verneinen. Doch sind die meisten Leute mit falschen oder halbfalschen Worten schneller zur Hand, als mit unrichtigen Strichen; die größere Schwierigkeit des Ausdrucksmittels läßt eine größere Vorsicht im Ausdruck erwarten. So instruktiv wie die fertige Zeichnung ist oft die Art, wie sie zustande gekommen ist, ob der Zeuge ununterbrochen zeichnete, ob er pröbelte, wie er verbesserte, womit er begann.

1. M. E., Schneiderin, 31 jährig.

„Ich besinne mich an eine runde Brosche von der Größe eines Fünffränklers mit Tüpfli ringsume. Die Fassung war aus Tüpfli und die ganze Brosche aus schwerem Silber."

Mit dem Ausdruck „Tüpfli ringsume" (Tüpfchen ringsum) war nicht viel anzustellen. Die Zeichnung zeigte sofort, daß der Zeuge auf dem Rande der Brosche sitzende Kugeln (sog. Silberperlen) im Auge hatte. Die Übereinstimmung mit dem Schützentaler war da. Vgl. Fig. 1 und 3.


Fig. 3.

2. R. B., Ehefrau eines Bankbeamten, 31 jährig. (Die Deposition wird, um sie verständlicher zu machen, aus dem Schweizerdeutsch des Protokolls in die Schriftsprache übersetzt).

„Es ist mir, als ob sie (Frau H.) irgend ein kurzes Kettchen wie ein Herrenuhrkettchen mit zwei Anhängseln gehabt hat, mit zwei rundlichen Gegenständen dran."

Bei den Akten lag ein sog. dreiteiliges Kettchen vorläufig unbestimmter Verwendung. An einem Verschlußring hingen drei ungefähr gleich lange Kettchen, eins endigte in einem Karabiner, die andern in polyedrischen Anhängseln. Es ist die Kette, deren Tragart und Verwendung u. a. durch eine sprechende Gebärde erläutert worden ist. Aus der Zeichnung der R. B. geht deutlich hervor, daß es sich um eines der aus der Mode gekommenen Gürtelkettchen handelt. (Vgl. die horizontale Richtung der Hauptkette in Fig. 4.)

3. M. F., Ehefrau eines Arbeiters, 44 jährig, dep. (auch hier sind die Dialektstellen übersetzt):



„Es ist mir . . in den Sinn gekommen, daß Frau H. an Werktagen öfter eine ganz einfache silberne Brosche trug, welche an beiden Enden links und rechts etwas Ovales, so ovale Erweiterungen hatte. Auf dem flachen, geraden Teil zwischen den beiden Endverzierungen ist etwas graviert gewesen, so Blümchen."

Etwas Ovales, so ovale Erweiterungen! Besser läßt sich die Unzulänglichkeit bloßer Worte kaum beleuchten. Die Uneigentlichkeit und Verschwommenheit des Ausdrucks läßt es gar nicht zu, daß der Untersuchungsrichter sich das Bild von dem beschriebenen Gegenstand macht, das der Zeuge in seiner Erinnerung hat. Der Zeuge

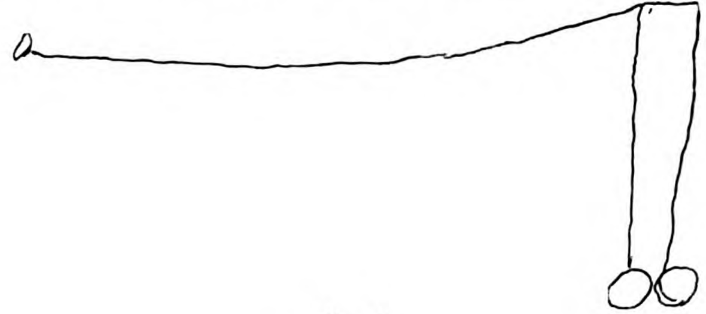


Fig. 4.

hat gar nicht zum Ausdruck gebracht, was er zu sagen hatte. Die Zeichnung belehrt uns, daß die Erinnerung viel schärfer war, als wie das hilflose Ungefähr der mündlichen Deposition vermuten ließ. Der

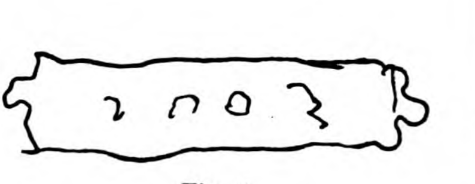


Fig. 5.



Fig. 6.

Zeuge bemühte sich offensichtlich, die dreifache Auskerbung im Umriß der Brosche zu treffen. Er zeigte uns auch die Anzahl und namentlich die Anordnung der eingravierten Blümchen richtig, lauter Einzelheiten, die er mündlich nicht zum Ausdruck gebracht hat. (Vgl. Fig. 5 mit der Photographie der Brosche Fig. 6.)

4. E. Sch., Zimmermagd, 25 jährig.

Es muß vorausgeschickt werden, daß dieser Zeuge hervorragt durch die Schärfe der Beobachtung und die Treue des Gedächtnisses. Gegen 20 Beweisstücke wurden an Hand ihrer Beschreibung identifiziert. Sie beschreibt die oben besprochene Brosche so:

„. . eine flache, lange, silberne mit erhabenen vergoldeten Blümlein drauf.“

Hier ist allerdings in wenig Worten vieles gesagt, was die Zeichnung nicht wiedergeben konnte, namentlich der Umstand, daß das Dekor erhöht und vergoldet sei. Trotzdem ist auch hier erst die Zeichnung imstande gewesen, dem Untersuchungsrichter das Erinnerungsbild des Zeugen in den wesentlichen Grundlinien mitzuteilen. Die Verbreiterung an den Enden ist unmißverständlich angedeutet, ebenso die dreifache Auskerbung, die Anordnung des Ornamentes. Vgl. Fig. 7 mit Fig. 6. Unrichtig ist die Anzahl der Blümchen; doch ist zu beachten, daß der Zeuge diese Zahl nicht kennen wollte. Die Zeichnung hat hier nur schematische Bedeutung.

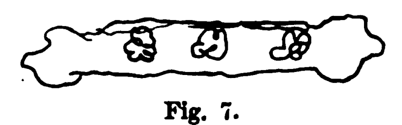


Fig. 7.

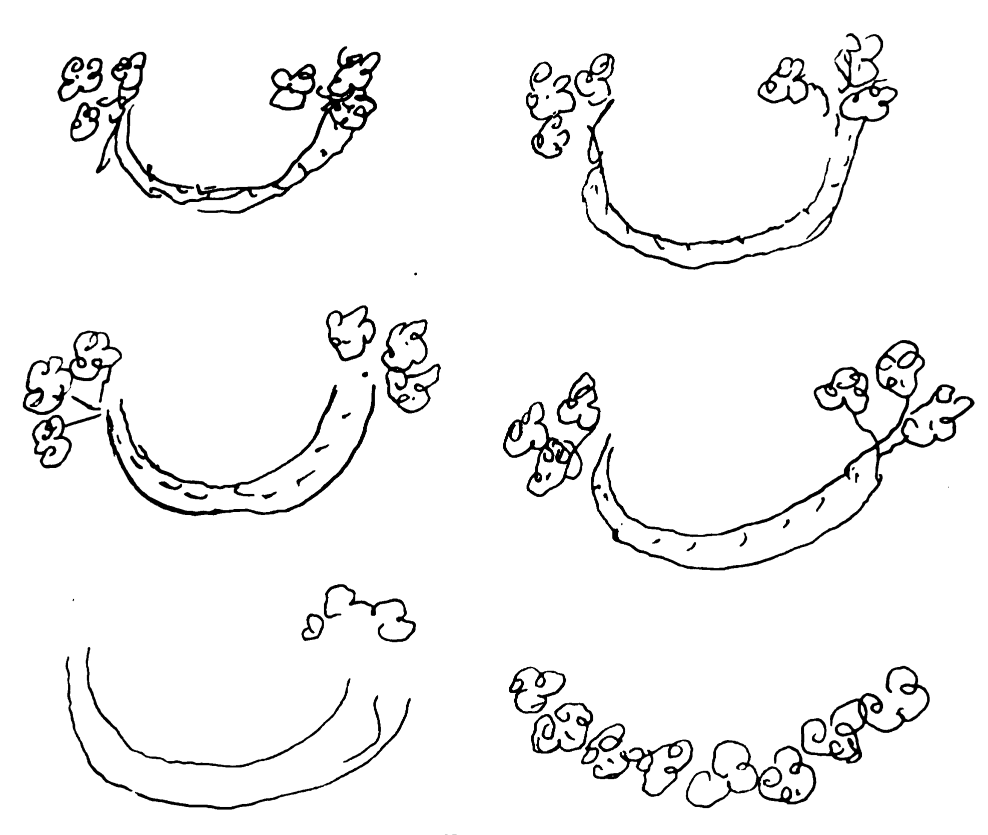


Fig. 8.

Die seltene Zuverlässigkelt der Angaben der E. Sch. führte den Untersuchungsrichter dazu, ihr Aufgaben zu stellen, die man wohl jedem anderen Zeugen erspart hätte, namentlich die Beschreibung

eines Stickmusters in Wort und Bild zu verlangen. Die E. Sch. hatte einmal (vor 6 Monaten) einen von Frau H. gekauften weißen, gestickten Blusenstoff gesehen. Ein solches Gewebe lag unter den Beweisstücken. Zeuge dep.:

„Ich erinnere mich, daß sie einen weißgestickten Blusenstoff besaß, der ganze Vorderteil der Bluse war gestickt und zwar mit Blümlein, die durch Böglein nach unten verbunden waren . . ., ob nur eine einzige Reihe solcher Böglein mit Blumen von oben nach unten sich auf der Bluse befand, oder ob es zwei solcher

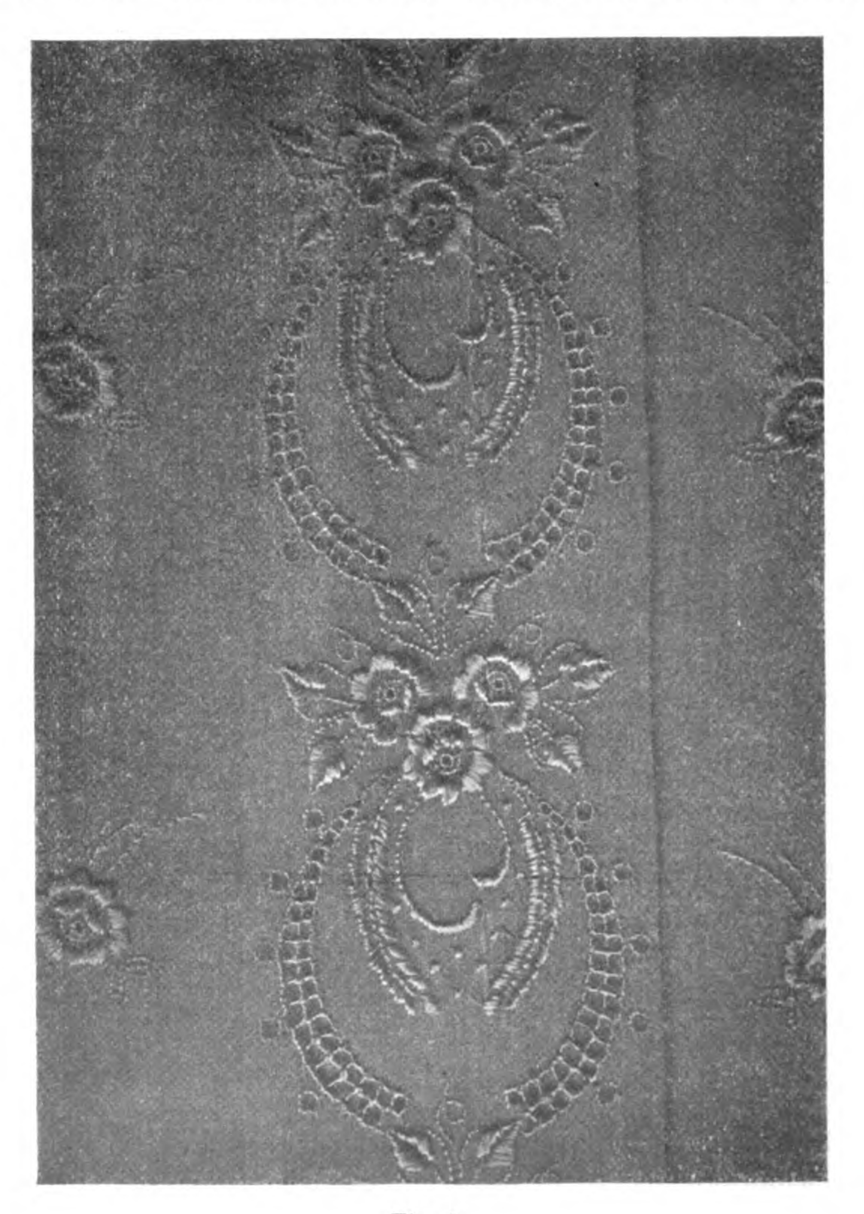


Fig. 9.

Reihen links und rechts von der Mittellinie waren, könnte ich nicht sagen . . ." (folgen Angaben über Stecknadelstiche, die sich in bestimmten Partien des Stoffes befinden müßten, Angaben, die sich aufs genaueste erwahrten).

Die Zeichnung trifft das Muster nicht. Der Zeuge prüfte und pröbelte, versuchte es mit Varianten und war zuletzt fast unsicherer als zuerst. Trotzdem ist die Beschreibung: Blümlein, die durch Böglein nach unten verbunden waren, zutreffend. In einer Beziehung hat immerhin auch hier die Zeichnung die Beschreibung präzisiert, nämlich in dem Detail, das immer 3 Blümchen eine Gruppe bildeten, die durch einen Bogen mit einer anderen Gruppe verbunden war. (Vgl. Fig. 8 mit Fig. 9.)

Am 26. Mai 1911 wurde die Voruntersuchung geschlossen, am 9. Juni die Überweisung an das Schwurgericht verfügt und am gleichen Tage die Anklageakte eingereicht. Die Beurteilung konnte erst am 2. November erfolgen. Schon aus diesen Daten ist zu entnehmen, daß, bei allem Respekt vor dem Prinzip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, der wahre Beweis in der Voruntersuchung geführt worden ist. Eine Reihe von Zeugen, die dem Untersuchungsrichter die wertvollsten Depositionen gemacht hatten, wußten in der Hauptverhandlung so gut wie nichts mehr, und es erging der Polizei nicht viel besser. Zum Glück für die Wahrheit stand die Prozedur Niederhäuser noch unter dem Prinzip der Vollständigkeit der Voruntersuchung.

Zum Glück war der Untersuchungsrichter von Amtes wegen verpflichtet, nicht Informationen zu Handen der Parteien einzuziehen, sondern „die Beweise für Schuld und Unschuld des Angeschuldigten zu sammeln", also gewissenhaft alles vorzukehren, was für die Aufdeckung der Tatsachen dienlich sein konnte. Wer hätte den Plan der Voruntersuchung ersetzen, ihren historischen Aufbau, der trotz fieberhafter Arbeit fast 6 Monate in Anspruch nahm, und der nichts anderes ist, als der logische Fortschritt des Erkennens, missen mögen? Und was wäre aus den zeichnenden Zeugen geworden, wenn es strikt nach der Doktrin der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme vor der Urteilsinstanz hätte zugehen müssen?



II.

L. Pfister, ein Vorkämpfer moderner Strafrechtsauffassung.

Von

Dr. **Kistemaker**, Referendar in Köln a. Rh.

Die Anschauungen über den Zweck der Strafe haben sich im vergangenen Jahrhundert nach der Richtung hin verändert, daß in den modernen Strafrechtstheorien nicht mehr die sozial-ethisch bewertete Tat die Grundlage für die Festsetzung des Strafmaßes abgibt, sondern die psychische Eigenart des angeklagten Verbrechers. In diesem durch die Verschiebung der Fundamente des Strafrechts hervorgerufenen Wechsel der zur Beurteilung konkreter krimineller Handlungen angewandten Methode, darin, daß an die Stelle der Betrachtung des Verbrechens die des Verbrechers tritt, liegen die Gründe für die merkwürdige Erscheinung, daß gerade in die Kreise der praktischen Juristen die Reformbestrebungen so schwer Eingang finden. Die moderne Strafrechtsauffassung liegt außerhalb einer denkbaren Entwicklungsmöglichkeit der Theorien des geltenden Rechts und findet in diesem nur wenige schwache Berührungspunkte (§§ 51, 57, 58 BGB.), deshalb wird der praktische Kriminalist, der von dem Geiste seines Rechts durchdrungen ist und nach den Grundprinzipien dieses Rechts strafbare Handlungen zu beurteilen, sich gewöhnt hat, für sie nicht besonders empfänglich sein. So tritt man denn der kriminalanthropologischen Betrachtungsweise der Verbrechen von vornherein mit Mißtrauen und Widerwillen gegenüber, wie einem ganz neuen fremden Ding, so daß selbst, wenn ihre Berechtigung vielleicht schon dunkel geahnt wird, man sich der unbequemen Erkenntnis doch instinktiv verschließt. Und doch sind diese Ideen nicht mehr so ganz neu, wir finden sie in der Literatur auch schon vor Lombroso vertreten und zwar nicht nur bei den mehr naturwissenschaftlich als spekulativ denkenden Medizinern, sondern auch bei feiner empfindenden mit Menschenkenntnis ausgestatteten Juristen, in denen das Verständnis für den Verbrecher die Einsicht in die Zusammenhänge zwischen der

Tat und der Psyche des Täters stark genug vertieft hat, um gegen die im positiven Recht vertretene grundsätzliche Auffassung von den Zwecken der Strafe Bedenken zu erzeugen. Einer dieser feinsinnigen praktischen Juristen war der Stadtdirektor Pfister in Heidelberg, dessen „Aktenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains im Spessart und im Odenwalde“ aus den Jahren 1811/12 uns eine Auffassung von einer Strafgesetzgebung zeigt, deren Grundideen sich heute Geltung verschaffen.

Ursprünglich ging die Absicht Pfisters lediglich dahin, mit seiner Schrift das Publikum über die Einfangung und Bestrafung der das Land beunruhigenden Räuberbanden zu unterrichten, sowie die über ihre Angriffsmethoden gesammelten Erfahrungen und die Kennzeichen der noch freien Mitglieder in weitere Kreise zu tragen, um dadurch die Ausrottung der Gauner bis auf den letzten Rest zu erleichtern. Der erste, noch in der ersten Hälfte der sich über fünfzehn Monate erstreckenden Untersuchungen erschienene Band beschränkt sich denn auch hierauf. Das sich im Laufe des Jahres häufende Untersuchungsmaterial wies ihn aber immer wieder auf die Faktoren hin, welche für das verbrecherische Treiben der Gauner bestimmend waren, und das vertiefte in ihm anscheinend erst das Studium der in der Verfolgung verkehrter Strafzwecke liegenden Unzulänglichkeit der Gesetze zu einer wirksamen Bekämpfung des Gaunertums.

Da die Behörden bei ihrer mangelhaften Organisation über die auf mehrere Jahre und auf ein großes, verschiedenen Staaten angehörendes Gebiet sich erstreckenden verbrecherischen Unternehmungen und über die an ihnen beteiligten Personen nicht viel zur Aufklärung beitragen konnten, war Pfister gezwungen, seine Untersuchungsarbeit in der Hauptsache darauf zu verwenden, von den hier und dort glücklich eingefangenen Räubern Geständnisse und Anzeigen zu erlangen. Hierin konnte er aber nur dann auf befriedigenden Erfolg rechnen, wenn er die Charaktere seiner Gefangenen genau kannte und ihr volles Vertrauen erwarb. Um diesen Zweck zu erreichen, ließ Pfister keine Gelegenheit unbenutzt, die Verbrecher zu beobachten. Er beschränkte seine Tätigkeit nicht auf die gerichtlichen Untersuchungsverhandlungen, sondern suchte die Gauner in ihrem Gefängnisse auf, um sich immer wieder mit ihnen zu beschäftigen, sich über ihre früheren Lebensverhältnisse bis auf die für die Untersuchung scheinbar unwichtigsten Kleinigkeiten zu unterhalten, selbst über die täglichen Sorgen mit ihnen zu verhandeln, die der Gefängniszwang mit sich brachte. Wie er sich dadurch in diese spröden, böswilligen Menschennaturen hineinzufinden verstand, das sehen wir darin, daß



sich ein Verhältnis zwischen den beiden Seiten herausbildete, welches die Verbrecher in ihm nicht so sehr den strengen Richter sehen ließ, sondern eine in ihrer Not ihnen wohlwollende Vertrauensperson, ohne daß jedoch an seiner unbedingten Autorität auch nur der geringste Zweifel aufzusteigen vermocht hätte. Dieses unermüdliche Streben, in die Anlagen der Gauner, in ihre Lebensgewohnheiten und in den Einfluß der sie umgebenden Verhältnisse einzudringen, sich in ihr ganzes Denken und Fühlen zu vertiefen, mehrte in ihm die Vermutung, daß ihre abnormen Handlungen Äußerungen einer abnormen Natur sind, daß ihre Verbrechen aus ihrem inneren Wesen sozusagen herauswachsen, und daß man deshalb, wenn man das Gaunertum mit der Wurzel ausrotten will, nicht lediglich die Tat bestrafen darf, sondern den Täter in Behandlung nehmen muß. Nur waren die alten Anschauungen seiner Zeit in ihrer unangetasteten Stellung noch zu stark, als daß Pfister dem, was er ahnte, in einer zusammenhängenden Abhandlung in geprägten Worten hätte Ausdruck verleihen können. Ausgedrückt finden wir seine Ideen über das ganze Buch hin nur verstreut, er führt uns aber so tief in sie hinein, daß man bei der Lektüre oft das Gefühl hat, er müsse doch endlich zu ihrer genauen Fixierung gelangen. Auch die bis in die Einzelheiten gehenden, legislativen Vorschläge, die er zur Bekämpfung des Gaunertums macht — Besserung, soziale Anpassung, weitgehende Ausscheidung — bringt er nicht besonders stark hervorhebend in den Zusammenhang, aus welchem heraus er ihre Notwendigkeit erkannt hat; das bleibt vielfach zwischen den Zeilen liegen, und er verlangt ihre Einführung auch nicht allgemein, sondern auf die vagabundierenden Gauner beschränkt, deren Natur er eben nur kennen gelernt hat. Soweit aber in die psychische Eigenart der Verbrecher Licht gebracht ist, soweit wird die Tat als eine durch das Wesen ihres Urhebers bedingte psychologische Erscheinung aufgefaßt, und von dieser Anschauung aus eine Gesetzesreform verlangt, deren Grundideen noch heute der Verwirklichung harren. Hiermit bildet Pfisters Schrift den Gegensatz zu der bekannten aktenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrecher von Feuerbach, die im folgenden Jahrzehnt erschien. Feuerbach analysiert die Psyche des Menschen feiner wie Pfister und mit einer Kraft und einer Gewandtheit in der Darstellung, mit der man Pfisters Arbeit nicht vergleichen kann. Die Tat als Produkt der phychischen Eigenarten des Verbrechers und seiner Lebensverhältnisse erkennt er aber nicht, betrachtet sie vielmehr wie etwas Abstraktes oder, als wenn sie aus einem zweiten, im Menschen lebenden schuldhaften, bösen Willen hervorginge, und vertritt in dem Kampfe mit

den medizinischen Gutachtern diesen Standpunkt im (unbewußten) Widerspruch zu seinem Urteil über die Charaktere des Verbrechers. Doch kann man sich hier oft des Eindrucks nicht erwehren, er winde sich unter den Angriffen seiner Gegner [1]), und er sei nur aus dem Grunde nicht zur besseren Erkenntnis gelangt, weil die innere Überzeugung von der Unanfechtbarkeit der Grundideen seiner Strafrechtsauffassung ihn hinderte, objektiv die Ansichten der Gutachter zu beurteilen. Pfister ist durch unbefangene Kritik der Resultate seiner Beobachtungen über den Einfluß der damals herrschenden Strafrechtstheorien hinweggekommen und dadurch zu den Anschauungen gelangt, zu denen unsere Zeit sich durchzuringen beginnt. Darin liegt der Wert seines nun hundert Jahre alten Buches.

---

1) Besonders auffallend in Nr. XXV, Ludwig Steiner, Mörder aus Rechthaberei und Rachsucht.

III.

Die Bedeutung der Bewährung bei der vorläufigen Entlassung.

Von
Referendar **Andrae** in Büdingen (Hessen).

Die Frage, wie man die vorläufige Entlassung rechtlich zu qualifizieren habe, ist bekanntlich äußerst bestritten. Die einen sahen in dem Institute einen Gnadenakt, andere sprechen von einer Strafkürzung, die als Belohnung für gute Führung dem Sträfling gewährt werde, während eine dritte Auffassung, die gerade in neuester Zeit immer mehr an Boden gewonnen hat, aus der vorläufigen Entlassung eine regelmäßige systematisch geübte Maßregel des Strafvollzugs machen will, die von Lenz so genannte Urlaubstheorie. Es mag an dieser Stelle dahingestellt bleiben, welcher diese Theorien im geltenden Rechte — in Österreich hat man zurzeit die vorläufige Entlassung noch nicht aufgenommen — der Vorzug gebührt. Für eine gesetzgeberische Regelung im zukünftigen Strafrechte kann m. E. ernstlich nur die von der Urlaubstheorie angestrebte Ausgestaltung in Frage kommen, denn diese Theorie allein ist imstande, den eminenten kriminalistischen Wert des ganzen Beurlaubungssystems in gehöriger Weise zu würdigen. Nur sie vermag der Bewährung, wie Mittermaier richtig sagt, dem Kernpunkt der ganzen Maßnahme gerecht zu werden. Die Bewährung aber ist der Prüfstein dafür, welcher Wert in der Praxis die einzelnen Theorien besitzen, m. a. W., die Erfolge, die man mit der Beurlaubung erzielen will, werden davon abhängen, welche Bedeutung man der Bewährungsfrist bei der vorläufigen Entlassung zumißt.

Die wenig ersprießlichen Resultate, die das geltende deutsche Strafrecht mit der vorläufigen Entlassung aufzuweisen hat, sind herrschender Meinung nach die Folgen, die die verkehrte Auffassung von der vorläufigen Entlassung als einem Gnadenakt gezeitigt hat. Den größten Mangel der Gnadetheorie sehe ich darin — ganz abgesehen von der Unhaltbarkeit dieser Theorie aus vielen anderen Gründen —, daß sie einen Zustand der Bewährung nicht anzuerkennen vermag.



Die Gnade ist mit einer einmaligen Handlung, eben der Gewährung, erschöpft; sie schafft überhaupt keinen irgendwie geregelten oder zu regelnden Zustand, wie dies bei der Erteilung der vorläufigen Entlassung der Fall ist. Eine scharfe Bewachung, die bei der Beurlaubung nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist und — man vergleiche die von allen deutschen Staaten hierzu erlassenen Ministerialinstruktionen — in praxi auch gehandhabt wird, ist mit dem Wesen der Gnade grundsätzlich unvereinbar. Der gnadenweise Verzicht entzieht den Begnadigten definitiv jeder Überwachung seiner Person. Von einer Bewährungszeit ist also bei dieser Anschauung überhaupt nichts zu sehen.

Die Theorien der Strafkürzung, der Lohnvergeltung, um mit Oetker zu sprechen, führt zu demselben unbefriedigenden Ergebnis. Wenn sie von der urteilsmäßigen Strafe im Falle guter Führung des Sträflings ein Stück abgeschnitten werden läßt, dann kann der so abgeschnittene Teil der Strafzeit nach dieser Anschauung nur Freiheit unter Beschränkungen sein, welch letztere sie allerdings mit der Bezeichnung „polizeilicher Zwang" nicht zu erklären vermag. Die Kürzungstheorie krankt demnach, gerade wie die Gnadeauffassung, vor allem daran, daß sie dem durch die Gewährung der Entlassung geschaffenen Zustand der Beurlaubung gar keinen Raum geben kann, also demgemäß der Bewährungsfrist die ihr gebührende Bedeutung auch nicht zuspricht [1]).

Wer dagegen die vorläufige Entlassung als eine Einrichtung des Strafvollzugs charakterisiert, der wird der Bedeutung der Bewährungsfrist in jedem Falle gerecht, ja für ihn ist die Urlaubszeit die Hauptsache bei der ganzen Institution; er will auf den Zustand der Beurlaubung den größten Wert gelegt wissen. Hierzu muß man kommen, wenn man, wie die Urlaubstheorie dies tut, in dem Zustande der Beurteilung ein Stück Strafzeit, eine mildere Vollzugsweise der Freiheitsstrafe erblickt. Ist die Bewährung Strafzeit, dann entfallen die Bedenken, die Überwachung zu einer möglichst wirksamen zu machen, was hinwiederum alle Bedenken beseitigt, die vorläufige Entlassung sämtlichen Gefangenen zu gewähren, die die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, sie also zu einem regulären Teil des Strafvollzugs zu machen.

Da für uns die Bewährungsfrist Strafzeit ist, so steht an sich nichts im Wege, den Strafzwang während dieser Periode der Strafverbüßung in allen nur denkbaren Stufen variieren zu lassen. Es dürfte sich allerdings bei der praktischen Handhabung eine nicht zu

1) Vgl. Mittermaier in der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allg. Teil, Band VI, S. 555.

strenge und vor allen Dingen den Verhältnissen des Einzelfalls angepaßte Beaufsichtigung empfehlen. Zunächst muß an eine Organisation einer solchen Überwachung herangetreten werden, wenn der Erfolg erzielt werden soll, der vor allem wünschenswert erscheint, nämlich eine Verallgemeinerung des Instituts der vorläufigen Entlassung in einer zurzeit nicht gekannten Weise zu ermöglichen. Auf das Entschiedenste muß vor einer Behandlung der vorläufig Entlassenen entsprechend den unter Polizeiaufsicht Gestellten gewarnt werden. Eine derartige Handhabung, wie sie z. B. in Bayern besteht, läßt ein vollkommenes Mißverstehen des Wesens der Schutzaufsicht erkennen. Diese soll neben der Sicherung und der Rückfallsverhinderung dem Gefangenen behilflich sein auf dem Wege der Besserung und zum Wiedereinleben in die Gesellschaft. Eine Polizeiaufsicht über die auf Probe Entlassen hat sich allenthalben, wie die Resultate in Bayern und Frankreich zeigen, als ungenügend in jeder Beziehung erwiesen, insbesondere sind die niederen Polizeiorgane zu einer erfolgverheißenden Beaufsichtigung vollständig ungeeignet. Deshalb ist es richtiger, die Aufsicht der Polizei zu entziehen und sie anderen Organen zu übertragen. Und da wird man dafür einzutreten haben, daß als Prinzip der Entlassenenfürsorge die Staatsfürsorge einzuführen ist, resp., solange eine solche noch nicht in die Wege geleitet werden kann, die privaten Fürsorgevereine aus staatlichen Mitteln zu subventionieren sind, wie das auch in Frankreich geschieht. Auffallend ist, daß die Begründung des deutschen Vorentwurfs (S. 96 ff.) es ablehnt, eigene staatliche Fürsorgebeamten zur Schutzaufsicht anzustellen, aber wohl daraus zu erklären, daß man an leitender Stelle von der Polizeiaufsicht mehr erwartet, als sie nach den gemachten Erfahrungen wird leisten können. Nach § 28 des deutschen Vorentwurfs ist die Stellung unter Schutzaufsicht nur zulässig, die Stellung unter Polizeiaufsicht dagegen die Regel. Jedenfalls ist die Skepsis, mit welcher die Begründung des deutschen Vorentwurfs den privaten Fürsorgevereinen und Gefängnisgesellschaften in bezug auf deren Bedeutung für eine wirksame Schutzaufsicht über die auf Widerruf Entlassenen gegenübersteht, ganz sicher nicht am Platze. Die in verschiedenen Staaten der Union, z. B. in New York[1]), mit einer Beaufsichtigung durch einen besonders zu diesem Zwecke angestellten Beamten, den sog. Parole-Officer, gemachten Erfahrungen sind durchaus günstig[2]). Dieser Beamte ist zugleich Polizist, Freund, Berater und Vertrauter in einer Person; an ihn haben die probeweise Entlassenen monatlich schriftlich oder

1) Vgl. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft XXX, S. 204 ff.
2) Freudenthal: Amerikanische Kriminalpolitik, S. 14 f.



mündlich über ihre Lebensverhältnisse zu berichten. So steht ihnen, die unmittelbar nach der Entlassung in der für den Rückfall gefährlichsten Zeit sich befinden, eine schützende, aber nötigenfalls auch scharf kontrollierende Leitung durch lebenserfahrene und taktvolle Menschenfreunde zur Seite. Eine derartige Einrichtung sollte auch bei uns zur Nachahmung anfeuern. — Schließlich lasse man auch noch die Anstaltsbehörde, wie das jetzt in Österreich geplant ist, mit helfender Hand bei der Entlassenenfürsorge eingreifen. § 579 des österreichischen Entwurfs der Strafprozeßordnung lautet: „Wird ein Sträfling, der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aus der Strafe bedingt entlassen, so hat der Vorsteher des Gefangenenhauses oder der Strafanstalt im Einvernehmen mit der Vormundschaftsbehörde oder mit Organen der Fürsorge für den Eintritt des Entlassenen in einen redlichen Erwerb zu sorgen . . . . . Zu diesem Zweck ist ein ständiger Verkehr mit Fürsorgevereinen und Organen der Stellenvermittlung zu pflegen." Auch hieran ließe sich noch verbessern, wenn man die von der Anstalt zu leistende Fürsorgetätigkeit erstreckte auf alle Sträflinge, denen man nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die bedingte Entlassung zuteil werden läßt, nicht nur auf diejenigen unter zwanzig Jahren.

Hat man erst erkannt, welchen Wert eine gut organisierte und liebevoll gehandhabte Schutzaufsicht besitzt, und eingesehen, daß die Bewährungsfrist das A und das O der ganzen vorläufigen Entlassung ist, so kann und wird eine heute meist noch fehlende gesetzliche Regelung der dann auch vom Staate in die Hand zu nehmenden Fürsorge nicht ausbleiben.

Bemerkungen
zu der Abhandlung des Herrn Referendars Andrae.

Von Professor Lenz, Graz.

Auf Ersuchen der Redaktion bemerke ich zu der vortrefflichen Abhandlung des Referendars Andrae folgendes:

Die in meiner Darstellung der anglo-amerikanischen Reformbewegung 1908, S. 88 als „Urlaubstheorie" bezeichnete Konstruktion der vorläufigen Entlassung ist die älteste. Sie ist vorwiegend von Praktikern des Strafvollzuges vertreten worden, und betrachtet die vorläufige Entlassung als eine Stufe des Strafvollzuges; sie will nach dem englischen Muster einen Urlaub des Sträflings, eine „licence to be at large", annehmen. So bringt sie die vorläufige Entlassung mit dem Diensturlaube des Beamten in Parallele; sowie diesem die



Urlaubszeit als Dienstzeit zählt, obwohl er nicht arbeitet, so soll dem vorläufig entlassenen Sträfling die Bewährungszeit als Strafzeit zählen, obwohl er nicht eingesperrt ist. Dies selbst, wenn die Entlassung widerrufen wird. Die Urlaubstheorie betrachtet daher die Probezeit stets als Strafzeit, so daß die bis zum Widerruf verstrichene Zeit in die Strafdauer eingerechnet wird. Diese Folgerung haben aber bisher nur das Neuenburger Gesetz von 1873 und das Waadter Gesetz von 1875 über die vorläufige Entlassung gezogen. Alle übrigen Rechte, welchen die vorläufige Entlassung bekannt ist, haben die Einrechnung beim Widerrufe gerade verboten. So erklärt § 24 Absatz 2 RStGB.: „Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zu Widereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht eingerechnet wird." Das deutsche Strafrecht betrachtet daher die Zeit der vorläufigen Entlassung nur dann als einen Ersatz des unverbüßten Strafrestes, wenn der Entlassene sich bewährt hat. Damit stimmen überein der schweizerische Vorentwurf von 1908, Art. 30, Abs. 4, der österreichische Vorentwurf von 1909, § 25, Abs. 2 und der deutsche Vorentwurf von 1909, § 27, Abs. 2. Die Urlaubstheorie kann, wie auch Andrae andeutet, für das geltende Recht nicht vertreten werden. Diesem wie auch der geplanten Reform und den drei Vorentwürfen wird die sogenannte „Ersatztheorie" gerecht. Diese erblickt in der vorläufigen Entlassung einen bedingten Ersatz des unverbüßten Strafrestes durch die Stellung unter Bewährung mit oder ohne Schutzaufsicht. Bewährt sich der Entlassene, so ist der Ersatz des Strafrestes durch die Bewährung ein endgültiger; bewährt sich der Entlassene nicht, so gilt der Versuch des Ersatzes als mißlungen und der Sträfling hat den Strafrest zu verbüßen. Die Ersatztheorie gestattet eine wirksame Ausgestaltung des Institutes der vorläufigen Entlassung. Während die Bewährungsfrist nach der Urlaubstheorie immer dem bei der Entlassung unverbüßten Strafreste gleich sein muß, kann sie nach der Ersatztheorie den Bedürfnissen des Einzelfalles angepaßt werden. So bestimmt § 23, Abs. 2 des österreichischen Vorentwurfs: „Die Probezeit ist gleich dem nicht vollzogenem Reste der Strafe, jedoch niemals kürzer als sechs Monate und niemals länger als fünf Jahre. (Vgl. im übrigen meine Reformbewegung S. 96 ff.)

IV.

Aus den Erinnerungen eines Zuchthaus-Predigers.

Konferenzvortrag

von

weil. **Hermann Schulz,** Prediger und Seelsorger am Zuchthause, und geistlichem Pfleger an den Kreisgerichtsgefängnissen zu Weimar. 1852—1873.

Herausgegeben durch stud. jur. **Schulz,** Dresden-Gruna.

Der wichtige Posten eines Zuchthauspredigers wurde und wird von manchen sozusagen als ein verlorener Posten angesehen, um den man sich nicht weiter bekümmert, von anderen aber auch als ein Platz eben gut genug für einen Anfänger, der für seinen Verkehr mit den Ausgestoßenen der menschlichen Gesellschaft nicht eben viel Bildung braucht, den man wohl auch selber als einen Ausgestoßenen meidet. Weiß ich doch, daß mir zur Zeit einer Hinrichtung nervöse Frauenzimmer auf der Straße aus dem Wege gingen, und daß sie sich bei meinem Anblick vom Fenster zurückzogen, als klebe an meinen Händen das Blut des Gerichteten. Aus diesem Grunde war es für mich auch stets schwer, eine Aushilfe zu bekommen. Man sah mein Amt als minderwertig an, hatte einen Ekel vor dem Verkehr mit Verbrechern. Nur wenige verstanden und verstehen eben die große Wichtigkeit des Postens eines Zuchthauspredigers. Durchaus kein Anfänger sollte ihn bekleiden — er würde es auch nicht können oder erst zahlreiche schadenbringende Fehlgriffe tun — aber auch sonst eignen sich nur wenige Geistliche für dieses schwere Amt, weil sie nicht die Eigenschaften besitzen, die unerläßlich dafür sind, und deren erste

die Geduld

ist, eine riesenmäßige, unermüdliche Geduld!

Untersuchungs- wie Strafgefangene wollen bei den Besuchen, die der Geistliche ihnen abstattet, nicht nur hören, sondern auch reden! Es ist ihnen eine Wohltat, sich einmal recht gründlich aussprechen zu können. Da erzählen sie von allen Krankheiten, die sie an sich und den Ihrigen durchgemacht haben, und wieviel das ge-



kostet hat; sie schildern, wie sie gegen die Ihrigen so gut gewesen sind, wie sie anderen geholfen haben. Sie zitieren Bibelsprüche und Liederverse, um sich in einem möglichst guten Lichte zu zeigen. Es ist immer dieselbe Geschichte, die einen schließlich langweilen muß, aber es ist Pflicht, sie geduldig anzuhören. Auch in anderer Beziehung!

Untersuchungsgefangene legen sich in der Einsamkeit des Gefängnisses ihr Lügengewebe zurecht und lernen es nach und nach auswendig. Der Geistliche muß sozusagen der Prüfstein für die Wahrscheinlichkeit solcher erdachter Aussagen sein. Ein Neuling im Amte wird sich bei einer derartigen Erzählung sehr oft vergessen und ausrufen: „Das ist nicht wahr! Das ist doch ganz unmöglich!" Dann aber fragt der Gefangene gelassen: „Warum wollen Sie denn das nicht glauben, Herr Pastor?" Und sobald der unerfahrene Geistliche nun seine Gründe angibt, ist er — auf die Leimrute gegangen! Der entlarvte Lügner nimmt die Ermahnung, künftig die Wahrheit zu sprechen, reuig hin und wird abgeführt. Er weiß, wenn der Pastor dir nicht glaubt, dann werden auch die Geschworenen es nicht tun. Du mußt dir also eine glaubhaftere Geschichte ersinnen, und nach einigen Tagen läßt er sich abermals vorführen, um dann etwa zu sagen: „Herr Pastor, ich war durch die Haft und den Kummer schwach geworden, ich habe am letzten Male die Wahrheit nicht gesagt, nun jedoch habe ich mich besonnen, es war so und so —", und er bringt sein neues Märchen vor. In diesem Falle also hat die Ungeduld des Geistlichen verhindert, daß der Malefizient den Geschworenen eine sofort zu durchschauende Lüge erzählte und somit leicht entlarvt werden konnte. Der Geistliche muß geduldig alle Lügen mit anhören, die ein solcher Gefangener vorbringt, darf nicht mit den Achseln zucken und keine Miene verziehen, noch weniger soll er sich etwa auf eine Replik einlassen, denn der Gefangene achtet scharf auf jedes Zeichen, er sucht auf alle Fälle den Eindruck festzustellen, den seine Geschichte macht, ob man sie für wahr hält oder nicht.

Die zweite, für einen Zuchthausgeistlichen unerläßliche Eigenschaft ist

die Furchtlosigkeit.

Es kommen Zeiten, da auch in Strafanstalten Krankheiten epidemisch auftreten und der Geistliche Sonntags an zehn und mehr Betten sprechen muß. Schwindsüchtige, Fieberkranke haben Anliegen bezüglich ihrer Verpflegung, wegen der ärztlichen Behandlung oder auch wegen ihrer Angehörigen — der Geistliche soll vermitteln. Oder



andere wollen, was sehr häufig vorkommt, das heilige Abendmahl genießen. Mag das auch vielmals im Aberglauben seinen Grund haben, so darf doch der Pastor nicht danach fragen. Er darf sich vor keiner ansteckenden Krankheit fürchten, vor keinem ekelerregenden Anblick, vor keiner mit kaltem Todesschweiß bedeckten Hand scheuen.

Doch der Zuchthausgeistliche hat es auch oft mit raffinierten und rabiaten Verbrechern zu tun, die unter allen Umständen ihre Flucht oder ihre Begnadigung durchsetzen wollen, die Geistesstörung simulieren und, um diese recht glaubhaft zu machen, auf Menschen losgehen oder auch in wirklicher rabies derartige Überfälle verüben. Solche Angriffe sind namentlich beim Einzelverkehr zu befürchten, bei dem deshalb Vorsicht nötig ist. Lassen sie mich dafür zwei Beispiele anführen!

Im Anfang meiner seelsorgerischen Tätigkeit bei den Inhaftierten des Kreisgerichtes war dort der später berüchtigte L. sen. mit einem gewissen Z. aus V. wegen eines Raubmordes an einem Frankenhäuser Salzfuhrmann eingesperrt. Als ich Befehl gab, mir die beiden nacheinander vorzuführen, sagte mir der Gefangenenmeister: „Das sind sehr gefährliche Kerle, denen alles zuzutrauen ist, und ich habe keinen Diener im Hause, daß er an der Tür Wache halten könnte. Ich muß Sie deshalb mit dem Menschen einschließen. Legen Sie das Federmesser und die Papierschere weg. Halten Sie die Hand immer am Glockenzuge und läuten Sie beim geringsten Zeichen von Widersetzlichkeit sofort, damit ich schnell kommen kann!“ Daß es mir nach dieser Warnung nicht wohl zumute war, bei der Aussicht, eine halbe Stunde mit jedem dieser Verbrecher zu verhandeln, können Sie sich denken.

Schlimmer erging es mir am Tage vor der Hinrichtung des St. aus D. Am Mittag des 6. Dezembers hatte ich ihm das Abendmahl vor versammeltem Gerichtshof gereicht. Nachmittags nach drei Uhr besuchte ich ihn wieder. Der Diener aber sagte mir: „Ach, wir wissen nicht, wo uns der Kopf steht! Es ist seit langer Zeit die erste Hinrichtung, wir haben zu laufen und zu rennen, um allen Befehlen nachzukommen. Dazu drängt sich das Publikum herbei, um das Schaffot und die Guillotine zu sehen. Ich muß Sie deshalb mit dem Delinquenten allein lassen. Sie brauchen sich nicht zu fürchten; er ist gutartig. Wenn ich kommen und Sie herauslassen soll, pochen Sie nur mit dem Fuße. Unter seiner Zelle liegt die Dienerstube.“ — So betrat ich denn furchtlos die Zelle und unterhielt mich mit dem Gefangenen, der zuerst von mir wissen wollte, wie lange die Hinrichtung daure. Darauf las ich ihm die Leidensgeschichte vor.

Unterdessen aber war es in der Zelle infolge der kleinen Fenster fast dunkel geworden. Ich wollte mich entfernen, aber der Verurteilte bat mich, noch ein Weilchen zu bleiben, und ich willigte ein, aber als es dunkler und dunkler ward, stieß ich doch mit dem Fuße auf den Boden, einmal, zweimal — oft! Niemand hört mich. Da sagte der Verbrecher: „Es ist niemand da, die Diener scheinen Sie nicht zu hören. Lassen Sie mich einmal klopfen!“ Er stand auf, an dem einen Arme die eiserne Stange, die nicht an den anderen mit angeschlossen war, am Fuße die lange Kette, und nun donnerte er mit aller Gewalt gegen die Tür. Aber — niemand hört ihn! Da steigt der zum Tode Verurteilte auf die Pritsche, öffnet das Fensterchen und ruft hinaus! Nun kam endlich der Diener, der mich ganz vergessen hatte und mich fußfällig bat, ihn nicht anzuzeigen, da er doch sonst eine schwere Strafe zu erwarten habe.

Ob ich mich da gefürchtet habe? Ich wußte, daß der Delinquent gutartig war, aber ich mußte doch alle meine Sinne zusammennehmen! Bei der Hinrichtung selber ist nichts zu fürchten, aber die Todesvorbereitung in der letzten Stunde, die Begleitung des Delinquenten aufs Schafott, das Schwirren des Fallbeils, das Rauschen des Blutes ist so angreifend, so erschütternd, daß der ganze Mut des Amtes dazu gehört, um das Schlußgebet zu sprechen. Glauben Sie mir, es gehört viel Furchtlosigkeit und ein Zusammenraffen aller Gedanken und Sinne dazu. —

Daß für den Zuchthausgeistlichen psychologisches Studium nötig ist, versteht sich von selbst. Für die ordinären Alltagsverbrecher ist es freilich nicht nötig. Da genügt die Psychologie, welche man im ersten Semester, und zwar im Sommer von 11—12 gehört hat, die man nur belegt zu haben brauchte, die aber nicht mit in den Bereich der künftigen Prüfungsgegenstände gehörte. An solchen Verbrechern ist nichts Interessantes und nichts zu ergründen. Psychologie braucht man nicht bei den Rückfälligen, welche in ihrer Verbrechertätigkeit noch einen gewissen Vorzug erblicken. Ich denke z. B. an F. aus K., der nicht bloß bei uns am hellen Tage dreimal durchgebrannt, sondern auch aus der Fremdenlegion entflohen war, um sich diesseits einfangen zu lassen, weil er sich wieder einmal nach einem ruhigen Unterkommen sehnte. Als ich einst den Schlüssel zum Bücherschrank vergessen hatte, sagte ich zu ihm: „Du bis ein Möglichmacher! Öffne mir das Schränkchen!“ Auf seine Frage nach dem Wie, antwortete ich: „Nimm einen Nagel, biege ihn vorn um und öffne so!“ Aber da kam ich schlecht an! Er erwiderte: „Daß ich ein schlechter Kerl bin, das weiß ich, aber so



schlecht bin ich nicht, wie Sie denken. Mit einem Dietrich habe ich noch kein Schloß geöffnet. Ich bin nur mit Axt und Beil eingebrochen." — Selbst die guten unter den Schlechten, die unglücklichen Kindesmörderinnen, erfordern keine besonderen psychologischen Kenntnisse. Die Verhältnisse, durch welche sie zu ihrem Verbrechen getrieben wurden, kehren ja immer wieder: Armut, Furcht vor Schande, Sorge wegen der Zukunft! — Aber es kommen auch interessante Fälle vor, wenn vielleicht der Untersuchungsrichter sagt: „Das Verbrechen ist ja gestanden, aber es fehlt mir das Motiv dazu. Forschen Sie doch mal, ob Sie es herausfinden?" Oder wenn es gilt, ein Zeugnis auszustellen, ob der Inhaftierte ganz unzurechnungsfähig oder wirklich eine geistige Störung vorhanden ist. Dann allerdings ist Psychologie vonnöten.

Doch die Simulation der Sträflinge spottet oft aller psychologischen Beobachtungen und der Kunst des Arztes. Anstatt vieler Erlebnisse während der 21 Jahre auf diesem Gebiete, hier nur eins! Die P. G., welche wegen eines Giftmordes an ihrem Manne zum Tode verurteilt, aber zu lebenslänglichem Zuchthause begnadigt worden war (21. Oktober 1860), hatte sich als Gnade ausgebeten, was anderen als eine Strafe erschienen wäre: nämlich der Hinrichtung ihres Geliebten beiwohnen zu dürfen, was ihr natürlich verweigert wurde, aber bezeichnend für ihren Charakter ist. Sie bekam nach dreijähriger Detention ganz merkwürdige Anfälle von klonischen Krämpfen, bei denen die Glieder sich in den Gelenken drehten und die Knochen knackten. Anfangs hielten diese Krämpfe eine Stunde an und setzten dann stundenlang aus, dann aber steigerten sie sich so, daß sie fast den ganzen Tag mit wenig Unterbrechung anhielten. Von den verordneten Arzneimitteln brachte Lupulin als Antiaphrodisiakum zeitweilige Linderung. Der krankhafte Zustand hielt jedoch 33 Wochen an. Da kam der 23. Oktober, der Hinrichtungstag ihres Geliebten! Schon seit drei Wochen hatte die G. nichts gegessen, sondern nur Milch getrunken, die letzten drei Tage auch diese verschmäht. Am 22. Oktober hatte sie gesagt, am nächsten Tag würde sie sterben, sie fühle es, und ließ mich früh zu sich rufen. Sie wiederholte mir ihre Äußerung und bat mich, für sie zu beten und ihr das Abendmahl zu reichen. Ersteres schlug ich ihr ab, letzteres suchte ich ihr auszureden. Da sie bei ihrem Verlangen blieb, gab ich ihr vorerst keine Antwort mehr, sondern erklärte, ich würde gegen Abend wiederkommen. Ich suchte den Arzt auf, und dieser sprach sich dahin aus, daß bei einem derartigen Schwächezustande der Tod nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich



sei. Ich entschloß mich also, ihr doch das Abendmahl zu reichen. Ich fand sie in großer Schwäche, Arme und Beine kalt und steif. Eine Beichtrede brauchte ich nicht zu halten. Sie betete ein Gesangbuchlied. Das war um 5 Uhr. Um 7 Uhr verfiel sie wieder in ihre Krämpfe, war steif und kalt bis ans Herz. Senfpflaster, spanische Fliegen, heiße Ziegelsteine — nichts half! In diesem Zustande, wobei sie leise atmete, blieb sie fünf Tage. Danach wurde sie wieder munter, sprach auch wieder leise und schwach. Da kam ihre Wärterin, eine alte Giftmörderin, und verriet, daß die G. des nachts sich aufrichte, die Pflaster lockere und mit ihr spreche, aber in die Krämpfe verfiele, sobald sie jemand kommen höre. Nun wurde sie belauscht und überrascht, als sie sich, im Bett sitzend, die Haare machte. Ihr wurde zudiktiert, daß sie essen und wieder im Arbeitssaale erscheinen solle. Andernfalls würde sie über die Bank gelegt werden. Das wirkte! Am anderen Tage erschien sie gesund im Arbeitssaale und hatte keine Anfälle mehr. 33 Wochen hatte sie uns alle angeführt. Sie hatte vielleicht die Absicht gehabt, Hungers zu sterben, denn sie wünschte sich den Tod und führte ihren Vorsatz auch noch aus. An einem Sonntag, als sie kaum aus der Nachmittagskirche gegangen und ich noch im Zuchthause beschäftigt war, hatte sie sich an einem Stück Waschleine erhängt.

Wenn nun auch in diesem Falle die Kunst der Simulantin unseres psychologischen Wissens spottete, so bleibt doch das Studium der Seele der Inhaftierten, als empirische Psychologie, ein Haupterfordernis. Sie ist nötig, um ein gewissenhaftes Zeugnis, von dem oft Leben oder Tod abhängt, abgeben zu können. Lassen Sie mich auch hierfür ein Beispiel anführen.

B. St. aus D. hatte an einem Nachmittage dort einen Gelddiebstahl ausführen wollen und war dabei von dem 5½ jährigen Sohne des Hausbesitzers überrascht worden. Die Folge war, daß er den Knaben ermordete und in die Ilm warf, darnach aber mit dem Geldkasten nach seiner Wohnung eilte. Trotz seines hartnäckigen Leugnens war er am 13. November 1858 zum Tode durch das Fallbeil verurteilt worden. Es war das erste Todesurteil, welches nach Wiedereinführung der Todesstrafe gefällt worden war, und mir wurde noch an demselben Tage der Auftrag, den Verbrecher zum Tode vorzubereiten. Aber es ging mit der Hinrichtung doch nicht so schnell. Der Großherzog konnte sich lange nicht entschließen, das Todesurteil zu bestätigen. Nachdem ich meine Notizen über die Unterredungen mit dem Delinquenten, sowie ein Zeugnis über dessen Benehmen und Seelenzustand hatte einreichen müssen, wurde ich am 30. November



zu Königlicher Hoheit befohlen. Er erschien mit D., in der Hand meine Notizen, zu welchen er, wie ich nachher sah, Randbemerkungen gemacht hatte. Der Großherzog fragte, warum weder durch den Verteidiger, noch durch die Geistlichen, noch durch die Eltern ein Gnadengesuch für den Delinquenten verfaßt worden sei, endlich aber stellte er an mich die weitere Frage: „Halten Sie es bei dem Seelenzustand des Verbrechers für besser, daß ich ihn begnadige oder der Gerechtigkeit freien Lauf lasse?" — Ich war erschrocken über diese Frage, weil ich die Schwere und Tragweite meiner Antwort empfand. Als ich daher zögerte, wiederholte er seine Frage und sprach: „Auf Ihre Pflicht und Ihr Gewissen will ich eine bestimmte Antwort." — Und die gab ich nun, indem ich meiner inneren Überzeugung nach sagte, daß es für das Seelenheil des Verbrechers besser sei, daß er sterbe, als daß er lebenslang im Zuchthause sitze, und gab dafür meine Gründe an. — In diesem Augenblicke fühlte ich so recht die Schwere und Verantwortung meines Amtes. Daß D. gegen Abend zu mir kam, um mir im Namen des Ministers von W. zu danken und dessen Zufriedenheit auszusprechen, weil ich ihm so gut in die Hände gearbeitet hätte, ließ mich ziemlich gleichgültig. Meine Ruhe fand ich erst dann wieder, als mir am Abend der Delinquent selber versicherte, er wolle sterben, weil er erkenne, daß er sein Verbrechen nur durch den Tod sühnen könne.

V.

Tierquälerei und Aberglaube.

Von
Dr. med. **A. Fuchs** in Kaufbeuren, Schwaben.

Ein Vorfall, der sich Anfang dieser Woche in dem Dorfe Saint-Donan des bretonischen Departements Cotes du Nord zutrug, wirft ein schlechtes Licht auf die Geistesverfassung, in der die bretonische Bevölkerung sich noch heute befindet. Drei junge Leute des Dorfes kamen nach einem Zechgelage torkelnd in der Nacht nach Hause. Unterwegs erblickten sie einen Esel, der im Straßengraben friedlich graste. Nun scheint es, daß die Bretonen allgemein fest überzeugt sind, katholische Geistliche hätten im Januar die Macht, sich in Tiere zu verwandeln. Die drei Betrunkenen hatten Grund, ihrem Pfarrer gram zu sein, weil er in Predigten wiederholt ihr Benehmen rügte und sie als schlechte Beispiele für die Gemeinde hingestellt hatte. Einer der drei Burschen rief beim Anblick des Esels; „Das ist unser Pfarrer! Geben wir es ihm!" Die beiden andern bezweifelten keinen Augenblick die Richtigkeit der Angaben ihres Freundes. Alle drei bewaffneten sich mit Knüppeln, die sie aus einer nahen Holzbeuge herausholten und schlugen in der barbarischsten Weise solange auf das arme Grautier ein, bis es tot hinfiel. Am Morgen fanden Bauern das Tier, das in eine blutige Masse verwandelt war und erstatteten Anzeige. Die sofort eingeleitete Untersuchung führte rasch zur Entdeckung der Täter, die auch nach ausgeschlafenem Rausch hoch und teuer versicherten, sie hätten keinen Esel totgeschlagen, sondern sich nur an dem Pfarrer gerächt.

Ich entnehme diese Mitteilung den „Münchener N. N." vom 28. Januar 1912, Nr. 48. (Der Esel als Pfarrer.)



VI.

Kriminalistische Mitteilungen aus der Praxis.

Vom
Großh. Staatsanwalt **Mehl** in Waldshut.

I.

Ein Fall von Blausäurevergiftung. Nachweis von Blausäure in einer exhumierten Leiche nach 45 Tagen und mehr.

Am 27. Oktober 1908, abends gegen 7 Uhr, starb in A. das $4^1/_2$ Jahre alte Töchterchen des dortigen 29 Jahre alten Hauptlehrers D. Das Kind war tuberkulös, körperlich und geistig zurückgeblieben und bekam von Zeit zu Zeit Anfälle. Am Todestage hatte es aber nachmittags noch munter vor dem Hause und zuletzt bis gegen 6 Uhr abends im Zimmer gespielt. Plötzlich fiel es nach der Beschreibung des Vaters im Zimmer um und stieß einen Schrei aus. Der Vater brachte es ins Bett. Das Kind erkannte seinen Vater nicht mehr. Es hatte einen ganz roten, heißen Kopf, dagegen kalte Füße, knirschte mit den Zähnen, schrie fortwährend hinaus und krampfte die Hände nach oben über den Kopf. Eingeflößte Hoffmanns- und Baldriantropfen wirkten nichts. Als der Arzt etwa nach einer Stunde kam, war der Tod des Kindes eingetreten. Dem Arzt fiel ein Bittermandelgeruch aus dem Munde des Kindes auf, weiterhin drei, etwa markstückgroße Flecken an der rechten Schläfe, am linken Arm und am linken Unterschenkel und schließlich an den abhängen Partien des Rückens Blutsenkungen, wie sie sonst als Leichenerscheinungen festgestellt werden. Ein Verdacht auf Vergiftung kam dem Arzt, wie er angibt, nicht im geringsten. Derselbe Arzt hatte das Kind bisher schon immer behandelt und glaubte nicht anders, als daß es an „tuberkulöser Gehirnhautentzündung" gestorben sei. Weil das Kind aus dem Munde roch und „der Raum im Hause sehr beschränkt war", ordnete der Arzt die frühzeitige Beerdigung an. Diese erfolgte denn schon am folgenden Vormittage. — Alsbald verbreitete sich aber in A. das Gerücht, das Kind sei von seinem Vater aus dem Wege geräumt worden. Der Vater lebte nämlich in zweiter Ehe. Das so



plötzlich verstorbene Kind war aus erster Ehe, machte seinem Vater und seiner Stiefmutter viel Mühe und war beiden ersichtlich im Wege. Außerdem war der Vater ein leichtlebiger, vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch stehender Mann. Das Kind erster Ehe hatte aber ein eigenes Vermögen von etwa 1500 Mark auf der Sparkasse, welches dem Vater als alleinigen Erben zufiel. Dieser hob das Vermögen seines Kindes nach dessen Tode auch sofort ab, um die dringlichsten Schulden zu zahlen. Auffällig erschien ferner die frühzeitige Beerdigung, die nicht genügend motiviert war, und der Hauptlehrer und der Arzt waren gut befreundet. Schließlich hatte sich der Hauptlehrer auch schon einige Zeit vor dem Tode seines Kindes bei einem Jäger Strychnin, angeblich zur Vergiftung von Raubzeug, zu verschaffen versucht. All das erschien verdächtig.

Das Gerücht kam erst am 6. Dezember 1908 zur Kenntnis der Behörden. Noch an demselben Tage wurde die Leiche exhumiert und geöffnet. Sie war — obwohl sie also beinahe 6 Wochen in der Erde lag — noch auffallend gut erhalten und nahezu als noch frisch zu bezeichnen. Sonst ergab die Leichenöffnung nichts auffälliges als zahlreiche Tuberkeln der weichen Hirnhaut, sowohl an der Konvexität als auch an der Basis des Gehirns. Schon waren die Gerichtsärzte geneigt, diese Tuberkeln als hinreichende Erklärung für einen natürlichen Tod anzunehmen, als ein Gutachten des Gerichtschemikers Professor Autenrieth von Freiburg i. Br. — welchem Eingeweideteile zur Untersuchung auf Gift übersandt worden waren — einlief, wonach in der Leiche Blausäure in erheblicher Menge gefunden worden sei. Auf Vorhalt räumte der Hauptlehrer D. — der übrigens als Amateurphotograph auch im Besitze von Cyankalium war! — ein, daß er seinem Kinde kurz vor dem Tode, etwa zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags, „ungefähr einen halben Kinderlöffel voll Bittermandelöltropfen gegen Atemnot und Husten“ eingegeben habe. Diese Arznei habe er noch von seiner ersten (am 21. November 1905 an Tuberkulose verstorbenen) Frau her gehabt, welche auf ärztliche Anordnung dieselbe Arznei gegen dieselben Krankheitserscheinungen gebraucht habe. Bei seiner ersten Frau habe diese Arznei immer gut gewirkt. Nicht anders habe er es bei seinem Kinde angenommen.

Das Gutachten des genannten Gerichtschemikers ging dahin, daß die Aussage des Vaters, er habe seinem Kinde kurz vor dem Tode „Bittermandelöltropfen“ eingegeben, durchaus richtig sein könne. Dagegen dürfte seine Angabe, es habe sich hierbei nur um einen halben Kinderlöffel voll (4,5—5 ccm) gehandelt, nicht ganz der Wahrheit entsprechen, denn der Gerichtschemiker habe aus den



Leichenteilen eine solche Menge Blausäure abdestillieren können, daß sie etwa 4 ccm Bittermandelwasser entsprochen habe. Werde nun angenommen, daß von der Blausäure des eingegebenen Bittermandelwassers noch 50 Proz. in der Leiche des Kindes gefunden worden seien, so müsse das Kind mindestens 8 ccm von den „Bittermandelöltropfen“ erhalten haben. Höchst wahrscheinlich sei aber die Menge der blausäurehaltigen Tropfen sogar wesentlich größer als 8 ccm gewesen. — Hiernach sei wahrscheinlich, daß das Kind an Blausäurevergiftung gestorben sei. (Im einzelnen muß hier auf die sehr eingehenden Gutachten des Professor Dr. Autenrieth in den Akten Bezug genommen werden.)

Zu demselben Ergebnis kamen die Gutachten der Gerichtsärzte, der Medizinalräte Dr. Bär in Waldshut und Dr. Lefholz in Säckingen, welche insbesondere auch die Krankengeschichte und die Vergiftungserscheinungen erörterten. Auch hier muß im einzelnen auf die sehr eingehenden Gutachten in den Akten Bezug genommen werden. Die Gerichtsärzte erwogen auch die Mitwirkung von Morphium, das nach noch vorhandenen Rezepten in den „Bittermandelöltropfen“ wahrscheinlich vorhanden gewesen sei.

Auf Antrag des Staatsanwaltschaft wurde aber schließlich der des Giftmords an seinem Kinde beschuldigte Hauptlehrer D. mangels hinreichenden Beweises außer Verfolgung gesetzt, da — wenn auch als erweislich angenommen werden könne, daß das Kind an Blausäure gestorben sei — nicht erweislich sei, daß der Angeschuldigte dem Kinde schuldhafterweise das Gift beigebracht habe. Eine Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung des Angeschuldigten für die erlittene Untersuchungshaft wurde nicht anerkannt.

Von besonderem Interesse ist der Fall für Gerichtschemiker. Den Sachverständigen, Professor Dr. Autenrieth in Freiburg i. B., hat dieser Fall zu Versuchen in der Richtung angeregt, ob die Blausäure vom Bittermandelwasser und diejenige einer Cyankaliumlösung von der Blausäurekonzentration des Bittermandelwassers bei längerer Berührung mit Fäulnisgemischen in der üblichen Weise auf chemischem Wege noch nachgewiesen werden kann, und, falls dies zutreffen sollte, wieviel Prozente der ursprünglich vorhanden gewesenen Blausäure noch aufgefunden werden. Das Ergebnis dieser Versuche und seine Auffassung in dem oben behandelten Fall hat er in einer Abhandlung niedergelegt, welche (aus den Berichten der Pharmazeutischen Gesellschaft) auch als Sonderabdruck (im Verlag von Gebrüder Borntrāger in Berlin) erschienen ist unter der Überschrift: „Über den Nach-



weis von Blausäure in einer exhumierten Leiche und die relativ große Beständigkeit der Blausäure bei der Fäulnis." Auf diese sehr interessante Abhandlung sei hier für praktische Kriminalisten ausdrücklich hingewiesen. Bisher haben die Chemiker und Toxikologen vielfach angenommen, die Blausäure könne nach erfolgter Vergiftung in der Leiche meist überhaupt nicht mehr nachgewiesen, geschweige denn quantitativ wieder gefunden werden. Der oben beschriebene Fall hat das Gegenteil dargetan, und Professor Dr. Autenrieth kommt in seiner soeben erwähnten Abhandlung zu dem Schluß, „es sollte für den Gerichtschemiker die Vorschrift gelten, daß er Leichenteile, falls ihm von einem Gerichte die Weisung zugeht, sie auf einen etwaigen Gehalt von Giftstoffen zu prüfen, stets mit der größten Sorgfalt auch auf Blausäure untersucht und zwar gleichgültig, ob die betreffenden Leichenteile einer frischen oder älteren exhumierten Leiche entnommen sind."

(Die Akten mit dem Gutachten befinden sich beim Landgericht Waldshut unter dem Zeichen: J. Str. S. gegen Alfred D., Hauptlehrer in A., wegen Mords, Betrugs und Urkundenfälschung, Jahr 1908, Tab. O. Z. 17 und 44, Aktenverz. Pack II Nr. 9 und 10. Abschriften der Gutachten sind im Landeskriminalmuseum in Karlsruhe niedergelegt).

II.

Überfall und Mordversuch oder Selbstmordversuch? Meineid eines Schwerverletzten angesichts des Todes.

Am 8. Mai 1911, abends zwischen 9 und 10 Uhr, kam der am 9. Oktober 1893 geborene, damals also etwa 17½ Jahre alte, ledige, evangelische Fabrikarbeiter H. in M. in seine elterliche Wohnung zurück mit einer schweren Schußverletzung im rechten Ohr. Die Kugel war, wie die ärztliche Untersuchung ergab, durch den Gehörgang tief in den Kopf eingedrungen und hatte sich, wie später durch Röntgenbestrahlung festgestellt wurde, merkwürdigerweise in der linken Backenseite hinter einem Backenzahn festgesetzt. Der Schwerverletzte wurde noch in derselben Nacht im Krankenhaus richterlich vernommen, und zwar mit Rücksicht auf § 65, Abs. 3, StrPO. eidlich, weil Gefahr im Verzuge war. Sowohl der Richter als auch der Arzt hielten den Verletzten für hinreichend klar und für vernehmungsfähig. Dieser bekundete nach dem vorliegenden äußerst sorgfältig aufgenommenen Protokoll des Amtsgerichts S. v. 8. Mai 1911:



Er sei nach dem Abendessen etwa gegen 8½ Uhr noch zu seiner Erholung am Rheine spazieren gegangen und habe nach einem Acker gesehen, auf dem er kürzlich Kartoffeln gesetzt habe. Es sei schon ziemlich dunkel gewesen. Inzwischen sei auf der Bahnlinie längs des Rheins ein Zug vorbeigefahren. Er sei stehen geblieben und habe diesem nachgeschaut. Auf einmal sei er von hinten gepackt und auf den Boden gedrückt worden. Er habe sich aufrichten wollen. Da habe er einen Stoß erhalten, daß er gegen den Rhein hinunter gefallen sei. Als er sich drunten wieder habe aufrichten wollen, sei auf einmal ein Schuß gefallen, und er wisse dann weiter nichts mehr, als daß er Wasser um sich gespürt habe. Er habe sich ans Ufer gearbeitet und habe sich nach Hause geschleppt. Dabei sei er einige Male zu Boden gefallen. — Seinen Angreifer habe er in der Dunkelheit nicht deutlich genug gesehen. Es sei ein mittelgroßer Mann mit dunklem Schnurrbärtchen und schwarzem Hute gewesen, etwas stärker als er. Was der Unbekannte von ihm gewollt und weswegen ihn dieser angefallen habe, könne er sich nicht denken. Während des ganzen Überfalles habe der Unbekannte kein Wort gesprochen, sondern lediglich etwas, aber unverständlich, vor sich hingemurmelt.

Die darauf eingeleitete Untersuchung und inbesondere der Augenschein an Ort und Stelle brachte zunächst kein Licht in die Sache Am Rheine fand man beim Absuchen lediglich ein Rasenbanket, auf welchem erhebliche Blutspuren zu sehen waren. Der von dem Verletzten beschriebene Ort des Überfalls lag zwischen der Eisenbahnlinie und dem Rhein in der Nähe eines von Spaziergängern gerne begangenen Feldwegs. Auf dem Eisenbahnkörper sowohl als in der Nähe verkehrten zur kritischen Zeit ziemlich viel Leute. Von diesen hatten einzelne wohl zu der in Frage stehenden Zeit einen Schuß gehört. Sonst war aber gar nichts aufgefallen, insbesondere nichts, was auf Streit oder Kampf hingewiesen hätte. Nirgends fand man (etwa am Boden) Spuren von Vergewaltigungen, wie sie der Verletzte beschrieb. Es erhoben sich Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung des Verletzten. Dieser wurde aber von allen Seiten als ein ruhiger, braver, fleißiger, zuverlässiger und in geregelten Verhältnissen lebender Bursche beschrieben, der unbedingten Glauben verdiene.

Schließlich dachte man an einen Überfall durch einen Geisteskranken. Die letztgedachte Möglichkeit wurde besonders nahe gelegt durch die Aussagen eines Bahnwärters und eines Grenzaufsehers, welch beide abends zuvor in jener Gegend einen verdächtig sich herumtreibenden Mann gesehen haben wollten, der sich schließlich



dort vorübergehend an beiden Beinen — mit dem Kopfe gegen den Boden — an einem Baume aufgehängt habe.

Auf einmal stellte sich aber heraus, daß der Verletzte sich — kurz vor dem angeblichen Überfall — in einem Nachbarort einen Revolver mit Munition gekauft habe. Darüber befragt, verwickelte sich der Verletzte in Widersprüche. Ferner sickerte doch allmählich durch, daß der Verletzte schon seit einiger Zeit ein auffallendes Benehmen, wenigstens zeitweilig, an den Tag gelegt, Schauer- und Schundromane verschlungen und sich von seinen Altersgenossen fern gehalten habe; seine Mutter sei schwere Hysterica und habe auch schon Selbstmordgedanken geäußert. Und noch weitere Indizien sprachen für einen maskierten Selbstmordversuch.

Schließlich bequemte sich der Verletzte, nachdem er außer Lebensgefahr war, am 11. Mai 1911 zu einem umfassenden Geständnis, welches er dann vor dem Amtsgericht S., unter der Beschuldigung des Meineids vernommen, am 17. Mai 1911 zu Protokoll wiederholte, wie folgt:

Vor etwa 2 Jahren habe der Blitz in sein elterliches Anwesen geschlagen. Davon habe er für einige Zeit das Bewußtsein verloren. Seitdem leide er an Angstzuständen, welche oft von Kopfweh begleitet gewesen seien. In der letzten Zeit hätten sich ihm Selbstmordgedanken mit sich steigender Heftigkeit aufgedrängt. Er habe sich nun, zunächst ohne klare Vorstellung, einen Revolver mit Munition gekauft. Auf dem Spaziergange am Rheine seien plötzlich wieder Angstgefühle über ihn gekommen, es sei ihm „türmelig" im Kopfe geworden, und er habe sich jetzt kurz entschlossen, sich zu erschießen. Er sei hinunter an den Rhein gelaufen. Im Wasser stehend, habe er sich ins rechte Ohr geschossen. Er sei umgefallen. Die Wasser hätten über seinen Kopf zusammengeschlagen. Darauf habe er sich aufgerafft und habe sich wieder ans Ufer herausgearbeitet. Am Ufer sei er eine Zeitlang erschöpft darniedergelegen. Nachdem er sich etwas erholt gehabt habe, habe er sich nach Hause geschleppt. Er habe sich dann aber, hauptsächlich vor seiner Mutter, geschämt, die Wahrheit zu gestehen, und daher die Geschichte von dem Überfall erfunden. Er erinnere sich wohl, daß er diese Geschichte in derselben Nacht dann auch dem Gericht erzählt habe, wobei er die Hand habe emporhalten müssen. Er habe aber nicht das Bewußtsein gehabt, daß er seine Aussagen unter Eid mache.

Das gerichtsärztliche Gutachten ging dahin, daß H. sowohl zur Zeit des Selbstmordversuchs als auch noch zur Zeit seiner eidlichen Vernehmung sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistes-



tätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Mütterlicherseits erblich belastet, gehöre H. zu denjenigen Psychopathen, denen man auf dem Gebiete der Verstandestätigkeit meist keinerlei Störungen anmerke, welche aber durch eine abnorme Entwickelung des Gefühls- und Willenslebens (Verstimmungen, fruchtloses Grübeln, krankhafte Triebe usw.) gelegentlich auch zum Selbstmord getrieben würden. Es handle sich hier um sogenannte „psychopathische Zustände, psychopathische Minderwertigkeiten", welche den, überdies noch jugendlichen, H. unter den Schutz des § 51 StrGB. stellten.

Das gerichtsärztliche Gutachten war überzeugend begründet. Das Verfahren gegen H. wegen Meineids wurde daher eingestellt. [Akten der Staatsanwaltschaft Waldshut S. D. 328/11].

III.
Die brennende Katze als Brandstifterin.

Am 11. März 1911, vormittags 11½ Uhr, brach in dem unter einem Dache befindlichen Wohn- und Ökonomiegebäude des Schneidermeister O. in B. Feuer aus, welches das ganze Gebäude zerstörte. Zur Zeit des Brandausbruchs war lediglich der Eigentümer mit zwei kleinen Kindern im Alter von 2½ und 5 Jahren zu Hause. Der Eigentümer gab an: Er habe gegen 11½ Uhr in der Küche eine Reisigwelle in den großen Ofen gesteckt und angezündet, ohne weiter in den Ofen zu sehen. In diesem Augenblick habe sein Kind in der Wohnung geschrieen. Er sei in die Wohnstube geeilt, habe das schreiende Kind vom Boden in den Wagen gesetzt und sei sofort wieder in die Küche zurückgekehrt. Als er dabei den Hausgang betreten habe, sei seine rothaarige Hauskatze — vorn am Kopfe, hinten an den Beinen und am Schwanze lichterloh brennend und noch etwas brennendes mit sich schleppend — aus der Küche heraus über den Hausgang in die Scheune und dort brandlegend am Heustock hinauf auf die obere Bühne gesprungen. Er sei der Katze sofort nachgeeilt und habe den Brand zu löschen gesucht, dies sei ihm aber nicht mehr gelungen.

Der Staatsanwaltschaft kam die Sache verdächtig vor. Die Hauskatze erschien makroskopisch nämlich — abgesehen von einer leichten Versengung der Schnurrhaare auf einer Seite — unversehrt. Der Eigentümer lebte aber mit seiner starken Familie in mißlichen Verhältnissen und hatte allen Grund, von dem entlegenen Dorfe B. hinweg in eine verkehrsreiche Gegend zu ziehen, um bessere Erwerbsgelegenheit für sich und seine größeren Kinder zu bekommen.

Nach den obwaltenden Umständen durfte er damit rechnen, daß er von der Verpflichtung, sein Anwesen wieder aufzubauen, entbunden werde und das Brandgeld ohne weiteres ausbezahlt bekomme.

Der Eigentümer wurde unter der Beschuldigung der vorsätzlichen Brandstiftung und des Versicherungsbetrugs verhaftet. Die Hauskatze wurde dem Gerichtschemiker Dr. G. Popp in Frankfurt a. M. zur Untersuchung geschickt. Das Gutachten des Sachverständigen ging dahin, daß die Katze auf einer heißen Fläche gesessen habe, wobei namentlich die Sohlen der Hinterbeine und die Hinterseite der Oberschenkel angesengt worden seien, und daß die Katze schließlich durch eine Flamme hindurch gesprungen sei, wobei eine leichte Ansengung der Haarspitzen eintrat; die Flamme müsse namentlich auf die linke Körperseite der Katze gewirkt haben. Eine Inbrandsetzung des ganzen Haarkleides habe aber nicht stattgefunden und infolgedessen habe die Katze mit dem brennenden Haarkleid auch den Brand nicht weiter tragen können. Die Angabe des O., daß die Katze lichterloh brennend durch die Küche und über den Hausgang in die Scheune gesprungen sei, könne also nicht wahr sein. Die Katze könne aber an ihrem Körper (sei es am Schwanz oder an den Pfoten oder sonstwo) auch keine brennenden Holzteile, Sackfasern oder dergl. in die Scheuer geschleppt und so dort den Brand verursacht haben. Denn in diesem Falle hätten die brennenden Fremdkörper eine entsprechende Brandwirkung vor allen Dingen auf die betreffenden Körperteile ausüben müssen, wovon nirgends etwas zu bemerken gewesen sei. — Zur Begründung seines Gutachtens führt Dr. Popp u. a. aus: Das Haarkleid der Katze bestehe aus Woll- und Grannenhaaren, welche, wie er durch Versuche festgestellt habe, in lebendem Zustande nicht lichterloh brennen, sondern beim Daranhalten einer Flamme unter Dampfentwicklung nur ganz kurz und nur so lange, als die Flammwirkung stattfindet, aufflammen und dann sofort verlöschen, ohne nachzukohlen. Ein Nachkohlen könne nur dann stattfinden, wenn das Haarkleid bis auf die Haut abgebrannt werde und dort Krusten hinterblieben, welche aber auch kaum länger als wenige Sekunden glimmen könnten. Nun sei aber, wie mit dem binokularen Mikroskop festgestellt, das Fell der Katz nur leicht angesengt. Namentlich Grannenhaare seien an den Spitzen abgebrannt, was an den kolbigen Verdickungen und an der bräunlichen Verfärbung der verbliebenen Haarenden zu sehen sei. Zwischen den angesengten Haaren seien aber an den meisten Stellen der Körperoberfläche auch noch unversehrte Haare, namentlich unversehrte Wollhaare, vorhanden. An keiner Stelle des Körpers seien die Haare bis auf die Haut weg-

gebrannt, vielmehr seien die Wollhaare überall noch auf der Haut vollständig erhalten gewesen. Des Näheren muß hier auf das Gutachten in den Akten Bezug genommen werden.

Die I. Strafkammer des Landgerichts W., welche die Haftbeschwerde des O. zu verbescheiden hatte, ließ sich von dem Gutachten des Gerichtschemikers Dr. Popp nicht überzeugen. Es stellte an einem von einem Kürschner erstandenen, präparierten Katzenfell eigene Versuche an, deren Ergebnisse aber weder in den Akten niedergelegt, noch sonst der Staatsanwaltschaft bekannt geworden sind. Darnach wurde der Haftbefehl gegen den Beschuldigten O. aufgehoben.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Entscheidung der Strafkammer wurde vom Strafsenat des Gr. Oberlandesgerichts K. abgewiesen, da mit dem Landgericht anzunehmen sei, daß der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten Tat nicht so dringend verdächtig sei, daß seine Verhaftung gerechtfertigt erscheine.

Darauf wurde das Verfahren gegen O. eingestellt; das Fell der Katze sowie das vom Gerichtschemiker Dr. Popp erstattete Gutachten ist samt den zum Gutachten gefertigten Mikrophotographien im Landeskriminalmuseum zu Karlsruhe aufbewahrt. Die Akten befinden sich unter dem Zeichen D. 175/1911 bei der Staatsanwaltschaft Waldshut.

Vielleicht gibt der hier referierte Fall Anlaß zu weiterer kritischer Beobachtung solcher brennenden und brandstiftenden Katzen.



VII.

Ein Fall, der zu denken gibt.

Von

Staatsanwalt Dr. **Feisenberger**, Magdeburg.

Zwei Damen — Schwestern; die eine in M. wohnhaft, die andere bei ihr zu Besuch weilend — besuchen ein Stock- und Schirmgeschäft, um für ihren Vater einen Spazierstock als Geschenk auszusuchen. Sie wählen nach längerer Besichtigung einen Stock aus und geben Auftrag, ihn in die Wohnung der in M. wohnhaften Dame zu senden. Die Schwestern verlassen den Laden, machen noch in verschiedenen anderen Geschäften Besorgungen, begegnen mehreren Bekannten, bei denen sie stehen bleiben und mit denen sie sich einige Zeit unterhalten. Dann streben sie der Wohnung der in M. wohnenden Schwester zu. Seit dem Verlassen des Stockgeschäftes sind etwa 1½ Stunden verstrichen. In der Nähe der Wohnung bemerkt plötzlich die zu Besuch in M. weilende Schwester, daß sie über den linken Unterarm einen Stock an seiner gebogenen Krücke hängen hat. Aufs höchste über ihre Wahrnehmung bestürzt, entsinnt sie sich, daß sie in jenem Geschäft einen Stock versuchsweise über den Arm gehängt hat. Sie hat diesen Stock offenbar hängen lassen. Weder ihre Schwester noch eine der Bekannten, die unterwegs mit den Damen zusammengetroffen waren, noch sie selbst hatte das Vorhandensein des Stockes über ihren Arm bemerkt, trotzdem sie die ganze Zeit hindurch den Arm — allerdings auch des mitgeführten Muffes wegen — in gekrümmter Stellung hat halten müssen. — Die Damen eilen sofort in das Stockgeschäft zurück und liefern unter Entschuldigung über das Vorkommnis den Stock, der noch nicht vermißt worden war, ab. Der Inhaber des (bedeutenden) Geschäfts erklärte den Damen, daß ihm derartiges in langer Geschäftspraxis noch nicht begegnet sei. Wohl sei es vorgekommen, daß jemand einen Schirm oder Stock versehentlich mitgenommen habe; spätestens aber an der Ladentür sei das Versehen bemerkt worden. — Der mitgenommene Stock war wesentlich billiger als der zuvor gekaufte.



Man setze nun den Fall, der Verlust des Stockes sei alsbald bemerkt worden, man sei den Damen nachgeeilt und hätte den Stock in ihrem Besitz gefunden. Man unterstelle, die Damen hätten, ohne einen Stock zu kaufen, das Geschäft verlassen gehabt. Oder der mitgenommene Stock sei sehr wertvoll, der gekaufte weniger wertvoll gewesen. Oder die Damen hätten das Vorhandensein des Stockes zu Hause bemerkt und das Zurücksenden auf den nächsten Tag verschoben — inzwischen sei man in ihre Wohnung gekommen und hätte den Stock gefunden. Oder keine der Damen sei in M. wohnhaft gewesen — sie seien mit dem Stocke nach der Bahn gegangen, dorthin verfolgt und der Stock in ihrem Besitz gefunden worden. — Die Möglichkeiten ließen sich in ähnlicher Weise vermehren. Würden die Damen hinreichendem Verdacht, den Stock gestohlen zu haben, entgangen sein? Würden sie nicht wahrscheinlich wegen Diebstahls verurteilt worden sein? —



VIII.

Religiöser Wahnsinn oder Betrug?

Mitgeteilt von

Dr. **Julius Wallner**, k. k. Auskultant in Villach, Kärnten.

(Mit 2 Schriftproben.)

Das dunkle Gefühl der Abhängigkeit von höheren Gewalten, das in der Brust des Menschen schlummert, und die daraus entspringende Sehnsucht, die Rätsel des Daseins zu ergründen — wie Schopenhauer sagt, das metaphysische Bedürfnis des Menschen — führt häufig in pathologischen Verirrungen zu den merkwürdigsten psychischen Erscheinungen, die für den Kriminalisten deshalb interessant werden, weil sie einerseits aktiv kriminelle Handlungen verursachen, andererseits passiv zur Begehung solcher mißbraucht werden. In beiden Richtungen erscheint der nachstehende Fall von Interesse: Die Respizientenswitwe Marie Heller[1]) lebte seit dem im Jahre 1901 erfolgten Tode ihres Gatten mit ihrer im Jahre 1890 geborenen Tochter Marianne in recht ärmlichen Verhältnissen. Die Pension von monatlich 53 Kronen reichte zur Führung eines noch so bescheidenen Lebensunterhaltes nicht aus, zumal das Mädchen von jeher blutarm und kränklich war und häufig ärztliche Behandlung benötigte. Die Mutter sah sich daher genötigt, ihr Kind außer dem Hause zu versorgen, und brachte es zuerst in einem Kloster in Salzburg, später in Wien, unter. Durch die Klostererziehung wurde der Sinn des Mädchens, das auch „Marienkind“ wurde, frühzeitig auf religiöse Dinge gelenkt, und ihr religiöses Gefühl noch dadurch bestärkt, daß eine Reihe trauriger Todesfälle in ihrer Familie sie frühzeitig den Ernst des Lebens erkennen ließ.

Im Frühjahr 1909 erkrankte Marianne, die inzwischen aus dem Kloster wieder zu ihrer Mutter zurückgekehrt war, an einem Lungenspitzenkatarrhe und mußte durch längere Zeit in einem Spitale bleiben. Nach ihrer Entlassung war sie als Küchenmädchen in einem Gasthause

1) Die Personennamen und die Namen des Aufenthaltsortes der unmittelbar beteiligten Personen sind fingiert.



am Semmering tätig, wo sich aber ihr Gesundheitszustand infolge ihrer Blutarmut derart verschlimmerte, daß sie wieder zu ihrer Mutter, die in einer österreichischen Provinzialhauptstadt lebte, zurückkehren mußte.

Diese war inzwischen zufälligerweise mit dem Besitzer und Viehhändler Johann Schreiner, den sie von früher flüchtig kannte, zusammengetroffen und hatte ihm ihr Leid über den schlechten Gesundheitszustand ihres Kindes geklagt, worauf sich Schreiner ohne weiteres bereit erklärte, das bleichsüchtige Mädchen zur Kräftigung seiner Gesundheit zu sich aufs Land zu nehmen und es „mit Milch und Sterz aufzufüttern". Tatsächlich übersiedelte die nunmehr im 19. Lebensjahre stehende Marianne Heller im Juli 1909 zu Schreiner, während ihre Mutter nach Innsbruck fuhr.

Der 49jährige Johann Schreiner lebte seit 4 Jahren getrennt von seiner Gattin, mit der er aber nichtsdestoweniger ganz freundschaftlich verkehrte. Von den aus der Ehe entsprossenen Kindern lebte die 20jährige Anna beim Vater, die 19jährige Marie bei der Mutter, während sich der 15jährige Franz und der 16jährige Johann bald beim Vater, bald bei der Mutter aufhielten.

Schreiner war in seiner Gegend ein allgemein geachteter Mann, hatte er es doch aus kleinen Anfängen durch eisernen Fleiß und geschäftliche Tüchtigkeit zu einer gewissen Wohlhabenheit gebracht denn, wie er selbst angibt, er hinterläßt jedem seiner Kinder ein Erbteil von ca. 5000 Kronen. Er galt im allgememeinen als gläubiger, religiöser Mensch, ohne daß er jedoch jemals durch übertriebene Frömmigkeit aufgefallen wäre.

Die nach dem Erscheinen des Mädchens im Hause Schreiners eingetretenen Ereignisse werden von beiden fast vollkommen übereinstimmend geschildert, bis auf den Vorfall, von dem Schreiner begreiflicherweise nichts wissen will, der aber an und für sich ganz glaubwürdig erscheint, da bei der Aufnahme des Mädchens auf seiner Seite zweifellos ein gewisses sexuelles Moment mitgespielt haben wird. Gleich am ersten Tage näherte er sich nämlich dem Mädchen und machte Miene, es willfährig zu machen. Da kniete Marianne vor ihm nieder, entblößte ihre Brust und rief: „Lieber ein Messer, als mir die Unschuld rauben lassen, die ich mir bis jetzt bewahrt habe." Sie redete dann ihm zu und wies auf die Lehren der Religion hin, worauf sich sein Benehmen allmählich besserte.

Das Mädchen fiel im Hause schon deshalb auf, weil es täglich in die Kirche ging und die Kommunion empfing. Anfänglich soll Schreiner darüber geschimpft haben, ja ihre intensive religiöse Betätigung ge-



radezu als Dummheit bezeichnet und bespöttelt haben, aber schließlich machten ihn — wie er sagt — ihre Beharrlichkeit und der gute Einfluß, den sie auf seine Kinder ausübte, „stutzig", und er begann vor ihrer tiefen Religiösität Achtung zu haben. Einmal forderte er sie auf, ihm zu sagen, warum sie denn alle Tage zur Kommunion gehe, und meinte, wenn nur solche Leute selig würden, so müßten ja beinahe alle verdammt werden. Darauf antwortete sie: „Herr Schreiner, wenn Sie wüßten, wieviele arme Seelen ich dadurch schon erlöst habe, würden sie kein Wort dazu sagen." „Wie ein Dolchstich fuhr mir dieses Wort durchs Herz", erklärt Schreiner „und ich sah nun selbst darauf, daß sie früh genug aufstehe und rechtzeitig in die Kirche komme." Auch wurde ich durch sie zum Kirchengehen und Beichten bewogen, und habe von dieser Zeit an ein anderes Leben geführt."

Schreiner hatte sich vor Jahren für Spiritismus interessiert und an mehreren spiritistischen Sitzungen, die eine alte Frau veranstaltete, teilgenommen. Da kam ihm nun plötzlich die Idee, einen Versuch zu machen, ob sich die Geisterwelt ihm nicht durch die Hand eines reinen, gläubigen Kindes offenbaren würde. Er weihte das Mädchen in seinen Plan ein, dieses lachte ihn anfänglich ordentlich aus, schließlich setzte sie sich aber — ungefähr 7 Wochen nach ihrer Ankunft im Hause — an das von ihm bereitgehaltene „Geistertischchen" und harrte der Dinge, die kommen sollten. Die ersten Versuche mißlangen gänzlich. Aber auf einmal — so schildert Marianne — als ich wieder beim Tischchen saß, fing es an, mich in den Händen zu zucken, und meine Hand schrieb ohne Mitwirkung meinerseits zu meinem Schrecken vorerst nicht leserliche Striche. Bald aber formten sich die Striche zu Buchstaben und ich schrieb: „Gott zum Gruß, Anton Heller" (mein Vater). In der Folgezeit setzte ich mich dann noch oft zum Tischchen hin und meine Hand schrieb. Schreiner und dessen Tochter Anna standen gewöhnlich dabei und stellten in Gedanken Fragen, die auf dem Papier beantwortet wurden. Mein Geist blieb während der Niederschrift klar, auch konnte ich dabei an andere Dinge denken, allein ich hatte trotzdem das Gefühl, ich wäre nicht recht bei Sinnen, auch zitterte mir beim Schreiben stets die Hand.

Einige Proben der von ihr geschriebenen „Geisterbriefe" sind am Schlusse dieser Zeilen angeführt.

Schreiner schildert seine Eindrücke übereinstimmend mit den anamnestischen Daten des Mädchens und bemerkt noch hinzu, es schien in ihr auf einmal eine ganz andere Persönlichkeit drinnen zu

sein, sie sprach und erzählte Dinge. die mehr als 30 Jahre zurückliegen, und von denen sie keine Ahnung haben konnte. Er erzählte auch seiner Gattin von dem Glücke, das ihm widerfahren sei, weil das Jesuskind bei ihm eingekehrt sei, und meinte, Marianne sei eine Heilige und das Gericht werde nach Kenntnis der Sachlage ihre Heiligsprechung veranlassen. Die Gattin Hellers wollte sich die Sache begreiflicherweise näher ansehen und besuchte am 17. Oktober 1909 das Haus ihres Gatten, wo das Mädchen gerade von Geistern diktierte Briefe niederschrieb und unter anderem erklärte, es sei Kronprinz Rudolf erschienen, für dessen Erlösung sie von Schreiner eine Messe verlangte; dann erschien der Bischof von Passau, worauf Schreiner alle Anwesenden niederknien ließ. Bei diesem Anlasse erlitt das Mädchen auch den ersten der später näher geschilderten „Anfälle". — Ende Oktober 1909 besuchte die nunmehr aus Innsbruck zurückgekehrte Marie Heller ihre Tochter. Als sie ins Haus Schreiners kam, erzählte ihr sofort dessen Stiefmutter, ihre Tochter habe mit Schreiner eine Wallfahrt nach Maria Trost unternommen und in der Nacht vorher „herumgeschlagen, es sei alles drunter- und drübergegangen". Kurze Zeit darauf kam Schreiner mit dem Mädchen zurück und erzählte der Mutter zu ihrem höchsten Erstaunen, daß sie ein „übernatürliches Kind" habe. Über seinen Wunsch mußte sich Marianne an ein Tischchen setzen; sie erklärte, daß sie vorher ein andächtiges Vaterunser beten und an die von ihr verehrte heilige Philomena denken müsse. Plötzlich fing ihre rechte Hand heftig zu reißen an, sie sah ganz geistesabwesend drein und begann zu schreiben, doch war es unmöglich, die Buchstaben zu entziffern. Am selben Abende schlug sie plötzlich mit den Armen herum, ging wie im Traume zum Schreibtische, faßte mit den Fingerspitzen einen Bleistift am äußersten Ende und fuhr damit auf einem Papiere hin und her. Ihre Mutter brachte sie dann zu Bette, wobei Schreiner und seine Tochter Mühe hatten, sie im Bette festzuhalten, da sie auf das heftigste umherschlug. Der Stiefmutter Schreiners, die mit einem Weihwasserwedel gekommen war, riß sie diesen aus der Hand und schleuderte ihn von sich. Dabei phantasierte sie plötzlich von ihrem verstorbenen Vater, erklärte, er habe einmal einen Wildschützen erschossen, rollte die Augen umher, auch hob sich ihre Brust heftig. Diese Anfälle traten merkwürdigerweise besonders dann ein, wenn außer Schreiner und seiner Tochter Anna, die an die überirdische Sendung des Mädchens bedingungslos glaubten, noch andere Personen ins Zimmer kamen; hatten sich diese wieder entfernt, so beruhigte sich das Mädchen schnell.

Einmal ließ Schreiner seinen Sohn Franz zu sich rufen und erklärte ihm vorwurfsvoll, da er sich etwas verspätet hatte, er hätte etwas sehen können: der Michel Schreiner, der vor etwa 134 Jahren gelebt habe, sei eben in den Himmel gefahren. Marianne saß daneben an einem Tischchen, sah „verzückt“ in den Himmel und schrieb. Als sie zu schreiben aufgehört hatte, sagte sie, heute seien viele in den Himmel aufgefahren. Ein andermal kam Franz zufällig um die Mittagszeit zu seinem Vater. Marianne lag im Bett, aß Trauben und warf dem Eintretenden eine Traube ins Gesicht, wobei sie schrie, er sei noch unrein und hätte noch Sünden. Plötzlich legte sie sich zurück, es fing sie an zu reißen, sie drehte die Augen umher und schlug mit den Händen und Füßen herum, so daß Schreiner und seine Tochter sie halten mußten. Als nach ca. 10 Minuten dieser Anfall vorüber war, meinte sie, es sei schwer gewesen, aber sie habe die bösen Geister besiegt, auch habe sie die Todesstunde des Franz bekämpft, wie die vieler anderer.

Zu Marie Schreiner machte Marianne gelegentlich die Äußerung: „Geh hinauf in mein Zimmer, ich habe jetzt wieder alles durcheinandergeworfen, aber das hat der böse Feind getan.“ Diese ging hinauf und fand im Zimmer das Waschgeschirr aus Porzellan unzerbrochen auf dem Boden auseinandergestreut. Das Bettzeug lag außerhalb des Bettes, die Kleider und die Wäsche waren aus dem Kasten gerissen und lagen auf dem Boden. Im Vorhause war der Boden mit aus den Säcken herausgestreuten Mehl und Getreide bedeckt. Solche Vorfälle wiederholten sich häufig, und Marianne gab vor, die Unordnung entstehe durch Bekämpfung des bösen Geistes, den sie aus dem Hause vertreibe. Einmal schlug sie wieder im Bette derart mit Händen und Füßen umher, daß man sie halten mußte; als man sie wieder ausließ, schleuderte sie ein Kruzifix weg, riß einen Tischfuß aus, zerschlug Weingläser und zertrümmerte überhaupt alles, was ihr unterkam. Dann beruhigte sie sich wieder und sagte, sie habe eben die Todesstunde eines Verwandten bekämpft. — Eines Abends lag Marianne im Bette und sprach ganz vernünftig von der Wirtschaft; plötzlich warf sie das Glas Wein, das sie in der Hand hielt, weit von sich ganz in die Höhe, warf die Decke von sich, wollte die Bilder von der Wand reißen, worauf sie niedergehalten werden mußte. Es riß sie, sie schlug um sich, das Gesicht war aber ganz normal, die Augen waren nicht verdreht, die Zunge nicht herausgesteckt. Zuerst brüllte sie ohne Wortbildungen ca. $^1/_2$ Stunde (?), dann beruhigte sie sich wieder, hielt das Kreuz, das ihr in die Hand gegeben wurde, in die Höhe und sang Allelujah. Schreiner saß



häufig an ihrem Bette und küßte sie während der Anfälle, wobei er meinte, dadurch entweiche der böse Geist (!). Ähnliche Anfälle wurden von den Hausgenossen in größerer Anzahl erzählt.

Über ihre subjektiven Empfindungen und Gefühle während dieser „Anfälle" äußert sich Marianne gegenüber dem Untersuchungsrichter, sie könne sich überhaupt nicht erinnern, daß sie Anfälle hatte, in denen sie im Zimmer Unordnung schuf und Sachen zertrümmerte. Sie habe auch nachträglich niemals wahrgenommen, daß sie im abnormen Zustande etwas zerschlagen oder verwüstet hätte. Wohl aber entsinne sie sich, daß sie öfter in eine Art schlafähnlichen Zustand geriet und es ihr nachher vorkam, als hätte sie im Schlafe gekämpft, das heißt, für die Bekehrung der Sünder gestritten. Sie wisse, daß sie von heiligen Sachen phantasiere und habe auch häufig Erscheinungen. Bei Tage habe sie einmal in der Kirche ein Gerippe gesehen, und es kam ihr vor, es sei jenes des heiligen Fidelius. Als sie dann zum klaren Bewußtsein kam, sei sie darüber derart erschrocken gewesen, daß sie sich längere Zeit nicht erholen konnte. Während ihrer Untersuchungshaft sei der heilige Xaver zu ihr gekommen und habe sie getröstet, auch erschien ihr häufig die Mutter Gottes von Lourdes und die heilige Philomena. Kommt ihr so etwas bei Tag vor, wisse sie nie, ob sie geträumt habe oder nicht und könne es sich nie erklären.

Schreiner wurde allmählich von der überirdischen Sendung der Marianne Heller vollkommen überzeugt. Er bezeichnet sie als Tochter Christi, weil sie so fromm und religiös sei, daß die Seelen der Verstorbenen und Christus selbst sich ihrer als Sprachrohr bedienen. Dem weltlichen Gerichte spricht er die Kompetenz ab und erklärt, daß über die Marianne nur ein Konsilium der höchsten Richter, sowie der größten geistlichen Würdenträger und der besten Ärzte urteilen könne, denn der Fall sei großartig, stehe einzig in der Geschichte, sowie in der ganzen Welt da, und bei der Verhandlung werde er erst offenbaren, wer Marianne eigentlich ist, da nur er mit seinem hellen Kopfe und mit Hilfe seiner Geister das Geheimnis enträtselt habe, dermalen dürfe er aber nichts verraten. Sie sei ein solches Wunder, daß ihr Körper stets von Christus, von der heiligen Mutter Gottes und den verschiedensten Geistern benützt würde, um aus ihr mit ihm sprechen zu können. Die Stimme, die Augen, die Physiognomie, kurz die ganze Person werde bei ihr plötzlich ganz anders, wenn aber der Geist wieder entflieht, sei sie wieder die alte Persönlichkeit, wisse aber nie, was mit ihr vorgegangen sei und was sie gesprochen habe. —



Eines Tages forderte sie alle im Hause auf, die Türen offen zu lassen, und nachts erschien tatsächlich Christus, bediente sich dabei ihres Körpers, war wunderschön, redete zuerst mit der Tochter des Schreiner, kam dann zu seinem Bette, küßte ihn nochmals und verschwand dann, mit wunderbar schöner Stimme Hallelujah singend. Kaum daß er und seine Tochter sich erholt hatten, gingen sie dann beide zur Heller hinauf und fanden sie ruhig mit geflochtenem Haar schlafen, während doch Christus mit offenem Haar erschienen sei. Einmal erschien auch die Mutter Gottes in ihrer Gestalt neben ihm und sprach mit ihm, während auf einem Nebenaltare ein Papst die heilige Messe für ihn las, wovon aber die übrigen Menschen nichts sahen und hörten. Der Kampf der Marianne mit den bösen Geistern dauerte einmal sogar sieben Tage und Nächte, allerdings aß und trank sie während dieser Zeit regelmäßig. Schreiner ist von der Wahrheit aller dieser Umstände so fest überzeugt, daß er sich bereit erklärt, „aus seiner Haut Riemen schneiden zu lassen", wenn nicht alles unumstößliche Wahrheit sei.

Marianne hatte seit Jahren den Wunsch, in ein Kloster einzutreten, der jedoch mangels der für die Anschaffung der Ausstattung notwendigen Geldmittel nicht erfüllt werden konnte. Sie erzählte auch Schreiner wiederholt davon, der ihr ohne weiteres versprach, die nötigen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Noch im Herbste 1909 unternahm Schreiner mit Marianne und ihrer Mutter eine Reise, die sie zuerst nach Mariazell und dann nach Wien führte, wo sie acht Tage verblieben. Dort soll sich Marianne bei mehreren Klöstern über die Aufnahmebedingungen informiert haben, wobei ihr angeraten wurde, sie möge vor allem die völlige Wiederherstellung ihrer Gesundheit sich angelegen sein lassen und trachten, sich die nötigen Geldmittel zu verschaffen. Die beiden Heller, die in Wien von Schreiner 340 Kronen erhielten, fuhren dann nach Vorarlberg, während letzterer aus Geschäftsrücksichten genötigt war, nach Hause zurückzukehren. Die Kosten der Reise wurden bei ihrer völligen Mittellosigkeit aus den von Scheiner geschenkten Geldmitteln bestritten, der es wünschte, daß das Mädchen noch ein Jahr bei seiner Mutter bleibe, fleißig an seiner Ausstattung arbeite und dann in ein Kloster eintrete.

Die beiden ließen sich in T. nieder, wohin ihnen Schreiner vor Weihnachten 1909 800 Kronen und Lebensmittel sandte. Zu ihrer Überraschung erschien er auch unmitelbar vor dem Weihnachtstage bei ihnen, nachdem er vor seiner Abreise seinen Leuten gesagt hatte, „daß er 40 Tage mit dem Jesuskinde reisen müsse, da er viel ab-



zubüßen habe"; er blieb dann vier Wochen in Gesellschaft der beiden Frauen, von denen er — wie es in der Gendarmerierelation heißt — von Kirche zu Kirche geführt wurde, nahm auch an Exerzitien in einem Kloster teil und besuchte mehrere Wallfahrtsorte. Aus seiner Heimat ließ er sich 300 Kronen nachsenden, die er in ihrer Gesellschaft verbrauchte.

Während seines Aufenthaltes starb der Schwager des Hauswirtes der Heller eines plötzlichen Todes, nachdem er noch tags zuvor in lustiger Gesellschaft gezecht hatte. Dieses Ereignis machte auf Schreiner tiefen Eindruck, und er äußerte sich zu Marianne: „Siehst du, so kann es mir auch geschehen, sobald ich jetzt nach Hause komme, ist es mein erstes, daß ich Testament mache und, wenn ich kann, schicke ich dir gleich dein Erbteil. Tatsächlich sandte er nach seiner Abreise Ende Januar 1910 an Marianne einen Barbetrag von 2400 Kronen.

Inzwischen hatte die Gattin Schreiners, die die Begeisterung ihres Mannes für Marianne nichts weniger als teilte, gegen diese und ihre Mutter eine Strafanzeige erstattet. Sie hielt die beiden Frauen für raffinierte Schwindlerinnen, deren Streben nur dahin gehe, ihrem leichtgläubigen Mann soviel Geld als nur möglich herauszulocken, und war insbesondere darüber empört, daß ihr Mann nunmehr sein Geschäft ganz vernachlässigte und sich nur mehr seinen religiösen und spiritistischen Neigungen hingab. Nun fand in T. eine Hausdurchsuchung statt. Die Heller sen. schickte sofort an Schreiner einen Brief, in dem sie ihn aufforderte, sämtliche Briefe und Karten zu verbrennen, die von den Geistern geschriebenen Briefe und Karten zu verstecken und das Geistertischchen im Kuhstalle unter Stroh zu verbergen. Sie fuhr dann am 2. März 1910 mit ihrer Tochter nach München und von hier nach Salzburg, wo die beiden am 9. März 1910 verhaftet und an das Gericht ihres Wohnortes eingeliefert wurden. Hier wurde gegen sie die Voruntersuchung wegen Verbrechens des Betruges nach §§ 197, 200, 201 a StG. eingeleitet, begangen dadurch, daß sie in den Jahren 1909 und 1910 den Schwachsinn des Schreiner durch abergläubische und hinterlistige Verblendung zu dessen und seiner Familie Schaden mißbrauchten, wodurch er an seinem Vermögen einen 600 Kronen überschreitenden Schaden erleiden sollte und auch wirklich erlitt. Die Voruntersuchung förderte gegen die beiden Frauen sehr viel belastendes Material zutage. Schreiner erklärte sich allerdings nicht für geschädigt, sondern gab an, wenn er den Frauen etwas zuwendete, so sei dies sein freier, durch keinerlei Bitten veranlaßter Wille gewesen. Beide hätten überhaupt von ihm niemals



auch nur einen Heller verlangt, sondern er ließ ihnen alle seine Geschenke aus freien Stücken zukommen.

Gewichtige Verdachtsgründe lieferten die Erhebungen über die Lebensführung der beiden Frauen. In Schreiners Anwesenheit hatten sie sich äußerst religiös benommen, stets die üblichen Tisch-, Früh- und Abendgebete verrichtet, waren häufig zur Beichte und Kommunion gegangen, auch hatte Marianne in ihrem Schlafzimmer einen Altar errichtet, vor dem sie häufig religiöse Deklamationen sprach. Nach der Abreise Scheiners hörte man angeblich nichts mehr von Gebeten und religiösen Liedern, auch der Kirchenbesuch nahm rapid ab, indem die ältere Heller fast gar nicht, die jüngere nur höchst selten in die Kirche ging. Auch blieben beide angeblich mehrmals ganze Nächte hindurch im Gasthause und beteiligten sich häufig am Tanze, wobei Marianne auch Maskenkleider trug. Mit Rücksicht auf dieses etwas freie Benehmen soll in T. niemand daran geglaubt haben, daß Marianne jemals ernstlich in ein Kloster eintreten könnte.

Von T. aus hatten beide einen Ausflug nach Zürich unternommen, wo sie vom 10. bis 15. Februar 1910 verblieben. Bei ihrer Ankunft soll sich die Mutter geäußert haben, „sie wolle hier ordentlich Fasching machen, in Innsbruck sei doch nichts los". Tagsüber hielten sich die beiden größtenteils in ihrem Zimmer auf, dafür gingen sie abends immer spazieren und kamen erst früh morgens ins Hotel zurück. Schon am ersten Tage ihres Aufenthaltes wollte ein Herr die Mutter auf ihrem Zimmer besuchen, solche Besuche waren aber nach der Hausordnung nicht gestattet. Überhaupt hegt die Sicherheitsbehörde die Vermutung, daß sich beide einem unzüchtigen Lebenswandel ergeben hätten.

Auch in Salzburg unterhielten sie sich sehr gut, am 6. März 1910 blieben sie bei einer Unterhaltung bis 4 Uhr früh und am 7. März 1911 im Theater, Hotel und zwei Kaffeehäusern bis 6 Uhr früh.

Hinsichtlich der Verwendung der von Schreiner den Frauen übergebenen Barbeträge von 340, 800, 300 und 2400 Kronen machten beide widersprechende Angaben. Schließlich gab die Mutter zu, eine Rolle mit dem Gelde unmittelbar vor ihrer Verhaftung in einem Gasthause in Salzburg einem Lokomotivführer zugesteckt zu haben, bei dem tatsächlich 1386 Kronen aufgefunden wurden. Die aus der Lebensführung der beiden Frauen hervorgehenden Verdachtsmomente werden noch durch die Aussagen jener Personen verstärkt, die Gelegenheit hatten, Marianne bei ihren Verzückungszuständen zu sehen. Unbedingte Anhänger und Gläubige gewann sie nur zwei — Schreiner



und seine Tochter Anna. Alle übrigen können mehr oder minder kritische Bemerkungen nicht unterdrücken, ja einige bezeichnen sie direkt als Schwindlerin, wobei insbesondere als auffällig hervorgehoben wird, daß trotz ihres Umhertobens und Schlagens ihr Gesicht seine normale Farbe behielt und keinerlei Verzerrungen zeigte. Andererseits rief Marianne bei den Personen, die sie vom gewöhnlichen Leben aus kannten, den Eindruck einer abnormalen, religiös überspannten Person hervor. Schon von Seite der Vorstehungen der Schulen, die sie in ihrer Kindheit frequentierte, sowie von einer Klostervorstehung wird ihr Hang zu religiöser Schwärmerei nachgesagt. Insbesondere soll sie als Küchenmädchen in religiöser Beziehung ein entschieden abnormales Betragen zu Schau getragen haben; sie sagte oft den ganzen Tag in der Küche Gebete her und „benahm sich so, als ob sie überhaupt nicht in diese Welt gehörte". Ihre freien Sonntage benützte sie zum Abschreiben von Gebeten, sagte diese dann ihren Kameradinnen auf und erteilte ihnen häufig wie ein Beichtvater Belehrungen, ohne daß auch nur der geringste Grund hiezu vorlag.

Die eingeleiteten Erhebungen ergaben somit von den Eigenschaften und dem Wesen der Marianne Heller nichts weniger als ein einheitliches Bild; ihr Charakterbild schwankt in allen möglichen Abstufungen von der Heiligen bis zur Dirne.

Vom Gericht wurde nun die Untersuchung des Geisteszustandes des Schreiner und des Mädchens veranlaßt. Das erstere Gutachten kann mit wenigen Worten wiedergegeben werden; es gipfelt in dem Satze, daß das geistige Leben bei Schreiner, trotzdem er bisher eine vollkommen normale Lebensführung gezeigt hatte, nunmehr in mehrfacher Richtung defekt und krankhaft beeinflußt sei, so daß er wegen seiner Kritiklosigkeit und leichten Bestimmbarkeit einem Schwachsinnigen gleich erachtet werden muß.

Der zweite Sachverständigenbefund erklärt Marianne körperlich für gewöhnlich beschaffen und ganz ebenmäßig gebildet, nur spricht ihr blasses und schwärmerisches Aussehen, ihr schmachtender Blick und ihr unschuldsvolles Wesen für hysterische Veranlagung, obwohl bei ihr Gefühlanomalien, Schmerzpunkte, hysterische Zonen, Innervationsstörungen usw. nicht konstatierbar sind. Sonst macht sie einen recht günstigen Eindruck, gibt sich zwar höchst unschuldsvoll, aber doch ganz natürlich und durchaus nicht theatralisch. Mit ganz frappierender Naivität spielt sie sich auf die engelsreine Unschuld heraus und beteuert unter anderem, daß sie wirklich nicht wisse, was man unter „Beischlaf" versteht. Stellt man sich ihren Angaben kritisch gegenüber, so gebärdet sie sich tief gekränkt und weint so

bitterlich, daß selbst der Zweifler wankelmütig werden kann. Bei Vorführung aller Verdachtsmomente, daß ihre Geistergeschichten Schwindel seien, schwört sie nur immer in anscheinend treuherzigster Weise, daß sie von allen dem nichts wisse, ganz unschuldig sei, unbedingt ins Kloster gehen wolle und von Schreiner das Geld ganz freiwillig ohne jede Beeinflussung erhalten habe. Während der Haft erschien sie stets sehr anständig, ruhig, unschuldsvoll und durchaus nicht deprimiert oder irgendwie krank. Zum Beweise, daß noch kein Mann sie berührt habe, trug sie sich selbst zur körperlichen Untersuchung an, die tatsächlich negativ verlief.

Aus dem umfangreichen Gutachten sei nachstehendes psychisches Gesamtbild skizziert: Geistesbeschränkte, mitunter auch hochbegabte Personen sind oft fremden Einflüssen so zugänglich, daß es durch routinierte Ausnützung der schwächeren Stellen ihres psychischen Lebens häufig gelingt, geradezu willenlose Sklaven heranzubilden, besonders wenn die Sexualität mitwirkt und der Angriffspunkt auf auf das mystische Feld der Religion und des Spiritismus verlegt wird. Schreiner imponierte nun zweifellos das Mädchen in seiner Frömmigkeit und Standhaftigkeit in hohem Grade und flößte ihm eine heilige Scheu ein. Hiebei spielte auch eine gewisse sexuelle Note mit und schließlich wurde der Spiritismus die Brücke dazu, daß er gänzlich unter den Einfluß des Mädchens kam.

Hinsichtlich der Kardinalfrage, ob Marianne ihr abnormales Verhalten nur simuliert habe oder ob sich dieses als natürlicher Ausfluß ihrer psychischen und physischen Gesamtorganisation darstelle, führen die Sachverständigen folgendes an:

Für die erstere Annahme sprechen nachstehende Umstände:

1. Hätte Marianne im bewußtlosen Zustande, in voller Hypnose Befehle und Antworten der gerufenen Geister niedergeschrieben, dann müßte bei ihr ein Doppelbewußtsein bestanden haben; es wären ihr daher sicher im wachen Zustande die Schriften gleichfalls zumeist unverständlich geblieben, so aber wird sie von Schreiner als die beste Schriftgelehrtin gepriesen.

2. Ihre Vorstellungen waren häufig früher angekündigt und sodann geradezu pomphaft durchgeführt.

3. Es erscheint sehr bedenklich, wenn bei einem angeblich mit tiefer Bewußtseinsstörung und nachfolgender vollständiger Erinnerungslosigkeit einhergehendem Ausnahmezustande, der eventuell als pathologischer Verzückungs- und Verklärungszustand gedeutet werden könnte, dieselben gewinnsüchtigen Absichten zur Geltung kommen, wie im wachen Zustande.

4. Ihre Frömmigkeit hat einen höchst verdächtigen Beigeschmack, denn sie nimmt keinen Anstand, mit dem verheirateten Schreiner in der Welt umherzureisen, weltliche Vergnügungen zu genießen, mit ihm im gleichen Zimmer zu schlafen, obwohl er sie gleich in den ersten Stunden attackiert hatte und sie in ihren Briefen selbst zugesteht, gleichfalls fleischlichen Gelüsten unterworfen zu sein.

5. Hinsichtlich der sogenannten Kämpfe (Anfälle), die als hysterische Krämpfe gedeutet werden könnten, erscheint es sehr auffällig, daß diese zur Nahrungsaufnahme und zur Befriedigung der Bedürfnisse pausierten, die gläubigen Personen dabei gerne geduldet, die Zweifler jedoch attackiert, und daß zerbrechliche Gegenstände zuvor von ihr aus ihrem Wirkungskreise entfernt wurden.

6. Sie zog aus der Betörung des Schreiner im wachen und daher zurechnungsfähigen Zustande Nutzen und hatte bei diesem Vorgehen eine gewiß nicht hysterische oder somnambule Helferin in ihrer Mutter, mit der sie auf seine Kosten gut lebte.

7. Die von ihr behaupteten, mit totaler Bewußtlosigkeit und nachfolgenden Gedächtnislücken einhergehenden Ausnahmszustände sind weder vor ihrer Bekanntschaft mit Schreiner, noch nach der erfolgten Strafanzeige zu Beobachtung gekommen.

Trotz aller dieser Umstände muß aber die Möglichkeit zugegeben werden, daß diese hysterisch veranlagte und religiös überspannte Schwärmerin doch mitunter bei ihren exzessiven Betätigungen und vielleicht auch unter der beklemmenden Angst der Geisterbeschwörungen in Verzückungen und visionär ekstatische Ausnahmszustände verfallen ist oder sich durch Autosuggestion versetzt hat, und daß die dabei gewonnenen Eindrücke selbst auch in den wachen Zustand hinüber wenigstens teilweise nachgewirkt haben. Die dadurch eventuell erzeugten Fälschungen der Erinnerung können daher vielleicht bei ihr eine irrtümliche Begründung für den Glauben an den Spiritismus geliefert haben, weshalb manches von ihrem Vorgehen eventuell eine teilweise Entschuldigung beanspruchen kann. Auch kann ja gar nicht behauptet werden, daß sie den Schreiner zum Zwecke der Ausbeutung spontan unterwürfig gemacht habe, da ja aus allem hervorgeht, daß er dazu den Anlaß gegeben hat und sie dann nur im weiteren die ganz ungeahnt günstige Situation ausnutzte. Aus diesen Gründen, sowie wegen der vielleicht zuerst obwaltenden Verzückungen und der durch Autosuggestion hervorgerufenen Ausnahmszustände könnte der Anfang, sowie der erste Übergang zur offenkundigen Ausbeuterei des betörten und liebesbrünstigen Schreiner nicht als strafbar erwiesen werden; auch können die in den angeb-

lichen Geisterbriefen unter höchst verworrenem Zeug vorkommenden, anscheinend klug berechneten und zweckbewußten Eingebungen nach der gebrachten Begründung nicht zur Belastung verwendet werden, weil bei etwaigen Störungen der geistigen Tätigkeit, ebenso wie im Traume selbst während des turbulentesten Spieles der Phantasie doch stets besonders im einleitenden, wie im nachfolgenden Stadium auch ganz vernünftige Ideen zur Geltung kommen und selbst im wachen Zustande noch nachwirken können. Durch die dabei gleichsam im sogenannten Wachtraume vorherrschende Arbeit des Unterbewußtseins wird bekanntlich oft manches Problem gelöst, dessen Lösung im klaren Zustande trotz größter Anstrengung nicht gelungen ist. Allerdings von dem Zeitpunkte an, als die Geister verstummten und die beiden Frauen nunmehr ganz auf Kosten des Schreiner reisten und gut lebten, kann eine durch Geistesstörung bewirkte Exkulpierung nicht mehr angenommen werden, doch ist es überhaupt bei der Rätselhaftigkeit des geistigen Lebens doppelt schwer, die ohnehin stets so verschwommene Grenze zwischen Krankheit und Verantwortlichlichkeit zu finden, wenn, wie bei ihr, Hysterie, religiöse Schwärmerei und hypnotische Ausnahmszustände die Beurteilung trüben.

Das Strafverfahren gegen beide Personen wurde nunmehr eingestellt. Wenn auch nach dem Gutachten eine auf Geistesstörung begründete Exkulpierung von dem Momente an, da die Geister verstummten und die Frauen auf Kosten Schreiners gut lebten, nicht mehr angenommen werden konnte, so hätte doch im Sinne der § 197 II. Abs. und § 201 lit. b die Benützung des Irrtumes, resp. Schwachsinnes durch listige Vorstellungen und Handlungen, resp. abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung erfolgen müssen, und gerade den dolosen Charakter des abnormalen Benehmens der Marianne Heller konnten die Sachverständigen nicht mit absoluter Sicherheit feststellen. Dem Strafakte lagen ca. 150 als unleserlich bezeichnete sogenannte „Geister“briefe bei, von den hier zwei zum Abdruck gelangen. Trotzdem ihre Entzifferung manchmal recht schwierig war, glaubte ich diese Mühe nicht scheuen zu dürfen, da aus ihnen Aufschlüsse über das Mädchen zu erwarten waren. Im nachstehenden sei der Inhalt einiger dieser „Geister“briefe mit Beibehaltung der ursprünglichen Rechtschreibung angeführt.

a) Beichtet, haltet den Vorsatz fest und bleibet treu, kommen noch soviel Stürme, mögen sie toben, ein Gott liebendes Menschenherz liebt treu, nach Jahren werdet ihr erst erkennen und mit Trähnen werdet ihr zurückdenken an diese gnadenreiche frohe Zeit, da Jesus



Christus euch gewürdigt hat, persönlich euch zu besuchen. Aber ihr werdet Ihn immer zu finden wissen.

---

b) Im stillen Tarpernakel weilt er voll Liebe Tag und Nacht; ach die meiste Zeit ist er allein, schicket recht oft einen Engel hin er bereitet Jesum dadurch eine große Freude. besucht Jesum recht oft; lieber Hans, alle 14 Tage möchte Jesu einkehren in dein armes Herz und bitte den Beichtvater, er möge dir erlauben, den nächsten Tag auch zu gehen, so wird Jesus Dein armes Herz immer mehr an sich fesseln, immermehr himmelwärts ziehen, mit dem Fuß wirst Du die Erde betreten, aber im Geiste wirst Du im Himmel sein und bald, bald wird es in Wirklichkeit geschehen.

---

c) In der Frühe denket sofort an den Heiland im Tarpernakel und besucht ihn geistigerweise, auch kommuniziert, aber oft im Tag; 100 mal ist nicht zuviel. Ich will euch meine Lieben nicht mehr aufhalten; am Sonntag sollen alle heraufkommen, aber die auch den Sonntag beichten. Der Franz muß, ob er will oder nicht, will er nicht, so werde ich ihn nicht hereinlassen und ist er herinnen mit seiner schmutzigen Seele, dann wird vor euren Augen unsichtbar er hinausgestoßen werden. Nein — ja —. Das lasset Gött über. Die Mitz muß auch beichten, aber ihre Gedanken nicht wo anders hinschweifen lassen, wie die meisten jungen Leute. Sie darf nicht in Graz beichten, sondern beim Kaplan. Sie muß. Auch soll sich die Mitz abtöten im Leibe .... Nein, Marianne .... Mein süßer Engel, vertraue fest, freue Dich; wirst du Jesus das Gelübte ablegen, dann darfst Ihn du mit deinen leiblichen Augen ins hl. Antlitz schauen, ja küssen.

---

d) Du bist seine geliebteste reine Braut. Kommt wieder, ich will segnen alle eure Gedanken, Worte, Werke, Handlungen und leiden, ich will segnen eure letzte Sterbestunde, damit ihr, wenn ihr vor dem Richter erscheinet, nicht gerichtet, sondern zum ewigen Leben gelanget, auf daß ihr ewig glückselig werdet, denn ich bin die Liebe.

---

e) Erscheinen der Vorfahren des Johann Schreiner: Ja freut euch, denn der schönste unter den Menschenkindern hat mich heimgesucht, Gott zum Gruß.

Franz Schreiner: Jesus Christus, der euer Richter nach dem Tode sein wird, war im obigen Zimmer, Gott zum Gruß. Hans Schreiner: Gott zum Gruß. Was für Freude hab ich heute erlebt, ich bitte dich, fliehe jene und ich kann ruhen im Frieden. Jesus war bei euch, Gott zum Gruß.



Gott zum Gruß, Rudolf Schreiner. Ich bete unaufhörlich, fliehe, bitt ja, ja. Jesus war hier, Gott zum Gruß.

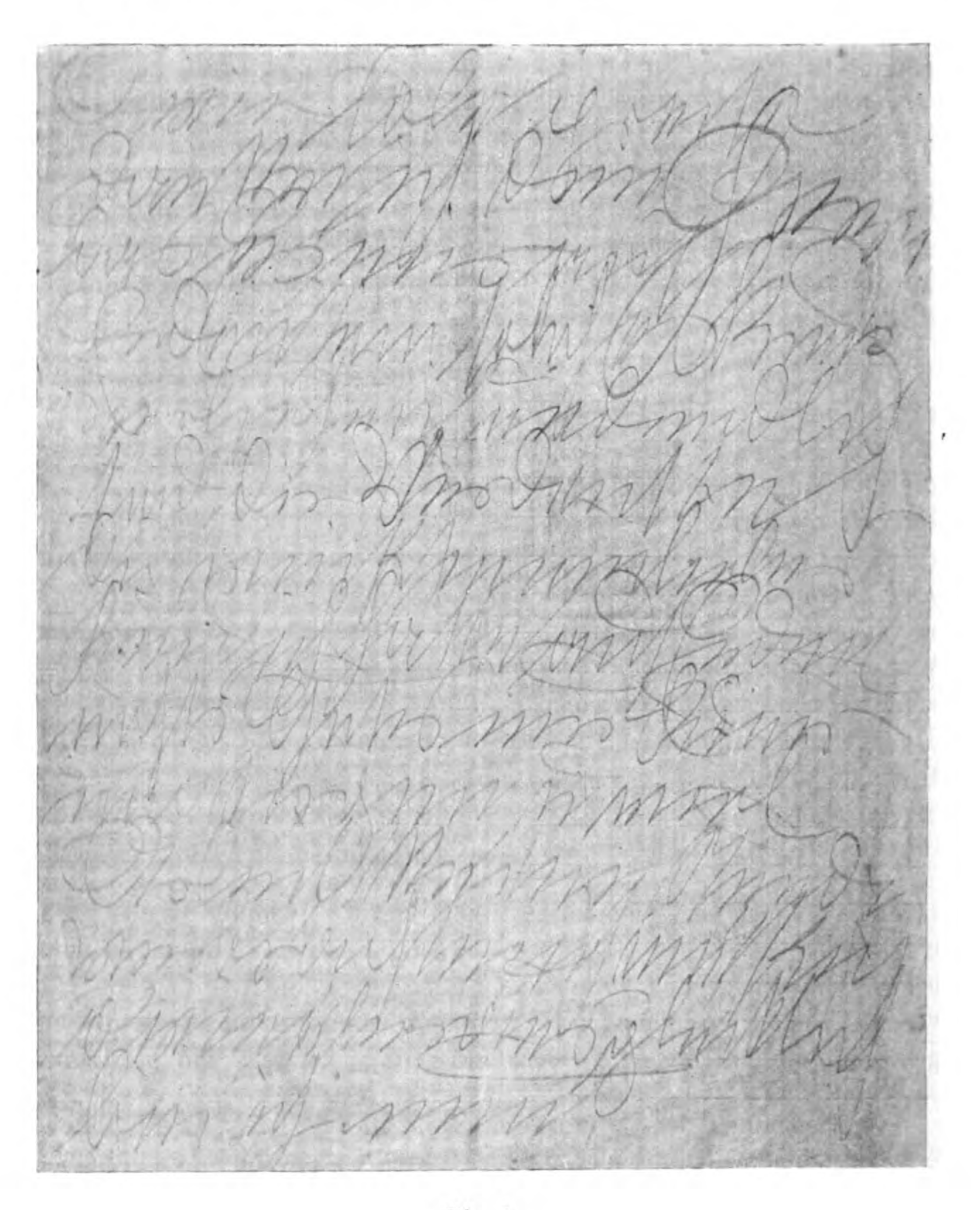


Fig. 1.

Gott zum Gruß, Mina Schreiner, ja sehr, es kommt dir schwer an zu meiden, aber du mußt. Ja Nettl, besuche Jesum oft empfangend. Jesus war persönlich hier. Gott zum Gruß.

Gott zum Gruß, Anna Schreiner. Geh zur Kommunion öfter, ja. Jesus, der Erlöser ist in eurer Mitte gestanden. Gott zum Gruß.

Fig. 2.

Gott zum Gruß, Peter Schreiner, ja ich war voll Sehnsucht auf eine hl. Messe; schon lang, hab schon vergessen, viel gelitten, mir so ergangen, wie dir.

f) Kreuz und Leiden mitmachen, weil er ein unendlich großen Verdienst bekommt, das Leiden auf Erden ist ja sehr gering, ich habe immer gemeint, nur ich muß ein so schweres Kreuz tragen, aber das war alles nichts gegen, was ich dann noch zu leisten hatte. Wie lobe, preise danke ich dem Herrn, daß er mir auf Erden ein solches Kreuz verliehen, unendlich sind die Verdienste. Du weißt mein liebes Kind, ich hatte auf Erden nichts Gutes, nur Kummer, Sorge und viel Arbeit, keine Stunde verbrachte ich müßig, o wie überaus glücklich bin ich nun.

Der Inhalt dieser Briefe spricht wohl für die Unschuld des Mädchens. Sie sind gewiß von einer sehr religiösen Person geschrieben, verraten dabei in ihrer ganzen Diktion sehr viel Naivität, während von der Raffiniertheit einer konsequent ihr Ziel verfolgenden Schwindlerin wohl nicht viel zu bemerken ist. Auch findet sich nirgends unmittelbar der Versuch, Schreiner zu Geldausgaben zu bewegen. Besondere Originalität kann den Briefen allerdings nicht nachgerühmt werden, bestehen sie doch zum größten Teile aus Zitaten aus der heiligen Schrift und offenbar aus Erinnerungen an gehörte Predigten und gelesene Gebet- und Erbauungsbücher.

Marianne trat unmittelbar nach ihrer Enthaftung in ein Kloster ein, in dem sie allerdings nicht allzulange blieb. Über Schreiner wurde im Sinne des gerichtsärztlichen Gutachtens die Kuratel verhängt; nichtsdestoweniger betrieb er per nefas seinen umfangreichen Viehhandel weiter und wurde auch von seiner Umgebung als völlig normaler Mensch angesehen. Seinem in jüngster Zeit gestellten Antrage auf Aufhebung der Kuratel konnte keine Folge gegeben werden, da er von seinem Glauben an die überirdische Sendung des Mädchens nicht abzubringen ist.

IX.

Bemerkungen über amerikanische Strafpolitik.

Von
Georg Stammer, Berlin.

Gefängniskongreß und Studienreise in Amerika.

Der russische Staatsmann Graf Sollohub hat einmal Amerika die „Heimat der Gefängniswissenschaft" genannt. In dieses Land, dessen Einrichtungen für Verhütung und Bekämpfung des Verbrechens wie nirgendwo das Wesen der gesamten Strafpolitik wiederspiegeln, war für Oktober 1910 der VIII. Internationale Gefängniskongreß einberufen worden. Über 100 Vertretern von 34 Kulturstaaten bot sich aus diesem Anlaß die äußerst willkommene Gelegenheit, auf einer Besichtigungsreise durch einen weiten Teil der Union alle diejenigen modernen Maßnahmen kennen zu lernen, die Amerika auf strafpolitischem Gebiet in den letzten Dezennien getroffen hat, und die ihm den Ruf als Bahnbrecherin für ein soziales Recht eingebracht haben.

Als auf dieser Reise Strafrechtlern, Gefängnismännern und Menschenfreunden aus allen Teilen der Welt, die Tore der Strafanstalten, Reformatories, Erziehungsanstalten und Jugendschutzinstitutionen sich öffneten, die Strafgerichtshöfe, Jugendgerichte und Charity-Organisationen einen persönlichen Einblick in ihr Wesen und Wirken verstatteten und schließlich der Gefängniskongreß mit seinen weit beachteten Beschlüssen hervortrat, da schlug vornehmlich dem Stiefkind des Strafrechts, der Gefängniswissenschaft, eine Entscheidungsstunde. Eine solche war ihr seit 1870, als auf dem Cincinnatikongreß die Losung ausgegeben wurde, daß nicht rächende Vergeltung, sondern Schutz der Gesellschaft durch Besserung oder Unschädlichmachung der Rechtsbrecher oberster Strafzweck sein sollte, nicht wieder beschieden gewesen.

Es war durchaus nicht schrankenlose Anerkennung, was durch das Eindringen in ein bisher nur in der Theorie dunkel bekanntes



Feld zutage gefördert wurde. Scharfe Mißbilligung, überzeugungswarme Bedenken und verständnisvolle Zustimmung wechselten reichlich ab. Aber Tatsache bleibt es, daß die Ansichten und Wünsche meist nur über untergeordnete Dinge auseinandergingen, wie z. B. über die praktische Ausgestaltung des Systems, über Fragen der Organisation, Verwaltung und Verwendung der Hilfsmittel. Weit interessanter, wichtiger, und ich möchte sagen reifer als diese, sind aber die großen Grundzüge der gesamten amerikanischen Strafpolitik, und hier war es erfreulich zu sehen, wie die Meinungen vielverheißend wieder zusammenkamen und sich schließlich zu den einmütigen Kongreßbeschlüssen verdichteten, die eine starke internationale Reformbewegung auf dem Gebiete des Strafrechts und der Strafvollstreckung aller Welt vernehmlich machen.

Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, auf Einzelheiten des Kongresses einzugehen; aber ich halte es für wichtig genug, an Hand einiger Resolutionen, die unter Autoritäten wie Professor Prins von der Universität zu Brüssel und Professor Simon van der Aa von der Universität zu Groningen, sowie Miss K. B. Davis, Vorsteherin des Reformatory for Women in Bedford, als Präsidenten der Sektionen, unter Zustimmung der amtlichen Vertreter zahlreicher Nationen zustande gekommen sind, darauf hinzuweisen, daß die wichtigsten Bestandteile der amerikanischen Strafpolitik hier einen wahrnehmbaren Niederschlag gefunden haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die am tiefsten einschneidenden Beschlüsse von amerikanischem Geist erfüllt sind und ein Programm bedeuten, dem wir uns auf die Dauer um so weniger werden verschließen können, als schon heute in Europa die neuen Bestrebungen ganz allgemein auf die in der amerikanischen Strafpolitik dargelegten Anschauungen hindeuten. So hat der Kongreß unter anderen folgenden Resolutionen zugestimmt:

1. Der Kongreß billigt das wissenschaftliche Prinzip der unbestimmten Verurteilung. Er sieht in dem unbestimmten Strafurteil einen wesentlichen Bestandteil des modernen Besserungssystems und empfiehlt seine Anwendung vornehmlich im Strafverfahren gegen Jugendliche.

2. Der Kongreß bekennt sich zur Überzeugung, daß keine Person, welcher Vergangenheit und welchen Alters sie auch sein möge, unfähig der Besserung ist. Er hält es für im Interesse der Sicherheit der Öffentlichkeit liegend, durch die Strafe nicht nur abschrecken und vergelten zu wollen, sondern es an ernsten Anstrengungen für die Besserung der Rechtsbrecher nicht fehlen zu lassen.

3. Der Kongreß hält auch durch kürzere Strafzumessungen eine Besserung für erreichbar; aber in einer relativ längeren Periode der

Besserungsbehandlung sieht er eine größere Gewähr segensreicher Wirksamkeit als bei einer kürzeren Haft unter strengeren Bedingungen.

4. Die Besserungsbehandlung muß verbunden sein mit einem System bedingter Strafentlassung unter Aufsicht und Fürsorgeüberwachung seitens besonders einzusetzender Kommissionen.

5. Der Kongreß spricht sich dafür aus, daß die bedingte Strafentlassung nicht ein Gnaden- und Gunstakt sein soll, sondern daß zweckmäßig alle Gefangenen das Recht auf bedingte Entlassung haben sollen, wenn sie eine Minimalperiode abgebüßt haben und ihrem Gesamtverhalten nach dazu würdig befunden werden.

6. Die Wirkung des Strafaufschubes ist segensreich, wenn auf die Sicherung der Öffentlichkeit genügend Rücksicht genommen worden ist und auf Besserung ohne Einsperrung bestimmt gerechnet werden kann. Der Strafaufschub ist aber unmöglich ohne ein genügend durchgebildetes Überwachungssystem.

7. Die Schaffung von Gesetzen mit dem Ziel auf Ausbreitung der Fürsorgeüberwachung unter Aufsicht einer Zentralautorität wird jedem Lande dringend empfohlen.

Diese und andere Sätze stellen den Ausfluß der in Amerika mit der modernen Strafpolitik gemachten Erfahrungen dar, und weil es offenbar ist, daß im Umschwung der bestehenden Dinge fortab die Strafgesetze nicht diktiert werden lediglich aus juristischen Beweggründen heraus, sondern daß mehr wie bisher die Lehren des Strafvollzugs dabei eine Rolle spielen werden, deshalb ist es nützlich, die wesentlichen Grundzüge der amerikanischen Strafpolitik sich einmal näher anzusehen.

Grundzüge der amerikanischen Strafpolitik.

Das amerikanische Strafrecht führt seinen Ursprung auf die vom Mutterlande Großbritannien übernommenen gesetzlichen Einrichtungen zurück. Manches deutet noch heute erkennbar darauf hin, vieles hat sich im Laufe der Jahre durch die neu auftauchenden Verhältnisse gründlich geändert. In der Verfassung der Vereinigten Staaten steht der Satz, daß „das Recht den häuslichen Frieden und die Sicherheit der Allgemeinheit gewährleisten, die öffentliche Wohlfahrt fördern und die Segnungen der Freiheit bewahren soll". Dies ist gleichsam die Analyse des Strafrechts wie der Strafpolitik der Vereinigten Staaten, die hier schon darauf hinweisen, daß alle einschlägigen Fragen weit mehr vom sozialpolitischen als vom juristischen Standpunkt anzufassen sein werden. Aber man hing immer noch mit tausend Fäden an den alten Überlieferungen; Rache, Vergeltung und

Abschreckung dominierten als oberster Strafzweck, bis hellsehende Männer sich fanden, die die Unzulänglichkeit dieser Methode verkündeten, mit ihren Stimmen durchdrangen und den endgültigen Bankrott des alten Systems in den siebziger Jahren herbeiführten. Der Bekämpfung des Verbrechens durch die Jurisprudenz war damit ein Ende bereitet. Man erhob die Erkenntnis auf das Panier, daß das Verbrechen überwiegend eine Folge sozialer Schäden sei, und daß man ihm nicht wehren könne durch Härte und Demütigungen, sondern nur durch Einrichtungen, die den unsozialen Elementen die Fähigkeit verleihen, durch eine Straf- und Besserungsbehandlung dazu zu gelangen, nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. Aus jener Zeit stammen die Grundsätze, die Bewahrung verlangen an Stelle von Bestrafung, unbestimmte Verurteilung an Stelle des Urteils auf Zeit und Rehabilitierung des Sträflings an Stelle von Einschüchterung. „Moralische Erziehung des Gefangenen zum freien arbeitsamen Menschen ist erforderlich, nicht Zwang und brutale Gewalt, durch die nur äußerer Gehorsam erreicht werden kann“; „kein Mensch, auch der elendeste und verworfenste, ist so schlecht, daß er nicht menschlicher Behandlung würdig wäre“; „nicht Bestrafung der Fehlenden, sondern ihre Bewahrung und Rettung soll das Ziel der Rechtsprechung sein;“ „Freiheit nur dem, der sie vertragen kann ohne Gefahr für seine Mitmenschen.“ Dies und Anderes waren Richtlinien, die damals ausgegeben, sich bis heute erhalten und zu dem Bestreben geführt haben, das Verbrechen als soziale Erscheinung zu bekämpfen durch Niederbeugung des Rechtsbrechers unter das Gesetz. Das Ziel ist Sicherung der menschlichen Gesellschaft unter Verzicht auf Mittel der Vernichtung, körperlichen Abtötung und moralischen Vergiftung, dagegen Bewahrung und wenn möglich Besserung als Ausfluß einer wohlgeordneten planmäßigen Strafbehandlung.

So entzog sich die Bekämpfung des Verbrechens und der von der Öffentlichkeit immer stärker verlangte Schutz mehr und mehr dem Einflusse der Rechtsprechung. Man baute seine Hoffnung auf die Arbeit des Strafvollzuges, der aus der Stellung als Anhängsel des Strafgesetzes hervortrat und nun dem Gesetz seinen Willen vorschrieb, wie er in der unbestimmten Verurteilung bisher seinen größten Trumpf ausgespielt hat. Wie der Strafvollzug mit dem ihm anvertrauten Pfunde gewirtschaftet hat, kann nicht besser dargelegt werden, als in den Kongreßbeschlüssen, die den Extrakt alles dessen enthalten, was der Strafvollzug zu leisten sich anheischig macht und was durch jahrelange Erprobung für bewährt befunden worden ist.



Es ist eine sich allen Kriminalisten und Strafvollzugspraktikern aufdrängende Tatsache, daß es unter der Gefängnisbevölkerung nur wenige gibt, die einer augenblicklichen Not, einem einmaligen Fehlen zum Opfer gefallen sind. Eine große Menge ist durch Leichtsinn in der Jugend, durch Spielen mit gesetzwidrigen Handlungen, durch frivole, oft dünkelhafte Außerachtlassung der gewöhnlichsten Regeln der Gesittung und des Anstandes von Stufe zu Stufe herabgesunken, bis das Ehrgefühl und menschenwürdige Empfinden so gut wie erstickt war. Bei weitem aber die größte Zahl hat ihren moralischen Verfall noch viel weiter zurückzurechnen. Der Kern des tiefsten Übels liegt an der Wurzel, in der Kindheit. Da wo der Erdenlauf begann, im Elternhause, in der Kinderstube, da wurde durch Mangel jeder Erziehung und durch Lieblosigkeit, oder gar durch Rohheit, Härte und Gemeinheit, die Kinderseele mit dem schlechten Beispiel getränkt, und nicht selten unter Flüchen, die schon den Eintritt in diese Welt begleiteten, der Grund zur dornenvollen Verbrecherlaufbahn gelegt. Wenn nun heute der Ruf nach Sicherung der Gesellschaft vor den Schäden des Verbrechens mehr denn je durch die Welt dringt, so ist es ersichtlich, daß es keine aussichtsvollere Sicherung gibt, als die, welche der Wurzel des Übels zu Leibe rückt und an die Jugend die schützende und bewahrende Hand legt. Nun werden aber vorhandene Schäden nicht gleich offenbar werden, und es wird mancher zum Jüngling und Mann reifen und erst unterliegen, wenn der Ernst des Lebens an ihn herantritt, oder die Zeit der Geschlechtsreife sein Innerstes in neuem Lichte zeigt und seine Handlungen anders als vorher bestimmt. Wird er dann rechtsbrecherisch, so bezieht sich das Verlangen nach Schutz der Öffentlichkeit auch auf ihn, und es leuchtet ein, daß es keinen vollkommeneren Schutz gibt, als die Besserung des Delinquenten zur Verhütung des Rückfalls. Steht der Mensch auf der Höhe seines Lebens, oder hat er den Kulminationspunkt gar schon überschritten, und er legt in seinem Tun und Treiben dar, daß er nicht imstande ist, sich ordentlich unter seinen Mitmenschen zu halten, infolge Unvermögens des Wollens oder Könnens, so gibt es keine andere Sicherung der menschlichen Gemeinschaft als durch dauernde Unschädlichmachung dieses Übeltäters.

Das sind die großen Gefahren, die der öffentlichen Ordnung und Sicherheit drohen: Die aus der Art geratenen Jugendlichen, die sich in Verbrechen versuchenden Heranreifenden, und die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher! — Und diesen wendet der Amerikaner mit einer nicht abzusprechenden gewissen Genialität seine Haupt-



aufmerksamkeit zu, und er setzt sich zur Wehr mit den Hauptmitteln seiner Strafpolitik: Jugendschutz, Rückfallbekämpfung, Unschädlichmachung.

Jugendschutz.

Die in Amerika beobachtete segensreiche Tätigkeit auf dem Gebiete des Jugendschutzes hat auf alle Teilnehmer an der Besichtigungsreise des Gefängniskongresses den bei weitem besten Eindruck hinterlassen, und ich weiß viele, denen gleich mir die Erinnerung daran stets eine erhebende und überaus freundliche sein wird. In den Staaten New York, Ohio, Illinois, Indiana und Kentucky war uns Gelegenheit gegeben, zahlreiche Anstalten zu besuchen, die teils vernachlässigte, teils rechtsbrecherische Kinder aufnehmen und an ihnen nach einem wohldurchdachten System eine Arbeit verrichten, von der nur gesagt werden kann, daß der Erfolg für ihre Güte spricht, und die bei persönlichem Einblick den Wunsch aufkommen ließ, wir könnten es gleichtun.

Vernachlässigte Kinder.

An den Kindern wird zur Verhütung des Verbrechens und zur Stärkung der sittlichen Wohlfahrt der Bevölkerung ein ganz planmäßiges Werk verrichtet, das da bereits einsetzt, wo die Gefahr besteht, es könnte durch Armut, Unwissenheit, Krankheit, Tod oder irgend ein Unglück der Eltern ein Unglück den Kindern erwachsen. Die Tätigkeit auf diesem Gebiet liegt ganz in den Händen der „Freien Liebestätigkeit“, die in Amerika in hoher Blüte ist, unvergleichlich segensreich wirkt, und der wir im Verlaufe der gegenwärtigen Ausführungen nocht oft begegnen werden. Unter der Devise „Hilfe bewahrt das kommende Geschlecht“ ist es eine ernstgenommene Liebhaberei vornehmer und begüteter Familien geworden, sich der armen, bedrängten Kinder anzunehmen.

Bewahranstalten.

Unschätzbar und in ihren Folgen unmeßbar ist die Arbeit, die hier nicht selten mit großem Eifer unter persönlicher Betätigung von Herren und Damen der Gesellschaft ausgeübt wird, und zahlreiche Kinder aus ungesunden und unmoralischen häuslichen Verhältnissen herausholt, und sie in die vorzüglich organisierten „Schools of Agriculture and manual training for boys and girls“ nimmt, wo ihrer in schöner, freier Gegend, in prächtigen Anstalten



eine liebevolle Aufnahme und zielbewußte Unterweisung harrt, die ganz danach angetan ist, tüchtige Menschen aus ihnen zu machen. Überwiegend sind es vernachlässigte Kinder der Großstädte, die für diese Institute in Frage kommen. Die Städte sind in Bezirke eingeteilt, die je einem Probation officer unterstehen, dessen Aufgabe es ist, Umschau zu halten, zu sehen und zu hören, wo Gefahr im Verzuge ist und die Kinder mit Einwilligung der Eltern in Sicherheit zu bringen. Aber auch ohne eine solche Zustimmung kann in Fällen erkannter Gefahr der Jugendrichter die Unterbringung der Kinder in solche Anstalten der freien Liebestätigkeit anordnen, von denen jeder Jugendrichter, wie ich beobachten konnte, auf seinem Schreibtisch ein laufend gehaltenes Verzeichnis in Gebrauch hat. Es wird versucht, die Angehörigen zu bestimmen, nach Maßgabe ihrer Mittel einen bescheidenen Wochenbeitrag zu den Unterhaltungskosten zu zahlen. Der Jugendrichter kann gesetzlich einen solchen Beitrag erzwingen; aber die Hauptkosten trägt die freie Liebestätigkeit, der z. B. die prachtvoll gelegene und äußerst reich eingerichtete Anstalt Glenwood, 2 Stunden südlich von Chicago, jährlich ca. 70 000 Dollar kostet.

Diese Anstalten nehmen in der Regel bis zur Höchstzahl von 350, 8—16 jährige vernachlässigte Kinder auf, unter der Voraussetzung, daß die Kinder selbst nicht krank sind und auch nicht aus einem Hause kommen, in dem ansteckende Krankheiten nachweisbar sind. Zu 20—30 werden sie in Cottages untergebracht, in denen sie unter Aufsicht eines Hausvaters und dessen Frau eine Familie bilden und eine gründliche, liebevolle Ausbildung in allen Zweigen der Haus- und Gartenwirtschaft genießen. Nebenher geht ein täglich mehrstündiger Unterricht in der Schule der Kolonie und eine mehrstündige Unterweisung in irgend einem industriellen oder landwirtschaftlichen Zweige nach Anlage und Neigung.

Wenn die Kinder ausgelernt haben, kehren sie heim, oder es werden ihnen geeignete Arbeitsstellen durch die weitverzweigten Beziehungen der Probation officers mühelos vermittelt. Während des Aufenthaltes in der Anstalt dürfen sie mit den Angehörigen brieflich verkehren, Besuche empfangen und wenn nichts dagegen spricht, auf Besuch auch heimreisen.

Die Erziehungsmethode basiert auf den Prinzipien möglichster Freiheitsgewährung, Hintenansetzung von Strafen, Hervorkehrung von Belohnungen, Pflege körperlicher Übungen und des in Amerika volkstümlichen Sports. Nur etwa 5 Proz. der Kinder werden als zweifelhaft, ungenügend gefestigt und gefährdet angesprochen, alle andern bieten

hinreichende Gewähr, im späteren Leben tüchtige und brave Menschen zu sein.

Diese Schools stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden und werden von Zeit zu Zeit von Mitgliedern eines noch später zu behandelnden Board besichtigt. Stärker aber ist der Besuch der Wohltäter der Anstalt, die meist persönliche Beziehungen zu den Kolonien und ihren Insassen unterhalten, und deren Namen vielfach über den Betten der Kinder an Tafeln mit näheren Daten, Wunsch- und Segenssprüchen angebracht sind.

Rechtsbrecherische Kinder.

Galt dieser Schutz den vernachlässigten Kindern, so wird ganz systematisch den bereits rechtsbrecherisch gewordenen oder stark gefährdeten Kindern, zumeist bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, eine ähnliche Fürsorge zuteil. Die Betätigung der freien Liebestätigkeit tritt dabei etwas mehr in den Hintergrund und setzt erst im späteren Stadium, beim Nachlassen der staatlichen Gewalt, wieder ein, wenn es sich darum handelt, Unterstützungen zu gewähren und Arbeitsstellen zu beschaffen, sofern im übrigen sie sich nicht durch Probationdienst, Gewährung von Mitteln zur Unterhaltung von Probation officers, oder aktiv bei den Fürsorgevereinen schon früher beteiligt. Die wichtigsten Faktoren, die durch richtige Behandlung dieser rechtsbrecherischen und gefährdeten Kinder, dem Verbrechen in ernster Arbeit Opfer abzuringen suchen, sind die Jugendgerichte und die diesen erst das Gefüge gebende Fürsorgeüberwachung, ohne die die Jugendgerichtseinrichtungen ihren Halt und ihren Wert verlieren.

Jugendgerichte.

Wenn wir die Jugendgerichte betrachten, so ist es zunächst bemerkenswert, daß sie ihren Aufgaben einzig und allein vom sozialpolitischen Standpunkt aus gerecht werden wollen, und daß juristische Triebfedern hier in ganz augenfälliger Weise in den Hintergrund treten. Ich habe vor mir einen Band der „Russel Sage Foundation“ und lese in den Abhandlungen über „Juvenile Court Laws“, daß im Gegensatz zu den früheren Gesetzen, welche rechtsbrecherische Kinder — in einzelnen Staaten bereits vom 7. Lebensjahre an — vor das Strafgericht führen ließen, die neuen Jugendgerichtsgesetze nicht nur rechtsbrecherische Kinder vor das Tribunal fordern, sondern auch solche, die ohne einen Rechtsbruch begangen zu haben, in schlechter Gesellschaft verwahrlost ge-



funden werden, die übel beleumdet sind, unzüchtige Redensarten führen, sich ohne Aufsicht viel herumtreiben, die Schule versäumen usw., und alle zusammen, die ersten wie die letzten, lediglich mit der Absicht, ihre Rettung und Besserung, nicht aber ihre Bestrafung herbeizuführen. An einzelnen Stellen ist es direkt zum Ausdruck gebracht, daß bei der Behandlung der Kinder vor dem Jugendgericht das pädagogische Moment an Stelle des strafrechtlichen treten soll.

Die Tätigkeit des Jugendgerichts setzt ein auf Anzeige glaubwürdiger Bürger, die in einzelnen Staaten ihre Aussage beeiden müssen, auf Grund von Angaben und Vorführungen seitens der Polizei, oder auf Betreiben der Probation officers, die in einzelnen Staaten beamtete und besoldete Personen, in anderen ehrenamtlich beschäftigte Vertrauensleute, in anderen Organe von Fürsorge-, Gefängnis- oder sonstigen, philantropischen Zielen dienenden Vereinen sind. Die Verhandlung vor dem Jugendgericht findet stets so schnell wie möglich statt. Kein Kind darf bis zur Erledigung des Falles etwa in ein Gefängnis gesperrt werden; nach Möglichkeit ist es seinen Angehörigen zu belassen, oder aber es findet Aufnahme in einem der allerorts vorhandenen „Homes of society for preventing cruelty against children". Die völlige Absonderung von erwachsenen Rechtsbrechern, sowohl vor, wie während der Untersuchung, als auch bei der Gerichtsverhandlung, ist überall streng durchgeführt.

Der Jugendrichter, der als solcher teils in ständiger Stellung fungiert, teils monatlich mit andern Richtern wechselt, sucht im Verfahren das Vertrauen des Kindes zu gewinnen, hinter die Wahrheit zu gelangen und die sozialen Verhältnisse des Kindes zu erforschen. Er wird dabei auf das tatkräftigste durch den Probation officer unterstützt, der als Anwalt des Kindes auftritt. In gütiger, belehrender Aussprache macht der Richter dem Kinde klar, daß er nicht als Rächer vor ihm steht, Vergeltung fordert und Strafe verhängen will, sondern daß er als Beschützer des Kindes zu dessen Rettung seine Anordnungen trifft. — Das Verfahren endet mit Belehrung, Verwarnung, Überweisung an eine zur Erziehung besser geeignete Familie, Überführung in eine von der freien Liebestätigkeit unterhaltene Anstalt für vernachlässigte Kinder — wie wir sie soeben kennen gelernt haben — oder in eine staatliche Erziehungsanstalt.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen die Kinder Anstalten zugeführt werden, bleiben sie auch nach dem Verfahren, wenn sie als gefährdet erkannt worden sind, unter der Aufsicht des Probation officers. Die Tätigkeit dieser Vertrauensleute ist eine überaus segensreiche. Ich habe in New York und Chicago Gelegenheit genommen, gerade diesem

mir vorher etwas mystisch erschienenen Zweige der Jugendschutzpolitik nachzugehen und kann nur sagen, daß ich um die besten Eindrücke bereichert worden bin. Die Probation officers sind sehr sorgfältig ausgewählte Leute, die ihren Aufgaben mit großem Geschick gerecht werden und nicht nur den Weg zum Vertrauen der Kinder, sondern auch zum Vertrauen der Eltern zu finden wissen, was außerordentlich schwerwiegend ins Gewicht fällt, weil eine Beeinflussung in dieser Richtung am allerersten zum Ziele führt. Ich bin weit davon entfernt, hier durch eine rosige Brille zu sehen; es ist mir auch durchaus klar, daß bei weitem nicht in allen Fällen ein Erfolg sich einstellen wird. Trotzdem muß ich sagen, daß durch den persönlichen Einblick meine Erwartungen über die Organisation und Durchführung dieser Arbeit bei weitem übertroffen worden sind. Ich bin der Überzeugung, daß wenn in Amerika schon so viel wahrnehmbares Gute dadurch erreicht wird, für uns die Aussichten noch viel größer wären, wenn wir etwas mehr Mitarbeit des Publikums, etwas mehr aktive, freie Liebestätigkeit hätten, am besten unter einheitlicher Leitung des vom Gefängniskongreß vorgeschlagenen staatlichen Fürsorgeamtes, dessen wir auch vom Standpunkt der modernen Bestrebungen des Strafvollzuges aus, auf die Dauer nicht werden entraten können.

Auf der Studienreise durch die Vereinigten Staaten war an mehreren Stellen Gelegenheit gegeben, Jugendgerichtsverhandlungen beizuwohnen. Der persönliche Einblick festigte die Überzeugung, daß die Jugendrichter tatsächlich in geschickter und den besonderen Verhältnissen angepaßter Weise die vorkommenden Fälle behandeln, daß es also nicht leere Theorie ist, die hier gepredigt wird, sondern daß die Praxis mit den großen und guten Grundgedanken der Behandlung der Kinder völlig Schritt hält. In hohem Maße interessant war es aber, feststellen zu können, daß, wie in den Riesenstädten New York, Buffalo und Chicago, so auch in den kleineren Orten, wie Indianapolis und Louisville, die gesamte Jugendgerichtsinstitution bereits so tief in das Volksempfinden eingedrungen ist, daß sie als etwas ganz Selbstverständliches gilt und der Jugendrichter von Chicago ganz Recht hat, wenn er sagt, daß ein Fehlen der Jugendgerichte einem Rückstand von 50 Jahren gleichkäme.

Einige beim Jugendgericht in New York gemachten Erfahrungen sind der Erwähnung wert. Es hat sich hier auf das beste bewährt, den schriftlichen Verkehr fast ganz einzuschränken und zu mündlichen Mitteilungen und Nachfragen überzugehen. Die Eltern oder Kinder erhalten kein schriftliches Stück. Die Polizei oder Probation officers werden direkt persönlich oder telephonisch benachrichtigt

und laden mündlich die Personen vor das Jugendgericht. Der Jugendrichter erklärte, daß ihm in seiner Praxis noch nicht ein Fall vorgekommen sei, daß Eltern oder Kinder nicht vor Gericht erschienen wären. Das Informelle und die Schnelligkeit des Verfahrens überraschen. Der Jugendrichter trifft sofort die Entscheidung, die bindend ist, und nur er kann den Urteilsspruch aufheben oder umstoßen. Eine gewisse Willkür ist unverkennbar, und hier wie an anderen Orten trat es stark hervor, daß den Richter weniger die Schuldfrage interessiert, als die Frage ob „vernachlässigt oder gefährlich"!

Es bleibt noch festzustellen, daß sich das Jugendgericht durchaus nicht bloß mit den Kindern befaßt, sondern daß es den Eltern und Vormündern oft exemplarische Lektionen, wenn nötig nach vorheriger Entfernung der Kinder, zuteil werden läßt. Die Gesetze, die die verantwortlichen Erwachsenen bestrafen, anstatt des Kindes, mehren sich, und die Bewegung für weitere Maßnahmen in dieser Richtung ist in vollem Gange.

Fürsorgeerziehungsanstalten.

Die einer Untat überführten Kinder werden den staatlichen „Agriculture and industrial training Schools" zugeführt. Solche Anstalten wurden besichtigt in Industry (New York), Geneva und St. Charles (Illinois) und Clermont und Plainfield (Indiana). Das Gesehene überraschte und fand den ungeteilten Beifall der Kongreßmitglieder.

Die hier zur Tat gewordene Absicht, den Kindern ein Heim zu geben, sie für das Leben zu gewinnen durch Änderung ihres Lebenszweckes, und sie für ihr Leben zu interessieren durch Überantwortung verschiedener nach Veranlagung und Neigung freiwillig übernommenen Pflichten, sind ein außerordentlich glücklich geschmiedeter Schlüssel für die Erschließung des Problems der Behandlung dieser jugendlichen Elemente. Alle diese Anstalten atmen völlige Freiheit, kein Gitter, keine Mauer, kein Zaun führen dem Kinde vor Augen, daß es schon den Gefährlichen und Gefürchteten zugerechnet wird. Man sucht mit Liebe und Güte, Erziehung und Ermahnung durchzudringen, bedient sich des Mittels der Unterbringung in Landhäuschen zu 20—30 nach Charakter und Alter ausgesuchten Zöglingen, ermutigt durch Belohnungen, stachelt den Ehrgeiz an durch Verleihung von sichtbaren Auszeichnungen, wie Bannern und Emblemen für solche Cottages, die ein Jahr lang keinen Straffall aufzuweisen hatten, und wartet im Hintergrunde mit der schwer ins Gewicht fallenden Maßnahme auf, daß die Entlassung nur



eine bedingte und probeweise ist, die dem nur zuteil wird, der mindestens 16 Monate lang sich gut geführt hat.

Die Kinder kommen gewöhnlich im Alter von 10—16 Jahren in die Anstalten, sie werden neben den Elementarfächern in einem Industriezweige oder in der Landwirtschaft instruktiv unterwiesen und bleiben in den meisten Fällen 2—4 Jahre dort bis zur bedingten Entlassung auf Probe, die bis zum vollendeten 21. Lebensjahre währt und jederzeit widerrufen werden kann. Nach Ablauf dieser Zeit wird vom Gouverneur des Staates der Bürgerbrief erteilt; dadurch erhalten die Herangewachsenen die Mündigkeit, die sie sonst schon meist mit 18 Jahren erreicht haben würden.

Die bedingt Entlassenen stehen unter Kontrolle der zu den Anstalten gehörenden Probation officers, die sie fortlaufend besuchen und über sie telephonisch Erkundigungen einziehen. Die Entlassenen selbst sind verpflichtet, schriftlich oder telephonisch über sich zu berichten; diese Angaben werden durch die Probation officers nachgeprüft.

Besondere Erkundigungen haben ergeben, daß das Werk der Fürsorgeüberwachung gut funktioniert, und daß nur jährlich etwa 3—5 Kinder unter Widerruf der Entlassung in die Anstalt zurückgeholt werden müssen. Bei den Mädchen wird bis zu 25 Proz. ein Dauererfolg erhofft. Für Knaben konnte ich zuverlässige Angaben nicht erhalten, doch dürfte das Resultat noch günstiger sein.

Ich habe mich persönlich dafür interessiert, bei dem Gange durch die Anstalten festzustellen, aus welchem Milieu wohl die meisten Zöglinge stammen. Übereinstimmend wurde mir der zahlenmäßige Bescheid, daß Kinder besserer Stände selten wären, und überwiegend die niedrigsten Schichten des Volkes den Ersatz stellen. Diese Auskunft spricht Bände, und deutet wieder hin auf die Wichtigkeit der sozialpolitischen Behandlung dieser Probleme.

Die Zuständigkeit des Jugendgerichtes pflegt mit dem vollendeten 16. Lebensjahre zu enden, und es tritt alsdann an seine Stelle das Strafgericht. Ist es die Aufgabe des Jugendgerichtes und der damit verbundenen Erziehungsmaßnahmen „Jugendschutz" zu üben, so mißt die Strafpolitik dem Strafgericht und den damit verbundenen Anstalten die Pflicht zu, „den Rückfall zu bekämpfen" oder „unschädlich" zu machen.

Fürsorgeüberwachung (Probation).

Bevor wir auf die in der Erziehungs- und Sicherungsstrafe zum Ausdruck gebrachte Strafpolitik übergehen, erheischt die Wichtigkeit der Sache, uns dem in den letzten 10 Jahren so rapid angewachsenen

„Probation Work“ erst noch einmal zuzuwenden, dessen Hauptaufgabe es ist, die Jugendlichen vom Strafgericht fern zu halten. Wir treffen mit dem deutschen Ausdruck „Fürsorgeüberwachung“ den Dingen auf den Kopf, die heute in Amerika eine gewaltige Rolle spielen und im Kampfe gegen die das Verbrechen fördernden Begleiterscheinungen der sozialen Schäden und Gegensätze unserer Zeit überaus segensreich wirken.

Einer amtlichen Veröffentlichung entnehme ich, daß gegenwärtig 37 Staaten der Union und der Distrikt Columbia Fürsorgeüberwachungsgesetze haben; 20 Staaten wenden Probation bei gerichtlich verfolgten 36 Staaten und Columbia bei gefährdeten Kindern an. In 15 Staaten ist die Fürsorgeüberwachung eine von Staats wegen ausgeübte, in anderen Staaten eine staatlich zugelassene, die sich in Händen von Gesellschaften und Vereinen befindet.

Aufgabe der Fürsorgeüberwachung ist die Anstellung und Ausbildung der Probation officers, die Einsetzung von Chief Probation officiers als Aufsichtsorgane, die Überwachung der unter Probation gestellten Kinder und ihrer Eltern, das Eintreten für dieselben vor Gericht und die Wahrnehmung ihrer Interessen in den Sorgen und Nöten des täglichen Lebens durch Unterstützung mit Rat und Tat, Belehrung, Aufklärung, Ermahnung und Ermutigung. Durch die Arbeit des Probation Work wird es zum Nutzen des gesamten Staatswesens weitesten Kreisen offenbar, daß Gericht und Gesetz nicht nur der Vergeltung und Buße fordernde Arm eines starren Gerechtigkeitsbegriffes ist, sondern daß sie, im Dienste der Allgemeinheit stehend, schließlich das Beste auch des Elendesten und Verworfensten wollen. Für die dem Volk oft dunklen, harten und unverständlichen Pfade der Strafpolitik, die doch aber aufwärts und zum Lichte führen sollen, weckt das Probation Work und seine Glieder das Verstehen und die Erkenntnis, es gleicht die sozialen Gegensätze aus, mildert die Not, pflegt die Wunden, die Geburt, Mißerziehung und Unverstand geschlagen haben, und es kann auf manche Heilerfolge zurückblicken.

Es ist interessant zu erfahren, daß das Probation Work sich neuerdings zu einer weiteren Wirksamkeit ausgewachsen hat, die man nicht hinter ihm vermuten sollte, die aber neue Perspektiven eröffnet und Beachtung verdient. Es ist dies die Tatsache, daß man mit gutem Erfolge das Vertrauen, das dem Probation-System in weitesten Kreisen in Amerika entgegengebracht wird, sich zu Nutze gemacht hat, um in schonender Weise gerichtlich verhängte Geldstrafen einzuziehen. Zu den Pflichten der Probation officers sind folgende Aufgaben hinzugetreten:

1. Leute, die ihre Familie nicht unterhalten und unter Probation gestellt sind, müssen dem Probation officer wöchentlich einen Teil ihres Verdienstes zur Verfügung stellen, den dieser für die Familie verwendet.

2. Leute, die ihre Geldstrafe nicht zahlen können und deshalb eingesperrt werden müßten, werden unter Probation gestellt und müssen einen Teil ihres Verdienstes wöchentlich dem Probation officer behändigen, bis sie die Strafe abbezahlt haben.

3. Personen, die andere beleidigt oder ihnen Verluste zugefügt haben, müssen dem Probation officer die gerichtlich festgesetzten Beträge ersetzen.

Daß die Probation officers schonend dabei vorgehen, liegt auf Hand; sie passen sich in ihren Forderungen den Verhältnissen an, die ja überall anders liegen, und da sie nie einseitig die Interessen der Staatsgewalt wahrnehmen, sondern den Interessen der Bedrängten ebenfalls dienen sollen, kommt ein guter Ausgleich zustande. Im Jahre 1909 sind 49000 Dollar (etwa 200000 Mark) auf diese Weise durch die Mitarbeit des Probation Work gerichtlich verurteilten Personen abgenommen worden, ohne daß diesen zu harte Lasten erwachsen wären.

Rückfallbekämpfung.

Der „Rückfallbekämpfung" dienen die Einrichtungen des modernen amerikanischen Strafvollzuges, innerhalb dessen die Erziehungsgefängnisse für Jugendliche, die „Reformatories", eine hervorragende Stellung einnehmen.

Reformatories.

Es kann hier nicht der Ort sein, eine erschöpfende Beschreibung dieser Anstalten vorzunehmen, es soll nur herausgeholt werden, was an strafpolitischen Problemen in diesen Institutionen steckt, die — vorweg sei es gesagt — als bahnbrechend anzusehen sind und in der Hafthaltung und instruktiven Arbeitsversorgung, in der unbestimmten Verurteilung und bedingten Strafentlassung, sowie schließlich im Parole Work ihre markantesten Grundzüge haben.

Das Leben in den Strafanstalten spiegelt überall das gesamte soziale und kulturelle Leben eines Volkes wieder. Ist dies schon in andern Ländern der Fall, so trifft es auf Amerika in besonders hohem Maße zu. Typisch für den Amerikaner ist der Mangel an Verständnis für Standesunterschiede, der Hang am Komfort, das Selbstverständliche einer viel Zeit und Geld kostenden körperlichen Pflege, das Verlangen nach anregender und aufregender Lektüre, die Liebe für

Spiel und Sport und die Hervorkehrung eines nationalen, die Freiheit betonenden Stolzes. Alle diese Dinge lassen sich in den Staatsgefängnissen und Reformatories wiederfinden. Man kennt dort kein Aufstellen mit dem Gesicht an die Wand, kaum ein Respektsverhältnis zwischen Beamten und Gefangenen. Man findet den Schaukelstuhl in mit Bildern und Spiegeln geschmückten Zellen, nicht selten einen Ziervogel im Käfig als unterhaltenden Gesellschafter und Leidensgenossen, üppige Schwimmbäder, unterhaltende Zeitungen, die in den Anstalten redigiert und gedruckt werden, spaltenlange Sportberichte, die Freigabe von Nachmittagen für das so beliebte und allen Amerikanern in Fleisch und Blut übergegangene Base-ball-Spiel und schließlich Fahnen und Banner, die mit feierlichem Zermoniell unter Trompetenschall und Paukenschlag bei entblößten Häuptern und Absingen der Nationalhymne täglich gehißt und niedergeholt werden. Was sich sofort aufdrängt, das ist das Fehlen von Demütigungen und der Eindruck, hier nicht an Orten der Sühne und Buße zu sein, sondern an Arbeitsstätten, die, wie später gesehen werden wird, der Wiederherstellung zur Führung eines sozialen Lebens dienen. Viele ergraute europäische Strafrechtler und Strafvollzugspraktiker schüttelten bedenklich das Haupt, die Kritik wollte nicht verstummen, und es dauerte lange, bis sich die Wogen glätteten. Als persönliches Erlebnis kann ich hinzufügen, daß mich das alles sehr interessiert, aber gar nicht verwundert und nicht unangenehm berührt hat. Ich sagte mir sofort, daß das alles ja durchaus nicht den Stempel des an den Haaren Herbeigezogenen trug, etwa um den Leuten das Leben so angenehm wie möglich zu machen, sondern daß es eben so natürlich gereicht war, wie es aufgenommen wurde, als etwas Selbstverständliches, der amerikanischen Volkspsyche Entsprechendes, das man ja durch einen Federzug auf dem Verwaltungswege ändern könnte, wenn das Bedürfnis dafür vorhanden wäre. Es setzte aber heiße Köpfe, und erst über den allgemeinen großen Grundzügen, die das Ziel der eigentlichen amerikanischen Strafpolitik wiederspiegelten, kamen die Meinungen wieder zusammen und fanden sich überwiegend günstige Beurteiler des Systems.

Was die Reformatories zu besonderer Bedeutung erhebt, das ist das hier durchgeführte Problem der völligen Absonderung erstmalig Bestrafter, oder doch nur leicht vorbestrafter Jugendlicher, von dem Heer der anderen Gefangenen und ihre planmäßig und äußerst geschickt organisierte Sonderbehandlung mit dem Ziel auf Besserung zur Einreihung in die menschliche Gesellschaft als deren vollwertige nützliche Glieder.



Haftsystem.

In den Bemühungen, dieses Ziel zu erreichen, gefällt zunächst die Anwendung der Gemeinschaftshaft bei Tage und die Isolierung in Zellen während der Nacht und der Freizeit. Durch das Lob auf dieses Haftsystem soll der bei uns mit Erfolg durchgeführten Einzelhaft, die freilich während des Gottesdienstes, der Schule und den Spaziergängen unterbrochen wird und dadurch streng genommen schon keine Einzelhaft mehr ist, keine abfällige Kritik erwachsen. Unsere sogenannte Einzelhaft ist gut, sie hat sich vorzüglich bewährt, sie macht die Strafe empfindlich, erschwert schlechte Einflüsse und wird gerade segensreich da, wo recht viele gute Einflüsse in den Zellen geltend gemacht werden können. Unübertrefflich ist ihre Anwendung bei erwachsenen Strafgefangenen, zu denen die engen nackten Zellenwände unvergeßliche Worte namentlich dann sprechen, wenn Witz und Geist, Herz und Gemüt fähig genug sind, die stumme Sprache zu verstehen. Das alles muß der Einzelhaft bedingungslos zuerkannt werden; aber man gäbe sich Selbsttäuschungen hin, wollte man Zweifel darüber bestehen lassen, daß im Strafvollzug gegen Jugendliche, der nicht nur sühnen, sondern weit mehr noch aufhelfen und bessern soll, die „Gemeinschaftshaft“ bei Tage und die Isolierung bei Nacht das wirkungsvollere Haftsystem ist; freilich nur in Verbindung mit den in Amerika mit so großem Erfolge zur Geltung gebrachten Hilfsmitteln der systematischen Besserungsbehandlung. Für die Zellenhaft besitzen die Jugendlichen im Durchschnitt eine zu wenig ernste Lebensauffassung; ihr Erinnerungsfeld ist zu klein, über die Zukunft lassen sie sich keine grauen Haare wachsen, die Gegenwart füllt ihr ganzes Sein aus, und bietet sich nicht genug Stoff dafür, so treten leicht krankhafte Zustände ein, die dann besonders ernste Gefahren in ihrer Gefolgschaft haben, wenn eine gesunde körperliche Ermüdung und eine genügende geistige Inanspruchnahme versagt bleiben.

Körperliche Exerzitien.

In dem amerikanischen Besserungssystem für Jugendliche, in den Reformatories, werden die Gefangenen, wenn sie des Morgens ihre Schlafstellen verlassen, zunächst in den Turnsaal geführt, wo sie nach Musik anstrengende körperliche Exerzitien bestehen müssen, die sich in der Hauptsache auf die Atmungs- und Bewegungsorgane erstrecken. Nach dem Frühstück und einer kurzen Erholungspause geht es in die Arbeitssäle oder in die Schulzimmer, und dann folgt wieder bei Musikbegleitung ein militärisches Exerzitium im Saal oder im Freien,



das abermals an Muskeln und Sehnen hohe Anforderungen stellt. So sind, bevor das Mittagessen gereicht und eine Ruhestunde in den Zellen gegönnt wird, der Körper wie der Geist anstrengend beschäftigt gewesen. Es wiederholt sich eine ähnliche Zeitausnutzung am Nachmittag, und wenn abends die Erlaubnis zum Schlafengehen gegeben wird, hat ein jeder einen Tag hinter sich, der seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten voll in Anspruch genommen und ihn unbewußt ein gutes Stück vorwärts gebracht hat in „der Schule der letzten Gelegenheit" für ein ordentliches nützliches Leben in der Freiheit.

Der Nutzen der gemeinsamen Turn- und Exerzierübungen wird kaum irgendwo in Abrede gestellt werden. Größeren Bedenken begegnet schon die Begleitung durch Musik, die für unsere Begriffe in den Gefängnissen etwas Ungewöhnliches ist und starkes Befremden erregt. Demgegenüber läßt sich nur sagen, daß es ohne Musik wohl auch gehen würde, daß aber die anspornende, faszinierende und weitreichende Wirkung eines Orchesters nicht ohne weiteres verkannt werden darf. So viel steht jedenfalls fest, daß die amerikanischen Gefängnismänner die Musik samt und sonders nicht entbehren wollen. Man mag den Amerikanern absprechen was man will, nüchtern und praktisch denkende Leute sind es überwiegend, und so hat ihr Standpunkt schließlich uns Europäern doch etwas zu sagen. Ganz gewiß aber verstößt die gemeinsame Beschäftigung der Gefangenen in Arbeitssälen sehr viel gegen moderne Anschauungen, wie sie sich bei uns über den Strafvollzug gebildet haben. Ich muß gestehen, daß auch ich mir die Sache mit sehr voreingenommenen Blicken angesehen habe, daß ich aber bekehrt worden bin, sowohl durch die gemeinschaftliche Arbeit, wie ich sic antraf, als durch die instruktive Arbeitsdurchbildung, die zwar kostspielig aber außerordentlich nachahmenswert ist.

Instruktive Arbeitsversorgung.

Das Problem der Gefangenen-Arbeitsversorgung gibt, wie in allen Staaten, auch bei uns in Deutschland Anlaß zu fortgesetzten Erörterungen, Einwendungen und Beanstandungen. Im großen und ganzen hat es in Amerika eine Lösung erfahren, die theoretisch recht gut, praktisch aber vielfach übel ist, weil infolge politischer Beeinflussungen fortgesetzt Tausende von Gefangenen in den Strafanstalten beschäftigungslos ihre Zeit verbringen müssen, was nicht nur die ganze Arbeit des Strafvollzuges zu nichte macht, sondern auch schwere sittliche Folgen zeitigt.

Die Gefängnisarbeit nimmt heutzutage bei den sehr fortentwickelten Bestrebungen im Strafvollzuge eine ganz besonders wichtige Stellung ein. Man muß sich vergegenwärtigen, daß die Gefangenen bei weitem den größten Teil des Tages bei der Arbeit verbringen, und daß im Laufe langjähriger Haft die Art der Beschäftigung nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung des Charakters bleibt. Ist das schon draußen in der Freiheit der Fall, wo Herz und Sinn durch tausenderlei Umstände, Erfahrungen, Sorgen, Kämpfe und Nöte immer wieder abgelenkt werden, und wo doch schließlich der Hände Werke sich so oft in der Physiognomie und im Blick der Augen spiegelt, so wird dies noch mehr bei dem Leben hinter Gefängnismauern zur Wahrheit, wenn jahrelang eigentlich nichts zum Erlebnis wird, als die Art und der Fortschritt der Arbeit. Es werden in den Strafhäusern so viele Einflüsse aufgeboten, um die Gefangenen sittlich zu heben, ihren Ideenkreis zu bessern und zu erweitern, irrige Vorstellungen und verkehrte Lebensauffassungen zu wandeln, um ihnen das Gemeine begreiflich, das Gute und Schöne begehrenswert zu machen, sie in Hoffnung zu beleben und in Geduld erstarken zu lassen, und was nicht alles mehr. Der Leiter der Anstalt, die Beamten, Geistlichen und Lehrer, alle sehen darin die wichtigste und interessanteste Aufgabe ihres Berufs, die aber gefährdet ist, wenn die doch nur immer kürzeren Unterredungen die einzige Einwirkung bleiben. Soll die Arbeit im Strafvollzuge nicht einseitig sein, und will man erreichen, daß das Dargereichte auch aufgenommen und zur Tat umgesetzt wird, so muß man sich vor Augen führen, daß die Hand das Bindeglied ist zwischen Gedanke und Gefühl, und daß nur eine individuell angepaßte Beschäftigung, die das Leben wirklich erfüllt, emporhebt und empfänglich macht, daß dagegen eine monotone, fabrikmäßige Arbeit abstumpft und herunterzieht. Ich möchte auch an dieser Stelle daran erinnern, daß man bis vor kurzem noch glaubte, durch die Strafgesetze das Verbrechen niederringen zu können; dann kam die Erkenntnis, daß das beste Strafgesetz ohne planmäßigen Strafvollzug nichts vermag, und heute beginnt sich die Erkenntnis Bahn zu brechen, daß auch der Strafvollzug sich erst voll nützlich erweist, wenn er unterstützt wird durch eine individuelle und möglichst instruktive Arbeitsversorgung.

Eine solche instruktive Arbeitsversorgung ist in den meisten amerikanischen Reformatories anzutreffen, und gerade darin liegt ihr hoher Wert, weil tatsächlich die Insassen instruktiv in einem Industriezweig so weit durchgebildet werden, daß sie später befähigt sind, lohnende Arbeitsstellen anzunehmen. In großen luftigen Arbeitssälen,

die mit den modernsten Maschinen der Neuzeit ausgestattet sind, geht Tag für Tag ein systematischer Arbeitsunterricht vor sich, der in 20—30 Gewerken von tüchtigen Meistern stufenweise erteilt wird. Sind die genau vorgeschriebenen Fertigkeiten einer Stufe erreicht, so findet unter Hinzuziehung einer Kommission, der auch ein tüchtiger, am Orte eingesessener Fachmann des betreffenden Arbeitszweiges angehört, eine Prüfung und danach gegebenen Falles die Versetzung in die höhere Stufe statt. Das ist ein so ermutigender Ansporn, daß die Gefangenen darin wetteifern, etwas Tüchtiges zu lernen und dadurch für das Leben zu profitieren. Das Gute der Gemeinschaftshaft, wie sie während der Arbeit durchgeführt wird, ist hieraus schon ersichtlich. Die Gefangenen sind unter genügender Aufsicht und so weit von einander getrennt, daß schlechte Einflüsse nicht aufkommen können. Sie sehen aber doch einander, ihre Phantasie braucht nicht künstlich sich Bilder vor die Seele zu zaubern, sie werden angeregt gehalten und sind sich gegenseitig so nahe, daß sie geschickte Handgriffe ablernen und den Maßstab des Vergleichs zwischen ihrer und der Anderen Arbeit anlegen können.

Die kontraktmäßige Vergebung von Gefangenenarbeitskräften wird möglichst beschnitten; es ist das allgemeine Ziel, das „Public account system“ oder „State use system“ einzuführen, nach dem die Gefangenen lediglich für Staats- und Kommunalbehörden zu beschäftigen sind. Für diese haben sie aber sozusagen auch alle Gegenstände, bis herab zu den Drucksachen, zu liefern, um deren Freigabe neuerdings freilich ein Kampf mit machtvollen Politikern entbrannt ist, der wohl zu ungunsten der Gefangenenbeschäftigung enden wird. Die Beschaffung und Verteilung der Arbeit, die Lieferung von Zeichnungen, Maßangaben und Detailvorschriften, die Preisfestsetzung, die Abnahme der fertigen Arbeiten, ihre weitere Verwendung und — soweit sie für Staats- oder Kommunalzwecke nicht gebraucht werden kann — ihren Verkauf an Händler oder Agenten, in diesem Falle verschiedentlich mit dem Stempel „Gefängnisarbeit“, alles das besorgt das „Board of classification“, eine Behörde, die unter Aufsicht des Staates steht und aus einem Mitglied des Staatsdepartements, einem Strafanstaltsvorstand und einem praktischen Kaufmann besteht.

Die Gemeinschaftshaft und die instruktive Arbeit ließen sich in den Reformatories aber kaum so leicht und gut durchführen, wenn ihnen nicht zwei wertvolle Faktoren der amerikanischen Strafpolitik zur Seite ständen: die unbestimmte Verurteilung und die bedingte Strafentlassung.



Unbestimmte Verurteilung.

Die unbestimmte Verurteilung ist vor etwa drei Jahrzehnten von dem damaligen hochverdienten Leiter des Reformatory zu Elmira, Z. R. Brockway, ausgeklügelt und ins Leben gerufen worden. Den Kinderschuhen entwachsen, steht sie heute als in sich gefestigte Institution da, der, wie neidlos zugegeben werden muß und wie es in den erwähnten Kongreßbeschlüssen zum Ausdruck kommt, die Zukunft gehört.

Der Ausgangspunkt der unbestimmten Verurteilung ist der Bankrott der Vergeltungsstrafe. Nach der Vergeltungstheorie, an der in Europa bisher festgehalten worden ist, soll das Maß der den Rechtsbrechern zuzufügenden Leiden der Schwere der Straftat möglichst angepaßt sein. Man sieht das Ideal der Gerechtigkeit in einer vollkommenen Vergeltung und fordert eine Gestaltung der Strafe, die abschrecken soll, um vorbeugend zu wirken. Wer seine Schuld gebüßt und den Sühnelohn gezahlt hat, ist frei. Ob der Verbrecher sich selbst bewußt ist und womöglich seinen Absichten öffentlich Ausdruck gibt, daß er gesonnen ist, sofort wieder zum Verbrecherleben zurückzukehren, ob Gefängnisbeamte wie Richter auf Grund des Vorlebens und des Gesamtverhaltens während der Strafhaft überzeugend das Urteil gewinnen, daß mit allergrößter Wahrscheinlichkeit der zu Entlassende in kürzester Zeit neue Untaten begehen und die Gesellschaft schwer schädigen wird, selbst angesichts der neuen, sicheren Opfer seiner unmenschlichen Begierden, gibt es kein Mittel, ihn in dem Strafhause zurückzubehalten, wenn die durch Urteilsspruch auf den Tag festgesetzte Strafdauer abgelaufen ist.

In neuerer Zeit sind mit Erfolg Bestrebungen geltend gemacht worden, die innerhalb des gesetzlich bestehenden Rahmens während der Strafhaft Besserungseinflüsse bei den Gefangenen vorsehen. Aus der schroffen Vergeltungsstrafe wurde dadurch eine Zweckstrafe, die Niederbeugung unter das Gesetz verlangt, aber auch die Hinführung zu Gewohnheiten gebietet, die sich mit Sicherheit von Leben und Eigentum vereinbaren lassen.

In Amerika ist man über dieses Ziel noch hinausgegangen. Durchdrungen von der Überzeugung, daß man wohl die Schwere eines Verbrechens einem Gesetzesparagraphen unterordnen könne, daß somit zwar der Umfang, doch aber niemals der Grad der Schuld einer Bestimmung fähig wäre, weil das Maß der Versuchung, Gewohnheit, Gemütsbeschaffenheit, und ferner die angeborenen Eigenschaften, der Umfang der Intelligenz, die Zufälle und sozialen Verhältnisse unbe-

stimmbar seien, mit einem Wort, weil das Problem der wahren Schuld unlösbar ist, verwarf man auch diese Straftheorie und schuf sich völlig neue Gesetze.

In der Hauptsache war es bestimmend, den Strom der aus den Gefängnissen mitten in das zivilisierte Leben hinein sich ergießenden gewerbsmäßigen, hoffnungslos entarteten Verbrecher abzudämmen. Man kam zu der Einsicht, daß hier eine Gegenwirkung ausgeübt werden müsse, die da am aussichtsreichsten sei, wo der Charakter noch biegsam, und noch genügende Anpassungsfähigkeit vorhanden ist, um die unter individuellem Zwange zu betätigenden guten Gewohnheiten einem praktischen Erfolge zuführen zu können. So suchte man einerseits danach, die aussichtslos Besserungsunfähigen durch langfristige Sicherheitshaft unschädlich zu machen, andererseits die Besserungsfähigen einer gründlichen Besserungskur zu unterziehen, die solange dauern müsse, bis sie tatsächlich eine Umwandlung erfahren haben oder aber den aussichtslosen Verbrechern zuzurechnen und in Sicherungshaft zu nehmen seien.

Das Ergebnis dieser Überlegungen war die Gründung der Besserungsgefängnisse für Jugendliche im Alter von 16—30 Jahren und die Schaffung der „Indeterminate sentence"-Gesetze, die wir, freilich nicht ganz erschöpfend, unbestimmte Verurteilung nennen. Daß es nicht ohne Kämpfe dabei abging, läßt sich denken, schließlich siegte aber die Überzeugung, das Verbrechen energischer als bisher bekämpfen zu müssen. Es kam der Sache die Einsicht zugute, daß die vielen Ungleichheiten bei der Strafzumessung, die von tausenderlei Zufälligkeiten abhängen, so z. B. von der Geschicklichkeit der Verteidigung, der Auffassung der Richter, von Neigungen, Launen und Beeinflussungen, beseitigt werden könnten, zum Vorteil der Erstarkung des Rechtsgefühls im Volke.

Nach den „Indeterminate sentence"-Gesetzen führt der Richter lediglich die Untersuchung und erkennt auf das „Schuldig" oder „Nicht-Schuldig". Wird der Angeklagte für schuldig befunden, und befindet er sich in dem vorgeschriebenen Alter von 16—30 Jahren, ist er zudem gar nicht oder doch nur unwesentlich vorbestraft, so wird er zur Besserungsbehandlung auf unbestimmte Zeit dem zuständigen Reformatory zugewiesen. Die Länge der Haft ist damit dem Bestraften zur Selbstbestimmung an die Hand gegeben und gleichzeitig damit ein Ansporn, wie er zur Erweckung aller besseren Regungen vorzüglicher nicht gedacht werden kann. Nichts ist in dem Menschen ausgeprägter, als der Hang zur Freiheit. Hier ist die Freiheit genommen und an ihre Stelle eine Spanne Zeit voll Auferlegung schwerer



Pflichten, Entbehrungen und Einschränkungen getreten, die solange anhält, bis alle schlechten Eigenschaften und Gewohnheiten abgestreift sind und mangelhaftem Wissen wie auch Arbeitsunlust und Unfertigkeit durch geistige Förderung und gute Ausbildung in einem Handwerkszweige entgegen getreten ist. Wer sich Mühe gibt, angestrengt an sich arbeitet und täglich allen Anforderungen gerecht wird, erreicht eher das Ziel und kommt früher in Freiheit. An dem Nachlässigen, Willensschwachen und Unfügsamen rächt sich jede Versäumnis durch Verlängerung der Haft, bis gute Aussichten für eine ordentliche Führung in der Freiheit gewährleistet erscheinen oder der Versuch aufgegeben wird und die Abführung in das State Prison zur Sicherungshaft erfolgt.

Gradsystem und Klassifizierung.

Ein wohldurchdachtes Grad- und Markensystem legt vorzüglich Rechenschaft ab über jede Disziplinlosigkeit, jede Unachtsamkeit in der Schule oder Kirche, jeden Unfleiß bei der Arbeit und jede Unsauberkeit am Körper und in der Zelle. Nur von der obersten Klasse aus erfolgt die bedingte Strafentlassung auf Probe. Sechs Monate müssen mindestens in der ersten Klasse ohne Tadel absolviert sein, ein ebenso langer Zeitraum in der zweiten Klasse, in die die Einlieferung erfolgt.

Was das amerikanische System vor unserem so auszeichnet, das sind die hier zu voller Geltung kommenden Mittel, die den Gefangenen unweigerlich bestimmen, an seiner Besserung mitzuarbeiten. Bei uns lassen sich im besten Falle durch geistlichen Zuspruch, durch die Einwirkung der Schule und durch die individuelle Pflege der Beamten tropfenweise Heilmittel reichen, deren Aufnahme von der Laune und Willigkeit der Gefangenen abhängig ist. Unsere Besserungsbehandlung ist daher meist nur eine einseitige, weil die Triebkraft des Zwanges, des ermutigenden, aussichtsreichen Anspornes fehlt. Es ist dies um so bedauerlicher bei der Überlegung, daß eine langjährige Gefangenschaft ein so unschätzbares Kapital birgt in der Fülle der Möglichkeiten der Einwirkung, Belehrung, Förderung und Nutzbarmachung für ein ordentliches, glückliches Leben. Dieses Kapital wirksam auszunutzen und segensreich arbeiten zu lassen, fehlt es uns leider sehr viel mehr an Mitteln, als den Amerikanern unter dem Schutze ihrer neuen Gesetze.

Bedingte Entlassung (Parole).

Mit der unbestimmten Verurteilung auf das engste verbunden ist das System der bedingten Strafentlassung auf Probe. Es kommt



heute nicht mehr vor, daß ein Gefangener in den Vereinigten Staaten aus den Strafanstalten direkt in die volle Freiheit entlassen wird.

Von den Gegnern der unbestimmten Verurteilung und bedingten Strafentlassung, wie überhaupt von den Feinden der modernen Bestrebungen auf dem gesamten Gebiete des Strafvollzuges und Gefängniswesens wird immer wieder die Ansicht verbreitet, daß die neuen Strafmethoden eine Verweichlichung bedeuten, den Ernst und die Schwere der Strafe herabmindern und den Gefangenen den Respekt vor dem Strafhause und der Strafgewalt nehmen, anstatt sie exemplarisch niederzubeugen und mit empfindlicher Warnung für die Zukunft zu entlassen. Wie irrig diese Annahme ist und wie gerade das krasse Gegenteil zutrifft, sehen wir am besten an der Anwendung und Durchführung der bedingten Strafentlassung als schärfstem Werkzeug der unbestimmten Verurteilung.

Die Gesetze in den Vereinigten Staaten sind ja sehr verschieden, weil jeder Staat unbeschränkt seine Ansichten verfolgen und sich seine eigenen Gesetze machen kann. Dennoch trifft man das Richtige, wenn man rundweg erklärt, daß eine bedingte Entlassung frühestens nach 12 Monaten einzutreten pflegt, und eine endgültige Entlassung ehestens nach 1—3 Jahren vollbewährter Probezeit. In der Regel dauert der Aufenthalt in den Reformatories nicht länger als drei Jahre und im Durchschnitt etwa zwei Jahre. Überlegt man nun, daß die Entlassung bei sehr guter Führung und unter den denkbar günstigsten Umständen nach einjähriger Haft erfolgen kann, daß die überwiegend größere Zahl der Gefangenen aber zwei und mehr Jahre in den Anstalten zurückbehalten wird, so leuchtet es schon ein, daß viel Sentimentalität hier nicht zu finden ist.

Die Durchschnittshaft in der Anstalt dauert, wie gesagt, zwei Jahre. Die bedingte Entlassung meist 12 Monate, vielfach werden hier aber 2—3 Jahre für nötig gehalten, um einen vollwertigen Beweis der Fähigkeit des Wohlverhaltens liefern zu können. Im allgemeinen kann man danach also damit rechnen, daß die Gesetze gewöhnlich eine dreijährige Freiheitsstrafe in ihrer Gefolgschaft haben, und zwar zwei Jahre Strafe in der Anstalt und ein Jahr Bewährungsfrist als Angehöriger der Anstalt, aber außerhalb deren Mauern unter lockerer Aufsicht. Es läßt sich daraus erkennen, daß die amerikanischen Gesetze die Straftaten mit durchaus langfristigeren Strafen belegen, als es sonst wo geschieht. Der Rechtsbrecher wird auch für kleinere Vergehen durchschnittlich drei Jahre unter die Autorität der Staatsgewalt gestellt, was vielen sehr heilsam ist und den Appetit nach einer Wiederholung gründlich nimmt. Allerdings werden ganz andere



Mittel aufgewandt, als sie unseren Strafrechtlern geläufig sind. An Stelle des brutalen Zwanges tritt hier das systematische Erziehen, das von früh bis spät tagtäglich an dem Einzelnen herumkorrigiert, und immer wieder mit der empfindlichen, wenn auch sehr geräuschlos und liebevoll auferlegten Haftverlängerung aufwartet. Ich habe es aus dem Munde von Gefangenen selbst vernommen, daß man sich schon lieber gut führt und alles tut, was verlangt wird, nur um ein Ende absehen zu können. Dadurch käme man ganz gewohnheitsmäßig und auf ganz selbstverständliche, einem aber doch ein Wunder erscheinende Art auf gute Gedanken und zu einer ungekannten Selbstbesinnung. Man lerne sich beherrschen und man lerne endlich einmal richtig arbeiten. Und welcher Segen erwächst dem System nicht auch daraus, daß es den unsinnigen kurzen Freiheitsstrafen den endgültigen Garaus macht?

Die meisten Staaten haben für den Aufenthalt in den Reformatories eine Maximalstrafzeit vorgeschrieben, die nach Maßgabe der Straftat verschieden lang ist, und bis zu 20 Jahren beträgt. Etwa 10 Proz. der Gefangenen passiert es, daß sie bis zum Ablauf des jeweiligen Strafhöchstmaßes in den Anstalten zurückgehalten werden, weil sie nicht als reif genug für die Freiheit erachtet werden können. Einige von diesen Elementen werden als aussichtslose Verbrecher zur Strafverbüßung den Staatsgefängnissen überwiesen, damit sie in den immer überfüllten Reformatories nicht unnötig Platz fortnehmen. In einigen Staaten gibt es auch Strafminima von ein, zwei und drei Jahren, je nach der Schwere der Tat. Die strafpolitische Strömung geht jetzt aber dahin, sowohl die Maximal- wie die Minimalgrenzen abzuschaffen, weil sie dem Wesen der unbestimmten Verurteilung zuwider sind und aus dem unbestimmten Strafurteil, wie es im Cincinnatikongreß empfohlen worden war, doch wieder ein, wenn auch nur in den Extremen begrenztes, bestimmtes Urteil machen.

Die bedingte Entlassung besteht aus Aufenthalts- und Arbeitsbeschränkung und aus der Selbstberichterstattung. Der Leiter der Anstalt beantragt die bedingte Entlassung, über die eine in den Staaten verschieden zusammengesetzte Aufsichtsbehörde befindet.

Die für Entlassung in Betracht kommenden Gefangenen müssen sich selbst um Arbeit bemühen; sie werden dabei unterstützt von besonderen Agenten, die teils Angestellte der Anstalten sind, teils Organe von Boards of Pardons, Boards of Parols, Gefängnisgesellschaften und dgl., über die noch gesprochen werden wird. Die Unterbringung ist in Amerika meist nicht schwer, weil noch überall



Mangel an Arbeitskräften herrscht und noch ungezählte Tausende nötig sind, um nur einigermaßen das Land erschließen zu können. Man braucht allerwärts lediglich Arbeitskräfte und sieht nicht danach, woher sie kommen und wes Geistes Kind sie sind.

Diese systematische Placierung der Gefangenen hat ihre sehr guten Seiten. Es werden die Leute aus ihrem Milieu herausgeholt und in eine ganz neue Umgebung und in ganz andere Verhältnisse verpflanzt, dann aber auch stehen sie unter dem Druck des Widerrufs ihrer Entlassung und unter der Aufsicht der Anstalt oder der diese ablösenden Boards beziehungsweise Gefängnisgesellschaften. Alles das sind Momente, die für die weitere Förderung der als gebessert Angesehenen sehr nützlich sind. Der Entlassene muß auf der Arbeitsstätte bleiben, der er überwiesen worden ist, er darf nicht einmal seine Wohnung wechseln, und muß über sich berichten, was er tut, verdient und spart, über sein Ergehen, seine Erlebnisse und seine Umgebung. Die Entlassung wird gleichsam kontraktmäßig abgeschlossen, die Anstalt gewährt die Freiheit, der Entlassene verpflichtet sich dagegen alle Vorschriften zu befolgen, zu denen auch die Befolgung des Gebots gehört, sich unmittelbar nach dem Eintreffen am Wohnort bei dem zuständigen Paroleagenten zu melden. Diese beteiligen sich dann daran, die Leute zweckmäßig einzulogieren, und stehen ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Die Polizei ist meist gänzlich ausgeschaltet.

Der bedingt Entlassene riskiert durch schlechte Führung mehr als bei uns; er muß ganz von vorn anfangen und läuft Gefahr, bis zur hohen Maximalgrenze in der Strafanstalt festgehalten zu werden.

Persönliche Informationen, an denen ich es nicht fehlen ließ, ergaben, daß das System sich überall gut bewährt und daß, ganz roh gesagt, monatlich bei 50 Entlassungen etwa 10 Entlassene wegen schlechten Betragens zurückgeholt werden müssen. Bei also etwa 20 Proz. hat die Besserungsbehandlung nicht angeschlagen, einige erreichen das Ziel bei Wiederholung, andere natürlich gar nicht. Es ist nicht uninteressant, daß einige Reformatories den Versuch gemacht haben, die bedingt Entlassenen auf eigenen Farmen zu beschäftigen. Man ist mit dem Ergebnis bis jetzt zufrieden.

Wer die vorgeschriebenen Jahre sich unter Parole gut gehalten hat, wird nach Anhörung der Boards oder Gefängnisgesellschaften auf Vorschlag des Anstaltsleiters von der Aufsichtsinstanz endgültig freigegeben.

Unschädlichmachung.

Aus den bisherigen Erörterungen wird zu ersehen gewesen sein, wie es sich die amerikanische Strafpolitik zur Hauptaufgabe macht, der dem Lande durch das Verbrechen drohenden Gefahr auf den Grund zu gehen. Dem Jugendschutz und der Rückfallbekämpfung durch Besserungsbehandlung wird zweifellos die größte Aufmerksamkeit und das intensivste Interesse geschenkt. Es wird zusammengeschart, was zu retten ist, und es werden keine Mittel und keine sinnreichen Ausklügeleien und Versuche gescheut, um zum Ziele zu gelangen und die sozialen Schäden auszugleichen. Was dann noch bleibt, das sind mehr oder weniger die Aufgegebenen, die gewerbsmäßigen, oft geistig minderwertigen, verrohten und vertierten Verbrecher, vor deren Wiedererscheinen in der menschlichen Gemeinschaft die Öffentlichkeit bewahrt werden muß.

Das Kapitel über die Unschädlichmachung dieser aussichtslos unsozialen Elemente kann ein kurzes sein. Die amerikanischen Strafgesetze sehen sehr lange Freiheitsstrafen vor, die bei diesen, den Penitentiaries, State Prisons und Work Houses zu überliefernden Leuten von über 30 Jahren (jüngere nur soweit sie der schweren Verbrecherkategorie zugerechnet werden müssen) in Anwendung kommen, sofern nicht auch hier schon die „unbestimmte Verurteilung" gesetzlich eingeführt worden ist.

Freiheitsstrafen von 20- auch 30jähriger Dauer, sowie lebenslängliche Strafe sind durchaus nichts Seltenes und bewirken genügend Unschädlichmachung, zumal nach Ablauf der Delinquent meist nur noch ein Objekt für ein Alters- oder Hilflosenasyl oder gar für eine Irrenanstalt ist.

Good Time.

Strafpolitisch von Interesse sind die „Good Time"-Gesetze, nach denen die Gefangenen durch gute Führung sich den Erlaß eines Restteiles ihrer Strafe verdienen können. Das Maß des Strafablasses ist in den Staaten sehr verschieden. In Pennsylvania z. B. tritt bei Strafen von 1 Jahr und darüber hinaus eine Kürzung der Strafe um 5 Tage von jedem Monat des ersten Strafjahres, $7^1/_2$ Tage von jedem Monat des dritten und vierten Strafjahres und $12^1/_2$ Tage von jedem Monat des fünften und jeden folgenden Strafjahres ein. In California wird bei tadelloser Führung ein Abzug von 2 Monaten von jedem der ersten beiden Jahren, 4 Monaten von jedem der nächsten 2 Jahre und 5 Monaten von jedem der noch



übrigbleibenden Strafjahre gewährt. — Dieser „Gutzeit" liegt die Absicht zugrunde, die Gefangenen nicht ohne Ansporn zu guter Führung zu lassen; sie ist aber, wie Barrows sagt, nicht eine Prämie auf das, was die Gefangenen in den Anstalten getan haben, sondern auf das, was sie nicht getan haben: sie haben den Beamten keinen Anlaß zu Klagen gegeben und die Hausordnung nicht verletzt! Das System ist nicht ganz wertlos, hat aber nichts gemein mit dem Wesen der unbestimmten Verurteilung, die von dem Gefangenen positive Leistungen verlangt. Solche können ohne Anstrengung und Selbstzucht nicht erbracht werden.

Gefängnisgesellschaften.

Eine Betrachtung der amerikanischen Strafpolitik kann nicht geschlossen werden, ohne des bedeutenden Einflusses der auf dem Gebiet des Gefängniswesens mitarbeitenden freien bürgerlichen Organisationen zu gedenken, die unter verschiedenen Namen und je nach ihren verschiedenen Verbindungen zu den Staatsbehörden als Prison Associations, Boards of Parols, Boards of Pardons, Boards of Charities usw. auftreten und aus den dem Amerikaner so eigenen philantropischen Bestrebungen erwachsen, also in enger Anlehnung zur freien Liebestätigkeit stehen.

Alle diese Vereinigungen sind so wertvoll, weil sie den Gedanken der Hilfe und des Schutzes für die Gefährdeten und Gefallenen weit in das Publikum hineintragen, für die großen Aufgaben der Strafpolitik Stimmung machen, Interesse erwecken und auf diese Weise unendlich wertvolle Mitarbeiterschaft auf den Plan ziehen.

Diese Boards und Assocations usw. sehen ihre Aufgaben nicht nur in der Fürsorgeüberwachung von Jugendlichen, in der Mitarbeit in den Gefängnissen und an den Strafentlassenen; sie nehmen sich vielmehr schon der Bedrängten, Angeschuldigten und ebenso der Verurteilten an. Sie unterhalten die Probation- uud Parolagents, unterstützen hilfsbedürftige Familien von Internierten, vermitteln Arbeitsstellen, gewähren Auskünfte, stellen Rechtsanwälte und vertreten, was auf diesem weiten Gebiete nicht sonst noch alles zu leisten ist. Beachtenswert ist auch ihre literarische Mitarbeit in allen sozial- und gefängniswissenschaftlichen Dingen.

Nachtgerichte.

Einer Sondererscheinung im amerikanischen Rechtsleben ist ferner zu gedenken, die typisch dafür ist, wie man drüben es bevorzugt,

auch im Bereiche der Rechtssprechung unter Aufwendung möglichst geringer Umstände zum Ziele zu gelangen. Ich meine die Night courts (Nachtgerichte), die seit 4 Jahren in New York allabendlich, Sonntags wie Werktags zusammentreten, um alle diejenigen Personen kurzerhand abzuurteilen oder bei schweren Fällen an die Spezial- beziehungsweise Generalaccisen zu verweisen, die in der Zeit von 4 Uhr nachmittags bis 3 Uhr morgens aufgegriffen werden oder zur Anzeige gelangen. Die Nachtgerichte sind aus den Gerichten zur Aburteilung Prostituierter hervorgegangen. In der Stadt New York gibt es ihrer 11, und nach Geschlechtern getrennt, Nachtgerichte für Männer und solche für Frauen. Die Nachtrichter wechseln allmonatlich ab, ebenso der dem Verfahren beiwohnende Sekretär, Probationofficier und Dolmetscher. Das Gericht ist zuständig für Strafen bis zur Höhe von 6 Monaten und erledigt in der Hauptsache Fälle von Unzucht, Trunkenheit, Körperverletzung, Zechprellerei, Beleidigung. Schwerere Fälle werden an die höheren Instanzen verwiesen und augenblicklich Entscheidung dahin getroffen, ob Schuldlosigkeit vorliegt, Einsperrung erfolgen oder Entlassung gegen Kaution eintreten soll. Die Sitzungen dauern von 8—11 Uhr abends und 1½—3 Uhr nachts. Es sind monatlich etwa tausend Personen, die jedem Nachtgerichte zugeführt werden, das seinerseits diejenigen wieder an das Tagesgericht überweist, die infolge zu starker Inanspruchnahme des Gerichtshofes während der Nachtsitzungen nicht mehr abgeurteilt werden können.

Der persönliche Eindruck aus mehreren Nachtgerichtssitzungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß der Apparat einwandsfrei funktioniert und die Richter sich mit Geschick ihrer Aufgaben entledigen. Vorführungen, Zeugenanhörung, Urteilsverkündung, Stellung unter Probation, ärztliche Untersuchung, Messung und Abführung in das mit dem Night court verbundene und gut eingerichtete Gefängnis erfolgen prompt, und die schnelle, durchgreifende Justiz macht ganz gewiß einen bedeutenden Eindruck auf die Missetäter. Nichtsdestoweniger ist hier zu viel in das freie Ermessen des Einzelrichters gelegt, aus dessen Beurteilung der vorkommenden Straffälle immer wieder offensichtlich das Bestreben hervorleuchtete, Bewahrung für Vergeltung treten zu lassen. Ich habe mehr als einmal Zeuge der Tatsache sein dürfen, daß der Richter, auch beim Rückfalle, auf Freisprechung erkannte, wenn der Probation officer oder zuverlässige Anverwandte sich dafür verbürgten, daß der Beschuldigte nun durch genügende Maßnahmen abgehalten werden würde, wieder Anlaß zu Klagen zu geben.



Richter und Laien haben bis in die neueste Zeit hinein den Night courts die Lebensfähigkeit abgesprochen. Daß sie sich getäuscht haben, und diese Einrichtung immer tiefere Wurzeln in das amerikanische Rechtsleben zu schlagen im Begriffe steht, beweist die Einführung der in New York als bewährt befundenen Nachtgerichte neuerlich auch in Baltimore. Die ungeheure Zahl der allnächtlich in Haft genommenen, öfters aber Unschuldigen oder nur gering Schuldigen, drängt dort dazu, die sofortige Vorführung vor den Richter zu verlangen.

Mängel im Polizeiwesen.

Nächst der etwas sentimentalen Anschauung, daß die Festnahme und Inhaftierung etwa Unschuldiger auf alle Fälle vermieden werden müsse, wegen der daraus folgenden schweren sozialen Schäden für die betreffenden Personen, sind es die dem amerikanischen Polizeiwesen anhaftenden Mängel, die das Bedürfnis nach Nachtgerichten gezeitigt haben, und die auch noch andere Folgeerscheinungen aufweisen. Am markantesten tritt die Unzulänglichkeit der amerikanischen Polizei durch die Tatsache zutage, daß die Zahl unermittelter Mörder und Totschläger eine geradezu erschreckend hohe geworden ist. Auf eine Million Einwohner kommen in Amerika 118 unbestrafte Mörder und Totschläger, während die Zahlen für Italien 15, Kanada 13, Großbritannien 9, und Deutschland 5 sind. In New York sind im letzten Jahre 119 Fälle von Totschlag usw. vorgekommen, von denen nur 45 ihre Sühne fanden. In Louisville, einer Stadt von 224000 Einwohnern, wurden 47 Menschen erschlagen, und nicht ein einziger Täter konnte gefaßt werden.

Auf Mängel im Polizeiwesen ist auch die Zunahme der Bettler und Landstreicher zurückzuführen. Auf Betreiben freier Vereinigungen und Gesellschaften haben sich die Einzelstaaten erst in allerjüngster Zeit entschlossen, dem Vagabundentum die Flügel zu beschneiden durch Gründung von Farmkolonien, in denen man die Arbeitsunlustigen zum Nutzen des noch vieler Arbeitskräfte bedürftigen weiten Landes umfassend sammeln und zur Betätigung anleiten und zwingen will.

Kastration.

Es ist schließlich noch der Kastration Erwähnung zu tun, die in Indiana, Utah und Connecticut gesetzlich zulässig ist. Die Bezeichnung Kastration ist nicht als präzise anzusehen, sondern richtiger dafür Vasektomie oder Sterilisation zu setzen. Diese Sterilisation ist



kein Strafakt, sondern eine administrative Maßnahme, die an allen Individuen ausgeführt werden kann, die der Öffentlichkeit zur Last fallen und als geistig minderwertig anzusehen, beziehungsweise von perverser Veranlagung sind. Man will also nicht, wie so vielfach fälschlich angenommen wird, durch Sterilisierung den Verbrecher bestrafen und seine Fortpflanzung verhindern, sondern man will die Volkswohlfahrt fördern durch Verhütung der Vermehrung von lediglich als degeneriert anzusprechenden Menschen. Als Vorläufer der Gesetze, die Sterilisierung gestatten, sind die Gesetze anzusehen, die Minnesota, Michigan, Delaware, Connecticut, Indiana, New Jersey und North Dakota vordem erlassen hatten, um die Eheschließung von Epileptikern, Schwachsinnigen, Geisteskranken usw. zu verhindern.

Die Genehmigung zur Ausführung der Vasektomie erteilt der Gouverneur des Staates auf Grund des Gutachtens einer Kommission von Ärzten, durch das die perverse Veranlagung oder geistige Minderwertigkeit des betreffenden Individuums bescheinigt worden ist. In Indiana kommt die Operation nicht ohne Zustimmung der zu sterilisierenden Person zur Ausführung; in Connecticut, woselbst 2 Boards eingesetzt sind, das eine für Insassen von Irrenanstalten, das andere für Insassen von Gefängnissen, wird an Männern wie Frauen auch ohne deren Einwilligung operiert, sobald das Board die Sterilisierung gutheißt. Als Beweis, daß das Ende der Sterilisierung durchaus noch nicht gekommen ist, und daß in Amerika die Anhänger der Prozedur sich mehren, kann ein gleiches Gesetz angesehen werden, daß der Staat New Jersey anzunehmen im Begriffe steht.

Prison Sunday.

Ins Auge springend ist in Amerika die völlig andere Beurteilung, die Strafrecht und Strafvollzug im Volke finden als bei uns. Gewiß lebt auch drüben die Überzeugung, daß ein begangenes Verbrechen seine Sühne finden muß; aber stärker als der Rachegedanke ist die Besserungshoffnung, und weiter als die Verachtung des Verbrechers reicht der Gemeinsinn des Volkes, der auch dem Elendesten die Hand noch reicht und ihn als gleichberechtigt neben sich duldet.

Als Zeichen, wie tief das Verständnis für die Fragen der Strafpolitik in weite Kreise des amerikanischen Volkes eingedrungen ist, möge die Festsetzung und Innehaltung des Prison Sunday gelten.



Bei uns ist ein Sonntag im Jahr den Toten frei; in Amerika konzentriert sich das Interesse des Volkes am letzten Sonntag des Monats Oktober auf die Gefangenen, die in den Gefängnissen schmachten. Von allen Kanzeln herab erheben sich an diesem Tage neben Gebet und Fürbitte Stimmen, die das Volk aufklären und ihm die Augen öffnen über das, was geschehen muß, um durch Erziehung und Bewahrung das Verbrechen zu bekämpfen, und vorwärts zu kommen auf dem Wege der Besserung und Vervollkommnung der Menschheit.

X.

Erinnerungstäuschung durch Kopfverletzung.

Von

Dr. **W. Schütze,** Amtsrichter.

Seit Hans Groß in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter — vgl. jetzt 5. Auflage S. 37 ff. — auf die Gefahren aufmerksam gemacht hat, welche die Aussage des Verletzten birgt, ist die Frage nicht mehr zur Ruhe gekommen. Im Großschen Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik mehren sich die Mitteilungen über Erinnerungstäuschung und falsche Beobachtung gutgläubiger Zeugen bedenklich, obschon bedauerlichst nur ein verschwindender Bruchteil der Fälle veröffentlicht wird.

Schon über die Verletzung selber kann der Betroffene nicht immer maßgebend aussagen. So berichtet Hahn in diesem Archiv, Bd. 17, S. 204 f., von einem Polizeimeister, gegen den ein Mordversuch verübt wurde. Er hört den Schuß fallen und hat sofort das Gefühl, daß er von vorn einen Schlag in die linke Weiche erhalten hat. Dieser Richtung entsprechend beginnt er die Verfolgung. Tatsächlich ist er aber von hinten angeschossen, und die Kugel ist von hinten in den linken Hinterschenkel gedrungen, 8 cm von der Beckenfalte. Noch unzuverlässiger sind die Angaben über die Zeit der Verletzung, wie besonders die Mitteilung von Lelewer in diesem Archiv, Bd. 6 S. 300 f., zeigt. Dort hat der Getroffene den Messerstich, den ihm A. in den Unterleib versetzt, gar nicht gespürt und glaubt daher, als B. ihm einen Fauststoß in ungefähr dieselbe Gegend gibt, und er nun Blut dort sieht, daß B. ihn gestochen. Zufällig läßt sich die verhängnisvolle Unrichtigkeit dieser gutgläubigen, sehr bestimmten Bekundung in diesem Fall durch andere Beweismittel unschädlich machen.

Obgleich die ungeheure Bedeutung dieser Frage klar zutage liegt, und obgleich bei den bekannten Aufschlitzergeschichten, durch die fast jedes Jahr irgend eine Großstadt in Aufruhr versetzt wird,

kaum je die Opfer auch nur einigermaßen sicher angeben können, wann, wo, womit, von wem sie gestochen sind, scheint aber doch der Aufruf von Hans Groß in diesem Archiv, Bd. 6, S. 365 ff., ihm alle derartigen Fälle zu wissenschaftlicher Bearbeitung mitzuteilen, bei Ärzten wie Juristen ziemlich ungehört verhallt zu sein. Erfahrungen auf diesem Gebiet zu sammeln ist um so wichtiger, als Blutverlust und Aufregung des Verletzten Erinnerungs- und Wahrnehmungsfähigkeit auch sonst schwer beeinträchtigen können, wie Schwarze in diesem Archiv, Bd. 33, S. 1 ff., gezeigt hat. Der am hellen Mittag überfallene Schlachtergeselle hat weder seine heftig blutende Wunde am Oberschenkel bemerkt, noch ein Bild der beiden Täter sich eingeprägt, so daß er einen von ihnen mit voller Bestimmtheit in einem tatsächlich Unschuldigen wiedererkennen will.

Daß die Gefahr dieser Irrungen ins Unermeßliche wächst, wenn die Verletzung gar das Gehäuse aller geistigen Tätigkeit selber, den Kopf, getroffen hat, liegt ebenso auf der Hand, wie daß sich dann um so leichter das ganze Bild verwirrt. Gerade hier pflegen sich dann Eindrücke festzusetzen, von denen der Betroffene nicht mehr ahnt, wann und wo er sie empfangen hat, die er aber unbewußt in das Bild einordnet, das er sich allmählich von dem Geschehnis zusammenbaut, und das sein Unterbewußtsein oft schon beschäftigt, lange bevor er wieder klar und mit prüfender Unterscheidung zu denken vermag. Der voll wieder wachgewordene Verstand findet dann das fertige Bild vor und hält mit der unerschütterlichen Hartnäckigkeit des guten Glaubens daran fest. In welcher Richtung diese Verwirrung sich bewegt, ist unberechenbar.

So schildert Hans Groß in diesem Archiv, Bd. 1, S. 366 ff., einen Fall, in dem ein Bauerbursche nach einer Schlägerei mit einer schweren Kopfwunde und wassertriefend heimkommt, und dann den Seinen wie dem Gericht offenbar in gutem Glauben bekundet, drei ihm bekannte Burschen hätten ihn zu Boden geschlagen, und weiter eingehend erzählt, wie die Drei nach einiger Zeit zurückgekommen seien und ihn in den Mühlbach geworfen haben, aus dem er sich schwimmend gerettet habe. Tatsächlich hatten sie ihn nur auf den Kopf geschlagen, in den Bach war er nachher in Betäubung und Trunkenheit auf dem Heimweg von selber geraten.

Bd. 25 dieses Archivs, S. 88 ff., ferner berichtet Bauer von einem Menschen, der infolge Schlages auf den Kopf eine Blutung zwischen Schädelknochen und Gehirn erlitten hat und in der Folge die Zeiten verwechselte, in denen er die einzelnen Verletzungen empfangen hatte, wie die Täter, von denen sie herrührten, und



Bd. 43, S. 174 ff., endlich habe ich selber einige einschlägige Erinnerungen des Fürsten Bismarck mitgeteilt, bei dem sich nach Sturz mit dem Pferd völlig irrige Erinnerungsbilder des Vorfalles eingenistet hatten.

Neuerdings ist mir nun ein Fall bekannt geworden, der durch die unbedingte Zuverlässigkeit aller Beteiligten, wie durch die Eigenartigkeit seiner Erscheinungen von ganz hervorragender Bedeutung für unsere Frage ist. Ich meine den Kraftwagenunfall des Prinzen Heinrich von Preußen bei Cloppenburg im August 1911. Ich gebe den Tatbestand, soweit er hier in Betracht kommt, zunächst wörtlich nach der Mitteilung des Prinzen in der „Allgemeinen Automobil-Zeitung" (Bd. 3, Nr. 35, Jahrgang 12 v. 1. 9. 1911), und ergänze die Darstellung nach gütigen persönlichen Mitteilungen des Prinzen, dem mit mir die kriminalistische Wissenschaft zu besonderem Dank verpflichtet ist, da Se. Königl. Hoheit sich der Mühe unterzogen hat, den Aufsatz wiederholt persönlich durchzuprüfen und in wesentlichen Punkten eigenhändig zu verbessern.

In der genannten Nummer der „Allgemeinen Automobilzeitung" heißt es also:

„Nach Beendigung der diesjährigen Prinz-Heinrich-Fahrt, und nach einem sich an diese anschließenden vierzehntägigen Aufenthalt in England, trat ich die Rückreise mit meinem Benzwagen via Harwich-Hoek van Holland, am 7. August 2 Uhr p. m. vom Royal-Automobil-Club, London, aus an. . . . Kümmerlich, zeitraubend, die Geduld des Autofahrers auf das äußerste Maß beanspruchend, ist allerdings die Fahrt zwischen Hoek van Holland und Utrecht.

Bei landschaftlichen Reizen sind die Wege in dem kanalreichen Gebiet sehr eng. Das Beharrungsvermögen des sonst durchaus autofreundlichen Holländers ist geradezu demoralisierend; oft hat man die Wahl, entweder in den Kanal zu wandern, oder einem holländischen „Hafermotor" diesen Weg zu weisen; man erreicht daher eine Stundengeschwindigkeit von 25 km. Dahingegen ändern sich die Verhältnisse wesentlich, sobald man Utrecht hinter sich hat und die immer breiter werdende Straße über Arnheim nordöstlich der deutschen Grenze zu, in der Richtung auf Lingen, verfolgt; erreicht man die Grenze zu früher Morgenstunde, etwa zwischen 7 und 8 Uhr, so tut man gut, auf deutscher wie holländischer Seite, sich jeglichen akustischen Signals zu bedienen, das geeignet erscheint, Menschen aus dem Schlaf zu wecken, auch auf die Gefahr hin, daß die Wächter des Zolles mürrisch und verschlafen die Frage stellen, „was man eigentlich wolle" . . . . Diese scherzhaften Grenzerlebnisse ereigneten



sich am 9. August, nachdem das letzte Nachtquartier, Arnheim, . . . um 4 Uhr früh, pünktlich verlassen war.

Ich beabsichtigte, die rund 519 km betragende Strecke Arnheim-Hemmelmark bei Eckernförde, über Cloppenburg-Delmenhorst-Bremen-Hamburg-Kiel, bis spätestens 8 Uhr abends zu erledigen, eine Leistung, die an sich nicht viel bedeutet, der ich durch lange Gewohnheit leicht gewachsen war.

Das Städtchen Cloppenburg in Oldenburg, an der sog. Holländer Straße gelegen, wurde etwa gegen 9 Uhr 40 Minuten passiert; von hier folgte ich der recht guten, schnurgeraden, über Ahlhorn nach Delmenhorst führenden Chaussee. Die Besatzung des Automobils bestand aus mir selbst am Steuer, meinem durch 9 Jahre hindurch erprobten, treuen Chauffeur Hans Hartz, der neben mir saß, meinem persönlichen Adjutanten, Korvettenkapitän von Usedom, der den linken hinteren Sitz innehatte und schließlich meinem kleinen ständigen Reisebegleiter, einem Foxterrier, namens Jimmy — eine durchaus harmonische und aufeinander während vieler Fahrten eingespielte Reisegesellschaft.

Wie schon erwähnt, bietet die gute Chaussee keinerlei Schwierigkeiten, und befindet sich in meiner Fahrtrichtung gedacht, kein Sommerweg, wie die eilfertige und allezeit sensationslüsterne Presse behauptete, an der rechten Seite des Weges, wohl aber ein festgetretener, von Radfahrern benutzter Fußweg.

Etwa beim Kilometerstein 40,1 bemerkte ich ein mir entgegenkommendes Automobil, dem ich ausweichen wollte, hierbei meiner Gewohnheit gemäß, die Fahrt etwas verlangsamend und nach der rechten Straßenseite hinübersteuernd. Als ich genug Raum gegeben hatte, wollte ich mein Fahrzeug wieder auf geraden Kurs zurücklenken und legte zu diesem Zweck das Handrad nach links. — In diesem Augenblick hörte ich einen deutlich vernehmbaren metallischen Klang, etwa wie wenn man ein Taschenmesser laut zuklappt, oder mit einem scharfen Meißel auf ein Metallrohr klopft, und im gleichen Augenblick fühlte ich das Lenkrad sich lose, ohne Widerstand in meinen Händen, die mechanisch die Weiterbewegung nach links machten, drehen, die Hilflosigkeit meiner Lage sofort mir zum Bewußtsein bringend, bei einer Geschwindigkeit von nahezu 50 km, also ca. 10—15 m in der Sekunde.

Ein Stoß, dann ein Krach, daß mir Hören und Sehen verging, ein Ruck, ein kräftiger Stoß gegen meine Brust, der mir den Atem und teilweise mein Denkvermögen raubte, ein heftiger Schmerz am rechten Knie, dann — Totenstille. Als ich mein Denkvermögen



wiedererlangt hatte, fühlte ich mich nach vorn übergebeugt, stark nach Atem ringend, etwa wie wenn man in Eile einen steilen Berg zu erklimmen versucht hat; die Brust schmerzte, aber ich hatte die Empfindung, als sei sonst alles in Ordnung und fing daher an, mich langsam und systematisch auf meine Lage zu besinnen — wie lange ich so gesessen habe, vermag ich nicht anzugeben. Ich sah mich um, bemerkte den vorderen Teil meines Autos bis zum Führersitz in Trümmern, neben mir einen gespaltenen Chausseebaum, der Sitz zu meiner Linken war leer, instinktiv suchte ich meinen Chauffeur; ich fand ihn hart am Wagen, mit blutüberströmtem Gesicht, den Kopf nach der Hinterseite des Wagens, mit den Beinen auf der gebrochenen Vorderachse, die Arme weit von sich gestreckt, röchelnd auf Trümmern liegend. Jäher Schreck und die Sorge um meinen treuen Hartz durchfuhren mich, erst jetzt wurde mir der Ernst der ganzen Lage so recht klar. — Hilfe suchend schaute ich umher und sah Kapitän von Usedom, etwa 15 Schritte vom Automobil entfernt, aufrecht auf der Contreeskarpe der Grabenböschung, das Gesicht der Chaussee zugekehrt, sitzend, in anscheinend unbeschädigtem Zustande.

An ihn gerichtete Zurufe und Fragen ließen mich jedoch bald erkennen, daß er nicht bei Besinnung sei; trotzdem erholte er sich, ging quer über die Chaussee, setzte sich auf den gegenüberliegenden Grabenrand, von dem er sich dann wieder erhob, auf der Chaussee umherwandernd, dauernd in einem Zustande geistiger Abwesenheit. Der Terrier Jimmy lag mitten auf der Fahrstraße, am ganzen Leibe zitternd, mit ängstlichen und vorwurfsvollen Blicken nach mir herüberschauend.

Es galt zunächst den schwerverletzten Fahrer zu befreien, und geschah dies mit Unterstützung des Herrn Dr. jur. Oskar Troplowitz, der inzwischen mit seinem Chauffeur herbeigeeilt, mir half, Hartz auf Kissen am Grabenrande zu betten. Ein Transport des Chaffeurs erschien mir zur Zeit nicht ratsam, da ich annahm, daß er innere, schwere Verletzungen erlitten haben mochte, eine Annahme, die sich glücklicherweise nicht bestätigte.

Ich bat daher Herrn Dr. Troplowitz (Hamburg), meinen Adjutanten im Auto nach Cloppenburg zu befördern und mir umgehend einen Arzt an die Unfallstelle zu senden, was von dem genannten Herrn auf das liebenswürdigste besorgt wurde.

Nun wandte ich meine ganze Aufmerksamkeit Hartz zu, und ließ mich eine oberflächliche Untersuchung bald erkennen, daß es sich um einen Schädelbruch handeln müsse, da Blut aus Mund und



Ohr austrat und die Besinnung gänzlich geschwunden war. Dahingegen wurden die Gliedmaßen mechanisch frei bewegt, und glaubte ich den Schluß ziehen zu dürfen, daß innere Verletzungen nicht vorlagen. Ich versuchte ihm Limonade und Wasser zu verabfolgen, was zum Teil unter Schwierigkeiten gelang.

Als ich mich dann überzeugt hatte, daß ich ihm vor Eintreffen des Arztes nicht weiter helfen konnte, keilte ich ihn mit Kissen dermaßen ab, daß sein Körper in halb aufrechter Lage verblieb, und ein Umfallen ausgeschlossen war.

Dann hielt ich es für geraten, weitere Hilfe in der Umgebung zu suchen und humpelte — es war einer der heißesten Tage im Jahre — gefolgt von meinem ebenfalls stark lahmenden Terrier, in der Richtung auf Lethe zu, wo ich bald die bereitwilligste Unterstützung von Bauern und Pächtern, sowie eines Postboten fand, denen es zu danken war, daß ein Federwagen, bis oben hin mit Stroh ausgefüllt, alsbald an der Unfallstelle, nach der ich mich nun wieder zurückbegab, zur Stelle war.

Der Unfall ereignete sich etwa um 10 Uhr a. m., gegen 11 Uhr erschien in seinem Auto Dr. Bitter aus Cloppenburg, welcher nunmehr die Behandlung des schwerverletzten Chauffeurs übernahm. Bruch der Schädelbasis konstatierte und den ersten Notverband anlegte.

Der Kranke wurde dann im Wagen gebettet und nach Cloppenburg in das dortige, sehr gute St. Josephshospital geschafft, wo sich die katholischen Schwestern in rührender Pflege seiner annahmen.

Kapitän von Usedom, so berichtete mir der Arzt, hatte sich bereits von seiner leichten Gehirnerschütterung erholt, lag jedoch mit Bruch des linken Unterarms im Zentral-Hotel in Cloppenburg.

. . . Wie und bei welcher Gelegenheit die Insassen des Wagens herausgeschleudert wurden, darüber fehlt mir jeglicher Anhalt, gesehen habe ich nichts; man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß dies beim Anprall gegen den Baum, der aufgespalten wurde, geschah, auch ist wohl die weitere Annahme berechtigt, daß der Chauffeur gegen diesen Baum oder einen Teil desselben geschleudert wurde, denn eine genaue Untersuchung ergab nur den Befund eines einzigen, nicht allzugroßen Bluttropfens an der oberen Hälfte des abgesplitterten Teiles der Birke."

Der Prinz erörtert dann die vermutliche Ursache des Unglücks. Eine Stelle im Lot an der Lötstelle der Steuerung am linken Achsschenkel legt die Annahme eines alten Bruches dort nahe. Es dürfte ein Materialschade anzunehmen sein, an dem den Hersteller des



Wagens kein Verschulden trifft, auch kann das Versagen der Lenkung durch den Bruch einer Kugel der Verbindung mit der Lenkstange bewirkt sein. In seiner Schlußbetrachtung sagt der Prinz dann u. a.: „Ein Automobilunfall, wie der vorliegende, ist auch, psychologisch betrachtet, nicht uninteressant; so bin ich denn von verschiedenen Seiten gefragt worden, was ich in jenem Augenblicke empfunden hätte, als ich eine unabwendbare Katastrophe vor Augen sah; die Antwort lautet: „Das Fahrzeug und die Insassen möglichst vor Schaden bewahren!" An sich selbst zu denken, hat man in einem solchen Augenblick gar keine Zeit, wobei ich annehme, daß von dem Augenblick des Versagens der Lenkung bis zur Beendigung des Unfalls etwa 4 Sekunden verflossen!

Ob ich den Versuch gemacht habe zu entkuppeln und die Fußbremse vorsichtig anzuziehen, vermag ich mit Bestimmtheit nicht anzugeben, wohl aber entsinne ich mich, daß ich mich krampfhaft an dem Lenkrad festhielt; den Anprall gegen den Baum habe ich nicht gesehen, sondern nur empfunden. Hieraus erklärt sich auch, daß ich nicht weiß, wie die Insassen zu Schaden gekommen sind, trotzdem ich mir einbilde, die Augen die ganze Zeit weit geöffnet zu haben.

Ein Nervenchok, oder ein Gefühl der Furcht ist keinen Augenblick über mich gekommen, auch jetzt nicht, da ich mir die ganze Situation wieder vergegenwärtige; hätte ich nur im geringsten die Empfindung, mir Vorwürfe machen zu müssen, so läge die Sache erheblich anders; so aber war ein Materialschaden, für den selbst der beste Chauffeur nicht aufkommen kann, der alleinige Unheilstifter."

Dem Aufsatz ist ein Lageplan beigegeben nebst zwei Aufnahmen der Unfallstelle mit dem zertrümmerten Wagen. Nach der Zeichnung des Prinzen (Maßstab 1 : 200) standen die Landstraßenbäume hier 15 m voneinander. Etwa 5 m, nachdem er auszuweichen begonnen, versagte die Steuerung, etwa 2 m weiter streifte die rechte hintere Achsenbüchse den ersten Straßenbaum, darauf prallte das linke Vorderteil des Wagens gegen den nächsten, also 15 m weiter stehenden Straßenbaum, eine starke Birke, die aufgespalten wurde, und der Wagen sprang, das Hinterteil etwas nach rechts werfend, über einen unbedeutenden Graben etwa 3 m in den Wald. Dort blieb er, bis zum Vordersitz zertrümmert, liegen. Der Ausblick vom Wagen auf die Straße war völlig frei.

Als der Prinz erwachte und umhersah, lag der Fahrer Hartz nach seiner Zeichnung links hinter ihm neben dem Hinterteil des Wagens. Herr von Usedom saß etwa 6 m links hinter dem Prinzen

auf dem Grabenrand, und der Terrier lag etwa 6 m links von ihm auf der 5 m breiten Straße. Nun ist der Prinz der festen Meinung, der Kraftwagen des Dr. Troplowitz sei der, dem er habe ausweichen wollen. Er sagt in einer späteren Mitteilung an diesen Herrn: „Daß ich an jenem Morgen an keinem Auto vorbeigefahren bin, ehe ich das Ihrige in Sicht bekam, das weiß ich mit Bestimmtheit, ebenso wie mein Chaffeur Hartz und Korvettenkapitän von Usedom, welche sich der Vorgänge an jenem Morgen bis zum Eintritt der Katastrophe besinnen. Das Auto, dem ich auswich, sichtete ich auf etwa 500 m, es wird sich, nach meiner Schätzung, bei dem Brückenübergang über den Flußlauf bei Lethe befunden haben. Es gehört zu meinen Gewohnheiten, stets sehr früh auszuweichen. Daß die Katastrophe sich ereignete, noch ehe das betreffende Auto heran war, deckt sich ebenfalls mit meinen Erinnerungen, und ist es sehr wohl möglich, daß, da mein Bewußtsein nur kurze Zeit getrübt war, ich Zeit fand, auf die Chaussee zu gehen und Ihnen ein Zeichen zu machen. Auf dieses Vorkommnis kann ich mich nicht besinnen .... Ein auch noch so geringes Verschulden Ihnen beizumessen, hat mir von jeher fern gelegen, mir ist die ganze Angelegenheit lediglich vom psychologischen Standpunkt aus interessant, denn das Unglück wäre im nächsten Augenblick doch passiert, nach dem vorliegenden Befund. Leider steht also, wie oft im Leben, Aussage gegen Aussage."

Demgegenüber schildert Herr Dr. Troplowitz in Übereinstimmung mit seiner Frau und seinem seit fast zwölf Jahren in seinem Dienst stehenden Fahrer Lüth den Hergang folgendermaßen. Er hatte seine Fahrt etwa 8 Uhr 15 Minuten morgens in Bremen begonnen und traf etwa 9 Uhr 45 Minuten an der Unfallstelle im Walde ein. Dr. Troplowitz saß vorn neben dem Fahrer, im Wagen saß seine Frau. Er wie seine Begleiter sahen zunächst auf etwa 500 m Entfernung nur einen auf der Landstraße stehenden Mann, der winkte, daß sie halten möchten. Dr. Troplowitz fuhr mit 50 km Stundengeschwindigkeit. Da er an dem Tage noch nach Scheveningen wollte, hatte er es sehr eilig, und wollte zunächst nicht halten, obwohl auch seine Frau ihn auf den winkenden Mann aufmerksam machte, zumal es nach seiner Angabe nicht selten ist, daß Kraftfahrer aus nichtigen Gründen oder gar aus Fopperei zum Halten veranlaßt werden. Auf etwa 30 m erkannte er aber den Prinzen und befahl nun dem Fahrer zu halten. Dieser wollte bei der großen Fahrgeschwindigkeit nicht plötzlich bremsen und brachte den Wagen erst auf 100—150 m hinter dem Prinzen zum Stehen. Dann stiegen die Insassen aus und gingen an die Unfallstelle. Hier sah Dr. Troplowitz zunächst bei dem Prinzen den



schwerverletzten Fahrer und den zertrümmerten Wagen. Auf die Frage nach der Ursache des Unglücks erklärte der Prinz, er hätte plötzlich einen Knax gehört, darauf hätte die Steuerung versagt, und der Wagen wäre gegen einen Baum gerannt. Auf die Frage des Dr. Troplowitz, womit er helfen könne, bat ihn der Prinz, den Fahrer Hartz auf das benachbarte Gehöft oder zum Arzt zu fahren. Hartz lag noch in der ursprünglichen Lage, der Kopf hing stark nach unten, und er röchelte daher schwer, blutete auch stark aus Nase und Ohren. Der Fahrer Lüth schob ihm deshalb Polster des zerstörten Wagens unter den Kopf und brachte ihn in eine bessere Lage. Dr. Troplowitz aber äußerte dem Prinzen sein Bedenken, daß es kaum möglich sein dürfte, einen so schwer Verletzten sitzend in einem Kraftwagen eine größere Strecke zu befördern, ohne sein Leben dadurch zu gefährden. Darauf stand der Prinz davon ab und ersuchte ihn, Herrn von Usedom mit nach Cloppenburg zu nehmen und schleunigst einen Arzt von dort zu bringen oder zu schicken. Dr. Troplowitz, der Herrn von Usedom jetzt erst auf dem Grabenrand sitzend bemerkte, und auch nun erst den auf der Straßenmitte stehenden Hund sah, führte dies dann der Abrede gemäß aus.

Der Fahrer Hartz weiß, wie weiter unten des näheren zu schildern ist, weder von einem begegnenden Wagen, noch von dem Unglück oder der ersten Zeit nach diesem auch nur das allergeringste. Herr Korvettenkapitän von Usedom dagegen teilte mir mit: „Meine Erinnerung geht bis auf den Zeitpunkt 10 Sekunden etwa vor dem Anprall. Wir hatten morgens 4 Uhr Arnheim in Holland verlassen; ich war mit der Zeit müde geworden und schlief zeitweise auf Augenblicke ein. Kurz bevor der Prinz dem entgegenkommenden Auto des Dr. Troplowitz-Hamburg an der Unfallstelle auswich, wachte ich auf und sah letzteres herannahen. Ich verfolgte auch noch genau das Ausweichmanöver des Prinzen. Mit dem Moment aber, wie Se. Königl. Hoheit auf die Straßenmitte zurückzudrehen versuchte, verließ mich ohne jede Schmerz- oder Stoßempfindung die Besinnung; vergleichbar etwa mit dem Ausknipsen eines elektrischen Beleuchtungskörpers in einem dadurch dunkel werdenden Zimmer! Von der nachfolgenden halben Stunde weiß ich nichts mehr; nur einmal muß ich halb bei Bewußtsein gewesen sein, denn ich hörte für einen Moment den Chauffeur stöhnen, sah aber nichts.“

In einer mir freundlichst angebotenen persönlichen Zusammenkunft blieb der Prinz, der inzwischen den ganzen Stoff, so besonders auch die Angaben des Dr. Troplowitz, nochmals sorgfältig geprüft und auch meine Bedenken gegen die Wahrnehmungs- und Erinnerungs-



fähigkeit der durch den Stoß Verletzten erwogen hatte, fest bei der Auffassung, daß der Wagen des Dr. Troplowitz der gewesen sei, dem er ausgewichen sei, und daß er keinem zweiten Wagen an der Unfallstelle begegnet wäre. Mit großer Bestimmtheit führte der Prinz aus: Ich habe den herankommenden Wagen auf etwa 500 m gesichtet und, wie jeden begegnenden Kraftwagen, sofort genau ins Auge gefaßt. Es war ein großer, gedeckter Wagen, der in der Entfernung zunächst die ganze Straße ausfüllte. Als ich erwachte, sah ich sofort Hartz neben mir liegen und hörte ihn röcheln. Da ich den riesenhaften Mann, zumal in seiner unglücklichen Lage, nicht allein regieren konnte, rief ich Herrn von Usedom, der auf der Straßenböschung saß, und als ich merkte, daß der ohne Besinnung sei, erinnerte ich mich sofort des begegnenden Wagens und sagte mir, der muß doch gehalten haben, als er das Unglück sah. Da mir die Bäume den Ausblick auf die weitere Straße verdeckten, stieg ich aus und sah rückwärts die Straße entlang. Richtig, da hielt etwa 150 m hinter mir genau solch Wagen, wie ich ihn hatte mir entgegenkommen gesehen, neben ihm stand ein Herr und eine stärkere Dame in grauem Reisekleid und grauem Schleier. Jetzt winkte ich. Der Herr kam heran und stellte sich vor als Dr. Troplowitz, etwas später kam auch der Fahrer. Ich erkannte den Wagen bestimmt wieder und habe das ganze Bild so klar, daß ich jeden Irrtum für völlig ausgeschlossen halte. Wäre der Dr. Troplowitz erst nach dem Unfall von vorn gekommen, so daß ich ihn auf 500 m hätte herankommen gesehen, als ich angeblich auf der Straße stand und winkte, so würde ich unzweifelhaft beobachtet haben, wie er zu bremsen begann, wie er an mir vorbeifuhr und hinter mir hielt. Ja, ich hätte ihm aus dem Wege gehen müssen, um ihn vorbeizulassen. Da ich damals schon völlig klar war, würde ich das auch sicher und klar erinnern. Außerdem hätte Dr. Troplowitz dann meinen Hund überfahren müssen, der, das eine Bein hoch, zitternd mitten auf der Straße stand. Gerade, weil es mich wunderte, daß der Wagen, als ich erwachte, hinter und nicht vor mir hielt, fragte ich bei einer späteren Begegnung Herrn Dr. Troplowitz, weshalb er denn nicht früher gehalten habe, und er entgegnete mir, er habe nicht schneller bremsen können.

Gehen wir zuerst an die sachliche und psychologische Prüfung der in den bisherigen Schilderungen liegenden schroffen Widersprüche. Machen wir uns zunächst bei der Schilderung des Prinzen mit Bewußtsein klar, daß wir der Tatsache, ein Mitglied unseres Kaiserhauses sprechen zu hören, hier, wo es sich lediglich um die Wahr-



nehmungs- und Erinnerungsfähigkeit bei diesem Unglücksfall handelt, jeden Einfluß versagen müssen, so bleibt doch die Aussage eines Zeugen im kräftigsten Mannesalter, der durch Gesundheit, Erziehung, berufliche Ausbildung, enge Vertrautheit mit dem von ihm geleiteten Gefährt und durch sein heißes Bemühen, die Wahrheit zu finden, alle Voraussetzungen für eine denkbar zuverlässige Bekundung aufs beste in sich vereinigt. Und doch stehen ihr schwerwiegende Erwägungen gegenüber.

Der Versuch, durch Umfrage an Ort und Stelle festzustellen, ob kurz vor Dr. Troplowitz ein Kraftwagen in dessen Fahrtrichtung die gleiche Straße befahren habe, konnte, da er im Anfang ohne Interesse war, und daher erst nach Monaten unternommen wurde, naturgemäß keinen Erfolg mehr haben. Die Spuren auf der Straße, die voraussichtlich sogleich unfehlbaren Aufschluß gegeben hätten, wurden noch am selben Tage unbeachtet verwischt. Es bleiben also nur die Angaben der Beteiligten. Da ist es zunächst ausgeschlossen, daß Herr von Usedom erkannt haben kann, ob der Wagen, den er vor dem Unfall herankommen gesehen zu haben meint, der des Herrn Dr. Troplowitz war oder ein anderer. Von den Anstrengungen der Reisetage, dem frühen Aufstehen, der bereits über fünf Stunden dauernden eintönigen Fahrt, war er müde geworden und zwischendurch eingenickt; ein etwa begegnender Wagen war für ihn völlig gleichgültig, da er die Steuerung nicht besorgte. Zudem saß er im Grund des Wagens, so daß ihm der Prinz und Hartz teilweise die Aussicht nahmen. Da ist es nahezu mathematisch sicher unmöglich, daß er einen begegnenden Wagen und seine Insassen mit auch nur einiger Bestimmtheit erkannt hat, zumal die Fahrzeuge mit einer Stundengeschwindigkeit von zusammen rund 100 km aufeinander zu und aneinander vorbeigejagt sein müßten. Man prüfe einmal im vorbeifahrenden Kraftwagen oder Eisenbahnzug, wieviel man da überhaupt erkennt. Die Nummer des Wagens hat keiner der Herren erkannt, nur der Prinz kann den Wagen wenigstens aus dem gröbsten, z. B. nach Form und Bauart, beschreiben. Wagen wie Insassen waren völlig fremd, sie unter solchen Umständen so zu erkennen, daß er sagen könnte: gerade sie sind uns begegnet, ist für Herrn von Usedom, dem eine Erinnerungslücke blieb für die Zeit von etwa 10 Sekunden vor bis etwa ½ Stunde nach dem Unfall, d. h. nachdem sich Herr Dr. Troplowitz bereits wieder entfernt hatte, unbedingt unmöglich. Kommt doch noch hinzu, daß die entstellende Kraftwagenkleidung oft selbst unter sonst günstigsten Umständen das Erkennen sogar gut bekannter Personen ausschließt.



Die meisten dieser Gründe sind auch bei der Beurteilung der Wahrnehmungen des Prinzen zu erwägen. Zwar hatte er den Ausblick nach vorn frei und achtete als Lenker des Wagens auf die Vorkommnisse auf der Straße. Aber auch er hatte die Anstrengungen der Reise ertragen müssen, saß seit Morgens 4 Uhr am Steuer und schildert selber sehr anschaulich, welche Anforderungen an die Nerven die Fahrt Tags zuvor gestellt hatte. Was Medizinalrat Näcke, Bd. 16 dieses Archivs, S. 335 ff., über den „Geisteszustand des Automobilfahrers" sagt, ist allgemein zu beachten. Luftwiderstand, Staub, Hitze — es war einer der heißesten Tage des Jahres —, das stundenlange Vorbeisausen der Umgebung, die große Anstrengung der Aufmerksamkeit beim Lenken, all das greift an und mindert die Beobachtungsfähigkeit schließlich. Doch betont der Prinz auf das entschiedenste, daß lange Gewöhnung und gute Widerstandsfähigkeit alle diese Einflüsse spurlos an ihm vorübergehen lassen. Gerade wenn er selber lenke, fühle er sich auch nach 12stündiger Fahrt völlig frisch. Ferner beobachte er gewohnheitsgemäß jeden begegnenden Kraftwagen genau und pflege sich, zumal in Gegenden wie dieser, in der man nur selten Kraftwagen treffe, mit seinen Begleitern über Bau, Herkunft und dgl. zu unterhalten. Auch die Herren seiner Umgebung berichten, daß der Prinz selbst nach anstrengendsten Fahrten von geradezu erstaunlicher Frische sei. Danach bleibt als wesentliches Bedenken gegen die Beobachtung des Prinzen wohl nur der Anprall bestehen, durch den er eine gewaltige Erschütterung erlitten haben muß, denn obwohl sein Kopf nicht verletzt wurde, und er nur mit der Magengrube gegen das Lenkrad flog, wurde er doch bewußtlos.

Dafür, daß diese Bewußtlosigkeit eine tiefe gewesen, spricht des Prinzen eigne Schilderung, daß er nicht angeben kann, wie lange er so gesessen, und daß er sich nach dem Erwachen erst „langsam und systematisch auf seine Lage besinnen mußte". Damit stimmt überein, daß Dr. Troplowitz berichtet, der Prinz sei zwar in Berücksichtigung der Schwere des Unfalls auffallend gesammelt gewesen, habe aber doch noch einen etwas benommenen Eindruck gemacht. und weiter, daß der Prinz bei einer späteren Begegnung mit Dr. Troplowitz irrtümlich gemeint hat, dieser, mit dem er an der Unfallstelle nahezu 1/4 Stunde gesprochen hatte, habe damals einen Vollbart getragen. Endlich sagt Herr von Usedom, er habe als letzten Eindruck vor dem Unfall das Bild, daß der Prinz das Lenkrad zweimal nach links rucke, und daß in demselben Augenblick der begegnende Wagen an ihrer Seite vorbeifahre.

Danach wäre es immerhin möglich, daß dessen Insassen von dem Unglück bei dem Geräusch ihres eigenen Gefährts nichts bemerkt hätten. Dauerte die Bewußtlosigkeit des Prinzen auch nur wenige Minuten, so konnte doch bis zu seinem Erwachen der andere Wagen schon längst außer Sicht sein, so daß auch Dr. Troplowitz ihn nicht mehr bemerken konnte. Auch Herrn von Usedoms Aussage steht ja allerdings erheblich unter der Wirkung des Stoßes.

Die Angaben des Dr. Troplowitz und seiner Begleiter werden vor allem dadurch gestützt, daß diese sicher frisch waren; sie hatten noch keine so lange und anstrengende Fahrt hinter sich, sondern hatten erst 8 Uhr 15 Minuten ihre Fahrt begonnen, auch fuhr Dr. Troplowitz nicht selber, vor allem aber: bei ihnen handelt es sich nicht um die schwierige Frage, ist uns dieser oder jener uns sonst unbekannte Wagen begegnet, sondern sie sahen etwas Besonderes, Auffallendes, einen Mann der mitten auf der Fahrstraße stand und winkte, und — sie machten ihre Beobachtungen, ohne dabei durch schwere Erschütterungen und ihre selbst bei dem Stärksten und Besonnensten unvermeidlichen Folgen beeinträchtigt zu sein.

Es dürfte deshalb immerhin nicht ausgeschlossen sein, daß der schwere Stoß schon in dem Prinzen, der noch am wenigsten unter ihm litt, weil er sich in besonnener Kraft fest gegen das Lenkrad stemmte, eine Erinnerungslücke verursacht hat, die er im wesentlichen durch die Eindrücke späterer Überlegungen und Unterhaltungen ausgefüllt hat, ohne es zu merken, so etwa die Beschreibung des begegnenden Wagens durch das Bild des Wagens, den er nach dem Unfall halten sah. Vielleicht trug auch der Lenker des begegnenden Fahrzeugs einen Vollbart, den der Prinz irrtümlich an Dr. Troplowitz gesehen zu haben meinte. Dieses erst nachträglich allmählich ausgewachsene Bild haftet um so fester, weil es sich nicht in bewußte Entstehungsursachen zerlegen läßt, und weil es durch vielfache vergebliche Nachprüfungen, wie sie sich aus der Sorgfalt der Schilderungen ergeben, fortgesetzt verstärkt ist. —

Sollte nicht doch bei dem Prinzen, der beim Herankommen des Dr. Troplowitz doch anscheinend noch benommen war, das vollklare Bewußtsein noch zeitweise wieder in den Dämmerzustand zurückgetreten sein, ohne daß er es empfand?

Ich erinnere an den von Groß, „Untersuchungsrichter", Bd. 1, S. 101 f., geschilderten Fall, in dem die von dem Mörder schwer verletzte Lehrersfrau Marta Brunner klar und sachlich aussagt, die Niederschrift des Untersuchungsrichters aber mit Marta Guttenberger



unterzeichnet. Der Name des von ihr erkannten Mörders mischte sich in ihre wachen Vorstellungen, ohne daß sie es merkte, und ohne daß sie die Tat selber erinnerte.

Andererseits ist die Aussage des Prinzen so klar und bestimmt, daß es äußerst schwer fällt, selbst unter Berücksichtigung aller besonderen Umstände, irgend einen Zweifel an ihrer sachlichen Richtigkeit zu hegen. Welche Lage wäre hier für den Richter geschaffen, wenn es sich um eine Strafsache handelte! —

Noch eigenartiger zeigten sich die Folgen des Unfalls bei Kapitän von Usedom. Er erlitt eine leichte Gehirnerschütterung, Bruch des linken Unterarms, Hüftquetschung, Muskelriß im linken Unterschenkel und leichte Schnittwunden an der Hand.

Als Dr. Troplowitz dem Prinzen erklärt hatte, er wolle Herrn von Usedom mit zum Arzt nehmen, rief der Prinz Herrn von Usedom mit Namen an. Er saß auf dem Grabenrand straff aufrecht, mit offenen, sich ins Weite verlierenden Augen, sammelte sich auf den Anruf hin offenbar etwas, erhob sich, ging drei oder vier Schritte und setzte sich wieder auf das Grabenufer. Auf Anraten seiner Frau flößte Dr. Troplowitz ihm einige Schluck Kognak ein, doch blieb er durchaus geistesabwesend und sprach kein Wort. Deshalb faßten ihn Dr. Troplowitz und dessen Frau an die Arme und führten ihn in ihren Wagen. Während der etwa 12 Minuten dauernden Fahrt nach Cloppenburg saß er mit offenen Augen neben Frau Dr. Troplowitz. Auf ihre Frage, woher er mit dem Prinzen komme, antwortete er nicht. Dann zeigte er jedoch wiederholt aufs Handgelenk, konnte aber für die Beantwortung der Frage: „Was haben Sie denn am Arm?" kein Wort finden, obwohl er den Schmerz zu fühlen schien und ihn wohl durch das Zeigen auf die gebrochene Stelle andeuten wollte.

Nach einigen Minuten sagte er das Wort „eingeflößt", worauf Frau Dr. Troplowitz erwiderte „ja, Kognak".

Nach einer weiteren Pause fragte er: „wo ist der Prinz?", verstand aber die Antwort, daß dem Prinzen nichts geschehen sei, anscheinend nicht. Als der Arzt, Dr. Bitter, Herrn von Usedom bei der Ankunft in Cloppenburg aufforderte auszusteigen, tat er es nicht, ließ sich aber in dessen Zimmer führen und aufs Ruhebett legen.

Herr von Usedom erinnert von alledem nichts, er hat von der 8—10 km langen Fahrt nach Cloppenburg nichts ins Bewußtsein aufgenommen. Nach seiner Erinnerung kam er bei Dr. Bitter teilweise und kurz darauf im nahe gelegenen Gasthof ganz zum Bewußtsein, doch blieb die Erinnerunglücke bis auf etwa 10 Sekunden vor dem Unfall zurück dauernd bestehen. Aus dieser Zeit beschäftigte

ihn nach dem Erwachen nur das dunkel gehörte Wort „Kognak“ unwillkürlich, und er leckte deshalb an den Lippen, um festzustellen, ob man ihm solchen eingegeben habe, auch spürte er Neigung zum Erbrechen und bat, einen Eimer neben ihn zu stellen, doch ging die Anwandlung vorüber.

Daß die Wirkung der Gehirnerschütterung noch etwas länger währte, als Herr von Usedom erinnert, erhellt aus der Mitteilung des Dr. Bitter. Als Herr von Usedom gegen 10½ Uhr zu ihm gebracht wurde, sah er etwas erregt und wirr um sich und begann, nachdem er sich einige Minuten erholt hatte, zu fragen: „Wo bin ich?, was ist passiert?, sind Sie der Arzt?“. Diese Fragen wiederholte er nach kurzen Pausen mehrmals. Nachdem Dr. Bitter sich überzeugt hatte, daß keine schweren Verletzungen vorlagen, die sofortige Hilfe verlangten, ließ er den Kranken in den benachbarten Gasthof führen und gab dort die nötigen Anweisungen, um zunächst nach dem schwerverletzten Hartz zu fahren. Als er gegen 1 Uhr zurückkehrte, fand er das Befinden Herrn von Usedoms zwar schon bedeutend gebessert, doch konnte dieser seine Gedanken noch immer nicht recht ordnen. Erst im Laufe des Nachmittags erholte er sich so weit, daß er gegen Abend klar denken konnte. Daß er von dem Unfall nichts wußte, stellte auch Herr Dr. Bitter fest.

Wir sehen also auch hier wieder die bezeichnende Erscheinung, daß die Erinnerung sogar noch für eine Weile vor dem Unfall ausgelöscht ist, daß aber doch zwischendurch das Unterbewußtsein schon wieder zu arbeiten begonnen hat. Schon zur Zeit der völligen Trübung bewirkte der Anruf seines Herrn einen gewissen, wenn auch noch fehlschlagenden Versuch der Sammlung. Auch der Kognak rüttelte die Lebensgeister etwas auf, doch mag hier der auf den Lippen haften gebliebene Geschmack oder Geruch nachträglich nicht nur das Gedächtnis unterstützt, sondern vielleicht auch erst den Eindruck bei dem Verletzten hervorgetäuscht haben, daß er das Wort gehört habe. Unfraglich aber äußert sich das Wirken des Unterbewußtseins in den eingefahrenen Geleisen des Gedankens, der den wachen Menschen vor allem beherrscht, als der Kranke aus völligem Dämmerzustand heraus nach dem Prinzen fragt. —

Noch sehr viel ausgesprochener sind alle diese Erscheinungen bei dem Fahrer Hartz, der einen Bruch des Schädelgrundes erlitten hat. Der Knochenriß verlief vorn quer vom rechten zum linken Auge und dann rückwärts zum linken Ohr. Auch er ist jetzt völlig genesen und tut wieder voll seinen alten Dienst, nur hat er einen geringen Abstand der oberen und unteren Zähne links behalten. Sein



heutiges Erinnerungsbild ist folgendes: Am 9. August Morgens 4 Uhr erfolgte die Abfahrt, der Prinz lenkte. Gegen 6—6½ Uhr überschritten sie die Grenze. Hartz erinnert sich der Förmlichkeiten dabei und des Grenzwächters, auch daß der Prinz sich kurz vor und nach Überschreitung der Grenze mit ihm über Kiel unterhielt, während Herr von Usedom hinter ihnen saß. Von diesem Zeitpunkt an bis zu seinem endgültigen Erwachen im Krankenhaus fehlt ihm jegliche eigne Erinnerung, auch kann er nicht genau sagen, wann das eben Erzählte in ihm völlig klar geworden ist. Er meint, daß etwa 14 Tage nach dem Unfall, als er das Bett wieder verließ, die Erinnerung an die Zeit vor jenem allmählich zurückgekehrt sei. Er glaubte jedoch auf der Reise zu sein, manchmal auch, daß er in der Nähe von Eckernförde sei, meinte, er habe den Prinzen seit langer Zeit nicht gesehen und hatte das Gefühl, daß von seiner letzten Fahrt bis damals etwa zwei Monate verstrichen seien. Er begriff auch nicht, weshalb er im Krankenhaus läge und bestritt entschieden, den Unfall, von dem man ihm erzählte, miterlebt zu haben. Er argwöhnte, der Arzt und das Personal wollten ihm aus irgend einem Grund Unwahrheiten einbilden und erst, als ein Gasinspektor dort, der wie er bei der Marine gedient, und dem der Prinz ihn anempfohlen hatte, alles bestätigte, begann Hartz daran zu glauben. Nach etwa vierwöchigem Aufenthalt wurde er aus dem Krankenhaus entlassen. In den letzten 14 Tagen wurde er im allgemeinen wacher, sein Fehlen der Erinnerung an die Zeit von der Grenzüberschreitung bis etwa 14 Tage nach dem Unfall änderte sich jedoch nicht. Etwa sechs Wochen nach dem 9. August merkte Hartz eine wesentliche Klärung, doch erkannte er noch am 18. Oktober, als er schon wieder im Kraftwagen fuhr, auf einer Ausstellung manche wohl bekannte Personen zwar sofort, d. h. war sich klar darüber, daß er sie gut kannte, konnte sich aber nicht ihres Namens, ihrer Stellung, der Begleitumstände entsinnen, unter denen er sie kennen gelernt hatte. Vollkommen erholten seine geistigen Kräfte sich erst Anfang November wieder, doch litt er noch bis Mitte Dezember häufig an Kopfschmerzen. Dann blieben auch diese fort, doch blieb die mehrerwähnte völlige Erinnerungslücke von der Zeit kurz nach Überschreitung der Grenze, also etwa ½—¾7 Uhr am Morgen des 9. August, bis etwa zwei Wochen nach dem Unfall, dauernd unverändert.

Hartz selber sucht sich deren Rückwärtsgreifen über das Unglück hinaus wenigstens teilweise damit zu erklären, daß er auch sonst oft die nebensächlichen Einzelheiten einer Fahrt, besonders wenn sie so früh Morgens stattfand, nicht erinnerte, aber er wendet sich selber ein,



daß er doch stets alle irgendwie wichtigen und besonders alle gefährlichen Augenblicke seiner Fahrten gut behalten habe, während er diesmal nicht das geringste davon erinnere. Eine wertvolle Ergänzung findet sein Bericht in der Krankengeschichte, die mir Herr Dr. Bitter freundlichst mitteilte.

Danach zeigte Hartz an den ersten beiden Tagen kein Zeichen von Bewußtsein, am dritten Tag aber wurde er unruhig, wenn er Bedürfnisse hatte, begann etwas Wasser und Milch zu schlucken und antwortete auf die Frage nach dem Befinden regelmäßig: „gut", um sofort wieder weiter zu schlafen. Am vierten Tag begann die Umnachtung weiter zu schwinden, die Gedanken wurden klarer. In den folgenden Tagen strengte er sich merklich an, um sich zurechtzufinden, das Schlafbedürfnis wurde allmählich geringer und ein Erregungszustand begann. Der Kranke sprach viel, doch die Gedanken hatten keinen Zusammenhang. Es zeigte sich jetzt, daß das Gedächtnis sehr gelitten hatte. Hartz glaubte nicht an einen Unfall, erinnerte sich auch nicht der Prinz-Heinrich-Fahrt, sondern nur solcher Vorkommnisse, die jahrelang zurücklagen. Etwa vierzehn Tage nach dem Unfall, als die Gehirndruckerscheinungen nachgelassen hatten, wurde er wieder ruhiger, auch klarer. Er ordnete seine Gedanken, sprach vernünftiger, doch das Gedächtnis blieb schwach. Er empfing den Arzt bei jedem Besuch mit größter Freundlichkeit, begrüßte ihn wie einen alten Bekannten, hatte aber immer wieder vergessen, daß es der Arzt war, verwechselte ihn vielmehr immer mit guten Bekannten aus früherer Zeit. Als Dr. Bitter sich ihm bei solcher Gelegenheit mal wieder als sein Arzt vorstellte, entgegnete er: so etwas — daß er den Arzt spiele — habe er ihm nicht zugetraut, er möge sich doch in acht nehmen; wenn er selber mal krank würde, dann würde er doch einen andern, einen richtigen Arzt gebrauchen.

Etwa drei Wochen nach dem Unfall konnte er ganz unterhaltend erzählen, doch nie über die Ereignisse aus den letzten Jahren. Er glaubte auch damals noch nicht an einen Unfall, noch daß die Prinz-Heinrich-Fahrt schon stattgehabt habe. Weil ihm aber wahrscheinlich irgend etwas aus England dunkel vorschwebte, hatte er sich die Sache wie folgt klargelegt. Er behauptete mit vollster Überzeugung: „Ich bin mit meinem Herrn in England gewesen. Wir sind von dort nach Kiel gefahren. In Kiel sagte mir mein Herr, weil ich von der Fahrt angegriffen sei, solle ich zur Erholung nach Cloppenburg fahren. Ich habe mich dann von meinen Eltern verabschiedet und bin hierher gekommen." Von dieser Idee war Hartz nicht abzubringen, er verteidigte sie mit aller Macht und wurde oft ungehalten, wenn man ihm nicht



Glauben schenken wollte. Er suchte sein Tagebuch, um nachzuweisen, daß er nach der Englandfahrt in Kiel gewesen und von dort nach Cloppenburg gekommen sei, und als er darin als letzte Bemerkungen die von dem 9. August in Holland verzeichneten fand, behauptete er, es müsse noch ein anderes Buch mit weiteren Aufzeichnungen da sein. Selbst bei seiner Abreise, etwa Mitte September, hatte er seine Idee noch nicht aufgegeben, so daß Dr. Bitter ihn noch bat, er möge wenigstens bei seinem ersten Zusammentreffen mit seinem Herrn diesem gegenüber die Sache möglichst nicht erwähnen, da der sich darüber beunruhigen werde.

Im übrigen besserte sich der Zustand des Hartz noch in den letzten Tagen in Cloppenburg zusehends. Die Erinnerungsbilder wurden von Tag zu Tag klarer, blieben anscheinend aber um so dunkler, je mehr sie sich dem Zeitpunkt des Unfalls näherten, so daß Dr. Bitter damals eine scharfe Grenze, bei der die Erinnerung aufhörte, nicht feststellen konnte.

Dieser Fall von Hartz ähnelt auffallend dem von Hans Groß im Handbuch für Untersuchungsrichter — 5. Aufl., S. 99 f. — geschilderten des Freiherrn v. S., der nach einem Absturz in den Alpen, infolge schwerer Kopfverletzung nach achttägiger Bewußtlosigkeit eine Erinnerungslücke behielt, die bis etwa anderthalb Stunden vor dem Unglück zurückgriff. Auch bei ihm setzte die Erinnerung bei einem durch nichts Besonderes betonten Zeitpunkt wieder ein. Auch er sprach zwischendurch in bewußtlosem Zustand ganz vernünftig. So hat Hartz, wie ihm nachträglich von den Seinen erzählt ist, einen Verwandten, der ihn besuchte, acht Tage nach seiner Einlieferung in das Krankenhaus, aber in einem Zeitraum völliger Bewußtlosigkeit, sofort erkannt, hat zwar von einem Unfall nichts gewußt, hat sich aber bei ihm erkundigt, wie es zu Hause stände und ähnliches, erst dann folgten wieder unzusammenhängende Sätze. —

Der Wert eingehendster Kenntnis solcher Zustände für die Strafrechtspflege liegt auf der Hand. Solche scheinbar in lichten Augenblicken abgegebene, ganz vernünftig klingende Erklärungen tatsächlich noch völlig Bewußtloser können nicht nur die Ermittlungen auf völlig falsche Wege lenken und von der rechten Spur ableiten, sie können auch — und das kann nicht oft und stark genug betont werden — Unschuldige in den schwersten Verdacht bringen. In welcher Richtung sich das Bild verwirrt, wie weit selbst der Genesene irrige Erinnerungsbilder als solche zu erkennen, seine Schlußfolgerungen, das vor dem Wiedererwachen im Unterbewußtsein bereits entstandene falsche Bild, vom wirklich erlebten zu trennen vermag,

ist unberechenbar. Wie leicht hätte sich z. B. in der vermeintlichen Erinnerung des Prinzen und seiner Begleiter, gerade weil sie im ernsten Streben nach Feststellung des wahren Tatbestandes wieder und wieder überlegt haben, das Bild festsetzen können, der begegnende Kraftwagen habe auf der falschen Seite gefahren. Ein wenig mehr, ein wenig veränderte Stoßwirkung, ein wenig Unterstützung dieses Bildes durch eine inzwischen vielleicht längst ins Unterbewußtsein wieder untergetauchte Erzählung, Lektüre oder dgl., und das Unglück ist fertig. Je aufrichtiger und lauterer der Betroffene nach Aufklärung des Vorfalls grübelt, desto größer ist die Gefahr, daß er sich schließlich künstlich eine falsche Vorstellung zusammenbaut, in der er Erlebtes und Geglaubtes nicht mehr zu trennen vermag. Wie manches Haupt mag auf die gutgläubige, aber irrige Angabe des Verletzten hin unschuldig gefallen, wie mancher Verletzte selber wegen seiner, im besten Glauben beeidigten Aussage noch obendrein ins Zuchthaus gewandert sein. Nur genaueste Kenntnis aller solcher Zustände kann hier den Richter vor verhängnisvollen Irrtümern bewahren und ihn befähigen, die furchtbare Verantwortung seines Berufs auch in solchen Fällen auf sich zu nehmen. Daraus ergibt sich aber auch, wie notwendig und dankenswert es ist, wenn, wie in unserm Fall, alle Beteiligten selbstlos dazu mitwirken, daß das einmal geschehene Unglück der Allgemeinheit wieder zum Heile und Nutzen werde und, wenn es sein muß, des Ernstes der guten Sache wegen, die wissenschaftliche Veröffentlichung des Stoffes gestatten, auch wenn sie selber vielleicht über manche Ergebnisse anderer Ansicht sind.

So schwer es ist, aus einer geringen Anzahl von Fällen verallgemeinernde Schlüsse zu ziehen, so scheint mir doch das mit der Schwere der Erschütterung und der Dauer der Bewußtlosigkeit stufenweise fortschreitende Zunehmen der Erinnerungslücke rückwärts über das schädigende Ereignis hinaus auffallend.

Der nicht unmittelbar am Kopf verletzte, sondern nur gewaltig durchgerüttelte Prinz hat volle Rückerinnerung bis zu dem verhängnisvollen Anprall. Diesen selbst hat er allerdings nicht mehr gesehen, sondern nur noch empfunden. Die Zeit seiner Bewußtlosigkeit war auch die kürzeste, rechnete vielleicht nur nach Minuten. Herrn von Usedoms Bewußtsein kehrte erst wenigstens eine halbe Stunde später zurück, und er bedurfte fast des ganzen Tages, um wieder völlig klar zu werden, während der Prinz, der auf Herrn Dr. Troplowitz noch einen, wenn auch gesammelten, so doch immerhin noch etwas benommenen Eindruck machte, um 11 Uhr, beim Eintreffen Herrn Dr. Bitters, nicht nur schon völlig klar war, sondern auch schon eine



Reihe durchaus zweckmäßiger Maßnahmen ergriffen hatte. Herrn v. Usedom ist dementsprechend die Erinnerung nicht nur für den ganzen Unfall selber weggeblieben, sondern auch noch für die letzten etwa 10 Sekunden vorher.

Der Freiherr v. S., von dem Hans Groß berichtet, lag eine Woche bewußtlos und behielt eine Erinnerungslücke bis zu anderthalb Stunden vor seinem Sturz, und der Fahrer Hartz, der erst nach zwei Wochen das Bewußtsein einigermaßen wiedererlangte, erlitt gar einen Erinnerungsausfall rückwärts von gut drei Stunden. Sollte darin vielleicht eine gewisse Gesetzmäßigkeit zu sehen sein, die sich allgemeiner verwerten ließe? —

Einen noch viel schrofferen Fall bietet übrigens ein schöngeistiges Werk aus jüngster Zeit. Gustav Frenssen erzählt im „Untergang der Anna Hollmann“ — Grotesche Verlagsbuchhandlung, Berlin 1911 — wie sein Held Jan Guldt in der Biskaya Schiffbruch leidet. Zwar wird er geborgen, aber als er nach etwa einem halben Tag erwacht, tut er's nur halb. Seine ganze bisherige Persönlichkeit ist für ihn versunken, Eltern und Heimat, alles bisher Erlebte, seinen Namen und sein eigenstes Ich selbst hat er vergessen, sogar seine deutsche Muttersprache ist ihm verloren gegangen. „Völlig dumpfen, traumhaften Geistes“ wandert er in die Welt hinein und mustert, obwohl er schon Steuermann war, schließlich als Matrose auf einem englischen Schiffe an, von da ab englisch sprechend, wie es seine Umgebung tut. Nur eines ist ihm wunderbarerweise geblieben: die seemännische Begabung und Kenntnis, die von klein auf eingewurzelte Gewohnheit des Verkehrs mit der See, die ihn befähigt, wieder Tüchtiges in seinem Beruf zu leisten, die theoretischen Prüfungen zu bestehen und sich zum Schiffer für große Fahrt aufzuschwingen. Die Strapazen des Schiffbruchs, der durch die Verhältnisse, unter denen er geschah, zugleich ein seelischer, ein Zusammenbruch seiner ganzen Weltanschauung wurde und erst dadurch seine vernichtende Wucht erhielt, haben aber so gründlich mit seiner gesamten Erinnerung aufgeräumt, daß er trotz jahrelangen Grübelns und Forschens das Dunkel nicht zu lichten vermag, bis nach zehnjähriger Nacht ein zufälliges ähnliches Bild in der Biskaya und eine Bemerkung eines Matrosen über den damaligen Schiffbruch, bei der sein Name fällt, ihm die Vergangenheit blitzartig erhellt. An dem Gefühl: das alles hast du schon einmal gesehen, rankt sich dann die wieder auflebende Erinnerung empor. —

Da mir bekannt war, daß nach schweren Krankheiten, z. B. Typhus, zumal wenn sie mit seelischen Erschütterungen gepaart sind, starke Erinnerungschäden bleiben können, bat ich den Dichter um



Mitteilung, ob und womöglich auch wie weit ein tatsächlicher Vorgang ihm vorgeschwebt habe. Nach der in herzlichstem Freimut gegebenen Antwort, hat die Erinnerung an einen alten Tagelöhner mitgewirkt, der seit Jahren ein ganzes Stück seines vergangenen Lebens vergessen habe, aber doch in seiner täglichen Arbeit tüchtig und zuverlässig geblieben sein sollte. Im übrigen ist das Krankheitsbild des Jan Guldt in naiver Sicherheit aus des Dichters Sehergeist entsprossen. Es wirkt aber in vielem so verblüffend lebenswahr, daß unsere Ärzte gut täten, uns etwa daran anklingende Fälle mitzuteilen und uns aufzuklären, ob wir im wirklichen Leben nicht unter Umständen verwandten Dingen begegnen können, wenn uns bei der Erforschung des Vorlebens das stehende „das weiß ich nicht, das habe ich vergessen", entgegentritt.

XI.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von
Professor Dr. L. Günther in Gießen.

II.
Die Stände, Berufe und Gewerbe.
(Fortsetzung [1]).

Kapitel 2: Zusammensetzungen, in denen der zweite Bestandteil von solchen (einheimischen oder fremden) Zeitwörtern gebildet ist, welche die Berufstätigkeit spezieller charakerisieren [2]).

Vgl. darüber im allgem. schon die Einleitung, S. 208/9. Wie dort bereits bemerkt, ist auch bei diesen Zusammensetzungen der erste Bestandteil in der Regel ein Hauptwort, das dabei meistens als das Objekt der beruflichen Tätigkeit, insbesondere z. B. als das gewerbliche Erzeugnis, erscheint [3]), jedoch gibt es auch einige wenige Fälle, wo der näher bezeichneten Tätigkeit nur Adjektive, Adverbien oder Präpositionen vorangestellt sind (vgl. Einleitg., S. 208, Anm. 3). Diese Fälle sollen hier (unter Nr. 1) gesondert von den regelmäßigen Bildungen (Nr. 2) vorweg zur Aufzählung gelangen, und zwar wegen ihrer nur geringen Anzahl der Einfachheit halber in alphabetischer Reihenfolge.

---

1) Vgl. Archiv Bd. 38, S. 193 ff., 42, S. 1 ff., 43, S. 1 ff., 46, S. 1 ff. u. 289 ff.

2) Die Berufsübertragungen (wie etwa Schwarzfärber = Pfarrer oder Naturforscher = Lumpensammler) bleiben auch hierbei ausgeschlossen und dem Teil III vorbehalten.

3) Auch davon gibt es jedoch mehrere Ausnahmen, so bes. die Zusammensetzungen mit solchen Zeitwörtern, welche eine körperliche Bewegung ausdrücken (wie gehen, hupfen, reiten, fahren usw.). Hier deutet das Hauptwort z. B. näher hin auch auf den Ort der Tätigkeit (vgl. Medinegeier = Landhausierer, Sandlatscher = Infanterist, Straßenpilger Barbier, Glänzfahrer = Grenzaufseher, Budelhupfer = Kommis) oder deren Art und Weise (vgl. z. B. Fußlatscher = Fußgendarm). Das Nähere s. noch unter Nr. 2.



1. Zusammensetzungen dieser Art:

a) mit Zeitwörtern deutschen Stammes.

Sie bilden die Mehrzahl und sind daher an erster Stelle zu nennen:

Aufdeißer(-deisser) = Kellner, Aufwärter (Diener, Portier), aber auch = Wirt. Zur Etymologie von rotw. deißen (deissen), eigentl. = schlagen, hier = schütten, einschenken, traktieren, gebraucht [1]), s. schon Teil I, Abschn. E bei „Teissflammerer" unter „Flammerer".

Belege: Fröhlich 1851 (393, Bedeutg.: Kellner; Wirt); A.-L. 518 vgl. mit III, S. 146 (Aufwärter, Kellner; Wirt); Groß 393 (wie Fröhlich); Rabben 18 (Kellner, Diener, Portier; Wirt).

Aufräumer = Erzieher (fem.: -erin = Erzieherin).

Beleg: nur bei Karmayer 10, wo aufräumen für „erziehen" (und „schmücken"), Aufräumung für „Erziehung" (u. „Schmuck") angeführt ist. Vgl. auch das Synon. Räumfisl (unten im Abschn. B).

Außireißer = Verteidiger. Vgl. dazu schon Einltg., S. 200, Anm. 4 a. E.

Belege: Pollak 205; Ostwald 15; bei beiden auch die Nebenbedeutg. „Entlastungszeuge", zu außireißen = entlasten; vgl. einireißen = belasten (Pollak 210).

Breitkratzer = Chaussee- oder Straßenwärter, Dammarbeiter, Pflasterer.

Belege: A.-L. 526; Groß 396; Ostwald (Ku.) 28 u. danach auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 148; vgl. ebds. 22 das Synon. Chausseekratzer in der Leipziger Mundart.

Eindeißer (-deisser) = Wirt. Zur Etymologie vgl. oben unter „Aufdeißer."

Belege: Fröhlich 1851 (396): Groß 401 (hier auch = Fälscher von Zeugnissen).

Grünrattler = Waldhüter. Zur Etymologie: Wie sich aus dem (schon in Teil I, Abschn. E unter „Steiger" betrachteten) Synon. Grünsteiger ergibt, hängt der zweite Teil der Bezeichnung wohl mit einem Zeitworte zusammen, das auf eine intensive Bewegung (im grünen Walde) hindeutet [2]).

Beleg: Schwäbische Händlerspr. (488) [3]).

---

1) S. Fröhlich 1851 (396: deißen = schütten, einschenken); A.-L. 533 (deissen = schütten, einschenken, aufwichsen, traktieren; vgl. III, S. 146: = aufwarten, bedienen; [IV] 518: aufdeißen mit wesentlich gleicher Bedeutung); Groß 399 (im wesentl. ebenso); vgl. auch: (die Finne) volldeisten = (die Schnapsflasche) füllen, s. Ostwald 164 u. Thomas 82 (vgl. 78).

2) Vielleicht mit rasseln, niederd. rateln im Sinne von „sich rasselnd bewegen", das auch von Personen gebraucht wird; s. Grimm, D. W.-B. VIII, Sp. 148 unter „rasseln", Nr. 3, lit. d; vgl. ebds. Sp. 208 unter „rattern".

3) Ähnlich ist es mit Grünstäudler = Jäger und Grünstaudler = Feldhüter, obwohl hier die Substantivierung der Tätigkeitsform unmittelbar an



Heimschicker = Arzt (Nebenbedeutung: Mörder). Etymologie: zu heimschicken = töten (Pollak 216, nach Berkes 110 noch spezieller: hamschicken = mit dem Messer töten; vgl. auch schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [234: „heimgeschickt i. e. massacriret"]) [1]. Der Arzt erscheint danach also als derjenige, der seine Patienten ums Leben bringt; s. dazu schon Teil I, Abschn F, Kap. 1 bei dem Synon. Pöckerer sowie Bd. 46 S. 31 bei Mulumpflanzer; vgl. auch noch Teil III über die Bezeichnungen Giftmischer und Schinder für den Arzt.

Belege: Pollak 216; Ostwald (Ku.) 67 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 7.

Langzupfer = Drahtzieher.

Beleg: Schlemmer 1840 (368) [2] [3].

Schwarzreiter = Komödiant (fem.: -erin = Komödiantin, Schauspielerin).

Etymologie und Beleg: In dieser Bedeutung kommt der Ausdruck nur bei Karmayer 152 vor, der übrigens auch seine beiden auch sonst bekannten Nebenbedeutungen — Floh (s. schon Pfister 1812 [294] und dann öfter; vgl. Näh. noch i. Teil III am Ende) und Zigeuner [4]) — anführt. Von letzterer aus dürfte

---

das Hauptwort „Grünstaude" angeknüpft hat. Belege: a) für Grünständler: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341); Karmayer 76; b) für Grünstaudler: Schwäb. Händlerspr. (480). — Über die Form Grünstäudling s. schon Teil 1, Abschn. B, Kap. 2, Nr. 1; über Grünstaud, Grünständel od. -ständle — als Sachnamen für die Person (Beruf) gebraucht — s. Näh. noch in Teil III.

1) Ein noch älteres Synon. dafür ist heimtun; s. schon Strelitzer Glossar 1747 (214: hehmdohn = töten); W.-B. von St. Georgen 1750 (216: heimtun = ermorden); Thiele 257 (= ums Leben bringen, töten, hinrichten); Fröhlich 1851 (399: ebenso); A.-L. 549 (im wes. ebenso); Groß 406 u. E. K. 39 (umbringen); Wulffen 399 (morden); Ostwald 67 (wie Groß). Bereits im 17. Jahrhundert findet sich heimgehen für „gerichtet werden" (s. Gaunerakten von St. Peter 1610 [127: haimb gangen]), das im 18. Jahrhundert auch wohl spezieller für „gehenkt werden" auftritt (s. Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [228] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [10 u. D.-R. 35: hämgangen = gehenkt sein]), später dagegen in dem allgemeineren Sinne von „ums Leben kommen, sterben" gebraucht worden zu sein scheint. S. Näh. darüber noch im Beitr. III.

2) Über den Gebrauch von zupfen (zopfen, zoppen) in der Gaunerspr. im allg. s. Näh. noch unten Nr. 2, lit. a, γ, dd bei den mit Substantiven gebildeten Zusammensetzungen mit diesem Zeitworte.

3) Der alphabetischen Reihenfolge nach müßte hier vielleicht auch Oberhaber = Gefangenoberaufseher (bei Pollak 224) angeführt werden, jedoch möchte ich — zumal mit Rücksicht auf die Nebenbedeutg. des Ausdrucks „Anführer einer Diebesbande" — die Vermutung hegen, daß es sich bei ihm nur um eine Abkürzung von „Oberbefehlshaber" handelt, wonach er dann eigentlich zu den mit Substantiven gebildeten Zusammensetzungen gehören würde.

4) S. schon W.-B. von St. Georgen 1750 (219); ferner Schintermicherl 1807 (289); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353) u. a. m. Ihre Entstehung verdankt diese Bezeichnung wohl hauptsächlich der dunklen Hautfarbe der



die Entstehung des oben genannten Begriffs nicht allzu schwierig gewesen sein, da die Zigeuner (zu Karmayers Zeit) wohl häufig auch als Komödianten im Lande herumzogen (oder geritten) sein mögen. Vgl. dazu etwa auch unser Fremdwort „Bohémien“, eigentl. soviel wie Zigeuner.

Vorhocker = Vorstand, genauer wohl eigentl. „Vorsitzender“, zu hocken = sitzen (Karmayer 83).

Beleg: Karmayer 178.

b) Zusammensetzungen dieser Art mit Zeitwörtern fremden Stammes.

Diese Gruppe ist wenig umfangreich, und nur aus dem Hebräischen ist einiges hierher Gehörige gebildet worden [1]). Außer Aufkätscher = Zollbeamter in Derenbourgs Glossar 1856 (414), das wohl gehören dürfte zu katschen = schneiden, ab-, auf-, zerschneiden (s. z. B. A.-L. 554; Groß 409; Rabben 71; Ostwald 77) vom hebr. qûт (eigentl. qāтâт; vgl. A.-L. 554; [unter „Katschen“]) [2]) und vielleicht Bezug nimmt auf das Aufschneiden, das amtliche Öffnen zu verzollender Warenballen und dergl., sind zu erwähnen noch zwei Zusammensetzungen mit Ober-, von denen die eine sicher, die zweite vermutlich hebräischen Ursprungs ist. Es sind dies Oberkohler = Obrigkeit (bei Karmayer 119) und Obermakler = Gefangenoberaufseher (bei Pollak 224) [3]).

Zigeuner (s. übrigens auch A.-L. IV, S. 143, Anm. 7). Vgl. bei Groß 408: Kalo (d. h. eigentl. „schwarz“, „der „Schwarze“) = Zigeuner, ein Name, den sich die Zigeuner in ihrer Sprache (wenigstens nach einzelnen Mundarten, so z. B. der deutschen) selbst beigelegt haben. S. Näh. dazu bei Pott II, S. 106, Liebich S. 262 u. bes. Miklosich, Denkschriften, Bd. 26, S. 229 unter „kalo.“

1) Eine etwas abweichende Stellung nimmt das eigentümliche Weißmatiner für den österreichischen Infanteristen (bei Karmayer 181) ein, da hier (ähnlich wie bei Grünstäudler [s. oben S. 133, Anm. 3]) die Substantivierung nicht direkt von einem Zeitwort, sondern auf dem Umweg über ein Hauptwort (Matine, aus dem hebr. mĕdînâ[h]) gebildet ist. Der Ausdruck nimmt (wie weiße Märtine = Österreich) Bezug auf die (früher) meist weißen Röcke des österreichischen Militärs; vgl. Näh. bei Günther, Rotwelsch, S. 63 u. Anm. 65 u. Geographie, S. 52.

2) Nach anderen (wie z. B. Christensen 1814 [318] u. v. Grolman 33 u. T.-G. 127) bedeutet dagegen katschen so viel wie „tragen“; richtiger dafür wohl kätschen (s. A.-L. 552 u. Groß 409). Ableitung dieser Form und Bedeutung aus dem zigeunerischen (hidschewawa [s. Liebich, S. 140; vgl. Jühling, S. 222: hitschärcha]) bei A.-L. 552 in Übereinstimmung mit Miklosich, Beiträge III, S. 12. Zahlreiche Zusammensetzungen mit ketschen, die sich im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 angeführt finden, dürften ihrer Bedeutung nach (wie z. B. abketschen = abbrechen oder ab(ge)schirren, ausketschen = auskleiden od. auspacken, verketschen = verbrechen) eher zu der Grundbedeutg. „schneiden“ als „tragen“ gehören. — Über Taftkätscher s. unter Nr. 2 lit. b.

3) Über das — gleichfalls aus dem Hebräischen stammende — Synonym Obermassinger s. schon Teil I, Abschn. D.



Oberkohler gehört zu. jüd. kôlen = sprechen (s. Wagner bei Herrig, S. 237), rotw. kohlen = erzählen, lügen, schwindeln u. dergl.[1]), das — ebenso wie rotw. Ko(h)l = Stimme, Erzählung, Lüge, Schwindel u. dergl.[2]) — auf das hebr. qôl = „Stimme" zurückgeht. Vgl. dazu auch schon die Angaben in Kap. 1, S. 14, Anm. 2 bei „Kohl pflanzen"; über Ko(h)lbink(-pink = Amtmann, Richter u. dergl. s. noch Näh. in Abschn. B bei den Zus. mit Bink. — Obermakler könnte ja allenfalls auch zu unserem deutschen „Makler" („Mäkler") gestellt werden, wenn man nämlich dieses Wort in dem Sinne von „kleinlicher Tadler" (s. Paul, W.-B., S. 343; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 300 unter „mäkeln" Nr. 2) nimmt, jedoch dürfte es mit größerer Wahrscheinlichkeit wohl abzuleiten sein von dem rotw. Zeitworte mackeln = schlagen, prügeln, das — wie Mackel = Stock, Mackes u. ähnl. = Schläge, Prügel — zu dem hebr. Stammworte makkâ(h) = „Schlag" (jüd. makko, plur.: mackus u. ähnl.; vgl. Deecke bei A.-L. III, S. 251; v. Reitzenstein 1764 [247]) gehört[3]). Vgl. A.-L. 569 (unter „Macke") vbd.

1) S. z. B. Pfister bei Christensen 1814 (324: erzählen); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (339: ebenso; 342: lügen; vgl. 337: ankohlen = anführen, anlügen); v. Grolman 38 u. T.-G. 92 (erzählen, lügen; vgl. 7: einen bekohlen = jemand etwas vorerzählen, weismachen); Karmayer 96 (wie v. Grolman, außerdem noch = scherzen, spaßen; vgl auch 16: bekohlen = mit Scherz betrügen, foppen). Auch in die Kundensprache ist dieses Zeitwort eingedrungen; s. Kundenspr. II (422: verkohlen = anlügen), III (426: im wes. ebenso); Ostwald (Ku.) 85 (kohlen = schwindeln, verkohlen = beschwindeln).

2) Das Hauptwort Kohl (od. Kol) findet sich — abgesehen von den (bereits gelegentlich im Kap. 1 betrachteten) damit gebildeten Redensarten, die zum Teil (wie Kohl machen und malochen) schon dem 18. Jahrh. angehören — bald in engerer, bald in weiterer Bedeutung noch in folgenden Sammlungen: Pfister bei Christensen 1814 (324: Kohl = Erzählung); v. Grolman 38 u. T.-G. 92 u. 109 (Kohl = Erzählung, Lüge); Pfeiffers Aktenmäß. Nachrichten 1828 (363: Kohl = erdichtete Angabe); Karmayer 96 (wie v. Grolman, außerdem noch = Scherz, Spaß); Thiele 269 (Kol = Stimme); Fröhlich 1851 (402: ebenso); A.-L. 561 (Kol oder Kohl = Stimme, Laut, List, Finte, Simulation, alles, was man zum Schein tut); Groß 411 (Kol = Schein, Stimme); Wulffen 400 (Kohl = Schwindel); ebenso: Kundenspr. III (426), Klausmann u. Weien (Ku.) XXI u. Ostwald (Ku.) 85.

3) Das Substant. Macks (= Schläge) findet sich zuerst im W.-B. von St. Georgen 1715 (218) in der Wendung: einem Macks stecken = schlagen, während das Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (230) u. die Rotw. Gramm. v. 1755 (15 u. D.-R. 30) dafür Mageye u. Mackum haben. Die Form Mackes (s. schon Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 [245]), auch wohl Makkes oder Makes (Mokes) geschrieben, bleibt dann — neben anderen, wie z. B. Makoles u. Makei(e)s — vorherrschend bis in die Neuzeit hinein (s. die näh. Beläge dafür noch in Beitr. III). Das jüdische Mackel = Stock (s. Deecke

mit IV, S. 405 (unter „Makel") u. 411 (unter „Nacho"); Wagner bei Herrig, S. 243; Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1565; Günther, Rotwelsch, S. 27 u. 97; Meisinger in der Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 174[1]).

2. Den soeben betrachteten Ausnahmen steht nun gegenüber die große Masse derjenigen von verschiedenen (spezielleren) Zeitwörtern abgeleiteten Berufsbezeichnungen, die mit einem Hauptworte verbunden sind. Auch hier sind zunächst:

a) die deutschen Ausdrücke dieser Art zu sondern von den fremdsprachigen Gebilden (b), die spärlicher vertreten sind. Dagegen enthält die erstere Kategorie[2]) eine große Fülle meist recht interessanter Beispiele, von deren Mannigfaltigkeit man die beste Vorstellung erhält, wenn man sie nach den in Betracht kommenden Zeitwörtern systematisch wieder in verschiedene zusammengehörige Gruppen teilt. Folgen wir dieser Methode, so sind am zweckmäßigsten voranzustellen:

α) mehrere Zusammensetzungen, die gebildet sind von

---

bei A.-L. III, S. 251) tritt in den Wörterbüchern der Gaunersprache erst im 19. Jahrhundert (seit v. Grolman 44 u. T.-G. 125) auf, hat sich seitdem aber gleichfalls noch bis in die Gegenwart erhalten (s. auch darüber Näh. noch in Beitr. III). Von den von makkâ(h) gebildeten rotw. Zeitwörtern für „schlagen, prügeln, züchtigen" kommt zuerst maksen vor (für „einem den Staupbesen geben") im Waldheim. Lex. 1726 (189); wenig später folgt machayen (so zuerst in der Koburger Designation 1737 [205], jedoch hier nur in der Zus. ausmachayen = auspeitschen und in der Verbindg. Rosch abmachayen = den Kopf abschlagen, beides dann auch von anderen wiederholt) oder magaienen (s. Pfister 1812 [302] u. a. m.), makajemen, makai(m)en u. ähnl. (s. v. Grolman 45 u. T.-G. 115 u. a. m.), weiter makkenen (macke[i]nen), jedoch i. d. R. nur in Zusammensetzgn. wie aus- od. durchmakke(i)nen = aushauen, durchprügeln (s. z. B. Thiele 228, 247; A.-L. 520 u. a. m.), endlich — als die jüngste Form — das im Text genannte mackeln (s. Rabben 87; vgl. 136: vermackeln = mißhandeln) u. Ostwald 99 (mackeln = verprügeln; vgl. 162: vermackeln = tüchtig schlagen). Diese Form ist übrigens in manchen Gegenden Norddeutschlands (bes. in der Provinz Hannover und in Braunschweig) auch allgemeiner im Volke bekannt; vgl. Söhnes, Die Parias, S. 34.

1) Fremden Ursprungs scheint auch Oberstizler = Justiziar (bei Karmayer 120), und zwar steckt darin wahrscheinlich lediglich das latein. justitiarius, es gehört mithin nur im weiteren Sinne zu den mit Zeitwörtern gebildeten Zusammensetzungen.

2) Zu ihr sind der Einfachheit halber auch die Zusammensetzungen mit völlig eingebürgerten Lehnwörtern (wie z. B. Straßenpilger; vgl. unten lit. ι, aa, ζζ) sowie alle diejenigen gestellt, bei denen nur das Substantiv, nicht aber das Zeitwort) fremden Ursprungs ist (wie z. B. Quiengoffer oder Medinegcher; vgl. unten lit. α, aa, αα u. lit. ι, aa, αα).



dem Zeitworte schlagen (das bekanntlich ja in unserer Muttersprache überhaupt eine besonders hervorragende Rolle spielt[1]) und seinen verschiedenen Synonymen (wie klopfen, hacken usw., den Haupttätigkeiten vieler Gewerbe). Von solchen Synonymen sind im Rotwelsch und in den sonstigen Geheimsprachen noch einige besondere, ältere und neuere (in unserer gewöhnlichen Sprache nicht vorkommende oder höchstens landschaftlich verbreitete) Bildungen enthalten. Die hiermit zusammenhängenden Berufsbezeichnungen (aa) sollen im folgenden den übrigen Fällen (bb) noch vorangeschickt werden:

aa) Zusammensetzungen, die zurückgehen auf besondere gauner- oder geheimsprachliche Zeitwörter mit der Grundbedeutung „schlagen", und zwar auf:

αα) goffen, gufe̥n, guffen, kuffen u. a. m. = schlagen (stoßen), prügeln[2]). Dahin gehört zunächst das alte:

---

1) S. darüber bes. H. Schrader, Bilderschmuck, S. 14 fl.; vgl. Günther, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 2.

2) Das Wort ist wohl am richtigsten mit Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 875 abzuleiten vom deutsch. Goffe (fem.), d. h. (im älteren bayer. Dialekt) „Hinterbacke" (clunis; ahd. goffa, mhd. goffe oder guffe; vgl. Graff, Ahd. Sprachschatz IV, 176; Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 1043 [vgl. ebds. goffen = „auf die Goffe schlagen"]), wodurch die Hypothesen bei A.-L. 564 (unter „Kuphe") als erledigt gelten dürfen. Belege: a) für die Form goffen: Lib Vagat. (54); Niederd. Lib. Vagat. (79); Andreae 1616 (130, 131); v. Grolman T.-G. 119; Zusammensetzungen: ergoffen = erschlagen: Schwenters Steganologia um 1620 (139, vgl. ebds. 142: den flossart abgoffen = das Wasser abschlagen); zergoffen = zerschlagen: Karmayer 185; b) für die Form gaffen, jedoch nur in der Zus. zergaffen = zerschlagen: Hazards Lebensgeschichte 1706 (175); Rotw. Gramm. v. 1755 (Abt. III, 75); v. Grolman 76 u. T.-G. 134 (auch: zergappen); Karmayer G.-D. 223 (ebenso); Groß 438; c) für die Form kuffen: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (229); Rotw. Gramm. v. 1755 (14 u. D.-R. 44); Pfister 1812 (301); Sprache der Scharfrichter 1813 (309, hier spezieller = ein Pferd oder einen Hund töten; vgl. ebds. Kuffer = ein für den Abdecker bestimmtes Tier); v. Grolman 40 u. T.-G. 119; Karmayer 100; A.-L. 564 (wie in der Scharfrichterspr.); Zusammensetzg.: einkuffen = einschlagen, eindrücken: Thiele 248; vgl. auch A.-L. 564 u. Groß 401 (beide jedoch enger); d) für die Form gufen: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255: guft = geschlagen); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343, 344); Karmayer 77; Zusammensetzg.: innerkinniggufa = einschlagen: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (339); e) für die Form guffen: Karmayer 77; Schwäb. Händlerspr. (485, 486); Zusammensetzg.: niederguffen = niederschlagen: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343); f) für die Form kofen: Karmayer 96; g) kuffese: Pfälz. Händlerspr. (438); h) goofe (u. abgoofe) = prügeln: Berner Mattenenglisch (Schweiz. Archiv IV, 44, VI, 159; Rollier 52). —

Qui(e)ngoffer (-koffer, -kuffer) = „Hundschlager", Abdeckerknecht („dem es oblag, die herrenlos umherlaufenden Hunde zu fangen und zu töten" [A.-L. 588]). Zur Etymologie: Das rotw. Qui(e)n (Kwin u. a. m.) = Hund, eine der ältesten Vokabeln (s. z. B. schon G. Edlibach um 1490 [20] u. Lib. Vagat. [54], die dann in den Sammlungen aus dem 16. bis 19. Jahrhundert überaus häufig wiederholt worden ist und sich auch in die Neuzeit hinein erhalten zu haben scheint (s. z. B. Groß 423; Pollak 227; Rabben 107; Ostwald 119), ist seinem Ursprunge nach noch nicht sicher festgestellt. A.-L. IV, S. 82 u. 588 dachte an das griech. κύων oder das französ. chien (vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 32); dagegen aber Klenz, Schelten-W.-B., S. 1, 2, der das hebr. qîr = qûr, d. h. „klagen, heulen" für die Quelle hält.

Belege: Lib. Vagat. (54), Niederd. Lib. Vagat. (77) u. Niederrhein. Lib. Vagat. (80) übereinstimmend: Quiengoffer = „Hundschlager"; Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (93: Quiengoffere); Schwenters Steganologia um 1620 (137: Quinhofern, plur., das h wohl verdruckt für g); Rotw. Gramm. v. 1755 (18: Quienhoffer u. D.-R. 37: Quienschoffer, beides wohl gleichfalls Druckfehler); Sprache der Scharfrichter 1813 (309: Quienkoffer); A.-L. 588 (Quienkuffer); Groß 423 (ebenso); Ostwald 119 (als plur., desgl.). Der Ausdruck ist auch der Feldsprache (für „Schinderknecht") bekannt gewesen; s. Horn, Soldatensprache, S. 122 u. Anm. 9.

Zwei mit -guffer zusammengesetzte Berufsbezeichnungen kennt auch noch die schwäbische Händlersprache, nämlich:

Galmeguffer = Lehrer (483, auch in Unterdeufstetten: Galme[n]-guffer nach R. Kapff, a. a. O., S. 214) und

Hertlingsguffer = Steinhauer (487). Zur Etymologie: Galmeguffer bedeutet eigentlich den „Kinderprügler", als Spottname auf den Lehrer, zu guffen = prügeln, schlagen (485, 486) und Galme = (kleinere) Kinder (483), einem Worte, das zu Anfang des 19. Jahrhunderts auch der Gaunersprache bekannt gewesen [1]) und vielleicht abzuleiten ist aus dem hebr. gôlem = „Embryo" (s. Psalm 139, 16); vgl. auch weiter unten das Synon Schratzes-

Bloße Druckfehler dürften wohl sein: zuffen (bei v. Grolman 77 u. Karmayer G.-D. 224) und muffen = abprügeln (bei Pillwein (366). — Über die zu goffen, guffen usw. gehörigen Hauptwörter Guffti, Kuff(e), Guwes, Gufes u. Goof = Schläge, Prügel s. Näh. noch in Beitr. III.

1) S. z. B. Pfister bei Christensen 1814 (321: Gallme = Kinder); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341: Galma = Kind); v. Grolman 23 u. T.-G. 105 (Galme, Bedeutg.: Kind, Kinder); Karmayer G.-D. 198 (Form ebenso. Bedeutg.: Kind). — Auch die lothring. Händlerspr. (nach Kapff, S. 216) kennt Galmes (Galster) = Kind.



knippler[1]). — In Hertlingsguffer bedeutet Hertling (zu „hart"), sonst meistens = Messer (vgl. Teil I, Abschn. E bei „Hettlingsflamerer" unter „Flammer[er]") so viel wie „Stein" (s. 487); ββ) plotzen (blotzen)[2]):

Schunplozer (Schumplotzer), Schundplutzer (Schundblozer) = Maurer. Zur Etymologie: Das Wort bedeutet eigentlich „Dreckschlager" (vgl. das Synon. Schundschwalbe oder Dreckschwalbe, worüber Näh. noch Teil III), zu rotw. Schund (Schunt), Schond = Dreck, Unrat, Kot usw. (s. schon W.-B. St. Georgen 1750 [217: Schund = Mist] und dann häufiger durch das 19. Jahrh. hindurch bis zur Gegenwart [s. noch Groß 430; Rabben 122 (Bedeutg.: schlechte Ware); Ostwald 109; Schwäb. Händlerspr. (480, 486)]), auch sehr beliebt in Zusammmensetzungen (wie z. B. Schundkasten = Nachtstuhl [W.-B. von St. Georgen 1750 (217)], Schundhaus, -bajes, -kitt = Abtritt [s. v. Grolman 64 u. T.-G. 81 u. a. m.]) und auch in unserer Vulgärsprache allgemein bekannt; Stammwort: schinden; Grundbedeutg. also eigentl. „Abfall beim Schinden"; s. Schmeller Bayer, W.-B. II, Sp. 429; Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 2000; Paul, W.-B., S. 476; Kluge, W.-B., S. 476.

Belege: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342: Schunplotzer); Schwäbische Händlerspr. (484: Schundplutzer und Schumplotzer, in Deggingen [nach Kapff, a. a. O., S. 215]: Schund-blozer);

γγ) sten(t)zen (zur Etymologie s. Teil I, Abschn. E unter „Stanzer"):

Roststenzer = Drahtzieher.

Beleg: Karmayer 134 (wo auch Rost = Draht);

δδ) daißen (zur Etymologie s. Teil I, Abschn. E bei „Teissflammerer" unter „Flammer[er]"; vgl. auch in diesem Kapitel Nr. 1, lit. a unter „Aufdeißer" und „Eindeißer"):

Kläbedaißer = Pferdemetzger.

Beleg und Etymologie: Schwäbische Händlerspr. (484), zu Klaeb = Pferd (ebds. 485, vgl. darüber Näh. Teil I, Abschn. A, Kap. 5, S. 276)

---

1) Der im Mecklenburger Dialekt bekannte Ausdruck „Kinnerklöppersch" für Lehrerin soll dagegen nach Klenz, a. a. O., S. 91 zu klöppern im Sinne von „hin- und herlaufen" gehören.

2) Das für sich allein in der Gaunersprache nicht vorkommende, dagegen in unserer Umgangssprache hier und da, z. B. bes. im schwäbischen Dialekt bekannte Zeitwort plotzen oder blotzen hat (nach Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 466 u. Grimm, D. W.-B. VIII, Sp. 1937 u. II, Sp. 153) — transitiv gebraucht — die Grundbedeutung „stoßen, schlagen, hauen u. dergl. (in Schwaben z. B. Butter blotzen = Butter stechen, rühren).



und daißen, das hier im engeren Sinne von „schlachten“ gebraucht erscheint [1]); vgl. auch weiter unten das Synon. Pepihacker;

εε knippeln[2]):

Schratzesknippler = Lehrer.

Beleg und Etymologie: Der nur in der schwäbischen Händlersprache (483) vorkommende Ausdruck bezeichnet genau dasselbe wie das dem gleichen Jargon bekannte, schon oben erwähnte Galmeguffer, also „Kinderprügler“; Schrâtze = (kleinere) Kinder (483); vgl. in Deggingen [nach Kapff, a. a. O., S. 215]: Schräze als sing.) ist ein schon dem Rotwelsch des 18. Jahrhunderts bekanntes Wort[3]), das vielleicht von dem hebr. schereç = „Wurm, Gewürm“ herstammen könnte, wofür schon A.-L. 604 (unter „Schraz“) vbd. mit IV, S. 136, Anm. 8, 206 u. 477 (unter „Schorez“); s. jedoch auch Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 616 unter „Schretzel“ (Schretzel, Schretzlein = eine Art Kobold, Wichtlein). Über die Bedeutg. des Synon. Schratzlpollner s. noch weiter unten.

bb) Zusammensetzungen, die hergeleitet sind von „schlagen“ und ähnlichen (auch unserer gewöhnlichen Sprache allgemein bekannten) Zeitwörtern:

αα) von schlagen[4]):

---

1) Daher kommt in Lützenhardt (nach Kapff, a. a. O., S. 215) auch das einfache Deisser für „Metzger“ vor, obwohl das Zeitwort deissen hier nur durch „schlagen“ wiedergegeben ist; vgl. in Deggingen (a. a. O., S. 215): Deiss = Schlag.

2) Knippeln für „schlagen, prügeln“, das zu „Knüppel“ gehört wie knütteln (ebenfalls = prügeln) zu „Knüttel“ oder „Knittel“ (vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1556) kommt (wenigstens in der Form knüppeln) auch sonst wohl in unserer Muttersprache vor; s. Näh. bei Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1523.

3) S. schon W.-B. von St. Georgen 1750 (217: Schrätzgen = Knäbgen; vgl. auch schon Bd. 46, S. 14, Anm. 2); ferner Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (231: Schrazien = ein Kind); Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Schwätzchen [l.: Schrätzchen] = Kind); Schintermicherl 1807 (288: Schratzen = Kinder); Christensen 1814 (321: Charazie = Kinder; 324: Cherazie = Kind); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341: Schraze = Kind); v. Grolman 13 u. T.-G. 105 (Charazie = Kinder) u. 64 u. T.-G. 105 (Schratze = Kind, Kinder); Pillwein 1830 (365: Schraze = Kind); Karmayer 149 (Schraz, Schraz[e]l, Schrazerl) u. G.-D. 194 (Charazir [sic] = Kinder); Fröhlich 1851 (412; Schraz = Kind); A.-L. 604 (Schraz, Schrazen = Kind, Kinder); von Neueren s. noch Groß 430 (Schraz, Schrazen = Kinder); Rabben 33 (Charazie = Kinder); Ostwald 32 (ebenso) u. (Ku.) 138 (Schrazze = Kinder); vgl. auch Tetzner W.-B. 309 (Schratz = Kind); in der (modernen württemberg.) Soldatensprache: Schrazzêmer = Knabe (s. Horn, Soldatensprache, S. 130). Besser zu trennen von diesem Worte dürften dagegen die synonymen Bezeichnungen Schrappen (s. z. B. v. Grolman 64 u. T.-G. 105), Schrabben, Schrammer u. ähnl. (vgl. Näh. bei Schütze 90 unter „Schrabiner“) sein, da sie wohl auf einen anderen Stamm zurückzuleiten sind; vgl. auch A.-L. 604 (unter „Schrabben“).

4) Als eine Gaunerbezeichnung, die mit schlagen gebildet ist, sei erwähnt das alte Blickschlager (-schlaher) oder Plickschlager (-schlaher)



Prophetenschläger = Buchdrucker. Etymologie: Der Ausdruck nimmt Bezug auf die Propheten des alten Testaments (als pars pro toto) für „Bibel", und dieses = Buch [1]); vgl. gleich weiter unten das ähnliche Apostelklopfer = Buchbinder.

Beleg: nur bei Kahle (Ku.) 37.

Schnauzenschlager = Barbier.

Belege: Schütze 90; Ostwald (Ku.) 135 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 14. Vgl. dazu die Synon. Rüsselschaber (s. Teil I, Abschn. E unter „Schaber"), Rüsselputzer, Arschkratzer und Schnutenwischer (s. noch weiter unten), auch das ältere Muylfacelet im Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (94), in welchem der erste Bestandteil wohl jedenfalls „Maul" (= Mund) bedeutet hat, ferner aus der allgemein-volkstümlichen Redeweise: Schnutenfeger (nordd., bes. auch in Berlin [Sch.-fejer]; vgl. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 111), Schnutenputzer (Leipzig, vgl. Klenz, a. a. O., S. 14) oder Schnurrenputzer (südd., zu Schnurre = Mund [vgl. auch Rabben 120]), Schnutelschaber (schles., vgl. Klenz, S. 14 und Teil I, Abschn. E unter „Schaber), endlich (als Zus. mit -schlager) Schaumschlager (s. Klenz, a. a. O., S. 14 [mit einem Zitat aus der Lit.] sowie H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 89). [2]);

ββ) von klopfen (niederd. kloppen) [3]):

---

worüber zu vgl. Näh. im Lib. Vagat., Teil I, Kap. 12 (46) u. Vokabul. (54) u Niederd. Lib. Vagat. I, Kap. 12 (67) u. Vokabul. (77), hier sowie meist bei den Späteren (z. B. in der Rotw. Gramm. v. 1755 [3 u. D.-R. 31 u. 41]) kurz durch „nackende (nackend umgehende) Bettler" verdeutscht.

1) Vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 19, der Prophetenklopper als eine in der allgemein. mecklenburg. Volksprache bekannte Bezeichnung für „Buchbinder" anführt und sie ebenfalls erklärt „von dem Einbinden der Bibel oder weil früher die Bildnisse von Propheten und Heiligen auf den Deckel gepreßt wurden".

2) Zu vgl. (als Zusammensetzungen mit Schläger) noch aus der Soldatensprache: Kalbfellschläger = Tambour (Horn, Soldatensprache S. 35), aus unserer Gemeinsprache die niederd. Berufsbezeichnungen Lieppelsliäger (d. h. Löffelschläger) = Goldschmied u. Blecksliäger (d. h. Blechschläger) = Klempner (nach Klenz, a. a. O., S. 54 u. 77 z. B. in Münster in Westfalen gebräuchlich) sowie das (ältere) ironische Kanzelschläger = Geistlicher (Klenz, S. 41), wofür jetzt mehr Kanzelpauker gebräuchlich. Das gewöhnl. engl. Slang kennt sole-slogger (d. h. „Sohlenschläger") für „Schuhflicker"; s. Baumann, S. 220 u. Einleitg., S. CXII.

3) In Karmayers Glossar (94) ist klopfen als gaunersprachl. Wort für „schlagen, prügeln, dreschen" angeführt, die schwäbische Händlersprache (479) kennt es für „betteln"; dafür bei Gaunern und Kunden die niederd. Form kloppen (s. Rabben 74; Schütze 75; auch Eilenberger, Pennälerspr., S. 12; vgl. gewöhnlicher Klopp = Bettelei von Haus zu Haus: Wulffen 400; Kundenspr. III [426]; Ostwald [Ku.] 82) und die Zusammensetzg. abklopfen od. abkloppen (= betteln, [eine Gegend, Straße usw.] abbetteln; s. Wulffen 396; Rabben 15 und 74; Kundenspr. III [424]; Klausmann u. Weien [Ku.] XXI; Ostwald [Ku.] 10; vgl. auch Borstel, Unter Gaunern, S. 11). — Das Subst. Klopfer



Apostelklopfer = Buchbinder. Etymologie: Man könnte hierbei wohl denken — wie bei dem Synon. Prophetenklopper (s. oben S. 141, Anm. 1) bezw. bei Prophetenschläger = Buchdrucker (s. oben S. 141) an die Propheten des alten Testaments = Bibel = Buch) — an die Apostel im neuen Testament, ebenfalls als pars pro toto = Bibel = Buch (vgl. auch das Synon. Testamentenquetscher); nach Borstel, Unter Gaunern, S. 7 soll jedoch „Apostel" ein Fachausdruck für die Pressen der Buchbinder sein; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 19[1]).

Belege: Kundenspr. IV (433); Kahle (Ku.) 37; Thomas 34; Ostwald (Ku.) 13 und danach (sowie nach Borstel, a. a. O., S. 7) auch Klenz, a. a. O., S. 18, 19[1]).

Steißklopper = Lehrer, gleich den schon betrachteten Synonymen Galmeguffer u. Schratzesknippler (in der schwäb. Händlerspr.) ein (noch gröberer) Spottname für den „Meister Bakel", der „das Leben von der Kehrseite ansieht" oder „alles verkehrt behandelt" (H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 91).

Belege: Rabben 120; Ostwald (Ku.) 148 und danach auch Klenz, a. a. O., S. 90 (wo auch der niederd., z. B. in Münster in Westfalen der Vulgärsprache bekannte Ausdruck Kloppe für „Lehrerin" angeführt ist). Eilenberger, Pennälersprache, S. 12 u. 42 erwähnt (neben Steißklopper [S. 7, 12]) auch das Synon. Steißtrommler (bes. für [nicht beliebte] Lehrer in den Unterklassen. Genau übereinstimmende Synonyme sind ferner Arschpauker (s. gleich weiter unten), das auch allgemeiner bekannt ist, und (in einer Krämersprache) Dôkesmagaimer,

---

bedeutet bei Karmayer 94 „Drechflegel" (zu klopfen = dreschen), die niederd. Form Klopper bei Rabben 74 u. Ostwald 82 „Hammer" (zu kloppen = schlagen), im 18. Jahrh. verstand man in der Handwerkersprache darunter eine bes. Art von Hutmacher (s. Näh. bei Klenz, a. a. O., S. 68). Zu dem gauner- u. kundensprachl. kloppen = betteln gehört Klinkenklopper = Bettler (s. Rabben 74; Ostwald [Ku.] 82); Syn.: Türklinkenputzer (bei Groß 434; vgl. Klinken putzen = betteln; s. Schütze 75; Ostwald [Ku.] 82; vgl. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 63 u. Klenz, a. a. O., S. 54, der Klinkenputzer für einen Handlungsreisenden anführt, „der die kleine Kundschaft in der Stadt besucht"). Mottenklopfer bedeutet in der Leipziger Mundart den Kürschner (s. Klenz, a. a. O., S. 81). Über Wamsklopfer als soldat. Bezeichnung der Landsknechte s. Horn, Soldatenspr., S. 21 u. Anm. 9.

1) Das gewöhnl. engl. Slang kennt den Ausdruck bible-pounder oder bible-thumper (d. h. „Bibelklopfer") für „Geistlicher, Missionar" (s. Baumann, S. 12). Ähnlich in der engl. Gaunerspr. gospelgrinder (d. h. „Evangelienpauker") für einen „eifrigen Pfaffen" (Baumann, S. 75); vgl. ferner noch tub-thumper (d. h. „Kanzelpauker"), bes. für „Landpfarrer" (ebds. S. 261 u. Einleitg., S. CXIII) u. cushion-thumper (d. h. „Kissenklopfer") für einen „kanzelpaukenden Prediger" (ebds. S. 42 u. Einleitg., S. CXIII), beides gaunersprachl., ersteres aber auch allgem. volkstümlich.

das aus dem Hebräischen zurechtgeformt ist (s. darüber Näh. noch unter lit. b); vgl. auch noch das (alte) Wortspiel Bildhauer, in dem Bild so viel wie podex bedeutet (s. darüber Näheres noch in Teil III bei den Berufsübertragungen). Von Analogien aus fremden Sprachen seien erwähnt: im französ. (gewöhnl.) Argot: fouette-cul (s. Villatte, S. 128); im engl. Slang: bum-brusher (s. Baumann, S. 21 und Einleitg., S. CXII; vgl. in der Gaunerspr.: bum-trap = „Vogt, Büttel"); s. auch noch das gaunersprachl. tickle-tail und das allgemein volkstüml. flaybottomist (eigentl. „Lochversohler"), beides = „Schulmeister" (s. Baumann, S. 250 u. 65);

γγ) von pauken (hier = schlagen, prügeln)[1]:

Arschpauker = Lehrer. Vgl. dazu die Bemerkungen unter „Steißklopper".

Beleg: nur bei Ostwald (Ku.) 14. — Der Ausdruck ist der Studentensprache schon Anfang des vorigen Jahrhunderts (1825—1846) bekannt gewesen (s. Kluge, Studentensprache, S. 80) und noch heute nicht nur im Schülerjargon (bes. für die Lehrer in den Unterklassen [s. Eilenberger, Pennälersprache, S. 7, 12, 42], bei den Kadetten für die „Zivillehrer" [s. Horn, Soldatensprache, S. 59]), sondern auch in vielen Gegenden (s. z. B. in der Leipziger Mundart) allgemein gebräuchlich (vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 87)[2];

---

1) S. über dieses Zeitwort im allgem. etwa Paul, W.-B., S. 398 (unter „Pauke") vbd. mit Kluge, Studentensprache, S. 111 (unter „pauken" Nr. 2). Das einfache Pauker für „Lehrer" (von pauken = prügeln, dann aber auch = unterrichten, nach Kindleben, Studentenlexikon, Halle 1781, „weil es dabei ohne Schläge nicht abgeht"; s. Eilenberger, Pennälersprache, S. 7; vgl. auch die Angaben bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 89 unter „Pauker") ist besonders im Schülerjargon beliebt; vgl. Eilenberger, a. a. O., S. 7 u. 42; dazu Paukerkonvent = Lehrerkonferenz (S. 6), Paukerkontor, -stall od. -höhle = Lehrerzimmer (S. 7, 19, 41), Pietschpauker = Turnlehrer (sächs., S. 34, 42). Über das jüd.-deutsche Synon. Kneller (zu knellen = knallen = schlagen) s. schon Teil I, Abschn. E unter „Knaller". In unserer gewöhnlichen Umgangssprache sind Zusammensetzungen mit Pauker (außer Arschpauker usw., s. den Text) etwa: Einpauker (fürs Examen, aus der Studentensprache; vgl. Kluge, Studentensprache, S. 88 unter „einpauken" sowie auch die Angaben bei Klenz, a. a. O., S. 87/88); Kanzelpauker (vgl. dazu schon oben S. 141, Anm. 2 u. S. 142, Anm. 1), Klavierpauker (Klenz, a. a. O., S. 77) oder Tastenpauker für „Klavierspieler", dem in der engl. Gaunerspr. ivory-hammerer od. -thumper entspricht (s. Baumann, S. 98 u. Einltg., S. CXII).

2) S. ebds. S. 87 u. 88 die Synon. Billenpaukker (veraltet, niederd., vom ndd. Billen = „Hinterbacken") und Hosenpauker (in Posen) sowie das niederd. Arschkepitscher. — Ob Fottenhäuer = Lehrer (nach Ostwald 52) vielleicht aufzufassen ist als „Pfotenhauer", und zwar mit Bezug auf das Verabreichen von Schlägen auf die Hände (Pfoten) der Kinder (so anscheinend Klenz, a. a. O., S. 88 vbd. mit 89 unter „Pfotenhauer"), lasse ich dahingestellt sein; jedenfalls hat aber der Familienname Pfotenhauer eine andere Bedeutung gehabt; s. darüber Heintze, Familienname, S. 214 unter „Pfotenhauer" und „Pfettenhauer". Danach war es eine Bezeichnung desjenigen Handwerkers, „der die Querbalken eines Hauses zuhaut" (Andresen), also eines Zimmer-



δδ) von **hacken:**

Pepihacker = Roßfleischhauer. Zur Etymologie von Pepi konnte ich nichts Sicheres in Erfahrung bringen; vielleicht ist es Kosename (Pepi wienerisch = Joseph; s. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 118) für das Pferd.

Beleg: Pollak 225.

Krêwehacker = Fleischer[1]). Die Etymologie von krêwes = Fleisch (im nordwestfäl. Bargunsch [444]; vgl. Bonav. Vulcanius 1597 [114: creu = caro]; Niederd. Lib. Vagat. [76: crew = Fleisch]; Niederländ. Lib. Vagat. [92: cren = „vleesch"]) ist unsicher; wohl kaum aus dem gleichbedeut. griech. κρέας, eher vielleicht aus dem slavisch. crew (poln. krew, russ. кровь) = Blut; vgl. Pott II, S. 16; A.-L. IV, S. 82.

Beleg: Nordwestfäl. Bargunsch (444).

Anhang: Endlich kann zu dieser Gruppe ebenfalls noch gerechnet werden eine Zusammensetzung, die hergeleitet ist von stieben, da man nämlich diesem Zeitworte (ahd. stioban od. stiuban, mhd. stieben od. stiuben [vgl. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. II, Sp. 1188], verwandt mit stäuben, Staub, stöbern usw. [s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 719; Kluge, W.-B., S. 443; Paul, W.-B., S. 527]) in dem hier in Betracht kommenden Falle, dem fast poetisch klingenden Funkenstieber (oder [älter] -stüber) = Schmied (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 25, Anm. 19) — wobei „Funken" in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes zu nehmen ist —, im wesentl. etwa die Bedeutung „schlagen" ([Funken] herausschlagen aus dem Eisen) wird beilegen dürfen. In unserer Gemeinsprache wird es sonst allerdings meist nur intransitiv (so bes. „als oder wie Staub umherfliegen") gebraucht.

Belege: a) für die ältere Form Funkenstüber: Neue Erweiterungen 1753/55 (236); Rotw. Gramm. v. 1755 (8 u. D.-R. 44); Sprache der Scharfrichter 1813 (308); A.-L. 542; b) für die (neuere) Form Funkenstieber: Pfister 1812 (298, hier Funkgestieber); v. Grolman 22 u. T.-G. 119 (auch Funkestieber); Karmayer 53 (Bedeutg.: Nagelschmied; anders

---

manns. Vgl. dafür das Synon. Lattenhauer (bei Klenz, S. 157) sowie Klamphauer = Schiffszimmermann (zu niedl. klamp = Klammer, hölzerner Seilhalter; s. Klenz, S. 157; Kluge, Seemannssprache, S. 453). — In der Gaunerspr. fehlen weitere Zus. mit Hauer. Dieses für sich allein hat dort nach Neueren die Bedeutg. „Dieb" (s. Rabben 62; Ostwald 66), zu hauen (mit Hinzufügung des Objekts) = stehlen (s. außer Rabben u. Ostwald a. a. O. auch Groß 406).

1) Der hier zu beobachtende Gebrauch von -hacker statt -hauer (Feischhauer) findet sich weiter z. B. auch in dem niedd. Bildhacker = Bildhauer, worüber zu vgl. Klenz, S. 16.



dagegen G.-D. 198, wo Funkenstieber durch „Schornsteinfeger" wiedergegeben ist, während der Schmied Funkganger heißt); von Neueren noch Ostwald (Ku.) 54; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 426. Nach Pott II, S. 31 ist der Ausdruck auch der dänischen Gaunersprache (als funkenstyver) bekannt gewesen. Über das neuere Synon. Funkenspritzer s. schon Teil I, Abschn. E unter „Spritzer". In der Soldatensprache (bei der Marine) heißen die Maschinisten Funkenputzer (oder -puster); s. Horn, Soldatensprache, S. 38.

β) Eine mit der vorigen sinnverwandte Gruppe bilden die Zusammensetzungen, die gebildet sind von knacken, quetschen, pressen, falzen, so:

aa) von knacken:

Nußknacker = Steinklopfer.

Beleg: Ostwald (Ku.) 109 (vgl. hier Nüsse knacken = Steine klopfen), danach auch Klenz, a. a. O., S 148; ältere (auch gaunersprachl.) Bedeutung des Ausdrucks: Ölmühle (s. z. B. schon Schlemmer 1840 [369], aber auch noch Rabben 94 u. Ostwald [Ku.] 109); vgl. dazu Günther, Rotwelsch, S. 75, 76;

bb) von quetschen:

Testamentenquetscher = Buchbinder. Zur Etymologie: Testament hier wohl = Bibel u. Bibel = Buch; vgl. das oben bei dem Synon. Apostelklopfer sowie bei Prophetenschläger Bemerkte.

Beleg: Ostwald (Ku.) 153, danach auch Klenz, a. a. O., S. 19;

cc) von pressen:

Fleppenpresser = Buchbinder. Betr. Fleppe, hier = Buch, s. schon oben Kap. 1, lit. a, β bei „Fleppapflanzer".

Beleg: Karmayer 48.

Wendtpresser = Zinngießer. Etymologie unklar; die (bei Karmayer 181 angeführten) Bedeutungen von Wendt: a) = Markstein, b) = Sonne passen dazu nicht.

Beleg: Karmayer 181;

dd) von falzen (d. h. zusammenlegen, falten; schon ahd. falzen, mhd. velzen, valzen, nach Kluge, W.-B., S. 126 zur german. Wurzel falt = „stoßen, schlagen, hämmern"):

Gflidermandlpfalzer = Buchdrucker. Zur Etymologie von Gflidermandl = Buch s. schon oben im Kap. 1, lit. a, β bei „Gflidermandlpflanzer".

Beleg: nur bei Karmayer 57 (wo übrigens das Zeitwort Gfidermandl pfalzen durch „Buch binden", Gflidermandl pflanzen durch „Buch drucken" verdeutscht ist, was wieder nicht recht stimmt mit dem Subst. Gflidermandlpflanzer = Buchhändler).

γ) Recht beliebt erscheinen — und zwar schon im älteren Rotwelsch — bestimmte Zusammensetzungen, die hergeleitet sind von den untereinander stammverwandten (s. Paul, W.-B., S. 477) Zeitwörtern schupfen (schuppen) und schieben. Das erstere steht den Gruppen unter α und β noch nahe, da schupfen in oberdeutscher Mundart





so viel wie „stoßen" bedeutet (anderswo dafür: schuppen, schup(p)sen); s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp, 438 vbd. mit Paul, W.-B., S. 477 [1]). Es gehören dahin:

aa) von schupfen (schuppen):

Legum-Schupfer (Lächumschupfer), Le(h)mschupfer (u. ähnl.), Lebenschupfer = Bäcker. Zur Etymologie von Legum (Lächum), Lehm (Le[e]m), Leben, usw. = Brot s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Lemer"; vgl. auch oben Kap. 1, lit a, β das Synon. Lehm- (Lechem-)pflanzer.

Belege: a) Legum-Schupfer: W.-B. von St. Georgen 1750 (215); b) Lächumschupfer: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337); c) Le(h)mschupfer u. ähnl.: W.-B. des Konstanzer Hans (254, hier allerdings eigentl. Leemschlupfer, wobei jedoch das l wohl fehlerhaft ist[2]); Pfister bei Christensen 1814 (325: ebenso); v. Grolman 41 u. T.-G. 83 (Lehmschupfer oder -schupper); Pollak 221 (Lehmschupfer); Schwäb. Händlerspr. (473: Lêmschupfer); d) Lebenschupfer: Schintermicherl 1807 (290); Karmayer 104.

Trittlingschupfer = Schuster.

Beleg: nur bei Pillwein 1830 (365); vgl. die Synon. Trittlingspflanzer und -melochener (Kap. 1, lit. a, β u. γ) u. Trittlingsfreier (s. noch unten Abschn. B).

Maroschupfer = Bäcker. Zur Etymologie vgl. schon das Synon. Maropflanzer (Kap. 1, lit. a, β).

Beleg: nur bei Karmayer 110; vgl. das Synon. Maroschieber;

bb) von schieben[3]):

---

1) Ganz allgemein für „tun" ist schupfen als gaunersprachl. bei Groß 430 angeführt, sonst wird es aber meistens spezieller gebraucht, bes. von der Tätigkeit des Bäckers (s. die Zusammensetzgn. im Text), wie denn z. B. auch in der schwäb. Händlersprache (479) Schupferei — ohne weiteren Zusatz — für „Bäckerei" bekannt ist.

2) Anders bei Griflingsschlupfer = Handschuhmacher (bei Karmayer 74), das zu Griflingschlupf Handschuh gehört, worüber das Näh. schon oben (Kap. 1, lit. a, β) bei dem Synon. Griflingschlupfpflanzer.

3) Das Zeitwort schieben kommt in der Gaunersprache in verschiedenen Bedeutungen vor (vgl. A.-L. 598). Während es bei den im Text aufgeführten Berufsbezeichnungen im wes. denselben Sinn hat wie in unserer gewöhnlichen Sprache, bedeutet es sonst auch noch: a) coire, was der Dirnensprache entlehnt sein dürfte (s. A.-L. 598 [neben: schiebern]) u. Groß 428; zu vgl. auch schon v. Grolman 60 u. T.-G. 84; Karmayer 140 u. Wiener Dirnensprache 1886 [417], wo jedoch überall die Form schiebern steht; ebenso auch Borstel Dirnenspr., S. 9 [= „lieb haben"]; schieben = coire auch als allgem. volkstüml. angeführt bei K. Reiskel in den „Anthropophyteia", Bd. II, S. 25 [in Berlin] u. H. Felder ebds., Bd. IV, S. 14 [im Bergischen]); b) eine versteckte, behende Bewegung machen, heimlich schleichen, einschleichen (s. z. B. v. Grolman 60 u. T.-G. 91; Karmayer 140; Thiele 306; A.-L. 598; vgl. auch Groß 428 u. Rabben 117; c) in der Kundenspr. (nach Ostwald [Ku.] 130): „ins



Le(a)genschieber (Leagemschieber), Lechemschieber (Leachem-, Leichum-, Lechumschieber), Lehmschieber, Lebenschieber, Legumschieber = Bäcker. Zur Etymologie vgl. „Legumschupfer".

Arbeitshaus müssen". — Entsprechend den Bedeutungen unter a u. b ist das Subst. Schi(e)ber: a) soviel wie „penis" (s. schon v. Grolman 60 u. T.-G. 98; Karmayer G.-D. 216; A.-L. 589; Wiener Dirnenspr. 1886 [417]; Groß 428; Borstel, Dirnenspr. S. 9; Ostwald [D.] 130; Lothring. Händlerspr. [nach Kapff, a. a. O., S. 216]), womit der Ausdruck Schublade für „vulva" (vgl. Beitr. I, S. 230, Anm. 1 a. E.) korrespondiert (s. A.-L., a. a. O.; auch K. Müller in den „Anthropophyleia", Bd VII, S. 11); vgl. noch Ritzenschieber, das nach H. Felder, a. a. O., S. 13 im Bergischen allgem. = penis sein soll (zu Ritze = vulva), während es nach Fr. E. Schnabel, ebds. Bd. VII, S. 16 in Westfalen für „Bordellbesucher" gebräuchlich sein soll; noch anders unten S. 148, Anm. 2. Sodann ist Schieber b) = Schleicher, Einschleicher; zwar kommt es in dieser Bedeutung für sich allein nur vereinzelt vor (so z. B. bei Karmayer 140 sowie auch bei Tetzner, W.-B., S. 310), um so häufiger dagegen in allerlei Zusammensetzungen, welche zur Charakterisierung der einzelnen Diebesgattungen dienen, so z. B. Kittenschieber = Diebe, die mittels Einschleichens in Häuser (Kitten) stehlen, die bekannteste und zugleich älteste dieser Bezeichnungen (s. schon Bierbrauer 1758 [244: Kuttenschieber, eine Form, die im 18. Jahrh. noch vorherrschend bleibt], dann sehr häufig, bes. seit dem 19. Jahrh.); ferner (nach A.-L. 599 u. Groß 428): Schrendeschieber = Dieb, der sich in die Zimmer (Schrenden) einschleicht (vgl. dazu auch noch Teil III bei dem älteren Synon Schrendefeger), Finkelschieber = Dieb, der sich in Küchen einschleicht (zur Etymologie s. Teil I, Abschn. E unter „Funker"; vgl. bei Rabben 63 u. Ostwald 68. Hinkelschieber = Küchendieb, wobei es zweifelhaft, ob hier ein Druckfehler [statt: Finkel-] vorliegt oder ob Hinkel = Hünkel, dial. für „Huhn, Hühnchen" [s. Kluge, W.-B., S. 216] zu deuten ist) u. a. m. (vgl. A.-L. 599 vbd. mit II, S. 121 u. IV, S. 294 u. Groß 428). Zu allgemein ist wohl Scheinschieber bei Groß 426 durch „Hauseinschleicher" wiedergegeben, da es doch wohl das Synon. zu Scheinspringer (= Diebe, die bei Tage stehlen) ist (worüber Näh. noch gleich weiter unten bei den Zusammensetzgn. mit Springer). Eine dritte Bedeutung von Schieber ist c) „derjenige, welcher den Falschspielern, Bauernfängern, kurz Betrügern die zu rupfenden ‚Witschen' (Dummen) zuschleppt" usw.: nach Rabben 117 u. Ostwald 130. — Bes. in der Kundensprache ist Kommandoschieber die technische Bezeichnung für eine besondere Art von gewerbsmäßigen Bettlern, die von einem festen Standquartier aus die umliegenden Dörfer abbetteln (Kommando schieben). Belege: Schütze 76; Wulffen 397; Rabben 76; Kundenspr. II (422), III (424), IV (430); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIII; Ostwald (Ku.) 86; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B. S. 63 sowie noch Thomas 95 (Kommando schieben); nur kundensprachl. ferner: Lampenschieber = „flotte Kunden, die am Abend unter dem Vorgeben, sie hätten kein Schlafgeld, Geld erbetteln": nach Ostwald (Ku.) 92. — Endlich seien als Zusammensetzgn. mit Schieber zur Bezeichnung von Sachen noch erwähnt: Vorder- und Hinterschieber für bestimmte Arten von Dietrichen; s. Näh. schon bei A.-L. 549 und 619; vgl. Klausmann u. Weien XX; Groß 406 u. 437; Rabben 63 u. 137; Ostwald 68 u. 164.



Belege: a) für Le(a)genschieber u. ähnl.: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. 229: Legenschieber); Rotw. Gramm. v. 1755 (15: ebenso); v. Grolman 41 (Leagenschieber) u. T.-G. 83 (Leagemschieber); b) für Lechemschieber u. ähnl.: Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Lechemschieber); Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 30: ebenso); Pfister bei Christensen 1814 (301: Leachemschieber); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351: Lochemschieber); Thiele 273 (Lêchemschieber); Fröhlich 1851 (402: ebenso); A.-L. 565 u. 591 u. Groß 413 (Lechemschieber); c) für Lehmschieber: v. Grolman 41 u. T.-G. 83; d) für Lebenschieber: Karmayer 104; e) für Leichumschieber: Fröhlich 1851 (402, Nebenform zu Lêchemschieber); f) für Lechumschieber: Pollak 221; g) für Legumschieber: Rabben 82; Ostwald (Ku.) 92 (und danach auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 10); Hallischer Lattcherschmus (492).

Maroschieber = Bäcker; vgl. das Synon. Maroschupfer.

Belege: v. Grolman 46 u. T.-G. 83; Karmayer 110 (hier: Maraschieber). Dagegen soll nach der Kundenspr. Ia (415) Marroschieber den Bettler bedeuten (was aber vielleicht nur Druckfehler für „Bäcker" ist).

Weisheitsschieber = Bäcker. Zur Erklärung des Ausdrucks s. schon Kap. 1, lit. a, β bei dem Synon. Weisheitspflanzer.

Belege: v. Grolman 74; Karmayer G.-D. 223; Ostwald (Ku.) 166; Klenz, Schelten-W.-B., S. 12.

Zu diesen, schon älteren Ausdrücken treten noch folgende hinzu, die erst in neuerer Zeit entstanden sind:

Galgenschieber = Auditeur. Der Ausdruck, der wohl zu denjenigen zusammengesetzten Berufsbezeichnungen zu zählen ist, bei denen das vorangehende Hauptwort nicht sowohl auf das Objekt, als vielmehr auf den Ort der Tätigkeit hindeutet (vgl. oben S. 130, Anm. 3) [1]), stammt aus der österreichischen Soldatensprache; s. Horn, Soldatensprache, S. 58; vgl. Klenz, a. a. O., S. 8.

Beleg: nur bei Ostwald 55.

Schubkarrenschieber = Artillerist, ebenfalls aus der Soldatensprache (in Bayern); s. Horn, a. a. O., S. 31; vgl. ebds.: Wagenschieber = „Eisenbahner" [2]).

Beleg: ebenfalls nur bei Ostwald 138.

Wolkenschieber = Bauer.

Beleg: Kundenspr. II (424); Ostwald (Ku.) 68 und danach auch Klenz, a. a. O., S. 86. Nach anderen bedeutet der Ausdruck dagegen so viel wie

---

1) Die Bezeichnung dürfte m. a. W. auszulegen sein als: derjenige, der die verurteilten Delinquenten an den Galgen schiebt.

2) Bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 25 findet sich Ritzenschieber (vgl. oben S. 147, Anm. 3) als (gemeinsprachl.) Benennung für einen „unteren Eisenbahnbeamten im Außendienst" angeführt. Vgl. ebds., S. 122 Kulissenschieber für einen Theaterarbeiter oder Maschinisten.

Kunde ohne Profession", worüber das Nähere noch unten im „Anhang" zu diesem Kapitel [1]).

δ) Ein mit „schieben" noch etwas sinnverwandtes Zeitwort ist drehen, dem wieder auch wickeln nahesteht.

aa) Von drehen sind gebildet worden [2]):

Härtlingdreher (oder -draher [3])) = Schleifer. Betr. Härtling = Messer s. schon Teil I, Abschn. E, bei „Hettlingflammerer" unter „Flammer(er)".

Beleg: Karmayer 79.

Pfeifendreher oder (in niederd. Form) Pi(e)pendreher = Zigarrenmacher.

Belege: a) für die hochdeutsche Form: nur Kundenspr. IV (433); b) für die niederd. Form: Schütze 83; Wulffen 401; Kundenspr. III (427); Thomas 24, 93; Ostwald (Ku.) 114 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 157 [4]). Über das Synon. Piepenmaker s. schon oben Kap. 1, lit. b, α.

bb) Von wickeln stammt her:

Püppchenwickler = Zigarrenmacher.

Belege: Kundenspr. IV (434); Thomas 24; Ostwald (Ku.) 118 u. danach Klenz, a. a. O., S. 157.

---

1) Auch in unserer gewöhnlichen Umgangssprache kommt der Ausdruck noch in zwei verschiedenen Bedeutungen vor, die sich jedoch beide auf Sachen beziehen. Er begreift hier nämlich: a) eine Mütze mit breitem Schirm, b) einen Schnaps (Likör); s. Genthe, S. 71; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 136. In der Soldatensprache (bei der Marine) endlich ist Wolkenschieber soviel wie das oberste Segel der Masten an Voll- oder Barkschiffen (s. Horn, a. a. O., S. 71).

2) Auch unsere Gemeinsprache kennt mit „Dreher" gebildete Bezeichnungen für verschiedene Handwerker (s. Paul, W.-B., S. 113, 114), so z. B. Porzellandreher u. Metalldreher, letzteres wortspielartig auch wohl für den Radfahrer angewandt (vgl. H. Meyer, a. a. O., S. 81). Bekannte Spottnamen sind ferner Tütendreher oder Tütchendreher (berlin. Tietkendreher) für den Ladendiener, Kaufmannslehrling u. Pillendreher (auch engl. pill-driver) für den Apotheker. Vgl. H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 90; Weise, Ästhetik, S. 152; H. Meyer, a. a. O., S. 93 u. 122; Klenz, a. a. O., S. 5 u. 75; Baumann, S. 165 u. Einltg., S. CXII. — Vgl. etwa auch noch das niederd. (westfäl.) Knüwkendreiher = Bäcker, eigentl. Brötchendreher (zu Knüwken = Brotecke, Brötchen); s. Klenz, a. a. O., S. 10. — Der Ausdruck volta mondo = Bauer bei den venezianischen Gaunern (s. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 469) ist etwa durch „Erdumdreher" zu verdeutschen (s. die Ausg. von Fraenkel, S. 386).

3) Über Zusammensetzungen mit (dem stammverwandten) Tradler = Dradler (Drodler) s. schon Teil I, Abschn. E unter „Dradler".

4) Hier findet sich — als in der Gemeinsprache in Mecklenburg bekannt — noch Pipendreiher sowie als weiteres Synon. (in Hessen-Kassel) Zigarrentrilker angeführt (zu trilken, ebenfalls = „drehen"; vgl. dazu schon Teil I, Abschn. E unter „Triller"). — Über Zusammensetzungen mit Drechsler (über dessen Verhältnis zu Dreher Näh. zu vgl. bes. bei Kluge, W.-B., S. 98, 99 vbd. mit Paul, W.-B., S. 113) s. noch Teil III bei den Berufsübertragungen.



Tütchenwickler = Handlungslehrling, Krämer u. dergl. (vgl. oben S. 149, Anm. 2 betr. das [gemeinsprachl.] Synon. Tüt[ch]endreher).

Beleg: nur bei Klenz, a. a. O., S. 75 als kundensprachl. angeführt (jedoch ohne ältere Belege).

ε) Zu einer Gruppe vereinigen kann man weiter etwa die Ableitungen von den Zeitwörtern kratzen, schneiden, reißen, zupfen. Es gehört dahin:

aa) von kratzen:

Arschkratzer = Barbier, bei dem das grobe „Arsch" für das Gesicht, die Backen (vgl. „Hinterbacken", „Hintergesicht") auffällt.

Belege: Schütze 62; Ostwald (Ku.) 14 und danach auch Klenz, a. a. O., S. 13 [1]). Betr. die verschiedenen Synonyme s. bes. schon Teil I Abschn. E bei „Rüsselschaber" unter „Schaber" sowie auch oben unter „Schnauzenschlager". Das weniger grobe Bartkratzer (s. Klenz, a. a. O., S. 13) bedeutet in der Soldatensprache den Lazarettgehilfen, weil häufig Barbiere unter ihnen sind (s. Horn, Soldatensprache, S. 126; vgl. Klenz, a. a. O., S. 86). Allgemeiner bekannt ist wohl auch „Doktor Kratzbart" (s. H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 90; Klenz, S. 13); vgl. dazu noch in der Gauner- und Kundensprache: Kratzholz = Rasiermesser (s. schon A.-L. 562, ferner Rabben 77 u. Ostwald 88 [bei beiden auch das Synon. Kratzer]) [2]).

Über Breitkratzer s. schon oben Nr. 1, lit. a;

bb) von schneiden:

Leinwandschneider = Kaufmann, Tuchhändler.

Beleg: bei Ostwald (Ku.) 95, danach dann auch bei Klenz, a. a. O., S. 72, wo auch das ältere gemeinsprachl. Syn. Leinwandreißer verzeichnet ist.

Rübenschneider = Scharfrichter. Etymologie: Es handelt sich um ein Wortspiel mit Rübe = Kopf (s. Rabben 112; Ostwald [Ku.] 124; auch wohl Kohlrübe: Groß 411; Ostwald [Ku.]

1) Schon bei Aufzählung von allerlei Gesindel in Mich. Behaims Buch von den Wienern (ed. Karajan, 311; vgl. Wagner bei Herrig, S. 224) findet sich übrigens ebenfalls der Ausdruck Arskraczer; vgl. Kluge, Rotwelsch I, S. 16, Anm. 1.

2) In der von A.-L. 518 angeführten Zusammensetzung Arwesschremser oder Erbsenschremser = Leiermann, zu Arwes- oder Erbsenschremse(n) = Leierkasten, Drehorgel (das auch Groß 393 noch angeführt hat), ist der erste Teil nur schwer zu deuten (s. — gegen A.-L. — etwa Wagner bei Herrig, S. 236 vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 135 unter „Arbeiß" oder „Ärbiß" = „Erbse"); dagegen gehört die zweite Hälfte des Wortes zweifelsohne zu schrammen = „kratzen" (vgl. sich schrammen und die Schramme = „leichte Wunde", „Narbe"); s. Näh. bei Schmeller, a. a. O., II, Sp. 601 unter „Schrammen"; Paul, W.-B., S. 472, vbd. mit Kluge, W.-B., S. 413. Analogien bieten unser modernes gemeinsprachl. Geigenkratzer (s. Klenz, a. a. O., S. 102) oder Wimmerholzkratzer, in der engl. Gaunerspr. gut-scraper (d. h. „Darmkratzer") für „Geiger, Bierfiedler" (Baumann, S. 83) u. im französ. Argot: scieur de bois (d. h. „Holzsäger"), gleichfalls für „Geigenspieler" (Villatté, S. 266).



91), den der Scharfrichter abschneidet (vgl. auch schon Einleitg., S. 214, Anm. 2).

Belege: Rabben 112; Ostwald (Ku.) 124; danach auch Klenz, a. a. O., S. 120. — Über das Synon. Rübenbauer s. noch Teil III. Analogie im französ. Argot: faucheur (d. h. „Mäher") = Henker (s. Villatté, S. 118)[1])[2]);

cc) von reißen:

Diese Bildungen sind eine Spezialität des Karmayerschen Glossars, so:

Fletterlreißer = Vogelfänger.

Beleg u. Etymologie: K. 18, zu Fletterl = Vogel, wie das schon im älteren Rotwelsch bekannte Fletterling = Taube, Vogel[3]) zu „flattern"; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 60.

Schrazlreißer = „Accoucheur", Geburtshelfer (fem.: -erin = Hebamme).

Beleg u. Etymologie: K. 149, zu Schrazl = Kind, worüber das Nähere schon oben lit. a, α, aa, αα unter „Schratzesknippler".

Spitzlingreißer = Schnitter.

Beleg und Etymologie: K. 156, zu Spitzling = Hafer, Getreide, worüber zu vgl. schon Teil I, Abschn. E bei „Spitzlingflamerer", unter „Flammer(er)".

Über Außireißer s. schon oben Nr. 1, lit. a[4]);

---

1) Sowohl Leinwandschneider wie Rübenschneider erscheinen — gleich den (auch als Familiennamen vorkommenden) gemeinsprachl. Ausdrücken Brettschneider, Riemenschneider, Steinschneider u. a. m. — nicht sowohl vom Hauptwort „Schneider", als vielmehr unmittelbar vom Zeitwort „schneiden" abgeleitet (vgl. dazu Heintze, Familiennamen, S. 241; ähnlich außer einigen älteren Spottnamen [s. Klenz, a. a. O., S. 53, 92/93] z. B. auch das neuere: Kuponschneider = Rentner [Klenz, S. 119]). Sie sind daher schon hier und nicht erst in Teil III bei den Berufsübertragungen im e. S. aufzuzählen. Anders liegt dagegen das Verhältnis bei Rübenbauer; vgl. auch dazu Heintze, a. a. O., S. 107 unter „Bauer".

2) Ein nur bei Karmayer (45) vorkommendes gaunersprachl. Synon. von „schneiden" (od. „scheren") ist fenten od. fenden (das vielleicht noch mit dem rotw. fetzen[vgl. Bd. 46, S. 2ff. u. Anm. 2]) stammverwandt sein könnte. Davon sind auch einige Berufsbezeichnungen gebildet worden, so: Kroniglfenter = Schweineschneider (99; vgl. zur Etymologie von Kronigl Teil I, Abschn. F, Kap. 1 bei „Kronickels-Bumser" unter „Pumser") u. Sturzfenter = „Lederer" (162, zu Sturz = Leder; vgl. schon oben Kap. 1, lit. a, β das Synon. Sturzpflanzer). — Über die von schnitzen abgeleitete Bezeichnung Galoppschnitzer = Sattler s. noch Teil III bei den Berufsübertragungen.

3) Für „Taube" haben das Wort z. B. schon das Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (227) u. die Rotw. Gramm. v. 1755 (18 u. D.-R. 47), auch für „Vogel" z. B. v. Grolman 21 u. T.-G. 131 u. Karmayer 48; von Neueren s. noch Ostwald (Ku.) 30 (Flätterling = Vogel, Taube); in der Form Fläterling (= Vogel) auch noch der schwäb. Händlersprache (488) bekannt.

4) Vgl. auch oben S. 150 betr. das ältere gemeinsprachl. Leinwandreißer, wofür im Niederd. (Mecklenburg) wohl Lakenriter (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 72). Im Schauspielerjargon heißt Kulissenreißer oder auch wohl bloß



dd) von zupfen (zopfen) [1]):

Floßlingzupfer = Fischer. Über Floßling (Flosling, Flößling u. a. m.) = Fisch (ältester Beleg schon in den Basl. Betrügnissen um 1450 [15: flösseling] und dann häufig wiederholt, auch z. B. noch von Groß 402, Rabben 50 [= Hering] u. Ostwald 52 [ebenso]) s. auch schon Teil I, Abschn. E unter „Floßer".

Beleg: Karmayer 50.

Staubzopfer = Müller. Betr. Staub = Mehl s. schon Teil I, Abschn. E unter „Stöber".

Beleg: Schwäbische Händlersprache (484) [2]).

Über Langzupfer s. schon oben Nr. 1, lit. a [3]).

ζ) Eine weitere zusammengehörige Gruppe bilden die Zeitwörter

---

Reißer der „erste Held und Liebhaber, der bemüht ist, einen mehrmaligen Hervorruf ‚herauszukitzeln'" (Klenz, a. a. O., S. 122).

1) Zopfen (zoppen) oder zupfen (zuppen) kommt schon früh in den rotw. Quellen auch als Bezeichnung der Tätigkeit der Diebe vor (s. z. B. schon A. Hempel 1687 [168] u. Waldheim. Lex. 1726 [185: zopfen = stehlen]; W.-B. von St. Georgen 1750 [219: zupfen], dann seit dem 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart hinein wiederholt; vgl. z. B. noch Rabben 145 [zuppen] u. Ostwald 175 [zupfen u. zuppen]), insbesondere auch für die „Kunst" der Taschendiebe (vgl. z. B. Luper [Luppe] zopfen oder zupfen [so schon bei Pfister 1812 (325) u. dann öfter, z. B. auch noch bei Groß 414 u. Rabben 84] oder Tick zupfen [s. Thiele 315], beides = Uhr[en] stehlen [aus der Tasche]; eine Padde zupfen = eine Börse stehlen [s. schon Zimmermann 1847 (384); vgl. betr. Padde schon Beitr. I, S. 316/17, Anm. 4] u. a. m.). Daher dann auch z. B. (in Pfeiffers Aktenmäß. Nachrichten 1828 [363]) das Subst. Zoppern (als fem. zu Zopper) = Diebin (schlechthin) und Zopper (oder Zoppkunden, vgl. Teil I, Abschn. C unter „Kunde") = „Diebe, die als fechtende Handwerksburschen sich in Häuser schleichen und stehlen (zoppen)", häufiger aber Zusammensetzgn., wie Luperzupfer = Uhrendieb (s. schon Karmayer 108), Mäuslzupfer = Brieftaschendieb (ebds. 109, zu Mäusl = Brief [-tasche]), Paddenzupper = Taschendieb (s. A.-L. 580). Vgl. dazu im allgem. noch A.-L. IV, S. 294.

2) Nach Kluge, Rotwelsch I, S. 484 soll dieser Ausdruck eigentlich so viel wie „Mehldieb" bedeuten, was nicht nur der in der vorigen Anm. betrachteten Bedeutung vom rotw. zopfen entspricht, sondern auch zu der Tatsache paßt, daß die Müller „von jeher für diebisch" galten (so: Klenz, Schelten-W.-B., S. 98, wo [S. 98—100] darüber ausführlichere Angaben gemacht sind). Zu Beginn von Teil III wird die Bezeichnung in anderem Zusammenhange nochmals zu streifen sein.

3) In dem fem. Jannaufzupferin = Kartenschlägerin bei Karmayer 86 ist zupfen doppelt (mit Präposition und Substant.) zusammengesetzt; vgl. das Synon. Jannaufpflanzerin, worüber Näh. oben in Kap. 1, lit. a, β. — Aus der ungarischen Gaunerspr. ist endlich noch zu erwähnen: Chochemer Zupfer = „ein leicht bestechliches Polizeiorgan" (nach Berkes 103); vgl. betr. Chochemer schon Einleitg., S. 197, Anm. 2 u. Teil I, S. 251.



stieren (= stöbern), stechen, spießen. Von davon gebildeten Berufsbezeichnungen sind zu nennen:

aa) von stieren (stüren [mhd. stür(e)n], stören), d. h. etwa „an oder in einer Sache (herum)stöbern oder -stochern" (s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 530 unter „stören", Nr. 2; vgl. auch schon Teil I, S. 231, Anm. 1 betr. Stierches-Melach):

Banlstierer = Knochensammler (wobei Banl Dimin. vom dial. Ban = Bein, d. h. Knochen ist; vgl. Elfenbein).

Beleg: nur bei A.-L. 611, vgl. IV, S. 273. Die Bezeichnung entstammt der Wiener Volkssprache; vgl. die Wiener Dial.-Lexika von Hügel (S. 37) u. Schranka (S. 26);

bb) von stechen und spießen:

Paddenstecher oder Krötenspießer = Ulan.

Beleg: nur bei Ostwald 111 u. 89, jedenfalls aus der Soldatensprache entnommen; s. Horn, Soldatensprache, S. 30; vgl. noch Krötenstecher = Offiziersdegen nach H. Meyer, Richt. Berliner, S. 69, wofür bei Horn, a. a. O., S. 68: Krötenspieß [1]).

η) Als sinnverwandte Zeitwörter erscheinen fegen, wischen, putzen. Auch davon sind einige Berufsbezeichnungen abgeleitet, und zwar:

---

1) Aus unserer Gemeinsprache vgl. noch das (bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 19) angeführte Draufstecher „für einen flinken Setzer" (Buchdrucker). — In diese Gruppe würde etwa auch zu stellen sein das von bohren abgeleitete Zinkenbohrer = Stempelstecher (im Waldheim. Lex. 1726 [189], zu Zinken = Petschaft [ebds. 188]; vgl. schon Teil I, Abschn. E unter „Zinker"), wenn man diese Bezeichnung (ebenso wie das gleichbedeutende Zinken-Malocher im W.-B. von St. Georgen 1750 [218: = „Petschaft-Stecher"]) nicht auch mit Rücksicht auf das im Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 (343) durch „Petschaftverfälscher" wiedergegebene Zinkenpflanzer (s. oben S. 15, Anm. 1) besser auf eine gaunerische Tätigkeit bezieht. — In das kriminalistische Gebiet fällt ferner der Ausdruck Zinkenstecher für „einen Benachrichtiger" oder jemanden, „der ein Zeichen gibt" (s. z. B. schon Neue Erweiterungen 1753/55 [207] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [18 u. D.-R. 30] u. neuerdings noch Groß 439), desgleichen das moderne Spinatstecher für „Päderast" (s. z. B. Rabben 124, Ostwald [D.] 146, Luedecke in den „Anthropophyteia", Bd. V, S. 8), das wohl auch allgemeiner (z. B. in Wien nach Reiskel in d. „Anthropophyteia", Bd. II, S. 12) bekannt ist, während in anderen Gegenden dafür Torfstecher vorkommt (s. Fr. W. Berliner in d. „Anthropophyteia", Bd. VII, S. 32: bei d. neumärk. Bauern: Dorpfsteaker). — Im Anschluß an die Gruppen ε u. ζ sei noch genannt — als eine von „beißen" abgeleitete Berufsbezeichnung —: Kleebeißer = Schäfer im Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (229) u. in der Rotw. Gramm. v. 1755 (13), wozu jedoch zu bemerken ist, daß dieser Ausdruck sonst durchweg nur für „Schaf" vorkommt (was auch das Hildb. W.-B., a. a. O. als Nebenbedeutg. sowie die Rotw. Gramm. in der Abtg. D.-R. 44 haben), so daß hier vielleicht doch nur ein Irrtum vorliegt; vgl. dazu auch Teil I, Abschn. A, Kap. 5, S. 276.



aa) von fegen[1]):

Grubenfeger = Bergmann, eine schon ältere rotw. Vokabel, zu „Grube“ im engeren Sinne der Bergmannssprache (vgl. dazu Paul, W.-B., S. 227).

Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (228); Rotw. Gramm. v. 1755 (10 u. D.-R. 30); Falkenberg 1818 (333); v. Grolman T.-G. 84; Karmayer G.-D. 200[2]);

bb) von wischen:

Schnutenwischer = Barbier.

Beleg: nur bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 14 (ohne Anführung eines älteren Gewährsmannes)[3]) als kundensprachl. erwähnt, ein Seitenstück zu dem gemeinsprachl. Schnutenfeger (s. die Anm. 2);

cc) von putzen[4]):

Rüsselputzer = Barbier.

Beleg: ebenfalls nur bei Klenz, a. a. O., S. 14 als kundensprachl. angeführt. Ostwald (Ku.) 125 hat dafür Rüsselschaber, das allerdings auch in weiteren Kreisen, bes. in Süddeutschland (s. Klenz, a. a. O.) bekannt ist (vgl. dazu schon Teil I, Abschn. E unter „Schaber“)[5]).

---

1) Für sich allein kommt Feger als eigentl. Berufsbezeichnung in der Gauner- und Kundensprache nicht vor; Ostwald (Ku.) 46 verzeichnet das Wort für „dufter Bettler“ oder auch „Branntweinbruder“ (zu fegen = trinken). Die Soldatensprache kennt Feger als Bezeichnung für strenge Vorgesetzte, bes. Unteroffiziere (s. Horn, Soldatenspr. S. 90 vbd. mit Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1415), die (ältere) Studentensprache für „tüchtiger, braver Bursch“ (s. Kluge, Studentenspr., S. 90). Nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 30, ist endlich Feger (genauer: Stratenfeger) auch eine allgem. niederdeutsche Bezeichnung für eine Straßendirne; vgl. dazu das (i. Norddeutsch.) wohl auch gebräuchl. fegen = coire (s. Näh. bei K. Müller in d. „Anthropophyteia“, Bd. VIII, S. 13). Über rotw. Zusammensetzungen mit Feger für bestimmte Gaunerarten s. Näh. noch zu Beginn von Teil III.

2) Der gelegentlich (oben S. 141) schon erwähnte Ausdruck Schnutenfeger = Barbier gehört — wie bemerkt — nur der allgemeinen volkstümlichen Redeweise (nicht der Gauner- und Kundensprache) an.

3) Auch bei Ostwald (der [136] Schnut = Nase verzeichnet hat) fehlt dieser Ausdruck.

4) Über Putzer (für sich allein und abzuleiten von Putz = Polizist usw.) s. Teil I, Abschn. E vbd. mit Abschn. C unter „Putz“.

5) Über Türklinkenputzer = Bettler s. schon oben S. 142, Anm. 3; nach anderen auch allgemeinere Bezeichnung für den arbeitsscheuen Bummler; s. darüber Näh. noch im „Anhang“ zu diesem Kapitel. Klenz, Schelten-W.-B., S. 54 führt Klinkenputzer als vulgärsprachl. an für einen Handlungsreisenden, „der die kleine Kundschaft in der Stadt besucht“.

(Fortsetzung folgt.)



Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke.

1.

Die Beziehungen zwischen Kopfgröße und Intelligenz. Ich habe schon früher auf die hierher gehörigen Untersuchungen Bayerthals an Wormser Schulkindern aufmerksam gemacht, die den schon vielfach erhärteten Satz, daß gewisse Beziehungen zwischen Kopfgröße und Intelligenz bestehen, von neuem erhärteten. Bayerthal hat nun neuerdings seine Resultate an rund 12000 Schulkindern veröffentlicht.[1]) Folgendes ist daraus herauszuheben. Durch die Größe des Horizontalumfangs gelang es ihm, in nicht wenigen Fällen „frühzeitig eine unverbesserliche Minderbegabung zu erkennen", und daher bedeute die Kopfmessung einen entschiedenen Fortschritt für die Pädagogik. Darnach kommen sehr gute geistige Anlagen bei 7jähr., 10jähr. und 12—14jähr. Knaben mit einem Kopfumfang unter 48, 49 ½ und 50 ¼ cm, und bei Mädchen der gleichen Altersstufe mit einem Kopfumfang unter 47, 48 ½ und 49 ½ cm, nicht mehr vor. „Auch die am Ende des Schuljahres 1909/10 vorgenommenen Untersuchungen lehren, daß sich die besten Anlagen niemals bei den kleinsten und den an sie grenzenden Horizontalumfängen finden. Es ist ferner aus ihnen ersichtlich, daß mit abnehmendem Kopfumfang die über dem Durchschnitt stehenden Anlagen seltener, die unter dem Durchschnitt stehenden häufiger werden." Verf. untersuchte endlich noch den Unterschied in der durchschnittlichen Kopfgröße bei den 14jähr. Schülern (Knaben und Mädchen) der Normalklassen und der sog. Abschlußklassen der Wormser Volksschulen, und in letzteren fand er mehr oder minder unter dem Durchschnitt stehende und nur selten oder überhaupt nicht intellektuell gut begabte Schüler, entsprechend dem durchschnittlich kleineren Kopfumfang. Diese Untersuchungen sind sehr verdienstlich und auch für den Juristen von Wert, wenn er Kinder als Zeugen zu vernehmen hat. Die Kopfgröße ist also ein, aber nicht das einzige Moment, das für die Beurteilung des Intellekts in Frage kommt. Dem entspricht ja auch ein größerer Umfang des Kopfes bei den meisten Genien.

2.

Was das Volk denkt, wie es wohnt und sich kleidet. In einer früheren Mitteilung habe ich kurz dargelegt, wie viel dem jetzigen

1) Beziehungen zwischen Kopfgröße und Intelligenz, von Bayerthal. Internat. Archiv f. Schulhygiene, Bd. III, München, Gemlin. Daraus hat er selbst ein Referat im Deutschen Statistischen Zentralblatt Nr. 7, 1911, Spalte 212, gegeben.

Folklore an Genauigkeit fehlt. Zugleich gab ich Mittel und Wege an, wie man hier einen möglichst genauen, fast mathematischen Einblick gewinnen kann und Zahlen geben, wie es bis jetzt leider noch nicht geschehen ist. Dieselben Fehler haften aber auch vielen anderen kulturhistorischen Sammlungen an. Als ich kürzlich in Berlin war, besuchte ich das höchst interessante, leider nur wenig gekannte und schlecht untergebrachte Museum für Volkstrachten in der Klostergasse. Hier sind sehr zahlreich die Volkskostüme aus den einzelnen preußischen Provinzen, aber auch noch aus anderen Teilen Deutschlands, ausgestellt. Schon hier gibt es sicher große Lücken, besonders bez. der außerpreußischen Ländern. Wir erfahren aber vor allen Dingen nicht, wann diese Trachten getragen wurden, wann sie ausstarben, in welcher Ausbreitung sie üblich waren usw. Ändert sich ja doch zuweilen, wie der Dialekt, so auch die Kleidung in Kleinigkeiten von Ort zu Ort, was aber noch gar nicht untersucht wurde. Ganz dieselben Bemerkungen beziehen sich auch auf die ausgestellten Bauernmöbel, die Bauernkunst, die Amulette, Votivgaben usw. Hier gibt es noch viel zu sammeln, zu sichten und nach obigen Punkten festzulegen. Das, was ich aber am meisten allen solchen Sammlungen zum Vorwurfe machen möchte, ist der Umstand, daß die ausgestellten Trachten, Möbel usw. gewöhnlich nur der reicheren, wohlsituierten Bevölkerung, also der Minderheit des Volkes angehören. Man betrachte nur z. B. die kostbaren Brautanzüge, Schauben, seidenen Gewänder, Bänder usw. Oder die kostbaren Möbel, die reich bemalten Schränke, Truhen usw. Wie aber die misera plebs contribuens, der 4. Stand, also die Hauptmasse des Volkes, wohnte und lebte, das erfahren wir nicht. Wir können nur ahnen, daß hier von allem jenen Großbauern-Luxus keine Rede war und die Kunst hier so gut wie ganz fehlte, wie wir es ja bei unseren Arbeitern und Tagelöhnern sehen. Ganz dasselbe ist bez. der mittelalterlichen Kulturgeschichte oder der Renaissance-, Rokoko-, Biedermeierzeit usw. zu sagen. Was uns hiervon vor Augen geführt wird, ist nur das Leben der Reichen und Wohlhabenden, der arme Nürnberger Bürger oder Arbeiter kannte sicher nichts von jenen schönen Eichen-, Holz-, Schnitzarbeiten usw. seiner wohlhabenden Mitbürger. Auch die Renaissance- und Rokokokunst war nur ein Produkt der upper ten thousands. Dadurch aber werden unsere kulturhistorischen Ansichten sehr gefälscht. Man sollte, um der Wahrheit möglichst nahe zu kommen, eine Kulturgeschichte der einzelnen Volksschichten schreiben und bildlich darstellen. Also etwa in folgenden Abbildungen: 1. Fürsten und Große des Reiches, 2. Adel, 3. der reiche Bürger, 4. der kleine Bürger, 5. der arme Mann, Arbeiter und Tagelöhner. Das nebeneinander gestellt, würde uns die wahre Kulturgeschichte eines Volkes erst vorführen. Man müßte dasselbe Prinzip auch auf die Sprache, das Folklore, die abergläubischen Praktiken usw. ausdehnen, die sicher auch nach den einzelnen Volksschichten gewisse Differenzen darbieten. Da aber bekanntlich „alles fließt", müßte eine solche Dar- oder Ausstellung gewisse festumrissene Jahre, Jahrzehnte umfassen und auch die Übergänge zu folgenden Perioden erkennen lassen, ferner durch deutliche Kenntlichmachung der Lokalitäten, wo sie herrschten, ihren gegenseitigen Einfluß aufzeigen. Man sieht, daß die bisherige Kultur-, Sprachgeschichte usw. diesen so wichtigen Forderungen absolut nicht genügt.

Die Kulturgeschichte des 4. und 5. Standes, des Proletariats, ist bisher so gut wie nicht geschrieben worden. Nur Fragmente existieren davon. Was wir von Kulturgeschichte wissen, betrifft hauptsächlich nur die oberen und mittleren Volksschichten. Freilich wird die Kultur- und wirtschaftliche Geschichte des Proletariats im ganzen monoton und wenig interessant sein, kaum je vom Hauche der Poesie berührt, und doch wird auch hier gewiß ein allmähliches Aufsteigen zu bemerken sein, und diesem müssen wir eben nachspüren.

3.

Prozeß und Aberglauben. In dem nun schon älteren Buche von Ploß: Das Kind in Brauch und Sitten der Völker (Stuttgart, Auerbach, 1876), welches aber eine wahre Fundgrube für allerlei Ethnologisches und Folkloristisches darstellt, lese ich (Bd. I, p. 39), daß man im alten Rom und jetzt noch in einigen Ländern Europas der „Glückshaube“ eine besondere Zauberkraft auf die advokatorische Praxis zuschrieb. Bartholin erzählte, daß zu s. Zt. (d. h. 1750) die dänischen Hebammen die Glückshauben Neugeborener abzogen und sie an Advokaten verkauften, welche durch sie bei ihren Verteidigungen großes Glück zu haben hofften. In England wird noch jetzt (d. h. zu Zeiten von Ploß) ein eigener Handel mit Glückshäubchen betrieben, sogar solche in der „Times“ zu kaufen gesucht. Dadurch sollte Beredsamkeit beschafft werden. Ähnlich (p. 41) bringt der Nabelschnurrest als Amulet Glück bei Prozessen, besonders in Asien, z. B. bei den Alfuren auf Celebes und den Kalmücken, wo es als Amulet getragen nützt, auch hieb- und schußfest machte, doch mußte es womöglich von einer männlichen Erstgeburt stammen. Durch die Mongolen gelangte vielleicht dieser Aberglaube nach China. Ebensowenig wie Ploß, bin ich imstande, hier irgend einen Kausalnexus zwischen Glückshaube, Nabelschnurrest und Beredsamkeit zu finden. Bei der Glückshaube ließe sich immer noch denken, daß es ein ziemlich seltenes Ereignis bedeutet, und daher ein in der Glückshaube Geborener ein glückliches Kind darstellt. Ebensowenig erkenne ich irgend einen Grund in dem weitverbreiteten Aberglauben (p. 86), daß der Finger eines ungetauft gestorbenen Kindes den Dieben als Kerze dienen kann. Vielleicht liegt aber der Schlüssel gleichfalls in der Seltenheit des Ereignisses.

4.

Der widrige Geruch im Aberglauben. Wiederholt habe ich in diesem Archiv darauf hingewiesen, daß gar nicht so selten Gebräuche bestehen, um durch bösen Geruch böse Geister zu vertreiben. Hierzu finde ich in Ploß: Das Kind in Brauch und Sitten der Völker (Stuttgart, Auerbach, 1876) einige weitere Belege. Gegen das „Beschreien“ hingen die Römer (I, p. 120) an die Wiege der Kinder Allium auf (Knoblauch), und schon Ploß vermutet, es wäre des widerlichen Geruches halber geschehen. Oder sie hingen zu gleichen Zwecken die Wurzel von Satyrion Orchis, vielleicht wegen der obszönen Bedeutung, da die Genitalien bekanntlich gern als *ἀποτρόπεια* dienten, wie schon in dem als Kapsel (bulla) getragenen Amulet der Kinder sich eine res turpida (*αἰδοῖον,* fascium) befand (II, p. 243). — Die Esthen wiederum benutzen gegen den bösen Blick bei



Täuflingen als Amulet die Asa foetida (bisweilen mit Quecksilber kombiniert). In Deutschland benutzte man gegen das Beschreien Wermut, „vielleicht deshalb, weil das Mittel äußerst bitter schmeckt". In Südasien umräuchert man das Kind beim Entwöhnen gegen den bösen Blick mit Kampher, wie auch die Neugriechen das Kind mit Schwefel und Aufhängen von Knoblauch an die Wiege beschützen (p. 121) und in Böhmen (Gablonz) das ganze Haus mit einer Kohlenpfanne gegen die bösen Geister durchräuchert wird. In Serbien beschmiert man sich mit Knoblauch, weil die Hexen diesen Geruch nicht vertragen können. Brasilianische Indianer (p. 253) durchräuchern das Kind mit Tabak, wahrscheinlich gegen böse Geister. Ich denke, der Zusammenhang hier ist ziemlich durchsichtig, und sicher würden sich viele abergläubische Praktiken auch so in letzter Instanz erklären lassen, namentlich auch stinkende Ingredienzen beim Räuchern, Salben usw. und sei es auch nur gegen den Krankheitsdämon, dem dies unangenehm sein dürfte.

5.

Macht des Aberglaubens. Das Korrespondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirks-Vereine im Königreiche Sachsen bringt am 15. September 1911 unter der Spitzmarke: „Noch ein Kulturbild aus Österreich", folgende Geschichte, die der „Reichenberger Ztg." vom 18. Juli entnommen war und vor dem Bezirksgericht Pöllau, Bez. Graz, spielte.

Der Apotheker Franz Kobernauer in Pöllau, der Schwiegervater des unglücklichen Arztes Dr. Franz in Riedau, klagte gegen den Bauernburschen Franz Putz und dessen Eltern wegen Ehrenbeleidigung auf Grund nachstehenden Sachverhaltes: In der Landbevölkerung der Oststeiermark ist vielfach der Aberglaube verbreitet, daß Apotheker die Bewilligung haben, jährlich mindestens ein Weib und einen Mann zu töten, um aus ihnen Medikamente zu machen. In später Abendstunde eines Februartages kam nun Franz Putz in die Apotheke, um ein Medikament zu holen. Als der Apotheker den Burschen mit einem Leuchter in der Hand zur Tür führte, stieß er zufällig an ihn an. Der Bursche war sofort der Meinung, daß der Apotheker ihn töten wolle. Er lief davon und erlitt vor Schreck einen Nervenchok, der eine längere Krankheit zur Folge hatte. In wenigen Tagen war nun in der ganzen Gegend das Gerücht verbreitet, daß der Apotheker den Burschen habe ums Leben bringen wollen. Die Erbitterung gegen den Apotheker kam in weiterer Folge durch den Boykott der Apotheke zum Ausdruck, der so intensiv betrieben wurde, daß der Apotheker wochenlang nicht eine Krone einnahm. Schließlich sah er sich genötigt, um den fortwährend auftauchenden Anwürfen gegen seine Person ein Ende zu machen, die Klage gegen die Genannten zu überreichen. Hierbei gab der junge Putz an, daß ihn der Apotheker schon früher einmal verfolgt habe, und daß er der Meinung gewesen sei, dieser trachte ihm nach dem Leben. Der Burche wurde zu 14 Tagen Arrest verurteilt, die Eltern aber freigesprochen, weil der Richter zu der Überzeugung kam, daß der Einfluß des Aberglaubens auf die Landbevölkerung so groß sei, daß es möglich ist, daß die Eltern den Worten ihres Kindes Glauben schenkten. Es habe darum die Böswilligkeit gefehlt. Gegen das Urteil hat der Apotheker Berufung eingebracht. Bemerkenswert ist, daß



die Geistlichkeit, als sie nach dem Urteil ersucht wurde, von der Kanzel herab aufklärend zu wirken, erklärt hat, doch erst das Ergebnis der Berufungsverhandlung abwarten zu wollen.

Die Entscheidung des Gerichts scheint mir ganz gerecht zu sein, so traurig die Affaire auch für den Apotheker war. Den Aberglauben an sich kann man kaum bestrafen, und deshalb erscheint es ebenso wichtig, daß der Richter genau mit dem Genius loci bez. des Aberglaubens bekannt sein soll, um gerechte Urteile zu fällen. Hier kann nur allmähliche Belehrung helfen! Jedenfalls könnte hier auch die Schule und die Geistlichkeit sehr nützlich einschreiten. Übrigens macht die Schriftleitung obiger Zeitschrift mit Recht nach Mitteilung obiger Geschichte noch darauf aufmerksam, daß man sich nicht allzusehr über den Aberglauben des oststeiermärkischen Bauernburschen zu wundern hat, wenn man z. B. hört, daß „heutigen Tages noch in der Apotheke eines großen öffentlichen Krankenhauses in der Haupt- und Residenzstadt Dresden als Mittel gegen Epilepsie ein Pulver vertrieben wird, das hergestellt wird aus gerösteten Elstern, die in den 12 Nächten geschossen sein müssen . . .“ Man denke sich in Dresden, bei den „hellen Sachsen“, und dazu noch in einer großen öffentlichen Krankenanstalt! Man sollte solches für kaum glaublich halten, und doch muß der Apotheker dort in der Stadt und Umgegend Absatz finden, wenn natürlich auch nicht im Krankenhause selbst. Eine Schande aber ist es, daß ein solcher trauriger Handel noch geduldet wird!

6.

Zur Psychologie der „Himmelfahrt“. An die wirkliche Himmelfahrt Christi glaubt heute außer Orthodoxen wohl keiner, wenn man eben in Christus nur einen Menschen von unserem Fleisch und Blut sieht und empfangen wie wir. Daß die angeblichen Zeugen der Himmelfahrt im Neuen Testament keinen wissenschaftlichen Beweis für die Richtigkeit der Tatsache abgeben, ist zweifellos. Es handelt sich hier wohl nur um eine Einzel- oder Massenhalluzination oder Auto- und Heterosuggestion, besonders, da der Wunsch der Vater des Gedankens war. Außerdem ist es nicht ausgeschlossen, daß die Stelle im Neuen Testament nur symbolisch zu deuten ist. Pfarrer Löber[1]) meint: „Denken wir daran, daß man von Anfang an von einer Erhöhung oder von einer Rückkehr Christi zum Vater gesprochen hat, nicht aber von einer sichtbaren, leibhaftigen Himmelfahrt, dann können wir Schleiermacher verstehen . . . .“ Und der Theologe Trümplmann (l. c.) schreibt: „Das Aufsteigen zum Himmel ist uns Modernen auf Grund unserer Weltanschauung eine unvollziehbare Vorstellung, während wir uns das Wort ‚Himmel‘ als Stätte der Vollendung wohl gefallen lassen können. Damit lehnen wir dann auch den Gedanken, der in jener Vorstellung liegt, nicht ab . . . . Ja, würde die Himmelfahrt von Christo allein ausgesagt, und hätte man nie daran gedacht, auch andere sich zum Himmel erheben zu lassen, so möchte es sein. Aber die alttestamentlichen Vorgänger! Und die Cäsaren Roms, deren Himmelfahrt proto-

1) G. Löber: Wie ist über den obligatorischen Gebrauch des Apostolikums bei der Taufe und bei der Konfirmation zu urteilen? Leipzig, Wiegand, 1911, p. 23.



kollarisch und zeugeneidlich festgelegt wurde! Und die Himmelfahrt eines Apollonius von Thyana! Fast Zeitgenossen des Herrn! Und die Himmelfahrt der Maria!" In der Himmelfahrt der Cäsaren sehen wir eine reine Farce und bewußte Lüge, die offenbar befohlen war, wie die ganze Apotheose.

7.

Bemerkungen zu den Freudschen Symbolen. Einen sehr charakteristischen Bestandteil der Freudschen Theorien bilden bekanntlich die sog. Symbole, d. h. Bilder, Worte, im Wachen oder im Träumen, die den inneren und speziell den sexuellen Komplex mehr oder weniger sicher anzeigen. Namentiich in der Psychoanalyse und in der Traumdeutung spielen die Symbole eine ungeheure Rolle, vor allem bei Freud, Stekel und Bleuler. Vieles ist daran sicher wahr, aber alles wird hier, wie auch sonst bez. der Freudschen Theorien, maßlos übertrieben und einseitig überschätzt, namentlich was das Sexuelle anbetrifft. Ferner wird mit Recht der ganzen Schule ungenügende Berücksichtigung der Erinnerungstäuschungen vorgeworfen und eine zu große Willkür in der Deutung des Herausexaminierten. Man lese nur das Phantastische und rein Willkürliche der Traumdeutungen bei Freud, Stekel, Bleuler usw. nach. Man versteht dann die ablehnende Haltung der meisten Psychiater, Neurologen und Psychologen und es ist nur zu bedauern, wenn sogar Laien, wie Wulffen, in dieser schwierigen Materie für Freud Propaganda machen, wofür die ganze Schule schon genügsam sorgt, ja bis zum Erbrechen. Ich glaube nicht, daß sie trotz allen Tamtams sich wird allgemeinere Geltung verschaffen. Der gute Kern wird natürlich bleiben, war aber auch vorher nicht unbekannt, nur das Freud das Verdienst hat, ihn noch mehr hervorgehoben und auf gewisse neue Zusammenhänge aufmerksam gemacht zu haben. Wie vorsichtig man aber mit solchen Deutungen sein sollte, beweist folgender Fall. Am 9. Nov. 1911 hatte ich in dem Buche Bleulers, Dementia praecox usw., die Stelle gelesen, wo er von Traumdeutung spricht und mit Freud, Stekel usw. behauptet, das Träumen von Schlangen, Rüben, Degen usw. bedeute stets den Penis, das Träumen von Krieg, Schlacht usw. stets den Coitus. Nun halte ich meiner Erfahrung nach Träume von Schlangen für sehr selten. Ich träume sehr viel, auch sexuell, besinne mich aber auf keinen einzigen Schlangentraum, ebensowenig bei meiner Umgebung. Und seit Jahren beschäftige ich mich eingehend mit Traumpsychologie. Ebensowenig habe ich das bei Geisteskranken gehört. In der Nacht nun vom 9. zum 10. Nov. wachte ich gegen 3 Uhr auf, hatte wahrscheinlich geträumt, wußte aber nichts mehr. Nach 5 Uhr schlief ich wieder ein und träume folgendes. Ich bemerke — aus welchem Anlasse weiß ich nicht — auf meinem linken Oberschenkel, etwa in der Mitte, nach oben eine längliche, ovale, sich bewegende Geschwulst. Ich betrachte sie mit Neugier und sehe, wie sie sich öffnet und daraus ein langes, irgendwie gefärbtes Ding in Windungen sich entwickelt. Ich frug mich: ist es etwa eine Schlange? Ich verfolge das Ende und finde richtig, ganz nah dem Knie zustrebend, einen Schlangenkopf. Also ein typischer Schlangentraum! War das ein sexueller? Sicher nicht, da ich absolut nichts Sexuelles dabei träumte oder fühlte, sondern



nur obigen Tatbestand, die Schlange mit dem Kopf außerdem nach außen, nicht nach dem Körper sich wandte. Nun würden die Freudianer vielleicht sagen: Ja, das übrige hast du vergessen! Wie wollen sie das beweisen? Das Natürliche ist wohl das, daß während der 2 Stunden, die ich von 3—5 Uhr auf war, viele Probleme mir durch den Kopf gingen, darunter auch Freudsche, speziell vom Schlangentraum. Der war dann sofort erschienen. Man sieht also: alles spricht hier gegen eine sexuelle Bedeutung der Schlange in diesem Traume, und so wird es sich gewiß auch in vielen anderen Fällen verhalten! Sicher ganz falsch ist es auch, wenn die Freudsche Schule die Angst-Alpträume immer auf sexuelle Erlebnisse zurückführt. Die meisten sind sicher nur mechanisch bedingt, wie man dies experimentell nachweisen kann. Sobald das Deckbett, die wollene Decke usw. zu sehr die Nasenöffnung bedrückt, oder beim Schnarchen durch Herabfallen der Zunge der Lufteintritt in die Lunge behindert wird, entsteht durch Sauerstoffmangel im Blut eine Dyspnoe und damit Angst und Alpdrücken. Das dürfte der gewöhnliche Vorgang sein! Ebenso falsch ist die Behauptung Bleulers in seinem Buche (p. 347), daß Schmieren mit Kot und Urin bei dementen Geisteskranken (dementia praecox) „sexuelle Symbole" seien. Es kann dies sein, aber gewiß nur ausnahmsweise. Die Gründe für das Schmieren sind vielmehr meist andere und fast mannigfachere.

8.

Sexuelle Abstinenz und Onanie. Ich finde darüber in einem älteren Briefe an mich von dem ausgezeichneten Berliner Sexologen Kind (vom 4. Juli 1908) folgende beachtenswerte Stellen, die ein allgemeineres Interesse beanspruchen: „... Die große Mehrzahl der von mir untersuchten Personen sind geistig und körperlich gesunde Vollmenschen beiden Geschlechts. Bisher habe ich nur einen wahren Abstinenten kennen gelernt. Es war ein protestantischer Theologe, der unsäglich litt und zum kummervollen Schatten abmagerte [1]). Alle anderen masturbierten. Dennoch erzeugte die freiwillige oder genötigte praktische „Abstinenz vom Weibe" bei diesen zeitweise einen bedauerlichen Ausfall an normaler Spannkraft und Stimmungsfreudigkeit. Bei Versuchen, die masturbatorische Detumeszenz-Erledigung zu vermeiden, traten lästige und vorher fast nie gekannte Pollutionen auf. Ich halte daher die Pollution wenn auch nicht für pathologisch, so doch für anormal, jedenfalls aber für minder physiologisch als die Masturbation. Abgesehen von Stimmungseinflüssen (Sehnsucht nach dem fleischlich gegenwärtigen Weibe), sah ich Vollmenschen je nach Triebstärke 1 mal vierteljährlich bis 3 mal täglich masturbieren, ohne nachweisbaren Schaden für Konstitution und Intellekt. Mir scheint, der Streit über Abstinenz ließe sich leichter schlichten, wenn jeder Autor definierte, was er darunter versteht ... Es gibt also m. E. 1. Orgasmus ohne Gegenwart eines geliebten Partners = Masturbation (alle Methoden inbegriffen), geschätzt auf 95 Proz.; immer mittlere Triebstärke vorausgesetzt. Hierzu paßt die Bezeichnung Abstinenz nicht. 2. Abstinenz von

1) Mir erzählte ein prostestantischer Geistlicher, daß er geheiratet habe, weil er fühlte, daß er nicht keusch leben könnte (Näcke).

masturbatorischer Detumeszenz, aber erotische Tagesträumerei. Sehr selten. Pollutionen. . 3. Abstinenz von erotischer Tagestränmerei und asketische Knebelung der erotischen Reaktionsfähigkeit überhaupt. Noch seltener. Nervös erschöpfende Pollutionen mit Ekelgefühl. Nummer 2 und 3 kann ich nicht mehr für normal halten ... Ich bemerke, daß dies für Männer und Frauen ziemlich gleichmäßig gilt. Frauen erfinden instinktiv so raffiniert subtile Methoden, daß selbst anwesende Beobachter keine Spur zu bemerken brauchen ... Was Ihre letzte Bemerkung über „Perversionen" und Masturbation anlangt, so habe ich folgende Ansicht. Die meisten „Perversionen" sind angeborene Varietäten der erotischen Reaktionsfähigkeit. Der Mangel an geeigneten Partnern ist hier häufiger als bei Normalen; daher auch die Masturbation häufiger. Sie dreht sich psychologisch um das beliebte Thema, arbeitet dies im Laufe der Zeit plastischer heraus und verstärkt die spezifische Reaktionsfähigkeit. Insofern kann die Masturbation die „Perversion" vertiefen. Aber das *gleiche* würde eintreten, wenn von vornherein adäquate Partner zur Hand wären. Nur eine wahllose Leichtigkeit persönlichen Verkehrs, wie ihn unsere Kultur völlig ausschließt, ergäbe die Möglichkeit einer Milderung der „Perversionen", d. h. statt einer Vertiefung der spezifischen eine Verbreiterung der allgemeinen erotischen Reaktionsfähigkeit. Dies ist natürlich hypothetisch. Es wäre auch möglich, daß, wie bei Bordellmädchen, gerade durch eine Vielfältigkeit des Ausprobierens eine allgemeine Perversionslüsternheit erzeugt wird" ...

Ich habe wiederholt über sexuelle Abstinenz geschrieben, zuletzt erst kürzlich[1]). *Kind* hat Recht, daß das Bestehen der Onanie *keine* sog. Abstinenz bedeuten kann. Die erotischen Tagesträumereien sind noch häufiger als Onanie und noch natürlicher. Entgegen *Kind* halte ich aber die Pollutionen, wenn nicht zu häufig und schwächend, für *normal* und natürlicher, als die Onanie selbst, die aber in der Tat nur selten schadet, wie auch die sexuelle Abstinenz im engeren Sinne, d. h. Abstiuenz vom Weibe. *Kind* hat sehr Recht mit der Annahme einer meist *angeborenen* Anlage der spezifischen erotischen Reaktionsfähigkeit, bei der eine banale Gelegenheitsursache nur das Faß zum Überlaufen bringt und sicher auch ohne dieselbe früher oder später aufgetreten wäre.

9.

Zur Statuenliebe. Wiederholt habe ich diesen Gegenstand berührt und kann heute einen interessanten Beitrag dazu liefern. Ein Bildhauer erzählte mir kürzlich folgenden Vorfall. Als er als junger Mann die Statuen im Vatikan besuchte, bemerkte er ein Ehepaar — offenbar Deutsche — mit einem jungen Mädchen von 18—20 Jahren. Als die Eltern in einen andern Saal traten, blieb die Tochter zurück, entfernte von den Genitalien eines jugendlichen Apollos das ominöse Feigenblatt aus Blech und — *küßte* die Genitalien: Sie hatte nicht bemerkt, daß der Bildhauer sie beobachtet hatte. Diese Handlung ist wohl sicher nur als eine sexuelle aufzufassen. Der junge, männliche Körper hatte ihre Begierden entflammt, noch mehr aber das Feigenblatt und im Exzeß und Leidenschaft küßte sie

1) *Näcke*: Zur Frage der sexuellen Abstinenz. Deutsche medizin. Wochenschrift 1911, Nr. 43.



die bloßgelegten Genitalien. Es ist dies ein starkes Stückchen, da die meisten sich begnügen, wie ich früher schon einmal erwähnte, die Ölfarben am blechernen Feigenblatte abzukratzen. Das junge Mädchen ging weiter und empfand sehr wahrscheinlich wirklichen Orgasmus, vielleicht sogar mit Naßwerden der Geschlechtsteile. Auch daß, wie ich so oft in Galerien bemerkte, an den männlichen Statuen der penis fehlte oder nur als Stumpf dasteht, ist kaum allein dem Umstande zuzuschreiben, daß gerade der Penis beim Ausgraben oder Verpacken der Statuen leicht abbricht, sondern dürfte auch, z. T. wenigstens, auf unkeusche Manipulationen seitens weiblicher Personen beruhen, die vielleicht gar das Ende des Gliedes als Fetisch zu Hause verwahren und sich daran im stillen Kämmerlein aufregen und ergötzen.

10.

Chauffeur-Sprache in Sicht! Das Wort „Rotwelsch" wird bekanntlich mehr auf die Geheimsprache der Verbrecher, Dirnen, Vagabunden usw. angewandt. Man weiß, daß diese nicht nur fortwährend sich ändert, sondern jetzt auch die Tendenz zeigt, mehr und mehr zu verschwinden, seitdem das Zunftmäßige der Antisozialen immer mehr sich auflöst. Gibt es ja doch z. B. jetzt in Berlin, wie mir ein Kenner sagte, so gut wie keine Kaschemmen mehr, höchstens nur noch einige! Bekannter im Publikum als das Rotwelsch sind aber die eigenen Ausdrücke verschiedener Berufe usw., freilich mit z. T. anderer psychologischer Begründung. So kennt man die Seemanns-, Bergmanns-, Studentensprache usw. und selbst die „Pennäler", die Schüler der höheren Schulen, haben ihren eigenen Jargon, der freilich überall wechselt, sogar von Schule zu Schule. Auch die Kinder haben bekanntlich ihre eigenen Ausdrücke. Neue Berufe nehmen leicht bestimmte Ausdrücke ihrer Berufe in die tagtägliche Sprachweise mit über. So ist es denn nicht zu verwundern, daß auch die Chauffeure, die jetzt nun schon nach Tausenden zählen, ihre eigenen Ausdrücke besitzen, die andere nicht ohne weiteres verstehen. Und ein gleiches wird sich wohl bald auch bei den Aviatikern ausbilden. Bez. der ersteren finde ich nun in dem Pariser „Les Annales" vom 10. Dezember 1911 folgende kleine Auslese mit Erklärung mitgeteilt:

«Son carter regorge d'huile»: il a mal à l'estomac.

«Ouvrir le purgeur»: débarrasser l'intestin (parlant par respect!).

«Mettre l'avance à l'allumage»: redoubler d'activité.

«Réparer son changement de vitesse»: rendre des forces aux jambes fatiguées.

«N'avoir plus d'essence»: manquer d'argent.

«Griller ses soupapes»; ce que les anciens appelaient «payer son obole à Caron».

11.

Verkennung der Geisteskranken im Untersuchungsgefängnis und vor dem Richter. Es ist ja eine längst bekannte Tatsache, wie oft solches geschieht, sogar bei schon fortgeschrittenen Fällen, selbst der Paralyse und ich habe wiederholt hier darauf aufmerksam gemacht. Wurde doch z. B. berechnet, daß durchschnittlich im Jahre 40 Paralytiker in Paris zu unrecht verurteilt worden sind! Nun hat kürzlich



Ritti[1]) in einem Vortrage diese Dinge wieder berührt und zunächst mit Recht darauf hingewiesen, wie falsch oft die Wärter der Untersuchungshaft die Handlungen und Reden der Gefangenen beurteilen, die leicht hätten zur Wahrheit führen können. Also auch das Gefängnispersonal, namentlich im Untersuchungsgefängnis, sollte einige psychatrische Kenntnis besitzen, meine ich, um solche Vorkommnisse nicht oder nur noch selten passieren zu lassen. Es wäre vielleicht nicht unrichtig, sie 1—2 Jahr als Wärter in Irrenanstalten ausbilden zu lassen, um ihren Blick für geistige Abnormitäten zu schärfen. Dies wäre sicher auch für die Aufseher an Gefängnissen nötig. Eine solche Ausbildung für alle Wärter erscheint dagegen wohl unmöglich. In der Diskussion zu obigem Thema machte Pactet noch auf einen Punkt aufmerksam, der meines Wissens bisher noch nie herührt ward und die Verkennung selbst hochgradiger Paralytiker usw. durch den Richter teilweis erklärt. Die Beklagten haben nämlich oft keinerlei Gelegenheit vor Gericht zu sprechen. Sie werden oft verurteilt, ohne den Mund geöffnet zu haben. Hätten sie es getan, so hätte der Richter sofort z. B. die Sprachstörung des Paralytikers erkennen müssen. Das ist also ein wichtiger Fingerzeig für die Verkennung!

12.

Zur Psychologie des Reporters. Man liest oft spaltenlange Gespräche von Interviewern mit Fürsten, Gelehrten usw., und sicher nehmen die meisten das Gesagte für absolut so gesprochen. Abgesehen nun von den Fällen, wo alles erlogen ist, so halte ich es für fast unmöglich, daß jemand ein Gespräch von $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde wörtlich, also stenogrammartig genau, wiedergibt. Der Inhalt kann wohl richtig sein, aber oft genug kommt es auf die Worte selbst an. Ich abstrahiere vollständig von der Tatsache, daß es mir und gewiß vielen anderen unmöglich ist, ein auch nur kurzes Gespräch von 5 Min. wörtlich wiederzugeben[2]). Sicher müssen die Reporter über ein starkes und treues Gedächtnis verfügen und sich beim Anhören möglichst von Affekten freihalten, die so leicht die Aussagen und das Gedächtnis fälschen, aber auch ein vorzügliches Gedächtnis hat doch seine Grenzen, ebenso wie die spezielle Trainierung. Außerdem schwankt auch die Gedächtnisstärke bei denselben Individuen oft genug durch verschiedene Umstände. Ich stehe daher z. B. sehr skeptisch den Gesprächen Eckermanns mit Goethe, von Busch mit Bismarck usw. bez. der absoluten Treue gegenüber. Der Inhalt ist gewiß im großen richtig, uns aber kommt es bei diesen Heroen auf das geringste Wort an, und hier ist der Zweifel wohl gestattet. Man bedenke, daß z. B. Eckermann den ganzen Tag bei Goethe sehr beschäftigt war und wohl erst meist abends, also sicher bei starker Ermüdung, dazu kam, seine Gespräche mit Goethe niederzuschreiben. Glaubt man denn wirklich, daß diese wörtlich so geführt

1) Revue de Psychiatrie, 1912, p. 32

2) Man lasse nur z. B. in einem nationalökonomischen Seminare usw. ein kurzes Gespräch von den Studenten nachher aufschreiben, und sicher werden nicht 2 Niederschriften sich decken. Und nun erst bei Ungebildeten, wie es z. B. die Jünger Jesu waren!



sind? Ich zweifle sehr daran. Natürlich noch vielmehr, wenn zwischen dem Gespräch und der Niederschrift eine lange Zeit vergangen ist. Jeder weiß, wie dann die Details verfälscht werden. Die früheste Niederschrift der Worte Christi erfolgte z. B. 30 Jahre nach Christi Tod. Und da soll man noch an Authentizität glauben? Es wird hier zwara uf die Synopse hingewiesen, d. h. die Übereinstimmung der 4 Evangelisten in der Hauptsache der Aussagen untereinander. Dies kann jedoch auch durch bloße Tradition geschehen sein, die natürlich das Gesagte noch mehr verfälscht. Daher konnte der, bekannte Theologe, Prof. Bousset in Göttingen, ein kritischer Bibelphilolog mit Recht behaupten, daß es effektiv kein absolut authentisches Wort Christi gäbe!

13.

Selbstbeschädigungen Geisteskranker. Darüber habe ich hier wiederholt mich geäußert. Meist liegt als Grund eine Befehls-Halluzination, ein plötzlicher Impuls oder ein beabsichtigter Selbstmord vor, besonders bei Melancholikern oder Leuten mit Verfolgungsideen. Nun haben kürzlich Vigoureux und Prince[1]) auch noch auf andere Möglichkeiten hingewiesen. Im 1. Falle hatte ein beginnender Paralytiker sich den Vorderarm im unteren Drittel amputiert. Er litt, meinte er, Schmerzen an der Hand und er hielt sich für einen guten Chirurgen, weil er einmal früher in einen Saal eingetreten war, wo elektrische Reparaturen vorgenommen worden sind! Im 2. Falle hatte ein verblödeter Katatoniker mit einem Hemdenknopf, den er mit den Zähnen zerbissen hatte, sich tiefe blutige Tätowierungen beigebracht, die bis in das Unterhautbindegewebe reichten. Man sah so Kreuze, viele Pfeile und in Druckschrift konnte man lesen: „battu par infirmier, mais, casse-cou, Chavanne . . . usw." Verf. macht darauf aufmerksam, daß diese Zeichnungen denen anderer an dem. praecox Leidenden auf dem Papier glichen. Endlich wollte ein Hebephrene die Leiden der Tiere kennen lernen, und zu diesem Zwecke stieß er sich mit dem Kopfe so heftig gegen die Mauer, daß er dabei Metallröhren zerdrückte. Er zerbiß sich ferner die Lippen und die Hände, denen er große Hautfetzen ablöste. Man sieht also, was für merkwürdige Gründe hier der Tat zugrunde liegen können. Das sind natürlich nur pathologische, doch können an das Pathologische streifende auch bei anscheinend Normalen geschehen, und zwar in gewissen Umständen. So kann in der Ekstase (auch im Aberglauben!) das Schrecklichste geschehen, und in der Heiligengeschichte kommt solches öfter vor. Früher soll es bei vornehmen Hochzeiten in Kairo öfter vorgekommen sein, daß dem Hochzeitszuge Männer voraufgingen, die durch sinnloses Brüllen an Allah sich in Betäubung versetzten und das Harakiri an sich öffentlich ausführten und ihre Gedärme auf silbernen Platten vor sich hertrugen! Natürlich starben sie nach einigen Tagen an Bauchfellentzündung. Nicht anders handelt der fromme Moslem, der sich noch jetzt im höchsten Affekt der Ekstase in Mekka durch einen glühenden Ziegelstein blenden läßt und als armer Blinder dann heimkehrt. Solche Fälle sollen noch jetzt oft vorkommen. Sie glauben ein gottgefälliges Werk getan zu haben, wie früher im Mittelalter die Selbstentmannungen (Origenes, Abälard usw.). So berühren sich die Motive und zeigen viele Ähnlichkeiten.

1) Ref. in Revue de Psychiatrie, 1912, S. 33.



In der Psychologie ist es aber wichtig, nicht nur die normalen, sondern auch die abnormen Motive kennen zu lernen, da sie einander oft genug erklären. Daher ist die pathologische Psychologie, wie sie namentlich die Psychiatrie darbietet, so außerordentlich wichtig für die Aufhellung auch des normal psychologischen Geschehens.

14.

Die „Christian Science“. Einer der unsinnigsten Aberglauben am Ende des vorigen Jahrhunderts ist bekanntlich die Gesundbeter-Sekte der Frau Eddy. Nicht viele werden aber Näheres darüber wissen, deshalb halte ich es für gut, hier darüber ein ganz gutes und kurzes Aperçu zu geben, indem ich folgenden Abschnitt aus dem Korrespondenz-Blatt der ärztlichen Kreis- und Bezirks-Vereine im Königreiche Sachsen vom 1. Februar 1912 reproduziere. Dort heißt es auf Seite 49:

„Die „Christian Science“ — Gesundbeter-Sekte, deren Wiege Nordamerika ist und die begründet ist von einer Mrs. Eddy, einer, wie Herr Kollege Dr. H. Haenel-Dresden in einem Artikel „Christian Science“ im „Dresdner Anzeiger“ vom 12. Januar 1912 sagt, „erheblich pathologischen Persönlichkeit, die viele hysterische Krankheitssymptome, einen unerhörten Macht- und Geldhunger u. a. m. aufwies“, sucht neuerdings wieder bei uns in Sachsen, speziell in Dresden, festen Fuß zu fassen und Anhänger zu gewinnen, nachdem der Landtag, wie erinnerlich, in der vorhergehenden Session, eine Beschwerdeeingabe der Sekte, wonach dieselbe als staatlich anerkannte Religionsgesellschaft erklärt zu werden begehrte, in ablehnendem Sinne erledigt hatte.

Zur Kennzeichnung der Grund- und Lehranschauungen der Sekte entnehmen wir dem anfangs genannten Artikel des Herrn Kollegen Dr. Haenel-Dresden u. a. folgendes:

Die Grundlage der neuen Heilslehre erscheint höchst einfach: Gott, das Prinzip der Welt, ist gut, und Gott ist Geist; da Gott alles ist, kann das Schlechte, das Übel nicht existieren, ebensowenig kann ein körperlicher Stoff existieren, wenn alles Geist ist. Also ist Krankheit und Übel und Materie nichts als ein Irrtum. Macht man sich dies klar, dann ist alles in Ordnung: Schmerzen, Krankheit, Tod sind nur Irrtümer; wer dies erkennt, hat sich schon von jenen befreit. — Es ist klar, welch ungeheure Macht einer solchen logischen Taschenspielerei für die Zwecke der Suggestivheilung von Krankheiten innewohnt. „Wenn du noch Schmerzen hast, dir noch einredest, krank zu sein, so ist das deine eigene Schuld; du mußt nur noch intensiver glauben, dann wirst du deinen Irrglauben überwinden!“ Aber weiter die Grundsätze der neuen Lehre: Mein Irrglaube geht nicht nur mich an, sondern beeinflußt auch den Glauben, also die Gesundheit eines anderen, und umgekehrt ist der Glaube eines anderen, der sich darauf konzentriert, daß mein Schmerz nicht existiert, imstande, mir damit diesen wegzunehmen, auch ohne daß ich selbst etwas dazu tue! Das ist das Wesen der sogenannten Gesundbeterei. Die Kehrseite dieses Satzes ist natürlich die, daß man jemanden auch krank beten kann, in ihm Irrglauben und damit Schmerzen erzeugen kann. Und in der Tat haben die Scientisten und auch ihre Gründerin, Mrs. Eddy, diesen Schluß gezogen und — daraus es erklärt, wenn sie Mißerfolge hatten! Stirbt ein Patient trotz seines oder



seines Heilbeters intensiven Glaubens, so kann nichts anderes daran schuld sein, als die böswilligen Gedanken einer fremden Person. Man sieht, wir stehen mit einem Schritte wieder im finstersten Aberglauben des Verhexens und des bösen Blicks. Daß bestimmte Stoffe, manche Tiere den Menschen schädlich sind, ist ebenfalls nur ein Irrtum: die Klapperschlangen sind giftig und Strychnin tötet, weil alle Menschen das glauben — nicht etwa umgekehrt! Das sind nicht böswillige Verdrehungen; solches Denken wird den Anhängern dieser „Wissenschaft" tatsächlich zugemutet. Alles das findet sich in dem Buche der Mrs. Eddy, das ihre Anhänger auf gleiche Stufe mit der Bibel stellen, ja in ihren Zusammenkünften und Riten über sie. — Die Gläubigen der Scientistensekte rekrutieren sich in der weit überwiegenden Mehrzahl aus Angehörigen des weiblichen Geschlechts. So waren z. B. von den 22 gewerbsmäßigen Heilern, „Praktitioners", die der „Herold", das offizielle Organ der Gesundbeter in Deutschland, 1908 für einen bestimmten Bezirk aufzählte, nicht weniger als 21 weiblichen Geschlechts. Sapienti sat!

Man darf wohl annehmen, daß auch die neuerlichen Versuche dieser Sekte, sich hier festzusetzen, an dem gesunden Sinne unserer Bevölkerung scheitern werden."

15.

Zur Kinderpsychologie. Zwei Fehler werden den Kindern meistens mit unrecht als so gut wie allgemein vorhanden, zugeschrieben: Das Lügen und das Stehlen. Bez. des ersteren habe ich mich hier schon des öfteren ausgesprochen. Die meisten Lügen der Kinder sind gar keine Lügen, sondern falsche Auffassungen, Hörfehler, Suggestionswirkungen usw. Bewußte Lügen sind sicher nicht sehr häufig und mehr vereinzelt vorkommend, kaum mehr als unter Erwachsenen. Lügnerische Kinder, d. h. solche, die oft lügen, sind geradezu selten! Wenn trotzdem bekanntlich die Kinder als Zeugen nur mit der größten Vorsicht zu gebrauchen sind, so hängt das nur selten mit der echten Lügenhaftigkeit zusammen, sondern mit dem aus den verschiedenen Quellen stammenden Irrtümern, die fälschlich für Lügen gehalten werden. Ja, manche Kinder, besonders Knaben, sind sogar, wie H. Groß richtig sagt, sogar ganz vortreffliche Zeugen.

Ähnlich steht es mit dem Stehlen. Die meisten als Diebstahl imponierenden Handlungen der Kinder, besonders der kleinen, sind gar keine Diebstähle, da der dolus fehlt. Wenn sie etwas wegnehmen, denken sie oft gar nicht daran, daß es unrecht ist. Nur wenn dies heimlich geschieht, liegt Verdacht auf Diebstahl vor. Aber solches geschieht durchaus nicht bei allen Kindern und dann nur im allgemeinen selten. Wirklich diebische Kinder sind ebenso selten wie lügnerische, d. h. also solche, die gewohnheitsmäßig stehlen oder lügen. Dann liegt meist ein originärer Fehler vor; es sind psychisch minderwertige Kinder. Oder ein trauriges Milieu liegt vor oder beides zugleich.

16.

Gefahren des Neumalthusianismus. Man weiß, daß schon seit längerer Zeit eine Bewegung für künstliche Kindereinschränkung von



England ausgeht und auch in Deutschland Eingang gefunden hat. Ganz kürzlich ist auch ein „Deutsches Neumalthusianer-Komitee" gebildet worden, mit Dr. Rohleder, dem verdienstvollen Sexologen, an der Spitze. Als Organ dient die ausgezeichnete Monatsschrift: „Die Neue Generation". 1911 (12. H.) ist darin von Dr. Rohleder ein sehr interessanter Aufsatz erschienen: „Neumalthusianismus und Ärztestand", der auch als Flugschrift des Deutschen Neumalthusian.-Kom. für 20 Pf. erschienen ist. Darin behandelt er eingehend die 2 Fragen: 1. ob der Arzt das Recht hat, den Präventivverkehr aus medizinischen Gründen und 2. auch hygienisch-prophylaktisch zu empfehlen, und mit vollem Rechte bejaht er diese Fragen und sieht in der Verneinung eine direkte Unsittlichkeit. Therapeutisch besonders bei schweren Herz-, Lungen-, Konstitutionskrankheiten, schweren Beckenverengungen, Nierenleiden, Geschlechtskrankheiten. Prophylaktisch d. h. wegen der Gefahr einer Übertragung auf die Kinder, bei Tuberkulose, Diabetes, Syphilis, Alkoholismus, Morphinismus und schweren Nerven- oder Geistesstörungen, endlich bei Verarmten, also aus sozialen Gründen. Da Anraten der sexuellen Abstinenz bei Unverheirateten oder andern meist nicht befolgt wird, so hat der Arzt die Pflicht, in den betreffenden Fällen ein geeignetes Anticoncipiens zu empfehlen. Solange der Arzt nun, meine ich, allein die Sache in der Hand hat und behält, könnte recht wohl ein Segen aus dem Neumalthusianismus entstehen, obgleich vielfach hier nicht mit dem allgewohnten Schlendrian, der Faulheit der Leute gerechnet wird. Ich möchte wissen, wie viele von denen, denen der Arzt ein Anticoncipiens angeraten hat, dem Rate wirklich Folge leisten und wenn ja, wie lange Zeit! Die Mittel sind ferner vielen zu teuer, vor allem aber unbequem und sie unterlassen dies bald ganz oder sie kommen auf den bedenklichen Coitus interruptus oder gegenseitige Onanie usw. Im ersten Falle ist also der Rat vergeblich gewesen, im 2. sind eventuell neue Gefahren entstanden. Die Hauptgefahr aber des Neumalthusianismus sehe ich darin, daß die Konzeptionsverhinderungsmittel immer bekannter, öffentlich verkauft werden und **ohne speziellen Rat des Arztes** unterschiedslos zur Anwendung gelangen. Es treten dann sicher nicht die berechtigten Motive des Arztes ein, sondern Faulheit, Habsucht, Bequemlichkeit, die also hier geradezu unsittliche sind. Aber besonders wird immer mehr der höchst gefährliche Coitus interruptus verbreitet und damit die Nervosität des Geschlechts gesteigert. Schließlich wird zwar durch diese allgemeine Prävention viel Krankheit, Not und Verbrechen eingeschränkt, aber andererseits die Volkszahl stark vermindert und eine Nation darf nicht unter eine gewisse Zahl sinken — besonders da der „ewige Friede" eine Utopie ist —, will sie noch als Nation bestehen bleiben. Vor allem aber werden bei dieser allgemeinen Ausmerzung gewiß sehr viele wertvolle Keime unterdrückt und damit der Kulturentwicklung entgegengearbeitet. Ich halte also schließlich die Gefahren des Neumalthusianismus für bedeutender als seinen Nutzen. Es bleibt nichts anderes zu tun übrig, als aufzuklären, zu erziehen und die gefährlichsten Elemente durch Eheverbote, besser noch durch Sterilisation von dem Fortpflanzungsgeschäfte auszuschließen. Daneben bleiben selbstverständlich die medizinischen Indikationen für Kinderlosigkeit bestehen.



17.

Eine neue Erklärung für die „Mikaoperation". Jeder, der ethnographisch nur etwas Bescheid weiß, kennt die einzig dastehende „Mikaoperation" bei den Uraustraliern, d. h. Spaltung der Harnröhre an der Unterseite, also eine künstliche Hypospadie. Bisher glaubte man, das geschähe, um dem Kindersegen vorzubeugen. Neuerdings haben aber Prof. Klaatsch und mehrere Missionare[1]) dargetan, daß es der passiven Päderastie halber geschähe. Die Leute mit der gespaltenen Harnröhre lassen sich von noch nicht operierten Knaben in die entstandene Spalte hinein pädizieren. Die operierten Leute sollen in Queensland „Besitzer der Vulva" heißen. Die Sache ist nur nicht recht klar, da die gespaltene Harnröhre doch eigentlich fast zur Horizontalen sich ausbreitet, also ein Spalt kaum entstehen kann. Daß diese Operation schwerlich als Prophylaktikum dient, sieht man daraus, daß 1. die Ureinwohner Australiens keine Idee von der Befruchtung nach der Begattung hatten — die erstere geschieht durch einen Geist! — 2. hindert die Operation durchaus nicht immer das Eindringen des Samens in die Vagina und damit die Befruchtung, ebensowenig wie dies bei so manchen Fällen von Hypospadie geschieht. Ja Lorentzen glaubt sogar — was ich bezweifeln möchte, zumal die Spaltung meist sehr weit nach hinten erfolgt — daß die anatomischen Verhältnisse für ein Hineingelangen des Samens noch günstiger liegen als bei der Hypospadie. Dagegen scheint mir, da das Organ voluminöser geworden ist, die Begattung mit mehr Wollust verbunden zu sein, und das ist vielleicht eine ursprüngliche Nebenabsicht gewesen. Lorentzen vermutet, daß vielleicht einmal die Leute einen Scheinzwitter sahen, der mit beiden Geschlechtern verkehrte, was sie durch die Mikaoperation nachzuahmen suchten. Ich glaube das nicht. Gerade die Australier sind ein rechtes Prototyp für die kolossalen Perversitäten beim Coitus bei den Naturvölkern. Dagegen gibt es kaum etwas, was als Masochismus, Sadismus, Exhibitionismus, Fetischismus zu deuten wäre, ganz im Gegensatze zu den Kulturvölkern. Die Homosexualität ist aber wohl überall bekannt und nicht allzuselten, ganz allgemein die Onanie.

18.

Ein seltenes Beispiel sexueller Laster. Ein solches veröffentlicht soeben der ausgezeichnete Psychiater, Neurolog und Sexolog Kiernan in Chicago[2]). Er bietet auch sonst viel Interessantes und Lehrreiches dar. Ein 43jähriger Mann von deutsch-jüdischer Abkunft konsultierte Kiernan wegen eines Ohnmachtsanfalles und erzählte ihm hierbei folgendes. Er war erblich nicht belastet, aber voller körperlicher Entartungszeichen, unter anderen hatte er eine doppelte Brustwarze rechts. Mit 6 Jahren begann er spontan zu onanieren wegen Schmerzes an der Eichel. Mit 8 Jahren der 1. Coitus! Ein 22jähriges Mädchen lehrte ihm fellatio und er verkehrte mehrere Jahre mit ihr. Als sie einmal beide hierbei von einem 14jährigen Mädchen ertappt wurden, wurde letztere durch

1) Nach Lorentzen, Münchner Medizin. Wochenschr. Nr. 4, 1912.

2) Kiernan: Erogenous zones in acquired sexual perversion, American Journal of Dermetology, March 1912.



die Ältere in ihre Praktiken eingeweiht und sie führte dann ein 16jähriges Mädchen ein. Alle 3 Mädchen veranlaßten ihn dann zum Cunnilingus, welche sie unter sich anwandten, solange er nicht coitieren konnte. Bald nach seinem 1. Coitus bemerkte er, wie die linke Brustwarze während des Aktes anschwoll. Das älteste Mädchen zeigte gleichfalls dasselbe, aber an beiden Warzen. Sie sog oft an seiner gesteiften Warze und ließ sich die ihrigen von ihm saugen. Das war ihm angenehm, doch nicht so wie der Coitus. Das 14jährige Mädchen empfand es auch angenehm, nicht aber das 16jährige. Mit 12 Jahren hatte er den 1. Samenerguß und zwar, als er nachts sich die linke Brust gegen das Kopfkissen rieb. Mit 14 Jahren hörte sein Verkehr mit seiner ältesten Geliebten auf, da jene heiratete. Aber mit den andern verkehrte er noch bis zum 18. Jahre, als sie ihm ein gleichalteriges 3. Mädchen zuführten, das er dann heiratete. Alle 4 verkehrten aber trotzdem gemeinsam noch weiter miteinander. Wenn stark sexuell erregt, schwollen die Brustwarzen seiner Frau an und sie verbreitete um sich einen Lavendelgeruch, der ihn sehr anzog, seitdem sein 1. Orgasmus in einem von solchen Geruche erfüllten Bette stattfand. Als die 2 andern heirateten, verkehrte er nur noch mit seiner Frau genußreich, inklusive Cunnilingus und Paedicatio, und zwar bis zum 40. Jahre, als bei jener die Menopause begann und sie statt Lavendelgeruch beim Akte einen lederartigen Geruch an sich trug. Das stieß ihn ab und er ward impotent. Einst schlief er mit einem Mitbeamten von weiblichem Typus, der ihn gewaltsam pädizierte, was ihm sehr gefiel und wobei der Penis und auch die doppelte rechte Brustwarze, die bisher stets unbeteiligt gewesen war, anschwollen. Dabei fühlte er aber durchaus heterosexuell. Nach einiger Zeit übte er aktive und passive Päderastie, fühlte sich zu Knaben angezogen, mit ihrem frischen Geruche. Auch bezahlte er solche. Seine Frau ließ sich von ihm scheiden und lebte zusammen mit einer seiner früheren Geliebten, die nun Witwe geworden war.

Wir sehen hier in einen seltenen Abgrund von sexueller Unmoralität hinein. Wir sehen, wie leicht Verführung geschieht, wie immer neue Elemente zugeführt werden, so daß geradezu ein Lasterklub entsteht. Merkwürdig ist, daß Patient ohne jegliche erbliche Veranlagung ist, aber doch voller Entartungszeichen, die hier in ihrer Gesamtheit und Schwere eine hohe Bedeutung gewinnen. Leider ist über seine Psyche nichts mitgeteilt. Es ist wohl nicht nur zufällig, daß Patient Abkömmling der Juden ist, wo Entartung und sexuelle Exzesse aller Art so häufig sind, und auch in der Ehe, wahrscheinlich öfter als sonst, allerlei perverse Praktiken vorkommen. Zur Onanie kam Patient früh und zwar spontan durch Schmerzen am Gliede, wie es öfter geschieht. Mit 8 Jahren wurde er bereits zum Coitus verführt, der schwerlich ein vollständiger war; mit 12 hatte er den ersten Samenerguß. Er war also wohl sexuell frühreif. Früh ward er zur Fellatio und zum Cunnilingus verführt und trieb mit seiner Frau auch Paedicatio. Alles Dinge, die leider sogar in sehr honetten Ehen keine Seltenheiten sein sollen! Merkwürdig ist weiter, daß er durch besondere Gerüche sexuell stark erregt ward, hier besonders vom Lavendelgeruch, vielleicht auf Grund jener früheren psychologischen Assoziation; bei Männern sieht man das ziemlich selten. Noch merkwürdiger ist die Erektionsfähigkeit seiner Brustwarzen mit Wollustgefühlen. Ähnliches erzählte mir einmal ein Reise-



gefährte, der Jude war. Bei Frauen dürften dagegen in Coitu die Warzen wohl regelmäßig anschwellen. Wollust und Erektionen auch der Brustwarzen hatte er dann auch bei der Pädication mit Männern, wobei er jedoch nur heterosexuell fühlte. Er war also kein echter Urning und die Erektionen nebst Wollust sind nur rein reflektorisch entstanden, als bloßer Detumeszenztrieb, wie ein onanistischer Akt. Sehr wichtig ist endlich auch die Bemerkung, daß Kiernan den Patienten nicht mit Psychoanalyse behandeln will, da er bei diesem neuropothisch Entarteten eine Verschlimmerung fürchtete. Hier wäre sie auch sicher ohne allen Erfolg gewesen.

Besprechungen.

1.

Albert Moll: „Handbuch der Sexualwissenschaften". Mit besonderer Berücksichtigung der kulturgeschichtl. Beziehungen unter Mitwirkung von G. Beschan, Havelock Ellis, Seved Ribbing, Weißenberg, K. Zieler. Mi-418 Abbildungen und 11 Tafeln. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1912.

Der hochverdiente Verf. bezeichnet in der Vorrede als doppelten Zweck seiner Arbeit: die einzelnen zu den Sexualwissenschaften gehörenden Gebiete besonders zu behandeln und den engen Zusammenhang zwischen dem Sexualleben und der menschl. Kultur zu beleuchten. Ja, ein genaues Studium des mächtigen Bandes (1029 S.) zeigt, daß der Verf. noch viel weiter gegangen ist: er zeigt den übermächtigen, alles durchdringenden Einfluß des sexuellen Momentes auf vieles, was geschieht. Es wäre unrecht, wenn wir sagen wollten, unsere Zeit sei die des sexuellen Momentes — das würde klingen, als sei unsere Zeit frivoler als andere es gewesen sind. Das ist sie nicht, wohl aber bestrebt sie sich, in den verschiedensten Richtungen zu zeigen, was alles auf sexueller Grundlage beruht. Früher hat man diese Erscheinungen überdeckt oder totgeschwiegen, heute zieht man sie emsig, fast mit Behagen, ans Tageslicht, übertreibt vielfach, sehr zum Schaden der Sache, stiftet aber dort, wo überlegsam und streng wissenschaftlich vorgegangen wird, außerordentlich viel Nutzen. Das „Buch vom sexuellen Moment im Strafrecht" muß erst geschrieben werden; daß die Frage erledigt ist, wenn man Notzucht, Schändung und öffentl. Unsittlichkeit erörtert hat, das glaubt niemand. Aber wie weit das Geschlechtliche überhaupt in der Seele und in den Strebungen des Verbrechers wirkt, das weiß auch niemand. Sicher hat das ausgezeichnete Buch von Moll diesfalls viel vorgearbeitet, man kann behaupten, es handle sich nur um eine Adaption seines Materiales für unsere Zwecke. Eine genaue Besprechung des Buches in engem Rahmen ist nicht denkbar, ich verweise dringend auf ein genaues Studium des Werkes und führe nur den Inhalt in Schlagworten an. I. Das Genitalsystem des Menschen. II. Psychol. des normalen Geschlechtstriebes. III. Sexuelles in der Völkerkunde. IV. Die soz. Formen der sex. Beziehungen. V. u. VI. Die Erotik in Literatur und Kunst. VII. Funktionsstörungen des Sexuallebens. VIII. Die Geschlechtskrankheiten. IX. Sexuelle Hygiene. X. Sexuelle Ethik. XI. Sexuelle Pädagogik usw. — Ich glaube, daß das Buch große Bedeutung erlangen wird. H. Groß.



2.

Ernst Devrient: „Familienforschung". (Aus „Natur und Geisteswelt". 350. Bdchen., B. G. Teubner, Leipzig 1911.)

In unserer Zeit, in welcher die Fragen der „erblichen Belastung", der Verwandtschaft, der Familie, der Abstammung für das Strafrecht große Bedeutung erlangt haben, ist eine Klarstellung hierüber von Wichtigkeit; sie wird in dem kleinen Buch gut gegeben. H. Groß.

3.

Adolf Stöhr: „Psychologie der Aussage". Bd. IX/X der Sammlung von Abhandlungen für Juristen und Laien: „Das Recht". Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911.

Die fast unabsehbare Literatur über das wichtigste Moment in unseren Beweisen, die Aussage, ist in der Schrift des Wiener Philosophen ausgezeichnet gut zusammengestellt und das wesentliche klar und kurz dargestellt; es gibt eine vortreffliche Orientierung. H. Groß.

4.

Bruno Meyer: „Sittlichkeits"-Verbrechen? Eine kritische Studie zum XIII. Abschnitte des Deutschen Strafgesetzbuches. Verlag der Schönheit, Berlin, Leipzig, Wien, Werder a. H., 1911.

In scharfer Sprache wendet sich Verf. — ohne den Entwurf zu berücksichtigen — gegen den XIII. Abschnitt des D. St.-G. und behauptet: ein Teil kann überhaupt nicht aufrecht bleiben, ein Teil bedarf der Erneuerung mit besseren Begriffsbestimmungen, und nur ein geringer Teil kann ungefähr so bleiben wie er ist. H. Groß.

5.

Dr. A. Eulenburg, Geh. Med.-Rat und Professor in Berlin: „Sadismus und Masochismus". 2. Aufl. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1911.

Die kleine Schrift ist das klassische Buch über eine gerade wieder in unserer Zeit unheimlich verbreitete und gefährliche Perversität. Verf. stellt mit v. Schrenck-Notzing den sogen. Sadismus und Masochismus begrifflich und sprachlich unter „Algolagnie" zusammen, gibt mit erstaunlicher Belesenheit Geschichte und Verbreitung dieser psychischen Seuche, untersucht ihre psychologischen, physiologischen und anthropologischen Wurzeln und schildert die spezielle Symptomatologie und Entwicklungsgeschichte der algolagnistischen Phänomene. Ein Literaturverzeichnis, sicher das beste der existierenden, schließt das außerordentlich wertvolle und aufklärende Buch. H. Groß.

6.

M. Friedmann: „Über die Psychologie der Eifersucht". Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1911.

Daß die Eifersucht in unzähligen Fällen der Anlaß zu verschiedenen Verbrechen ist, das ist bekannt genug; wir wissen auch von dem seltsamen Zusammenhang zwischen Eifersuchtswahn und Alkoholismus, wichtig ist aber

für den Kriminalisten der vom Verf. (p. 85 ff.) gebrachte Nachweis (mit Lit.-Angabe), daß Eifersuchtswahn mit den bedenklichsten kriminellen Folgen nicht bloß bei Alkoholismus, sondern auch bei ziemlich verschiedenen Formen von Psychosen in mehr oder minder ausgeprägtem Grade sich entwickeln kann. Darauf ist wohl zu merken. H. Groß.

7.

Hermann Fühner: „Nachweis und Bestimmung von Giften auf biologischem Wege". Berlin, Wien, Urban & Schwarzenberg, 1911.

Wenn der Laie von „biolog. Giftnachweis" hört, so denkt er an Injektion von Mageninhalt bei einem Frosch oder Kaninchen und glaubt, das sei alles. Verf. verlangt allerdings für exakten Beweis die Übereinstimmung von chem. und biolog. Probe, aber was wir da von letzterer hören, ist allerdings erstaunlich; so kann man z. B. durch eine bestimmte (lebende) Alge Kupfer noch in Verdünnung von 1 : 1000 Millionen nachweisen; durch Hämolyse kann man Rizin und Krotin unterscheiden und mit Hilfe des Blutegels findet man noch Nikotin in einer Konzentration von 1 : 500 000!

Für den Kriminalisten ist die Kenntnis dieser Dinge insofern von hohem Wert, als er erfährt, was man heute vom Chemiker, der mit den äußersten Finessen seines Faches vertraut ist, noch an früher ungeahnter Hilfe erwarten kann. H. Groß.

8.

Reinhard Frank: „Das Strafgesetz für das Deutsche Reich", nebst dem Einführungsgesetze herausg. und erläutert. Achte bis zehnte neu bearbeitete Auflage. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911.

Die neue Ausgabe dieses ausgezeichneten und weit verbreiteten Kommentares hat alle Vorzüge der früheren und noch manche dazu, die sich namentlich in der neuen Fassung der Schuldlehre, der Kausalitätsfrage, Versuchslehre usw. zeigen; wesentlich gewonnen hat die Anordnung an Handlichkeit und Übersichtlichkeit.

Wer eine neue Ausgabe des Frankschen Buches wieder durchsieht, bemerkt leicht, wie der Einfluß dieses Werkes auf junge und alte Kriminalisten stets im raschen Steigen begriffen ist; ich halte dies für einen großen allgemeinen Nutzen. H. Groß.

9.

Dr. Max Nonne, Hamburg: „Ärztliche juristische Forderungen für die Heilung Alkoholkranker". Hamburg, Deutschlands Großloge II des I. O. G. T.

Vortreffliche kurze Zusammenstellung des diesfalls Notwendigen.

H. Groß.

10.

Havelock Ellis: „Die Welt der Träume". Deutsche Originalausgabe, besorgt von Dr. Hans Kurello. Würzburg, Curt Kabitsch, 1911.

Die moderne Traumforschung — ausführliche Lit.-Angabe am Schlusse des Buches — hat zweifellos auch wichtige strafrechtliche Bedeutung, da



Träume in verhältnismäßig häufigen Fällen auf Zeugenaussagen einwirken. Wir wissen, daß namentlich Kinder und Leute mit unsicherer oder schwankender Psyche, lebhafte Träume und Wirklichkeit u. U. nicht unterscheiden können und Geträumtes bona fide als Erlebtes hinstellen. Noch viel öfter erzeugen Träume für den nächsten Tag eine besondere — traurige, heitere, ärgerliche, rosige, weinerliche usw. — Stimmung; diese wirkt aber sehr kräftig auf die Auffassung von Ereignissen und Wahrnehmungen, und so kann ein Traum, auch wenn er mit der Sache durchaus nicht zusammenhängt, eine Zeugenaussage beeinflussen. Diese Momente ließen sich noch weit ausdehnen, und so können wir sagen, daß Traum und Traumforschung für den Kriminalisten von Bedeutung sind, namentlich wenn die letztere sich bemüht, vor gewissen modernen und arg irreführenden Übertreibungen zu warnen.

Ich empfehle die Lektüre des angezeigten Buches, es orientiert gut.

H. Groß.

11.

Erich Rogowski: „Die komische Beleidigung" (Beleidigung durch komische Handlungen). Mit einem Vorwort vom Geh. Justizrat Prof. Jos. Kohler. Berlin 1911, R. v. Decker.

Verf. kommt im Anschlusse an eine Anzahl von Fällen zu dem Schlusse, daß eine komische Handlung nur dann eine Beleidigung bildet, wenn sie einen Angriff auf die Ehre einer Person darstellt; sie sei „ein in übermütiger Stimmung einfallendes, durch spielend vertauschte Begriffe erklärtes Urteil, das den Ausdruck der nicht hinreichenden Achtung . . . durch seine Mitwelt enthält". Das ist gewiß richtig, aber die Entscheidung im einzelnen Fall wird hierdurch nicht erleichtert. H. Groß.

12.

Dr. Oskar Kraus: „Das Recht zu strafen". Eine rechtsphilosophische Untersuchung. (Beilageheft zu Bd. 79 des Gerichtssaal.) Ferd. Enke, Stuttgart 1911.

Die anregende Arbeit sieht die Strafe als „eigentümlich komplementäre Nützlichkeit" an und sucht sie durch Scheidung von Strafe und Strafinstitution zu rechtfertigen; eine solche sei (außer Polizei, Staatsanwaltschaft usw.) auch die Tatsache, daß im Verbrechensfalle mindestens in der Regel Strafe eintritt. Hauptregel ist der Schutz des Angriffsbedrohten; Ausnahmeregel: Schutz des Angreifers; das Schuldprinzip ist nur scheinbar das leitende Prinzip, in Wahrheit: das begleitende. Das kriminalpolitische Ziel kann weder in der Schuldbeseitigung noch in der Schuldvergeltung bestehen, sondern nur in der Generalprävention. Das Gerechte ist eine Art des Nützlichen, d. h. des die Wertexistenz Begründenden. H. Groß.

13.

G. Heymanns: „Das künftige Jahrhundert der Psychologie". Übersetzt von H. Pol. Leipzig, J. A. Barth, 1911.

Diese geistvolle Rektoratsrede sollte vielfach gelesen werden. Der Groninger Philosoph erwartet, daß das naturwissenschaftliche Jahrhundert



von einem der Psychologie abgelöst werde werden, der Wissenschaft, die uns das Wichtigste kennen lehrt: uns selbst, unsere Mitmenschen und den Weltgrund. H. Groß.

14.

Otto Lipmann: „Die Spuren interessebetonter Erlebnisse und ihre Symptome". (Beihefte zur Zeitschr. f. angewandte Psychologie und psychol. Sammmelforschung.) Leipzig 1911, J. A. Barth.

Unter der zwar gut wiedergebenden, aber etwas umständlichen und definierenden Bezeichnung will nichts anderes verstanden sein als die altbekannte „Tatbestandsdiagnostik", die Verf. neuerdings einer genauen Untersuchung unterzogen hat und noch weiter unterziehen will. Wenn „die Resultate einer größeren Anzahl einwandsfrei durchgeführter Experimente vorliegen, wird sich — zunächst vom psycholog. Standpunkte — die Frage der forensischen Anwendbarkeit diskutieren lassen". Ist sie zu bejahen, dann gestattet Verf. „den Juristen dazu Stellung zu nehmen, ob und wie symptomatol. Versuche in den Strafprozeß einzufügen sind". Das werden wir auf eigene Faust tun — von den Eprouvetteversuchen halten wir nicht allzuviel. H. Groß.

15.

Im Verlage „Talleres gráficos de la penitenciaría nacional" 1911 sind 10 kleine Hefte erschienen:

1. Dr. Luis Agote, prof. en la facultad de medicina: „Nuevo metodo gráfico para fijar la herencia" (Neue Methode zur Darstellung der Vererbung).

2. Dr. Rod. Rivarola, prof. en la universidad de buenos aires: „La condena condicional" (Die bedingte Verurteilung).

3. Dr. Antonio Sagarna, pres. del sup. Trib. de Justicia de Paraná: „El jurado en materia criminal" (Der Geschworene in Strafsachen).

4. Dr. Armando Claros, Dir. de la Penitenciaria nacional: „Nuevas tendencias penales" (Neue Richtungen im Strafrecht).

5. Ant. Ballvé (†), Dir. de la Penitenciaria nacional: „Primar censo carcelario" (Die erste Zählung der Verhafteten).

6. Dr. Tomas de Veyga, prof. en la universidad de buenos aires: „La reforma de la justicia argentina".

7. Dr. Franc. de Veyga, del instituto de criminologia, prof. en la univers. de buenos aires: „Los auxiliares de la delincuencia" (Die Unterstützung des Verbrechens).

8. Derselbe: „Los lunfardos" (Ein besonderer Diebestypus).

9. Dr. Eusebio Gomez, del instituto de criminologia: „El trabajo carcelario" (Die Gefängnisarbeit).

10. Derselbe: „Patronato de excarcelados" (Schutz für entlassene Sträflinge).

H. Groß.

16.

Zivko Topalovitz und Hans Landsberg: „Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Serbien". Nach



der amtlichen Ausgabe des Justizministeriums übersetzt und herausgegeben. Berlin 1911, J. Guttentag.

Ein einheitliches Weltstrafgesetz hat es nicht gegeben und wird auch nie zustande kommen, aber unsere alles nivellierende Zeit hat es in hoch merkwürdiger Weise doch vermocht, ein „Normalstrafgesetz", wenn man so sagen darf, zu schaffen, welches nicht geschrieben wurde und das niemand zitiert; aber es besteht und die meisten Staaten, welche ein Kulturvolk haben oder haben möchten, nehmen dieses Normalstrafgesetz vor und feilen es sich für, vielleicht manchmal über, die Natur und Kultur ihres Volkes zurecht. Ob man hierbei, wenn man von der naturgemäßen Entwicklung seines heimatlichen Gesetzes abgeht, nicht einen großen Fehler begeht, ist eine andere Frage; in Österreich ist man eben daran, sein historisches Strafgesetz, das am meisten bodenständige, in seiner oft naiven Einfachheit viel bewährte Gesetz beiseite zu schieben und mit einem angeblich angepaßten Normalgesetz ein gefährliches Experiment zu machen. —

Ganz besonders belehrend ist der vorliegende serbische Entwurf, welcher zeigt, daß sich auch ein so weit entferntes Volk dem allgemeinen Zug angeschlossen hat. Den Entwurf besprechen, hieße alle Fragen des modernen Strafrechts untersuchen, ich empfehle aber ein genaues Studium dieses außerordentlich interessanten Gesetzentwurfes. H. Groß.

17.

Enrico Altavilla: „le aggravanti e le qualifiche del furto nel diritto e nella psicologia criminale". F. Cavotta s. Maira C. V. 1912.

Der Verf. bespricht die einzelnen denkbaren Qualifikationen des Diebstahls und sucht die Gründe der besonderen Bestrafung psychologisch zu begründen. Er verlangt von einem künftigen Gesetze die Aufnahme eines besonderen Artikels, in welchem die qualifizierenden Momente besonders bestimmt werden. H. Groß.

18.

Dr. Alex. Freih. Hold v. Ferneck: „Die Idee der Schuld". Eine strafrechtl. Studie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911.

Die Schuldformen seien nichts anderes als die für den strafenden Staat erkennbaren und faßbaren Erscheinungen des verpönten Verhaltens; als solche findet Verf. Absicht, Fahrlässigkeit und Willkür, bei welchen, und zwar den beiden ersten Formen, der Erfolg, bei der letzten die Handlung selbst ins Auge gefaßt werde: bei der ersteren bildet der Erfolg die Brücke von der Tat zur Strafe, bei der Willkür führt die Handlung unmittelbar zur Norm; alle drei sind Verkörperungen einer einheitlichen Idee, der allgemeinen Voraussehbarkeit — im Falle der Absicht und Fahrlässigkeit ist ein Erfolg, bei den Begehungsdelikten eine Handlung verpönt. — So anregend die geistvolle Schrift sich darstellt, fragen wir doch, ob durch die neue Einteilung ein Vorteil erreicht wird. H. Groß.

19.

Prof. Dr. Franz v. Liszt: „Lehrb. des Deutschen Strafrechts". 18. Aufl. Zwei Hälften. Berlin 1910 und 1911, J. Guttentag; (30.—32. Tausend).



Wir wünschen dem Verf. zu dem beispiellosen Erfolge seines Lehrbuches, des Standardwerks des Deutschen Strafrechts, herzlich Glück. Hat die vorige Auflage die Annäherung der beiden Strafrechtsschulen versucht und in Bewegung gesetzt, so kommt dies in der letzten Auflage zur ausgesprochenen Durchführung. Ob die Kompromißbewegung notwendig war, ist eine andere Frage — etwas Vollkommnes kann bei einem Kompromiß naturgemäß nicht zustande kommen; die moderne Schule hat gerade in letzter Zeit so überraschend viel an festem Boden gewonnen, — und daß dies geschehen ist, war hauptsächlich Liszts Verdienst und Lebenszweck, — daß ein Nachgeben kaum nötig war. Feuer und Wasser mischen sich nicht. H. Groß.

20.

Fritz Philippi: „Strafvollzug und Verbrecher". Tübingen, J. C. B. Mohr, 1912.

Die gut- und warmherzig geschriebene Arbeit rührt offensichtlich von einem Strafhausgeistlichen her, der gewiß richtig namentlich darauf hinweist, daß die Verbrecherpsychologie befragt und der „willenlähmenden Nebenwirkung der Freiheitsstrafe begegnet" werden müsse. Verf. verlangt größere Mitbeteiligung der Gefangenen am Arbeitswerte ihrer Leistung, Hebung des Beamtenstandes und der Entlassenen-Fürsorge und Schaffung eines Übergangsstadiums für Rückfällige. Neues wird nicht geboten, aber viel Beherzigungswertes. H. Groß.

21.

F. W. Forster: „Schuld und Sühne". Einige psychol. und pädagog. Grundfragen des Verbrecherproblems und der Jugendfürsorge. München 1911, C. H. Beck.

Auch der feinsinnige Züricher Philosoph versucht in interessanter und kluger, freilich vergeblicher Mühe ein Kompromiß zwischen Determinismus und Inditerminismus herzustellen. Weiter verlangt er Vertiefung des Strafproblems und sucht die meisten wichtigen Fragen auf pädagogische Momente hinauszuführen. In den Fragen der Strafmittel verlangt er im Interesse der Menschheit sehr weitgehende Humanität. H. Groß.

22.

Max v. Gruber und Emil Kraepelin: „Wandtafeln zur Alkoholfrage. Erläuterungen nebst den 10 verkleinerten Tafeln in mehrfachem Farbendruck". München F. E. Lehmann und Berlin Mäßigkeitsverlag.

Alle Bestrebungen, die der unabsehbar wichtigen Antialkoholbewegung ehrliche Hilfe bringen, sind in erster Linie vom Kriminalisten mit Anerkennung aufzunehmen. Der Gedanke, wichtige Momente aus der Alkoholfrage in Tafeln darzustellen, ist vortrefflich; hoffen wir, daß diese nicht bloß für Vorträge in Schulen, Vereinen und Versammlungen, sondern auch als stumme und doch so beredte Zeugen in Wartesälen, Eisenbahnwagen, Fabrikssälen, Hörsälen der Universität usw. Verwendung finden. Die für uns wichtigsten der 10 Tafeln sind die über „Alkohol und Verbrechen", „Alkohol und Körperverletzungen", Alkohol und Sterblichkeit", „Alkohol und Entartung" usw. H. Groß.



23.

Dr. med. Gust. Beck: „Die Ergebnisse der zeitlich abgemessenen Beschränkung der Freiheitsstrafen in ihrer Anwendung auf vorbesrafte Rechtsbrecher unter bes. Berücksichtigung der jugendl. Rechtsbrecher". (Erweiterter Sep.-Abdr. aus der Zeitschr. f. Schweizer Statistik, 2. Lieferung, 47. Jhrg., 1911. Bern, Selbstverlag. Druck v. Stämpfli & Co. 1912.

Unter diesem etwas dunklen Titel befaßt sich Verf. fast ausschließlich mit dem Rückfallsproblem, wie er sagt mit „vorblickender Rückfall- oder Mehrstrafenstatistik" und „rückblickender Mehrstrafenstatistik". Verf. geht von drei Leitsätzen aus:

1. Eine Staatsgewalt, die ihre Autorität bloß durch den Vergeltungsgrundsatz bewahren will, verliert ihre Autorität;

2. Die Vergeltungsstrafe hat nur dann sichernde Wirkung, wenn der Güterschutz in Rechtsschutz verwandelt wird.

3. Die Vergeltungsstrafe verliert jede Berechtigung, wenn sie gegen Rückfällige, Anarchisten und Geisteskranke angewendet werden will (fehlendes Verantwortlichkeitsgefühl). Verf. schlägt vor:

1. Erstmalige sind nach Vergeltungsrecht zu strafen;

2. Gewohnheitsverbrecher werden einer besonderen Administrativbehörde („pönale Vormundschaftsbehörde") überwiesen.

3. Diese hat nur Sicherungszweck zu verfolgen. —

Wer die nun folgenden statist. Tabellen durcharbeitet, findet manches Interessante. H. Groß.

24.

Dr. Ernst Pedotti: „Die Unterlassung der Nothilfe mit bes. Berücksichtigung des geltenden und künftigen schweizerischen Rechtes". Aarau, 1911. H. R. Sauerländer & Co.

Die behandelte Frage ist nicht bloß vom Standpunkte des Juristen, sondern auch von dem des Sozialpolitikers von größter Wichtigkeit. Es ist geradezu Sache der Weltauffassung, ob man den einzelnen mehr auf eigene Füße stellen und von ihm verlangen will, er solle sich helfen so lange als möglich, oder ob man die einzelnen Individuen zu einer Masse zusammendrängt und gegenseitiges Helfen und Unterstützen verlangt. Wir haben solche Fragen im Strafrecht in größerer Zahl; etwa: ob die Privatdelikte ausgedehnt oder eingeschränkt werden sollen, ob sich Zeugen, namentlich Entlastungszeugen freiwillig melden müssen, ob Leute, die Lieferungsverträge nicht halten u. U. gestraft werden sollen (§ 329 DRStG.), der größte Teil des XXXIV. Hauptstückes des österr. Entwurfs usw, überall handelt es sich um Einschränkung der freien Betätigung des einzelnen zugunsten der anderen, und deshalb erfordern diese Fragen eingehende Erwägung. Die vorliegende Schrift untersucht die Geschichte der Nothilfepflicht, ihre Arten und ihr Wesen, sowie alle diesfalls möglicherweise in Betracht kommenden Momente. Wenn auch zumeist das schweizer Recht berücksichtigt wird, so geht die Untersuchung stets in wertvoller Weise von allgemeinen, wichtigen Gesichtspunkten aus. H. Groß.

25.

Prof. Dr. Oswald Bumke (Freiburg i. B.): „Über nervöse Entartung“ (Heft 1 der „Monographien aus dem Gesamtgebiete der Neurologie und Psychiatrie“, herausg. von A. Alzheimer und M. Lewandowsky) Berlin, 1912, Jul. Springer.

Die außerordentlich anregende und zahlreiche wichtige Fragen berührende Schrift fragt am Schlusse „sind wir entartet?“, und erklärt, daß dies nicht bejaht und nicht verneint werden könne; Infektionskrankheiten, Gifte, Alkohol, Syphilis usw. machen unzählige auch nervös krank, die wertlose Nachkommen zeugen. Daß Geisteskrankheiten nennenswert zugenommen hätten, sei nicht erweisbar, aber Selbstmord und Verbrechen haben eine früher unbekannte Höhe erreicht, funktionelle Nervenkrankheiten und Unfallsneurosen sind häufiger geworden, durch unser ganzes Leben geht ein nervöser Zug. Wichtiger als die Frage: ob Zunahme der Entartung vorliegt oder nicht, sei die Feststellung, daß alle Degenerationserscheinungen auf äußere, soziale Ursachen zurückzuführen sind, und diesen kann man Herr werden. Die tröstliche Erkenntnis, daß auch die nervöse Degeneration eine soziale Erscheinung sei, also kein Fatum, sondern ein faßbarer Feind, schließt das äußerst lesenswerte Buch. H. Groß.

26.

Carl Schmitt: „Über Schuld und Schuldarten. Eine terminologische Untersuchung“ aus den „strafrechl. Abhandlungen“ begründet von Prof. Dr. Hans Bennecke, herausg. v. Prof. Dr. v. Lilienthal. Breslau, 1910. Schlettersche Buchhandlung.

Verf. erklärt, er wolle von der Bedeutung des Wortes Schuld ausgehen, um ihre Begriffsbestimmung im formalen Sinne zu geben, ohne den mat. Inhalt des Begriffes zu erörtern. Nach diesem Begriffe bestimme sich, was Schuldarten sind und mit welchem Rechte Vorsatz und Fahrlässigkeit Schuldarten genannt werden. H. Groß.

27.

Hans Kurella: „Anthropologie und Strafrecht“. Zwei Vorträge. Würzburg, Curt Kabitsch, 1912.

Der erste Vortrag bringt einen Nachruf für Lombroso, der zweite, noch nicht gehaltene, einen Bericht über den Kölner VII. Int. Kongreß f. Kriminalanthropologie (9. 10. 1911). H. Groß.

28.

„Das Recht“, Sammlung von Abhandlungen für Juristen und Laien, herausg. v. Fr. Kober. Bd. VIII: Fr. Wachenfeld. Die Tötungsdelikte. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1909.

In dieser, für Juristen und Laien bestimmten Sammlung hat Wachenfeld das wichtige Kapitel der Tötungsdelikte in klarer, übersichtlicher und erschöpfender Weise dargestellt. H. Groß.

29.

Wilhelm Gottschalk: „Der Polizei- und Grenzbeamtenhund". Neudamm, 1911, J. Neumann.

Verf. findet es ihm Vorwort „auf den ersten Blick" vielleicht überflüssig, die Literatur über die Abrichtung des Polizeihundes zu vermehren, und hiermit hat er nicht Unrecht. Gleichwohl ist die Sache wichtig genug, um es als zweckmäßig zu bezeichnen, wenn die keineswegs einfachen Fragen von verschiedener Seite beleuchtet und von allerlei Standpunkten aus untersucht werden. Verf. hat zweifellos viel Erfahrung, klaren Blick und Eifer für die Sache. Ob es richtig ist, daß die Erziehungs- und Dressuranweisungen in dem bekannten vorzüglichen Buche von Gersbach, in ihren Grundlagen Werk des Herrn Gottschalk sind, das weiß ich nicht. H. Groß.

30.

Dr. Magnus Hirschfeld: „Naturgesetze der Liebe". Berlin, 1912, Alfred Puenermacher.

Die unabsehbare Wichtigkeit des sexuellen Momentes im großen Leben, namentlich aber in Medizin und Strafrecht, haben die Alten genau gekannt, man hatte eine zeitlang darauf vergessen, heute steht die Frage wieder im Mittelpunkt der Überlegungen und das uralte, immer richtige „cherchez la femme" ist nur die einseitige Formel für die heute moderne, viel übertriebene aber doch so wichtige Sucherei nach dem Sexuellen in allem organischen Geschehen.

Wir Kriminalisten begehen den großen Fehler, an das Sexuelle fast nur bei Geschlechtsdelikten zu denken, obwohl es kaum ein Delikt gibt, bei welchem es nicht die Ursache, die Triebfeder, das Alterierende gewesen sein kann. Festzustellen, wie weit dies geht, wie groß die Wirkungen sind und welche Bedeutung das Sexuelle im Kriminellen hat, das wird der Zukunft vorbehalten sein — heute haben wir uns nur zu orientieren und festzuhalten, ob und welche sexuellen Momente im einzelnen Falle maßgebend sein können. Das Orientieren besteht aber im Studieren der diesfälligen Literatur. Magnus Hirschfeld hat uns hier viel geboten und das vorliegende Buch — gemeinverständlich und übersichtlich geschrieben, kann eine vortreffliche Grundlage für Überlegungen in dieser wichtigen Frage bilden. H. Groß.

31.

Th. de Cauzons: „La magie et la sorcellerie en France". Tome IV Libr. Dorbon-aine. Paris, 1912.

Der vierte und letzte Band dieses wirklich großartigen Werkes (s. dieses Archiv Bd. 43, p. 358) geht eigentlich über seinen Titel hinaus und bespricht vorerst die Umwandlungen des Magnetismus: Hypnotismus und Suggestion, dann die nervösen Psychosen, namentlich Hysterie und Automatismus, Unterbewußtsein, Neurasthenie und Psychasthenie, Halluzinationen. In einem Kapitel „les esprits des vivants" werden behandelt: Gedankenübertragung, Telepathie, das zweite Gesicht, Hellseherei; in dem Gegenkapitel „les esprits des morts" namentlich das Fortleben nach dem Tode; Spiritismus, das Tischrücken, fliegende Gegenstände, Okkultismus = Theo-

sophie. Ein Kapitel ist dem modernen Teufelsglauben (le diable de nos jours) gewidmet, den Schluß bildet „das Wunderbare im Volksglauben“: Legenden, Aberglauben, Gesundheitslehre und Zauberei.

Ich empfehle das Buch nochmals eingehender Durchsicht. H. Groß.

32.

Maier: Die nordamerikanischen Gesetze gegen die Vererbung von Verbrechen und Geistesstörnng usw. — Oberholzer: Kastration und Sterilisation von Geisteskranken in der Schweiz. — Halle, Marhold, 1911. 144 S.

Immer mehr Männer und Tatsachen treten für die soziale Indikation der Kastration resp. Sterilisation auf. So in obiger Broschüre aus der Schweiz 2 Psychiater. Nach Maier bestehen in 6 nordamerikanischen Staaten Gesetze zur Verhinderung der Eheschließung von Geisteskranken, Schwachsinnigen, Epileptikern und teilweis schweren Trinkern; die besten hat Michigan. Praktisch durchgeführt ward die Sterilisation bisher nur im Staate Indiana, wo 873 Defekte, meist Verbrecher, sterilisiert wurden. Connecticut hat die gleichen Bestimmungen übernommen. — Oberholzer berichtet an eigenem und fremden Materiale aus Schweizer Irrenanstalten (19 Fälle, davon konnten einige aber nicht operiert werden) über die vortrefflichen Erfolge der Sterilisation resp. (in bestimmten Fällen) der Kastration aus individuellen (medizinischen) oder sozialen Gründen bei meist intellektuell oder moralisch Schwachsinnigen. Bei Weibern ist die Operation schwieriger, aber heute fast gefahrlos, bei Männern leicht und harmlos. Besserung wird in vielen Fällen bez. der Lebensführung, auch bez. der Abschwächung des Sexualtriebs erzielt. Noch ist es aber schwer und umständlich die verschiedenen Erlaubnisse einzuholen; gesetzliche Bestimmungen wären sehr nötig. Die mitgeteilten Krankengeschichten sind sehr interessant, die Epikrisen lehrreich und vernünftig, nur wird etwas zu viel in Freud „gemacht“.

Prof. Dr. P. Näcke.

33.

Vorkastner: Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. 10. Folge. Aus der Literatur des Jahres 1910 zusammengestellt. Halle, Marhold, 1911. 53 S. 1 M.

Wie die früheren Sammlungen, so enthält auch diese die wichtigsten Entscheidungen im Straf-, Zivil-Recht usw. Sie dürfte nicht bloß den Mediziner interessieren, sondern auch den Juristen. Prof. Dr. P. Näcke.

34.

Carl Spitteler: Lachende Wahrheiten. Gesammelte Essays. 3. Aufl. Jena 1908, Diederichs. 274 S.

Der berühmte Verf. des noch viel zu wenig bekannten epischen Gedichts: „Der Olympische Frühling“, der erste jetzt lebende Schweizer Dichter, hat hier eine Reihe sehr anregender, geistreicher Essays über alle möglichen Gegenstände aus Kunst, Literatur und Psychologie zusammengestellt, die wirklich des Lesens wert sind. Freilich wird man nicht überall dem Dichter Recht geben, das tut dem Ganzen aber kaum Abbruch. Er glaubt z. B., der Dichter müsse stets ein wenig genießbarer, einsiedlerischer, sehr nervöser



Mensch sein, was viele Beispiele direkt widerlegen. Die Phantasie ist ferner an sich absolut nicht krankhaft, nur ihr Übermaß. Geistreich sein ist etwas Angeborenes, nicht Erworbenes, wie Verf. meint. Und so fort.

Prof. Dr. P. Näcke.

35.

Kärcher: Ethik und Hygiene der Ehe. Straßburg, Leipzig, Singer, 1912. 158 S. 2,80 M.

Ein vorzügliches populäres Werk über den angezeigten Gegenstand, der durchaus auf der Höhe der Wissenschaft sich bewegt. Die Ehe wird von den verschiedensten Gesichtspunkten aus betrachtet, die Physiologie und Pathologie der Schwangerschaft und des Wochenbettes, die Säuglingsernährung, die moderne Kindererziehung, die Lehre der Vererbung besprochen und im Anschluß daran die verschiedenen Krankheiten, die eine gute Ehe ausschließen, schon um der Gesundheit der Nachkommen halber. Verf. schreibt frisch und ist jedenfalls noch ein junger Mann, da er gewissen Utopien nachjagt, z. B. für den Neumalthusianismus eintritt. Bemerkenswert ist es, daß er für gewisse Fälle die Sterilisation vorschlägt. Seine Zeugungsmoral ist eine sehr gesunde. Prof. Dr. P. Näcke.

36.

Scholz: Anomale Kinder. Berlin, Karger, 1912. 442 S. 8,60 M.

Ein hauptsächlich für Pädagogen, Juristen, Verwaltungsbeamte, aber auch für jeden gebildeten Laien ganz vorzüglich (auch in gutem Deutsch) geschriebenes Buch, das für viele eine wahre Offenbarung darstellen dürfte. Der Psychiater wird freilich kaum Neues darin finden, eher schon der praktische Arzt, für den es sehr nützliche Winke geben kann. Nach Besprechen einiger Allgemeinheiten, besonders über Anlage, Vererbung, Entartung, Ursache usw. wird eingehend der Schwachsinn beschrieben, ebenso gewisse Nervenstörungen. Das Hauptinteresse fordern aber die Psychopathen heraus, die in 12 Klassen eingeteilt werden. Sodann kommt Verf. auf die Pubertätsstörungen zu sprechen, mit ihren verschiedenen neurotischen und psychotischen Erscheinungen, sodann auf den Selbstmord und die Vorbeugung. Endlich geschieht in klassischer Weise der allgemeinen und speziellen Behandlung all der Abnormen Erwähnung, ebenso der sozialen Fürsorge. Überall sieht man, daß der Verf. nicht bloß ganz den Stoff beherrscht, sondern auch die Literatur und selbst eigene Erfahrung genug besitzt, dabei ein warmes, fühlendes Menschenherz und selbständiges Urteil. Er ist ein ausgesprochener Alkoholgegner, Determinist, erwähnt auch an verschiedenen Stellen die Freudschen Lehren, ohne ihnen aber scheinbar viel Vertrauen entgegenzubringen. Nur hier und da hätte Ref. etwas anders geurteilt. Er glaubt z. B. nicht, daß Frühgeburt für die Verstandesentwickelung bloß wenig zu besagen habe, auch glaubt er nicht an eine „anerzogene“ Homosexualität, trotzdem Verf. gerade über diese Perversion sehr vernünftige Ansichten entwickelt. Verf. hält von der jugendlichen Sexualaufklärung wenig, was Ref. nicht tut, doch das sind alles Kleinigkeiten. Mit Recht will Verf. Ärzte an der Spitze von Idiotenanstalten wissen, weniger bei Imbezillen und anderen Defekten, dem Ref. nicht beizupflichten vermag. Vernünftig erscheint es, gewissen Imbezillen das Lesen-



und Schreibenlernen zu ersparen, auch freche (normale) Jugendliche zu prügeln usw. Prof. Dr. P. Näcke.

37.

Lomer: Das Christusbild in Gerhart Hauptmanns „Emanuel Quint". Leipzig, Barth, 1911. 67 S.

Sehr interessante, gutgeschriebene Schrift. Verf. geht den Gedanken Quints über seinen Gottesbegriff, Bibel, Wunder, Gebet, seiner Stellung zur Kirche und Staat nach und zeigt, wie Quint, der „Narr" — und damit offenbar auch der Dichter Hauptmann selbst, völliger Pantheist ist, die kirchlichen Satzungen, Dogmen, das Gebet, die Bibel usw., aber auch den heutigen Staat, wie er ist, verwirft. Er geht also noch weiter, als sein Vorbild Christus. Trotzdem Hauptmann seinen Helden als Paranoiker schildert, ist der letztere doch absolut selbstlos — was ein echter Verrückter nicht ist — und lebt ganz wie Christus, kopiert ihn förmlich. Hauptmann hat wunderbare Gedanken und Wahrheiten in seinem neuen Roman niedergelegt. Freilich ist ein solches wahres, selbstloses Christentum eine Utopie. Die menschlichen Schlacken werden wir nie los und ob Lomers Hoffnung auf Besserung durch einen gereinigten Sozialismus uns wirklich weiter helfen wird, bleibt fraglich, da das Eigentum der Grundstock der Welt sein und bleiben wird, damit auch das Gesetz und beides abschaffen, heißt Unmögliches fordern. Prof. Dr. P. Näcke.

38.

Mugdan: Periodizität und periodische Geistesstörungen. Halle, Marhold, 1911. 18 S. 0,75 M.

Nach gewissen mathematischen Auseinandersetzungen gibt Verf. eine biologische Definition der Periodizität (wenn in zeitlich gesetzmäßigen Intervallen logisch verwandte Ereignisse endogen eintreten) und findet als wahre Repräsentanten solcher 1. die zyklothymischen Zustände, eine Vergröberung der normalen Tageskurven aller psychischen Tätigkeiten, wozu auch die Quartalsäufer gehören; 2. die echt periodischen Störungen des manisch-depresiven Irreseins: das menstruelle, meist melancholische Irresein und 3. das noch wenig studierte „periodische Schwanken der Hirnfunktion" mit Perioden von Benommenheiten. Die Fließsche Theorie der Periodizität überhaupt wird gänzlich verurteilt. Prof. Dr. P. Näcke.

39.

Gertrud Epstein: Im Kampf um Gott. Dresden-Leipzig, H. Minden. M. 3. 278 S.

Im allgemeinen ist man geneigt, die Schriftstellerei der Frauen nicht sehr hoch anzuschlagen. Doch gibt es hier Ausnahmen, wie z. B. die Lagerlöf, Fiebig, die Ebner-Eschenbach. Dazu gesellt sich entschieden Gertrud Epstein, die in den 3 Erzählungen obigen Buches psychologisch wahre, tief ergreifende Szenen aus dem Leben des orthodoxen Judentums schildert, von einer Kraft, wie ich sie lange nicht fand, auch nicht bei Männern. Ich kann daher dies Buch allen, die sich für Psychologie interessieren, auf das beste empfehlen, zumal hier zugleich ein

Einblick in das starre Wesen der jüdischen Orthodoxie gewährt wird. Vor solcher tiefen Glaubenstreue muß man Respekt bekommen!

Prof. Dr. P. Näcke.

40.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten, Halle a. S., Marhold, 1911. VI. Bd., 3. H. M. 3.

Sommer berichtet über die Fortschritte der experimentellen Untersuchungsmethoden seit 1900. Sie sind in der Tat z. T. bedeutend. Sphygmo-, Phlethysmographie sind fehlerhaft. Wichtig ist, daß man jetzt zu einer Differential-Diagnostik der falschen Aussage gelangt ist. Die Freudsche Psychoanalyse wird kurz berührt und die Freudschen Übertreibungen bez. der speziellen Komplexe bei Hysterie gebrandmarkt. Mikulski empfiehlt zur Intelligenzprüfung eine Art Legespiel, ein Zusammensetzspiel halbierter Tierfiguren, deren Resultate sich ziffernmäßig darstellen lassen. Rossolimo endlich hat graphische „psychologische Profile" durch Untersuchung an 38 Prüfungszeugen à 10 Prüfungen = 380 Einzelprüfungen (nimmt $3^1/_2$ Stunden in Anspruch) vorgenommen, die sich graphisch zeichnen und vergleichen lassen. In praxi dürfte aber diese gewiß sehr eingehende Methode nur wenig verwertet werden, weil viel zu kompliziert.

Prof. Dr. P. Näcke.

41.

Bleuler: Dementia praecox oder Gruppe der Schizophrenien. Leipzig und Wien, Deuticke 1911, 420 S. Aus dem Handbuche der Psychiatrie.

Was Bleuler schreibt, hat Hand und Fuß. So auch vorliegendes Buch, das wohl für eine lange Zeit ein standard work bleiben wird und eine eminent große persönliche Erfahrung voraussetzt, wie schon die übermäßig reichlich gegebenen Beispiele beweisen. Auch die eingezogene Literatur ist nicht zu kurz gekommen, da allein 850 Arbeiten angeführt werden. Leider fehlt ein Sachregister. Für Verf. ist die Dementia praecox, oder wie er es meint: Schizophrenie — ein Ausdruck, der von den meisten übrigens abgelehnt wird — der große Topf, wohin die meisten Krankheiten gehören und die er in Hebephrenie, Katatonie, Paranoid (= dementia paranoides der Autoren) und einfache Schizophrenie einteilt. Er sieht in ihr eine wirkliche Krankheit, keinen bloßen Komplex von Symptomen, mit ganz spezifischer Psychologie, die sich besonders in Spaltungen der Persönlichkeit kundgibt als Primäres, dem dann die sog. charakteristischen Symptome als sekundäre sich angliedern. Seine Definitionen, Differentialdiagnosen usw. sind sehr genaue, dürften aber nicht unbeanstandet bleiben, wo man jetzt den Begriff der dementia praecox immer mehr einzuengen sucht, zugunsten des manisch-depressiven Irreseins. Auch dürften wenigstens die leichten schizophrenen Vorgänge nicht bloß der dementia praecox eignen. Zirka 100 Seiten wendet Verf. der Theorie zu und findet fast überall Freudsche Mechanismen, insbesondere stets allein oder mit andern Komplexen verbunden den sexuellen Komplex. Auch das wird sicher keine allgemeine Zustimmung finden, wie denn auch die angeführten Krankengeschichten zum großen Teil auch anders deutbar sind. Sehr eingehend und



vorzüglich ist die Therapie abgehandelt. Wohltuend berührt überall ein Fernbleiben von jeder persönlichen Polemik. Prof. Dr. P. Näcke.

42.

Jahresbericht über die Kgl. Psychiatrische Klinik in München für 1908 und 1909. München 1911, Lehmann. 187 S. M. 3,60.

Die einzig wissenschaftlich interessanten Jahresberichte der deutschen Irrenanstalten und -Kliniken sind zweifellos die aus den psychiatrischen Kliniken zu München und Würzburg. Ein solcher liegt uns nun hier aus München vor. Verschiedene Assistenten haben sich an die Bearbeitung der einzelnen Irreseinsformen gemacht und z. T. wirkliche wissenschaftliche Abhandlungen geliefert, so namentlich Filser über die alkoholischen Mischformen, Jacob über das manisch-depressive Irresein, Allers über verschiedene kleinere Krankheitsgruppen usw. Andere haben sich die Sache leichter gemacht und sich auf die wenig interessierenden statistischen Angaben beschränkt, wie wir dies ja meist nur in den gewöhnlichen Jahresberichten aus Irrenanstalten finden. Überall werden zahlreiche Krankengeschichten mitgeteilt und Rüdin bringt sehr interessante forensische Beiträge. Mit Recht stemmt er sich gegen ausnahmslos milderen Maßstab der Verantwortlichkeit, da sonst zweifellos die Zahl der von Strafe Befreiten ganz unzweifelhaft sehr ansteigen würde. Viele geisteskrank gewordene Sträflinge können nach Heilung ohne Schaden in die Strafhaft zurückgeführt werden, sogar Hysterische. Wichtig ist, daß Rüdin davor warnt, von Geisteszuständen, die man beim bedrängten Gefangenen sieht, Rückschlüsse auf dessen Geisteszustand zur Zeit der Tat zu ziehen. Daß im vorliegenden Jahresberichte die Nomenklatur der Psychosen und die Ansichten über letztere die von Kraepelin sind, ist selbstverständlich. In den letzten Jahren sind viel weniger dementia praecox angenommen, sondern solche mehr dem manisch-depressiven Irresein oder der Psychopathie zugeteilt.

Prof. Dr. P. Näcke.

43.

Marcello Finzi, Rechtsanwalt und Strafrechtsprofessor an der Universität zu Ferrara, i reati di falso nel diritto Germanico, Pisa 1911 bei Mariotti, 41 Seiten Groß-Oktav.

Finzi ist auf diesem Gebiet bereits mehrfach hervorgetreten. Vgl. die Ankündigung seines größeren Werkes „i reati di falso“ und die Besprechung des ersten Bandes davon durch Sommer in diesem Archiv Bd. 29, S. 377. Wie in seiner Arbeit „i furti privilegiati“ (Turin bei Bocca 1903, 156 Seiten, Preis 3,50 Lire) hat er mit großer Sorgfalt und Quellenkenntnis alles zusammengestellt, was sich für seine Frage im germanischen Recht vom edictum Theodorici bis zu den Kapitularen Lothars II. fand. Derartige rechtsvergleichende Arbeiten sind gerade jetzt, wo die Neugestaltung unsrer Strafrechtspflege im vollen Gange ist, sehr dankenswert, wenn man auch ihren kritischen Schlußfolgerungen nicht überall zustimmen kann. Finzis Ergebnis, daß die germanische Gesetzgebung auf dem Gebiet der Fälschungen ziemlich unfruchtbar gewesen sei, weil solche damals, zumal bei den Volksstämmen, welche mit den Römern nicht in unmittelbarer Berührung gestanden hätten, kaum vorgekommen seien, ist beizutreten. Entschieden



abzulehnen aber ist die Überschätzung des römischen Rechts, der wir auf Schritt und Tritt begegnen. Von seinen Einsprengseln ins germanische Recht sagt Finzi z. B., es seien „brani di porpora, come disse bellamente Tamassia, i quali adornano il manto regale del barbaro"! Dabei sind wir uns doch heute wohl alle einig, daß das römische Strafrecht nie getaugt hat, ja daß es eine Strafrechtswissenschaft, einen allgemeinen Teil, ein brauchbares System erst geben konnte, als wir — zum Glück wesentlich früher und gründlicher als im bürgerlichen Recht — uns von dem römischen Alpdruck zu erholen begannen.

Noch wertvoller ist die erstaunlich reichhaltige und gründliche Sammlung, besonders der deutschen Quellen, in den obengenannten furti privilegiati, in der von den legibus romanis und barbarorum an bis in die neuste Zeit hinein so ziemlich alles Wesentliche zusammengebracht ist, sogar die alten Weistümer und Stadtrechte berücksichtigt sind. Leider trifft man allerdings auch in dieser sonst höchst anerkennenswerten Arbeit neben einem gelegentlichen Irrtum — so ist S. 154 verkannt, daß unser Strafgesetzbuch erst bei wiederholtem Rückfall die schweren Strafen verhängt, „chiunque, gia condannato per furto, commette un furto semplice, è punito coi lavori forzati fino a dieci anni" usw. — zahlreiche Schlußfolgerungen, denen man, für unser deutsches Recht wenigstens, nicht zustimmen kann. Die Sonderbestimmungen über Forst- und Feldfrevel haben sich bei uns durchaus bewährt und beruhen auf demselben Jahrhunderte alten, gesunden Volksempfinden wie die besondere Behandlung des Mundraubs, dessen Begriff der Vorentwurf zum Deutschen Strafgesetzbuch zum Glück nicht, wie Finzi S. 142 mit Schiffer fordert, ha „gettato a mare per toglier di mezzo una causa di innumerevoli dubby giuridici", sondern, wie die Begründung ausdrücklich hervorhebt, unter Anlehnung an den von Finzi S. 128 ebenfalls verworfenen „kleinen" Diebstahl des alten Deutschen Rechts im § 272 unter dem Sammelbegriff „Entwendung" erheblich erweitert hat.

Endlich sei noch auf eine technisch kriminalistische Arbeit Finzis hingewiesen, „contraffazione di monete et di sigilli, bolli pubblici et loro impronte, Turin 1906 bei Bocca, 104 S., Preis 2,50 Lire, in der er eingehend die Technik der genannten Fälschungen und ihre Bekämpfung bespricht, die er durch seine von Groß in diesem Archiv Bd. 41, S. 174 besprochene Schrift „la fotografia quale mezzo di scoperta delle falsita in documenti" weiter ausgebaut hat. Dr. W. Schütze.

44.

„Zur Geschichte des Gaunerwesens und Verbrecheraberglaubens in Norddeutschland im 16. Jahrhundert" von Ludwig Krause, Sekretär beim Ratsarchiv zu Rostock. Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 6, Rostock 1912, S. 71—126, Stillersche Hof- und Universitätsbuchhandlung.

Der durch seine Forschungen in der Geschichts- und Altertumskunde des deutschen Nordens rühmlichst bekannte Verfasser hat sich einer Arbeit unterzogen, für die wir Kriminalisten ihm zu Dank verpflichtet sind. Krause bietet uns auf engem Raum eine dank seinen juristischen, Sprach- und Geschichtskenntnissen vorzügliche Zusammenfassung dessen, was die Rostocker Gerichtsakten der Jahre 1539—1586 über etwa 200 peinliche Verfahren



für uns an Wertvollem enthalten. Wer sich mit wenig Zeit und Mühe einen zuverlässigen Einblick in die Art der Arbeit, die Denkweise, den Zusammenhalt der Verbrecher jener Zeit verschaffen will, nehme die äußerst anregend geschriebene Abhandlung zur Hand. Die in ihr geschilderten Verhältnisse dürften im wesentlichen seit etwa dem 14. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts ziemlich unverändert geblieben sein, wenn auch die Strafen teilweise im Laufe des 18. Jahrhunderts vielleicht etwas milder wurden. Aber auch für die heutige Zeit ist viel aus der Arbeit zu lernen. „Das Bandenwesen, die Internationalität, sowohl in bezug auf das Arbeitsgebiet als auch auf die Zusammensetzung der Banden und endlich der fast alles Tun und Lassen durchsetzende Aberglaube," die Krause als die drei Haupteigentümlichkeiten der damaligen Gaunerwelt nachweist, muten den Fachmann in vieler Beziehung neuzeitlich an. Auch in der Art des Denkens und Empfindens erscheint der heutige Gauner als der unverkennbare und wenig veränderte Nachfolger des damaligen. Daß Krause hier möglichst die Verbrecher selber in wörtlichen Auszügen aus ihren Bekenntnissen reden läßt, verschafft uns ein besonders anschauliches, unmittelbares Bild ihrer inneren Welt. Was sich geändert hat, sind im wesentlichen nur Äußerlichkeiten, entsprechend der Umgestaltung vor allem unserer Verkehrsverhältnisse und der Erstarkung der Staatsgewalt. Gestalten, wie der 1549 zu Rostock gerichtete Vollrath von der Lühe auf Thelkow, der sich auf dem Wege vom und zum Reichstag durch Mord, Brand und Raub ein Vermögen und einen Familienschatz zusammentrug, gehören zwar heute der Vergangenheit an. Trotzdem bietet das Raubrittertum und das Zauber- und Hexenwesen, dies besonders auf dem Gebiet des Betrugs und Aberglaubens, so viel kriminalistisch Wertvolles, daß es sehr zu begrüßen wäre, wenn Krause seine in einer Anmerkung gegebene Zusage, die Schätze des Rostocker Ratsarchivs auch nach dieser Richtung hin zu erschließen, bald erfüllte.

Hoffentlich folgen ihm auch bald manche seiner Kollegen und schälen uns aus den langatmigen Geschichtserzählungen und umständlichen Verhandlungen, die in ihren Archiven ruhen, in ähnlich kurzer und treffender Weise das für uns heute noch Wissenswerte heraus. Dr. W. Schütze.



Zeitschriftenschau.

Von Dr. L. M. Kötscher, Hubertusburg, Sachsen.

Sexualprobleme, Zeitschr. f. Sexualwissenschaft und Sexualpolitik. 1911.

Januarheft 1911.

Menzler: Kinder von Verlobten.

Menzler meint, daß vorerst einmal diejenige ledige Mutter zu ganz anderen Ansprüchen berechtigt erscheint, die im gerechtfertigten Vertrauen auf künftige Eheschließung mit einem Manne geschlechtlich verkehrt, die Verlobte, — zumal in Kreisen, wo der Geschlechtsverkehr zwischen Verlobten gang und gäbe ist. Das Kind müßte dann völlig die (rechtliche) Stellung eines ehelichen haben, mit entsprechendem Unterhaltsanspruch und Erbrecht. Allerdings müßte über das vollzogene Verlöbnis ein bestimmter Nachweis verlangt werden. Dazu müßten unsere Standesämter auch ein Register für Verlöbnisse führen. Verfasser formuliert nun diesbezügliche neue Paragraphen, durch die das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes zu erweitern sein würde. Er schließt: „wenn es gelingen würde, den Kindern von Verlobten und der Verlobten, die Mutter ward, die vorgeschlagenen Rechtsvorteile zu verschaffen, dann würden wir nicht nur einen großen Schritt in der Fürsorge für uneheliche Kinder und ledige Mütter weiter gekommen sein, sondern könnten auch der Frage eines Eheverbotes für kranke Menschen nähertreten, ohne uns in dem Maße, wie jetzt, von Rücksichten auf verlobte Mütter und deren Kind zurückschrecken lassen zn müssen.“

Michaelis: Strafbares Ausstellen, Ankündigen und Anpreisen von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind.

Michaelis kritisiert vor allem den § 184 Ziff. 3 der sog. Lex Heintze und seine Interpretation durch das Reichsgericht. Die Sorge um die Volksgesundheit, der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten und in begrenzter Weise neomalthusianische Bestrebungen müßten eine Änderung des Gesetzestextes wünschenswert erscheinen lassen. Es dürfte genügen, wenn bestraft wird: wer durch öffentliches Ausstellen, Ankündigen oder Anpreisen von Schutzmitteln oder anderen Gegenständen, die zum Gebrauche beim Geschlechtsverkehr bestimmt sind, das Schamgefühl verletzt.“

Rohleder: Die Prostitution während der Weltausstellung in Brüssel.

Rohleder gibt „eine kurze, mehr feuilletonistische Schilderung, wie das sexuelle Momemt in der Prostitution in Brüssel während der Ausstellungstage dem unbefangenen Beobachter entgegentrat“. Fast die gesamte Prostitution dieser Stadt sei Geheimprostitution, und über 75 Proz. der Gesamtinfektion daselbst sei auf heimliche Prostitution zurückzuführen.

„Welch Seuchenherd mag Brüssel im Ausstellungsjahr gewesen sein!“ ruft Verfasser aus. „Welch unsäglich große Anzahl von syphilitischen und gonorrhöischen Infektionen mag durch die große Geheimprostitution Brüssels akquiriert worden sein und als „spezifisches“ Ausstellungsangebinde in die Familie geschleppt, den Gattinnen, Verhältnissen usw. mitgebracht worden sein!“ Nur da Brüssel durch seine eminent hohe Zahl von klandestiner Prostitution sich auszeichnet (76 : 7), und die erstere für die gesamte menschliche Gesellschaft eine viel größere Gefahr ist als die letztere, mußte diese Stadt notwendigerweise während ihrer Ausstellungszeit zu einem Seuchenherde für sexuelle Erkrankungen resp. die Verbreitung derselben werden.“

Scheuer: Die Erotik im Tanze.

Scheuer skizziert kurz die Geschichte des Tanzes und zeigt dabei, daß Tanz niemals etwas anderes war und ist, als in stilisierte Rhytmik umgesetzte Erotik: Buhlen, Werben, Weigern, Versprechen und Erfüllen. Weil er die in stilisierte Bewegung umgesetzte Rhytmik der geschlechtlichen Erfüllung selbst sei, deshalb habe es auch niemals einen gefährlicheren Kuppler und Verführer gegeben, und darum erschlössen sich auch weiter beim Tanz der Wollust die kühnsten Phantasien.

Kafemann: Die Gefahren der sexuellen Abstinenz für die Gesundheit.

Kafemann gibt in der Hauptsache die Anschauungen Marcuses über die gesundheitlichen Gefahren der sexuellen Abstinenz wieder, die dieser in einer Monographie im Verlag von J. A. Barth in Leipzig 1910 eingehend besprochen hatte. Mit Marcuse kommt er zu dem Schlusse, daß die Behauptung, die Abstinenz sei unter allen Umständen unschädlich, eine irrige und unwissenschaftliche sei, wobei aber die hohe Bedeutung einer relativen Abstinenz, der Erzeugerin vieler und unschätzbarer Werte, nicht verkannt werden solle.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie.

Februarheft 1911.

Marcuse: Die anti-neomalthusianischen Bestimmungen in dem „Entwurf eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe“.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kurpfuscherei usw. kommt nach M. Marcuse denjenigen Bestimmungen eine ganz besondere Bedeutung zu, die auf die Beschränkung und Unterbindung des Verkehrs mit den empfängnisverhindernden und fruchtabtreibenden Mitteln hinzielen. Marcuse bedauert die diesbezügliche Tendenz des Entwurfs. An dem Rückgang der ehelichen Geburtenfrequenz innerhalb der höheren Stände sei an allererster Stelle die späte und gar nicht nach biologischen, sondern fast nur materiellen Rücksichten geschlossene Heirat, sowie die durch den vorehelichen wilden Geschlechtsverkehr erworbene Sterilität des Mannes bzw. die Infektion der Ehefrauen mit einer ihre Fruchtbarkeit aufhebenden oder sehr beschränkenden Geschlechtskrankheit schuld. Dem Präventivverkehre komme die Bedeutung einer wichtigen und allgemeinen Ursache hier nicht zu. An dem nicht annähernd gleich starken Rückgange der ehelichen Geburtenfrequenz in den niederen Bevölkerungsschichten trügen dagegen die Hauptschuld allerdings präventive Maßnahmen, meistens aber ohne Hilfsmittel in Form des Coitus interruptus im weitesten Umfange in

Anwendung gebrachte. Im außerehelichen Geschlechtsverkehr sei die Anwendung besonders des Kondoms im größten Maßstabe eine Tatsache, die aber nicht zu einer Herabsetzung der unehelichen Geburten geführt habe.

Zugeben könne man höchstens, daß durch den Geburtenrückgang in den Ehen der höheren Kreise das Populationsinteresse des Staates geschädigt werde. Rechtliche Interessen könnten aber nicht aus dieser Schädigung hergeleitet werden. Von seiten der Proletarierehen aber werde das Interesse von Staat und Gesellschaft durch eine noch immer zu starke Proliferation, noch viel mehr aber durch eine zu große Zahl der Zeugungen bedroht (sei doch der Prozentsatz der überlebenden Kinder umso kleiner, je häufiger die Frau konzipiere), so daß nach der Richtung hin Maßnahmen, wie der Entwurf sie wolle, jeder Begründung entbehrten. Bei der unehelichen Fruchtbarkeit sei, trotzdem gerade hier der Neomalthusianismus in steigendem Maße Sitte geworden sei, sogar eine Steigerung zu konstatieren, was dem Staat allerdings unter den heutigen Verhältnissen von seinem Standpunkt aus sehr gelegen kommen müsse. Es sei ein Widerspruch, wie der Staat die unehelichen Kohabitationen verfeme, deren Früchte aber um jeden Preis zu gewinnen und zu erhalten strebe, die ledige Mutter und das uneheliche Kind aber rechtlich schlecht behandele. Erhöhte Geburtenfrequenz bedinge aber nur sehr untergeordnete und vor allem rein symptomatische Bedeutung. Helfen könne nur Ehereform, Eheerleichterung und vor allem Erleichterung der Elternschaft durch Steuernachlaß usw., staatlicher Mutterschutz, Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit und Erhöhung des durchschnittlichen Lebensalters. Ohne antikonzeptionelle Mittel würden nur Kindesmord und Fruchtabtreibung zunehmen, vor allem aber die geschlechtliche Infektion. Der Gesundheit des Volkes würde hieraus eine Gefahr drohen, die auch nicht im entferntesten durch eine Zunahme der Geburten in dem entstprechenden Umfange ausgeglichen, die vielmehr dadurch gesteigert würde, daß mit der Zunahme der Geschlechtskrankheiten ja gerade wieder die Unfruchtbarkeit des Volkes erhöht und die Qualität des Nachwuchses verschlechtert werde.

Noack: Die Dirnen der Karin Michaelis.

Ausgezeichnete Besprechung des Karin Michaelis'schen Buches: „Das gefährliche Alter“ und eine Kontroverse gegen das absprechende Urteil über das Buch seitens der Gabriele Reuter, die von dem „Typus der sterilen Dirne von Geist“ gesprochen hatte, den die Michaelis gewählt habe, um das tragische Schicksal der noch glühenden und äußerlich alternden Frau zu demonstrieren. Demgegenüber meint Noack, nach der Definition der Dirne durch die Reuter sei gerade die Frau, die eine „Vernunftehe“ eingehe, eine„ Dirne“, und indem sie sich als Ehefrau einem Geliebten „in Leidenschaft“ hingebe, handle sie ebensowenig dirnenhaft, wie die Prostituierte, die sich einem Manne umsonst aus Liebe hingibt. Es sei die Verlogenheit der bürgerlichen Ehe, von der die Michaelis den Schleier zu ziehen wage. Schildere die Karin Michaelis also wirklich Dirnen, dann doch nur solche, wie sie aus dem Drill unserer herrschenden Gesellschaftsmoral heute hervorgehen müßten.

Rundschau. Kritiken und Referate. Sprechsaal.

Märzheft 1911.

Schöne: Walt Whitman und seine Phalluspoesie (fortgesetzt im April- und Maiheft).

Schöne bespricht die Stellung Walt Whitmans in der Literatur und die Bedeutung seiner Persönlichkeit. Sympathisch ist ihm die freimütige Auffassung, die Whitman der Verlogenheit des Geschlechtslebens entgegensetzt. Mit Friedrich Nitzsche teile aber Whitman die Schwärmerei für robuste Natürlichkeit, die Eitelkeit und vor allem die Maßlosigkeit — charakteristisch für diese Dichter, in denen „Dionysos, der Gott der Hysterie“ gewohnt habe. Whitman schaute alles, insonderheit aber das Geschlechtliche, in dem er, der Erotiker par excellence, zeitlebens befangen war, mit den Augen des Künstlers. Ein unersättlicher Hunger nach dem Anblick von schönen menschlichen Leibern erfüllte ihn, und ein ungewöhnlich heftiges und gleichzeitig schwer erfüllbares, weil verkehrtes, Triebleben war die Ursache, daß der Künstler den Erotiker nicht überwand, daß nie eine geläuterte Leidenschaft diesen Trieb veredelte. Die Sexualität Whitmans sei der eigentliche Schlüssel zu des Dichters Persönlichkeit. Er, der nicht in irgend einer politischen oder öknonomischen Doktrin das Mittel, um die Auswüchse des Amerikanismus zu überwinden, gefunden zu haben glaubte, sondern in der „Kameradschaft“, kam zu seinen Poesien und Ideen durch ein abnormes Gefühlsleben. Seine Dichtungen sind zum guten Teil Bekenntnisse, die unzweifelhaft dartun, daß viele von Whitmans Freundschaften „urnische Verhältnisse“ waren.

Lipa Bey: Die moderne Ehe.

Die moderne Ehe ist charakterisiert durch die rasche Geneigtheit der Gatten zu einer Scheidung oder wenigstens zum Auseinandergehen. Die früher sehr starken Bande der Ehe sind stark gelockert. Die Frauenbewegung von heute will Gleichstellung mit dem Mann, wie sie sie versteht. Sie beneidet den Mann um seine Rechte, ohne zugleich an seine schweren Pflichten zu denken. (?) Unsere Damen sind müde ihres Geschlechts, empören sich gegen die Gesetze der Natur, die ihnen dieses Geschlecht verliehen hat und sind blind gegen die Privilegien, die sich daran in physischer, moralischer und sozialer Hinsicht knüpfen. Die moderne Ehe „ist ein künstlich konstruiertes Gebilde, entstanden aus der Laune überspannter Frauen“. Die Gleichberechtigung sei unmöglich, weil die Gleichverpflichtung unmöglich sei. Die falsche Bewertung weiblicher Eigenart durch die Frau sei offenbar die Ursache der modernen Ehe, und diese Disharmonie der Ehe sei wieder die Schuld der modernen Frau und derer, die ihre verschrobenen Ideen züchteten und nährten. (Verfasser scheint leider nur eine „Damenfrage“ zu kennen, aber nicht die wirkliche moderne „Frauen“frage.)

Landsberg: Hausbesitz und Bordell.

Landsberg bespricht die Beschlüsse des Zentralverbandes der städtischen Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands über das Thema: Hausbesitz und Bordell. Dieser Verband habe niemals aufgehört, mit dem Staatsbordell zu liebäugeln. Seine im Innern des Herzers verborgene Parole laute: Aufrechterhaltung des § 180 StGB. (Kuppeleiparagraph) und Einführung des Staatsbordells. Verfasser faßt die Gründe, die gegen eine



Kasernierung sprechen, zusammen. (Bedeutungslosigkeit der äztlichen Überwachung, wenn nicht auch die männlichen Bordellbesucher untersucht werden können; die Krankheitsziffer der Bordelldirnen dreimal so hoch, wie bei den nicht kasernierten Straßendirnen. Falsches Gefühl der Sicherheit bei den Bordellbesuchern. Keine Abnahme des Zuhältertums. Keine Abnahme der geheimen Straßenprostitution. Bordelle die Pflanzstätten gemeinster Perversitäten und die Bedingung für den Mädchenhandel. Entstehen von Bordellstraßen und damit von Verbrechervierteln, die die Grundstücke der ganzen Gegend entwerten.) Gerade die raumtechnischen Schwierigkeiten einer allgemeinen Kasernierung, sowie deren Folgen für die eigene wirtschaftliche Wohlfahrt des Grundbesitzes müßte diesen überzeugen, daß jene Mißlichkeiten schwerer wiegen als die dem Hausbesitzer drohende Gefahr, aus § 190 StGB. wegen Kuppelei bestraft zu werden. Übrigens wolle ja der deutsche Vorentwurf diesen Paragraphen in erwünschtem Sinne reformieren. Unsere heutige Zeit wolle eben von einer so antisozialen und kulturwidrigen Einrichtung, wie es die Kasernierung sei, nichts mehr wissen.

Gurlitt: Erziehung des Willens zum Schutz gegen sexuelle Gefahren.

„Wir sind zur Untertanendemut erzogen und erschrecken über uns selbst, wenn wirs uns bei einem Willen ertappen", sagt Gurlitt. „Unsere Erziehung war mehr auf Willensbändigung abgesehen als auf Willensbildung. Dadurch bekam unsere ganze Erziehung asketischen Geist." In England dagegen benutze man schon seit vielen Menschenaltern den leidenschaftlichen Spieltrieb der Jugend als den wirksamsten Hebel der Willensbildung. Hierin müßten auch die Deutschen England mehr nacheifern. Ferner müsse man auch Schaffung früherer Ehemöglichkeiten erstreben. Der heutige Zustand sei ungesund und unerträglich. Die Männer der besseren Stände heirateten zwischen 30 und 50 Jahren, die Hälfte aller Mädchen der oberen Gesellschaftsschicht bleibe ledig.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie.

Aprilheft 1911.

Finger: Zur Syphilis-Prophylaxe.

Nach Finger entspricht die plötzlich aufgegebene, sonst so starke Zurückhaltung der Presse dem Thema der Behandlung der Geschlechtskrankheiten gegenüber nach der Entdeckung von „Ehrlich Hata 606" mehr der Sensationslust und dem Geschäftsgeist als den an sich so erwünschten Aufklärungsbestrebungen. Leider werde dadurch eine unkritische Überschätzung der angeblichen Therapia magna sterilisans großgezüchtet, während nach wie vor der Haupterfolg ärztlicher Kunst, wie bei allen Volksseuchen, auf dem Gebiete der Prophylaxe winke.

Kaprolat: Sport und sexuelle Abstinenz.

Kaprolat hat die eingegangenen Antworten auf eine Rundfrage an die Vorstände und Trainingleiter von Sportklubs aller Art über den Zusammenhang zwischen Sport und Sexualität (vor allem: Libido und sexuelle Abstinenz) verarbeitet. Auf 164 versandte Fragebogen waren 61 Antworten eingelaufen. Das Resultat ist widerspruchsvoll. Wertvoll sind eingehendere Zuschriften von acht Sportleuten, die sich über ihre persönlichen Erfahrungen



auslassen. Diese Erfahrungen sind aber individuell so verschieden, daß es zu weit führen würde, sie hier wiederzugeben. Sport, besonders geregeltes Training, scheinen eine Abnahme der Libido herbeizuführen. Diese Abnahme hält aber meist nicht an, eher zeigt sich nach dem Training eine Steigerung. Man sieht, die so oft behauptete und empfohlene sexuelle Ablenkung durch Sport usw. ist durchaus noch nicht einwandfrei nachgewiesen.

Meyer, Bruno: Der Kampf gegen den Schmutz.

Nicht dadurch kann eine wirkliche Erhöhung des ganzen Geschlechtslebens herbeigeführt werden, meint Meyer gegen Henriette Gerling (Juniheft 1910), daß ein kleiner exklusiver Kreis über diejenigen, die „sich zu seiner Höhe nicht erheben können", hochmütig den Stab bricht. Man muß im Gegenteil die Masse heben, sie lehren, ohne irgendwelche Rücksicht auf äußerliche Formen, nach dem Grade der Seelengemeinschaft zu taxieren, die zu einer sexuellen Gemeinschaft geführt hat. Selbst eine Veredelung des Prostitutionsverkehrs ist möglich und erstrebenswert, insoweit auch da die Möglichkeit zur Anknüpfung einer persönlich gefärbten Beziehung gegeben ist. Ein solcher Weg wird im höchsten Sinne sozial sein gegenüber der antisozialen Verfemung einer H. Gerling.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie.

Maiheft 1911.

Fehlinger: Ein englischer Gesetzentwurf zur „Verhütung von Unsittlichkeit".

Nach Fehlinger zeigt die dem britischen Parlament vorgelegte Prevention of Immorality Bill, wie magisch noch der Einfluß der englischen Geistlichkeit auf das Volk ist, und wie sehr dieser Einfluß die Prüderie fortwährend steigert. Wird der Entwurf Gesetz, und zwar nicht nur auf dem Papier, so müssen sich in kürzester Zeit die Gefängnisse mit „Sittlichkeitsverbrechern" füllen. Namentlich die Hinaufsetznng des „Schutzalters" auf 19 Jahre ist ungerechtfertigt. Sie würde bewirken, daß das Heiratsalter noch weiter hinausgerückt und die Geburtenzahl noch kleiner wird, daß Nervosität, Masturbation usw. unmäßig zunehmen und recht viele Menschen tief unglücklich gemacht werden.

Lilienthal: Die Unverschämtheiten des schüchternen Jünglings.

Lilienthal glaubt, daß der normale Typus des schüchternen Jünglings und auch der keuschen „alten Jungfer" immer mehr verschwindet. Die sexuelle Schüchternheit, die ja nur nach innen geschlagene Erotik ist, wird immer seltener. Verfasser hofft, daß sich aus dieser größeren Ungeniertheit ein unbefangenerer Verkehr zwischen den jungen Leuten beider Geschlechter entwickeln werde, damit man auf den Typus des schüchternen Jünglings werde verzichten können, ohne daß dadurch nun das junge Mädchen seinen Unverschämtheiten werde ausgesetzt werden. Allerdings die modegewordenen, pikant lüsternen Sexualgespräche auf angeblich wissenschaftlicher Grundlage zwischen den beiden Geschlechtern hält er für abscheulich und unterdrückungswürdig.

Stechow: Zur Biologie des Hymens.

Stechow untersucht die Funktion, Bedeutung und phylogenetische Entstehung des Hymens. Er hebt hervor, daß Andeutungen ähnlicher, mehr



oder minder dauernder Vaginalverschlüsse überhaupt unter den höheren Säugetieren weit verbreitet seien als Überreste von Hautfalten zum Schutze der Geschlechtsöffnung vor Benässung, als in der Ahnenreihe der Urin noch durch die durchbohrte Clitoris seinen Abfluß fand. Das Hymen ist also offenbar nichts anderes als das Rudiment eines derartigen Scheidenverschlusses aus den früheren Zeiten der Stammesentwickelung. Von einem Willen der Natur zur Kennzeichnung der weiblichen Unberührtheit kann so von vornherein keine Rede sein. „Wie anders würden sich die Auffassungen über den Wert der Unberührtheit speziell für das Weib bei uns in Europa gestaltet haben," ruft er aus, „wenn, was stammesgeschichtlich ebensogut denkbar wäre, dieses rudimentäre, völlig unnütze Organ beim Menschen völlig fehlte!"

Rundschau. Kritiken und Referate. Sprechsaal.

Juniheft 1911.

Ledermann: Das Recht des Ahnenstolzes.

Im Gegensatz zum Ahnenkult, der das Heldenhafte, Einzigartige des einzelnen Ahnen in der Erinnerung der Enkel pflegt, ist es, so sagt Ledermann, für den Ahnenstolz charakteristisch, daß er das Gemeinsame, Typische der Mehrzahl (z. B. die Ahnen waren 200 Jahre lang Offiziere) hervorhebt. Dieser Stolz, die Tradition, ist von höchst praktischer wirtschaftlicher Bedeutung. Der Starke, woher er auch stamme, vermöge eine eigene Persönlichkeit zu formen. Für die Durchschnittsmenschen aber könne man nur das Schwinden aller Tradition und jeden Familienzusammenhanges bedauern. Eine gewaltige Erbschaft physischer und psychischer Art sei dem Einzelnen im Leben mitgegeben, und sich über sie hinwegzusetzen, sei für den Durchschnittsmenschen gefährlich. Was der Ahne gesät, das ernte oft erst der Enkel, und die Toten seien ewig, die lebende Generation nur eine kurze Episode.

Lilienthal: Die skandalösen alten Jungfern.

Lilienthal entrüstet sich über „die Schattierung der sexuellen Bekennerin, der das Bekennen des Nie- oder Halbgefühlten Selbstzweck ist, und die aus dem Bekennen sexueller Empfindungen einen Beruf, aus ihrer Verbitterung eine Pflicht und aus ihren Enttäuschungen einen Vortrag macht". Sie sei eine geistige Prostituierte niedrigster Gattung, die mit der sich physisch Prostituierenden die völlige Unfruchtbarkeit gemein habe.

Tange und v. Trotsenburg: Ein merkwürdiger Fall von Selbstverstümmelung.

Tange und v. Trotsenburg hatten Gelegenheit, einen ganz eigentümlichen Fall von „Effeminatio mit Transvestismus" zu beobachten. Ein konträrsexuell fühlender Mann, der es liebte, Frauenkleider zu tragen, vermochte sich nicht nur wiederholt an der Stelle, wo bei den Frauen die Brüste sitzen, ein subkutanes Luftemphysem beizubringen, so daß er deswegen militärfrei kam, sondern ging soweit in seinem Drang nach Weibähnlichkeit, daß er sich die Hoden herausriß und dann das Scrotum mit Seide wieder zunähte. Den Ärzten gegenüber dissimulierte er stark und zeigte sonst außer einigen hysterischen Erscheinungen psychisch keine Erkrankung.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie und Sprechsaal.



Juni- und Septemberheft 1911.

Eisenstadt: Über die Todesursachen der beim Preußischen Beamtenverein von 1903—1908 im Alter von 31—50 Jahren verstorbenen Versicherten.

Auf Grund seiner Sterblichkeitstabellen kommt Eisenstadt u. a. zu einigen recht merkwürdigen Schlüssen. So hält er es für sehr wahrscheinlich, daß bei Postbeamten und überhaupt bei den geistigen Arbeitern eine Disposition zu Tuberkulose, Neubildungen aller Art und Magenkrankheiten herbeigeführt werde durch allgemeine Körperschwächung, die wieder bewirkt sei neben schlechter Erwährung durch Abstinenz, Coitus interruptus und Anwendung des Präservativs, während für Gelenkrheumatismus, Blutvergiftung (ohne Wundinfektion) und Herzerkrankungen die Gonorrhö verantwortlich zu machen sein dürfte. Wörtlich sagt er: „Ist unsere Auffassung von der Bedeutung der sexuellen Abstinenz richtig, so sollten diejenigen Männer, welche nach dem dreißigsten Lebensjahre aufgenommen zu werden wünschen und jahrelang sexuell abstinent lebten, von der Versicherungsgesellschaft abgelehnt werden, wenn ihr Alkoholismus unvermeidbar und ihr Einkommen zu niedrig ist, als daß von ihnen eine rationelle Ernährung sich erwarten läßt." Ferner glaubt Eisenstadt, gefunden zu haben, daß die Syphilis eine Immunität gegen Tuberkulose und Karzinom verleiht. Seine Listen zeigten, daß bei den geistigen Arbeitern eine ständige Abnahme der Tuberkulose erfolge, weil bei ihnen (besonders deutlich in der Altersklasse von 41—50 Jahren) Syphilis und konstitutionelle Krankheiten, besonders Krebs, ständig zunähmen. Als Tuberkuloseprophylaxe könne man also einem jungen Manne nichts besseres empfehlen, als die Erwerbung einer syphilitischen Infektion oder den Gebrauch des Präservativs, welches, regelmäßig angewendet, zur Entstehung einer konstitutionellen Krankheit ebenso führe, wie die gänzliche Enthaltung vom Geschlechtsverkehr. Weil die Frauen noch in geringer Zahl syphilitisch infiziert wären, litten sie soviel an Krebs (?).

Heermann: Die Päderastie bei den Sarten.

Das schlimmste Grundlaster Turkestans, von dem viele Sarten angesteckt sind, ist die Päderastie, sagt Heermann. Sie hängt zusammen mit der außerordentlich niedrigen Stellung des sartischen Weibes, das in der Frauenabteilung, ganz von der männlichen Gesellschaft getrennt, in gröbster Unwissenheit, voller kleinlicher Klatschsucht und schnell alternd dahinlebt. Der Sarte hält sich dann schadlos am Batscha, einer richtigen männlichen Grisette, die man hoch bezahlt, für die man Schmäuse und Bälle gibt, für die man sich aus Eifersucht schlägt, ja sich selbst tötet oder andere mordet. Leider beginnt dort auch die Päderastie in russische Kreise zu dringen. Eine Heilung kann nur durch Befreiung und Erziehung des sartischen Weibes erfolgen, die wieder von der schwierigen Aufklärung der Eingeborenen abhängt.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie.

Juliheft 1911.

Schallmeyer: Rassedienst. (Fortgesetzt im Augustheft.)

Eugenik oder besser „Rassedienst" will Schallmayer als Bezeichnung für die Lehre und das Bestreben gebraucht wissen, eine Nation „wohl-



geboren“ im natürlichen Sinne dieses Wortes zu machen. Der Rassedienst, der sich auf die künftigen Generationen bezieht, muß neben dem „Sozialdienst“, der dem Wohl der jeweils gleichzeitig lebenden Generation und ihrer unmittelbaren Nachkommen zu dienen hat, einhergehen. Nun kann aber eine Einrichtung und Maßregel für das (engere) Sozialinteresse hohen Wert haben, hingegen geringen Wert oder gar das Gegenteil von Wert für das Rasseninteresse. Verfasser wählt als Beispiele für letzteres Monogamie und Polygamie, ferner die Wirkung unseres militärischen Aushebungssystems, das wirtschaftlich die Militäruntauglichen besser stellt, und endlich die Bedingung der Ehelosigkeit für weibliche Staats- und Gemeindebeamte. Auch unser soziales Versicherungswesen habe vom Rassendienststandpunkt aus Schattenseiten. Dem Sozialinteresse sei wohl die möglichst günstige Gestaltung der äußeren Lebensbedingungen dienlich, dem Rassedienst hingegen die möglichst günstige Gestaltung der Selektionsverhältnisse, der Fortpflanzungsauslese. Grundsätzlich sei das Rasseinteresse höher zu stellen, als das (engere) Sozialinteresse. Was das Verhältnis des Gesundheitszustandes in der Personalhygiene einerseits zu den Gesundheitsanlagen und der Vererbungs- oder Rassenhygiene andererseits betreffe, so wirke die Personalhygiene jedenfalls nicht im Sinne einer Vererbungs- oder Rassenhygiene. Keimgifte, wie Alkohol und Syphilis, wirkten allerdings gleichsinnig einer Verschlechterung zu. Das Schlagwort der Neumalthusianer „Besserung der Rassequalität mittels Beschränkung der Quantität“ entbehre jeder wissenschaftlichen Grundlage. Die „neumalthusianische Selektion“ schaffe nicht nur keine Rassebesserung, sondern direkt das Gegenteil, indem sie die Fruchtbarkeit der an geistiger Begabung höher stehenden Bevölkerungshälfte unter den Durchschnitt herabsetze, die fruchtbare minderwertige Bevölkerungshälfte aber die Rasse verschlechtern lasse. Durch richtige Selektion könne man eine Rasse verbessern ohne jede Änderung der äußeren Verhältnisse. Verbesserung letzterer erziele hingegen keinerlei Rasseveredelung. Die Amphimixis müsse rassedienstlich so gut wie möglich gestaltet werden. Leider kümmere sich die offizielle Hygiene wenig um solche Fragen. Alles müsse geschehen, was dazu helfe, die Fortpflanzungsrate der Personen in ein gerades und möglichst gleiches Verhältnis zu ihrer sozialdienstlichen Leistungsfähigkeit zu bringen. Vorbedingung dazu sei vor allem eine Erziehung zu volkseugenischer Gesinnung.

Loewenfeld: Über die Sexualität im Kindesalter. (Forgesetzt im Augustheft.)

Loewenfeld kritisiert die Freudschen Ansichten über die kindliche Sexualität und findet, daß man die Freudschen Annahmen z. Zt. ebensowenig als völlig haltlos, wie als begründet bezeichnen könne. Sicher könne man schon bei so manchem Kinde eine individuelle sexuelle Konstitution nachweisen; nur bei solchem Kinde könne unter Umständen das „Ludeln“ eine sexuelle Miterregung auslösen. Jedenfalls sei Ludeln und Ludeln zweierlei. Frühkindliche Masturbation sei keineswegs häufig. Der Zeige- und Schautrieb, sowie die kindliche Grausamkeit sei bei weitem nicht immer sexuell. Freuds Tatsachen seien also nicht genügend gestützt. Wohl aber sei sein Gedanke richtig, daß das Sexualleben normalerweise nicht erst mit der Pubertät beginne, sondern meist weit früher. Auch die sog. Anal- bezw. Urethralerotik, ja sogar den „Ödipuskomplex“ weist Loewenfeld

nicht ganz von der Hand, wenn er auch die Übertreibungen der Freudschen Schule stark eingeschränkt wissen will. Sexuelle Aufklärung sei vor allem für die Mütter nötig, damit eine sachgemäße, sorgfältige Überwachung durch sie statthaben könne.

Fuld: Die Jungfräulichkeit im geltenden deutschen Recht.

Fuld zeigt, daß nach geltendem deutschen Recht weibliche Geschlechtsehre und Jungfräulichkeit wohl miteinander zusammenfallen können und vielfach auch miteinander zusammenfallen. Der Mangel der physischen Jungfräulichkeit komme aber nur als das die sittliche Bescholtenheit beweisende Moment in Betracht. In § 182 Str.-G.-B. „unbescholten" durch „jungfräulich" zu ersetzen, oder an Stelle der Unbescholtenheit die Unerfahrenheit zu nennen, hält Verfasser nicht für gut. Im Gesetz und Leben komme hier nicht die physiologische Seite der Sache in Betracht, sondern die sozialpsychologische, und da habe sich der Begriff der „Unbescholtenheit" durchaus bewährt.

Scheuer: Der Kuß und das Küssen.

Nach Scheuer gehört der Kuß zu den Präliminarien des Geschlechtsaktes. Ganz normalerweise sind die Lippen eine sog. erogene Zone, d. h. eine Stelle, deren Reizung reflektorische Kongestionen nach den Genitalien und erotische Ideen erzeugt. Besonders trägt aber auch die Nase starke erogene Eigenschaften sehr deutlich zur Schau. Ihre Schleimhaut benimmt sich direkt wie ein Genitale. So hat sich der Lippen- als auch der Nasenkuß aus dem reinen Tastgefühl abgezweigt. Beide entstanden durch das angenehme Gefühl, das ihnen eigen ist; als angenehm wurde es vom Gebenden wie vom Empfangenden empfunden und daher als Belohnung, Zeichen der Anhänglichkeit und der Auszeichnung gegeben. Nasengruß, Mundkuß, Fuß- und Handkuß sind also gar nicht so grundverschiedene Sitten, wie man bisher meinte. Sie wurzeln alle gemeinsam in der Sexualsphäre.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie. Sprechsaal.

Augustheft 1911.

Mingazini: Die Krankheiten des Nervensystems und das sexuelle Problem.

„Die krankhafte Korruption, wie wir Neurologen sie verstehen, besteht," so sagt Mingazini, „in allen jenen Mitteln, die künstlich geschlechtliche Impulse hervorrufen." Er hebt als solche Mittel gewisse Theater- und Tanzvorstellungen und die moderne Romanliteratur hervor und behauptet, daß man schwerlich in unserer Zeit ein raffinierteres System hätte organisieren können, um die Sexualität in ununterbrochener Erregung zu erhalten. Die physische und moralische Degeneration der Jugend durch vorzeitige, künstliche, sexuelle Reize sei der eigentliche Grund der Halbimpotenten, jener „Treibhausblüten", die in der Ehe versagten und ihre Gattinnen unglücklich machten.

Meyer, Bruno: „Mit dem unehelichen Vater verwandt".

Meyer findet, daß, wie die diesbezüglichen Verhältnisse nun einmal liegen, kein anderer Ausweg möglich ist, als der, den das Gesetz getroffen hat, daß nämlich „ein uneheliches Kind und dessen Vater nicht als ver-



wandt gelten", natürlich nur im gesetzlichen Sinne. Damit solle keine moralische Zurücksetzung ausgedrückt sein, die natürlich daneben heute auch noch bestünde. In dieser Richtung könne aber nur eine grundlegende Veränderung der Anschauung Abhilfe bringen.

Bericht über die VIII. Jahresversammlung der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Dresden am 10. u. 11. Juni 1911.

Anonym: Wege zur Ehe: Versuch der Organisierung der Ehevermittlung.

Der anonyme Verfasser befürwortet eine Zentralstelle für „bewußt suchende" Ehekandidaten, die an diese Stelle eine Selbstbiographie einsenden möchten, worin sie auch zu erkennen geben, welcher Art die ihnen vorschwebende Ergänzung ihres Selbst sei; daneben seien die wirtschaftlichen Daten mit einem Kennwort nur zur Kenntnis der Zentralstelle selbst zu geben. Entsprechender Biographienaustausch würde dann nützliche Auslesemöglichkeiten ergeben.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie. Versammlungsberichte. Sprechsaal.

Septemberheft 1911.

Näcke: Über tardive Homosexualität.

Näcke führt aus, daß die tardive Homosexualität als solche sicher besteht, sehr selten ist und zur Bisexualität gehört, daß aber die meisten „der spät" auftretenden Fällle der Pseudohomosexualität angehören und mit der echten tardiven Homosexualität nichts gemeinsam haben; dahin gehörten die meisten Fälle der Autoren.

Flesch: Ein Fall von zweigeschlechtlicher Anlage des Geschlechtsapparates.

Lipa Bay: Die Ehe ist das Grab der Liebe.

Lipa Bay meditiert: „Liebe ist Schönheit, Ehe ist Wahrheit. Wie selten ist die Schönheit wahr! Um wieviel seltener noch die Wahrheit schön!"

Rundschau. Kritiken und Referate.

Oktoberheft 1911.

Wilhelm: Die volkspsychologischen Unterschiede in der französischen und deutschen Sittlichkeits-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Auf dem Gebiete der sog. Sittlichkeitsdelikte tritt die Verschiedenheit der Volks- und Rassenpsychologie je nach Zeiten und Orten besonders deutlich hervor, meint Wilhelm. So findet die moralisierende Tendenz des Gesetzgebers und seine Einmischung in die intimsten geschlechtlichen Dinge einen günstigen Boden in dem Charakter des deutschen „Untertanen", während dem Franzosen der in Fleisch und Blut übergegangene Satz gilt: „La vie privée est murée". So wird in Deutschland Homosexualität, Inzest und Kuppelei bestraft — wegen angeblicher Gefährdung alllgemeiner Interessen, in Frankreich dagegen nicht verfolgt, um — die Gefährdung allgemeiner Interessen zu verhüten. Unser Hervorzerren geschlechtlicher Geheimnisse ist dem Franzosen teils lächerlich, teils widerlich, jedenfalls unverständlich. Den außerehelichen Geschlechtsverkehr betrachtet er viel unbefangener, während der deutsche heuchlerische Zug besonders bei der



Behandlung der Kuppelei und Prostitution hervortritt. Allerdings frappiert wieder gerade die Rechtlosigkeit der Prostitution in Frankreich und die sehr unterschiedliche polizeiliche Behandlung der vornehmen und der gewöhnlichen Dirne. In den letzten Jahren ist eine Wechselwirkung germanischer Einflüsse in Frankreich, romanischer in Deutschland nicht zu verkennen. Die freieren romanischen Anschauungen in der Sittlichkeitsgesetzgebung der Franzosen hätten nun nicht etwa schlimmere Zustände als in Deutschland zur Folge gehabt — Pariser Vergnügungslokale wären gerade zu allermeist von Deutschen besucht. — Der freiwillige Malthusianismus sei eine mit höchster Kultur und Zivilisation notwendigerweise verbundene Begleiterscheinung. In der Kriminalstatistik steht Frankreich nicht schlechter da. Unzucht mit Kindern ist sogar in Deutschland sehr viel häufiger. Das französische Familienleben hat keine Lockerung erfahren, dabei bestehe kaum das Laster des Gewohnheitstrunks. Ein Ausgleich der germanischen und romanischen Anschauungen kann nur zum Guten ausschlagen.

Lipa Bey: Der Eunuch.

Lipa Bey schildert kurz die Entstehung des Eunuchentums, dann die äußere Erscheinung des Eunuchen — (dem „Kastrierten" fehlen die ganzen äußeren Genitalien, dem „Spaonen" bloß die Hoden, und dem „Thibien" wurden in der Kindheit die Hoden gewaltsam atrophiert oder zerquetscht) — ferner die primitive, höchst grausame Art, wie an gewissen Orten (Klöstern!) 6—10 jährige Knaben zu Eunuchen verstümmelt werden. Unter fürchterlichsten Qualen gingen ²/₃ von diesen unglücklichen Geschöpfen zugrunde. An einem Ort sei sogar ein italienischer Arzt engagiert worden, der dann etwas moderner operiert habe (!). Erwachsenn Eunuchen besitzen noch wollüstiges Fühlen, bekommen sogar Anfälle von erotischen Erethismus und stehen dann Tantalusqualen aus. Was Wunder, wenn ihr Charakter zur Bösartigkeit entartet. Den Eunuchismus als einen Behelf und im Dienste der Zivilisation (Kastration von Verbrechern usw. aus sozialen und rassehygienischen Gründen) kann Verfasser nach seinen Erfahrungen sich nicht vorstellen.

Fehlinger: Die Entstehung der Exogamie.

Fehlinger kritisiert die verschiedenen Theorien über die Entstehung der Exogamie. Er schließt sich der Meinung W. Westermarks und Sir Herbert Bisleys an, die dahingeht, daß die Exogamie durch Variation und natürliche Auslese veranlaßt würde, eine Variation, die als eine den Lebensbedingungen am besten angepaßte, zur Erhaltung und erblichen Übertragung neigte. Bewußtes Erkennen der Schädlichkeit der Inzucht leugnet Fehlinger mit Recht für die Ur- und Naturvölker. Es äußerte sich einfach eine Abneigung gegen die, mit denen man immer zusammenlebte. Fremde Angehörige des anderen Geschlechts übten eben einen stärkeren Reiz aus und machten den Geschlechtstrieb permanent, während er vordem — wie bei den Tieren — periodisch war.

Flesch: Über die Sexualität im Kindesalter.

Flesch macht auf die Erektion des Säuglings aufmerksam, die nur ein einleitendes Moment der Urinentleerung darstelle. Die Erektion des Säuglings sei also ein Ausdruck der ursprünglichen Zusammengehörig-

keit des uropoetischen mit dem Genitalapparate. Mit sexuellen Vorgängen hätten diese Vorgänge absolut nichts zu tun.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie.

Novemberheft 1911.

Michaelis: Der Alimentationsanspruch des Unehehelichen gegen den Erzeuger.

Nach Michaelis ist es dem BGB. nicht gelungen, den Unehelichen, der sich die Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz während der Kinderjahre vor Gericht erstreiten muß, vor den Zufälligkeiten des prozessualen Lotteriespiels ausreichend zu schützen. Schuld daran sei wohl zum guten Teil die eigenartige Parteikonstellation im Alimentenprozesse. Verfasser skizziert kurz die historische Entwicklung der rechtlichen Stellung der Unehelichen. Er meint dann, heute dürfe unter keinen Umständen als Alimentator in Anspruch genommen werden, wer nicht mit unbezweifelbarer Sicherheit als Erzeuger des Unehelichen festgestellt sei. Im „Jahrhundert des Kindes" vermöge er sich aber nicht mit dem Gedanken zu befreunden, daß es auch jetzt noch Kinder geben solle, die „quasi sine patre" seien und so der Armenpflege anheimfielen. Es sei das nicht nur eine Rechtsfrage, sondern eine der sozialen Moral: Wann werde auch diesen Kindern ein Ihering erstehen?!

Rohleder: Die Folgen der Blutsverwandtschaftsehe (November- und Dezemberheft 1911).

Bei der Tierzucht zeigt sich nach Rohleder, daß die Paarung von blutsverwandten Tieren zu einer Kräftigung der Rasse, die Paarung aber von allernächsten blutsverwandten Tieren, der Inzest, zu einer Schwächung der Rasse führt. Auch für den Menschen liegt bisher kein direkter Beweis von schwerer Schädlichkeit von Inzucht vor. Rohleder besuchte den englischen Ort Stewkey, eine Brutstätte der Inzucht und Verkommenkeit, glaubt aber dort nicht vor allem, die Inzucht, sondern den chronischen Alkoholismus als Ursache für die furchtbare Degeneration ansehen zu müssen. Auch die Statistik der Verwandtenehen gibt keine eindeutige Antwort. Verfasser meint also: „Wenn wir nun aber 1. biologisch keinen sicheren Beweis für die Schädlichkeit der Verwandtenehen für die Nachkommensenschaft haben, 2. aber auch in der Praxis die Kinder aus Verwandtenehen keine körperlichen und geistigen Degenarationszeichen bieten und 3. auch die Tierzucht die Unschädlichkeit der Verwandtenpaarung zeigt, so muß uns doch der Gedanke kommen, daß im großen und ganzen die Schädlichkeit der Konsunguinität eine weit übertriebene ist." Inzest allerdings kann beim Menschen auf geistigem Gebiet doch gewisse schädliche Folgen haben. Auch längere Zeit fortgesetzte Inzucht scheint eine Summierung von Schwächen (aber auch manchmal eine Verfeinerung) mit sich zu bringen. Sofort überragend schädlich wirkt aber wohl nur die Paarung von Keimzellen direkter Abstammung in auf- und absteigender Linie, also Paarung unter Eltern, Kindern und Geschwistern. Verwandtschaftspaarung vom 3. Gliede an dürfte an und für sich weder schädlich noch nützlich sein. Das deutsche Gesetzbuch ist also diesbezüglich gegenüber rigoroseren ausländischen Gesetzbüchern auf dem richtigen Wege.



Lilienthal: Die Geschichte der Louise von Toskana.

Lilienthal bespricht die Memoiren der ehemaligen Kronprinzessin von Sachsen und sieht in ihrer Person „ein aus dem Gleichgewicht geratenes Weibchen, das in einer fast tragischen seelischen Einsamkeit keinen verständigen Berater hatte“. Im Augenblick ihrer Flucht vor dem gehaßten Schwiegervater war Louise von Toskana wirklich krank, sie war hochschwanger und durch monatelangen Familienstreit überempfindlich gereizt. Bei Einschätzung dieses Zustandes und ihrer Exzentrizitäten hat der sächsische Hof nach Lilienthals Meinung nicht gerade besondere Geschicklichkeit bewiesen. Ins Bürgerliche übertragen dürfte die Konprinzessin eine fesche, gesunde und kokette Frau gewesen sein, eine gute, etwas bornierte Mutter und eine eifrige Premierenbesucherin. Alles in allem „bleibt sie eine im frischesten Backfischalter in ihrer Entwicklung aufgehaltene Person“. Bösartig und gemein ist das Buch dieser Frau an keiner Stelle.

Rundschau. Kritiken und Referate.

Dezemberheft 1911.

Birnbaum: Krankhafte Eifersucht und Eifersuchtswahn.

Eifersucht ist nach Birnbaum ein unlustvoller Gefühlszustand, der sich mit Mißtrauen gegenüber der geliebten Person hinsichtlich ihrer sexuellen Liebe, der Treue, des Besitzes verknüpft. Der normalen steht die krankhafte Eifersucht gegenüber. Schon als Ausfluß eines abnormen Charakters kann die Eifersucht Affekte von krankhafter Höhe und maßlose Wut und Gewalttätigkeit auslösen. Direkt zum Eifersuchtswahn wird sie auf durchaus pathologischer Grundlage vor allem bei chronischen Alkoholisten und bei an Geistesstörungen des Rückbildungs- und Greisenalters Leidenden. Aber auch bei anderen Psychosen erscheint manchmal der Eifersuchtswahn als Symptom der Geistesstörung. Die Diagnose auf Wahn kann auch dann meist noch gestellt werden, wenn wirklich ein Grund zu normaler Eifersucht vorliegen sollte.

Liszt, Dr. Eduard Ritter v.: Rechts- oder Beweisfrage?

v. Liszt verteidigt seine Ansicht, daß es unmöglich sei, daß man einen beliebigen Mann, der vielleicht der Vater eines gewissen unehelichen Kindes sein könnte, hernehme, um ihn zu dessen Alimentation zu verhalten. „Kann die Vaterschaft eines Mannes nicht erwiesen werden, so darf er auch nicht durch Urteil als Vater erklärt werden.“ Ein Mädchen dürfe sich nicht wundern, wenn ihr infolge ihrer freiwilligen Handlung unbeweisbar gewordenes Recht (z. B. durch Hingabe an einen anderen Mann in der fraglichen Zeit) dann keinen Schutz mehr finden könne. Immer sei er aber, so hebt Ed. v. Liszt hervor, ausdrücklich für verstärkten Schutz der unehelichen Mutter eingetreten.

Spier: Amerikanische Koedukation und ihre Folgen.

Nach Ike Spier ist die Koedukation in Amerika im Rückzug. Sie hat sich angeblich nicht bewährt, und es gibt in vielen Städten Elternvereinigungen, die dagegen Front machen. Die Entwicklung der geistigen Anlagen der Geschlechter ist zu ungleich, bei den Mädchen vor der Pubertät schneller als bei den Knaben, nach der Pubertät langsamer. „Flirten“ und „Spoonen“ hindert am Lernen. Die Mädchen werden frech, herzlos,



oberflächlich. So züchtet die Koedukation und das ewige Hervorheben der Ladystellung, der Ladydienst im Yankeelande, einen berechnenden Charakter der Frauen und hat ihnen — infolge physiologisch wohl geringerer Begehrlichkeit, die aber einmal geweckt, desto heißer emporschlägt — eine deletäre Macht gegeben, die sich in frühen, übereilten Heiraten, Ehebrüchen, Blitzehescheidungen, Verflachung der geistigen und künstlerischen Produktion und dergl. äußert, von der sexuellen Moral zu schweigen. Der Servilismus und deswegen auch die Koedukation muß fallen.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie.

Von Prof. Dr. Hermann Pfeiffer, Graz.

Alkoholismus.

Yvernès: L'alcoolisme et la criminalité.

Die auf einem großen statistischen Material aufgebaute Arbeit, welche die Beziehung zwischen Alkoholismus und Verbrechen schildert, kann umsoweniger Gegenstand eines, die Einzelheiten berühenden Referates sein, als ihre Ergebnisse oft erörterte Dinge neuerlich dartun. Es sei nur darauf hingewiesen, daß Y. die große Lückenhaftigkeit der aus allgemeinen Statistiken sich ergebenden Schlüsse über den Einfluß des Alkoholismus auf das Verbrechen betont. Er begründet das insbesondere damit, daß der Alkohol bei chronischem Abusus einen häufig latenten Krankheitszustand schafft, welcher für das Verbrechen prädisponiert, ohne gerade im Sinne eines akuten Rauschzustandes es dann in allgemein erkennbarer Weise zu beeinflussen. So kommt es, daß der Statistik diese überaus große Gruppe der chronischen Alkoholiker zum Teile völlig entgeht. Was den Alkolismus als solchen anlangt, so ergibt sich aus Y. Untersuchungen, daß er unter allen Schichten der Bevölkerung verbreitet, vielleicht aus dem eben angedeuteten Grunde insbesondere im Kreise des Proletariates sichtbare Beziehungen zum Verbrechen aufweist, während in der „besseren" Gesellschaft ein solcher Einfluß nur selten offenkundig zutage tritt.
(Arch. d'Anthropologie criminelle, Tome XXVII, Nr. 217, 15. Janvier 1912.)

Amnesie (forens. Bedeutung).

Heine, S.: Die forensische Bedeutung der Amnesie.

1. Amnesie kann unter Umständen zunächst das einzige Sympton sein, das auf eine vorhergegangene Bewußtseinsstörung hinweist.

2. Die Amnesie ist, wenn sie auch unter Umständen fast gänzlich fehlen kann, immerhin noch ein wichtiges Symptom zur Diagnose der Dämmerzustände, das allerdings der Gefahr der Simulation wegen nur in Gemeinschaft mit anderen Symptomen Verwendung finden darf.

3. Handlungen, die in eine Periode fallen, für welche später die als einfache Amnesie bezeichnete Art der Erinnerungslosigkeit besteht, sind nach § 51 des StGB. straffrei. Ebenso besteht bei derartigen Handlungen nach § 827 des BGB. für etwaigen durch dieselben erwachsenden Schaden keine zivilrechtliche Verantwortlichkeit. Willenserklärungen, welche in der Periode abgeschlossen sind, sind nach § 105 des BGB. nichtig.

4. Für Handlungen, die in eine Periode fallen, für die retrograde Amnesie besteht, ist keine Straflosigkeit vorhanden. Dieselben sind zivil-



rechtlich verantwortlich, und Willenserklärungen, welche in der Periode abgegeben sind, haben ihre Gültigkeit.

5. Zeugenaussagen über Vorgänge, welche in eine Periode der einfachen Amnesie oder retrograden Amnesie des Zeugen fallen, sind nur mit Vorsicht zu verwerten.

6. Ein erheblicher Grad von lokalisierter retrograder Amnesie oder gewisse Formen der systemisierten retrograden Amnesie sind unter Umständen zivilrechtlich als vorübergehende Geistesstörungen im Sinne des § 105 des BGB. anzusehen.

7. Schwerere Formen der anterograden Amnesie bedingen gleichfalls eine Aufhebung der Geschäftsfähigkeit, namentlich der Testierfähigkeit.

8. Durch eine, über das ganze Leben ausgedehnte retrograde Amnesie können unter Umständen Schwierigkeiten, ein Individuum zu rekognoszieren, erwachsen, was die weitestgehenden rechtlichen Folgen nach sich ziehen kann.

9. Diejenigen Zustände, bei denen die Amnesie in ihren verschiedenen Formen am meisten gerichtsärztlich eine Rolle spielt, sind der epileptische Dämmerzustand, der hysterische, der nach Kopfverletzungen, sowie der komplizierte Rauschzustand.

(Vierteljahrschr. f. gerichtl. Medizin, 1911, 3. Folge, XLII. Band, 1. Heft.)

Blut.

Lecha-Marzo: Une nouvelle réaction du globule rouge.

Unabhängig von Marass, welcher, wie hier referiert wurde, nach Einwirkung von Quecksilberchlorid rote Tröpfchen in den Blutkörperchen auftreten sah, hat der Verf. ähnliche Resultate durch die Einwirkung von Ferrocyankaliumlösung auf Blut bekommen. Auch unter diesen Versuchsbedingungen treten in den Blutkörperchen oder außerhalb lebhaft lichtbrechende, runde bis ovoide Körperchen auf. Die Versuche werden fortgesetzt.

(Arch. intern. de Méd. lég. Vol. III, Fasc. I, Janvier 1912.)

Chronograph.

Genonceau: Chronographe spécial pour armes de chasse.

Der Verf. hat einen Apparat konstruiert, der es gestattet, die Eigengeschwindigkeit einzelner Projektile von Feuerwaffen in bequemer Weise zu messen. Solche Messungen, welche nicht nur für die Beurteilung der Qualität einer Munition von Bedeutung sind, können unter Umständen auch kriminalistische Wichtigkeit erlangen. Der Arbeit ist eine genaue Beschreibung des Apparates und des Prinzipes der Messung beigegeben, die zu kurzem Referate leider ungeeignet ist.

(Arch. intern. de Méd. lég. Vol. III, Fasc. I, Janvier 1912.)

Daktyloskopie.

Stockis: Notes de technique dactyloscopique. Sur le relevé par transfert des empreintes et des taches.

Da die Methode von Stockis der Sichtbarmachung und Übertragung von unsichtbaren Spuren und Fingerabdrücken auf einem verschiedenartig gefärbten, z. B. damascierten Untergrunde Schwierigkeiten hat, schlägt der



Verf. eine neue, der Beschreibung nach praktische und einleuchtende Methode für solche Fälle vor. Man verwende zur Sichtbarmachung solcher Spuren das früher schon beschriebene Bestreuen mit verschiedenen Pulvern, deren Farbe gegen die Farbe des Untergrundes kontrastierend gewählt werden muß. Dann übertrage man sie, indem man ein befeuchtetes und durch Waschen von den Salzen befreites Gelatine- oder Celloidinhäutchen photographischer Papiere auf die Spuren aufpreßt. Sind die Spuren so übertragen, die Häutchen getrocknet, so kann man sie der Durchsichtigkeit der Häutchen wegen in verschiedener Weise bequem reproduzieren, wobei eine Aufnahme von der der Spur gegenüberliegenden Seite noch den Vorteil hat, sie so zu zeigen, wie sie wirklich ist, nicht in ihrem Spiegelbilde.

(Arch. intern. de Méd. lég. Vol. II, Fasc. IV, Novembre 1911.)

Stockis: Support concave pour l'impression des fiches dactyloscopiques.

Da sich bei der gewöhnlichen Art der Aufnahme von daktyloskopischen Signalementkarten Übelstände ergeben haben, die einerseits auf die Unvollständigkeit des Abdruckes der Fingerperipherie, andererseits auf Verzerrung der Bilder durch das Drücken und Rollen zurückgeführt werden müssen, so sind schon von verschiedener Seite Modifikationen des ursprünglichen Verfahrens vorgeschlagen worden. Stockis beschreibt hier einen Apparat, der aus einem gehöhlten Holzblock besteht. In diesen wird die Signalementskarte eingeklemmt, so daß sie sich der Konkavität des Blockes anschmiegt. Da die Höhlung so gewählt ist, daß sie sich der Konvexität der Fingerbeeren anschließt, genügt ein leichtes Rollen des Fingers ohne Druck, klare, vor allem aber nicht verzerrte und weitaus vollständigere Abdrücke zu erhalten.

(Arch. intern. de Méd. lég. Vol. III, Fasc. I, Janvier 1912.)

Bertillon: Les empreintes digitales: I. Affaire Girard et Passieux. II. Découverte et identification d'une empreinte digitale trais ans après son apposition.

Von den beiden in der Arbeit mitgeteilten daktyloskopischen Untersuchungen verdient besonders die zweite Erwähnung. Es handelte sich dabei um einen, vor beinahe 3 Jahren ausgeführten Juwelenraub an einer Händlerin. Bertillon entdeckte bei wiederholtem Lokalaugenscheine an dem Spiegel einer Vitrine Fingerabdrücke. Die nähere Untersuchung ergab, daß neben neuen, sehr scharf ausgeprägten Spuren auch solche vorhanden waren, die durch eine ganz leichte Staubschicht eine verschwommene Zeichnung besaßen. Diese mit den Fingerabdrücken des Beschuldigten verglichen, ließen mit Sicherheit den Schluß zu, daß es sich dabei um die Abdrücke derselben Person handle Von Bedeutung sind auch die allgemeinen Erörterungen, die B. einem der Fälle anschließt. Er sagt: Die Abdrücke eines Fingers, ja gewisse Anteile einer Fingerbeere allein genügen, um eine Person unter 100000 anderen mit Sicherheit zu erkennen, vorausgesetzt, daß die Zeichnung genügend scharf ist und insbesondere der mittlere Teil der Fingerbeere sich abgedrückt hat. Die Zahl der zu einer Identifizierung nötigen Einzelbefunde wechselt dabei selbstverständlich nach der Art der Papillarzeichnung, 10—15 Einzelheiten aber sind im all-

gemeinen hinreichend, um einen annähernd richtigen Schluß zu ziehen. Es muß hervorgehoben werden, daß zwischen Geschwistern, insbesondere zwischen Zwillingen die Fingerabdrücke manchmal eine größere Zahl von Ähnlichkeiten aufweisen, so daß in diesem besonderen Falle die oben angeführte Zahl zur Sicherung der Differentialdiagnose zwischen beiden Individuen zu gering bemessen ist. Das einzige Mittel, um sich in einem solchen Falle Klarheit zu verschaffen, besteht darin, den Bruder zu daktyloskopieren und sich davon zu überzeugen, wie weit die Übereinstimmung mit dem daktyloskopischen Bilde des anderen geht. Im übrigen beruht die Feststellung einer Identität nicht so sehr auf der Zahl der gemeinsamen Eigentümlichkeiten, als auf dem Nachweis des sicheren Fehlens von Unterschieden.

(Arch. d'Anthropologie crim. Tome XXVII, Nr. 217, 15. I. 1912.)

Dämmerzustände (neurasthen.).

Straßmann: Neurastenischer Dämmerzustand.

Die Mitteilung berichtet über einen 34 jährigen Mann, der nachmittags im Tiergarten, ohne sich um die zahlreichen Spaziergänger zu kümmern, sich auf ein junges Mädchen stürzte und sie zu Boden warf. Zur Ausführung weiterer unzüchtiger Handlungen kam es durch die Gegenwehr des Mädchens und das Herbeieilen von Passanten nicht. Der Mann gesteht ohne weiters, in der Absicht, sich sexuell zu befriedigen, den Überfall begangen zu haben, so daß zunächst die Frage nach seiner Zurechnungsfähigkeit während der Tat gar nicht auftauchte. Das Ungereimte der Handlung, der auffallend starre Blick während des Attentates und manche Erinnerungslücken führen zur fachmännischen Untersuchung des Täters. Dieser erweist sich dabei, wie in der Arbeit näher ausgeführt wird, als schwerer Neurastheniker (überstandene luetische Infektion). Er hat sich zurzeit der Tat in einem Dämmerstande befunden, dessen Eintritt noch durch ein mehrtägiges Hungern begünsigt worden ist.

(Äztliche Sachverständigenzeitg., XVII. Jahrg., 1911, Nr. 24.)

Delir und Infektion.

Famenne: Délire systématisé — Infection gonococcique.

Aus drei Beobachtungen glaubt der Verfasser folgende Schlüsse ziehen zu dürfen: Psychische Störungen im Sinne eines systemisierten Delirs, welche zu verbrecherischen Handlungen führen, ergeben sich manchmal aus Infekten. Je nach der Form der Infektion kann auch jene des Delirs einen verschiedenen Charakter annehmen.

(Arch. intern. de Méd. légale, Vol. II. Fasc. IV. Nov. 1911.)

Diebstahl (Zwangsvorstellung).

H. Gudden: Diebstähle infolge von Zwangsvorstellungen.

Gehäufte Ladendiebstähle durch eine, im Klimakterium sich befindende, adelige Dame mit etwas Vermögen in guter, aber abhängiger Position. Schon als Kind zeigten sich bei ihr große Nervosität, lebhaftes Angstgefühl, Platzangst, Zwangsvorstellungen, die sie auch zu den Diebstählen führten. Ausgelöst wurde diese Vorstellung durch die Lektüre von „Der Dieb“ Mirabeaus.



Seit dieser Zeit lebte sie sich in die Rolle eines geschickten Diebes in Gedanken ein, bis der Trieb zu stehlen immer lebhafter wurde und sie endlich zu einer gewohnheitsmäßigen Diebin machte. Nach Ausführung eines Diebstahls tritt Beruhigung ein. Ihre Herrin hat sie nie bestohlen, „da das zu leicht gewesen wäre". Die Diebstähle wurden, ohne sie zu verbergen, ausgeführt. Das Gutachten spricht sich auf erbliche Belastung und Handlung unter Zwangsvorstellung aus, wobei ungünstig auch noch das Klimakterium mitgewirkt haben dürfte. Freispruch.

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Med., 62. Jahrgg., Heft VI.)

Elektrizität (Tod durch).

Mangelsdorf: Der Tod durch Elektrizität.

Die ausführliche Arbeit bringt eine eingehende kritische Würdigung der einschlägigen Literatur, insbesondere vom Standpunkte des gerichtlichen Mediziners. M. betont in einer Schlußzusammenfassung, daß, so sehr auch noch die Anschauung über das Wesen des Todes durch Elektrizität einer weiteren Vertiefung bedürfe, doch die forensische Diagnose an der Hand der geläufigen pathologisch-anatomischen Veränderungen in jedem Falle so gut wie sichergestellt werden kann. Dazu ist es aber notwendig, daß die Obduktion möglichst rasch nach dem Tode vorgenommen werde und sich ihr jedesmal eine mikroskopische Untersuchung des Zentralnervensystems anschließe. Differentialdiagnostisch wird es manchmal Schwierigkeiten machen, die Rolle von Nebenverletzungen (Herunterfallen eines von einem elektrischen Schlag Getroffenen) in ihrer Beziehung zum Tode richtig zu deuten. Elektrische Einwirkungen haben heute nach der vorliegenden Literatur nicht nur als Betriebsunfälle und zufällige Verunglückungen Bedeutung erlangt, auch als moderne Selbstmordart, zur Selbstverstümmelung; in einem bekannt gewordenen Falle als Mittel zur Durchführung eines verbrecherischen Anschlages, sind sie bekannt geworden. Für die gerichtsärztliche Beurteilung wird immer in solchen Fällen einer möglichst eingehend aufgenommenen Anamnese eine große Bedeutung zukommen.

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 62. Jahrgg., Heft 6, 1911.)

Epilepsie (forens. Bedeutung).

Beaussard: Epilepsie et dégénérescence mentale: vertiges, syndromes épisodiques, idées de pérsécution, dépression mélancolique. Réactions dangereuses, importance médico-légale.

B. teilt unter besonderer Bezugnahme auf die forensische Bedeutung einen Fall von Epilepsie und seine Begutachtung mit. Zu kurzem Referate ungeeignet.

(Annales d'Hygiène Publ. T. XVII. Janvier 1912.)

Erhängungstod (Blutdruck).

Welsch: Modifications de la pression dans le bout périphérique de la carotide dans la pendaison et le strangulation.

Tierversuche zu dem im Titel angeführten Thema hatten insbesondere festzustellen, wie sich der Blutdruck bei der Strangulation oberhalb des Hängebandes verhalte. Es ergab sich, daß nach einem anfänglichen Fallen



des Blutdruckes infolge der Verminderung der Blutzufuhr er in der Schädelhöhle nicht nur wieder zur Norm zurückkehrt, sondern sehr oft auch darüber hinaus ansteigt. Dieses sekundäre Ansteigen muß man, nach dem Verf., mindestens manchmal auch für den Menschen annehmen. Es gibt eine Erklärung für manche sichergestellte Beobachtung, deren Ursache unerklärlich war, so insbesondere für die Trommelfellblutung und die meningealen Blutungen bei Erhängten.

(Arch. intern. de Méd. lég. Vol. III, Fasc. I. Janvier 1912.)

Fruchtabtreibung (Vorentwurf).

J. Goldschmidt: Über die Behandlung der Abtreibung im Vorentwurf zum Deutschen Strafgesetzbuch.

Die außerordentlich lehrreichen Ausführungen dieses, in der Berliner gerichtsärztlichen Vereinigung gehaltenen Vortrages, sowie die daran sich anschließende Diskussion müssen im Originale nachgelesen werden.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitg., XVIII. Jahrgg., 1912, Nr. 2.)

Geburt (Ohnmacht).

Straßmann: Ohnmacht in der Geburt.

Eine 20jährige Erstgebärende wird in Gegenwart einer ganz unverfänglichen Zeugin, die nach der Hebamme schickt, auf dem Klosett von der Geburt überrascht und im Moment der Austreibung ohnmächtig. Sie fällt von dem Abortsitz zur Erde, zwischen ihren Füßen wird von der herbeieilenden Zeugin das anscheinend leblose Kind und die Nachgeburt in einer ungewöhnlich großen Blutlache aufgefunden. Die Obduktion des reifen Kindes ergibt umfängliche Blutungen in das Periost des rechten Scheitelbeines, Zertrümmerung dieses Knochens mit Austritt von Gehirnsubstanz, geatmete Lungen, Luft im Magen. Das Schädeldach ist auffallend dünn. Das Gutachten wird vor Aufklärung der näheren Umstände des Falles derart abgegeben, daß die Möglichkeit einer nicht kriminellen Entstehung bei der Geburt zugegeben wird. An der Gebärenden kann ein Dammriß nicht aufgefunden werden.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrgg., Nr. 20, 1911.)

Identifizierung.

Aguilera: L'identification par les formules.

Verf. berichtet über eine von ihm ausgearbeitete Methode der Personsidentifizierung, die zum Teil in einem weiteren Ausbau des von Icard angegebenen Verfahrens besteht. Die Details müssen im Original nachgelesen werden.

(Arch. intern. de Méd. légale, Vol. III, Fasc. I. Janvier 1912.)



XII.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von
Professor Dr. **L. Günther** in Gießen.

II.

Die Stände, Berufe und Gewerbe.

(Fortsetzung.) [1])

ϑ) Zusammensetzungen, die hergeleitet sind von den Zeitwörtern tragen (bezw. rotw. bu[c]keln) und halten:

aa) von rotw. bu(c)keln (bu[c]klen) = tragen [2]):

Stierbukler (St.-Bu[c]k[e]ler) = „Hühnerträger" (doch wohl eine Art Gewerbsbezeichnung). Zur Etymologie von Stier = Huhn s. das Näh. schon Teil I, S. 231, Anm. 1.

Belege: Pfister 1812 (306: Stierbukler); v. Grolman 69 (St.-Bukler) u. T.-G. 102 (St.-Buckeler); Karmayer G.-D. 220 (St.-Bukler).

Kasfai(i)m-Buckeler (Kasfaimbukler) = Briefträger, Briefbote. Zur Etymologie von Kasfaim u. ähnl. = Brief, Schreiben, Geschriebenes [3]) s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Kaswener".

---

1) Vgl. Archiv Bd. 38, S. 193 ff., 42, S. 1 ff., 43, S. 1 ff., 46, S. 1 ff. u. 289 ff., 47, S. 131 ff.

2) Belege: v. Grolman, Aktenmäß. Geschichte 1813 (313); Pfister bei Christensen 1814 (318); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (345); v. Grolman 12 u. T.-G. 127; Karmayer 24; Schwäb. Händlerspr. in Lützenhardt (nach Kapff, a. a. O., S. 215). Seiner Etymologie nach gehört dieses Zeitw. natürlich zu unserem „Buckel" (nordd. „Puckel" gespr.) in der Bedeutg. „Rücken" (vgl. Näh. bei Kluge, W.-B., S. 76 u. Paul, W.-B., S. 96), das z. B. Karmayer, a. a. O., auch als gaunersprachl. Vokabel angeführt hat. Vgl. auch Pott II, S. 17.

3) Belege: s. schon Basl. Glossar 1733 (202: Chaßfeyen = Schreiben, etwas Geschriebenes); ferner (im 19. Jahrh.): v. Grolman 13 u. T.-G. 114 (Chasfayum = Paß), 33 u. T.-G. 87 (Kasfaim od. Kasfajum = Briefschaften, Briefe, Paß; vgl. auch 24 u. 35: Kasfaim als plur. von Gesahv od. Kesahv = Brief, Schrift); Karmayer G.-D. 203 (Kasfaim, Kasfinjum; vgl. 204: Kasfainn als plur. von Kesahte = Schrift, Brief). Zu vgl. auch noch: A.-L. 554 (Kesav = Schrift, Brief), Rabben 71 (Kassaph = Brief, Schreiben, Buch)



Belege: v. Grolman 33 (Kasfaiim-Buckeler) u. T.-G. 87 (Kasfaim-Buckeler); Karmayer G.-D. 203 (Kasfaimbukler). — Über das Syn. Mäuslbuckler s. noch weiter unten.

Schmunk-Buckeler (Schmunkbuck[e]ler) = Butterführer, Butterträger, Schmalzträger (doch wohl auch Gewerbe). Zur Etymologie: Das rotw. Schmun(c)k (Schmink, Schmünck u. a. m.) = Butter, Schmalz, Fett, eine schon recht alte und ziemlich häufig erwähnte Bezeichnung, die auch heute noch in den Krämersprachen u. dergl. fortlebt [1]), ist wohl nicht hebräischen Ursprungs (wie Meisinger in der Zeitschr. für hochd. Mundarten, Bd. III, S. 126 angenommen), sondern unserer Muttersprache entlehnt; s. Näheres bes. bei Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1132 (mit Hinweis auf das schles. und oberlaus. Schmunken = Bissen; vgl. auch schon A.-L. 601 vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 544 unter „schmucken", Nr. 1 (Intens. von „schmiegen"); ferner Horn, Soldatensprache, S. 92 u. Anm. 1.

---

u. Ostwald 77 (Form ebenso, Bedeutg. a) Schreiber, b) Buch). Über andere Formen s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Kaswener".

1) Belege: a) für die Form Schmun(c)k: Lib. Vagat. (55, Bedeutg.: Schmalz); Schwenters Steganologia um 1620 (141: ebenso); A. Hempel 1687 (167, Bedeutg.: Butter); Waldheim. Lex. 1726 (186: ebenso); W.-B. von St. Georgen 1750 (218, Bedeutg.: Schmalz); Hildburghaus. W.-B. 1750 ff. (231: Schmalz od. Butter); Rotw. Gramm. v. 1755 (21: ebenso); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (253: Schmalz); Schintermicherl 1807 (289: Schmalz od. Butter); Sprache der Scharfrichter 1813 (309: Butter, Schmalz, Kammfett etc.); v. Grolman, Aktenmäß. Geschichte 1813 (312: Fett); Pfister bei Christensen 1814 (329: Schmalz); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344: ebenso); v. Grolman 62 u. T.-G. 87, 93, 119 (Fett, Butter, Schmalz); Karmayer 145 (ebenso); A.-L. 601 (wie in der Scharfrichterspr. 1813); Groß 429 (ebenso); Ostwald (Ku.) 134 (Schmalz, Fett); Winterfelder Hausiererspr. (441: Butter); Schwäb. Händlerspr. (486: Schmalz); Regensburg. Rotwelsch (489: ebenso); Eifler Hausiererspr. (490: Fett); Lothringer Händlerspr. (nach Kapff, a. a. O., S. 216: Butter); vgl. auch Pleißlen der Killertaler (436: schmoñg = Schmalz) u. Lotekhôlisch (Meisinger 126); über die alte Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 92. Dazu treten noch folgende Nebenformen: b) Schmink: Niederd. Lib Vagat. (78, Bedeutg.: Schmalz); c) Schmünck: Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 44, Bedeutg: Schmalz, Butter); d) Schmunkert: Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241: = Schmunk); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351: Butter, Fett); e) Schmuk: Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241: = Schmunk); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338: Butter); f) Schmück: Christensen 1814 (329: Schmalz); v. Grolman 62 (= Schmunk); Karmayer G.-D. 217 (Fett, Butter, Schmalz). Endlich geht auf denselben Stamm wohl auch noch g) Smickse oder Smix(e) = Butter zurück, das sich im Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (93 u. 94/95), bei Bonav. Vulcanius 1598 (115) und im Duisburger Vokabular 1724 (184) findet.



Belege: v. Grolman 62 (Schmunk-Buckeler) u. T.-G. 87 (Schmunkbuckeler); Karmayer 145 (Schmunkbuckler). Über das Synon. Schmun(c)klappen s. noch Teil III.

Kraxenbuckler = kleiner Krämer (der mit der „Kraxen", südostdeutsch = „Gestell zum Tragen auf dem Rücken" [s. Paul, W.-B., S. 307] herumzieht) [1]).

Beleg: nur bei Karmayer 98.

Mäuslbuckler = Briefträger.

Beleg und Etymologie: nur bei Karmayer 109 (wo Mäusl = Brief, Brieftasche ist [Ursprung unsicher]; vgl. auch schon oben S. 152, Anm. 1) [2]).

bb) Moderneren Ursprungs sind einige von tragen abgeleitete Berufsbezeichnungen, nämlich:

Flebbenträger = Briefträger, Briefbote. Betr. Flebbe, hier = Brief, s. schon die Angaben oben in Kap. 1, lit. a, β unter „Fleppapflanzer".

Belege: Rabben 50, Ostwald (Ku.) 51 und danach auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 113.

Schwellenträger = Soldaten des Eisenbahnregiments, aus der Soldatensprache entlehnt (s. Horn, Soldatenspr., S. 32).

Beleg: nur bei Ostwald 141 [3]).

cc) Ableitungen von halten (übrigens nur im übertragenen Sinne des Wortes) finden sich (für Berufe [4])) bloß bei Karmayer, so:

Fichtschmierhalter = Nachtwächter (46); zur Etymologie von Fichtschmier = Nachtwache s. schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, lit. b, S. 249 unter „Schmiere".

Kugelschmierhalter = „Marqueur", älterer Ausdruck für „Kellner" (100, vgl. ebds. Kugelschmier halten = „marquieren",

---

1) Im wes. gleichbedeutende Ausdrücke unserer Gemeinsprache sind die bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 64 u. 65 angeführten Reffkrämer (zu Reff = Rückentraggestell, wozu zu vgl. Kluge, W.-B., S. 368 u. Paul, W.-B., S. 417) u. das ältere Tabulettenträger od. -krämer (zu Tabulett = Fächer-, Tragkasten); vgl. auch noch ebds. S. 9 unter „Kiepenkerl".

2) Von nicht-beruflichen Bezeichnungen vgl. noch Verpaschbuckler = Schleichhändler, Schmuggler bei Karmayer 175, wozu betr. den ersten Bestandteil dieser Zusammensetzung zu vgl. Teil I, Abschn. F, Kap. 4 unter „Pascher". — Eine Art Personifizierung einer Sache ist Fanibuckler = Leuchter, ebenfalls bei Karmayer (42).

3) Über den Ausdruck Fackelträger für „Bettelbriefschreiber" s. Näh. noch zu Anfang von Teil III.

4) Über Zusammensetzungen mit Halter für Gaunerarten, wie bes. Stradehalter für den die Landstraße (zur Ermittlung geeigneter Gelegenheit zu gaunerischer Tätigkeit) beobachtenden Räuber, Dieb usw. s. A.-L. IV, S. 291, vgl. auch 611/12. — Aus unserer Gemeinsprache ist von Interesse die Umschreibung moderner Sklavenhalter für „Bordellwirt" (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 17).



was sich vielleicht speziell auf das Aufpassen beim Billardspielen beziehen dürfte, das bei Karmayer, a. a. O. Kugel hadern heißt; vgl. ebds. Kugelbohle[n], f. = Billard).

ι) Eine recht umfangreiche Gruppe von Berufsbezeichnungen bilden die Zusammensetzungen, die hergeleitet sind von solchen Zeitwörtern, die eine Bewegung des menschlichen Körpers (von Ort zu Ort) bezeichnen, wie gehen und springen (nebst ihren verschiedenen Synonymen), reiten und fahren. Über die Besonderheit dieser Kategorie, daß nämlich das vorangestellte Hauptwort in der Regel nicht (wie sonst) das Objekt der Tätigkeit andeutet, wurde bereits oben S. 131, Anm. 2 kurz gehandelt.

aa) Ableitungen von gehen oder gleichbedeutenden bezw. sinnverwandten (insbes. auf die schnellere oder langsamere Bewegung der Füße hindeutenden) Zeitwörtern:

αα) von gehen[1]), dialekt. geien (od. geihen)[2]):

Medinegeher oder -geier = Landhausierer (der auf dem Lande, der Landstraße, der Medine [vom hebr. mĕdînâ(h); s. schon

1) Von „gehen" ist auch eine ganze Reihe von Bezeichnungen für bestimmte Gaunergattungen hergeleitet worden, jedoch lautet bei diesen Zusammensetzungen die Substantivierung nur vereinzelt „Geher" (s. z. B. das fem. Schackgeherin oder Geschockgeherin in der Münchener Deskription 1727 [191, 193; vgl. zur Etymologie: Beitr. I, S. 283/84, Anm. 5] u. Ratgeher = Dieb schlechthin nach Tetzner, W.-B., S. 310 [eigentl. wohl = Nachtdieb, vgl. weiter unten: Rattegänger]) oder „Geier" (Fichtegeier oder Lailegeier = Dieb zur Nachtzeit nach A.-L. 544; vgl. schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [227: Fichte gehen = stehlen gehen]; s. auch unten S. 213, Anm. 1 betr. Medinegeier sowie Pleitegeier = betrügerischer Bankerottmacher nach Rabben 102 u. Ostwald 115), in der Regel aber „Gänger", so z. B. (vgl. A.-L. II, S. 121 u. IV, S. 291): Geschockgänger oder Schockgänger (Schuckgänger) = Marktdieb (s. u. a. Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [234] bezw. Eintr. im Darmst. Exempl. d. Rotw. Gramm. v. 1755 [238]), Rattegänger = Nachtdieb (s. schon W.-B. des Konstanz. Hans 1791 [254: Ratiginger], vom rotw. Ratt[e] u. ähnl. = Nacht [s. W.-B. des Konst. Hans, „Schmusereyen" 256—58 u. a. m.], vom gleichbedeut. zigeun. rat; vgl. A.-L. 590 u. Günther, Rotwelsch, S. 31 vbd. mit Pott II, S. 273/74 [unter „Rat"], Liebich, S. 155 [ratt], Jühling, S. 225 [Rati] u. Miklosich, Beiträge III, S. 18 u. bes. Denkschriften, Bd. 27, S. 54 [unter „rat"]), Morgengänger = „Diebe, welche des Morgens früh sich in die Häuser schleichen" usw. (s. z. B. Mejer 1807 [280]), Tchillesgänger = Abenddiebe (Näh. s. bei Mejer 1807 [280]; zur Etymologie [vom hebr. tĕchillâ(h) = „Anfang", nämlich des bürgerlichen Tages der Juden, der mit Sonnenuntergang begann] vgl. A.-L. 614 [unter „Techille"] vbd. mit IV, S. 369 [unter „Cholal"]), Trararumgänger = Postdiebe (Näh. s. schon bei Mejer 1807 [283]; vgl. betr. Trararum auch schon Teil I, Abschn. E bei „Trararum-Juckeler" unter „Juckeler"), Chasnegänger (zu hebr. chatunnâ(h) = „Hochzeit", vgl. schon Bd. 46 S. 292, Anm. 2) = gewaltsame



Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 243 unter „Zajit"] seinem Geschäft nachgeht)[1]; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 73, Anm. 74; Klenz, Schelten-W.-B., S. 64.

Belege: a) für Medinegeier: Thiele 279/80; A.-L. 544 (unter „Geier") vgl. mit 572 (unter „Medine"); b) für Medinegeher: A.-L. 572 (unter „Medine"); Berkes 117.

Mokumgeher oder -geier = Stadthausierer (der — im Gegensatze zu dem Medinegeier — in der Stadt, rotw. Mokum u. ähnl.[2])

(nächtliche) Einbrecher (s. Näh. schon bei Mejer 1807 [283] vbd. mit A.-L. II, S. 121, 148 u. IV, S. 529 [unter „Chaßne"] u. 374 [unter „Chosan"]), Leilegänger od. Lailegänger = Nachtdiebe (s. z. B. schon Pfister bei Christensen 1814 [325]; vgl. A.-L. 564 sowie zur Etymologie: Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 229 unter „Leilest"), Fichtegänger, ebenfalls = Nachtdiebe (s. A.-L. II, S 121 u. IV, S. 539, vgl. auch noch Tetzner, W.-B., S. 309; zur Etymol. s. Teil I, S. 249), Moosgänger (auch Ma[a]s-, Mees-, Mösgänger) = Beutelschneider (s. Näh. bei v. Grolman 47 u. T.-G. 88; vgl. Karmayer 109, 113 u. G.-D. 210; Groß E. K. 51; zur Etymologie s. Beitr. I, S. 266, Anm. 3), Golegänger oder Jo(h)legänger = Kollidiebe (s. Lindenberg 188 u. a. m, von Neueren noch Rabben 57, 66 u. Ostwald 60, 72; zur Etymologie s. Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 220 unter „Aglon"), Geschäftsgänger = Dieb schlechthin (s. Lindenberg 108; vgl. dazu noch Teil III i. Anf. betr. Geschäft = Diebstahl) usw. — Über ähnliche Zusammensetzungen mit Halchener od. Holchener, d. h. ebenfalls „Gänger", vom rotw. halchen(en) = gehen (aus dem gleichbedeut. hebr. hâlak [s. A.-L. 547 (unter „Halchen") u. IV, S. 358 (unter „Holach"); Günther, Rotwelsch, S. 27]) s. noch A.-L. II, S. 121 u. IV, S. 291. — Umgekehrt sind mit „Gänger" fast gar keine Berufsbezeichnungen gebildet worden; vgl. jedoch die (schon oben S. 145 erwähnte) Zusammensetzung Funkganger = Schmied bei Karmayer G.-D. 198, bei der freilich die zweite Hälfte etymol. unsicher erscheint.

2) Diese Formen stammen nicht sowohl — wie man denken könnte — aus dem Niederdeutschen her (s. Günther, Rotwelsch, S. 73, Anm. 74), als vielmehr aus dem jüd.-deutschen Jargon; vgl. Näh. bei Landau in den Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde, Jahrg. X (1908), S. 36.

1) Die Wendung auf die Medine gehen für „das Land als Hausierer durchziehen" (s. A.-L. 572) ist auch heute noch vereinzelt in den Krämersprachen anzutreffen; s. z. B. Winterfelder Hausierersprache (441: auf die Mardaine gehen = „auf Handel gehen"). Nach A.-L. IV, S. 291 soll übrigens Medinegeier auch den Gauner bezeichnet haben, „welcher aufs Land geht, um dort zu stehlen und zu betrügen"; vgl. dazu etwa auch schon Thiele 279 unter „Medine". Über Medinehalchener als Synon. s. noch unter lit. b.

2) Schon im Lib. Vagat. (54) findet sich die — dem Hebräischen noch näher stehende — Form Mackum = Stadt, die auch später noch — neben Ma(k)kum, Ma(c)ken — wiederholt worden ist; seit dem 18. Jahrh. überwiegen jedoch die Formen Mocum (Basl. Glossar 1733 [202]), Mocken (Strelitz. Glossar 1747 [214]), Mo(c)kum (so schon W.-B. von St. Georgen 1750 [218]), Mokem (W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [254]; vgl. ebds. in den „Schmusereyen" 257 u. 260: Mogum od. Mokum) u. a. m. In Beitr. III ist auf die Vokabel noch genauer zurückzukommen.



[vom hebr. mâqôm = „Ort“; s. Pott II, S. 13; A.-L. 575 vbd. mit IV, S. 447 (unter „Kum“); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 26 u. 47 und Geographie, S. 75, 76, 98, 99], sein Gewerbe betreibt); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 73, Anm. 74; Klenz, a. a. O., S. 64.

Belege: a) für Mokumgeier: Thiele 285 vbd. mit 280; A.-L. 544 (unter „Geier“)[1]; b) für Mokumgeher: nur Berkes 118[2].

Haungeher = Hausierer (Etymol. unsicher).

Beleg: bei Pollak 215;

ββ) vom älteren rotw. besinnen, etwa in der Bedeutg. „begehen“:

Landbesinner = Flurknecht, Feld- oder Flurschütz (Schütze). Etymologie: Daß „Besinner“ in dieser Zusammensetzung (in der das Subst. „Land“ als Objekt erscheint) zu sinnen, ahd. sinnan = „ire, proficisci“, dann auch = „tendere, trachten“ (s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 292 unter „sinnen“, Nr. 2, lit. c) gehört, hat schon Hoffmann v. Fallersleben in s. Mittlgn. von und für Schlesien I (1829), S. 59 (= Weimar. Jahrb. I [1854], S. 332) nachgewiesen.

Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (229); Rotw. Gramm. v. 1755 (14 u. D.-R. 35); v. Grolman 44 u. T.-G. 93; Karmayer G.-D. 207;

γγ) von rennen (als besonders schnelle Gangart)[3]:

Winderenner = Pförtner, Torsteher, Portier. Etymologie: Der Ausdruck bezieht sich wohl auf das fortwährende Hineilen („Rennen“) an die zu öffnende Winde, d. h. hier die Tür (vgl. darüber schon Teil I, Abschn. E bei „Windefackler“ unter „Fackler“).

Beleg: nur bei Karmayer 182. — Eine (in der Form allerdings abweichende) Analogie enthält das Gergo der venezianischen Gauner in der Umschreibung corri sempre für den immer geschäftig hin- und hereilenden Kellner; vgl. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 469 (bei Fraenkel, S. 386);

δδ) von latschen (in der Bedeutung „schlapp einhergehen“[4]).

1) In engerer Bedeutung („der in der Stadt [geht und] stiehlt“) auch bei Groß 404.

2) Über (das moderne wien.) Kuttengeier = Geistlicher, bei dem „Geier“ wohl als Tiername aufgefaßt werden darf, s. das Näh. noch in Teil III.

3) Über Zusammensetzgn. mit „Läufer“ s. das Näh. schon Teil I, Abschn. E, S. 59 unter „Laufer“.

4) S. dazu schon i. Bd. 46, S. 4 ff., Anm. 4 die Angaben bei Laatschen-Fetzer. Vgl. ferner auch noch La(a)tschen = eingetretene Schuhe (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1542; Paul, W.-B. S. 320; Genthe, S. 32; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 71), das — für „Schuhe“ schlechthin — auch dem Rotwelsch bekannt gewesen ist (s. z. B. Falkenberg 1818 [334: Latschen]), während Pfister 1812 (301), v. Grolman 41 u. Karmayer 103 dafür Lasche(n) haben. Quadratlatschen nennt der Berliner „große Füße“ (s. H. Meyer, a. a. O., S. 97), aber auch wohl „Stiefel“ (schlechthin); ebenso in der Soldatensprache (Nebenbedeutung:



Fußlatscher = Fußgendarm.

Belege: Schütze 69; Wulffen 398; Kundenspr. III (425); Klausmann u. Weien (Ku.) XIII; Ostwald (Ku.) 54 u. danach auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 51. — In der Soldatensprache ist der Ausdruck für den Infanteristen gebräuchlich (s. Horn, Soldatenspr., S. 32), desgl. auch sonst wohl in der allgemeinen Umgangssprache (s. Grimm, D. W.-B. IV, 1, Sp. 1034; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 41 unter „Fußfanterist"). Analogie im engl. Militär-Slang: footwabbler = „Infanterist" (Baumann, S. 68). Vgl. auch die beiden folgenden Vokabeln.

Sandlatscher = Infanterist.

Beleg: Ostwald 126: Dieser, der Soldatensprache (s. Horn, a. a. O., S. 32 u. Anm. 2) entstammende Ausdruck ist (gleich Fußlatscher) auch allgemein volkstümlich geworden (s. Weise, Ästhetik, S. 155). Über das Synon. Sandhase s. noch Teil III. Analogien im franz. Argot: marche à terre und poussecailloux, beides ebenfalls = „Infanterist" (s. Villatté, S. 180 u. 204)[1]);

εε) von patschen (einem schallnachahmenden Zeitworte, hier im Sinne des — durch Hineintreten in den Kot — ein klatschendes Geräusch verursachenden Marschierens; vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 415; Paul, W.-B. S. 398):

Lakenpatscher = Infanterist. Zur Etymologie: La(c)ke, oberd. (nicht — wie Horn, Soldatenspr., S. 32, Anm. 4 sagt — niederd.) Form für „Lache", d. h. „Pfütze" (ahd. laccha neben lahha, wohl aus latein. lacus, vulgärlat. laccus); vgl. noch Näh. bei Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1432 (unter „Lacken") vbd. mit Kluge, W.-B., S. 274 (unter „Lache") u. Paul, W.-B., S. 314 u. 315 (unter „Lacke" und „Lache").

Belege: A.-L. 564; Groß 412; Ostwald (Ku.) 91. Auch diese Bezeichnung stammt wohl gleichfalls aus der Soldatensprache (s. schon A.-L. III, S. 126 u. IV, S. 564, sowie Horn, a. a. O., S. 32: Lachenpatscher) und ist von da aus dann auch allgemeiner gebräuchlich geworden (s. z. B. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 98, hier auch in der Nebenbedeutg. „Leute, die in starkem Regen zu Fuß gehen müssen"). Nach Schmeller, a. a. O. I, Sp. 1432 ist Lackenpatscher im bayer. Dialekt auch eine Bezeichnung für „Gassenjunge" sowie ein Scherzname gewesen, den sich die Hilfsgeistlichen auf dem Lande unter-

Füße schlechthin); s. Horn, Soldatenspr., S. 64; in der Kundensprache bedeutet es (nach Ostwald [Ku.] 119) „große Stiefel", Nebenbedeutg. hier aber auch „Weißkohl" (s. auch Schütze 84).

1) Ob Großlatschen = Fuhrmann bei Karmayer 75 vielleicht ein Druckfehler für Großlatscher ist, bleibt zweifelhaft. Da nämlich in der Abteilg. G.-D. 200 Großlaatsche den „Frachtwagen" bedeutet — im Gegensatze zu Kleinlaatsche = Karren u. dergl. (93 u. G.-D. 205) —, womit auch v. Grolman 27, 37 u. T.-G. 94, 104 übereinstimmt, so ist wohl eher anzunehmen, daß es sich bei Karmayer 75 um eine unrichtige Verdeutschung („Fuhrmann" statt „Frachtwagen") handelt.



einander beilegten[1]). Auch das ähnliche Dreckstampfer (= Infanterist) der Soldatensprache (s. Horn, S. 32) ist schon in weitere Kreise des Volkes eingedrungen (s. Weise, Ästhetik, S. 155). Analogia im engl. Militär-Slang: mud-crusher (d. h. eigentlich „Schlammpatscher") = Infanterist sowie mud-picker = Pionier (Baumann, S. 136 u. Einltg., S. CXI);

ζζ) von pilgern (zu Pilger, Pilgrim, Lehnwort aus dem lat. peregrinus, vulgärlat. pelegrinus; s. Paul, W.-B., S. 403):

Straßenpilger = Barbier (wohl bes. auf dem Lande).

Belege: Rabben 126, Ostwald 149 und danach auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 14[2]).

bb) Ableitungen von springen und sinnverwandten Zeitwörtern (hüpfen, hopsen, dämmelen, d. h. „tanzen"):

αα) von springen:

Zusammensetzungen mit Springer finden sich nur bei Karmayer für Berufe[3]), nämlich:

Martinispringer = Kreishauptmann: Karmayer 110; vgl. Martinispringerei = Kreisamt. Betr. Martini = Märtine (Medine) s. u. a. schon Teil I, Abschn. A. Kap. 1, S. 243/44. Zur Erklärung des etwas sonderbar klingenden Ausdrucks könnte man allenfalls das alte Ratsrutscher = Bürgermeister (vgl. Teil I, Abschn. E unter „Rutscher") zum Vergleiche heranziehen, wenn nicht hier vielleicht überhaupt ein Druckfehler vorliegt[4]).

---

1) Nach Ostwald (Ku.) 91 bedeutet Lachenpatscher, nach der schwäb. Händlersprache (480) Lachepatscher oder Lachpatscher die Ente, wofür das ältere Rotwelsch Dreckpatscher (oder -batscher) kannte; vgl. z. B. Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (227); Rotw. Gramm. v. 1755 (7 u. D.-R. 34; v. Grolman 17 u. T.-G. 91.

2) Pilger allein kommt für Berufe nicht vor, dagegen kennen Schütze 83 und Ostwald (Ku.) 104 Pilger als gleichbedeutend mit „schwerer Junge", d. h. dem gewiegten Einbrecher (vgl. Abschn. B). Über Pülcher (im Wien. Dial. = Pilger) für „Nichtstuer" u. dergl. s. Näheres bei Schrauka, Wien. Dial.-Lex., S. 131, 132.

3) Zur Bezeichnung von Gaunerarten (s. A.-L. II, S. 121 u. IV, S. 291) sind sie dagegen auch in anderen Sammlungen anzutreffen, so u. a. bes. Scheinspringer (oder Schaispringer) = Diebe, die bei Tage (Schein) stehlen (s. z. B. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [255], Schöll 1793 [268/69] u. öfter im 19. Jahrh., bis in die Neuzeit; vgl. Groß 426; Rabben 117; Ostwald 129) und (seltener) Nachtspringer = „Diebe, so des Nachts auf den Landstraßen Reisende und Wagen berauben" (s. z. B. Schlemmer 1840 [368]).

4) Nämlich statt Martiniprinzer (vgl. die Zusammensetzungen mit Prinzer im Teil I, Abschn. F, Kap. 2). So steht z. B. bei Karmayer 79 auch Häuflpringer = Bürgermeister, Stadtrichter, Syndikus u. Häuflpringerei = Magistrat, Stadtgericht offenbar für Häuflprinzer, -prinzerei. Aus -pringer(ei) konnte dann aber weiter leicht -springer(ei) entstehen. Vgl. auch Grimmelspringerei = „Kriminal" (sc. wohl: -gericht) bei Groß E. K. 37, während Karmayer 74 Grimelprinzerei = Kriminalgericht hat.



Schlanglspringer oder Stranglspringer = Seiltänzer: Karmayer: 142 u. 161. Zur Etymolgie vgl. schon Teil I, Abschn. E unter den Synonymen Schlanglingler und Stranglingler. — Luftspringer war ein älterer gemeinsprachl. Ausdruck für „Artist"; s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 5;

ββ) von hupfen (= hüpfen; vgl. Kluge, W.-B., S. 216)[1]):

Budelhupfer = Kaufmann, Kommis (als derjenige, der in dem Budel [Dimin. von Bude = Laden] herumhüpft).

Beleg: Pollak 208. Vgl. einerseits das ältere gemeinsprachl. Budensitzer = Kaufmann, Krämer (s. Klenz, a. a. O., S. 70) sowie andererseits Ladentischspringer für „Ladenmädchen" (Berlin, aus der modernen Literatur, bei Klenz, S. 82);

γγ) von hopsen (wie oberd. hoppen = hüpfen; vgl. Paul, W.-B., S. 266 unter „hopp")[2]):

Kartoffelhopser, Stoppelhopser oder Furchenhopser = Infanterist.

Beleg: Ostwald 76. Diese Ausdrücke, von denen besonders Stoppel-, hopser sich eines allgemeineren Gebrauchs erfreut (s. H. Meyer, Richt. Berliner S. 119), sind wohl sämtlich aus der Soldatensprache übernommen worden (vgl. Horn, a. a. O., S. 32). Die abweichende Bedeutung von Stoppelhopser (näml. Ökonom, Landwirt) in der Studentensprache (s. Horn, S. 32, Anm. 5; J. Meier, Studentenspr., S. 50 u. Anm. 323 [S. 92]; Kluge, Studentenspr., S. 10 u. 128) soll übrigens (nach Schrader, Scherz und Ernst, S. 90, Weise, Ästhetik, S. 152 u. Klenz, Schelten-W.-B. 86) ebenfalls (hier und da) volkstümlich sein;

δδ) vom gaunersprachl. dämmelen = tanzen[3]):

Kabohl(s)-Dämmeler = Seiltänzer. Zur Etymologie von Kabohl = Seil, Strick usw., s. schon oben Kap. 1, lit. a, γ unter „Kabohlmalochner".

Belege: v. Grolman 32 u. D.-G. 122; Karmayer G.-D. 202.

---

1) Hupfer (oder Hüpfer) für sich allein soll nach Ostwald (Ku.) 70 den Rheinpfälzer bedeuten. Als Gaunerbezeichnung findet sich Nachthüpfer in gleichem Sinne wie Nachtspringer (s. S. 216, Anm. 3) bei Schlemmer 1840 (368).

2) Ohne Zusatz soll Hopser nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 150 gemeinsprachl. für „Tanzlehrer" vorkommen. Von Zusammensetzungen mit Hopser für Gaunerarten s. bes. Golehopser = Kollidiebe (die Koffer und dergl. vom Wagen stehlen; Näh. darüber s. z. B. bes. schon bei Thiele 254; vgl. auch A.-L. IV, S. 291/92 und 517 [unter „Aggeln"]), gleich den im wesentl. synon. Bezeichnungen Gole- od. Jo(h)legänger (s. oben S. 213, Anm. 1), Gole- oder Jolejäger (s. z. B. Rabben 57, 66) und Golesch(l)ächter (s. Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 240, Anm. 1) wohl auch noch in der Gegenwart gebräuchlich (s. z. B. Ostwald 61); bei A.-L. IV, S. 291 auch das Synon. Latschenhopser (wozu zu vgl. Bd. 46, S. 4, Anm. 4).

3) Über die Etymologie dieses Wortes, das sich m. W. nur bei v. Grolman (15 u. T.-G. 126) u. Karmayer (G.-D. 195) findet, vermochte ich nichts Sicheres festzustellen.



cc) Ableitungen von reiten und fahren:

αα) von reiten[1]). Die Zusammensetzungen mit Reiter als Berufsbezeichnungen, die noch heute besonders in der Kundensprache beliebt erscheinen (und zwar auch für solche Berufe, denen die Tätigkeit des Reitens im gewöhnlichen Sinne des Wortes meist recht fern liegt, wie z. B. Ellenreiter = Zeugkaufmann, Zeilenreiter = Zeitungsetzer), sind größtenteils offenbar unter dem Einflusse der Studentensprache zustande gekommen, in der sie uns schon im 17. u. 18. Jahrhundert begegnen. „Damals" nämlich — so bemerkt Kluge in seiner „Studentensprache", S. 71 —, „als der Student seine Ausflüge zu Roß unternahm, ... setzte sich reiten in manchen seltsamen Wendungen in der Burschensprache fest"[2]), und auch das Zeitwort „umsatteln" sowie die Redensart „auf oder in allen Sätteln gerecht" entstammen „den gleichen Bedingungen"[3]). — Die Gauner- und Kundensprache liefert folgende Beispiele:

---

1) Über reiten (auch: einen Ritt machen oder auf den Ritt gehen) als terminus technicus der Gaunersprache für eine bestimmte Tätigkeit der Ladendiebe (u. bes. -diebinnen) — nämlich das Klemmen von Waren zwischen die Oberschenkel — s. schon Zimmermann 1847 (386) u. Fröhlich 1851 (407) sowie A.-L. 591 vbd. mit 589 (unter „Rachaw") und Thiele 294/95 (unter „Rachwener"), von Neueren s. u. a.: ΩΣ in Z. V. 434; Groß 424; Rabben 111; Ostwald 122 u. 123.

2) So z. B. die Pandekten, die Hefte, ein Buch, die Logik reiten, d. h. studieren; s. Kluge, Studentenspr., S. 118 unter „reiten", Nr. 1, auch S. 109 unter „nachreiten" (z. B.: Kolleghefte nachreiten) und S. 124 unter „Schwanz"; vgl. Schrader, Bilderschmuck, S. 52. Von dazu gehörigen Substantivierungen seien genannt: Pandektenreiter (od. -ritter) = Jurist (s. J. Meier, a. a. O., S. 54 u. Anm. 586 [S. 95]; Kluge, a. a. O., S. 10 u. 111; Klenz, Schelten-W.-B., S. 116) u. Postillenreiter = Theologe (s. Kluge, a. a. O, S. 71 u. 115; Klenz, a. a. O., S. 43), womit noch Bibelhusaren für Studierende der Theologie (Kluge, a. a. O., S. 83) zu vergleichen ist. — Über Zusammensetzungen mit Hengst (wie Pomadenhengst u. dergl.), worauf Kluge, a. a. O., S. 71 ebenfalls in gleichem Zusammenhange noch verweist, s. das Nähere noch in Teil III. — Auch der jetzt allgemeiner gebräuchliche Ausdruck reiten im Sinne von „futuere" (s. z. B. v. Schlichtegroll in d. „Anthropophyteia", Bd. VI, S. 8; K. Müller, ebds. Bd. VII, S. 15) stammt wohl aus der Studentensprache (s. Kluge, a. a. O., S. 118, Nr. 2); vgl. dazu aus der Gaunersprache Schnallenritt für „coitus" (s. A.-L. 602 sowie noch Teil III über die Bezeichnung Schnalle für „Dirne").

3) Weniger Material enthält in dieser Beziehung die Soldatensprache, obwohl ja auch ihr die Vergleiche mit dem Reiten nahe liegen, jedoch kennt sie z. B. die Bezeichnung Kesselreiter für die Küchenmannschaften; s. Horn, Soldatensprache, S. 54. Über Blechreiter s. den Text. Von Ausdrücken unserer Gemeinsprache vgl. etwa noch Aktenreiter = Beamter (in der Lit. Anf. des 19 Jahrh.) oder Schimmelreiter für denselben Begriff (in Öster-



Kantireiter = Hausierer; fem. -erin = Hausiererin. Zur Etymologie von Kanti = Haus s. schon Teil I, Abschn. C, S. 17, Anm. 1, betr. die Belege Näh. auch noch in Beitr. III.

Beleg: Karmayer 89.

Stangreiter = Gefällsaufseher (Etymol. unsicher).

Beleg: Karmayer 158 [1]).

Ellenreiter = Zeugkaufmann, auch wohl Kaufmann überhaupt.

Belege: Schütze 66; Ostwald (Ku.) 43. Diese Bezeichnung ist — neben Ellenritter [2]) für den Kommis, Handluugsgehilfen (bes. in einem sog. Manufaktùrwarengeschäfte) auch allgemein volkstümlich. Vgl. u. a. Schrader, Bilderschmuck, S. 52 u. Scherz und Ernst, S. 90; Hügel, Wien: Dial.-Lex., S. 55; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 33; Klenz, Schelten-W.-B., S. 70. Die Studentensprache kannte auch noch das Synon. Ellenleutnant (s. Kluge, Studentenspr., S. 88/89) oder gar Ellenmajor (s. Klenz, a. a. O., S. 74: Scheren- und Ellenmajor bei Laukhard); als mecklenburg. führt Klenz, S. 70 noch an: Ellenjud = Manufakturist („ohne Rücksicht auf den Glauben"). Ältere Ausdrücke für den Handlungsreisenden waren: Musterkartenreuter (Anf. des 19. Jahrh. in der Lit.), Musterreiter (vielleicht = „Musterreisender") oder Probenreiter (früher wirkliche Berufsbezeichnung, „angeblich, weil sie zu Pferde reisten", Klenz, a. a. O., S. 55).

Zeilenreiter = Zeitungsetzer.

Belege: Schütze 100; Ostwald (Ku.) 170, danach auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 20 (= „Schriftsetzer", „Buchdrucker" überhaupt).

Blechreiter = Gendarm, Schutzmann (wohl bes. der berittene).

Belege: Rabben 26; Ostwald (Ku.) 25 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 51. Vgl. über die Synonyme Blechkopp und Blechkappe noch Teil III. In der Soldatensprache sind dagegen Blechreiter „Kürassiere" (früh. bayr. „schwere Reiter"); s. Horn, Soldatenspr, S. 30 [3]);

---

reich, zu Schimmel aus lat. simile = ähnlicher Fall, Musterformular, also eigentl. für einen, der die Akten nach gleichem Schema bearbeitet; beides bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 15; vgl. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 159) und Krippenreiter für einen adeligen Landmann (s. Klenz, a. a. O., S. 54). Zu Wechselreiter vgl. Schrader, Bilderschmuck, S. 53.

1) Über Schwarzreiter = Komödiant (bei Karmayer 152) s. schon oben S. 133. Ferner erwähnt Karmayer 167 die Zus. Dupfglänztrapper für ‚Ulan', d. h. etwa „Lanzenreiter", von Dupfglanz = Lanze und trappen (wohl = trappeln), d. h. reiten.

2) In älterer Sprache auch Junker von der Ellen (s. Klenz, a. a. O., S. 71). Ellenritter oder Ritter von der Elle ist sonst übrigens auch bekannt als Spottname des Schneiders; vgl. Klenz, a. a. O., S. 127 u. 129. — Über gauner- und kundensprachl. Berufsbezeichnungen mit Ritter (das sich zu „Reiter" verhält wie „Schnitter" zu „Schneider") s. das Nähere noch im Teil III.

3) Das Gebiet des Berufs-, insbs. des Gewerbslebens streift endlich auch noch Tappenreiter, d. h. „ein Mensch, der in verschiedenen Gewerben reist (so: Kundenspr. II [423], oder auch „ein Kunde, der auf Orts- und Meistergeschenke (Tappen) reist" (so Ostwald [Ku.] 152).



ββ) von fahren[1]):

Glänzfahrer = Grenzjäger, Grenzaufseher. Zur Etymologie vgl. Teil I, Abschn. E unter „Glänzer“.

Beleg: Karmayer 70.

k) Im Anschluß an diese Gruppe seien noch genannt zwei Ableitungen von fechten und bändigen (im Sinne von „[Tiere] dressieren“), Tätigkeiten, bei denen es sich (wie bei springen, reiten usw.) gleichfalls um körperliche Geschicklichkeiten handelt. Es sind die sonderbaren Ausdrücke Himmelsfechter und Heringsbändiger.

Himmelsfechter = Leinenweber[2]). Nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 155 soll die Bezeichnung daher stammen, daß der Weber „in dem Webstuhl gewissermaßen zwischen Himmel und Erde hängend herumfechtet“.

Beleg: nur bei Kahle 37; doch ist der Ausdruck früher wohl allgemein volkstümlich gewesen (s. Schrader, Scherz und Ernst, S. 92 und Klenz, a. a. O., S. 155, der ihn als mecklenburgisch anführt). Nach anderen Sammlungen der Gauner- und Kundensprache ist dagegen Himmelsfechter einer der zahlreichen Spottnamen für den beschäftigungslosen, arbeitsscheuen Bummler; vgl. unten den „Anhang“ am Schlusse dieses Kapitels.

Heringsbändiger = (wandernder) Kaufmann[3]).

1) Eine große Rolle haben Verbindungen mit fahren und Zusammensetzungen mit Fahrt und Fahrer bei den Ausdrücken für bestimmte Gaunerarten und ihre Tätigkeit gespielt, was von A.-L. IV, S. 291 lange nicht genügend gewürdigt ist. Zur Erklärung vgl. im allg.: Günther, Rotwelsch, S. 18, Anm. 1; Weiteres auch noch im Teil III. — Über das soldat. (österreich.) Schinakelfahrer = Pioniere s. schon oben S. 360, Anm. 1.

2) Fechter (ohne Zusatz), zu fechten = betteln (ursprüngl. wohl von dem Umherstreifen verabschiedeter Landsknechte gebildet; vgl. Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1388, Nr. 4; Paul, W.-B., S. 161; Horn, Soldatenspr., S. 82 u. Anm. 1), das schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts auch bei den Gaunern gebräuchlich gewesen (s. z. B. v. Grolman, Aktenmäß. Geschichte 1813 [311]; Pfister bei Christensen 1814 [320]; v. Grolman 19 u. T.-G. 85; Karmayer 44) und heute bes. kundensprachl. ist (s. Schütze 67; Rabben 47; Kundenspr. III [425]; Ostwald [Ku.] 46) bedeutet soviel wie „Bettler“ (s. Karmayer 44), insbes. „bettelnder Handwerksbursche“ (s. schon v. Grolman T.-G. 85 u. 100 u. noch heute Ostwald [Ku.] 46 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 62).

3) Nach Horn, Soldatensprache S. 122 soll Bändiger für sich allein in der Sodatensprache für den Arrestverwalter oder Gefängnisaufseher vorkommen. — Krankheitsbändiger für „Arzt“ findet sich vereinzelt in der Lit. des vorigen Jahrhunderts (s. Klenz, a. a. O., S. 7). Das ironisch vom Volke für „Prinzenerzieher“ gebrauchte Prinzenbändiger hat ein noch gröberes Seitenstück in dem (jetzt veralteten) engl. Slangworte bearleader (d. h. „Bärenführer“) für den „Hofmeister, der den jungen Herrn auf Reisen begleitete“ (Baumann, S. 10).

Belege: Schütze 71; Kundenspr. III (426), IV (434); Klausmann u. Weien (Ku.) XXII; Ostwald (Ku.) 67. — In der allgemeinen Umgangssprache wird die Bezeichnung meist etwas spezieller, nämlich für den „Ladendiener in einem Kolonialwarengeschäft" gebraucht; s. Schrader, Scherz und Ernst, S. 90; H. Meyer, Richt. Berliner, S 94; Klenz, Schelten-W.-B., S. 71 (hier auch zahlreiche Synonyme, wie u. a. [bes. in Berlin] Heringsfritze oder -kopp, [in Leipzig] Heringskrämer oder -seele, [in Mecklenburg] Heringsgriper).

λ) Als Ableitungen von Zeitwörtern, die sich auf die Funktion eines Sinnesorganes (blicken) sowie die Tätigkeit des Sprechens beziehen (nämlich gaunersprachl. pollen = reden, sagen [bei Karmayer] und krämersprachl. quässen = sagen, sprechen) sind anzuführen:

aa) von blicken:

Nachtblicker = Nachtwächter (der in der Nacht umherblickt, Wache hält).

Beleg: Schlemmer 1840 (368);

bb) von pollen = reden, sagen (auch kleiden, nach Karmayer 126):

Schrazlpollner = Schullehrer, Schulmeister, d. h. also wohl derjenige, der mit den Schrazln, d. i. den Kindern (s. zur Etymologie schon oben S. 140) redet, plaudert, m. a. W., der sie unterrichtet, vgl. das Synon. Plauderer (s. Teil I, Abschn. E) sowie das gleich folgende Märtenquässer.

Beleg: Karmayer 149;

cc) von quässen = sagen, sprechen (im nordwestfäl. Bargunsch [446]; vgl. dazu etwa unser populäres [nordd.] quaseln oder quazeln = „törichtes Zeug sprechen" [s. Paul, W.-B., S. 409; Genthe, S. 97] sowie das engl. quoth):

Märtenquässer = Lehrer, d. h. (wie Schrazlpollner) derjenige, der mit den Kindern (Märten) spricht, plaudert, der sie unterrichtet.

Beleg: Nordwestfäl. Bargunsch (444)[1].

Der noch übrige Rest der in diese Klasse (Nr. 2, a; vgl. S. 136) gehörigen zusammengesetzten Berufsbezeichnungen läßt sich systematisch kaum mehr in einzelne größere Gruppen zusammenfassen, da die Bedeutung der in Betracht kommenden Zeitwörter gar zu verschieden ist, jedoch kann man allenfalls noch die im wesentlichen rein sachlich umschreibenden Ausdrücke (α) von den mehr groben (β) oder humoristisch gefärbten (γ) unterscheiden. Zur

---

1) Als eine weitere Analogie hierzu sei auch noch genannt Gronzepretter = Lehrer im Hennese Flick von Breyell (448), denn das heißt eigentl. so viel wie „Kinderpriester od. -pastor", von Gronze = Kind und Pretter (wohl aus dem französ. prêtre) = Priester, Pastor, also einer, der den Kindern etwas vorpredigt.



Gruppe α) gehören (in alphabetischer, d. h. nach dem Anfangsbuchstaben des ganzen Wortes gegliederter Reihenfolge) etwa:

Fleppenleger = Buchdrucker. Vgl. oben S. 145: Fleppenpresser = Buchbinder sowie zur Etymologie von Fleppe die Verweisungen unter „Fleppapflanzer" (Kap. 1, lit. a, β).

Beleg: Karmayer 48.

Forchblanker = Zimmermaler. Etymologie: Der zweite Bestandteil des Wortes gehört zu dem — jedenfalls von „blank" abgeleiteten — Zeitw. blankeln, das bei Karmayer 19 durch „bleichen" wiedergegeben ist, während Forch für „Zimmer" unklar bleibt.

Beleg: Karmayer 50.

Härtlingschärfer = Schleifer [1]), gleich dem Synon. Härtlingdreher od. -draher zu Härtling, Hertling usw. = Messer (vgl. schon Teil I, Abschn. E, S. 46).

Beleg: Karmayer 79.

Mischpetführer = Inquirent, Untersuchungsrichter (auch wohl vorsitzender Richter, Beamter). Zur Etymologie s. schon Teil I, Abschn. E bei „Mischpotfakler" unter „Fackler".

Belege: Zimmermann 1847 (373 unter „Ballmischpet" u. 383); A.-L. 574; Rabben 90. Über das Synonym. Ballmischpet s. Näh. noch unten in Abschn. B., über Mischpotkaswener (als Synon.): Teil I, Abschn. F, Kapitel 1 unter „Kaswener".

Pierplatter = Pflasterer. Etymologie: von pierplatten = pflastern, Pierplatte(n) = Stein, zu Pier = Stein (Karmayer 124), in dem jedenfalls das französische pierre steckt, und platten zu „platt", „Platte" u. dergl. m.

Beleg: Karmayer 124.

Randihaderer = Taschenspieler. Etymologie: zu Randi, Rande = Sack, Tasche (s. schon oben Kap. 1, lit. a, β unter „Ranterlpflanzer") und hadern = spielen, Karten spielen (Karmayer 79), zu Hader = (Spiel-)Karte (s. schon Beitr. I, S. 253, Anm. 3).

Beleg: Karmayer 130.

Strafling- oder Streiflinggarner = Strumpfwirker. Zur Etymologie: betr. Strafling, Streifling = Strumpf s. schon früher Kap. 1, lit. a, β bei den Synon. Strafling- od. Streiflingpflanzer; garnen (von „Garn") ist (nach Karmayer 54) = spinnen, wirken, weben.

Beleg: Karmayer 160.

1) Über einige kundensprachl. Berufsbezeichnungen mit Schleifer s. noch Teil III bei den Berufsübertragungen.



Surumfingler = Branntweinbrenner. Etymologie: von Surum = Branntwein (Karmayer 163), Nebenform zu Suroff, Soruf(f), Sorof(f), Soref, Sorf u. a. m.[1]), aus dem hebr. ſârûf, Part. pass. von „ſâraf = „brennen" (s. A.-L. IV, S. 477 [unter „Soroph"] u. 594 [unter „Sarfenen"]; Günther, Rotwelsch, S. 85), und fingeln (finkeln) = kochen (Karmayer 46), worüber Näheres schon Teil I, Abschn. E unter „Funker". — Vgl. dazu auch noch unten lit. b bei dem Synon. Sorfserfer.

Beleg: Karmayer 163.

Zur Gruppe β) sind etwa zu zählen (in alphabetischer Ordnung):

Heckenscheißer oder Staudenscheißer = Jäger (bes. auch als Truppengattung). Zur Etymologie: Beide Ausdrücke stammen wohl aus der Soldatensprache (s. schon A.-L. III, S. 126 vbd. mit Horn, Soldatenspr., S. 32)[2]) und sollen sich speziell darauf beziehen, daß die Jäger „darauf dressiert" werden, jede Deckung, auch eine Staude auszunützen (Horn, a. a. O.; vgl. auch Ostwald 147). Hecke ist hier natürlich nicht Objekt, sondern Ortsbezeichnung (vgl. oben S. 131, Anm. 2).

Belege: a) für Heckenscheißer: A.-L. 548; Groß 406; Ostwald (Ku.) 66 u. danach auch Klenz, Schelten-W.-B., 69; b) für Staudenscheißer: nur Ostwald 147.

---

1) Die älteste Form Suroff findet sich schon im Strelitzer Glossar 1747 (214), weitere Belege für die sonstigen (sehr mannigfaltigen) Formen bei Schütze 92 unter „Soroff". Wie die dortige Zusammenstellung zeigt, hat sich der Ausdruck auch noch in der Neuzeit (in der Gauner-, Kunden- u. Krämersprache) erhalten. S. dazu auch noch Wulffen 403, Rabben 124 u. Ostwald 145 (Hauptform: Soroff).

2) Die Soldatensprache kannte (bzw. kennt heute) noch verschiedene andere Zusammensetzungen mit Scheißer. So war das alte Schimpfwort Blackscheißer (ndd. Blackschiter, zu ndd. Black = schwarze Tinte; vgl. engl. black) für „Schreiber usw. . . . zu Friedrich Wilhelms I. Zeit in Offizierskreisen die gang und gäbe Bezeichnung eines studierten Mannes" (Horn, Soldatenspr., S. 27, 28; s. auch Klenz, S. 46, 115, 136; vgl. dazu das moderne Tintenpisser = Schreiber in einem militär. Bureau bei Horn, a. a. O., S. 28; Klenz, a. a. O., S. 138), ferner Stiefelscheißer = Kavalleristen (modern) und Mauerscheißer, früher = „in Garnison liegende Musketiere", noch heute in Österreich = Festungsartilleristen (Horn, a. a. O., S. 30, 31). Aus der allgemeinen volkstüml. Sprache vgl. u. a. noch die bei Klenz, a. a. O., S. 5, 11, 54, 72, 104 angeführten ndd. Berufsbezeichnungen Pillenschiter = Apotheker, Pummelschiter = Bäcker (zu Pummel, ndd. = Wecken"), Kittschiter = Glaser, Knappschiter = schlecht wiegender Krämer u. Pinnenschiter = Nagelschmied (zu Pinn[e] = kleiner Nagel). Aus der Studentensprache stammt das jetzt allgemein gebräuchliche Patentscheißer (s. Kluge, Studentenspr., S. 111).



Lappentunker oder -titscher (zu titschen, ostmitteld. = tunken; s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 26) = Zeugfärber.

Belege: Kahle 37; Kundenspr. IV (434); Ostwald (Ku.) 93 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 26; vgl. auch Borstel, Unter Gaunern, S. 7[1]).

Zur Gruppe γ) endlich dürften zu rechnen sein folgende (gleichfalls alphabetisch geordnete) Gebilde:

Chausseeeinnehmer = Trainsoldaten; entstammt der Soldatensprache und bezieht sich darauf, daß „sie auf Märschen die Chaussee beengen"; s. Horn, Soldatenspr., S. 32.

Beleg: Ostwald 32. — Ein älterer Spottname (18. Jahrh.) für den gemeinen Soldaten war Graben-Füller, worüber Näh. bei Klenz, a. a. O., S. 146.

Krawattenanmesser = Scharfrichter. Der Ausdruck, der die Schlinge für die Todeskandidaten mit einer Krawatte vergleicht, stammt aus Österreich, wo die Hinrichtungen mit dem Strange vollzogen werden.

Belege: Pollak 209; Ostwald 34 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 120; bei Pollak u. Ostwald Nebenbedeutg.: Gurgelabschneider. Zu vgl. Krawattenmacher (od. Halsabschneider) = Wucherer, worüber Näh. noch in Teil III.

Oberverdachtschöpfer = Auditeur, Staatsanwalt, aus der (bayerisch.) Soldatensprache übernommen; vgl. Horn, a. a. O., S. 58.

Belege: Ostwald 110 u. danach Klenz, a. a. O, S. 116.

Ofenhänger = „alter Bauer, welcher im Altenteil oder Leibgedinge sitzt" (weil er sich meist in der Nähe des Ofens aufzuhalten pflegt). Ofen ist also hier Ortsbezeichnung (vgl. oben S. 131, Anm. 2).

Beleg: Schlemmer 1840 (369).

Pinselquäler = Anstreicher.

Belege: Ostwald, „Nachtrag", (Ku.), S. 2, danach auch Klenz, a. a. O., S. 94 („für einen Dekorationsmaler"); ebds. ist auch Pinseltraktierer als kundensprachl. für „Maler" angeführt (jedoch ohne Gewährsmann)[2])[3]).

1) Etwas anderes als bei den bisher betrachteten Zusammensetzungen liegt das Verhältnis bei Portionshandlanger = Kellner (Diener), kleiner Wirt, da Handlanger zunächst als selbständiges Substantiv erscheint, im Anschluß an welches das Zeitwort handlangen wahrscheinlich erst später gebildet ist (so: Paul, W.-B., S. 241). Belege: Rabben 103; Ostwald (Ku.) 117 u. danach (für Kellner) auch Klenz, a. a. O., S. 75. Eine Analogie dazu bietet das niederd. Gottswurdhandlanger für „Küster" (nach Klenz, S. 81), wozu zu vgl. Gottswurd von'n Lan'n (= Gottes Wort vom Lande) für einen Dorfpfarrer (Klenz, S. 44).

2) Ähnlich zu beurteilen wie Portionshandlanger (s. die vorige Anm.) ist Spinatwächter = Polizeisoldat, Landjäger, Finanzwächter, Feldaufseher, Flurschütz, insofern es sich auch bei Wächter um ein selbständiges Substantiv handelt, das zwar zu dem Zeitwort wachen gehört, zunächst aber aus dem



b) Die von speziellen rotw. Zeitwörtern fremden Stammes abgeleiteten und mit einem Hauptworte verbundenen Berufsbezeichnungen (vgl. oben S. 136).

Bei dieser Gruppe ist wieder noch zu unterscheiden, ob auch das Substantiv gleichfalls fremden Ursprungs ist oder nicht.

Hauptworte Wacht abgeleitet ist (s. Paul, W.-B., S. 631; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 478 unter „wach" a. E.). Der Zusatz „Spinat" ist hier Farbenbezeichnung. Der Ausdruck nimmt nämlich Bezug auf die (spinat-)grüne Farbe des Rockes (Uniform) der genannten Beamten (s. A.-L. 609). Vgl. noch die Synon. Grünspecht, Specht, Laubfrosch in Teil III. Belege: A.-L. 609 (Polizeisoldat, Landjäger); Groß 432 (Landjäger, Finanzwächter); Rabben 124 (Feldaufseher, Flurschütz); Ostwald 146 (Landjäger); danach auch Klenz, a. a. O., S. 52 (südd. für Gendarm). Dieselbe Bezeichnung war früher auch soldatisch (für Polizeisoldaten; s. schon A.-L. III, S. 126 u. Horn, Soldatenspr., S. 122) und ist noch heute in Österreich für die (grün uniformierten) Zoll- und Finanzbeamten gebräuchlich (s. Horn, S. 122; Klenz, a. a. O., S. 158).

3) Endlich sei hier noch eine Anzahl von (in gleicher Weise) zusammengesetzten Berufsbezeichnungen angeführt, deren Etymologie ganz (a) oder teilweise (b) in Dunkel gehüllt bleibt, obwohl die diesen Bildungen zugrunde liegenden Zeitwörter vermutlich aus unserer Muttersprache herstammen dürften. Zur Gruppe a) hat namentlich Karmayer mancherlei geliefert, s. z. B. etwa: Faistenzainer = Kesselflicker, Pfannenflicker (43), Hungerschmaler = Dolmetscher (85), Schachdunkelspangerer = Theaterunternehmer (137); keine befriedigende Erklärung konnte ich auch erhalten für: Hagstutzer = Pastor im Pleißlen der Killertaler (435). Bei der Gruppe b) ist meist die Bedeutung oder doch die Etymologie des in Betracht kommenden Zeitworts zweifelhaft, so bei Paschpframmer = Gefällsaufseher, Mauthaufseher (Karmayer 122; vgl. wegen Pasch: Teil I, Abschn. F, Kap. 4 unter „Pascher"); ähnlich bei Kassabortler = Schweinetreiber (Karmayer 89), dessen Bestandteile: Kassa (od. Kassert) = Schwein und borteln = treiben sich zwar aus demselben Glossar (89 u. 22) nachweisen lassen, von denen aber nur der erstere etymologisch sicher feststeht (s. darüber schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 236 unter „Raue"), während der zweite seinem Ursprung nach unklar bleibt. Auch bei Schab(b)erkocher, d. h. eigentlich ein Schmied (oder Schlosser), der Brecheisen (Einbrecherwerkzeuge) macht, dann auch = Schmied schlechthin (vgl. schon Einleitg., S. 197), das in seiner ersten Hälfte unzweifelhaft gehört zu Schab(b)er (oder Schaberer) = Brecheisen, Meißel (s. z. B. schon Hosmann 1700 [174]; Koburger Designation 1735 [204]; Jüd. Baldober 1737 [207]; Strelitzer Glossar 1747 [214]; W.-B. von St. Georgen 1750 [215]; Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [221/22 u. 231]; Rotw. Gramm. v. 1755 [26 u. D.-R. 31 u. 41]; seit Brills Nachrichten 1814 [314] u. Pfister u. Christensen 1814 [328] dann öfter im 19. Jahrh. u. auch in der Gegenwart noch bei Groß 426, Rabben 115 u. Ostwald 127), vom hebr. schâbar (jüd. schobar) = „brechen" (s. A.-L. 595 vbd. mit IV, S. 463 [unter „Schobar"]; Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv für Volkskunde III, S. 240, Anm. 7; Günther, Rotwelsch, S. 80 u. 100), ist die Etymologie von kochen (das z. B. schon im Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [229] in dem speziellen Sinne von „ratteln und binden" angeführt ist) unsicher. Selbst wenn



Bildungen letzterer Art finden sich nur selten und mögen daher vorweg betrachtet werden. Da übrigens als fremde Sprache auch hier (vgl. oben Nr. 1, lit. b) ausschließlich das Hebräische in Betracht kommt, so ergeben sich folgende Unterabteilungen:

α) Zusammensetzungen von einer Tätigkeitsform hebräischen und einem Hauptworte deutschen Stammes:

Mit Sicherheit kann hierher nur ein einziges Beispiel gerechnet werden [1]), nämlich:

Krache(r)tserfer = Kohlenbrenner, Köhler. Etymologie: vom rotw. Krache(r)t = Holz, Wald (worüber das Näh. schon im Kap. 1, lit. a, α unter „Krachetfetzer") und serfen (sarfen, sarphenen u. a. m.) = brennen (brandstiften, brandschatzen), braten, kochen [2]),

---

man aber seinen Stamm für identisch mit unserem gemeinsprachl. „kochen" (Lehnw. aus dem lat. coquere) hält, dürfte Schaberkocher doch nicht zu den Berufsübertragungen im e. S. zu zählen sein, da ja das Substant. zu „kochen": „Koch" (nicht: „Kocher") heißt. Belege: Koburger Designation 1735 (204); Rotw. Gramm. v. 1755 (20 u. D.-R. 44); v. Grolman 58 u T.-G. 87, 120; Karmayer 137; Groß 426. Bei Scherberhaurer = Pflasterer (bei Pollak 229) endlich bereitet dagegen das Subst. Scherber Schwierigkeiten, während Haurer wohl zu dem (in Teil I, Abschn. E, Kap. 2 unter „Lanninger" erwähnten) mundartl. hauren = „kauern, niederhocken" gehören dürfte.

1) Einige ähnliche Zusammensetzungen in Karmayers Glossar übergehe ich, weil die Ableitung des Hauptwortes aus dem Deutschen zu unsicher erscheint. Dagegen sei im Anschluß an die Gruppe α noch erwähnt: Fransendalfner (Franzen- od. Franzlingdalfner) = „Hadern- od. Strazensammler", d. i. Lumpensammler (Karmayer 51, 52), da Franse(n), Franze(n) oder Franzling für „Fetzen, Hader, Lumpen, Straze" (Karmayer 51, 52) unserem gemeinsprachl. „Franse" entspricht, das zwar Lehnwort aus dem Französischen (frange: vgl. Kluge, W.-B., S. 147; Paul, W.-B., S. 175), aber längst bei uns ganz eingebürgert ist, während dalfenen = sammeln (Karmayer 26) doch wohl eines Stammes ist mit dalfen = betteln (ebds. 26), das auch sonst weit verbreitet gewesen (vgl. die Zusammenstellg. bei Schütze 95 unter „talfen") und — wie schon früher (Teil I, Abschn. B bei der Zus. „Talfkunde") erwähnt — zu hebr. dal = „arm" gehört. Ähnlich verhält es sich mit Taftkätscher = Tuchmacher im Nordwestfäl. Bargunsch (444), zu Taft (Taffet) = leichter Seidenstoff, einem gleichfalls bei uns schon lange eingebürgerten Lehnworte aus dem Persischen (tâfta, ital. taffetà, franz. taffetas; vgl. Kluge, W.-B., S. 453; Paul, W.-B., S. 541) und kätschen (= katschen), d. h. hier wohl „schneiden"; s. zur Etymol. aus dem Hebr. schon oben S. 134; vgl. auch oben S. 150 das Synon. Leinwandschneider.

2) S. z. B. Pfister 1812 (304: sarphenen); Pfister bei Christensen 1814 (330: serfen); Christensen 1814 (330: sörfern); v. Grolman 57, 66 u. T.-G. 87 (sarfen, serfen, sarfenen); Karmayer 153 (serfen) u. G.-D. 215 (sarfen[en] u. a. m., von Neueren s. noch Groß 425, Rabben 115 u. Ostwald 127 (die sämtl. sarfenen haben; vgl. auch ansorfenen = Feuer anlegen (bei Groß E. K. 8 u. Wulffen 396) entsprechd. dem synon. anserfenen

vom gleichbedeut. hebr. sârâf (vgl. A.-L. S. 594 [unter „Sarfenen“] vbd. mit IV, S. 477 [unter „Soroph“]).

Belege: v. Grolman 39; Karmayer 97.

β) Zusammensetzungen, bei denen die Tätigkeitsform und das Hauptwort hebräischen Ursprungs sind:

Bejerhergener = Leichenbegleiter. Etymologie: betr. Bejer = Leiche (vom hebr. peger) s. u. a. schon Teil I, Absch. E, S. 69 u. Anm. 1; das rotw. Zeitw. hergen = laufen, gehen, kommen (s. z. B. Pfister 1812 [299]; v. Grolman 28, T.-G. 96 [hier wohl verdruckt: herzen] u. 108; Karmayer G.-D. 201 [hergen u. herzen]) ist wohl als eine seltenere Nebenform von dem gleichbedeut. halchen(en) (auch alchen, holchen u. a. m.)[2], aus hebr. hâlak (s. auch schon oben S. 213, Anm. 1) aufzufassen.

Belege: Pfister 1812 (295); v. Grolman 7 u. T.-G. 109; Karmayer G.-D. 191.

Wahrscheinlich auf dasselbe Zeitwort dürfte auch zurückgeführt werden:

Sardenhergener od. -hargener = Feldschütz. Danach wäre die Etymologie des Ausdrucks: von rotw. Sarden oder Sode u. ähnl. = Feld (s. z. B. Pfister 1812 [304: Sarden u. Raden, vielleicht bloß Druckf. statt: Saden]; Christensen 1814 [319, 320: Sode]; v. Grolman 55/57 u. T.-G. 93 [Sarden u. Raden] u. 67 [Sode]; Karmayer 136 [Sarde(n)] u. G.-D. 214 [Raden] u. 219 [Sode]; letzteres auch noch bei Neueren, wie Rabben 124 u. Ost-

in älteren Quellen. Dem engeren Gebrauche von serfen für „brandstiften“ u. dergl. entspricht es, daß die Substantivierung Serfer (Särfner, Sarfener) für sich allein meist in dem Sinne von „Brandstifter“ od. „Mordbrenner“ vorkommt (s. z. B. Pfister bei Christensen 1814 [330: Serfer; vgl. Christensen: Särfner]; v. Grolman 66 u. T.-G. 111 (wie Pfister); Eberhardts Polizeil. Nachrichten 1828 ff. (365: ebenso); Karmayer 153 (desgl.); Thiele 301 (Ssarfener); Groß 425 (ebenso); Rabben 115 (desgl.); Ostwald 127 (desgl.); vgl. auch Tetzner, W.-B., S. 310 (ebenso).

2) Das sehr alte Wort (s. schon G. Edlibach um 1490 [20: alcha]) findet sich später (seit dem 16. Jahrh. bis in die Gegenwart) in sehr verschiedenen Formen, wie alchen (s. Lib. Vagat. [53] u. a. m., bes. im 16. u. 17. Jahrh., aber auch noch später), holchen (holecha) (s. Schwenters Steganologia um 1620 [134] u. öfter, bes. noch im 18. Jahrh. vorherrschend), hulchen (s. z. B. Strelitzer Glossar 1747 [214] u. a. m.), halchen (s. Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 [240] u. dann öfter), halchenen (s. Pfister 1812 [299] u. a. m.). Aus der Neuzeit s. u. a. noch Groß 393 (alchen, chalchen) u. 405 (halchen, holchen, hulchen, haulechen u. a.); Wulffen 396 (alchen); Rabben 16 (ebenso; vgl. hier 63: Hulchener = „einer, der mit irgend einer gaunerischen Absicht umgeht“); Ostwald 12 u. 69 (im wes. ebenso; vgl. auch Sprache der Pfälzer Händler [437]: hulchen = „springen“).



wald 149), aus dem gleichbedeut. hebr. ſâde(h) (vgl. auch A.-L. IV, S. 464 [unter „Sodad"]), und dem rotw. hergen = gehen usw. (dafür z. B. auch A. Landau nach gefl. Mitteilg.). Man könnte jedoch auch denken an das rotw. hergenen oder (häufiger) hargenen = töten, totschlagen, umbringen (s. z. B. v. Grolman 28 u. T.-G. 127; Karmayer G.-D. 200; Thiele 256; A.-L. 548; Groß 406; Berkes 110; vgl. in Krünitz' Enzyklopädie 1820 [350: halgen = töten]), vom gleichbedeut. hebr. hârag (vgl. A.-L. 548 [unter „Hargenen"] vbd. mit IV, S. 359 [unter „Horag"]), so daß dann Sardenhergener (-hargener) etwa den Mann bedeutete, der die schädlichen Tiere des Feldes tötet (für diese Hypothese, der lautlich nichts entgegensteht, z. B. Prof. Stumme).

Belege: Pfister 1812 (304: Sardenhergener); v. Grolman 57 (Sardenhargener) u. T.-G. 93 (wie Pfister); Karmayer G.-D. 215 (beide Formen).

Dôkesmagaimer = Lehrer. Etymologie: vom jüdd. u. rotw. Do(h)kes (Doges, Dochus) oder Toches (Toges, Tochus) u. a. m. = „der Hintere" (podex)[1]), das nach weitverbreiteter Ansicht zu hebr. táchath (jüd. tochess) = „unten, unterhalb, hinten" gehören soll (s. A.-L. 615 [unter „Toches"] vbd. mit IV, S. 480 [unter „Toges"] u. Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 177; dagegen aber zweifelnd: Kluge, W.-B., S. 95 unter „Dokes"), und Magaim (Magaye[n] u. ähnl.) = Schläge bezw. magaienen (machayen, makaimen, makayen u. ähnl. = schlagen, züchtigen (vgl. dazu schon oben S. 135/36, Anm. 3, sowie Näh. auch noch in Beitr. III). Die Bezeichnung entspricht demnach völlig den deutschen Synonymen Steißklopper und Arschpauker (vgl. oben lit. a, α, bb, ββ u. γγ).

Belege: Pfälzer Händlersprache (437; vgl. hier 438: magaim = Schläge).

Medinehalchener = Landhausierer. Vgl. dazu schon oben S. 213 bei dem Synon. Medinegeier sowie (betr. halchenen) oben

---

1) Belege: v. Reizenstein 1764 (248, jüdd.: Tochas); ferner (seit dem 19. Jahrh.): Pfister 1812 (297 u. 306: Dohkes u. Toches); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349: Dochus); v. Grolman T.-G. 101 (Dohkes); Karmayer G.-D. 192 (Dahkes); Thiele 316 (Tochess); Zimmermann 1847 (378/79 [unter „Heichus": Tochus u. 388: Toches); Fröhlich 412 (Toches); A.-L 615 (Toches, Toges, Doges); Groß 434 (ebenso, wenn Toehes als Druckf. aufzufassen); Rabben 130 (Tochus u. Toches); Ostwald 154 (ebenso); vgl. auch Borstel, Dirnenspr., S. 10 (Toches); aus den Krämerspr. s. Pfälzer Händlerspr. (437: dôkes) u. Schwäb. Händlerspr. (485: Dâches). Auch sonst ist das Wort landschaftl. noch weit verbreitet; s. darüber z. B. „Anthropophyteia", Bd. II, S. 7 (Doches: in Wien), Bd. IV, S. 14 u. VII, S. 19 (Tokus: im Bergisch. u. Westfälischen), VI, S. 8 (Thok[u]s: allgem. berlin.-jüd), VI, S. 13 (Doges: in Frankfurt a. M.).

S. 213, Anm. 1 und (in dieser Abtlg.) S. 227 u. Anm. 2 unter „Bejerhergener“.

Beleg: nur bei A.-L. 572, während er IV, S. 291 dem Ausdruck eine andere Bedeutung — nämlich: „ein Gauner, welcher aufs Land geht, um dort zu stehlen oder zu betrügen“ — beigelegt hat. Groß 416 hat die Redensart: Medine halchenen für „vagabundieren“.

Sorfserfer (Ssoref-Ssarfener) = Branntweinbrenner. Etymologie: Die Bezeichnung ist gewissermaßen pleonastisch, da Sorf (Ssoref) = Branntwein[1]) (wie Soruf[f], Sorof[f] u. a. m. aus dem hebr. ſârûf; vgl. schon oben S. 223 u. Anm. 1 unter „Surumfingler“) und Serfer (Ssarfener), hier = „Brenner“ als Beruf, auf dasselbe Stammwort, nämlich das hebr. ſâraf = „brennen“, zurückgehen (vgl. auch oben S. 226 unter „Krache[r]tserfer“).

Belege: Pfister 1812 (306); v. Grolman 67 u. T.-G. 86; Karmayer G.-D. 219; Thiele 303 (hier: Ssoref-Ssarfener)[2]).

Zoßkenpeiker od. Zoskenpeiker (Zösschen-Peuker, Zößchenpeuker, Zoßchenpäckerer) = Roßschlächter, Pferdeschlachter. Etymologie: von rotw. Zosken (Zos[s]chen, Zößchen u. a. m.) = Pferd, eine der vielen (Dimin.-) Formen, zu denen das gleichbedeut. hebr. sûs umgestaltet worden (vgl. schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 244)[3]) und peikern (paikern), hier = töten, schlachten (vgl. Schütze 81), zu hebr. peger (wofür zu vgl. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1, S. 29 unter „Pöckerer“ vbd. mit Abschn. E, S. 69 bei „Begerschaberer“

1) Die kurze Form Sorf (für Branntwein) hat zuerst Pfister 1812 (306; vgl. 322 bei Christensen 1814: Jain-Sorf); dann folgen v. Grolman und Karmayer (s. d. Belege im Text); vgl. ferner Hall. Lattcherschmus (493: Zorf). — Ssoref haben Thiele 303 u. Fröhlich 1831 (410); vgl. dazu auch schon Deecke bei A.-L. III S. 250 (Jajen-Zoref) u. Christensen 1814 (322: Sajem-Soref = Jajem-Soref); ferner Groß 432 (Soref neben anderen Formen) u. Kundenspr. II (423: ebenso). Für die übrigen Formen s. Schütze 92; vgl. auch schon oben S. 223, Anm. 1.

2) Im W.-B. von St. Georgen 1750 (215) findet sich Merten-Raufer (nach dem Abdrucke bei A.-L. IV, S. 132: Merten-Kaufer) für „Branntweinbrenner“ (für dessen Erklärung A.-L., a. a. O., Anm. 7 Kaffer = Mann od. hebr. gêbîr [vgl. Teil I, Abschn. A, S. 227] herangezogen). Vielleicht ist aber — mit Rücksicht auf das Synon. Sorfserfer — dafür auch Merten-Serfer zu lesen. Über Merten (genauer: Soruf-Merten = Branntwein, im W.-B. von St. Georgen [205]), wohl eine Bildung von dem Eigennamen Martin s. A.-L. IV, S. 28; Günther, Rotwelsch, S. 85.

3) Belege: a) für Zosken: Hermann 1818 (330); Schütze 100; Rabben 144; bei Ostwald 172 nur in der engeren Bedeutung „Pferdefleisch“ die auch Schütze erwähnt; b) für Zos(s)chen: A.-L. 612; Schütze 100; Hallischer Lattcherschmus (493); c) für Zößchen (Zösschen): Wulffen 404; Kundenspr. III (430); Ostwald (Ku.) 172. — Für die sonstigen Formen vgl. Schütze 100; s. auch die folgende Anm.



u. Abschn. F, Kap. 1, S. 21 bei „Begerkattgener"). S. auch Günther, Rotwelsch, S. 29 u. Klenz, Schelten-W.-B., S. 106.

Belege: Kahle 37 (Zoßkenpeiker); Schütze 100 (Zoskenpeiker); Wulffen 404 (Zösschen-Peuker); Kundenspr. III (430: ebenso, jedoch mit ß geschrieben), IV (434: wie Kahle); Ostwald (Ku.) 172 (wie Kundenspr. III, jedoch in einem Wort geschrieben, außerdem noch: Zoßchenpäckerer); vgl. auch Klenz, a. a. O., S. 106. — Über die Andeutschung dieses Ausdrucks in der Form Süßchenbäcker (Kundenspr. III [423])[1]), wobei man an eine Berufsübertragung denken könnte, s. auch noch Teil III[2]).

Anhang: Eine „Fülle von humorvollen Bezeichnungen" kennt — wie auch Ostwald (Vortwort, S. 4) richtig bemerkt — die Kundensprache „für den wirklich arbeitsscheuen duften Kunden"[3]). Da sie meist den Anschein erwecken, als übe der Nichtstuer eine bestimmte Tätigkeit, irgend ein geheimnisvoll verhülltes Gewerbe aus (vgl. auch schon Einleitung, S. 215), so sollen auch sie hier anhangsweise mitgeteilt werden, jedoch noch unter Ausschluß derjenigen Ausdrücke, bei denen es sich um Vergleiche mit wirklich existierenden Berufen handelt[4]), die vielmehr erst in Teil III in Zusammenhang mit den sog. Berufsübertragungen zu betrachten sind. Dagegen gehören schon hierhier (in alphabet. Ordnung):

---

1) Die Form Süßchen findet sich zwar allein (für „Pferd") nicht, dagegen kommt die (ältere) Schreibung Süßgen schon im Schles. Räuberprozeß 1812 (293) vor. Verwandt erscheinen auch Sößgen, Sößchen od. Söschen (s. Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [222 u. 231]; Sprache der Scharfrichter 1813 [309]; A.-L. 609; Groß 437) u. Suschen (A.-L. 612) od. Susschen (Winterfelder Hausiererspr. [441]).

2) Der Ausdruck Walboser = „Krüger", Gastwirt, der zwar ganz hebräischen Ursprungs ist (entstanden aus: ba'al bajit), ist des besseren Zusammenhangs wegen erst in Abschn. B bei den Zusammensetzungen mit Ba(a)l(l) näher zu behandeln. Vgl. i. Bd. 46 S. 310, Anm. 2 die Bemerkungen betr. Ballmacher oder -maker (= Soldat, aus ba'al milchâma).

3) Auch für Leute, die überhaupt kein eigentliches Geschäft oder Handwerk gelernt haben (oder das früher erlernte vergessen haben) und zurzeit auf Wanderschaft sind, auch dann aber „meist mit dem Beigeschmack des Bummlers, der auch keine Arbeit sucht"; so: Schütze 99 unter „Wolkenschieber" vbd. mit Kundenspr. III (424) unter „Berg- und Talversetzer".

4) Die sich jedoch bei näherer Betrachtung auch als bloße Phantasiegebilde, ironische Umschreibungen für das Nichtstun darstellen, so z. B. Chausseegrabentapezierer, Leichenwagenbremser, Turmspitzenvergolder, Schneeschipper im Sommer u. a. m. Den Übergang von der im Text behandelten Gruppe zu diesen Berufsübertragungen bildet Kirschenpflücker im Winter (s. Kundenspr. III [426]; Ostwald [Ku.] 80), da hierbei die berufliche Eigenschaft der (vermeintlichen) Tätigkeit nicht so stark ausgeprägt ist wie bei dem Seitenstück Schneeschipper im Sommer. — Türklinkenputzer (s. d. Text) könnte ev. auch zur zweiten Gruppe gezählt werden.

Berg- und Talversetzer.

Belege: Schütze 63; Wulffen 396; Kundenspr. III (424); Klausmann u. Weien (Ku.) XXII; Ostwald (Ku.) 21, danach auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 62; vgl. auch Borstel, Unter Gaunern, S. 11.

Himmelsfechter.

Belege: Wulffen 399; Kundenspr. III (426); Ostwald (Ku.) 68 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 62; vgl. auch Borstel, a. a. O., S. 12. — Über die Nebenbedeutg. „Leinenweber" s. schon oben S. 220 [1]).

Luft- und Dichtmacher.

Belege: Wulffen 400; Kundenspr. III (427); Ostwald (Ku.) 98 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 62. Über die Bedeutg. des ähnlich klingenden Licht- und Dichtmacher s. oben Kap. 1, lit. b. α, S. 309.

Schlangengreifer.

Belege: Ostwald (Ku.) 131 u. danach Klenz, a. a. O., S. 62.

Türklinkenputzer.

Belege: Kundenspr. III (429); Ostwald (Ku.) 158 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 62; vgl. auch Borstel, a. a. O., S. 14; nach Groß 434 = Bettler (vgl. schon oben S. 142, Anm. 3).

Wolkenschieber.

Belege: Schütze 99; Kundenspr. III (430); Klausmann u. Weien Ku.) XXVI; Ostwald (Ku.) 168 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 62, vgl. auch Borstel, a. a. O., S. 14. Über andere Bedeutungen dieses Ausdrucks s. schon oben S. 148 u. 149, Anm. 1.

---

1) Vielleicht ist diese Bedeutung die ursprünglichere gewesen und ihre Verwendung für den arbeitscheuen Bummler daraus zu erklären, daß beim Übergang von der Handweberei zum Maschinenbetrieb viele Webergesellen zunächst arbeitslos wurden; vgl. dazu Schütze 77 unter „Läppchen".

(Fortsetzung folgt.)



XIII.

Die Iserlohner Dressuranstalt für Polizeihunde.

Von
Hans Gross.

In der kurzen Zeit von $1\frac{1}{2}$ Jahrzehnten, die seit der ersten Anregung über die Verwendung von Polizeihunden[1]) vergangen ist, hat sich diese Frage theoretisch und praktisch überraschend kräftig entwickelt. Eine Anzahl begabter und für die fragliche Arbeit geeigneter Männer hat sich mit dankenswertem Eifer, aber auch mit ungeahnten Erfolgen in die Dienste der Sache gestellt, Fachblätter und besondere Werke haben sich bemüht, Leuten, welche Interesse, aber nicht genügende Kenntnisse besaßen, Unterricht zu geben, und so sehen wir heute kaum glaubliche Leistungen von Polizeihunden, die sie als unentbehrlich in der modernen Polizeitechnik erscheinen lassen. Abgesehen von einigen kenntnislosen Leuten, welche ihre Unwissenheit in törichten Scherzen über die Polizeihunde zu verbergen suchen, findet die Sache allgemeine Anerkennung und dankbare Aufnahme.

Die Bemühungen einzelner Männer, welchen der Aufschwung der ganzen Sache zu danken ist, wurden dadurch beeinträchtigt, daß die Schulung von Polizeihunden Privatsache blieb, somit zu sehr im kleinen betrieben wurde, und auf alle Einrichtungen verzichten mußte, die nur geboten werden können, wenn alles aus dem großen heraus gearbeitet wird, wo also weites Gelände zur Verfügung steht, wo man die Leistungen vieler Hunde miteinander vergleichen, die Erfahrungen der Führer austauschen und endlich auch sachgemäße Zucht im Größeren betreiben kann. Es war daher ein äußerst glücklicher Gedanke, daß die im gewerbfleißigsten Teile von Westfalen gelegene Stadt Iserlohn es übernommen hat, dort eine städtische Schule für Polizeihundführer und Polizeihunde einzurichten, welche nach wissenschaftlichen Grundsätzen und erprobten Erfahrungen unter Leitung des vortrefflichen Kenners, Polizeikommissar Fritz Jurisch, ausgezeich-

1) Im „Jahrbuch für die österreichische Gendarmerie“ für das Jahr 1897.



nete Erfolge und besonders gutes Hundematerial mit bester Ausbildung erzielt. Diese Iserlohner Schule ist heute in der Frage tonangebend und hoffentlich auch vorbildlich für ähnliche Anstalten, die über ganz Deutschland und Österreich im gleichen Sinne verbreitet werden sollten. Dann kann der Grundgedanke erreicht werden: „Jedem Gendarmen, jedem Schutzmann einen treuen Gehilfen, Begleiter und Schützer in Gestalt eines braven Polizeihundes".

Vorerst wollen wir hoffen, daß sich die Iserlohner Anstalt zu einer Art Zentralschule ausbildet, wo gute Polizeihundführer gründlich nach wissenschaftlichen Grundsätzen, und was sehr wichtig ist, zwar nicht eigensinnig uniform, aber einheitlich ausgebildet werden.

Ich will einige Beispiele für die erstaunlichen Leistungen von Iserlohner Polizeihunden anführen; sie wurden mir vom Herrn Direktor Gersbach in Berlin (Herausgeber der bekannten Zeitschriften „Die Polizei", „Der Gendarm", „Der Polizeihund" usw.) mitgeteilt, die Darstellungen sind also völlig zuverlässig.

1. In einer Wirtschaft in Iserlohn war ein Einbruchsdiebstahl verübt worden. „Kurt von der Mark" nahm nach aufgenommener Witterung vom Tatort seinen Weg durchs Fenster. Er verfolgte dann eine Fährte etwa 3000 Meter bis zu einem Hause, in das er hineinlief. Dort jagte er die Treppe hinauf bis in eine Schlafkammer. Hier sprang er in eins der dort stehenden Betten und verbellte. Dann kroch er unter das Bett und apportierte Seidenpapier, in das gestohlene kurze Tabakspfeifen eingewickelt worden waren. Hierdurch wurde die Tat bewiesen. Die Täter waren nicht anwesend.

2. Eine andere nicht minder glänzende Leistung desselben Tieres: Ein Iserlohner Schutzmann wurde bei Durchführung einer Festnahme von Italienern überfallen, bedroht und mit großen Pflastersteinen bombardiert. Der Beamte gab das Notsignal. Der Hund „Kurt von der Mark" lag gerade bei seinem Führer in desen etwa 200 Meter entfernten Wohnung im ersten Stock. Der Hund sprang, wie er das Notsignal hörte, auf seinen im Bette liegenden und festschlafenden Führer und weckte ihn. Dieser ließ sofort den Hund heraus, während er sich ankleidete. Als der Schutzmann dann selbst dem Tatorte zueilte, kam der Hund ihm schon mit den Resten von zwei Spazierstöcken entgegen. Dem Schutzmann, der sich in Not befunden hatte, war, wie er dem Kollegen dann erzählte, „Kurt von der Mark" gerade im kritischen Momente zu Hilfe gekommen. Drei der Angreifer riß er sofort nieder, so daß der Angegriffene sie festnehmen konnte. Die übrigen ergriffen die Flucht.



3. Nicht minder geschickt arbeitete „Greif von der Horst“ gelegentlich eines schweren Einbruchsdiebstahls in einer Maschinenfabrik in Iserlohn. Die Arbeit wurde etwa 43 Stunden nach Begehung der Tat aufgenommen. Nach Aufnahme der Fährte im Gießsande des Fabrikhofes stellte und verbellte der Hund einen Mann. Dieser gestand die Tat sofort ein.

4. Ebenso tüchtig erwies sich der „Tell von der Höhe“. Auf einer Chaussee vor Iserlohn gingen Pferde mit einem Wagen durch. „Tell“ kam gerade mit seinem Führer des Weges. Losgelassen eilte das Tier den Pferden voraus, sprang an ihnen in die Höhe und biß das eine in die Nase, so daß es erschreckt stehen blieb.

5. Sodann hat „Tell“ in zahlreichen Fällen bei Menschenaufläufen, tatsächlichen Widerstandes usw. höchst wirksam eingegriffen, so daß in allen Fällen der Beamte ungeschädigt davon kam, wie auch die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in jedem einzelnen Falle schnell wieder hergestellt wurde.

6. Geradezu verblüffend war die Arbeit eines anderen Iserlohner Polizeihundes. Es handelte sich um einen Hammeldiebstahl bei einem Gutsbesitzer im Hönnetal. Ein Hammel war abgeschlachtet, ihm das Fell abgezogen und in einen Hafersack in der Flutröhre der Straße zum Hönnetal verborgen worden.

„York genannt Schnurry“ begann seine Arbeit 39 Stunden nach begangener Tat. Der Hund erhielt vorerst Witterung an dem Sack, von wo er eine Fährte die Chaussee längs etwa 350 Meter bis zu einem Bauernhofe ausarbeitete. Hier witterte „York“ aus 4 Personen den Knecht heraus und verbellte ihn. Der Knecht beteuerte seine Unschuld, auch wies er einwandsfrei nach, daß er überhaupt während der ganzen Tage nicht vom Hofe fortgewesen sei. Gleichzeitig aber wurde festgestellt, daß der Hafersack von diesem Hofe stammte. Mithin mußte der Knecht den Sack an den vermeintlichen Täter abgegeben haben. „York“ erhielt nunmehr Witterung an dem Hammelfelle. Er verfolgte eine Fährte etwa 1700 Meter bis zu den Steinbrüchen im Hönnetal. Da zwischen den hier arbeitenden 300 Steinbrucharbeitern der Täter wahrscheinlich zu suchen war, wurden sämtliche Leute in Gruppen in den drei hintereinanderliegenden Steinbrüchen aufgestellt. „York“ nahm nach nochmals erhaltener Witterung seinen Weg von Gruppe zu Gruppe, jeden einzelnen eingehend anwitternd. Im dritten Steinbruch witterte er einen Arbeiter mitten aus einer Gruppe heraus, ergriff ihn am Handgelenk und zerrte ihn vollends hervor. Der Arbeiter wurde bleich und derart erschrocken, daß er vorerst kein Wort herauszubringen imstande war, dann gestand er die Tat ein.

Von dem Verbleib des Fleisches wollte er nichts wissen. „York“ wurde nochmals angesetzt, nachdem er nunmehr an dem Arbeiter Witterung erhielt. Der Hund arbeitete auf der Chaussee eine Fährte etwa 1200 Meter aus. Er ging in ein Haus, drang in die Wohnung ein, nahm seinen Weg von der Küche in die Schlafkammer, kroch unter das Bett und verbellte. Es wurde hier das Fleisch in Gefäßen in Essig liegend vorgefunden.

7. Eine andere Tat desselben Tieres wird durch folgenden Fall illustriert. Ein Fabrikant aus Olpe bat um Übersendung eines Beamten mit Hund, da ihm ein wertvoller Zierbaum — Ulme — in seinem Garten abgebrochen worden war; auch andere Bäume waren in gleicher Weise beschädigt. Schutzmann Goerz mit Hund genannt „Schnurry“ traf $4^1/_2$ Uhr Nachmittag auf dem Tatorte ein. Der Hund nahm Fährte vom Tatort, eine Chaussee entlang, auf eine Entfernung von 1,2 Kilometer. Er nahm dann seinen Weg zum Hause eines Wirtes über den Hof durch das Fenster einer Viehküche. Diese war verschlossen. Der Hund nahm darauf seinen Weg zurück zur Haustüre herein, die Treppen hinauf zur oberen Etage. Hier witterte er erst mehrere Türen ab (5—6 Stuben), blieb vor einer Tür stehen und verbellte. Nach Öffnung witterte er 3 dort stehende Betten ab, sprang in eines und verbellte auch hier. Nach Feststellung des Bettinhabers stellte sich heraus, daß er der Sohn des Wirtes war, der sich auf dem Felde befand. Während der Sohn vom Felde geholt wurde, ging der Führer mit dem Hund zum Tatort zurück. Der Hund nahm wiederum die gleiche Fährte. Er lief auf den Hof und apportierte eine Hose, die dem Sohne, als dem Bettinhaber im Zimmer des ersten Stockes gehörte. Inzwischen traf der Sohn in der Nähe des Hauses ein. „York“ nahm die Fährte auf und verbellte den auf der Chaussee sich befindlichen Sohn des Wirtes. Es wurde festgestellt, daß der Verdächtige beim Nachhausekommen in der Nacht vorher den Weg durch das Fenster zur Viehküche genommen hatte, Beginn der Arbeit etwa 17 Stunden nach Ausführung der Tat um $4^1/_2$ Uhr nachmittags, Beendigung $6^3/_4$ Uhr.

8. Schließlich sei noch „Schnurrys“ Tüchtigkeit gelegentlich eines Einbruchsdiebstahls im Amte Werl (Westf.) erwähnt. 200 Pfund Mettwurst waren aus einer verschlossenen Fleischkammer gestohlen worden. „Schnurrys“ Arbeit begann etwa 18 Stunden nach der Tat und zwar um 5 Uhr nachmittags. Nach eingehender Augenscheinnahme am Tatort konnte der Täter nur unter dem Personal des Besitzers gesucht werden. Verdachtsgründe: Die Fleischkammer mußte mit einem eigenen Schlüssel geöffnet und wieder abgeschlossen sein



Der Schlüssel hatte seinen Platz in der Küche. Die Türe zur Küche konnte nur von den mit den Verhältnissen vertrauten Personen geöffnet werden. Es hat sich der sehr wachsame, draußen an der Kette liegende Hofhund nicht gemeldet, trotzdem der Besitzer erklärte, daß der Hund bei jeder Annäherung von Personen anhaltend laut belle. Die Ehefrau des Besitzers hat in der Nacht etwa 5 Stunden wach gelegen. Sie hat weder ein Anschlagen des Hundes, noch sonst ein Geräusch vernommen.

Die Wurst mußte mithin z. B. in einen Sack gepackt und durch das Fenster der Fleischkammer auf den Hof geworfen worden sein. Der Hund hielt unter dem fraglichen Fenster Witterung. Sämtliche Personen, auch der Besitzer mit Frau, waren vorher auf dem Hofe aufgestellt worden. Der Hund nahm nun seinen Weg zum Viehstalle, als den Beschäftigungsort des Schweizers. Von da aus verfolgte er die Fährte über den Hof zu der dort aufgestellten Menschengruppe. Nachdem er jeden einzelnen angewittert hatte, faßte er den Schweizer am Handgelenk, zog ihn heraus und verbellte ihn fortgesetzt. Dieser wurde sehr bleich, bestritt aber, der Täter zu sein. Es wird vermutet, daß der Schweizer Helfershelfer gehabt hat, die die Wurst mittelst Wagen fortgeschafft haben. Der Schweizer wurde vom Besitzer als Liebhaber von Mettwürsten bezeichnet, und es scheint, daß er die Wurst aufbewahren wollte, um sie nach und nach mit seinen Helfern zu verzehren. Sämtliche andere Wurstsorten, sowie Schinken und Speck waren nicht berührt worden.

XIV.

Kriminologische und sexologische Studien

von

Medizinalrat Prof. Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

I.

Zum Kapitel der Transvestiten nebst Bemerkungen zur weiblicher Homosexualität.

Der Name „Transvestiten“ stammt bekanntlich von M. Hirschfeld, der in seinem ausgezeichneten Buche [1]) uns hierüber zuerst erschöpfenden Aufschluß gab, obgleich die Sache als solche vorher ja schon bekannt war. Hirschfeld versteht darunter die Verkleidungssucht normaler oder pathologischer Individuen, wobei die Motive wie auch die sexuelle Triebrichtung verschiedene sein können. Wie ich dies schon s. Z. in einer Besprechung von Hirschfelds Buche sagte, halte ich den Ausdruck: Transvestismus, Transvestiten, für keinen glücklichen und den Namen: Verkleidungssucht, Verkleidungssüchtiger, für besser und klarer, vor allem für deutsch. Es handelt sich nämlich in der Tat um eine wahre Sucht, sich zu verkleiden, und zwar meist das Kleid des anderen Geschlechtes anzulegen, doch nicht ausschließlich, da manche Männer und Frauen eine phantastische Kleidung ihres eigenen Geschlechts erwählen. So ging z. B. der englische Maler Lukas, dem s. Z. die Flora aus Wachs im Kaiser Friedrich-Museum in Berlin zugeschrieben wurde, in seinem Atelier stets als Hamlet gekleidet [2]).

Die Fälle sind immerhin ziemlich selten. Vielleicht kommen sie aber nur seltener dem Arzte zu Gesicht. Hirschfeld hat in seinem Buche 17 Fälle mitgeteilt, also noch immer wenig genug, doch kennt man ziemlich viele Beispiele aus der Geschichte, Kunst und Literatur. Ich selbst hatte noch keinen solchen Fall gesehen, bis auf einen später zu erwähnenden, und war daher Hirschfeld sehr dankbar,

1) M. Hirschfeld: die Transvestiten. Berlin, 1910. Pulvermacher.

2) Ich erinnere auch daran, daß z. B. Richard Wagner stets nur als „Meister“ in Barett, Samtrock, Kniehosen und Schnallenschuhen auftrat, was in Bayreuth sehr komisch ausgesehen haben soll.



als er mir und mehreren Kollegen am 19. Oktober 1911 in seiner Wohnung etwa 1/2 Dutzend Transvestiten vorstellte, von denen zwei in sehr eleganter Damentoilette erschienen. In einem Lokale sah ich dann noch zwei weitere Fälle. Da nun an diese Vorstellung, welche Hirschfeld durch eine kurze Orientierung über den Gegenstand einleitete [1]), sich eine lebhafte Diskussion seitens mehrerer anwesenden Sexologen (Dr. Burchard, Dr. Merzbach) anschloß, woran ich mich gleichfalls beteiligte und die Transvestiten selbst, die der besseren Gesellschaft angehörten, ihre Ansichten über verschiedene Punkte kundgaben, ich selbst endlich mir bei ihnen über Verschiedenes Klarheit zu verschaffen suchte, so glaube ich, daß es sich wohl der Mühe verlohnt, gleichsam als Ergänzung zu Hirschfelds Buche, hier darüber kurz zu referieren. Die Sache hat zwar nur einen relativ geringen forensischen, aber einen hohen psychologischen Wert und verdient darum auch das Interesse des Juristen.

Zunächst handelt es sich darum: sind die Transvestiten homo- oder heterosexuell? Von den Anwesenden waren sämtlich bis auf einen einzigen heterosexuell, zwei andere in einem Lokale homosexuell. Beide geschlechtliche Triebrichtungen kommen also vor. und es fragt sich nur, welche überwiegt. Das Material ist zu gering, um hierüber sicher zu entscheiden, doch möchte ich aus dem Umstande, daß von den Transvestiten der Geschichte, Kunst und Literatur die meisten homosexuell zu sein scheinen, entnehmen, daß die Heterosexualität wahrscheinlich seltener vertreten ist. Es ist auch psychologisch viel näher liegend, daß ein Homosexueller gern sich als Weib verkleidet [2]), weil er sich als solches fühlt und vice versa das Weib als Mann, als daß ein Heterosexueller es tut. Wir können also zunächst eine homosexuelle (inkl. bisexuelle), heterosexuelle und asexuelle Form unterscheiden. Die Letztere scheint nämlich wirklich vorzukommen. Ein als Weib verkleideter Mann X. erzählte mir, daß er nie je eine Neigung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht empfunden, folglich auch nie sexuell verkehrt habe. Dementsprechend hatte er nie irgendwie sexuell geträumt.

Das führt mich zu den sexuellen Träumen, auf die ich als feinstes

1) Zugleich hatte er weit über hundert Photographien und Bilder aller Art von Transvestiten auf Tischen ausgelegt, welche er, z. T. vermehrt, in einem Atlas 1912 mit dem Titel: Der erotische Verkleidungsstrieb, Berlin, Pulvermacher, herausgab.

2) Übrigens belieben einige Homosexuelle nicht direkt in Weibertracht aufzutreten, als vielmehr in einem phantastischen, wallenden Gewande, das an die römische Toga etwas erinnert. Das sah ich vor Jahren bei einem aristokratischen Urninge.

Reagens bez. der Sexualpsyche wiederholt aufmerksam gemacht habe [1]). Alle haben heterosexuell geträumt; den Homosexuellen habe ich darnach nicht speziell befragt. Nun war es mir sehr interessant, zu erfahren, daß ein anwesender Akademiker Y., ein außerordentlich gebildeter und sich gut beobachtender Mann, erzählte, er habe schon als Kind immer davon geträumt, wie seine Mutter ihn in Mädchenkleidung steckte, was ihn beseligte. Bei den anderen spielten in den sexuellen Träumen wahrscheinlich die weiblichen Kleider eine große Rolle, doch habe ich das nicht speziell erkundet. Die Homosexuellen träumen natürlich nur homosexuell; ob dabei auch die weibliche Kleidung mitspielt, weiß ich nicht, glaube es aber wohl.

Die Stärke des Geschlechtstriebes war eine sehr verschiedene. Bei X. fehlte er, wie gesagt, angeblich ganz, beim Akademiker Y., der seit vier Jahren eine Maitresse besitzt, war er sehr stark, bei einem Techniker war er mittelmäßig. Es sind demnach alle Grade vertreten. Die Neigung, sich zu verkleiden, scheint schon seit der Kindheit bei den meisten zu bestehen. Wir müssen dieselbe daher wohl meist als angeboren bezeichnen, mindestens die Disposition dazu, mögen dann immerhin auch später noch gewisse Gelegenheitsursachen dazu kommen. Wer z. B. Geschwister des anderen Geschlechts hat, besitzt mehr Gelegenheit, seinem Hang früh zu fröhnen oder ihn groß zu ziehen als ein Anderer.

Man kann einen permanenten, temporären oder intermittierenden Typus des Transvestismus unterscheiden. Der Erstere tritt dann ein, wenn die Verkleidung zeitlebens oder doch während des größten Teiles desselben getragen wird. So war der Wirt des einen Lokals, das wir besuchten, ein homosexuelles Weib, das seit 30 Jahren ununterbrochen männliche Kleidung trug. Das Gesicht war breit, plump, bartlos, die Haare kurz abgeschnitten. Es bestand ein starker Bierbauch, die Allüren usw. waren ganz männlich, und die Stimme hoch. Sie erzählte mir, daß sie verheiratet gewesen war, den Mann nie geliebt habe, wie überhaupt nie einen Mann, und einen Sohn besitze. Nach dem Tode ihres Mannes eröffnete sie eine Kneipe und hatte, wie sie sagte,

1) Näcke: Der Traum als feinstes Reagens für die Art des sexuellen Empfindens. Allgem. Zeitschr. für Psychiatrie 1905 — Über Kontrastträume und speziell über sexuelle Kontrastträume. Dieses Archiv Bd. 28, 1907. — Beiträge zu den sexuellen Träumen. Ibidem, Bd. 29 (1908). — Die Diagnose der Homosexualität. Neurolog. Zentralbl. Nr. 8. 1908. — Echte, angeborene Homosexualität und Pseudohomosexualität. Deutsche medizin. Wochenschr. 1909, Nr. 34. — Homosexualität und Sachverständiger. Reichs-Medizinal-Anzeiger, Nr. 2, 1910. — Die diagnostische und prognostische Brauchbarkeit der sexuellen Träume. Aerztl. Sachverständigen-Zeitung, Nr. 2, 1911.



nie mit der Polizei wegen ihrer Kleidung Konflikt gehabt, obgleich sie als Transvestitin in der ganzen Gegend bekannt war. Ihr Lokal dient früh als Kaschemme [1]), am Tage als Aufenthalt für Heterosexuelle und abends für weibliche Homosexuelle. Die Preise waren ausnehmend teuer, was mit der prekären Lage eines solchen Lokals zusammenhängt, das jeden Augenblick polizeilich geschlossen werden kann. Die Wirtin machte einen sehr bescheidenen, anständigen Eindruck, trotzdem sie auf Wunsch der Anwesenden höchst obszöne Lieder und Gassenhauer vortrug. Die Kellnerin, gleichfalls homosexuell, mit kurz geschorenem Haar, machte dagegen einen ganz knabenhaften Eindruck; sie geht sehr oft als Junge angezogen und erschien in der Tat sehr bald auch als solcher, mit langen Hosen und Jackett. Ihr Wesen war gemein, im Gegensatz zur Wirtin. Sie besaß seit vier Jahren ein homosexuelles Verhältnis.

Die andern Transvestiten, die ich sah, waren meist nur temporäre, d. h. sie verkleideten sich gewöhnlich nur zu Hause, selten außerhalb. Der Techniker Z. dagegen bietet ein Beispiel eines intermittierenden Typus dar, d. h. er fühlt nur zeitweilen den Drang nach Verkleidung [2]), und zwar bloß zu Hause. Er schilderte, was für

---

1) Wie ich erfuhr, gibt es nach den Mitteilungen des Berliner Polizeikommissars Weiß z. Z. in Berlin höchstens nur noch 1—2 wirkliche Verbrecherhöhlen, Kaschemmen, während es früher deren viele gab. Die Verbrecher haben nicht abgenommen, wohl aber ihre Lebensweise geändert. Manche werden sogar aristokratisch und es gibt z. B. in der Nähe Berlins eine ganze Verbrecher-Villen-Kolonie und eine solche auf einer Havelinsel, wo die großen Unternehmer und Zuhälter wohnen.

2) Hier könnte man fast von einer Art Zwangstrieb reden. Es kann nämlich ein wahrer Zwangstrieb auch bei geistig ganz Normalen vorkommen. Einen solchen Fall teilte mir Hirschfeld mit. Ein Unterbeamter in sehr verantwortungsreicher Stellung erzählte ihm, daß er seit seiner Kindheit den Trieb gehabt habe, sich als Frau zu kleiden. Manchmal trete dieser Drang fast zwangsmäßig auf. Wenn er es dann nicht tut, wird ihm Angst, Schweiß bedeckt die Stirn, das Herz pocht usw., bis er diesem Zwangstriebe Folge leistet. Er kann es natürlich nur zu Hause tun und hatte deshalb mit seiner Frau viel Streit, die sich sogar scheiden lassen wollte, weil sie ihm sagte, er sei homosexuell, bis er eines Tages ihr Hirschfelds Buch über die Transvestiten zu lesen gab, woraus sie erkannte, daß die Verkleidungssucht auch bei Heterosexuellen vorkomme. Jetzt hält sie ihn für heterosexuell — was er auch ist — und sie leben wieder glücklich zusammen. Fatal ist ihm nur, daß sein einziges Kind, ein Mädchen, jetzt 13 Jahre alt ist und er fürchtet, sich vor ihr zu kompromittieren. Er weiß noch nicht, er was machen soll. Bei Geisteskranken könnte es auch eine Zwangsidee sein, die dazu führt, oder der Wahn, ein Weib zu sein. Dann würde der Betreffende sich wohl als Weib fühlen, nicht aber das beseligende Gefühl der Transvestiten haben. Die Metamorphosis sexualis paranoica — der Wahn der Geschlechtsverwandlung —

Kämpfe es mit seiner Frau anfangs gegeben habe, ehe diese sich mit seiner Verkleidungssucht abfinden konnte. Für diejenigen, die sich nur zu Hause kostümieren, erscheint das Kostüm das Natürliche, während ihre gewöhnliche, männliche Tracht ihnen unbequem ist und unnatürlich vorkommt. Ganz merkwürdig hierbezüglich war der Fall X. Er ging als Weib in einem hocheleganten Kleide, mit modernstem Hute und moderner Frisur und benahm sich auf das Täuschendste wie eine Dame. Die Art, wie er auf der Chaiselongue saß, wie er Schleier, Handschuhe hielt, die Hand auf den Tisch setzte, den Kopf und die Augen bewegte, war täuschend der Frau nachgeahmt oder vielmehr nachempfunden. Wäre nicht das etwas grobe, glatte Gesicht[1]) mit den vorstehenden Backenknochen und eine tiefe Altstimme nicht gewesen, so hätte jeder ihn zweifellos für eine Frau gehalten. Er war Damenschneider, hatte große Kundschaft, mehrere Schneidermädchen, wagte aber nie zu Hause als Weib zu gehen. Das Merkwürdigste war nun, daß er, der, wie oben schon gesagt wurde, niemals irgend eine Libido empfunden, bisher nur einige Male sich verkleidet hatte, trotzdem er vor Sehnsucht danach sich immer verzehrte. Es war erst das vierte Mal, daß er als Weib sich verkleidet hatte! Von seiner Kunst zeugte ein Kleid, das er dem zweiten anwesenden (wahrscheinlich homosexuellen) Transvestiten aus einer gewöhnlichen Portière angefertigt hatte. In dieser Verkleidung schienen ihm nun auch gewisse weibliche Eigenschaften zu eignen. So sprach er bescheiden, fast geziert und als er mit uns in das Lokal der Homosexuellen ging und die Wirtin ihre obszönen Lieder losließ, war es ihm höchst fatal, wie der Gesichtsausdruck bezeugte. Ob er ein gleiches Benehmen auch zu Hause zeigte, weiß ich nicht.

---

kommt nach Bleuler (Dementia praecox, 1911, Wien, p. 325) bei der Dementia praecox vor. Der männliche Geisteskranke fühlt sich dann andauernd oder zeitweise als Frau. Es mögen nach ihm noch andere Gründe als Impotenz hierfür vorliegen, vor allem kompliziert mit Homosexualität. Ich selbst habe nie einen solchen Fall bei Dementia praecox gesehen, wohl aber einen bei manisch-depressivem Irresinn. Der betr. Kranke behauptete dann in seiner hypomanischen Phase, er sei ein Weib, menstruiere, habe Eierstöcke usw. Doch konnte ich nie den Gedanken ganz los werden, daß es sich hier um bloße Fopperei handelte, da Patient gern alle anulkte und froh war, Jemandem einen Bären aufzubinden. Übrigens brachte er wiederholt die gleiche Sache vor. Wohl denkbar wäre ein solches Gefühl der Geschlechtsverwandlung nur beim echten Paranoiker durch Wahnideen und beim Hypochonder. Noch leichter, wenn zugleich Homosexualität besteht. Ob Impotenz das allein vermag, wie Bleuler meint, ist mir etwas zweifelhaft.

1) Er war rasiert, doch schien der Bartwuchs wenig entwickelt zu sein.



Wir kommen nun zur wichtigen Frage, ob diese Sucht nach Verkleidung ein sexuelles Äquivalent darstellt oder sonst mit der Sexualität zusammenhängt. Nun, das scheint gewöhnlich **nicht** der Fall zu sein. Der Mann, das Weib fühlen sich wohl in ihrem neuen Kleide, empfinden dasselbe als ganz natürlich, aber Sexuelles empfinden sie dabei nicht, wenigstens nicht für gewöhnlich. Offenbar haben sie gewisse innere männliche oder weibliche Eigenschaften, die auch nach äußerer Kundgebung drängen [1]). Dabei kann der Tag- oder Nachttraum durchaus heterosexuell sein, wie wir sahen. Interessant war, was der Akademiker Y. berichtete. Er meinte, es sei bei ihm ein gewisses masochistisches Gefühl, das ihn beselige. Die Frau sei schon durch ihre vielfach beengende Tracht an der freien Entfaltung dem Manne gegenüber gehindert und im Nachteil. Darin stecke bereits ein Gefühl der Passivität, der Erniedrigung, der Verachtung. Und das sei für ihn wohl das Hauptmotiv der Verkleidung. Dieses bewußt oder unbewußt masochistische Element dürfte aber wohl sicher nur eine große Ausnahme sein [2]). Die meisten Heterosexuellen fühlen sich in dem Kostüm wohl, weil es ihren innern natürlichen Gefühlen entspricht. Bei andern kann es ja leicht nachempfunden werden. Wir wissen z. B., daß der Schauspieler sich sehr bald in seiner Rolle, seiner Kleidung, ganz heimisch fühlt und darin schließlich aufgeht, so daß auf kurze Zeit durch Anregung der Phantasie eine Art von Pseudologia oder vielmehr Pseudophysis phantastica eintritt, die freilich nach Schluß des Stückes aufhört, während der echte Transvestite sich weiter darnach sehnt, wenn er die Kleider abgelegt hat, ablegen mußte. Der homosexuelle Verkleidungssüchtige will seinen innern Menschen dadurch noch mehr herauskehren. Fühlt er sich mehr als Weib, so wird er

---

1) Sie scheinen z. T. sehr zur Eitelkeit zu neigen, wie die guten Frauen. So lassen sie sich z. B. gern in ihrer Verkleidung photographieren; ausgelegte Bilder eines solchen waren sogar nackt aufgenommen worden und zwar so, daß in einem Bilde der Penis unsichtbar gemacht worden war, wohl durch Nachhintenziehen, um so wahrscheinlich auch nackt äußerlich als Frau zu imponieren! Nach **Hirschfeld** lieben sie auch sehr weibliche Handarbeiten, weibliche Betätigungen, daher treten sie gern auch als Soubretten, Schlangenbändigerinnen usw. auf. Der eine verkleidete Transvestit, den ich sah, wünschte sehnlichst an einem Variété ein Engagement als Tänzerin zu erhalten, obgleich er keinesfalls von Beruf Tänzer war. Es scheint ferner, daß die Verkleidungssüchtigen sehr gern tanzen, weil sie dadurch in ihrer neuen Rolle sich noch wohler fühlen. Auch die Homosexuellen tun es gern, wenn sie mit dem Geliebten zusammen sind.

2) Ein entsprechendes sadistisches ist bei einer als Mann verkleideten Frau sicher noch viel seltener, da ja Sadismus bei Weibern an sich viel seltner ist, als bei Männern.

gern auch weibliche Kleider tragen usw.[1]). Ganz merkwürdig war nun das Verhalten des Technikers Z. Derselbe behauptete, daß er, wenn verkleidet, potenter, angriffslustiger seiner Frau gegenüber sei, als sonst. Das wäre also eine direkte sexuelle Reizung und dürfte immerhin sehr selten sein. Erwähnen möchte ich noch, daß die Transvestiten immer mit der Mode gehen, also auch hier das Weib kopieren[2]).

Wie steht es nun mit dem innern Menschen? Sind diese Leute entartet oder nicht? Leider ist das Material noch zu gering, um diese wichtige Frage zu lösen, und man müßte die Betreffenden auch lange beobachten können, um darüber mit einiger Sicherheit etwas aussagen zu können. Äußerlich machen die Leute, welche ich sah, durchaus keinen entarteteten Eindruck. Der Akademiker hatte ein glattes, fast jungenhaftes Gesicht, wie man dies bei jungen Akademikern so oft sieht; die andern trugen Bart, und nur die zwei Verkleideten waren rasiert. Die als Mann verkleidete Wirtin machte mich darauf aufmerksam, daß sie unter dem Kinn sich rasieren müsse, doch findet sich das nicht selten bei virilen oder älteren Frauen. Deutlich in die Augen springende Stigmata degenerationis waren, an den unbekleideten Körperteilen wenigstens, nicht zu sehen, nur daß Z. abstehende (Henkel-)Ohren aufwies und eine etwas niedrige Stirn. Er machte einen etwas schwachsinnigen, läppischen Eindruck, während die anderen intellektuell normal zu sein schienen. Ob Zwitterbildung (falsche) leicht Anlaß zu Transvestitismus gibt, ist mir unbekannt. Ich lernte kürzlich einen echten Zwitter (d. h. mit männlichen und weiblichen Keimdrüsen) kennen, der bis zum 7. Jahre als Frau erzogen ward, dann Männerkleider trug. Er hatte sich in den Frauenkleidern nicht wohler gefühlt, als in Männertracht, war also kein Transvestit. (Siehe hierüber dieses Arch., Bd. 43, S. 340.)

Wir werden also, um es nochmals kurz zusammenzufassen, sagen können, daß die Verkleidungssucht 1. scheinbar meist angeboren

---

1) Nur der weiblich fühlende Homosexuelle wird sich als Weib verkleiden, nicht der männlich fühlende, der Aktive.

2) Ja, es kann sogar vorkommen, daß die Betreffenden in der Tracht ihres Geschlechts mehr auffallen, als in der andern, fremden. So wandte sich z. B. im Jahre 1907 eine Schriftstellerin K. an die Öffentlichkeit, da sie schon siebenmal von deutschen Sicherheitsbeamten arretiert wurde, weil man sie für einen verkleideten Mann hielt. Ähnlich verhielt es sich mit einem verkleideten Transvestiten, der mir vorgestellt wurde. Derselbe wollte auf der Fahrt von Petersburg nach Berlin den Abort für Männer benutzen, und man wollte ihn nicht hereinlassen, weil man ihn für ein Weib hielt, und als er sich später als Weib anzog, geschah das gleiche bez. der Benutzung des weiblichen Aborts, weil man ihn für einen verkappten Mann hielt, so daß er in arge Bedrängnis geriet.

scheint und schon im Kinde sich regt; 2. bei Homo- und Heterosexuellen vorkommt; 3. bei allen möglichen Stärkegraden der libido; 4. temporär, intermittierent oder permanent auftritt; 5. mit der Sexualität scheinbar meist nichts zu tun hat und 6. an sich absolut kein Stigma degenerationis darstellt, ebensowenig wie die Inversion. Sie kann bei Dummen, Gescheiten, Niedrigen und Edeln, Geistesgesunden und Geisteskranken [1]) verkommen, also bei ganz-, halb- und Unzurechnungsfähigen. Sie stellt eine angeborne Perversion [2]), nicht Perversität dar und dürfte forensisch im ganzen wenig Bedeutung haben, am meisten noch als Erreger öffentlichen Skandals. Hirschfeld hat in seinem Buche übrigens alle die möglichen Berührungen mit dem Gericht eingehend beleuchtet. Nicht selten wird auch in der Verkleidung zum Selbstmorde geschritten, noch öfter aber entdeckt man das wahre Geschlecht erst beim Tode oder bei einer Operation. Ganz gewöhnlich sind die Berufsverkleidungen. Bisweilen besteht endlich ein Zwangstrieb, sich zu verkleiden, wie es scheint, und zwar permanent oder episodisch. Vererbung scheint nicht vorzukommen.

Ich habe einige Zeit an die Möglichkeit gedacht, daß es sich beim Transvestitismus um eine Art von Fetischmus handle, muß aber diese Idee aufgeben, da die Kleidung als sexueller Reiz, was man doch von einem pathologischen Fetisch verlangt, meist nicht wirkt. Wir wissen dagegen, daß manche Hetero- und Homosexuelle nur koitieren können, wenn der Partner ein besonderes Kostüm oder Strümpfe, Schuhe usw. von bestimmter Farbe und Form anhat. [3]) Das

1) Ich sah früher nur einen einzigen Transvestiten und das war ein Geisteskranker. Ein Bauer hatte, wahrscheinlich mit als erstes Symptom seiner Paranoia, zu Hause stundenlang die Röcke seiner Frau getragen, was zu Hause immer zu Streit Anlaß gab. Ich habe aus ihm leider nie herausbekommen können, aus welchen Motiven er sie trug.

2) Scheinbar tritt sie öfter in den oberen Gesellschaftsschichten und gern bei Künstlern und Literaten auf. Doch sahen wir bei Hirschfeld das Bild eines steirischen Bauernsohnes, der von Jugend an einen Drang nach Mädchenkleidern verspürt hatte und später, als es ihm polizeilich gestattet wurde, als Frau zu gehen, heiter und zufrieden aussah, während er früher mürrische Gesichtszüge darbot. (Siehe das folgende Gutachten von Hirschfeld.)

3) Gerade, als ich im Oktober 1911 in Berlin war, wurde ein, wie man sagt, künstlerisch wertloser Schwank gegeben: Ein Walzer von Chopin. Darin wird erzählt, wie ein Mann bloß potent war, wenn er einen bestimmten Walzer im Nebenraum hörte! Ähnliches habe ich nie gehört. Übrigens ist es immerhin möglich, daß einmal der genitale Reiz nur vom Gehörorgane ausgelöst wird. Hier dürfte dann sicher aber ein musikalisches Erlebnis bei dazu gegebener Disposition mitgewirkt haben. In der Praxis kann wirklich alles vorkommen, auch das scheinbar Unmögliche. So erzählte mir z. B. Hirschfeld, daß ein Mann ihn konsultierte und folgendes gebeichtet habe. Seine Sexualbefriedigung war

also ist dann sexueller Fetischismus, dort aber nicht. Während also die eigentlichen Fetischisten, Sadisten, Masochisten, Exhibitionisten sexuelle Zwecke verfolgen und auch meist als so geboren erscheinen, fehlt das sexuelle Ziel beim Transvestitismus für gewöhnlich ganz. Es ist eine eigentümliche, angeborene Abartung des Fühlens, die nach der kleidlichen Äußerung drängt und entschieden zur Stütze der bisexuellen Veranlagung des Menschen mit herangezogen werden kann. Es ist bei dem Betreffenden mehr von der innern männlichen oder weiblichen Psyche im entgegengesetzten äußeren Geschlechtshabitus vorhanden, als sonst. Es handelt sich hier also um eine Anomalie, um eine psychische Zwischenstufe[1]), gewiß nicht um eine Krankheit.

Wir haben also auch hier wieder vom Normalen, der nicht oder nur zeitweise an Verkleidungen Vergnügen findet, bis zum Transvestiten eine Stufenreihe. Natura non facit saltum! Nur muß man diese weniger auf sexuellem, als vielmehr auf rein psychischem Gebiete suchen. Der Normale amüsiert sich gern einmal in einem weiblichen Kostüme, wird aber dabei sicher sich nie als Weib fühlen, wie der Transvestit. —

Als Beispiel, wie ein ärztliches Gutachten in foro bez. des Transvestitismus abzufassen ist, teile ich folgendes mit, von Dr. Magnus Hirschfeld und Iwan Bloch abgefaßt.[1])

„Herr Josef M., geboren 2. August 1863 zu R. (Bayern), jetzt Kaufmann zu M. (Bayern), hat die beiden Unterzeichneten Anfang September 1911 zur Beobachtung, Behandlung und Begutachtung aufgesucht. Seinem Wunsche gemäß erstatten wir das folgende ärztliche Gutachten, das sich stützt, 1. auf die Lebensgeschichte des pp. M., 2. auf unsere Beobachtung und Untersuchung. — 1. Lebensgeschichte. Der jetzt 48 jährige Patient gibt an, daß seine Eltern verstorben sind. Sein Vater war dem Trunke ergeben und verließ seine Frau, als Josef 15 Jahre alt war. Seit dieser Zeit hat er nichts mehr von sich hören lassen. Er hatte oft Selbstmordgedanken geäußert. Die Mutter soll sehr nervös und schwächlich gewesen sein. Josef ist das jüngste von sechs Kindern, von denen zwei, ein Bruder und eine Schwester, verstorben sind (an Schwindsucht bzw. Wassersucht). Es leben noch drei Schwestern im Alter von 62, 57 und 54 Jahren. J. selbst hat von Kindheit an viele Krankheiten durch-

---

nur durch folgenden Akt möglich: Er fischte auf der Straße ein Frauenzimmer auf, ging mit ihr in ein Restaurant, ließ sie Semmel usw. essen, dann ausspeien und er verschlang unter Orgasmus das Erbrochene! Also ein Masochist, beinahe ein masochistischer Koprophage!

1) Erschienen in Hirschfeld: Geschlechts-Umwandlungen. Beiträge zur forensischen Medizin. Bd. I. 1912. Adler-Verlag.



gemacht, u. a. auch mit 28 Jahren eine schwere Meningitis mit mehrwöchentlicher Bewußtlosigkeit. Er war ein ängstliches, leicht zum Weinen geneigtes Kind, litt viel an Alpdrücken und an Stuhlverstopfung, mit welchem Leiden er noch heute behaftet ist. Auch wurde er viel von bösen Träumen geplagt. In der Schule lernte er gut, interessierte sich am meisten für biblische Geschichte. Er spielte zwar auch mit Knaben, aber viel lieber mit Mädchen, hatte auch große Freude an Puppen, die sogar noch heute besteht, und lernte auf eigenen Wunsch Kochen und Sticken. Schon als Knabe zog er heimlich Mädchenkleider an, so oft es ihm möglich war und, wenn seine Haare lang genug waren, flocht er sie, worüber er oft verspottet wurde. Die Geschlechtsreife trat zwischen 16 und 18 Jahren ein. Die Stimme wurde tiefer und es stellte sich eine eigenartige Empfindung an den Brustwarzen ein, die heute noch vorhanden ist. Der Geschlechtstrieb war von Anfang an sehr schwach entwickelt, auch der Bartwuchs stellte sich erst mit 25 Jahren ein und ist gering geblieben. Auch die Körperbehaarung entwickelte sich fast gar nicht. Schon damals sagte man allgemein, er mache den Eindruck eines Mädchens, und als er einmal in den zwanziger Jahren Damenkleider anzog und sich darin zeigte, erkannten ihn nicht einmal seine nächsten Verwandten und Bekannten. Bis heute hat Pat. einen geschlechtlichen Verkehr nicht gehabt, da er niemals einen besonderen Drang dazu verspürte, überhaupt vor geschlechtlicher Berührung, z. B. Anfassen seiner Genitalien beim Urinieren, einen Ekel hat und vor allem ausschließlich von dem Gedanken und dem Gefühle beherrscht wird, als Frau zu leben. Er glaubt, daß er von selbst niemals zu einem Geschlechtsverkehr gelangen würde, da er gar keinen Trieb dazu spüre und viel zu schüchtern sei.

Der nackte oder halbnackte weibliche Körper übt keinerlei Reiz auf ihn aus. Jedoch war sein geschlechtliches Empfinden auch niemals auf das männliche Geschlecht gerichtet. Von Kindheit an besteht dieser leidenschaftliche Hang bei ihm, sich als Frau zu kleiden. Er hat immer wieder versucht, diesen Hang zu bekämpfen, namentlich nach den weiter unten zu erwähnenden unangenehmen Erlebnissen und Konflikten — aber es war vergeblich. Die Folge einer längeren Enthaltsamkeit von der Frauentracht war stets eine schwer geistige Depression. „Das Leben freut ihn nimmer“, wie er sich ausdrückt. Glücklich fühlt er sich immer nur in Damenkleidern, wo er ein ganz anderer wird und die frühere Melancholie und Befangenheit einer inneren harmonischen Stimmung weicht. Sein ganzer seelischer Zustand hängt davon ab, ob er Frauenkleider trägt oder nicht. Für die Befriedigung dieser Neigung würde er, wie er sagt, sich entmannen lassen, ja selbst ins Gefängnis gehen, wenn sie anders nicht möglich wäre. Die weibliche Kleidung bot ihm von jeher Ersatz für alles andere. — Seine Lebensgeschichte, aus der wir nun die wichtigsten und wesentlichen Einzelheiten hervorheben, bestätigt diese seine Angaben in vollem Umfang. Der Pat. ist fromm katholisch erzogen, ist sehr religiös und bekleidete sieben Jahre die Stelle eines Meßners. Er wurde eben dieser Stelle enthoben, als er einmal während des Faschings in Damenkleidern ging. Dann wurde er Trappistenfrater in Natal (Südafrika), von wo er aber nach $^3/_4$ Jahren wegen Krankheit fortging und nach Bayern zurückkehrte. Er ließ sich dann, um seine unwiderstehliche Neigung zum Anlegen von weiblichen



Kleidern wenigstens in Gestalt eines Surrogats zu befriedigen, vor acht Jahren einen dunklen Mantel, eine Art Talar machen, um die ihm vor allem so widerwärtigen und lästigen männlichen Beinkleider nicht anziehen zu müssen. Darauf wurde er angeklagt, sich Priester- bzw. Ordenstracht angemaßt zu haben, aber schließlich freigesprochen. Er ließ sich dann einen farbigen Mantel anfertigen, so daß er nicht mehr mit einem Priester oder Ordensmann verwechselt werden konnte. Wenn er aber in diesem Rocke ausging, erregte er allgemeines Aufsehen und wurde öffentlich verspottet. Eine neue Anklage hatte wieder Freisprechung zur Folge. In der Urteilsbegründung wies der betreffende Richter darauf hin, daß ein Gesetzesparagraph betreffs der Art der Kleidung nicht existiere. Nur dürfe man nicht die, einen bestimmten Stand kennzeichnende Tracht, z. B. eine Uniform, anlegen. Auf dieses Urteil hin kleidete sich pp. M. ganz als Dame, weil er dies für erlaubt hielt und dann auch gehört hatte, daß in Schl., Bezirksamt M., Oberbayern, eine Dame namens R. D. ohne jede Erlaubnis als Mann gegangen sei. Es wurde ihm auch 1910 vom Bezirksamt M. bestätigt, daß die vor zwei Jahren verstorbene R. D. 30 Jahre lang in Männerkleidung gegangen sei. Als daraufhin M. Frauenkleider angelegt hatte, wurde er 1910 wieder angeklagt, in 1. und 2. Instanz verurteilt, jedoch am 24. Dezember 1910 vom Kgl. Oberlandesgericht München freigesprochen. Nachdem ihm sein unverschuldeter Zustand schon sehr viel Geld gekostet und viel Kummer und Verdruß bereitet hatte und nachdem er aus Dr. Hirschfelds Buch „Die Transvestiten“ die wahre Natur seines Zustandes erfahren hatte, hat er uns gegenüber den Wunsch ausgesprochen, durch ein von uns erstattetes Gutachten auch vor der zuständigen Behörde den Beweis führen zu können, daß seiner Natur mehr die Frauenkleidung entspricht als die Männertracht und demgemäß die öffentliche Erlaubnis zu erhalten, erstere dauernd zu tragen. —

2. Status praesens. Die Unterzeichneten haben den pp. M. mehrere Wochen beobachtet, eingehend seinen körperlichen und seelischen Zustand untersucht und das Folgende festgestellt. Der Pat. ist 1,66 m groß, von schlanker Gestalt, die Schulterhöhe beträgt 43,5 cm, die Beckenbreite 39 cm; der Habitus ist im allgemeinen männlich. Die Muskeln sind schwach entwickelt, die Brust zeigt weibliche Rundung, Hände und Füße sind klein, so daß Pat. Damenschuhe und Damenhandschuhe trägt. Farbe der Haut dunkelgelblich. Das Haupthaar war lang, weich und blond, ist aber zum großen Teile infolge der Meningitis ausgefallen, der Rest ergraut. Er trägt jetzt eine in der Mitte geteilte Haarperücke. Der Körper ist fast gar nicht behaart, auch der Bartwuchs an Kinn und Oberlippe ist sehr gering. Die Genitalien sind männlich, jedoch wenig entwickelt, die Hoden leicht atrophisch. Der Gang ist mehr weiblich wie männlich, die Schritte sind klein und leicht, auch das Körpergewicht von 63 kg ist verhältnismäsig gering. M. macht in Männerkleidung einen scheuen, nervösen, sehr wenig männlichen Eindruck, errötet leicht, spricht mit allerdings männlicher, aber leiser Stimme. Sobald er Frauenkleidung angezogen hat, ist sein Verhalten völlig verändert. Er scheint erst dadurch sein natürliches Wesen gewonnen zu haben, macht als Frau einen viel harmonischeren und ausgeglicheneren Eindruck, während er in Männertracht befangen, geniert und verängstigt ist. Auch haben wir ihn wiederholt auf die Straße begleitet und uns überzeugt, daß

er keinerlei Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt. Durch sein ganzes Leben hat er außerdem bestätigt, daß seine ganze Geschlechtlichkeit gewissermaßen sich auf diese Neigung zur Frauentracht konzentriert und beschränkt. Seine Enthaltsamkeit macht beinahe den Eindruck der Asexualität. Es ist deshalb nicht zu befürchten, daß er seine Frauenkleidung jemals dazu benutzen wird, um Unrechtes zu tun. Auf der andern Seite erscheint es im Interesse seines Gesundheitszustandes dringend geboten, ihm die Frauentracht, in der er weder auffällt, noch objektives Ärgernis erregt, zu belassen. Sowohl aus Deutschland als auch aus dem Auslande liegen bereits eine ganze Reihe von Präzedenzfällen vor, in denen man, wenn besondere Umstände es erforderten, Personen gestattet hat, die Tracht des andern Geschlechts zu tragen. Im Falle M. würde ein Verbot dieser Tracht eine außerordentliche Härte sein, die sehr leicht den Selbstmord eines Menschen zur Folge haben würde, der in jeder Beziehung, vor allem auch in moralischer Hinsicht, ein ehrenhafter, harmloser Mensch ist, der still für sich dahin lebt, ohne jemandem etwas zu leide zu tun.

Dr. Magnus Hirschfeld und Dr. Iwan Bloch.

Durch Beschluß des Berliner Polizeipräsidiums ward dem Kaufmann Josef M. am 27. September 1911 die Erlaubnis zum Tragen von Frauenkleidern gegeben, und zwar auf das durch den Rechtsanwalt M.s eingereichte Gutachten der obigen Ärzte hin.

Epikrise. Wir haben vor uns also einen geradezu klassischen Fall von Transvestitismus, der 18. (mit den 17 von Hirschfeld), der ausführlich untersucht werden konnte und nun in der Literatur niedergelegt ist. Die Zahl ist, wie man sieht, noch eine geringe, und noch weiteres Material ist daher anzusammeln, bevor wir über das sonderbare Spiel der Natur ins klare kommen. Die groben Umrisse können wir aber doch bereits erkennen und sind sie schon oben von mir dargelegt worden. Wie in allen solchen echten Fällen, zeigt sich die Neigung des Mannes, in Frauentracht einherzugehen, schon sehr früh und zwar unwiderstehlich, was allein schon für das Eingeborene dieser merkwürdigen Perversion spricht. Der M. ist ein schwer belasteter Mensch, der viele Krankheiten durchmachen mußte, namentlich eine böse Gehirnhautentzündung, sich spät und schwach entwickelte, in seinem körperlichen Verhalten mehr weibliche Züge an sich trug, schwach entwickelte Geschlechtsteile aufwies und eine so schwache Libido besaß, daß er noch nie koitierte. Er ist aber Heterosexueller. Da er nie irgend einen Trieb zum geschlechtlichen Verkehr zeigte, gehört er zu unserer gewiß seltenen Gruppe von Asexuellen, einem Ausdruck, den auch das Gutachten einmal gebraucht. Das Zurückbleiben des Körpers — der Geist scheint völlig normal gewesen zu sein — ist offenbar durch seine Belastung, namentlich Trunksucht des Vaters, und seine Krankheiten bedingt. Es ist aber mehr als fraglich, ob dies auch der Grund des



abnormen Fühlens war. Offenbar ist Letzteres nur ein Akzidens, und wir müssen uns hüten, den M. allein schon deshalb für entartet zu halten. Der Trieb war bei ihm so mächtig — man wäre fast versucht, hier von einem Zwangstrieb zu reden — daß der häufige Versuch, der Verkleidungssucht nicht nachzugeben, ihn tief deprimierte. Also lag hier eine wahre Abstinenzerscheinung vor, wie bisweilen bei der gewöhnlichen sexuellen Abstinenz. Es ist durchaus möglich, daß sie hier zum Selbstmord führen könnte. Die Gutachter sprechen konstant vom „Patienten" M., was ich nicht recht verstehe, da M. z. Z. sicher, bis vielleicht auf eine gewisse Nervosität, die sich aus seiner Belastung, seiner Gehirnhautentzündung usw. und seinem Lebensroman genugsam erklärt, nicht krank war. Sein abnormes Fühlen wird sich nicht irgendwie behandeln oder einschränken lassen. Natürlich kann auch jeder Transvestit, wie jeder Hetero- oder Homosexuelle usw. krank sein, entartet usw. braucht er aber nicht zu sein.

Nachträge bei der Korrektur.

Die Geschichte lehrt uns (siehe bei Hirchfeld, Bloch, Moll usw.), daß es stets viele Transvestiten gegeben hat, doch ist leider über ihre Vita sexualis nichts oder nur wenig bekannt geworden. Die meisten dürften Heterosexuelle gewesen sein. Ein sehr prägnantes Beispiel war die virile Schwester Kleists, Ulrike, die sehr viel in Männerkleidern einherging; sie war aber wohl heterosexuell, was bei der Rosa Bonhuer mehr als zweifelhaft ist. Ob ähnliches aus dem Altertum vorliegt, weiß ich nicht — außer bei den Amazonen —, doch fiel es damals sicher nur wenig auf, da der Unterschied zwischen männlicher und weiblicher Kleidung kein großer war. Sehr merkwürdig waren gewisse Hochzeitssitten der Dorer (Sparta), wo noch Anklänge an den Brautraub bestanden. Nach der Einholung erhielt die Braut im Hause einer älteren Verwandten Manneskleider und in Argos sogar einen falschen Bart. Ein ähnlicher Trachtenwechsel soll sich auch anderwärts finden und selbst bei der Entbindung; wahrscheinlich sollten durch die Verkleidung die feindlichen Dämonen getäuscht werden. — Sehr interessant sind die Bemerkungen über die Psyche bei Verkleidungstrieb, die Numa Praetorius über das Buch Hirschfelds im 3. Jahrgange der Vierteljahrsberichte des wissenschaftl.-humanitären Komitees (1912, p. 230ss.) macht. Mit Recht sagt er (p. 240), daß der Verkleidungstrieb kein Äquivalent der Abarten des Geschlechtsstriebes darstelle, er sei also nicht auf gleiche Stufe mit den anderen sexuellen Anomalien zu stellen, also sei er keine eigentliche sexuelle Anomalie, da er keine geschlechtliche Befriedigung gewähre. Und das gilt sicher für die meisten Fälle. Der Kern des Triebs sei vielmehr „Umwandlung der geschlechtlichen Wollust in ein allgemeines Wohlgefühl; der Trieb ist Trieb nach Weibsein bzw. Mannsein, nach der Frauen- bzw. Mannesrolle, Trieb: aus dem Vorhandensein eines physischen geschlechtlichen Merkmals heraus dieses innere Fühlen zu verwirklichen."



Zum Schlusse möchte ich noch einige Bemerkungen über weibliche Homosexuelle anfügen. Früher habe ich nur männliche zu sehen bekommen.[1]) Es ist auch viel schwerer, weibliche zu sehen. — Zurzeit (d. h. also Okt. 1911) existieren, wie mir Hirschfeld sagte, in Berlin genau 41 homosexuelle Lokale, die der Polizei wohl bekannt sind, aber nicht geschlossen werden, um darüber immer eine gewisse Kontrolle zu haben. Dagegen ist es nach den Eulenburg-Prozessen verboten, homosexuelle Bälle abzuhalten. Die Lokale werden gewöhnlich von den Urningen nur Dienstag, Sonnabend und Sonntag besucht, besonders sind die zwei letzten Tage beliebt. Meist werden sie um 11 Uhr geschlossen und nur die ganz feinen, die sich dann als „geschlossene Gesellschaft" bezeichnen müssen, haben die Berechtigung, das Lokal länger offen zu halten. Lokale für Urninden gibt es natürlich viel weniger, als für Urninge. Cafés werden vorgezogen.[2])

Ich hatte nun Gelegenheit, zwei Typen von solchen Lokalen kennen zu lernen, ein gewöhnliches und ein feines. Das Erstere ward zuerst besucht. Im Hintergrunde eines schmalen, langgestreckten Zimmers saßen ca. 1/2 Dutzend Mädchen und Frauen, die äußerlich durch nichts von andern sich unterschieden, auch nicht in Frisur und Kleidung. Alle tranken Bier und rauchten Zigaretten. Sie verhielten sich still und benahmen sich durchaus anständig. Dagegen schien einigermaßen der Umstand zu sprechen, daß sie die Zotenlieder der als Mann (siehe oben) verkleideten Wirtin ruhig über sich ergehen ließen, doch mochten sie dies schon oft gehört haben und mußten es ruhig hinnehmen. Sie sahen nicht so aus, als ob sie solche Lieder gern hörten. Selbst die Wirtin benahm sich im Gespräche bescheiden, während die Kellnerin (auch eine Transvestitin) ein ziemlich freches Aussehen hatte.

Von der Wirtin habe ich schon erzählt. Es saßen da aber noch zwei junge Mädchen, die jedoch nicht zusammengehörten, wie sie sagten. Die eine war eine Australierin; sie wollte gar nicht glauben, daß dort und in England die Homosexualität sicher mindestens so häufig sei als in Deutschland, nur noch viel versteckter, da alles Sexuelle zu berühren dort überhaupt streng verpönt ist

1) Näcke. Ein Besuch bei den Homosexuellen Berlins. Archiv f. Kriminalanthrop. usw. Bd. 15, p. 244. Bruno Meyer (dies Archiv, Bd. 40, 250 ss.) vertritt z. T. ganz falsche Ideen bez. der Homosexualität, die schon längst von ersten Kennern abgetan sind. Leider hängt ihnen auch Prof. Groß, z. T. wenigstens, noch an.

2) Früher traf man die Urninden Berlins nur in Cafés und zwar Nachmittags an; nie in Kneipen.



und eine krasse Prüderie herrscht, welcher ungeachtet alle Perversitäten sicher noch mehr grassieren als auf dem Festlande und dazu in brutaleren Formen. Ein anderes junges Mädchen machte einen etwas unruhigen Eindruck. Es lief öfter zum Klavier, wo die Kellnerin die Wirtin beim Gesang begleitete. Wie die Wirtin sagte, verfolgt sie jene auf Schritt und Tritt und möchte sie gern für sich haben, wogegen die andere sich vorläufig aber sträubt, zumal sie ein Verhältnis mit einer anderen seit vier Jahren hat. Die Wirtin glaubte aber doch, daß schließlich die Liebesbedürftige ihr Ziel erreichen werde. Weiter saßen da zwei würdige Matronen, die ältere in goldener Brille, in den 50ern, die andere kleiner, etwas jünger erscheinend. Sie leben seit 25 Jahren zusammen, sind also „verheiratet", und die ältere, größere spielt die Rolle des Mannes. Im allgemeinen findet man wahrscheinlich solche länger dauernde Verhältnisse bei Frauen häufiger als bei Männern, was damit zusammenhängt, daß die Frau treuer ist und weniger polygam veranlagt als der Mann.

Nun ging es in das feine Lokal, an einer Hauptverkehrsstraße. Das breite Außenfenster war tageshell erleuchtet und an der Tür hing ein Schild: „Geschlossene Gesellschaft". In einem Vorraum war die Kleiderablage. Man trat sodann in einen festlich erleuchteten, höchst eleganten und ganz in Weiß gehaltenen, langen, schmalen Saal, dessen hintere Hälfte erhöht war. Vorn war ein langes Büffet. Eine Reihe runder Tische mit Stühlen waren da, Männer und Frauen — beide Teile homosexuell, denn andere dürfen das Lokal nicht betreten! — saßen gruppenweis zusammen. Es ward hier sogar Champagner getrunken. Es war schon nach 11 Uhr, die Hauptmasse sollte aber erst nach 12 Uhr kommen. Auch hier ging alles ruhig und anständig zu. Gesungen ward nicht, nur von Damen einigemale getanzt und zwar der in Berlin z. Z. so beliebte „Schiebertanz", der wahrscheinlich aber bald polizeilich verboten werden dürfte, da er nicht nur unschön, sondern auch entschieden obszön ist.

Die Wirtin, eine schöne, elegante Erscheinung in prachtvoller Toilette und großem Plüschhut, noch jung, hält mit ihrer reichen Freundin, mit der sie seit 10 Jahren „verheiratet" ist, das Restaurant [1])

---

1) Ihr Vorgänger als Wirt war ein Urning gewesen, der bald entdeckte, daß seine Frau eine Urninde war, und er ließ sich scheiden. Die Frau hatte Freundinnen und den früheren Kellner, einen Italiener, beibehalten, der noch jetzt in dem Lokale fungiert. Auf die Frage, ob er homosexuell sei, antwortete er „nein, doch kann ich es noch werden". Das ist natürlich ausgeschlossen, wenn nicht etwa eine „tardive" Homosexualität (siehe Näcke: Über tardive



und verdient durch Nebengeschäfte viel Geld. Sie stammt aus guter Familie, ist sehr gebildet und fühlte sich seit den frühesten Jahren homosexuell. Dasselbe sagte mir auch eine hübsche, 32jährige Zahnärztin. Sie war schon zweimal verlobt gewesen, im letzten Augenblicke aber dem Bräutigam entlaufen. Männer geliebt hatte sie nie, nur Frauen. Auch sie hatte ihr konstantes Verhältnis. Mit 17 Jahren bekam sie zuerst die Regel und seitdem hat sie diese nur einmal im Jahre. Wie die Ärzte festgestellt haben sollen, wäre der eine Eierstock atrophisch. Sie ist eine sehr beschäftigte Zahnärztin und machte ebensowenig wie die anderen einen entarteten Eindruck. Sie glaubt, daß auch in ihrer Verwandtschaft Homosexualität vorkomme. Mit den übrigen Anwesenden habe ich nicht gesprochen.

Man sieht jedenfalls, daß es sich hier bei den Urninden um eine ganz eigene Welt handelt. Aber auch unter ihnen — wir wissen nicht, ob sie an Zahl gleich oder geringer sind als die Männer — gibt es alle Grade der libido, der Intelligenz, der Zurechnungsfähigkeit und der Herzensgüte. Man darf sie also, ebensowenig wie die Urninge, alle über einen Kamm scheren wollen. Auch hier gibt es viele Pseudohomosexuelle, namentlich unter den Dirnen, bei denen bekanntlich die Tribadie sehr häufig vorkommt. Doch handelt es sich hier gewöhnlich nur um rein onanistische, pseudohomosexuelle Handlungen, nicht um echtes homosexuelles Fühlen. Echte Urninden wird es hier kaum mehr geben, als sonst. Daß sie zu homosexuellen Handlungen neigen, versteht man, wenn man sieht, daß sie sehr bald den natürlichen Verkehr mit den Männern zum Überdruß bekommen und ihr Liebesbedürfnis entweder bei einem Zuhälter befriedigen oder aber mit anderen Bordellmädchen onanieren, also zu Pseudo-Tribaden werden. Man glaubt, daß die weibliche Homosexualität, wie auch die männliche, in den oberen Gesellschaftsschichten häufiger zu finden ist als in den unteren, doch bestreiten das Hirschfeld und Andere. Ich sprach darüber einmal mit einem praktischen Landarzt, der eine sehr große Praxis hatte und einen weiten Blick besaß. Er konnte sich nur eines einzigen Falles besinnen, daß ein Mann homosexuell war, nie eine Frau. Das gibt doch zu denken! Eine sehr talentierte Schriftstellerin, eine Homosexuelle, die gerade der Homosexualität auf dem Lande nachgegangen war, behauptete mir gegenüber, daß sie früher ganz bestimmt dort ebensoviel Urninden angetroffen habe, wie in der Stadt.

Homosexualität, Sexual-Probleme, Sept. 1911) sich noch zeigt, was sehr selten ist. Durch Verführung, Beispiel usw. wird niemand ein Urning.



II.

Die Grenzen der sexuellen Aufklärung.

Es ist merkwürdig, wie seit einigen Jahren das Interesse für Geschlechtsvorgänge im Publikum um sich gegriffen hat. Das hängt sicher nicht bloß mit den gewaltigen wissenschaftlichen Forschungen auf diesem Gebiete zusammen, sondern nicht zum wenigsten mit der regen Propaganda, die viele populäre Schriftsteller dafür machen, unterstützt gewiß noch teilweis durch Verleger, die dadurch neue Gewinne einzuheimsen hoffen und das, wie die Tatsache ergibt, mit Recht.

Es fragt sich nun, wieviel an diesen Bestrebungen berechtigt ist, wieviel nicht. Trotzdem durch das Christentum das Sinnliche im Menschen immer mehr geknebelt ward, der Katholizismus hier weiter mithalf und das Zölibat als das Höchste hingestellt wurde, hatte sich das Volk im ganzen doch wenig darum gekümmert, wie die muntere Vermehrung der Volkszahl deutlich bewies. Aber auch in den gebildeten Schichten bereitete sich allmählich eine Auflehnung gegen das Verachten des Sexuellen vor, bis durch neuere Forschungen die Reaktion immer lebhafter wurde. Man erkannte immer mehr die volle Berechtigung auch des Sexuellen, als etwas uns von Gott Eingepflanzten an und suchte dasselbe mündlich und schriftlich darzulegen. Immer mehr sah man ein, wie tief dasselbe in unser ganzes Leben, unsere ganze Kultur eingreift, wie Kunst, Literatur, Wissenschaft, Religion davon mächtige Einflüsse und Einschläge erhalten, ja, wie auch sogar unser eigenes Ich, unser Charakter davon durchtränkt ist und eine tiefe Wurzel von dorther bezieht. So ward das Verächtliche, ja Ekelhafte, was die mißverstehende Religion und Dogmatik über alles Sexuelle ausbreitete, immer mehr weggezogen und einer objektiveren Würdigung die Bahn gebrochen. Namentlich haben hierzu die Sexologen viel beigetragen, indem sie das Ubiquitäre der sexuellen Regungen und Abirrungen aufwiesen. Freud zeigte sehr plausibel, wie ein Teil des Sexuellen — den er sicher weit überschätzt — sublimiert wird, d. h. zu geistigem Schaffen irgend einer Art oder zu gewissen Eigenschaften umgewandelt wird.[1])

Besonders sind es 3 Themen, die in neuerer Zeit wissenschaftlich und populär ein besonderes allgemeineres Interesse verdienen: die sexuelle Aufklärung der Jugend, die sexuelle Abstinenz und die Lehre von den sexuellen Perversionen und Perversitäten. Dies erklärt sich nicht nur daraus, daß für das große Publikum diese Dinge mehr oder weniger

1) Freilich läßt sich dies in concreto nie strikte beweisen!



neu sind, sondern auch daraus, daß der Laie sogar instinktiv fühlt, was für große praktische Folgen eine richtige Aufklärung in diesen Dingen haben müsse.

Am ersten tauchte die Frage der sexuellen Aufklärung der Jugend auf und sie bewegte sich seit Jahrzehnten besonders in der Richtung, die Jugend vor den Gefahren der Onanie zu warnen, welche freilich ungebührlich aufgebauscht wurden. Unzählig waren die hierher gehörigen populären Schriften seit ihrem Urahnen, dem berüchtigten Buche Retaus über „Selbstbewahrung". Trotzdem wird man wohl nicht behaupten wollen, daß die Selbstbefleckung abgenommen hätte. Viele Gemüter wurden aber durch die gemalten Schreckbilder ängstlich, suggerierten sich allerlei Nervenleiden und wurden gewiß oft genug der Nervosität und bei bestehender Anlage wohl auch einmal der Psychose zugeführt, wobei in letzterem Falle aber nicht die Onanie als Ursache zu gelten hat — wir kennen jetzt kein onanistisches Irresein! — sondern die durch jene ungeschickten Bücher angeregte Angst, Sorgen und so fort. Erst später trat noch eine ganz andere Gefahr als die der Onanie auf, vor der man die Jugend bewahren wollte: die Geschlechtskrankheiten. Man erkannte mehr und mehr die furchtbaren Folgen derselben an. Die Gynäkologen wiesen dem Tripper einen hohen Prozentsatz bei Entstehung der Frauenkrankheiten und der Sterilität an, die Nervenärzte erkannten namentlich die Syphylis als direkte oder indirekte Ursache verschiedener Nervenleiden, und durch die Irrenärzte ward ihr Zusammenhang mit der Paralyse festgestellt sowie als wahrscheinliche Ursache bei 10 Proz. und noch mehr der Idioten und Imbezillen. Dieser neuen Tatsachen nahm sich natürlich die populäre Literatur an, übertrieb die Schäden, erzeugte so manche Syphylophoben und verängstigte viele Gemüter unnötigerweise.

An eine geordnete Belehrung der Jugend dachte man aber erst in neuester Zeit, und die verschiedensten Vorschläge traten hierfür auf, sogar an praktischen Versuchen, wenigstens die Abiturienten höherer Schulen zu belehren, hat es nicht gefehlt. Noch aber ist keine Einigung darüber erzielt, wann diese Aufklärung zuerst erfolgen soll, durch wen und auf welche Weise. Man glaubt aber doch im allgemeinen, daß eine solche eintreten soll, sobald passende Gelegenheit sich dazu darbietet, d. h. wenn die Kinder anfangen nach dem warum? zu fragen. Zu Hause dürfte es am besten geschehen durch die Eltern und zwar in passender, dem kindlichen Verständnis adäquater Weise. In der Schule kann der naturwissenschaftliche Unterricht, besonders die Befruchtungsvorgänge bei den Pflanzen, als geeigneter Ausgangs-

punkt dafür gelten. Jedenfalls ist es besser, die Belehrung geschieht in zarter Weise seitens der Eltern und Lehrer, statt in der rohen Art durch die Mitschüler, was der gewöhnliche Weg des Wissens ist. Schon früh muß der Vater, noch mehr aber der Lehrer zunächst auf die Gefahren der Onanie hinweisen, ohne aber zu übertreiben oder einen ertappten kleinen Sünder als einen schweren Verbrecher zu brandmarken. Die abgehenden Schüler in den größeren Städten sind schon in den mittleren Klassen der höheren Schulen auf die Gefahren des geschlechtlichen außerehelichen Verkehrs hinzuweisen. Es ist lächerlich hier erst bis zum Abgange der Primaner warten zu wollen, wenn schon die meisten Tertianer in sexualibus theoretisch zu Hause sind, manche sogar in praxi, noch mehr aber gilt dies von den Primanern und Sekundanern [1]). Man warte also nicht erst, bis die Geschlechtskrankheiten bereits Verheerungen angerichtet haben! Bei den Mädchen muß die Mutter beim Herannahen der Pubertät den Eintritt der Menstruation mit ihren Folgen ihrer Tochter voraussagen, sie vor Onanie warnen und auch vor intimem Verkehr mit dem anderen Geschlecht wegen einer möglichen Schwangerschaft oder Ansteckung. Sie kann das viel besser und natürlicher tun als die Lehrerin, und das Gleiche gilt vom Vater beim Sohne, wenn — beide nicht nur die nötige Bildung haben, sondern vor allem das erforderliche Zartgefühl und Lehrtalent besitzen, woran es leider so oft hapert. Der Mutter muß auch obliegen, ihre Tochter vor der Hochzeit in die Geheimnisse der Ehe einzuführen, wenn es nicht schon vorher geschah. Mit 18 oder 20 Jahren könnte man recht gut auch den jungen Leuten eins von den vielen guten Aufklärungsschriften über sexuelle Dinge in die Hand geben.

Mit diesen wenigen Andeutungen will ich mich hier begnügen, da die Sache, wie schon gesagt, noch nicht ganz spruchreif ist, und ich hier vor allem von einer anderen sexuellen Aufklärung reden möchte. Die eben geschilderte betraf die normalen physiologischen Vorgänge. Dazu gehört auch, bis zu einem gewissen Grade, die so wichtige Anleitung zur sexuellen Abstinenz bis zur Verheiratung, namentlich wegen der drohenden Ansteckungsgefahren und ihrer furchtbaren Folgen. Ich habe auch dies Kapitel wiederholt behandelt [2]), will aber hier gar nicht darauf eingehen, zumal die Meinungen darüber gleichfalls noch sehr hin und herschwanken.

---

1) Auf dem Gymnasium der Großstadt, das ich besuchte, waren schon in Sekunda Jungen mit Tripper, und dabei war unsere Klasse durchaus eine gute und solide!

2) Zuletzt in der Deutschen Medizin. Wochenschrift 1911, Nr. 43.



Ich habe hier vielmehr eine weitere Aufklärung im Sinne und zwar die bezüglich der sexuellen Perversionen und Perversitäten, die gewöhnlich bei der sexuellen Belehrung der Jugend nicht berührt wird, was in diesem Alter meist auch wenig nötig erscheint. Was mich speziell veranlaßt, hier darüber zu schreiben, ist folgender Brief, den ich mit dem Poststempel Nürnberg vom 19. November 1911 von einem Anonymus erhielt. Er lautet folgendermaßen:

Hochverehrter Herr Professor!

Verzeihen Sie, hochverehrter Herr Professor, daß ich mir erlaube, Sie auf ein Thema aufmerksam zu machen, das aktuell und wichtig genug wäre, von hochgeschätzter Seite besprochen zu werden. Es sind das die Gefahren der Aufklärung auf homosexuellem Gebiete.

Von einem Regierungsvertreter wurde einmal dem Vertreter der Gegner des berüchtigten § geraten: „Klären Sie das Volk auf, daß es die Beseitigung dieses § versteht." In diesem Sinne wurde in bester Absicht nun gearbeitet. Der Erfolg?

In einem Städtchen meiner Heimat lebt seit acht Jahren ein Oberst in Pension, ein Edelmann in jeder Beziehung, hochgeachtet und beliebt. Er lebt fast einsam, nur der Jagd, zwei Schwestern versehen den Haushalt.... Ich war entsetzt, als ich gelegentlich kurzen Aufenthaltes dort aus hämischem Philistermund auf der Bierbank hören mußte: ... Unser Oberst? Ist mir kein Rätsel mehr. Denkt nur an Eulenburg, Moltke x. x. Wie lang ist's her, hat sich Hauptmann Sommer in Ingolstadt, dann Hofkavalier Baron Beckedorf beim Fürsten Taxis erschossen? Und der Oberst? Noch so jung und schon a. D. Wer weiß? Der hat auch noch kein Frauenzimmer angeschaut!" .....

Das nur ein Beispiel von vielen gewiß ähnlich gelagerten Fällen. Vielleicht könnten Sie, hochverehrter Herr Professor, Worte finden, dahin, daß diese Seelenrätsel zur Debatte kommen in wissenschaftlich gebildeten interessierten Kreisen, nicht aber weiter in Vorträgen, Massenbroschüren usw. vor der unverständigen Masse zur Enträtselung aufgerollt werden, wodurch sehr häufig nur Stoff zu Verleumdungen und Verdächtigungen geschaffen wird.

In aufrichtiger Verehrung!

Ich kann dem Briefschreiber nur Recht geben. Schon lange, bereits im Altertum, kannte man allerlei Perversionen und Perversitäten sexueller Art [1]). Aber sie wurden mehr als verabscheuungswerte Kuriositäten betrachtet, die nur selten vorkommen und kaum wirkliches Interesse beanspruchen. Da war es v. Krafft-Ebing, der zuerst in seiner Psychopathia sexualis diese disjecta membra zusammen-

1) Unter Perversionen verstehe ich die sexuellen Abirrungen resp. Variationen auf angeborener Basis, wo also das Endogene alles oder das meiste ist; unter Perversitäten dagegen die erworbenen gleichen Abirrungen, wobei Verführung, Nachahmung, Reizhunger usw. die Hauptrolle oder den einzigen Grund abgeben.



las, sie lichtvoll in Rubriken einteilte, ihre relative Häufigkeit nachwies und schon das Bestehen eines endogenen Faktors für viele wenigstens annahm. Auf seinen Schultern erstanden dann viele Sexologen, die noch tiefer eindrangen, Detailfragen zu lösen suchten oder neue Probleme aufstellten, vor allem aber immer mehr das Endogene betonten, namentlich in der echten Homosexualität, sodann aber auch die Keime all dieser sexuellen Abirrungen bereits im Normalen nachwiesen, sie also meist als Hypertrophien allgemein angeborener Anlagen bezeichnen konnten. So ward der Exhibitionismus, Fetischismus, Sadismus, Masochismus studiert, am meisten jedoch die Homosexualität, da diese offenbar am verbreitetsten erschien, die schwersten sozialen Folgen nach sich zog und schon früh die Gesetzgeber gegen sich aufbrachte. Den von jeher bestehenden Kapiteln: Unzucht, Sachbeschädigung, Diebstahl usw. wurden nun eigene Urnings-Paragraphen hinzugefügt, die noch jetzt leider in den meisten Ländern bestehen, so z. B. bei uns. Ich habe aber hier nicht näher darauf einzugehen, besonders da ich speziell in diesem Archive und anderen Orten oft genug die Homosexualität eingehend untersucht habe.

Ich sagte schon, daß alle diese Abnormitäten im großen Publikum nur wenig Interesse erweckten und sogar meist unbekannt waren. Da kam die eindringliche und vielfältige Forscherarbeit, die nicht nur das Psychologische zu erforschen hatte — denn die Sexualpsyche gehört zur allgemeinen Psyche und ist durch viele Fäden mit ihr verbunden —, sondern auch die Richter in foro zu beleuchten suchte, da leider die Sexualverbrechen aller Art sich immer mehr häuften. Die Presse sorgte nun zunächst dafür, daß die Details aus den Gerichtssälen in das große Publikum getragen wurden, bis in das kleinste Provinzblättchen hinein. Noch mehr taten es jedoch berufene, vor allem aber unberufene Skribenten, die den Markt mit populären Darstellungen über das sexuelle Gebiet überschwemmten, und die Verleger sorgten weiter für anziehende, verlockende bunte Umschläge, die mehr auf den Lüsternen als den Lernbegierigen berechnet waren. Was Wunder, daß diese kleinen, billigen Hefte rasend abgingen und nun heute jeder Besenbinder über Sadismus oder Urningtum sein Parere abgeben zu können glaubt. Man muß nur selbst gesehen haben, wie z. B. in Berlin zur Zeit der Eulenburgprozesse auf den Straßen die Extrablätter oder Broschüren, welche diese behandelten, abgingen. So ward zunächst das Großstadtproletariat, aber auch mehr oder weniger die Provinz mit unverstandenem Zeuge gefüttert und geradezu vergiftet. Endlich wurden auch wissenschaftliche, noch mehr aber populäre Vorträge über diese Materie gehalten.



Bei dieser bedauerlichen Sachlage ist es nun höchste Zeit die warnende Stimme zu erheben, will man nicht dereinst die Rolle des Predigers in der Wüste spielen. Die große, auf das spezielle Gebiet der sexuellen Perversionen und Perversitäten gerichtete Forscherarbeit war absolut nötig, und sie stellt nur den Anfang weiterer Untersuchungen dar. Habe doch ich mit anderen sogar die Notwendigkeit der Errichtung eines eigenen Lehrstuhles für Sexologie an Universitäten, mit obligatem Unterricht und Bestimmung der Sexologie als Examenfach, mehr als einmal warm befürwortet. Besonders der praktische Arzt wird, wenn er näher zusieht, sehr bald einsehen, was für eine große und oft unheilvolle Rolle die abgeirrte, überstarke oder frühzeitige Sexualität spielt. Bis jetzt stand er diesen Dingen ziemlich ratlos gegenüber, weil er so gut wie nichts davon wußte. Das muß anders werden! Aber auch der Jurist soll schon auf der Universität sich um diese Dinge kümmern, um sie bei Sexualverbrechen richtig zu beurteilen, was er bisher nicht tun konnte. Er muß sich hierbei von persönlichen Zu- oder Abneigungen, dogmatischen Sätzen usw. nicht beirren lassen, sondern soll diese Dinge biologisch kennen und begreifen lernen. Dann erst wird er gerecht urteilen und auch hier das „Menschliche, Allzumenschliche" begreifen. Aber endlich muß jeder Gebildete von diesen sexuellen Abirrungen das Nötigste wissen, weil ihm dann erst vieles aus Kunst, Literatur und Wissenschaft klar wird und er dadurch auf die große Rolle des Sexuellen überhaupt in allen diesen Gebieten, vor allem aber in der Ethik, Psychologie, Pädagogik, hingewiesen wird. Dann auch wird er anders und gerechter speziell über die Homosexuellen denken. Der Lehrer insbesondere wird frühzeitig dadurch sein Auge für allerlei Anzeichen abnormen sexuellen Gebahrens schärfen und bei Zeiten hier eingreifen können. Noch mehr aber gebildete und belehrte Eltern.

Aber weiter als in gebildete Kreise soll man die Kenntnis dieser Dinge nicht bringen! Das große Volk, die Ungebildeten brauchen davon nichts Näheres zu wissen. Es würde ihnen, da sie davon doch nur wenig verstehen würden, wenig nützen, sogar nur schaden und bei ihnen die Autorität der Gebildeten noch mehr als jetzt schon untergraben. Die Lehrer in der Schule würden schon ein wachsames Auge auf die Volksschüler haben, sie auch später in der Fortbildungsschule durch passende Aufklärung vor etwaiger Verführung zu bewahren wissen. Das genügt völlig. Eine systematische Belehrung des Volkes in diesen Dingen halte ich, im Gegensatz zu der über physiologisch-sexuelle



Vorgänge, für unnötig und sogar gefährlich.[1]) Der Verstand ist noch nicht reif genug, um gewisse Tatsachen richtig begreifen und würdigen zu können, das soll ihren Leitern überlassen werden. Auch der Arzt kann hier gelegentlich mit einspringen, und so dürfte das Wohl des kleinen Mannes gut bewahrt werden und Fehlen aus Unkenntnis des Gesetzes schwerlich vorkommen. Vor allem aber sollte die Presse in ihren Berichten über solche sexuelle Vorgänge zurückhaltender sein, gewisse Prozesse dürften nicht öffentlich verhandelt, die populären Darstellungen seltener und vor allem die Schauergeschichten und Hintertreppenromane, die sich mit sexuellen Aberrationen befassen, unterdrückt werden. Wenn die Wahrheit auch nur eine unteilbare ist, so muß man sie, wie der Arzt die Medizin, in praxi doch dosieren, d. h. nicht jedem in voller Stärke verabreichen. Die volle Helligkeit verträgt eben nicht jedes Auge.

III.

Über Privatrache (Volksjustiz) beim Ehebruch, speziell die ῥαφανίδωσις.

Eine ethnographisch-psychologische Studie.

Jedes Verbrechen wurde bekanntlich zunächst vom Einzelnen, Geschädigten persönlich gerächt, bis mit festerer Fügung des Staates die Staatsgewalt selbst die Strafe in die Hand nahm. Trotzdem wurde

1) Wie gefährlich eine unangebrachte Belehrung ist, sehen wir jetzt an der immer wieder auftauchenden Propaganda für den Neu-Malthusianismus. Menschen, die durchaus nicht die Tragweite ihrer Worte zu berechnen imstande sind, bringen hier das thörichtste Zeug vor, wie kürzlich der Kongreß der Malthusianer in Dresden im Oktober 1911 bewies. Ich selbst war früher Anhänger dieser Richtung, da sicher die Qualität der Menschen besser ist als die Quantität, und bekanntlich bei großer Kinderzahl, ungenügenden Ernährungsverhältnissen, schlechter Erziehung usw. ein großer Teil durch Tod, Verbrechen, Irrsinn usw. zugrunde geht. Das Schwierige liegt nur darin, zu entscheiden, wie viele Kinder gut gezogen werden können, und von wem, da es bei Talentierten und Genialen sogar erwünscht sein könnte, möglichst viele Nachkommen zu haben. Grund für die meisten, der Zeugung einen Hemmschuh anzulegen, wird stets die Bequemlichkeit sein, und wozu dies führt, das sehen wir an Frankreich, das nicht einmal genug Leute für sein Heer finden kann, noch weniger für die Kolonien und so zum Großstaat zweiten Ranges herabsinken wird. Ich halte daher jetzt den Malthusianismus für schädlich, und nur unter bestimmten Umständen sollte der Arzt ihn den Leuten anraten. Das Volk, das leider schon jetzt von selbst darauf kommt, darf damit nicht vertraut werden.



noch lange in einzelnen Fällen die Privatrache gestattet und auch heute noch werden oft genug auf diese Weise kleine Verbrechen oder Vergehen gesühnt, wenn auch contra legem. Es ist dies ja auch begreiflich. Unmöglich kann man wegen jeder Kleinigkeit den Staat um Hilfe anrufen, und so wird die Privatrache gewissermaßen stillschweigend geduldet. Es besteht demnach neben der Staatsjustiz im Verborgenen mehr oder weniger noch eine Volksjustiz. Besonders die Prügelstrafe spielt hier eine große Rolle und vereinfacht sehr den Geschäftsgang. Schärfere Strafen, namentlich aber Tötung, sollen natürlich stets der Privatrache entzogen sein und kommen in der Tat in zivilisierten Gegenden nur selten vor, außer bei dem leider noch immer blühenden Duell. Am schärfsten zu verurteilen ist aber die Lynchjustiz, also ausgeführt durch die erregte Volksmasse, die in blinder Leidenschaft weit über das Maß des Erlaubten hinausgeht und Recht und Unrecht nie genau prüft.

Vielleicht mit am längsten hat die Selbsthilfe bestanden — und besteht teilweis noch jetzt — beim Ehebruch. Das begreift sich leicht, da ja die Ehe eine fast so alte Institution ist wie das Eigentumsrecht. Das erste Motiv der Bestrafung lag sicher in der Verletzung des Eigentums, da ursprünglich die Frau nur als res, als Eigentum galt. So kommt es auch, daß bisweilen der Ehebrecher wie ein Dieb bestraft ward und wird, z. B. durch Abschneiden von Nase und Ohren. Mit der Veredelung der Ehe kam aber als zweites Motiv der Vertrauensbruch hinzu, wie Westermarck mit Recht anführt, indem die schuldige Treue seitens des Verführers verletzt wird, und so besonders ein Vergehen gegen den Ehemann der treulosen Frau zustande kommt. Als drittes Motiv sei die Eifersucht erwähnt, die vielleicht noch vor dem zweiten Motiv auftrat, und vor allem gern eine Affekthandlung auslöst, so namentlich die leicht entstehende Tötung, zumal wenn der Ehebrecher in flagranti ertappt wurde. Dies Moment spielt gewiß auch noch heute eine Hauptrolle, wobei sich zugleich mit höherer Kultur noch das Gefühl der erlittenen Schmach verbindet. Dies betrifft aber immer nur die persönliche Seite des Ehebruchs. Fast noch wichtiger erscheint die soziale Seite desselben, die freilich bei der Privatrache nicht oder nur leise mit anklingt. Der Ehebruch erzeugt nämlich ein Gefühl der Unsicherheit bez. der rechtlichen Kinder und deshalb mußte der Staat vor allem hier eingreifen, da ja eine intakte Familienführung einen Grundpfeiler der Familie und somit auch des Staates bildet.

Es mußte also allmählich der Ehebruch immer schärfer geahndet werden und zwar nicht nur durch das Gesetz, sondern auch in der

Privatrache. Die Art und die Höhen der Strafen geben uns daher bis zu einem gewissen Grade einen Maßstab für die Hochhaltung der Ehe, indirekt auch des Weibes, obgleich hier fast immer und überall auch die Herren- und die doppelte Geschlechtsmoral galten, d. h. bei den Männern wurde die Tat meist milder beurteilt, als bei der Frau. Hatte doch das starke Geschlecht überall die Gesetze gemacht und sich natürlich in Vorteil gegenüber den armen Frauen zu setzen gesucht. Alles, was zuungunsten der Letzteren vorgebracht wurde und wird, so z. B. bez. des Ehebruchs die daraus resultierenden Unsicherheiten betreffs der Abstammung der leiblichen Nachkommen, sind in letzter Instanz doch nur Scheingründe! [1])

Da Hunger und Liebe die stärksten Triebe im Menschen darstellen, der erstere der Selbsterhaltung, der zweite der Fortpflanzung dient, so sind die daraus entstehenden Delikte: Diebstahl (zunächst von Nahrungsmiteln, dann im weiteren Sinne) und sexuelle Delikte (darunter Verführung und Ehebruch) sicher die häufigsten, und doch kommt nur ein verschwindend geringer Teil derselben zur Kognition der Behörden. Das allein spricht schon dafür, wie viel mehr Fälle davon noch jetzt durch die Privatrache gesühnt werden, als durch die staatlichen Maßnahmen; das meiste allerdings bleibt wohl überhaupt unentdeckt.

Im folgenden wollen wir nun kursorisch die gesetzliche und die eigenmächtige Behandlung des Ehebruchs bei verschiedenen Völkern beleuchten und daraus einige Lehren zu ziehen suchen. Wir fangen hierbei am besten wohl bei den Alten an, bei den Griechen und Römern.

1.

Professor Josef Kohler in Berlin schrieb mir am 1. Februar 1912: „Ich darf Ihnen vielleicht mitteilen, daß es allgemein griechisches Recht war, daß der Ehebrecher, wenn nicht getötet, doch schon mißhandelt und verstümmelt werden durfte, wie das schon aus dem gortynischen Gesetz hervorgeht, doch war ein Lösungsrecht gegeben und die Unbill trat erst ein, wenn der Täter nicht innerhalb einer bestimmten Zeit von seinen Verwandten ausgekauft wurde.“

Herrmann weiß in seinem Lehrbuche der Griech. Rechtsaltertümer (Freiburg und Tübingen 1884, 3. Aufl.) nichts hierher gehöriges

1) Also auch das, was Schopenhauer (die Welt als Wille und Vorstellung) vorbringt. Nach ihm ist die eheliche Treue des Mannes künstlich, der Ehebruch des Weibes der Folgen halber und auch „subjektiv, wegen der Naturwidrigkeiten viel unverzeihlicher, als der des Mannes“.



zu berichten, wohl aber in seinem Lehrbuch der Griechischen Privataltertümer (Freiburg und Tübingen 1882, 3. Aufl.). Der Ehebruch ward bei den Griechen zunächst nur als Störung des Hausfriedens angesehen, die den Beleidigten zu unmittelbarer Rache ermächtigte. Auch die Entehrung einer Jungfrau war nur ein Eingriff in fremde Rechte, der durch nachfolgende Heirat völlig ausgeglichen ward. Der Kaufpreis konnte zurückverlangt werden, wenn die Frau im Ehebruche betroffen ward. Sonst bestand die Rache in Geldbuße (*μοιχάγρια*) oder in körperlicher Strafe (*παρατιλμός, ῥαφανίδωσις*).

Noch ausführlicher belehrt uns aber besonders Beauchet in seinem hochinteressanten Werke: Histoire du droit privé de la République Athénienne, Bd. I, Paris 1897, wo wir auch die Grundlagen der griechischen Ehe am besten kennen lernen. Der Ehemann durfte nicht mit Dirnen (courtisanes) oder Knaben verkehren, der Ehefrau stand sonst die *δίκη κακώσεως*, die Anklage auf *κάκωσις* (Schlechtigkeit, schlechte Führung) zu, doch meinen die Einen, daß dies nicht jeder beliebig verheirateten Frau zukäme, sondern nur der *γυνὴ ἐπίκληρος* (= Erbtochter) (p. 229). Beauchet glaubt dies auch, und zwar anknüpfend an Suidas und Demosthenes. Die *ἐπίκληροι* waren Frauen, die den Vater verloren, keine Brüder mehr hatten und unter spezieller Vormundschaft eines Archonten standen (p. 230). Der einfache Ehebruch war für den Mann nach dem attischen Rechte ohne Folgen. Nur der Ehebruch der Frau wurde durch das Straf- und Zivilrecht bestraft. Der Ehebruch des Mannes war höchstens eine „faute morale". Der Ehebruch der Frau bringt dagegen fremdes Blut in die Familie, Kinder, die unwürdig sind, den Familiengöttern heilige Opfer zu bringen, oder, wenn es doch geschieht, ist es ein sacrilegium. Schon das Gesetz Manus unterscheidet so. Ehebruch heißt im attischen Rechte *μοιχεία*, bezeichnet aber auch jeden illegitimen Verkehr mit einem Mädchen oder einer Wittwe. Auch wird *φθορά* (Verderben) = *μοιχεία* gebraucht. Der Ehebrecher heißt *μοιχός*, die Ehebrecherin *μοιχευομένη* (pag. 233). Die Frau und ihr Verführer werden ziemlich streng bestraft. Ehebruch kann die Ehe lösen, die Frau wird verstoßen (234). Nach einem Gesetze Drakons konnte der Ehebrecher, in flagranti ertappt bei einer Verheirateten oder einer Konkubine, straflos durch den Ehemann oder die Konkubine getötet werden, doch nur eben in jenem Falle (p. 235). Wenn dagegen der Ehebruch im Bordell geschah oder mit einer Dirne, oder wenn eine Falle gestellt war, so wurde der Tod nicht gestattet, auch nicht, wenn beide Teile zum Heimatsaltare flohen. Man glaubt endlich, daß *μοιχεία* einem Fremden gegenüber nicht galt (236). Wo der



Ehebrecher nicht getötet werden durfte, konnte man ihn aber zur Schmach mißhandeln, und zwar 1. durch *παρατιλμός* und 2. *ῥαφανίδωσις*. Die Alten, besonders die Komiker spielen oft darauf an. Man behauptet sogar, man hätte dem Ehebrecher die Augen ausstechen oder ihn mit dem Glüheisen brennen können, doch ist das nicht sicher (p. 237). Der geschädigte Ehemann kann aber auch ganz auf Rache verzichten und nur eine Geldbuße verlangen. Er konnte den Ehebrecher auch einsperren, bis zur Kautionsstellung. Der Letztere konnte die Sache eventuell anfechten (p. 238). Wurde der Ehebrecher nicht in flagranti ertappt, so konnte man gegen ihn eine *γραφὴ μοιχείας* anstrengen; in flagranti wurde wahrscheinlich der Tod ausgesprochen (p. 239). Ob die Frau selbst bestraft wurde, ist nicht sicher, doch mußte sie verstoßen werden, wurde *ἄτιμος*, durfte auch keine Schmucksachen tragen. Einzelne Gesetze entzogen ihr auch die Mitgift (p. 242). Der Ehemann war wahrscheinlich stets der *κύριος* der Frau, aber nicht ohne weiteres ihr Vormund; wo sie bevormundet ist (das bes. bei der *ἐπίσκληρος*, Näcke) so bleibt der Vormund der *κύριος*.

Nach Iwan Bloch[1]) wurde die griechische Ehe als notwendiges Übel betrachtet. Ehen aus Liebe waren selten. Besser schon war die römische Ehe, da die römischen Matronen mehr geehrt waren. Eine merkwürdige Folge der strengen Auffassung des Ehebruchs und der Bestrafung der Ehebrecher bei Griechen und Römern war nach Bloch die Begünstigung der Prostitution, die schon seit Solon planmäßig betrieben ward, um die Ehen zu schützen. Es bestand also Freiheit des Verkehrs mit den Dirnen, die meist Sklavinnen waren, dazu erzogen und verkauft oder von ihren Besitzern so ausgenutzt. Sie waren, ebenso bei den Römern, eingeschrieben und sittenpolizeilich überwacht (von den Ädilen). Die solonischen Huren gehörten dem Staatsfiskus an und brachten ihm Einkünfte. Dieser außereheliche Verkehr ward also sogar empfohlen und begünstigt, und Bloch glaubt, daß im Altertume die Hurerei vielmehr florierte als heute, schon allein, weil es viel mehr Sklaven als Freie gab. Daß der Ehebruch in Griechenland an der Tagesordnung war, bezeugt unter anderen, wie Moll[2]) richtig erwähnt, die griechische Mythologie — ein vorzüglicher Niederschlag der geltenden Ethik —, die von Ehebruch und Knabenliebe förmlich wimmelt. Nach Westermarck[3]) (p. 364) galt bei

1) Die sexuelle Frage im Altertum und ihre Bedeutung für die Gegenwart. „Die neue Generation", 1912, 1/2 H.

2) Moll: Handbuch der Sexualwissenschaften. Leipzig 1912, p. 580.

3) Westermarck: Ursprung und Entwickelung der Moralbegriffe, Leipzig, 1907.



den Römern als Ehebruch nur der Verkehr mit einer fremden Ehefrau, nicht aber mit einem fremden Mädchen. Plutarch verurteilt (p. 365) den treulosen Gatten, auch Aristoteles verlangt, aber nur aus Klugheitsrücksichten, vom Mann Treue. Bemerkenswert ist, daß Plautus im „Mercator“ meint, es sei ungerecht, daß der Gatte Treue fordert, ohne selber treu zu sein. Er ist also wohl der einzige antike Schrift steller, der die doppelte Geschlechtsmoral verdammt! Das Christentum verurteilte dann beiderseits den Ehebruch, und das war ein großer Fortschritt. Nach den römischen Juristen (Westermarck, p. 366) war der Ehebruch nur strafbar beim Weibe, weil die Gefahr der Unterschiebung eines Kindes vorlag und die Versuchung zur Untreue sowie die Leichtigkeit dazu beim Mann viel größer wäre. Hammurabi (im 2. Jahrt. vor Chr. König der 1. Dynastie Babyloniens) bestrafte in seinem Gesetzbuche den Ehebruch und sonstige die Ehe gefährdende Vergehen schwer, in der Regel mit Todesstrafe.[1])

Wir sehen also daraus, daß im Altertum überall Garantien gegen den Ehebruch bestanden, wenn auch in verschiedener Ausgestaltung. Die Strafen waren meist schwer und vom Staate verhängt, doch gewiß nur bei Anklage, und diese scheint doch recht selten gewesen zu sein, da in der Literatur darüber nur spärliche Notizen vorhanden sind. Die griechischen Papyri aus der ptolemäisch-römisch-byzantischen Zeit enthalten darüber scheinbar auch nur Weniges[2]). Es ward eben meist nicht an die große Glocke gehangen, geduldet oder Selbsthilfe geübt, wozu das Gesetz ja bei Ertappung in flagranti meist sogar die Erlaubnis gab.

Bez. der griechischen Ehe ist gewiß noch manches dunkel. Am besten kennt man noch die Bestimmungen bei den Athenern in der Blütezeit. Wie es vorher, nachher war, wie in den einzelnen Staaten, das weiß man wohl kaum. Jedenfalls gab es da Verschiedenheiten, namentlich, ob es sich um einfachen oder doppelten Ehebruch handelte, ob es nur Freie betraf, Sklavinnen, Metöken, Heloten usw. Doch kennen wir nicht die Unterschiede. Auch war es jedenfalls nicht gleich, ob die eine Partei reich, vornehm war, Protektion genoß oder nicht. Jedenfalls konnte nicht nur der ledige Mann sich sexuell ausleben, sondern auch der verheiratete — kaum das Mädchen — aber sie mußten die Ehen respektieren und sich vor dem Ertapptwerden hüten. Sonst schadete es ihnen nur selten, wohl aber der Frau, die scheinbar jedoch mit dem Leben stets davon kam, während der

1) Ulmer: Hammurabi, sein Land und seine Zeit. Der Alte Orient. 9. Jahrg. 1. H. 1907.

2) San Niccoló: Strafrechtliches aus den griechischen Papyri. Dies Archiv, Bd. 46, p. 118 ss.



Mann eventuell getötet oder stark mißhandelt werden konnte. Wenn der Ehebruch (bei Ertappung) staatlich streng geahndet wurde, so geschah es weniger aus ethischen als aus rein privatrechtlich praktischen oder sakralen Gründen. Die Frau galt ja in der Hauptsache noch als res und als Sinnesobjekt. Der Begriff der reinen, lauteren Liebe zwischen den Geschlechtern entwickelte sich erst allmählich bei den Griechen [1]).

Wir erwähnten nun schon oben, daß eine mehrfach angezogene Strafe für den ertappten Ehebrecher die *ῥαφανίδωσις*, die „Verrettichung", die Eintreibung eines Rettichs in den After, darstellte. Jeder klassisch Gebildete wird sich dieser abscheulichen Prozedur aus der Lektüre des Aristophanes erinnern. Herr Professor Dr. Roscher in Dresden [2]), der berühmte Philolog, hatte die Güte, mir die zwei hierher gehörigen Stellen nebst Übersetzung und Erklärung nach den Scholiasten herauszuschreiben. „Aristoph. Plut. 168: *ὁ δ' ἁλοὺς γε μοιχὸς διὰ σέ που παρατίλλεται* = Ein anderer, der im Ehebruch ertappt ist, wird gerupft, d. h., dem werden die Haare an der Scham, den Achseln usw. ausgerissen. Der alte Scholiast bemerkt dazu: *ὅταν ὁ μοιχὸς μὴ ἔχῃ ἀργύριον διὰ σέ, ὦ Πλοῦτε, παρατίλλεται. παρατίλλουσι γὰρ ἵνα λάβωσι χρυσὸν καὶ ἀπολυθῶσιν . . . τὰς τρίχας τοῦ πρωκτοῦ τίλλεται· αὕτη γὰρ ὥριστο δίκη τοῖς μοιχοῖς πένησιν, αποραφανιδώσις καὶ παρατιλμοί. οἱ γὰρ πλούσιοι χρήματα παρέχοντες ἀπελύοντο . . . (ὁ μοιχός) διὰ τὸ μὴ ἔχειν ἀργύριον τὰς ὑπογαστρίους παρατίλλεται τρίχας, καὶ τέφραν ζέουσαν περιπάσσεται.* D. h. der vermögende Ehebrecher mußte sich mit Geld loskaufen, dem Unvermögenden wurden die Haare am *πρωκτός* ausgerissen und auch mit heißer Asche bestreut, auch erlitt er die *ἀποραφανίδωσις*. — Aristoph. Nub. 1083 (vorher war von einem Ehebruche die Rede, bei dem der Betreffende ertappt, und sich mit der Berufung auf Zeus' Ehebruch entschuldigt): *τί δ', ἢν ῥαφανιδώθῃ πιθόμενός σοι τέφρᾳ τε τιλθῇ; ἕξει τίνα γνώμην λέγειν, τὸ μὴ εὐρύπρωκτος εἶναι;* d. h. wie aber, wenn dein Schüler gerettigt wird und ihm mit heißer Asche die Haare ausgerupft werden? Mit welchen Gründen will er dann beweisen, daß er kein *εὐρύπρωκτος*, d. h. einer sei, dessen Hinterer durch das Eintreiben eines Rettichs weit geworden ist? Der alte Scholiast sagt dazu: *Οὕτω γὰρ τοὺς | ἁλόντας μοιχοὺς ᾔκιζοντο*

1) Aus früher Zeit haben wir aber schon z. B. die Gestalten von Andromache und Penelope.

2) Brief vom 27. Januar 1912.



ῥαφανίδας λαμβάνοντες ἔβαλλον εἰς τοὺς πρωκτοὺς τούτων καὶ παρατίλλοντες αυτοὺς θεσμὴν τέφραν ἐπέπασσον βασάνους ἱκανοὺς ἐργαζόμενοι. Hesych. (antikes Lexikon): *ῥαφανιδωθῆναι. τοὺς μοιχοὺς ταῖς εκφανίσιν ἤλαυνον κατὰ τῆς ἕδρας* . . .[1]).

In einem Nachtrage (vom 30. I. 1912) teilt mir Roscher noch mit: „Aus den Ihnen . . . übersandten Zeugnissen geht deutlich hervor, daß der Staat den Ehebrecher nicht bestraft[2]), sondern der Selbstrache des Beleidigten überließ, der ihn sogar ungestraft töten durfte (vgl. Xenoph. Hier. 3,3 und Plat. Gesetze p. 874). Auch schwere körperliche Züchtigung, wohin auch die *ῥαφανίδωσις* zu rechnen ist, war gestattet. Oft mochte sich der Ertappte durch die Geldbuße an den Beleidigten von einem schlimmen Schicksale loskaufen, und so wird eine solche in der Tat bei Lysias (de caede Erat. 25) angeboten und (in Neaer. 65) angenommen. (Becker, Charikles III [2] 325). Vgl. auch die Ihnen übersandten Zeugnisse aus den Scholien zu Aristophanes . . .“

Höchst interessant erscheinen mir aber besonders die Ausführungen von Professor Dr. Petermann in Dresden (Brief vom 13. Februar 1912) zu unserem Gegenstande, Ausführungen, die der 75jährige Gelehrte bei seinem phänomenalen Gedächtnisse und Wissen — er ist das größte Gedächtnis-Genie, daß ich bisher kennen lernte — aus dem Stegreife niederschrieb. Sie lauten folgendermaßen: „Natürlich war es kein Justizakt, die Raphanidosis, wie etwa das öffentliche Bespringen der Ehebrecherin durch einen Esel in Campanien, das bei Apulejus eine Rolle spielt und bei den Pornographen bis auf die Neuzeit nachklingt, sondern ein privater Racheakt nach dem jus talionis, welches zunächst zur Pädication des erwischten Ehebrechers führte, die aber mehr bei den Römern eine Rolle spielt, während die Griechen die symbolische Ausführung in Form der Raphanidosis bevorzugen. So wird von Martial ein leichtsinniger junger Mensch gewarnt, der mit der Frau eines Tribunus militaris ein ehebrecherisches Verhältnis unterhielt und im schlimmsten Falle, wenn erwischt, auf das „supplicium puerile“ gefaßt war: „Castra vere!“ Non licet hoc! — „Ist etwas erlaubt, was du tust?“ Auch Horaz warnt vor dem Ehebruche mit seinen gefährlichen Folgen. Der Eine breche auf der Flucht den Hals. Hunc perminxeerunt calones (Die Stallknechte). Das permingere bedeutet wörtlich: „bepissen“, kann aber ebenso wie „meiere“ auch in obszönem Sinne verstanden werden. Die Ausführung durch die Knechte erhöhte natürlich die Schande und ermöglichte eine aus-

1) Fast genau dieselben Worte gebraucht auch Suidas (Näcke).

2) Dies galt aber nicht stets, wie wir früher sahen. Nur der in flagranti Ertappte ward der Privatrache überlassen (Näcke).

giebigere Ausführung. — (So wird bei Aretino eine Buhldirne durch die Aussicht auf ein lohnendes Abenteuer auf einen herrschaftlichen Landsitz gelockt, dort aber von der gesamten männlichen Dienerschaft mißbraucht, endlich aber auf den splittrigen Stumpf eines Feigenbaumes gesetzt und darauf hin- und hergezerrt, bis man sie mit ganz zerkratztem Hintern ihren Esel besteigen läßt.) Bei der Pädikation durch den betrogenen Ehemann hatte dieser zur Entschädigung doch noch selbst eine Lustempfindung. Bei der Ersetzung durch den Rettich erscheint der Geschlechtsakt lediglich als Qual für den Schuldigen, und das Vergnügen für den Geschädigten besteht bloß in dem Bewußtsein, seinem Gegner solche zuzufügen. Der Akt selbst zerfällt in zwei Abschnitte, den vorbereitenden (*τέφρᾳ τε τιλϑῇ*, er wurde mit Asche gerupft). Die Enthaarung des Gesäßes war das Kennzeichen erlittener Pädikation, die eigentlich auf Knaben gemünzt, bei Erwachsenen verlangte, daß sie solchen möglichst ähnlich gemacht waren, also namentlich durch sorgfältige Enthaarung (podice laeves), während der richtige Mann in seinen Bart und seinen schwarzbehaarten Hintern seinen Stolz setzte, weshalb auch Herakles als *μελάμπυγος* verehrt wird. Bei uns gilt bekanntlich im Volksmunde das Gleiche als Auszeichnung des Adels. Der dieser Manneszierde beraubte konnte sich natürlich längere Zeit nicht im Gymnasium sehen lassen. Das Einreiben mit Asche diente als Vorbereitung zum zweiten Teile, um das Eintreiben des Rettichs möglichst schwer und schmerzhaft zu machen. Sonst wird bekanntlich zur Erleichterung der Pädikation Fett oder Speichel angewendet. Den Rettich konnte man natürlich von viel größerem Durchmesser nehmen als das männliche Glied, und die Anwendung eines Phallus kommt auch sonst vor. So bei der Pferdekur (Petronius c. 138, I)[1], die Oenothea zur Wiederherstellung seiner Manneskraft mit dem Encolp vornimmt. Hierbei kommt als inneres Reizmittel Pfeffer auf dem eingeölten Instrument zur Anwendung. Bei der Raphanidosis wirkte in gleicher Weise, aber nur zum Zwecke der Schmerzerregung, der ätzende Saft des Rettichs. Während früher ein „Geretttichter" moralisch ruiniert war, hatte dieses Vorkommnis bei Aristophanes gar nichts mehr zu bedeuten; *ἢν εὐρύπρωκτος*, so fragt der *λόγος ἄδικος*: *τί πείσεται κακόν*. Man konnte die höchsten Ehrenstellen einnehmen, auch wenn man dieses Vorkommnis in seiner Vergangenheit hatte. Ja, er weist im Theater mit dem Finger umher auf die große Mehrzahl der Zuschauer, überall *εὐρύπρωκτοι*, so daß

1) Noch in meiner Jugend bekamen etwas schlappe Pferde von den Roßtäuschern Pfeffer in den Hintern geschüttet, damit sie durch wildes Aufbäumen überschüssige Kraft vortäuschten. (Petermann.)



der *λόγος δίκαιος*, der Vertreter des rechtschaffenen Prinzips, sich geschlagen gibt und im Publikum Zuflucht sucht[1]). Das paedicari als Strafe spielt bekanntlich auch beim Schutze der Obstgärten eine Rolle, deren Wächter in unzähligen Priapeis die diebische Jugend auf die Gefahr aufmerksam macht, die sie bei ihm in anbetracht der ungeheuren Größe seines Penis laufen (quot pondo tibi mentula est cacanda). Charakteristisch ist jedenfalls, daß, während sonst Jungen allüberall und zu allen Zeiten auf die Hinterbacken gezüchtigt werden, hier der After und Damm zur Züchtigung ausersehen werden. Die Krone der Verruchtheit in dieser Beziehung gebührt aber den Mördern des englischen Königs Eduard II (1327). Während dieser nach seiner Absetzung im Schlosse Berkley gefangen gehalten wurde, erscholl eines Nachts schreckliches Geschrei aus dem Schlafgemach des Königs. Als man in dieses eindrang, fand man ihn tot mit verzerrtem Gesicht aber ohne äußere Spur von Verletzung. Es hieß, er sei durch Einstoßen eines glühenden Eisens in den Mastdarm getötet worden. Während es sich hier um historische Vorkommnisse handelt, sind die Wütereien der Sadisten gegen den After, bzw. bei den Frauen die Vagina, meist Ausgeburten einer tollen Phantasie. Die Juliette des Marquis de Sade wimmelt davon. Tatsache ist dagegen eine ältere Missetat aus der Zeit des Regenten. Ein vornehmer Päderastenklub befriedigte erst seine Lust in der gewohnten perversen Weise an einer Prostituierten, band sie dann an Armen und Beinen auf ein Bett fest, schob ihr einen Raketenstab in die Vagina[2]) und zündete diesen an. Die Entrüstung, die diese Scheußlichkeit erweckte, war so groß, daß selbst der Regent seine Kameraden nicht vor einer strengen Ahndung schützen konnte.

In einem Nachtrage (14. Februar 1912) schreibt noch Prof. Petermann folgendes: „Charakteristisch für die römische Auffassung der Paedicatio als Strafe oder Rachemittel ist folgendes Catull'sches Epigramm (Nr. 16):

Paedicabo ego vos et irrumabo. Aureli pathice et cinaede Furi,
Qui me ex versiculis meis putatis, quod sint molliculi, parum pudicum;
Nam castum esse decet pium poetam ipsum; versiculos nihil necesse est.

1) Wie mir Prof. Ilberg am 16. Mai 1912 schreibt, hat an dieser Stelle Aristophanes aber sicher nur die Päderasten im Sinne, nicht die Gerettichten.

2) Wie mir Prof. Petermann mündlich noch mitteilte, wurde aus dem Egerlande (die Picher aus Asch) im Mittelalter erzählt, daß eine Frau ihrer Nebenbuhlerin, einer Ehebrecherin, glühendes Metall in die Vulva goß. (Näcke.)



Spaßhaft ist es freilich, daß er, um seine sittliche Reinheit zu erhärten, ihnen eine sittliche Schandtat in Aussicht stellt (die freilich nach römischer Auffassung nur für den leidenden Teil eine Schande war) und daß er sie mit einem Akte zu strafen droht, der für sie ein Ziel der Sehnsucht war! Daß in der Sprache unserer Knaben „Rettiche" mit A . . . prügel gleichbedeutend ist, möchte ich nicht mit der Raphanidosis in Verbindung setzen, selbst nicht durch Vermittelung eines gelehrten Philologen, während den Jungen nur das Resultat, nicht der Zusammenhang klar geworden wäre, sondern lediglich mit dem brennenden Schmerze, den die Züchtigung auf dem betroffenen Körperteile, der Rettich auf der Zunge, zurückläßt" [1]).

Prof. Dr. Ilberg, in Wurzen, der beste Kenner der griechischen Ärzte, schreibt mir am 7. Februar 1912 unter anderem folgendes: „... offenbar handelt es sich bei der ῥαφανίδωσις um ein rohes volkstümliches Verfahren, einen Akt der Selbsthilfe, von dem kein Gesetz weiß. Nach solonischem Gesetz war der Ehebrecher, in flagranti ertappt, völlig dem betrogenen Ehemann in die Hand gegeben; er konnte ihn an Leib und Leben bestrafen oder wie er sonst wollte. Da mag es denn auch, unter Assistenz von Sklaven, zum Lynchungsakt des ῥαφανιδοῦν gelegentlich gekommen sein. Wer nach Belegen sucht, wird gewiß bei Griechen und Römern manche finden. Mir schwebt ein Gedicht des Catull vor (15) mit der Drohung an einen lüsternen Rivalen am Schluß:

A tum te miserum malique fati!
Quem attractis pedibus patente porta
Percurrent raphanique mugilesque! [2])

Auch der vorletzte Vers der zweiten Satire des Horaz ist von manchen auf jene Strafe bezogen worden [3]). Eine Erwähnung z. B.

---

1) Auch jetzt noch gilt wohl in der Schule der Ausdruck „Rettich" = Prügel oder Verweis, als etwas Scharfes, Beißendes. Bei Schmoller (bayrisches Wörterbuch, Stuttgart und Tübingen 1817 usw.) findet sich in Bd. II, p. 170 unter: Rätich (Rádi) angegeben, daß es hochdeutsch Rettich (raphanus) heiße. Im Oberbayrischen heiße: seine Rettiche kriegen = Verweis bekommen. Ratich hänge offenbar mit radix zusammen (Näcke).

2) mugiles waren eine uns unbekannte Art von Seefischen (Näcke).

3) Es heißt dort: „ne nummi pereant aut puga aut denique fama."

puga = πυγή = Steiß könnte in der Tat die ῥαφανίδωσις bedeuten, allerdings auch bloß paedicatio (Näcke).

Bei Juvenal (10, 317) finden sich gleichfalls die mugiles erwähnt:

„.... verberibus quosdam moechos
et mugilis intrat"



auch bei Alkiphron 3,62: *ὁ μοιχὸς δὲ ἀπολεῖται ῥαφάνοις τὴν ἕδραν βεβυσμένος* (auch hier übrigens der Plural!) Zeit: III. Jahrh. p. Chr., der Autor archaisiert aber. Bei den Ärzten wird die Sache m. W. nicht erwähnt, Verletzungen, Neubildungen, Geschwüre freilich an den betr. Stelle sehr oft. Die Ätiologie kann natürlich sehr verschieden sein. . . . "

Der Geograph und Ethnologe, Prof. O. Stoll in Zürich, teilte mir unter anderem folgendes am 5. Februar 1912 mit: „. . . . Das griechische *ῥαφανιδοῦν* „rettigen" war neben dem Ausreißen der Schamhaare (*παρατιλμός*) eine schimpfliche Strafe, die der Ehemann dem Ehebrecher zu applizieren das Recht hatte, die aber wohl eher der Volksjustiz als dem geschriebenen Recht entsprach. Falls die Schuldigen in flagranti ertappt wurden, d. h. in ipso coitu, so hatte der Ehemann das gesetzliche Recht, seinen Rivalen zu töten, ohne wegen Mordes belangt zu werden, falls der verpönte Coitus nicht etwa in einem Bordell stattfand oder die Frau anerkanntermaßen gewerbsmäßige Unzucht trieb. Viel schärfer ausgesprochen war die kriminelle privatrechtliche Behandlung der Ehebrecherin. Dies hängt damit zusammen, daß der Ehebruch der Frau als ein viel schwereres Verbrechen angesehen wurde als der des Mannes und zwar deswegen, weil durch den Ehebruch der Frau Gefahr bestand, daß ein illegitimes Kind in den Familienverband eingeschmuggelt und der religiösen und rechtlichen Vorteile teilhaftig wurde, die nur legitimen Kindern zustanden. *ῥαφανίς* ist wohl sicher der „Rettig", d. h. eine der zahlreichen Kulturvarietäten von Raphanus sativus L., als deren Urheimat das gemäßigte Westasien gilt, die aber schon frühzeitig, jedenfalls schon vor dem historischen Altertum, auch auf europäischen Boden gelangt waren [1]).

---

und bei Horaz Sat. II 7, 46 ss. liest man:

„te conjux aliena capit, meretricula Davum
peccat uter nostrum cruce dignius?

Also stand auch Kreuzigung als Strafe fest, die gewöhnliche Sklavenstrafe.

1) Im Athenaeus, Dindorf vol. II, Lipsiae 1827, lese ich auf p. 48, daß es nach Theophrastus 5 Arten von *ῥαφανίδες* gab; die süßeste war die böotische (*γλυκοτάτην δ'εἶναι τὴν Βοιωτίαν καὶ τῷ σχήματι στρογγύλην. ἁπλῶς δέ, φησίν ὧν ἔστι λεῖα τὰ φύλλα, γλυκώταται εισιν*). Jedenfalls wurde zur *ῥαφανίδωσις* aber nur die schärfste, beißendste Art gewählt und ein großes Exemplar genommen. Möglichenfalls wurde der Rettich noch geschält, zur größeren Schmerzbereitung. Rettiche waren übrigens schon ein Frühstücksgericht. Unsere Möhren wurden kaum zum Rettichen gebraucht. Man kannte sie aber auch als Daucus sativus, bei Dioscorides (III, 52) heißt er Dauca sylvestris (quem alii cerascomen, Romani carotam aut pastinacam rusticam vocant. Griech. *σταφυλῖνος ἄγριος, καῦκος*. Agricus spricht von der carota (Näcke).

Eigentliche ethnographische Parallelen zum ῥαφανιδοῦν fallen mir momentan nicht ein, wenn man nicht etwa das Zerquetschen der Hoden des Verführers seitens des beleidigten Ehemannes bei den Abessiniern dahin rechnen will. Eine Anzahl von Beispielen finden Sie in Westermarcks Geschichte der menschlichen Ehe (1893) S. 118ff. Auch in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft ist, soviel ich bei flüchtiger Durchsicht sehe, manches enthalten, was allerdings nicht direkt als Parallele zum ῥαφανίζεσθαι aufgefaßt werden kann. Allgemein herrscht die Tendenz vor, den Ehebruch der Frau härter zu bestrafen, als den des Mannes. Dies erklärt sich zum Teil aus der tieferen Stellung der Frau bei der Mehrzahl der Völker, zum Teil aber auch noch daraus, daß beim Ehebruch der Frau die Gefahr einer Fälschung der Blutsverwandtschaft gegeben ist. . . ."

Ich führe endlich noch folgende Stellen aus einem Buche des berühmten Folkloristen Dr. Höfler in Tölz vom 5. Februar 1912 an. „. . . ῥαφανιδόω (ῥαφανίζεσθαι) als entehrende Strafe . . . war vielleicht ein entehrendes Symbol des coitus praeternaturalis . . ." Dann erwähnt Schreiber noch verschiedene Strafen bei Ehebruch in verschiedenen Völkern, die ich später erwähnen werde. Weiter schreibt er: „Superfoetatio galt früher als Folge eines Ehebruchs (conjugium supranaturale). Das Adulterium naturae = Mißgeburt (durch Einfluß der Geister im Alptraum), Monstrum . . . (? sagenhaft?) entmannen des Mannes mit dem Dengelhammer (sogenanntes Dengeln). Ich habe etwas derartiges einmal als Volksglaube vom Hörensagen in Erfahrung gebracht (Oberbayern). Dengelhammel — ein mit dem Steinmesser (= tengil) kastrierter Hammel (germanische Kastration). „Der sollte gedengelt werden" = sollte kastriert werden, sagt man vom Ehebrecher in Oberbayern. . . . [1]).

Überschauen wir nun das Gesagte, so können wir bezüglich der ῥαφανίδωσις wohl folgendes aussagen:

1) In keinem niedergeschriebenen Gesetze der Alten, weder bei Drakon, noch Lykurg, Solon usw. finden wir diese Strafe festgelegt.

2) Sie ist somit nur der Privatrache zuzuweisen, und wie jede leibliche Züchtigung und Mißhandlung überhaupt war sie erlaubt, aber nur, wenn der Ehebrecher in flagranti ertappt wurde und arm war, d. h. sich nicht loskaufen konnte.

3) Sie ward bloß an Männern ausgeführt, wahrscheinlich nie an Frauen und verlangte wohl stets die Mithilfe von andern.

1) Bei Schmoller (bayerisches Wörterbuch, Stuttgart, Tübingen, 1827 ss.) finde ich unter: „Dengeln" angegeben = castrare jumenta (Bd. I, 57). (Näcke.)



4) Sie galt als schimpflich [1]) und sollte jedenfalls symbolisch die Paedicatio darstellen, die als Erduldung für einen Freien ja auch als entehrend galt, wenigstens zu gewissen Zeiten [2]).

5. Ob die *ῥαφανίδωσις* auch außerhalb des athenischen Gebiets stattfand, ist fraglich, Professor Ilberg glaubt es aber doch.

6. Ebenso wenig ist bekannt, ob die Strafe nur an Freien, oder auch Sklaven und Metöcken ausgeübt wurde.

7. Da bloß Komiker — und den Scholiasten nach anscheinend nur bei Aristophanes erwähnt — und einige Redner der Unsitte gedenken, wir aber wissen, daß bei ihnen nicht alles ohne weiteres wahr zu sein braucht, so könnte man sich fragen, ob überhaupt wirklich die Strafe so vollführt wurde [3]). Doch wird auch bei den Römern — allerdings wieder nur bei Dichtern — der Sache gedacht, daß man damit wohl als mit einer Wirklichkeit rechnen muß.

8. Scheinbar bestand diese Strafe auch bei den Römern, freilich nur auf das Zeugnis der Dichter hin. Hier werden sogar Fische dazu gebraucht.

9. Von den gewiß oft furchtbaren Folgen der Operation wird uns nichts, auch anscheinend nichts bei den griechischen Ärzten, berichtet. Außer den großen Schmerzen schon beim *παρατιλμός* [4]), noch

1) Daher auch das Schimpfwort: *ῥαφαφανιδωμένος* (Handwörterbuch der griech. Sprache von Passow, Leipzig 1857).

2) Im „Erbförster", dem besten Stücke O. Ludwigs, wird der Sohn des alten Erbförster im Walde von den Waldhütern des neuen Försters auf Befehl des Letzteren angehalten, ihm die Hosen abgezogen und etwas Schimpfliches an ihm vorgenommen, was aber nicht näher gesagt wird. Nach 24 Stunden erscheint der Sohn tief beschämt vor dem alten Vater, der außer sich ist über das Bubenstück. Während die meisten hier einfache Prügel verstehen, habe ich und andere bei dem niederträchtigen Charakter des neuen Försters an die Möglichkeit einer Erduldung der Pädikation gedacht. Kastration ist wohl ziemlich sicher auszuschließen, da der Sohn dann nicht schon so kurz nach der Operation beim Vater erscheinen könnte.

3) Weder Celsus, noch Caelius Aurelianus (Dioskorides) sprechen von den *ῥαφανίδοσις*. Es gibt auch keine bildlichen Darstellungen hierüber, wie z. B. über die Knabenliebe, die ja namentlich in der späteren griechischen Zeit meist eine wahre Päderastie, Paedicatio war; anders in der klassischen.

4) Es wurden aber nicht nur, wie man es allgemein glaubt, bloß die Scham-, sondern auch die Achselhaare ausgerupft. Schon das ist ein Beweis dafür, daß die Griechen die pubes sich im allgemeinen nicht ausrupften, wie es im Orient, wenigstens bei den Frauen, Mode war und ist. Daß die antiken Venus- und Frauengestalten ohne pubes dargestellt wurden (in der Steinbildung), geschah wohl eher aus ästhetischen Gründen oder um die Personen jünger erscheinen zu lassen, trotzdem kam auch hier Ausrupfen vor. Das bezieht sich gewiß auch auch auf die Jünglinge, die ohne pubes dargestellt werden, im Gegensatze zu gereiften Männern (Herakles). Der bekannte Archäolog, Prof. Studniczka in



mehr beim Einstreuen der heißen Asche, am meisten aber durch die rohe Eintreibung des scharf beißenden, vielleicht gar geschälten Rettigs, mußten nur zu leicht schwere Zerreißungen des Dickdarmendes erfolgen, langes Siechtum und nicht selten Blutvergiftung und Tod.

10. Ethnologische Parallelen zum ῥαφανίδωσις lassen sich anderwärts nicht beibringen. Wohl aber kann man damit indirekt in Verbindung bringen die erzwungene Pädikation bei Frauen (siehe später), das Bespringen durch einen Esel, ferner das Kastrieren durch Zerquetschen der Hoden, Eingießen heißen Metalls in die Vagina usw. Das alles als Ausfluß der Privatrache. Daneben gibt es freilich noch andere Prozeduren, die wir sogleich betrachten wollen.

2.

Bei den Naturvölkern läßt sich Privat- von Staatsrache meist nicht scharf trennen, da ein geschriebenes Gesetz fehlt. Wir können

---

Leipzig, sandte mir folgende hochinteressante Zeilen am 10. April 1912. „Sehr geehrter Herr Medizinalrat, soweit ich ohne besondere Untersuchung sagen kann, verschiebt sich das Bild des Vorkommens der Schamhaare in der antiken Kunst, das Sie sich gemacht haben, nur wenig durch Betrachtung der attischen Vasen aus der Zeit beiderseits von 500 v. Chr., also vom Ende der archaischen Periode, wo sich überhaupt starke realistische Tendenzen zeigen. So malt z. B. der bedeutende Vasenmaler Euphronios nackte Hetären mit Schamhaar (Furtwängler und Reichhold, Gr.-Vasenmalerei I. Taf. 63) und Makron gibt, auf dem von ihm bemalten Topf des Hieron, dasselbe Detail sogar durch das Gewand hindurch sichtbar, und zwar bei Helena, die nach der Einnahme Trojas den Menelaos durch ihre Schönheit bezwingt (Furtwängler II. Taf. 85). Das ist um so wichtiger, als schon diese Periode das Wegsengen der Schamhaare durch ein Lämpchen kennt, ganz wie es Aristophanes, Ekkles. 12, erwähnt. Diese Prozedur stellt eine hübsche Schale der Zeit bald nach 500 dar, wie soeben Hauser in den Jahresberichten des österr. archäol. Instituts 1909, S. 85 ff. nachgewiesen hat (mit Abbild.). Auf wenig späteren Vasen finden Sie Männer und Silene, bei denen sogar Bauch- und Brusthaar wiedergegeben ist (Silene des Malers Taris, F. R. I. Taf. 48, Herren aus der Gesellschaft auf der Vase des Brygos, ebendort, Taf. 50). Und das kommt gelegentlich auch noch im 4. Jahrh. vor, z. B. bei einem alten Staatsrat des Dareios auf der Perservase in Neapel (F. R. II. Taf. 88). Aber selbst in jener alten Zeit herrscht schon mäßigste Behaarung, ja wird das Schamhaar mitunter ganz weggelassen, sogar bei Silenen, wo an Epilation nicht zu denken ist (z. B. F. R. I. Taf. 43, 44), während gerade bei diesen Vasen die Plastik in der Angabe der Behaarung mit am weitesten geht (Marsyas des Myron im Lateran, und der bekannte geschundene, in mehreren Exemplaren). Es ist die Tendenz auf Unterdrückung des Unwesentlichen und unbestimmt Geformten, was hier wirkt, und nicht die Sitte. Daß der Orient in der Enthaarung des weiblichen Körpers besonders weit gegangen wäre, möchte ich nicht glauben. Denn die wenigen Frauen mit deutlich angegebenen Schamhaaren in der Plastik, die mir einfallen, sind babylonisch-assyrisch-phönikisch, z. B. Jahrb. des deutsch. archäologischen Instituts 1897, S. 202 und Perrot und Chipser, Hist. de l'art dans l'antiq. II, S. 508 . . . . ."





im allgemeinen wohl nur sagen, daß die Privatrache gewöhnlich nicht öffentlich geschah, wie die von der Tradition, der allgemeinen Sitte geforderten oder vom Häuptling diktierten und von einem Beamten vollführten Strafen. Das vorauszuschicken, scheint für das Folgende nicht überflüssig.

Nach Westermarck[1]) (p. 121) spielt wahrscheinlich auch bei den Wilden der Eigentumsbegriff beim Ehebruch eine große Rolle. Der Verführer konnte froh sein, wenn er den Wert der Braut oder sonst nur Geldstrafe zu zahlen brauchte, oder wenn er Prügel oder den Kopf geschoren bekam, die Ohren abgeschnitten, ein Auge zerstört, die Beine mit Speeren durchbohrt oder wenn Gleiches, der Ehebruch, an seiner eigenen Frau geschieht. Meist wird er getötet. Bei den Waganda wird Ehebruch noch strenger geahndet als Mord, und in Teilen von Neu-Guinea soll der Tod außer bei adulterium fast unbekannt sein. Nach Reade (l. c. p. 122) leidet bei Wilden häufiger der Verführer, als das Opfer, meist jedoch wird das treulose Weib mißhandelt, oft getötet oder verstümmelt, z. B. ihr die Nase abgebissen oder abgeschnitten (dies auch im alten Ägypten). Im Jahre 1120 dekretierte das Konzil zu Neaopolis in Palästina, daß der Ehebrecher kastriert wird und die Nase ihm abgeschnitten. In den „Uplandslag", einem alten schwedischen Provinzialgesetze, wird die Ehebrecherin mit Geld bestraft; wenn sie keines hatte, wurden ihr Haare, Ohren und Nase abgeschnitten. Manche Indianer (z. B. die Creaks), schneiden ihr die Ohren ab, viele Völker rasieren ihr Haupt. Tief eingewurzelt ist bei den Wilden (p. 130) der Glaube, daß das Weib dem Manne angehöre, oft aber wird sie nur als Objekt betrachtet, der Ehebrecher als Dieb, und deshalb werden ihm bei einigen Völkern Afrikas die Hände abgehauen.

Mehr noch über den Ehebruch finden wir in einem anderen Werke Westermarcks, in: Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe, Leipzig 1907, und zwar im besonderen Bd. II, p. 359 ss. Die Motive der Bestrafung werden dort ungefähr so dargestellt, wie wir sie am Anfang unserer Studie gaben. Sehr merkwürdig ist es, daß manche Völker (p. 360) den Ehebruch nicht bestrafen, so bei einigen Indianern, Mongolen, Buschmännern; doch das sind große Ausnahmen. Die Irokesen bestrafen nur die schuldige Frau. Im allgemeinen muß man den Wert der Frau ersetzen oder Geldbuße zahlen, oder man erhält Peitschenhiebe, oder büßt ein Auge oder Ohr ein oder die Beine werden mit Speeren durchstochen. Viel häufiger wird der Ehebrecher

1) Westermarck: The history of Marrage. London, Macmillan 1891.



getötet, besonders wenn in flagranti ertappt. In Albanien muß sogar der Gatte den Verführer töten. Bei den Juden ward er hingerichtet, ebenso bei den christlichen Gesetzgebern (Konstantin d. Gr. und Theodosius). Auch geschah es im Mittelalter, so in Schottland; später verfolgte man ihn überhaupt nicht mehr, wie denn in England noch jetzt Ehebruch als ein bloß kirchliches Vergehen nicht mehr bestraft wird. Die Bestrafung richtete sich bei den Völkern oft genug nach dem Range des Verführers, oder dem des Gatten oder beider, oder der Ehebrecherin. Der Ehebrecher wird bei den Monbuttus hingerichtet, wenn die Schuldige von königlichem Hause ist, sonst muß er eine Geldbuße bezahlen. Bei den Bakongo (p. 361) schwankt die Strafe zwischen einer geringen Geldbuße bis zur Todesstrafe. Bei den Chinesen wird der Sklave mehr bestraft als der Freie. In Indien ist die Strafe verschieden nach Rang. Manche Völker bestrafen den Ehebrecher wie einen Dieb durch Abhauen einer Hand oder beider. Erst später vereinigen sich bezüglich der Ehefrau Eifersucht, Besitzstolz und Ehrgefühl. Die Strenge der früheren europäischen Ehebruchsgesetze (p. 362) beruht auf Abscheu gegen regellosen Beischlaf. Manche Wilde bestrafen nur den Verführer als Dieb und Entehrer, nicht die Frau. Meist jedoch jagen sie die Frau fort, schlagen, mißhandeln sie. Nicht selten wird sie sogar getötet, eventuell mit ihrem Galan, oder sie kann nicht mehr heiraten. Meist wird vom Gatten (p. 363) die eheliche Treue nicht für eine so strenge Pflicht gehalten, wie bei der Frau. Bei den Igorroten (Luzon) müssen beide Schuldige die Hütten und die Familie auf ewig verlassen. Bei manchen Völkern soll es keinen Ehebruch geben.[1]) In China (p. 364) wird die Ehebrecherin oft in kleine Stücke zerschnitten. Die alten Arier sahen in der Untreue des Mannes kein Unrecht, bestraften hingegen die Frau sehr streng. Bei den alten Germanen war Untreue dem Manne erlaubt. Wie lax bei Griechen und Römern die Ehetreue von den Männern gehalten wurde, sahen wir schon früher. Auf Samoa und Neu-Guinea (Westermarck l. c., I, 162) wird nur Mord und Ehebruch mit dem Tode bestraft, bei den Bataks bloß Raub und Mord. Die Kongoneger erkannten auf Todesstrafe angeblich nur bei Vergiftung und Ehebruch. Bei den nordamerikanischen Wajandoten (p. 265) wurde der Ehebrecherin das erste Mal das Haar abgeschnitten, das nächste Mal verlor sie das linke Ohr.

Nach dem Gesetze Kanuts (I, p. 432) sollen dem Ehebrecher Nase und Ohren abgeschnitten werden. Der australische Ehemann (p. 517)

1) In Sparta war er ganz außerordentlich selten.



darf in der Regel sein schuldiges Weib nicht töten, dazu muß er manchmal die Einwilligung des Stammes haben. Im 13. Jahrhundert durfte in England schon hie und da der betrogene Ehemann das Paar nicht in flagranti töten, auch nicht einen Teil desselben, wohl aber den Ehebrecher entmannen (p. 248).

Nach Buschan[1]) (p. 4) wird bei einigen westafrikanischen Stämmen, welche die Jungfernschaft hochhalten, dem Mädchen, das sich vergangen hat, eine zerquetschte Capsicumschote in die Scheide gesteckt, was sehr schmerzhaft ist und nicht selten Entzündung und selbst Verödung der Scheide herbeiführt. Bei manchen Völkern muß der Verführer zahlen oder wird durchgeprügelt, auch getötet. Bei vielen Völkern (l. c. p. 238) besteht dagegen volle Freiheit des Geschlechtsverkehrs bei unverheirateten Mädchen und Jünglingen, doch muß die verheiratete Frau die eheliche Treue streng bewahren, nicht aus ethischen Gründen, sondern wegen Eingriffs in Besitzrechte. Liebrecht[2]) bringt auch manches hierhergehörige Interessante. In Rom (p. 84) war es ehedem Sitte, jede Ehebrecherin in ein Bordell zu stecken und ihr dort zur Schande mit Pauken und anderen Instrumenten eine Katzenmusik zu bringen. Theodosius schaffte dies erst ab. Sokrates (Hist. Ekkles. 5,18) erzählt, daß sie gezwungen wurde, in einer kleinen Zelle sich jedem preiszugeben, und dabei erscholl zu ihrer Schande ein Glöckchen. In Lancashire mußte die Ehebrecherin (p. 387) früher Esel reiten, oder sie ward auf 2 Stangen (riding stang) oder auf Schultern in Prozession getragen und das Volk machte dabei allerlei Musik. Nach Weinhold (p. 429) mußte nach Stadtrechten des mittelalterlichen Nordens die Ehebrecherin den Ehebrecher am sündigen Glied durch die Straßen ziehen. Ähnlich nach altschwedischem Rechte. Liebrecht glaubt auch, daß ursprünglich die Ehebrecherin gezwungen ward, den Mitschuldigen zu kastrieren. Bei Olaus Magnus (p. 513) kommt für die Ehebrecherin auch Steintragen (ebenso bei Ducange) vor oder sie ward öffentlich angekettet. Auch in den Hinterbacken konnte sie mit einem Nagel gestochen werden. Höfler (brieflich, l. c.) ergänzt diese Angaben Liebrechts durch andere Notizen. Die Germanen verjagten darnach die schuldige Ehefrau (Tacitus IX, Leges Visigoth. XXXIV, 3, Bonifacius Epist. 29). Bei den Türken geschah dasselbe. Die Mohammedaner peitschten sie aus oder steinigten sie[3]). Das Steintragen erscheint als Rudiment der Stei-

1) In Moll: Handbuch der Sexualwissenschaften, Leipzig, 1912, p. 234.

2) Liebrecht: Zur Volkskunde. Heilbronn 1879.

3) In Konstantinopel wurde die Ehebrecherin oder der Galan in einen Sack gesteckt und in das Meer versenkt (Näcke).



nigung. Hierher gehört noch das Haberfeldtreiben (Oberbayern) und das Häckselstreuen zwischen den Wohnungen der Schuldigen (Oberbayern).

Endlich bemächtigte sich sogar der Aberglaube des Ehebruchs, wie uns Wuttke belehrt[1]). Darnach darf man (§ 828) nicht in die Fußspur eines Ehebrechers treten, sonst bricht man ein Bein (Oldenburg). Wenn eine Kuh schlägt (§ 694), so borgt man sich einen Stock von einem Ehebrecher und schlägt sie damit, so legt sie den Fehler ab (Oberpfalz). Untreue Weiber (§ 757) gehen nach ihrem Tode um, und wenn ein Mann auf ehebrecherischen Wegen bei ihnen vorbeikommt, muß er mit ihnen tanzen, bis er tot niedersinkt (Schweiz).

Aus dem Dargestellten ersehen wir, daß die Bestrafung des Ehebruchs eng mit der Idee der Heiligkeit der Ehe, resp. des bloßen Besitzes zusammenhängt, und wieviele verschiedene Faktoren hier bei der Strafhöhe maßgebend sind. Dies spricht sich auch darin aus, daß bald nur der Ehebrecher, bald nur die Ehebrecherin, oder beide, aber in verschiedenem Maße bestraft wurden. Während jedoch der Staat immer mehr und mehr sich das Recht zusprach, die Strafen selbst zu verhängen und die Selbsthilfe auszuschließen, wurde gerade mit dem Ehebruch eine Ausnahme gemacht, meist aber nur dann, wenn das Paar in flagranti ertappt ward. Woher diese Ungleichheit anderen Delikten gegenüber? Wohl hauptsächlich aus der richtigen Erwägung, daß gerade hier der Affekt, besonders aber die Eifersucht, in späterer Zeit das verletzte Ehrgefühl, zu einer solchen Höhe ansteigt, daß die Handlung fast reflektorisch erfolgt und daher angedrohte Strafen hier nur selten hemmend wirken dürften. Es ist also eine Konzession an das schwache Fleisch. Die christliche Kirche erlaubte es sogar vielfach, und auch heute noch wird der Teil, welcher den Schuldigen oder die Schuldige tötete, oft nur mild bestraft, in Frankreich sogar öfter ganz freigesprochen. Bei uns tritt die Selbsthilfe durch Tötung des ertappten Ehebrechers ein, eventuell im Duell, vorwiegend in den höheren Ständen, weil hier namentlich das Ehrgefühl oft geradezu krankhaft gesteigert erscheint. Die niederen Volksschichten sind dem Ehebruche gegenüber bekanntlich viel toleranter; Selbsthilfe ist seltener und gelinde, Prügel genügen oft schon. Hier sind eben die Affekte der Eifersucht und des verletzten Ehrgefühls meist geringer entwickelt, wie überhaupt die höheren Gefühle.

Bei den Alten muß Ähnliches angenommen werden. Vor allem ward die Ehe viel laxer behandelt, wenigstens von seiten des Eheherrn, des κύριος. Daher suchte man vom Ehebrecher nur eine

1) Wuttke. Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart. Berlin 1900.



Geldsumme zu erlangen. Konnte er sie nicht leisten, so ward er vom Geschädigten mit Erlaubnis des Staates gemißhandelt. Hier und in vielen anderen Fällen sehen wir nun fast ein wirkliches jus talionis ausgeübt (ähnlich wie beim Dieb), d. h. der Verbrecher wird an dem Gliede bestraft, das gesündigt hat, also am Geschlechtsteile oder in dessen Umgebung. Der Ehebrecher konnte aber höchstens nur pädiziert werden, was bei den Alten, wenigstens in der Blütezeit für schmachvoll galt, während das aktive Pädizieren durchaus nicht ohne weiteres entehrte. Der Ehebrecher konnte, wie wir ferner sahen, im Mittelalter gewaltsam von Mensch oder gar Tier koitiert werden. Die bloße Schande durch passiv erduldete Pädikation genügt aber den Alten nicht. Die Operation mußte deshalb auch schmerzhaft sein, daher die rohe ϱαφανίδωσις. Einige ähnliche Prozeduren bei Frauen (an der Vagina) aus anderen Zeiten haben wir schon kennen gelernt. Das Entmannen, das von verschiedenen Völkern zu verschiedenen Zeiten bei dem Ehebrecher mitunter vorgenommen wurde, scheinen die Alten nicht angewandt zu haben, offenbar als eine zu grausame, zu harte Strafe. Warum aber, so wird man vielleicht mit Recht fragen, ist diese ϱαφανίδωσις scheinbar bloß auf den Kreis der Griechen und Römer beschränkt gewesen? Das wissen wir nicht, und es wäre deshalb ziemlich überflüssig, hier Hypothesen aufzustellen. Vielleicht geschah es aber, weil die Päderastie bei ihnen so weit verbreitet war und auch als Strafe diente. Weist ja doch Aristophanes auf die vielen ευϱύπϱωκτοί unter den Zuschauern des Theaters, welche ja hier nur Kynaeden bezeichneten.

Jedenfalls waren im Altertum, wie auch später und jetzt noch Anzeigen wegen Ehebruchs sehr selten und das aus mannigfachen Gründen. Man wollte die Schande nicht an die große Glocke hängen, der Prozeß war gewiß auch damals langwierig und kostspielig, und so behalf man sich und behilft sich auch jetzt noch lieber selbst, wenn auch gewiß nur selten noch in einer so barbarischen Weise, wie es z. B. die ϱαφανίδωσις darstellt. Meist, außer, wie gesagt, in den oberen Ständen, genügen Prügel, und ganz abgeschwächt erscheint die Strafe beim Haberfeldtreiben und Häckselstreuen in Oberbayern, Akte, die allerdings ganz den Charakter einer Lynchjustiz, aber einer sehr milden, an sich tragen. Auch bei der Ehebrecherin läßt sich solche Abschwächung der Strafe nachweisen (Steine tragen, auf dem Esel reiten usw.)



XV.

Ein Fall hartnäckiger Simulation von Geisteskrankheit.

Von

Oberarzt Dr. **Gerhard Schäfer**, Hamburg-Langenhorn.

Am 28. Juni 1908 wurden in Hamburg zwei Männer verhaftet, die einem Schutzmann verdächtig vorgekommen waren und ein anscheinend sehr schweres Paket, dessen Inhalt sich nachher als Einbruchswerkzeug herausstellte, trugen. Zur Rede gestellt, ergriffen beide die Flucht nach verschiedenen Seiten. Einer von ihnen, der uns im folgenden allein beschäftigende falsche Amerikaner, wurde auf dem Boden eines Hauses, in das er geflüchtet war, versteckt aufgefunden und ging erst nach einigem Widerstreben mit zur Wache. Seinen, von der Kriminalpolizei am 29. Juni angelegten Personalbogen unterschrieb er: „I bin Stiel, Frang S . . .“ Er gab an, er sei erst seit einer Woche in Hamburg, habe vorher als Minenarbeiter in Montana sich 2500 Mark erspart und befinde sich auf Reisen, um die Welt kennen zu lernen. Nach Deutschland sei er gekommen, da er die deutsche Sprache beherrsche, die er in St. Francisco in der deutschen Schule und durch Umgang mit Deutschen gelernt habe. Das Werkzeug habe er gefunden und wolle es verkaufen. An Geld habe er noch 40 Mark bei einem Mädchen in Altona, dessen Namen er nicht wisse und dessen Wohnung er nicht sage.

S . . . wurde wegen Fundunterschlagung, begangen an dem Einbruchswerkzeug, dem Amtsgericht zugeführt, von ihm jedoch entlassen und der Polizeibehörde wieder übergeben. Von dieser wurde er am 11. Juli aus dem Hamburger Staatsgebiete ausgewiesen. Kurze Zeit darauf tauchte der Verdacht auf, S . . . hätte mit anderen Komplizen einen in Hamburg im Kontor einer Versicherungsgesellschaft sehr raffiniert ausgeführten Einbruchsdiebstahl, bei welchem ein Geldschrank mit Pulver gesprengt wurde, begangen, und am 22. Juli wurde er mit einer Prostituierten auf dem Bahnhofe in Bremen verhaftet. Er führte zwei Dietriche, eine elektrische Taschenlampe, eine geladene Browningpistole, einen Glaserdiamanten und 421,65 Mark

in barem Gelde bei sich. Er war sich „einer strafbaren Handlung nicht bewußt“. „Die beiden Dietriche habe ich vor etwa 14 Tagen in Hamburg, von einem mir unbekannten Manne, mit dem ich Bier trank, erhalten. Der Mann sagte, da könne ich gut mit aufschließen. Benutzt habe ich die Dietriche noch nicht, denn ich habe noch kein Zimmer gehabt und konnte deshalb keinen Gebrauch davon machen. Die Laterne habe ich mir gekauft, damit ich, wenn ich Treppen steige, leuchten kann. Den Revolver habe ich, als ich in London ankam, zu meiner eigenen Sicherheit gekauft. Den Diamant habe ich vor einigen Tagen in einer Wirtschaft gefunden. Das Geld welches ich bei mir führe, ist mein Eigentum.“

S . . . wurde nach Hamburg transportiert. Der Polizeibericht vom 23. Juli sagt: „S . . ., welcher Amerikaner sein will, spricht ein ganz geläufiges Deutsch, namentlich wenn er sich im Lauf der Vernehmung in Erregung befindet. Er will auch etwas Dänisch können.“ — Am 24. Juli wurde S . . . dem Untersuchungsgefängnis zugeführt. In der Aufnahmeverhandlung findet sich der Vermerk: „— da er der deutschen Sprache nicht mächtig ist —“. In seiner Mütze fanden sich drei Stücke einer Säge. Nun war aufgefallen, daß S . . . ganz neu in Kleidung war, und daraus entstand der Verdacht, daß er auch an mehreren Ladeneinbrüchen, bei denen namentlich Kleidungsstücke gestohlen wurden, beteiligt sei; jedenfalls wurde sein Anzug als von einem am 15./16. Juli 1908 bei einer Hamburger Firma ausgeführten Einbruch herstammend erkannt. Bei den gerichtlichen Vernehmungen machte S . . . bezüglich seiner Personalien die früheren Angaben, bestritt jede Schuld, hatte für alles eine Erklärung und wo eine solche fehlte, sprach er von Betrunkenheit seinerseits. Im Laufe der Untersuchung gelang es, durch seine Mutter festzustellen, daß er nicht Frank S . . . aus St. Francisco, sondern X. Y. Sch . . . aus Mecklenburg, geboren 1884, ist. Nun ließ sich auch aus seinen Akten ein klares Bild seines Vorlebens gewinnen. Er ist uneheliches Kind. 1895 wurde er zur Zwangserziehung verurteilt und befand sich in der Landesarmenanstalt in Kiel. Im Jahre 1900 war er bei einem Hufner im Dienst, dem er wiederholt entwich, angeblich wegen Mißhandlung. Nach der letzten Entweichung will er sich zwei Jahre im Mecklenburgischen als Hofgänger, Knecht und Viehhüter an verschiedenen Orten aufgehalten haben. Im März 1902 begab er sich in Hamburg in Schutzhaft, von wo er dem Landesdirektorat Kiel zugeführt wurde. In diesem Jahre erfolgte auch seine erste erhebliche Strafe, nämlich drei Wochen Gefängnis wegen Diebstahls, während er bis dahin nur wegen Bettelns vorbestraft war.

Nach Angabe seiner Mutter ist er in dem gleichen Jahre mit einem Schiff als Trimmer von Hamburg aus gefahren, vermutlich war er längere Zeit in Amerika, jedenfalls aber blieb sein Aufenthaltsort unbekannt, so daß er 1907 von der Strafkammer des Landgerichts Altona wegen Verletzung der Wehrpflicht verurteilt wurde. Einem Bekannten, C . . ., soll Sch . . . früher angegeben haben, er sei in Amerika zu 12 Jahren Zwangsarbeit verurteilt gewesen, nach 3 1/2 Jahren aber entflohen und habe sich seit 1906 im Rheinland und in Westfalen aufgehalten. Wie die Mutter erzählt, war er im Frühjahr 1908 dreimal auf kurze Zeit in ihrer Wohnung in Altona. Da alle Protokolle in deutscher Sprache abgefaßt sind, nehme ich an, daß er zunächst nicht weiter versucht hätte, sein Amerikanertum durch Unkenntnis der deutschen Sprache zu beweisen. Dies scheint erst im September 1908 der Fall gewesen zu sein, denn auf Anfrage des Herrn Untersuchungsrichters teilte das Untersuchungsgefängnis anfangs dieses Monats mit: „Er spricht immer nur englisch und tut so, als sei er der deutschen Sprache nicht mächtig." Außerdem wird berichtet, „daß Sch . . . täglich schimpft und skandaliert, so daß er in die Tobzelle hat gesetzt werden müssen. — Er hat auch fünf Tage lang keine Speisen zu sich genommen, jetzt aber wieder freiwillig solche verlangt." Nebenbei sei erwähnt, daß ähnlich wie Sch . . . sich auch sein Tatgenosse vorübergehend benahm. Auf Ersuchen des Herrn Untersuchungsrichters erstattete einer der Herren Gerichtsätzte ein Gutachten über den Geisteszustand des Sch . . . Er kommt zu dem wohlbegründeten Verdacht, daß Sch . . . ein hartnäckiger, raffinierter Simulant ist, stellt jedoch betreffs weiterer Untersuchung Antrag aus § 81, StPrO.

Am 16. Dezember 1908 wurde Sch . . . demgemäß in die Irrenanstalt Langenhorn aufgenommen. Er wurde ausnahmsweise während der ganzen Untersuchungszeit, mit wenigen Unterbrechungen, in einer Zelle gehalten. Er sah wohl aus und befand sich in gutem Ernährungs- und Kräftezustand. Die körperliche Untersuchung erschwerte er teils durch passiven Widerstand, teils durch allerhand Allotria, z. B. stieß er auf die Aufforderung, tief zu atmen, komische brummende Töne aus, was ihm selbst sichtlich Spaß machte. Bei der mehrfach an verschiedenen Tagen vorgenommenen Augenuntersuchung, fing Sch . . . sofort an lebhaft mit dem Kopfe zu wackeln und die Augen verdrehen, doch konnte, indem sein Kopf gestützt wurde, festgestellt werden, daß die Pupillen mittelweit waren und auf Licht reagierten. Die Kniescheibenreflexe waren lebhaft gesteigert. Die linke Schulter



wurde ganz in die Höhe gezogen getragen, Sch . . . behauptete, das sei der Nordpol, die rechte Schulter der Südpol. Er ließ sich die linke Schulter nicht herunterdrücken, es konnte aber festgestellt werden, daß sie nicht immer so hoch getragen wurde, und daß sie frei beweglich war.

Das erstere ergab sich, als Ref. nach seiner Visite, von Sch . . . ungesehen, beobachtend in dessen Nähe blieb, während die „Visite" scheinbar von instruierten Wärtern weiter gemacht wurde, indem sie die folgenden Zellentüren eine nach der andern öffneten und schlossen. Als sich das Geräusch entfernte, ließ Sch . . . die Schulter merklich herabsinken, zog sie aber wieder in die Höhe, als er an dem absichtlich etwas verstärkten Türgeklapper hörte, daß man sich seiner Zelle aufs neue nähere. Dies war ganz im Anfang der sechs Wochen, später ging Sch . . . immer in seine Bettdecke gehüllt, „like an indian" umher, so daß und vielleicht auch damit man nicht genau sehen konnte, wie er seine Schulter trug; daß er sie keineswegs immer so hoch trug, wie dann, wenn man darauf ostentativ sein Augenmerk richtete, trat aber trotzdem bei mehr als einer Gelegenheit zutage. Zu diesen Gelegenheiten gehörte ein zweckentsprechend arrangiertes Bad des Sch . . ., das Ref., ebenfalls ungesehen, beaufsichtigte. Die Schulter wurde mehrfach vorübergehend ganz normal gehalten. Gleichzeitig erwies sie sich auch beim Abseifen, das von Sch . . . teilweise mit der linken Hand ausgeführt wurde, als völlig frei beweglich. Außer seiner merkwürdigen Schulterhaltung zeigte Sch . . . auch noch häufig eine auffallende Bewegung. Er ließ seinen Körper auf dem linken Bein ruhen, berührte mit der rechten Fußspitze den Boden und schüttelte das Bein krampfartig. Auf Befragen, was das solle, erklärte er, Telegramme durch das Bein zu empfangen, resp. den Versuch zu machen, mit seiner Hilfe welche aufzufangen, drathlose natürlich als moderner Mensch. Auch abgesehen von diesem Telegraphenbetrieb war Sch . . . fast immer in lebhafter Bewegung, er lief umher, tanzte gelegentlich Negertänze, pfiff, sang, und vor allem schwatzte er ununterbrochen in englischer Sprache.

Ref. gab sich anfangs den Anschein, davon nichts zu verstehen, ging aber nach einigen Tagen zwecks ausgiebigerer Unterhaltung darauf ein, etwas Englisch mit Sch . . . zu sprechen. Das hatte auch die gewünschte Wirkung, denn während Sch . . . bis dahin in ziemlich monotoner Weise versichert hatte, er sei amerikanischer Millionär, sein Körper sei elektrisch, er müsse nach New York abreisen usw., produzierte er nun alle möglichen Geschichten, der Papst habe mit ihm telegraphisch gesprochen wegen einer Spende für die



Armen, seine Paula sei ein hübsches Mädchen, sie sei in St. Petersburg, dann, sie sei in Sibirien, seine Seele sei fünf Millionen Jahre alt und dergleichen Dinge mehr, auf die einzugehen sich nicht lohnt. Bemerkenswert ist indessen, daß ihm, dem angeblich kein Wort deutsch Sprechenden und Verstehenden, doch einige kleine Entgleisungen passierten. Einmal sagte er, von seinen Dollars schwatzend, ganz deutlich „fufzigtausend", ein Wort, das sich von dem englischen fifty thousand im Klang doch recht auffallend unterscheidet; daß er wenigstens etwas Deutsch verstand, ergab sich bei mehreren Gelegenheiten. Am Tage nach seiner Ankunft in der Anstalt kam Ref. abends plötzlich in Sch . . .s Zelle und richtete an den schon Schlafenden auf deutsch die Aufforderung, aufzustehen, mit auf den Korridor zu kommen und wieder zurückzugehen; er kam ihm jedesmal nach, ohne daß dabei, wenigstens geschah es nicht mit Absicht, irgendwie pantomimisch nachgeholfen wäre. Ebenso antwortete er auf unvermutete deutsche Fragen, wie z. B. „wie geths," mehrfach sinngemäß. Im allgemeinen versicherte Sch . . . dagegen geradezu auffallend oft, er verstände nichts, wenn man Deutsch zu ihm sprach. Im Widerspruch stand dazu sein aufmerksamer, gespannt forschender Ausdruck, den er durch verstärkstes Plappern zu maskieren suchte. Zudem hätte man vielleicht, wenn er wirklich nichts davon verstand, annehmen können, daß er über die immer wieder versuchten deutschen Anreden ärgerlich geworden wäre; auch davon war nicht die Spur zu bemerken.

Die vegetativen Funktionen Sch . . .s waren sehr gut; er schlief ruhig und lange und aß seine nicht kleine Portion Essen bis auf den letzten Rest auf. Er sprach viel davon, daß er gerne Portwein tränke; nachdem ihm einmal ein Quantum davon mit diagnostischen Hintergedanken verabfolgt war, wurde er etwas lebhafter und gesprächiger, behielt aber sein sonstiges Verhalten bei. Vielleicht sind ihm Bedenken gekommen, ob es zweckmäßig sei, seine Energie durch Weingenuß zu gefährden, er lehnte in der Folge allen Portwein ab, behauptete, er tränke nie Portwein, sprach davon, der genossene Wein sei vergiftet gewesen und überschlug auch zwei Mahlzeiten; übrigens zeigte er dabei nicht den geringsten ängstlichen Affekt.

Zum Schlusse seien noch ein paar Episoden erwähnt, die, wenn sie auch nicht viel beweisen, immerhin nicht uninteressant sind. Um die Wirkung auf Sch . . . zu sehen, wurde dessen Komplize M . . ., der sich hier ebenfalls im gesicherten Hause befand, von Ref. veranlaßt, unauffällig vor Sch . . .s Fenster vorbeizugehen. Sch . . ., der nichts wußte, daß er beobachtet wurde, rief ihn sofort mit sichtlichem



Interesse an, „he he". Als er aber merkte, daß jener, der sich schon oft über ihn lustig gemacht hatte, ihn nicht ganz ernst nähme, stellte er sich, die Situation schnell erfassend, als Millionär vor, erzählte von seiner Nordpolschulter usw. Er ging indessen nicht vom Fenster weg, solange M . . . zu sehen war. Kurz vor seiner Zurückführung wurde Sch . . . einige Male auf den Korridor und auch einmal auf die Abteilung zu den andern Insassen des gesicherten Hauses geführt. Auf dem Korridor erregte eine eiserne Tür mit einem Sicherheitsschloß sein Interesse, und als der Wärter ihm begreiflich machte, daß sie nicht so ohne weiteres zu öffnen sei, gab Sch . . . seine Meinung dahin zu verstehen, daß dies mit „Pulver" (er sprach das Deutsch) wohl möglich sein müsse. Auf dem Tagesraum, der Sch . . . von Ref. im Scherz als Millionärklub (wie die Irrenabteilung des Fuhlsbütteler Gefängnisses von den Gefangenen genannt wird) vorgestellt wurde, benahm sich Sch . . . sehr gewandt und gewann im Nu einige Partien Poker, die er mit einem Patienten spielte. Am Morgen danach erzählte er mir mit vergnügtem Lächeln, er sei Präsident des Millionärklubs geworden.

Am 25. Januar 1909 wurde er in das Untersuchungsgefängnis zurücktransportiert.

Als Resultat der Irrenanstaltsbeobachtung wurde von mir am 3. Februar 1909 das folgende schriftliche Gutachten abgegeben:

Der ziemlich mühsamen und zeitraubenden Beobachtung Sch . . .s steht die verhältnismäßig einfache Beurteilung des Falles gegenüber. Ich pflichte dem Herrn Vorgutachter vollkommen bei, wenn er Sch . . . für einen Simulanten hält, der sich der Bestrafung entziehen will und vielleicht gehofft hat, aus der Irrenanstalt resp. beim Transport zu entkommen. Ein Täuschungsversuch Sch . . .s ist aus folgenden Gründen anzunehmen.

Das Bild einer Geisteskrankheit, wie Sch . . . es darstellt, ist überhaupt nicht bekannt. Er ist in einen der typischen Fehler der Simulanten verfallen, daß er aus Unkenntnis der vorkommenden Krankheitsformen nicht nur einige ganz unwahrscheinliche, besser gesagt, unmögliche Symptome bietet, sondern auch noch das wenige, was an seiner scheinbaren Krankheit überhaupt diskutabel ist, so übertreibt, daß es dadurch wieder seine Glaubhaftigkeit völlig verliert. Ich denke dabei an die produzierten Wahnideen und Halluzinationen Sch . . .s. Sie sind ja bekanntlich bei sehr vielen Geisteskrankheiten vorhanden und treten mehr oder weniger deutlich und zahlreich, meist allmählich, manchmal aber auch plötzlich auf. Daß aber jemand,



der, wie das bei Sch . . . augenscheinlich der Fall ist, früher nie derartiges merken ließ, plötzlich eine solche Masse von allen möglichen wunderlichen und gesuchten Halluzinationen und Wahnideen (sein Millionärtum, die elektrische Telegraphie mit dem Papst, der Geburtstag der fünf Millionen Jahre alten Seele, die Nordpolschulter) produziert, wie Explorant, das ist im höchsten Grade verdächtig. Bei der Idee von dem vergifteten Portwein vermisse ich einen entsprechenden Affekt, der in diesem Falle, wenn auch nicht als notwendig, so doch als meist vorhanden zu erwarten wäre.

Für Simulation spricht auch das energische Sträuben des Sch . . . bei der Untersuchung seiner Augen; es erklärt sich wohl daraus, daß er einer verbreiteten, aber nur in kleinem Umfange richtigen Laienansicht folgend, glaubte, man könne an ihnen sehen, ob er geisteskrank sei oder nicht.

Man hat ferner gar nicht den Eindruck eines schwer Geisteskranken bei Sch . . ., im Gegenteil hatte sein Gebahren immer etwas Komisches, was er auch selbst empfinden mochte, denn es schien mir manchmal, als ob er nur mit Mühe das Dekorum wahre. Daß er die nötige Unverfrorenheit besitzt, alles glaubhaft machen zu wollen, wovon er sich Vorteil verspricht, zeigen die Erklärungen, die er abgab, als bei ihm die beträchtliche Geldsumme, die Pistole, die Laterne, die Dietriche und der Diamant gefunden wurden.

Unter den obenerwähnten geradezu unmöglichen Symptomen verstehe ich den während der Haft eingetretenen Verlust der früher bekannten deutschen Sprache und das ebenfalls in dieser Zeit entstandene Hochziehen der ehemals geraden Schulter. Beide Symptome sind, was ihre Erscheinungsform und ihre Entstehungsweise anlangt, derartig, daß sich in der Tat kaum darüber diskutieren läßt.

Will man noch positive Beweise, daß es sich um Simulation handelt, so glaube ich auch dieser Forderung genügt zu haben; ich erinnere daran, daß Sch . . . seine Schulter frei bewegen konnte und sie sinken ließ, wenn er sich nicht beobachtet glaubte, und daß er die Worte „fufzigtausend“ und „Pulver“ aussprach, und deutschen Aufforderungen Folge leistete. Hier möchte ich noch daran erinnern, daß ihm, dem angeblichen Amerikaner, bereits früher einmal eine kleine Entgleisung mit der deutschen Sprache passiert ist, indem er das Polizeiprotokoll vom 29. Juni 1908 mit „J bin,“ statt „Jam“ unterzeichnete.

Erschwert wurden die Nachweise der Simulation erheblich durch die ganz außerordentliche Energie, mit der Sch . . . seine Rolle durchführte. Allerdings hat er sie nicht allzuschwer gewählt, denn das

Englische ist ihm offenbar durch mehrjährigen Gebrauch völlig geläufig und gewohnt, die unbequeme Schulterhaltung erleichterte er sich etwas durch das Einwickeln in Decken, das kleine Verschiedenheiten weniger hervortreten ließ, und die Produktion der „Wahnideen" erfordert schließlich nicht viel mehr als etwas Phantasie und Dreistigkeit. Nach dem Bisherigen ist wohl anzunehmen, daß Sch . . . noch längere Zeit versuchen wird, mit seinen Täuschungen durchzudringen.

Nun wäre noch die Frage zu erörtern, ob Sch . . . nicht, trotzdem er die Haupterscheinungen seiner Geistesstörung simuliert, vielleicht psychisch alteriert ist, denn es ist eine Erfahrungstatsache, daß Simulationsversuche von Geisteskranken manchmal, von Minderwertigen sogar mit Vorliebe, unternommen werden. Für diese Auffassung fehlt indessen jeder Anhalt. Sch . . . hat, bis er plötzlich im Untersuchungsgefängnis sein jetziges Verhalten anfing, auf niemanden den Eindruck eines geistig abnormen Menschen gemacht, so daß es wohl eines weiteren Eingehens auf diesen Punkt nicht bedarf.

Indem ich meine Absicht dahin ausspreche, daß Sch . . . zurzeit lediglich simuliert, habe ich mich damit auch bereits über seine Zurechnungsfähigkeit mit bezug auf die ihm zur Last gelegten Straftaten ausgesprochen, denn es liegt kein Grund vor anzunehmen, er habe sich damals in einem andern Geisteszustande befunden, als jetzt.

Ich gebe somit mein Gutachten dahin ab: Sch . . . befand sich zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen nicht in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde.

Im Gefängnis setzte Sch . . . nach Abschluß der Irrenanstaltsbeobachtung das Spiel fort; er spektakelte immerfort, zerriß seine Sachen und trieb sein Toben namentlich des Nachts oft so arg, daß ihm, um einigermaßen Ruhe zu bekommen, die Fesseln angelegt wurden. Dies machte die Sache aber nur noch schlimmer. Hatte er bis dahin mit Fäusten an die Tür geschlagen, so bombardierte er sie jetzt mit dem Schließeisen. Es blieb nichts anderes übrig, als ihm die Fesseln wieder abzunehmen und die Zwangsjacke anzuziehen. Diese konnte er nun natürlich nicht dauernd tragen, und als er wieder aus ihr herauskam, benutzte er die Freiheit seiner Arme dazu, einem Aufseher mit einem Holzmesser zu Leibe zu gehen, das ihm dann mit Gewalt abgenommen werden mußte.



Während dieser Zeit wurde Sch ... für 20 Tage vom Untersuchungsgefängnis in das Strafgefängnis Fuhlsbüttel überführt, um dort nachträglich die im Jahre 1907 vom Langericht Altona gegen ihn wegen Verletzung der Wehrpflicht erkannte Strafe zu verbüßen.

Im Mai 1909 fand die Hauptverhandlung gegen Sch ..., wegen des Einbruches in dem Kleidergeschäft, vor einer Strafkammer des Landgerichts Hamburg statt. Sch ... wurde gefesselt vorgeführt, befand sich aber trotzdem anscheinend in recht guter Laune, schwatzte unaufhörlich Englisch vor sich hin, schüttelte Telegramme aus den Beinen, hielt die linke Schulter in die Höhe gezogen und ließ das Gericht tun, was es wollte. Nachdem sowohl der Gerichtsarzt, als auch Ref. das Verhalten des Sch ... als Simulation erklärt hatten, wurde er zu zwei Jahren sechs Monaten Zuchthaus, fünf Jahren Ehrverlust und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht verurteilt.

Ende Juni desselben Jahres kam endlich für Sch ... der Tag, an dem vor dem Schwurgericht in Hamburg über seine Geldschrank-sprengung verhandelt wurde. Der Amerikaner, wie er von dem Herrn Staatsanwalt bei dieser Gelegenheit, zur Unterscheidung von einem ähnlich wie er heißenden Mitangeklagten, genannt wurde, erschien mir erregter und gereizter, als das vorige Mal, auch war die Stimmung offenbar weniger gut und er sah schlecht aus. Seine Rolle aber spielte er mit derselben Virtuosität weiter, so daß nicht nur bei den Geschworenen, wie aus ihren Fragen hervorging, immer wieder die Ansicht auftauchte: „Vielleicht ist das, was wir sehen, doch wirklich Krankheit," — sondern daß selbst ein zufällig anwesender Gerichtsarzt mit längerer psychiatrischer Erfahrung für einen Augenblick Ähnliches dachte, wie er mir erzählte. Die Gutachten der ärztlichen Sachverständigen lauteten aber wie das vorige Mal, und Sch ... wurde unter Einbeziehung der vorigen Strafe mit einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf zehn Jahre mit Zulässigkeit von Polizeiaufsicht belegt.

Und nun geschah das Wunderbare: Unmittelbar nach Verkündung des Urteils, 3/4 Jahr nach dem Beginn von Sch . . . . s „Geisteskrankheit", sank die hohe Schulter herab, wurde die Haltung wieder gerade, kehrten Besinnung und Vernunft zurück, war auch die Muttersprache dem Pseudo-Amerikaner wiedergegeben und es erklärte Sch ...., er habe die Sache, d. h. das Simulieren, satt, seine Hoffnung sei gewesen frei zu kommen. Endgültig hatte er aber anscheinend doch noch nicht auf die ihm liebgewordene Rolle verzichtet, er fing nach einigen Tagen wieder an, thörichte Behauptungen aufzustellen wie, er sei zu Irrenhaus verurteilt und ginge deshalb nicht ins Zuchthaus.



Der so erfahrene wie mißtrauische Gefängnisbeamte, unter dessen Oberaufsicht Sch .... stand, gab seine Meinung dahin ab, Sch .... scheine sich das Simulieren, wenn auch in anderer Form als bisher, für die Strafhaft vorbehalten zu haben. Wie wir sehen werden, behielt er damit Recht.

Die Sache ließ sich gleich gut an. Bei seiner Einlieferung in das Zuchthaus füllte Sch .... das ihm vorgelegte Formular eines Lebenslaufes folgendermaßen aus:

Lebenslauf.

des Sch ....

Tag der Aufstellung:	14 Juli 1909.
Wo erzogen? (Bei den Eltern oder wo?)	über die ganze Weld
Welche Schule haben Sie besucht und wie lange?	Hofnarr Schule 10 Monate
Bei wem in die Lehre getreten? Wie lange gelernt?	Ich bin selber Meister
Wo und wie lange beim Militär gedient? Welchen militärischen Rang erreicht? Gerichtliche Strafen beim Militär:	ih habe niht gedind
Wieviel Vermögen besitzen Sie? Beziehen Sie eine Rente oder Pension und in welcher Höhe?	ih lebe von mein Geld
Verheiratet seit: Stand des Vaters des Ehegatten:	ne ih habe ne Braut
Seit wann in Hamburg?	25 Jahre
Wo haben Sie zuletzt über eine Woche in Arbeit gestanden? Wann sind sie dort entlassen? Wo haben Sie sich seitdem aufgehalten? Wieviel haben Sie durchschnittlich wöchentlich verdient?	In Amurieca bei Präciedand Roseveld als Hofnarr ih bin von selber weh gegangen. 100 Dollar in zwei Stunden
Vorstrafen im Zivilleben: (Wann, wo, weshalb und welche Strafen?	3 Wohen Gefängnis Weil ih eben 1902 in Vlensburg Denisch sprag



Welche strafbare Handlung haben Sie jetzt begangen?	Schucoladen Otto (sein Tatgenosse bei dem Kleiderdiebstahl, Ref.) hat mein Zeuh gescholen und darum solt ih nah der Irnantstalt aber jest bin ih hir her gekomen
Wie sind Sie zu dem Begehen Ihrer Straftat gekommen?	In Wansbek auf den Banhof hat Schucoladen Otto mein Kofer gesolen und is do mit nah Hanover gefaren. und jes is er in Lannhorn und is für gemeingeferlich erklärt weil mein Zeuh genomen hat und Lebenslänglih in Langhorn und komt über haubt nih mer raus.

(gez.) X. Sch . . . .

Nachdem er sich so eingeführt hatte, versuchte Sch . . . ., seiner energischen Natur entsprechend, sich zunächst auf wirksamere Weise, als durch Fortführung seiner Amerikaner-Rolle, zu helfen.

In der Nacht zum 15. Dezember 1909 machte er einen Ausbruchsversuch, der beinahe von Erfolg gekrönt war. Nachdem er sich aus dem übergebenen Arbeitsmaterial (Hosen für das Waisenhaus) Kleider angefertigt hatte, grub er sich (man denke in einer Nacht!) mit einem Bandeisen seines Bettes durch die Gefängnismauer, stieg an einer aus dem Bett gefertigten Leiter hinab, versuchte mit derselben Leiter die Außenmauer zu übersteigen, wurde aber dabei von dem Posten bemerkt und angerufen. Da er nicht antwortete, schoß der Posten und veranlaßte ihn, sich in den Hof zurückzuziehen, wo er in einer Gemüsemiete versteckt aufgefunden wurde.

In seiner Arbeitshose fand man einen Zettel folgenden Inhaltes:

„An Director

ih versuhe auszubrechen wen es mir Glükt dan werden ihn woll die Hare zuberge stehen aber vergesen sie nur den Schmerz ih liebe eben sogut meine Freiheit wie sie solte ih erschose sin dan werden sie einen Brief um meine Hals finden bite schiken sie den nah meiner Mutter lasen sie an keinen beamten ihre Rabe aus den mir könen sie hier niht halten ih bin schon 6 mal aus gebrohen 10 mal schwerere Zuhthaus wie dies ih werde ales in der Zeitung schreiben was ich erlebt habe in Untersuhunggefängnis den aus Deutschland gehe ich no niht raus.

Rache. X. Y. Sch . . . alias Frank S . . .

(Hier stehen einige Gaunerzeichen.



Im Jahre 1910, bis in das folgende hinein, geben nur einige Bemerkungen der Gefängnisbeamten Kunde von Sch . . . s Ergehen. Seine Arbeit war zwar genügend, die Führung aber schlecht (es wurden in seinem Besitz gelegentlich ein Schraubenzieher, ein Messer gefunden, er schrieb Kassiber usw.), der Herr Anstaltsgeistliche schrieb: „Lügt und simuliert und ist durchaus unempfänglich für alles Höhere," das Gesamturteil lautet: „Ein höchst gefährlicher Mensch, dabei unwahr bis in die Fingerspitzen."

Um die Mitte des Jahres befand er sich zur Erholung 14 Tage im Lazarett, er wollte von seinem Ausbruch nichts wissen und behauptete, in der Mauer sei ein Mann, der ihn immer photographiere.

Dann gehen die resignierten Äußerungen weiter: „Es ist durchaus nichts mit ihm anzufangen und er redet oft verworrenes Zeug," „Ihm nötigt nur ihn scharf anfassende Gewalt Achtung ab."

Anfang 1911 hielt ich den Fall, den ich aus der Ferne immer mit Interesse begleitet hatte, für abgeschlossen vom psychiatrischen Standpunkte aus und hatte nur noch den Wunsch, Sch . . . selbst noch einmal eingehend zu sprechen, um positive Beweise dafür zu bekommen, daß Sch . . . nicht geistige Abnormitäten schwererer Art aufwiese. Diese Feststellung hatte er mir seinerzeit während der Irrenanstalsbeobachtung durch sein unsinniges Gebahren unmöglich gemacht, wiewohl aus seinem „geordneten" Vorleben geschlossen wurde, daß er lediglich simuliere.

Als dem Sch . . . mein Wunsch, zu dem er seine Einwilligung geben oder versagen konnte, mitgeteilt wurde, erklärte er sich zuzunächst einverstanden, dann scheint in ihm die Hoffnung aufgestiegen zu sein, die Gelegenheit anderweitig ausnutzen zu können, und er verweigerte die Unterredung. Was er sich dachte, wurde bald deutlicher: er forderte entlassen, oder in die Irrenanstalt versetzt zu werden.

Diese Äußerung und eine Erregtheit im Benehmen, als ob er „aus dem Häuschen" wäre, veranlaßten die erneute Untersuchung durch den Herrn Gefängnisarzt und als deren Folge im April die Verlegung ins Lazarett, die erste Stufe zur Irrenanstalt. Natürlich verstand man ihn im Lazarett auch, und als er deshalb immer wieder drängte: „Bitte, Herr Dr., schicken Sie mich nach Langenhorn, ich will hier mit der Anstalt nichts mehr zu tun haben, ich kann dann auch von da besser fortkommen," hielt man ihm vor, er hoffe wohl von Langenhorn aus leichter entweichen zu können, er habe ja auch schon von Fuhlsbüttel einmal einen Ausbruchversuch gemacht. Sch . . . überhörte, was man ihm, im Falle er in die Irrenanstalt



käme, zutraute, und erklärte in bezug auf seinen Fluchtversuch aus Fuhlsbüttel: „Das ist mir schon 1000mal gesagt. Ich weiß von einem Ausbruch nichts. Ich verlange, aus dieser Anstalt entlassen zu werden, meine Strafe ist vorbei.“ Diese Behauptung stellte er, oft in recht erregtem Tone, immer wieder auf. Gründe dafür wußte er freilich nicht anzugeben, er drückte sich um die Frage nach ihnen mit allgemeinen Redensarten herum, berief sich wohl auch auf seinen „instinktiven Geist“, oder seine „höhere Seele“ und eine „Kraft“, die ihm das gesagt habe und flüchtete sich, wenn man ihm energisch auf den Leib rückte, dahinter, er habe nicht nötig Auskunft zu geben, er verweigere sie. Mit der Frage, wie es um seinen Geisteszustand stände, hat Sch . . . sich anscheinend oft beschäftigt; eine Lösung, von der ich annehme, daß sie ihm die vorteilhafteste schien, hat er wohl aus demselben Grunde ausführlich und klar in einem Mitte April verfaßten Lebenslauf niedergelegt. Lassen wir ihn selbst erzählen. Er berichtet, nach seiner ersten Verhaftung sei er auf die Polizeiwache gekommen:

„. . . da bin ih 14 Tage gewäsen und bin dan auh frei gekommen aber wärent der zeit in der . . . . wache bin ih eines Nachs in die Zelle durch den Kakelofen gebrochen da bin ih auf den Koriedor, wolte oben auf den Boden rauf und da hat mir die Nachtaufseherrin gesehen und die hat dan geschriehen da sind die Aufsehers gekommen die haben mir dan hinter die Klosettür gefunden da haben sie gesagt ih solt raus kommen da bin ih gekommen habe aber die Hende nah forne gehalten damit sie sehen solten das ih mih freiwillich ergebe (den ich greife keinen Menschen an) da habe ih aber fon hinten so einen sümftigen Schlag auf den Kopf bekommen das ich sofort zuboden wiel und da haben die mir soschandhaft gehauen und mit Tüsen getreten das ih geglaubt habe ih müste mein Geist auf geben und ih bin festüberzeuht wen es niht für den Oberaufseher seine Trau gewäsen were hätten die mir dot geschlagen den die Trau hat den Sebel aus den Aufseher seine Hand gerissen und hat gesagt wen die mir noch einmal schlagen täten, tät sie den Aufseher ein mit den Sebel hin hauen. da haben die mir die Hende auf der Rüken geschlosen mih zu Boden geworfen dan haben die Segelgarn genommen mir dis um die füse gebunden die füse rükwers nach meinen Rüken rauf gezogen und dan das Segelgarn an meine Hende gebunden und dan hat mir der Oberaufseher noch ein par mall mit den fus im Bauch geträten und da hat seine Trau zu ihn gesagt das du ein Aas bis hab ih gewust aber das du so ein Biest bist das hab i niht gewust. dan



haben die mir liegen lassen gleih da nah hab ih meine besinnung verloren bin dab wieder auf gewacht und da habe ich die ganze Nacht so gelegen was ih da aus gehalten habe das könte keine Teder beschreiben am morgen haben die mir die eisen ab genommen bin nah 3 Fage frei gekommen und jeder der mih früher gekant hat und mih wieder gesehen hat der hat zu mir gesagt mensch was is mit dir los du siest ja aus wie der Tot. das zeiht wie ih die eine Naht geliten haben mus. und ih glaube auh das das damals mein Geisteszustand zerstört hat den ib war nahdem ih frei kam manhmal ganz stumpfsinnig ganz dum wuste manhmal garnih das ih überhaubt lebe, wurde bald nachdem in Bremen mit eine Dame verhaftet. Wen ih aus die Bahn in Bremen stieg kam da ein Krimienal und fruh mih ob ih fon Hamburg komme da bin ih sofort in ein Stumpfsin gefalen die selbe anfäle die ih schon gemerkt habe gleih nach meiner entlassung aus der .... wache, wiegesagt ih wurde ganz dum und wuste überhaubt nih das ih lebe mir schwebte das ales sowie im Fraum formir. fon Bremen bin ih nah Hamburg in das Untersuchung Gefängnis gekomen da kann ih höchstens 1 Mamat gewesen sein und da habe ih folstendich meinen Verstand Verloren. Ich habe for meinen Verhaftung in der ... wache niemals etwas gemerkt das ih jemals Geistes zerstört war und darum glaube ih auch das meine Geisteskrankheit woran ih geliten habe von die schandhafte Grusellhafte Nacht die ich in der ..... wache zugebracht habe herstamt. Ich habe jest meinen Narmalen Geist wieder wie ih ihn for meine Verhaftung in der .... wache gehabt habe Und wen mir Gerechtigkeit gegeben wird könnte kein Arz einen wahren Grund an geben, das ih jest noch Geisteskrang bin. Ich erkläre mih jest als fölich Geistich gesund."

Ich habe diese Erzählung des Sch ... wörtlich angeführt, nicht etwa, weil ich sie für wahrheitsgetreu hielte, sondern weil so ihre Tendenz am besten zum Ausdruck kommt. Diese wird verständlich, wenn man sich folgendes vergegenwärtigt. Die Strafe für den Einbruch in das Kleidergeschäft hat für Sch ... keine Bedeutung mehr, die hat er abgebüßt; diese Straftat kommt deshalb in Sch ...s Erklärung überhaupt nicht vor. Aber für die Sprengung des Geldschrankes, die er nicht leugnen kann, hat er noch mehrere Jahre abzumachen. Die einzige Möglichkeit, auf legalem Wege um diese Strafe herumzukommen, läge also in dem Nachweis, daß er zur Zeit der Tat geisteskrank gewesen sei. Da er es bis zu seiner ersten Verhaftung, wie zweifellos durch Zeugen zu beweisen, nicht gewesen ist, so muß die Behandlung, die ihm auf der Wache bei einem fast ge-

lungenen Fluchtversuch nach seiner ersten Verhaftung zuteil geworden sein soll, dazu herhalten, als Ursache seiner Geisteskrankheit hingestellt zu werden. Die Begründung ist nicht ungeschickt: daß schwere Schläge auf den Kopf eine Geisteskrankheit herbeiführen können, wird jedem einleuchten. Fehlt allerdings jede Spur eines Nachweises, daß er die Schläge auf den Kopf tatsächlich erhalten hätte, ganz abgesehen davon, daß, wenn er wirklich bei der Gelegenheit nicht besonders sanft angefaßt worden sein sollte, wohl sein Verhalten dazu Veranlassung gegeben haben wird; einen fliehenden Verbrecher kann man natürlich nicht mit Komplimenten zurückhalten und daß Sch . . . nicht zu den Harmlosen gehört, hat sich ja zur Genüge gezeigt. Die Geisteskrankheit Sch . . .s durfte sich aber nicht nur auf die Zeit der Tat beschränken, sie mußte längere Zeit darüber hinaus dauern, denn sein wunderliches Verhalten während der Untersuchung bedurfte, wenn er es nicht als Simulation bekennen wollte, unbedingt derselben Begründung.

Soweit ist alles logisch ganz gut durchdacht; aber die Sache ist psychiatrisch nicht einwandsfrei. Daß die von Sch . . . gezeigten Symptome sich nicht in den Rahmen einer klinischen Krankheitsform, insbesondere der einer traumatischen Erkrankung des Zentralnervensystems einfügen wollen, darf ihm nicht zu schwer angerechnet werden, das konnte er nicht so genau beurteilen. Wie aber will er die plötzliche Genesung nach dem Urteil erklären? Ich glaube nicht, daß sie einem Laien als Gegenstück zu der plötzlichen Erkrankung wahrscheinlich vorkommen wird; wissenschaftlich ist sie unmöglich.

Daß Sch . . . in jedem einzelnen Punkte so, wie oben angeführt, seine Schlüsse gezogen hätte, will ich natürlich nicht behaupten, wer ihm aber im Ganzen ein derertiges Räsonnement nicht zutraut, der unterschätzt, glaube ich, sein Urteilsvermögen, das, wie sich später herausstellte, recht gut ist. Es wird ihn auch instand gesetzt haben, einzusehen, daß er mit seinen Erklärungen doch wohl nicht die Freiheit erreichen würde, und so ist ihm als das Nächtsbegehrenswerte die Irrenanstalt erschienen.

Das eigenartige Verhalten, das er im Fuhlsbütteler Lazarett auch fernerhin zeigte, gab Veranlassung, ihn Ende Mai in die Irrenanstalt Langenhorn zu verlegen. So erhielt ich doch noch ausgiebige Gelegenheit, die früher geplante Nachuntersuchung auszuführen. Es lag mir einerseits daran zu erfahren, wie sich Sch . . . zu seinem Verhalten während der Untersuchungs- und Strafhaft stellen würde, sodann auch besonders daran, sein allgemeines geistiges Niveau festzustellen.



Ersteres erschwerte er mir durch die oft wiederholte Behauptung, er könne sich an nichts erinnern, der Gedächtnismangel war aber sehr ungleichmäßig, bald war ihm ganz Wesentliches entschwunden, bald zeigte er sich genau bekannt mit allerhand Nebensächlichem, überhaupt verwickelte er sich in Widersprüche. Er beteuerte, keine Ahnung davon zu haben, daß er schon einmal in Langenhorn gewesen sei und Ref. nicht zu erkennen, fragte aber ganz unvermittelt darnach, ob sein früherer Komplize, den er hier gesehen hatte, noch da sei und erkundigte sich auch nach anderen Gefangenen, die inzwischen hier in der Irrenanstalt gewesen waren. Er wollte seine Kenntnisse über alle nur aus Erzählungen in Fuhlsbüttel haben. Daß dies sicher nicht die einzige Quelle seines Wissens über Langenhorn war, ging daraus hervor, daß er mit einem über die Zelle, in der sie nacheinander gelegen hatten, gesprochen haben wollte, er bezeichnete sie ganz richtig als die neben der Badestube. Er war jetzt wieder darin und gab auch zu er, „könne sich denken", daß er sich an sie erinnere.

Von den Hauptverhandlungen, in denen er verurteilt war, wußte er angeblich gar nichts, bei anderer Gelegenheit erzählte er unbefangen, es sei schon lange her, daß er verurteilt sei, im Juni und im Mai habe er Termin gehabt. Den Namen der Garderobenfirma, bei der, angeblich ohne sein Wissen, eingebrochen worden war, die aus dem Geldschrank erbeutete Summe (um einige Mark abgerundet) und andere Dinge, die sich dem Gedächtnis doch verhältnismäßig schwerer einprägen, als der Aufenthalt in Langenhorn und die Hauptverhandlungen, wußte er ohne weiteres anzugeben. Setzte man ihm mit unerwünschten Fragen zu, so nahm Sch . . . eine zusammengekauerte Haltung an, zitterte, rieb sich wie frierend die Hände, zog die Stirne kraus, kniff die Augen zu und stotterte beim Sprechen. Der Affekt, den er dabei zeigte, war nur mäßig und machte einen unnatürlichen Eindruck. Ganz anders gab er sich, wenn er sich unbeobachtet glaubte, oder durch angeregtes Gespräch abgelenkt wurde. Dann verschwand alles Gezwungene, er sprach frei von der Leber weg, übrigens mit vielen Amerikanismen, seine Augen wurden groß und leuchtend, sein ganzes Aussehen und Benehmen war, man kann nicht anders sagen, durchaus sympatisch. Auf meine Frage, wann er nach Amerika ausgewandert sei, machte er erst Einwände: „. . . Das kann ja alles nachgeforscht werden, da kriegen Sie aber auch nicht die Wahrheit zu wissen, aber jedenfalls bin ich nicht in dem Maße mit Ihnen verwandt, Sie werden mir auch nicht Ihre ganze Vergangenheit erzählen, wenn ich Sie frage." Dann aber berichtete er doch. Mit



19 Jahren (das stimmt ungefähr mit den früheren Angaben seiner Mutter) sei er als Trimmer von Deutschland fortgefahren, habe ungefähr in der Mitte zwischen Valparaiso und St. Francisco Malaria bekommen und sei in St. Francisco weggelaufen. Hier habe er 7 Wochen in einem Kupferbergwerk gearbeitet und sei dann wieder krank geworden bei dem schlechten „Quecksilberwasser". Er sei nun nach Redding gefahren, wo er wieder in einer Mine war, dann zurück über Sacramento nach Reno. Von da nach Elko, wo er an einem Tunnel arbeitete, weiter nach Ogden, Cheyenne, Denver. Dort habe er am Bahnhof an einem großen Restaurant gearbeitet, aber keine Ruhe mehr gehabt, sei bald wieder krank geworden von dem schlechten Wasser und zurück ins Lazarett nach St. Francisco gegangen. Später sei er wieder nordwärts nach Portland (Oregon) gezogen, wo er Bäume fällte, dann nach Seattle, wo er wieder Minenarbeiter war und ein ganzes Jahr aushielt. Von Seattle sein er nach Spocane gefahren, habe dort aber nicht gearbeitet, da er noch Geld, ca. 30 Dollar, hatte. Er fuhr deshalb nur durch. Gewaltig hat ihm auf der Weiterreise Helena imponiert, das sei keine „gemeine" Stadt, dort wohnten all die Millionäre, er sei nur einen Tag dortgeblieben, da er keine Arbeit fand. So ging die Reise weiter nach Butte und über Bismark nach Minneapolis und St. Paul. Cleveland und Buffelo (N. Y.) waren weitere Stationen für Sch . . . ., dann kam er schließlich nach New York, von wo er 1908 nach Deutschland zurückgekehrt sein will. Die Städte die er nannte, konnte er ohne Schwierigkeiten auf dem Atlas auffinden, folgt man seinen Spuren, so sieht man, daß es ihm auf ein paar Meilen nicht angekommen ist. Das sei so Mode drüben, er habe auch keine Ruhe gehabt, weil er krank war, übrigens sei das nicht teuer gewesen, da er viel als blinder Passagier gereist sei, oft mit allerlei Lebensgefahren. Über seinen Arbeitsverdienst drüben sprach er sich lobend aus. Als Minenarbeiter habe er 2½ Dollar täglich verdient, als Essenträger für „sporting girls" sogar 5 bis 6. Auf den Einwurf, in Amerika seien die Bedarfsartikel auch teuer, meinte er: „Ach, das kann man nicht sagen, für 2 Dollar und ½ kauft man drüben Stiefel, die hier 14 Mark kosten. Die Zigarren sind ja teurer als hier; Eier sind wieder billig; Bier kostet drüben nur 5 Cent, hier 10 Pf., also doppelt soviel; Arbeitshosen kann ich drüben für 50 Cent kaufen, kriege also für 2 Dollar und ½ fünf Paar." Er gab freilich zu, daß, wenn er viel Geld verdient habe, er auch viel verjubelt habe und rühmte im Anschluß daran die Prohibitivgesetze einiger Staaten. Z. B. daß in manchen der Alkoholverkauf verboten wäre, sei sehr gut, dadurch werde manche



Familie vor Not und Elend bewahrt. Selbst der Verkauf von Zigarrettenpapier sei in einzelnen Staaten verboten. Meine Vermutung, daß derartige rigorose Verbote doch nicht durchzuführen seien und nur die Heuchelei großzüchteten, wollte er nicht gelten lassen. Die Heuchelei sei hier schlimmer als drüben; dort sei der Mensch überhaupt freier und werde besser behandel. Sogar die Behandlung in den Zuchthäusern sei — wie er nur gehört habe — weit besser. Während der Gefangene hier vor jedem Beamten stramm stehen müsse, habe er das dort nicht nötig und in Sing-Sing gäbe es z. B. früh, statt des hier üblichen Schwarzbrotes, gebratene Eier oder Steak. Die Frage, ob er in Amerika nicht selbst im Gefängnis gewesen sei, verneinte er, und als ich ihm den in seiner Hose in Fuhlsbüttel gefundenen Abschiedsbrief vorzeigte, in dem er sich brüstet, sechsmal aus zehnmal schwereren Zuchthäusern ausgebrochen zu sein, erklärte er: „Nee, das habe ich nicht geschrieben, da weiß ich nichts von und denn .... ach Donnerwetter noch mal, ordentlich Frank S ... unterschrieben! .... Nee, da weiß ich nichts von.“

Die nochmalige eindringliche Frage, ob er wirklich in Amerika nicht bestraft sei, beantwortete er etwas bitter: „Herr Dr., ich bin drüben immer ehrlich gewesen; man glaubt es mir natürlich nicht, und wenn es anders wäre, würde ich es auch nicht sagen, das kann mir wohl kein Mensch verdenken.“ Man wird ihm darin rechtgeben müssen.

Auf die amerikanische Freiheit, die oft unser Gesprächsthema bildete, ließ Sch .... nichts kommen: „Das ist egal, ich bleibe dabei, drüben ist es besser, der arme Mann hat dort mehr Rechte.“ Daran erinnert, daß amerikanische Millionäre, welche zu Mördern wurden, nach den Zeitungsberichten durchweg straffrei geblieben seien, äußerte er:

„Dann konnten sie auch wohl nicht in dem Maße verantwortlich gemacht werden, es gibt doch Fälle, wo z. B. bei einem Diebstahl der Dieb, im Vergleich zu dem Bestohlenen, viel zu sehr leiden muß. Während der Bestohlene seinen Schaden schon bald vergißt, muß der Dieb vielleicht Jahre im Gefängnis schmachten. Der Bestohlene hat doch keine Ahnung von den Seelenqualen, die der Dieb für seinen Diebstahl durchmachen muß. Ich will mal annehmen, da ist Vater und Sohn, der Vater ist alt und will nichts rausrücken, der Sohn kann aber ohne das Geld nicht weiter kommen und findet nun Leute, die seinen Vater ins Irrenhaus einsperren lassen. Der Sohn meint nun, er ist in seinem Recht gewesen, er weiß aber nicht, welche Seelenqualen sein Vater erdulden muß. Es gibt überhaupt



Menschen, die gar nicht Recht und Unrecht unterscheiden können, sie sehen immer bei anderen Leuten das Verkehrte, aber nicht ihre eigenen Fehler. Wenn ich z. B. Schach oder Dame spiele, sehe ich die Fehler, die ich mache, auch nicht so leicht, als wenn ich hinter andere Spiele stehe und zugucke, die Fehler, die die dann machen, die sehe ich aber gleich. Und so ist es auch im Leben, man sieht immer die Fehler der anderen gleich, aber nicht seine eigenen. In Chicago ist es interessant, da hat sich ein Verein gegründet, University Brotherhood, die glauben an Seelenwanderung, sie behaupten, was als Mensch lebte, kommt auch nach dem Tode wieder zurück, wenn auch in anderer Form. Und an eine gerechte Vergeltung; wenn ich Gutes tue, kriege ich auch Gutes wieder, wenn ich Böses tue, werde ich auch wieder schlecht behandelt. Die Leute sagen aber auch, daß viel zu hart bestraft wird, ich habe da einer Versammlung beigewohnt."

„Daß Millionäre zu Mördern werden, kommt wohl nicht oft vor, die Reichen halten aber mehr zusammen, ich liebe deshalb den armen Mann auch nicht; wenn er Vorteile hat, wird er immer seinen Genossen verraten. Die Reichen halten aber zusammen und denn hat das Kapital ja auch überall die Macht, das ist hier ja doch ebenso. Der Reiche verratet aber seinesgleichen nicht; sehen wir z. B. die Freimaurer......... Die Richter haben drüben aber weniger zu sagen, als wie hier, sie stecken nicht wie hier mit Rechtsanwälten und alles unter einer Decke."

„„Haben Sie schon von den Nigthriders gehört?"" fragte ich ihn, um seine Aufmerksamkeit auf eine Nachtseite des amerikanischen Rechtslebens zu lenken: „Das sind ungebildete Menschen, die Leute runterschießen, solche Menschen gibts in Deutschland auch, solche Leute nenne ich Briten."

„„Die allgemeine Sicherheit ist aber doch größer in Deutschland"", wendete ich ein:

„Das sehe ich noch nicht ein."

„„Eine Gewissensfrage, Herr Sch....: Ein Dieb erbricht einen Geldschrank, der Besitzer wird durch den Lärm aufgeweckt und kommt mit der Nachtlampe in der Hand dazu, der Dieb, der einen Revolver hat, schießt auf den Besitzer, halten Sie das für richtig?""

„Nein, das ist nicht gut. Das war bei mir ja auch das Schlimme, daß man bei mir den Revolver fand. Aber erstens war ich es gewohnt, einen Revolver zu tragen, und dann bin ich ein Mensch, wenn ich z. B. an einem Schaufenster stehe und ich sehe da was liegen, was mir gefällt, das muß ich mir kaufen und wenn ich es auch gar



nicht gebrauchen kann, das ist so 'ne Neugier. Aber einen Menschen erschießen, nee, das möchte ich nie tun, denn, ob man Gutes oder Böses tut, es kommt immer wieder auf einem zurück."

„„In Ihrem Falle glaubte man sich zu dem Mißtrauen berechtigt.""

„Ja, mich hat man auch ungerecht behandelt, weil ich mich nicht verteidigen konnte als Geisteskranker. Sie haben mich auch noch für geistesgesund erklärt, das durften Sie auch nicht tun, denn ein Irrenarzt kann wohl sagen, ob einer geisteskrank ist, aber nicht, ob einer nicht geisteskrank ist."

„„Ich spreche nach meiner Überzeugung.""

„Ich behaupte, ich war geisteskrank, sonst hätte ich mich verteidigen können; dann hätte man mich auch nicht ins Zuchthaus bringen können, wozu ich nicht verurteilt bin."

„„Waren Sie damals wirklich so schief und lahm?""

„Ach (ärgerlich), da weiß ich nichts mehr von, ich bleibe aber bei meinen Gedanken, Sie haben mich für geistesgesund erklärt und mich mit Ihr Urteil festgesetzt. Ihre Interessen galten Ihnen mehr als meine Interessen. Ich behaupte, ich war krank."

Wenn wir auf dieses Thema kamen, konnten Sch.... und ich uns nicht einigen. Sonst war ganz gut mit ihm auszukommen. Er wollte zwar von den Patienten des gesicherten Hauses nicht viel wissen, vermutlich um sich nicht ihnen gegenüber eine Blöße zu geben, sondern er blieb lieber in seiner Zelle, hier aber verhielt er sich so ruhig und geordnet, daß er Anfang Juli zur Weiterverbüßung seiner Strafe wieder in das Zentralgefängnis überführt werden konnte. —

Ich glaube nur wenige epikritische Bemerkungen hinzufügen zu sollen, denn der Fall spricht meines Erachtens durch seinen ganzen Verlauf, welcher gerade deshalb bis ins Einzelne hinein beschrieben wurde, für sich selber.

Daß ein Fall einer sehr energischen, über mehr als 9 Monate sich erstreckenden und in dieser Zeit nicht ohne einen gewissen Achtungserfolg betätigten Simulation vorliegt, ist zweifellos. Daß mit dieser Simulation erhebliche psychiche Abnormitäten, die Simulation und Geisteskrankheit annehmen ließen, nicht verbunden sind, wird ebenfalls kaum bestritten werden. Verschieden wird vielleicht nur beurteilt werden, ob nicht schon ein derartig langer und tatkräftig durchgeführter Versuch, Geisteskrankheit vorzutäuschen, ein Zeichen einer beträchtlich gestörten Geistesverfassung sei. Ich glaube, auch auf Grund anderweitiger Erfahrungen, diese Frage verneinen zu dürfen. Daß nicht einzelne psychische Defekte, wie sie ja die meisten Abenteurer und Verbrecher aufweisen, auch bei Sch.... sich vielleicht, was besonders unter dem Einfluß



der Haft möglich wäre, noch herausstellen sollten oder jetzt schon zu finden wären, will ich nicht behaupten, dies aber ändert nichts an der Tatsache, daß diese psychischen Schwächen nicht entfernt ausreichen würden, um der Gesamtpersönlichkeit des Sch.... den Stempel des Krankhaften aufzudrücken. Ich bin deshalb der Meinung, daß wir einen nicht nur äußerst hartnäckigen, sondern auch verhältnismäßig reinen Fall von Simulation vor uns haben, wie er nicht gerade häufig ist.

Möge hierin eine Berechtigung, ihn zu veröffentlichen, gefunden werden.



XVI.

Wider die Todesstrafe.

Zur Abwehr gegen Prof. Dr. Schüle.

Von

Ernst Lohsing.

Es ist Schüle nur zuzustimmen, wenn er sagt: „So lange noch über die Berechtigung der Todesstrafe verschiedene Meinungen herrschen, soll eine tunlichst gründliche Diskussion dieser wichtigen Frage möglich sein." Es wäre nur zu wünschen, daß er selbst in seiner meine Ausführungen [1]) bekämpfenden Abhandlung [2]) diese seine eigenen Worte beherzigt hätte. Er zweifelt zwar nicht daran, dies getan zu haben, sonst hätte er sich nicht zu dem Satz verstiegen: „Man wird aber verlangen dürfen, daß die Gründe für und wider etwas gewichtiger fundiert seien, als die in der Abhandlung von Ernst Lohsing" [3]). Diese Worte sind aber hier gar nicht am Platz. Denn nicht um „eine tunlichst gründliche Diskussion" war es mir zu tun; vielmehr fand ich mich lediglich zu einigen „Bemerkungen zur Juristentagsdebatte" veranlaßt, was ich schon im Untertitel meines Aufsatzes [4]) hervorhob und was auch Schüle, wie die einleitenden Worte seines Aufsatzes beweisen, nicht übersehen hat. Und dafür, daß ich mich mit einigen Bemerkungen zur Juristentagsdebatte begnügen wollte, habe ich ja den Grund klar angegeben, indem ich beifügte, daß ich dieses Thema „zu wiederholten Malen in diesem Archiv und auch anderwärts erörtert habe, so daß ich

1) Lohsing, Der Kampf um die Todesstrafe, in diesem Archiv 42, S. 243 bis 256.

2) Schüle, Der Kampf um die Todesstrafe, in diesem Archiv 45, S. 298 bis 303.

3) Dieses Archiv 45, S. 299.

4) Und in diesem selbst: „Vielmehr möge nur zu einigen Behauptungen, welche in der erwähnten Debatte des Juristentages aufgestellt wurden, im folgenden Stellung genommen werden (Archiv 42, S. 245).



mich, um Wiederholungen zu vermeiden, mit einem Hinweis auf meine früheren Ausführungen begnügen möchte"; welche meiner früheren Ausführungen ich meinte, habe ich in den Fußnoten gesagt. Damit wollte ich angedeutet haben, daß mein letzter Aufsatz nur als eine Ergänzung zu meinen früheren (vorwiegend in diesem Archiv erschienenen) Abhandlungen über die Todesstrafe angesehen werden möge. Und ich dachte mir dabei: wem das zu wenig ist, der möge eben auch das andere lesen; geschieht dies, dann wird das angesichts bloßer „Bemerkungen" immerhin begreifliche Verlangen, „daß die Gründe für und wider etwas gewichtiger fundiert seien", vielleicht seine Erfüllung finden. Das war ein Rat des Autors an den Leser; einen Rat zu befolgen, ist nach allgemeinen juristischen Begriffen niemand verpflichtet. Wer sich aber auf das Gebiet der Polemik begibt, und noch dazu einer Polemik, welche den Vorwurf der Oberflächlichkeit erhebt, täte immerhin gut daran, einen derartigen Rat zu befolgen, und zwar in seinem allereigensten Interesse. Denn sonst kann es ihm passieren, daß er Neuigkeiten entdeckt, die bereits vor ihm entdeckt sind. Das ist dann eine recht unangenehme Sache; daß eine solche Schüle passiert ist, will ich im folgenden kurz (d. h. unter Festhaltung meines in der bekämpften Abhandlung eingenommenen Standpunkts, „daß ich mich, um Wiederholungen zu vermeiden, mit einem Hinweis auf meine früheren Ausführungen begnügen möchte") dartun.

Bereits die im ersten Absatz der Abhandlung von Schüle vorkommenden Worte, es „möge auch einmal einem Mediziner gestattet sein, sich zu einem vorwiegend juristischen Thema zu äußern", erbringen diesen Beweis zur Gänze. Denn hätte Schüle mit jener tunlichsten Gründlichkeit, die er mir abspricht, gearbeitet, dann hätte er zunächst meine in diesem Archiv erschienenen Abhandlungen, auf welche ich mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit hingewiesen habe, lesen müssen, eine Behauptung, die nicht als Unbescheidenheit, sondern nur als Ausdruck der Meinung aufgefaßt werden möge, daß derjenige, der unter den vielen Gegnern der Todesstrafe gerade meine Wenigkeit zum Zweck der Polemik ausgesucht hat, auch verpflichtet war, eben diejenigen meiner Abhandlungen, auf die ich Bezug genommen hatte, einer freundlichen Durchsicht zu würdigen. Dies ist aber seitens meines Gegners nicht geschehen. Denn hätte er es getan, dann hätte er bemerkt, daß meine Abhandlung „Todesstrafe und Standrecht" [1]) eine Replik gegen die Abhandlung von Näcke „Ge-

1) Dieses Archiv 10, S. 305—320.



danken eines Mediziners über die Todesstrafe" [1]) ist, und diese Wahrnehmung hätte Schüle abhalten müssen, sich solcher Worte zu bedienen, welche den Eindruck hervorrufen müssen, daß er sich für den ersten Mediziner hält, der in dieser Frage das Wort ergreift.

Diese Feststellung will ich aber nicht um ihrer selbst willen vornehmen, sondern mit Rücksicht auf den weiteren Inhalt der Ausführungen meines Gegners. Denn es werden gegen mich vier Behauptungen ins Treffen geführt, mit denen ich mich bereits in meinen früheren Abhandlungen über dieses Thema befaßt habe. Wer „eine tunlichst gründliche Diskussion" wünscht, täte gut daran, einem Gegner nicht Argumente vorzuhalten, ohne auf dessen Gegenargumente [2]) einzugehen; bei tunlichst gründlicher Diskussion sollte so etwas nicht vorkommen, damit nicht der Wunsch rege werde, „daß die Gründe für und wider etwas gewichtiger fundiert seien".

I. Behauptung: „In vielen Ländern, so z. B. Baden, herrscht die Gewohnheit, einen Verurteilten nur dann hinzurichten, wenn er gestanden hat oder in absolut unwiderleglicher Weise überführt worden ist" [3]). Hätte Schüle meine früheren Abhandlungen gelesen, so hätte er auch auf drei Fragen eingehen müssen, nämlich 1. ob es zu rechtfertigen sei, daß der verstockte Missetäter, der kein Geständnis abgelegt hat, besser daran sein dürfe als der reumütig geständige Sünder [4]), 2. ob ein Geständnis ausnahmslos das Non plus ultra von materieller Wahrheit sei [5]) und 3. unter welchen Bedingungen man behaupten kann, ein Verurteilter sei in absolut unwiderleglicher Weise überführt [6]).

II. Behauptung: „Unschuldig lebenslänglich eingesperrt zu sein, nachdem jede Aussicht auf Revision des Verfahrens ausgeschlossen, das erscheint mir fast schlimmer als ein schneller Tod. Also auch dieses Argument Lohsings entbehrt der tieferen Beweiskraft" [7]). Allein auch mit diesem Argument habe ich mich befaßt [8]) und gelangte zu folgendem Ergebnis: „Wie wäre es, wenn man alle, die unschuldig verurteilt zu sein behaupten, einfach köpfen würde? Denn das Eine ist vollkommen richtig: Der Geköpfte

1) Dieses Archiv 9, S. 309—326.

2) Die Behauptung, daß alle diese Gegenargumente zuerst von mir geltend gemacht wurden, liegt mir fern. Der Grund, warum ich nur auf meine Abhandlungen verweise, ist in der Art der Polemik meines Gegners zu suchen.

3) Schüle, S. 301.

4) Dieses Archiv 9, S. 6.

5) Dieses Archiv 9, S. 7.

6) Dieses Archiv 9, S. 4 und 5.

7) Schüle, S. 301.

8) Wiener Zeitschrift, „Das Recht", 6. Jahrgang (1907/08), S. 86.



empfindet keine nagende Pein über erlittenes Unrecht. Wenn aber die Todesstrafe minder schwer ist als die langjährige Zuchthausstrafe, sollte doch einmal mit dem himmelschreienden Unrecht gebrochen werden, die minder schweren (weil mit Freiheitsstrafen bedrohten) Verbrechen strenger zu bestrafen als jene schwersten, auf welche «nur» die Todesstrafe gesetzt ist." Wohl niemand als Schüle ist mehr berufen, dieses Argument zu entkräften. Nur möchte ich ihm raten, dabei vorsichtig zu Werke zu gehen. Denn wenn lebenslange Strafhaft fast schlimmer ist als ein schneller Tod, dieser jedoch nur Geständigen oder in absolut unwiderleglicher Weise Überführten beschieden wird, dann könnte es geschehen, daß diese „besser" daran sind als die in nicht absolut unwiderleglicher Weise Überführten. Doch dürfte „eine tunlichst gründliche Diskussion" auch hier einen Ausweg finden.

III. Behauptung: „Zweifellos ist die Guillotine .... das sicherste und beste Instrument, um eine Exekution zu vollziehen. Ein Verfehlen, wie beim Enthaupten mit dem Beil oder beim Strangulieren ist ausgeschlossen" [1]). Dieser Behauptung gegenüber erlaube ich mir, auf das im 10. Band dieses Archivs auf Seite 313 Gesagte zu verweisen. Ich halte alle Hinrichtungsmethoden für gleich verwerflich, und deshalb ist mir die Einsprache, die mein Gegner dagegen erhebt, daß ich gerade diejenige Form herausgreife, welche besonders unästhetisch und unsicher ist, ein Windprotest.

IV. Behauptung: „Triftige Gründe für die Abschaffung der Todesstrafe können nur durch genaue statistische Erhebungen gefunden werden. Wenn einwandsfrei festgestellt würde, daß in den Ländern, welche die Todesstrafe verhängen, häufiger Morde begangen werden, als in anderen religiös und kulturell völlig gleichartigen, dann würde ich aus Utilitätsgründen für die Abschaffung der Todesstrafe stimmen" [2]). Ich will davon absehen, daß Schüle hier von einer unmöglichen Bedingung ausgeht; denn religiös und kulturell völlig gleichartige Länder sind schwer zu finden. Ich will auch davon absehen, daß die Statistik uns keinen Aufschluß über begangene Straftaten, sondern lediglich Aufschluß über gefällte Urteile gibt. Allein ich muß nach wie vor daran festhalten, daß, wie ich schon im 10. Band dieses Archivs auf Seite 306 betont habe, „das Rechnen mit Zahlen m. E. hier nicht am Platze ist. Denn wenn mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen von x Personen begangen werden,

1) Schüle, S. 302. — Dieser Behauptung widerspricht übrigens Gennat in BlGefK. 46, S. 70, aufs entschiedenste.

2) Schüle, S. 303.



so ist damit nur gesagt, daß x Personen sich durch die Todesstrafe nicht abschrecken ließen; .... allein die Frage, ob eine Strafe abschreckend wirkt, ist doch nicht beantwortet, wenn man sagt, wieviel Personen sich durch sie nicht abschrecken ließen. Beantwortet wäre sie nur dann, wenn man die Zahl derjenigen, die durch das Bestehen der Todesstrafe von der Begehung gewisser Delikte abgehalten, mit anderen Worten durch den Gedanken an die Todesstrafe abgeschreckt werden, erheben ließe; dazu versagt natürlich die Statistik ihre Dienste" [1]). Weiters führte ich a. a. O. aus, daß jede Strafandrohung für manche eine abschreckende Wirkung hat, für andere nicht, und daß man bei konsequenter Durchführung dieses Gedankens überhaupt zur Negierung des Strafrechts käme. Wenn aber Schüle trotzdem das Um und Auf dieser Frage in der Statistik erblickt, dann kann er sich aus § 8 der Schrift von C. J. Mittermaier „Die Todesstrafe" (1862) überzeugen, daß er Anlaß hätte, für die Abschaffung der Todesstrafe zu stimmen.

Mit diesen Hinweisen könnte ich meine Ausführungen schließen, da sie wohl zur Genüge dartun, daß nicht nur „über die Berechtigung der Todesstrafe verschiedene Meinungen herrschen", sondern auch darüber, was man „eine tunlichst gründliche Diskussion dieser wichtigen Frage" nennt. Allein die Argumente, die Schüle vorbringt, mögen doch nicht ganz unerörtert bleiben. Ich habe u. a. die Bedachtnahme auf die Angehörigen eines zum Tode Verurteilten als Argument gegen die Todesstrafe angeführt, und dies benutzt Schüle, um mit der Bedachtnahme auf die Angehörigen des Opfers zu erwidern; da wäre es wohl empfehlenswert und vielleicht sogar recht interessant gewesen, wenn Schüle zu meiner Behauptung Stellung genommen hätte, „daß es denn doch nicht angeht, den Kampf des Staates gegen den Verbrecher als den Kampf zweier anerkannter Mächte zu behandeln und an den Staat die seiner unwürdige Zumutung zu richten, er habe sich auf den von ihm bekämpften Standpunkt der Verbrecher zu stellen".

Schüle hat es ferner für gut befunden, dem Katholizismus Argumente für die Beibehaltung der Todesstrafe zu entnehmen. Auf die Gefahr hin, mich bei meinem Gegner dem Verdacht auszusetzen, in diesem Punkt den Kampf nicht wagen zu können, erkläre ich, auf dieses Argument deshalb nicht einzugehen, weil ich ein Gegner davon bin, daß an den Grenzen von Glauben und Wissen irgendwie gerüttelt

1) Auch Kuntze, Über die Todesstrafe (1868), S. 12, vertritt diese Ansicht; Kuntze ist ein Anhänger der Todesstrafe.



werde. Soll dieses Argument von Schüle jedoch dazu dienen, Politik und Kriminalpoltik zu verquicken, dann wird es ihn interessieren, daß im Herbst 1910 in Innsbruck die Hinrichtung eines wegen Raubmords zum Tode verurteilten Soldaten hauptsächlich deshalb unterblieb, weil der Landeshauptmann von Tirol, Dr. Kathrein, sich für die Begnadigung des Delinquenten in letzter Stunde einsetzte; und Dr. Kathrein ist ein Mann, dessen katholische Gesinnung der des deutschen Zentrums in nichts nachsteht.

Und nun die Möglichkeit eines Justizirrtums. Schüle meint: „Justizirrtum — ärztlicher Irrtum. Ich sehe keinen Unterschied.“ Dies ist zu bedauern. Aber ein Unterschied besteht doch. Denn die Strafe ist ein dem Verbrecher zugedachtes Übel, die ärztliche Behandlung jedoch nicht. Wenn der Arzt, den der Zustand des Patienten zu einem raschen Handeln zwingt, sich irrt, so ist das eben ein durch die Umstände aufgezwungener Irrtum; denn die Situation war so, daß er nach bestem Wissen und Können handelte und hierbei das Gegenteil von dem erreichte, was er anstrebte. Anders der Richter, der ein Strafurteil fällt, eine Strafe ausspricht und damit ein malum passionis ob malum actionis zufügt. Wer dies tut und kraft seines Amtes tun muß, der tut eben etwas anderes als der Arzt. Und so wie der Arzt keine Mittel anwenden wird, von denen er schon von vornherein weiß, daß sie die Gefahr einer Verschlimmerung in sich bergen, so soll auch die Gesetzgebung den Richter nicht zwingen, mit Mitteln solcher Art zu arbeiten. Der Arzt handelt einzig und allein nach seinem ärztlichen Gewissen und in der Absicht, dem Kranken zu helfen. Wenn nun bei der Betätigung dieser Absicht ihm ein Irrtum, den er nicht voraussehen konnte, unterläuft, so ist das doch etwas anderes, als wenn der Staat eine irreparable Strafe anzuwenden gebietet in einer Zeit, in der alle Systematiker des Strafprozesses sich darüber klar sind, daß der Beweis im Gerichtssaal kein mathematischer, sondern nur ein historischer, d. h. ein Wahrscheinlichkeitsbeweis ist. In einer Zeit, zu der das Problem der Zeugenaussage, des Gegensatzes zwischen Wahrnehmung und Reproduktion und dergl. eine lebhafte Erörterung findet und die Fehlbarkeit der Zeugenaussagen allgemein anerkannt ist, darf nicht eine von vornherein irreparable Strafe durch das Gesetz dekretiert werden. Der behandelnde Arzt, dem ein Fehler unterläuft, sagt nicht von vornherein, wo das Obduktionsmesser anzusetzen sein wird. Das geltende Gesetz aber befiehlt die Verwirkung eines Menschenlebens und trifft zugleich Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zugunsten des Verurteilten, also auch des Hingerichteten. Ich glaube, das sind schon Unter-





schiede, die man sehen kann. Es mag ja sein, daß ein Arzt auch ausruft: „Rizinusöl — Opium. Ich sehe keinen Unterschied.“ Ob man aber solch einen Arzt ernst nehmen wird, ist eine andere Frage. Daß man übrigens auch vom ärztlichen Standpunkt zu einer anderen Beantwortung der Frage der Todesstrafe gelangen kann, lehren nicht nur die Ausführungen von Frey Swenson[1]), sondern in dieser Richtung kann auch auf Leppmann verwiesen werden, der von der bedingten Entlassung auch die Mörder nicht ausschließen will[2]).

Schließlich der Fall Francesconi, von dessen Schicksal ich angeblich vollständig gerührt bin. „Über Gefühle läßt sich schwer streiten, so sei denn die Entscheidung dem Leser überlassen.“ Diese meine Worte zitiert Schüle, um mich sozusagen mit meinen eigenen Waffen zu schlagen. Ja, wozu denn das? Habe ich denn irgendwie etwas beschönigt? Ich habe eine Anklageschrift und einen Bericht zitiert; ich tat dies nicht, um Rührseligkeit zu erregen, sondern um entgegen den Ausführungen von Kahl darzutun, daß es — wenigstens 1876 — noch Leute gab, die bei einer Hinrichtung etwas anderes empfunden haben als das höchste Walten der Gerechtigkeit[3]). Diese eine Tatsache festzustellen, habe ich mir erlaubt, „um darzutun, daß auch andere Gefühle als das des höchsten Waltens der Gerechtigkeit bei einer Hinrichtung aufkommen können“. Wenn nun Schüle, der selbst seine Eindrücke über Hinrichtungen mitteilt, daran Anstoß nimmt, daß die Eindrücke anderer in Erinnerung gebracht werden, so bestätigt dies nur eine alte Erfahrung, nämlich die, daß es Leute gibt, die mit Mitteln arbeiten, deren Anwendung sie ihren Gegnern nicht gestatten wollen; die Art und Weise, in welcher Schüle zu Felde zieht, trägt dieses Symptom eines Kampfes um eine verlorene Sache an sich. Und wenn er meint, daß meine Argumente wohl wenige Anhänger der Todesstrafe zu bekehren imstande sein werden, so glaube ich die Frage aufwerfen zu dürfen, wer, sei er Anhänger oder Gegner der Todesstrafe, durch die gewichtig fundierten Gründe von Schüle in seiner Ansicht bestärkt, beziehungsweise wankend gemacht wurde.

---

1) Dieses Archiv 42, S. 272. 2) BlGefK. 45, S. 455.

3) Deshalb dürfte auch der Standpunkt, den Dolenc in diesem Archiv 46, S. 337, entgegen meinen Ausführungen einnimmt, als unberechtigt erscheinen

---

XVII.

Aus den Erinnerungen eines Zuchthaus-Predigers.

Konferenzvortrag
von

weil. **Hermann Schulz,** Prediger und Seelsorger am Zuchthause, und geistlichem Pfleger an den Kreisgerichtsgefängnissen zu Weimar. 1852—1873.

Herausgegeben durch stud. jur. **Schulz,** Dresden-Gruna.

(Schluß.)

Zu den bisher genannten Ausrüstungen kommen glücklicherweise auch äußerliche Hilfsmittel, welche den Dienst insofern erleichtern, als sie einen Einblick in das Leben des Gefangenen gewähren. Hierher gehört der, wenn auch meist sehr dürftige

Auszug aus den Akten,

der mit jedem Delinquenten übergeben wird, der aber auch durch einen Einblick in die geschlossenen Akten vervollständigt werden kann.

Der Geistliche muß bemüht sein, sich durch Fragen einen Einblick in den religiösen Zustand des Deliquenten, seine häusliche Erziehung und häuslichen Verhältnisse, sowie in die besonderen Umstände zu verschaffen, welche zu der Übertretung und dem Verbrechen geführt haben. Dazu hat der Geistliche die Pflicht, über jeden Pflegling ein Tagebuch zu führen, damit er zu jeder Zeit imstande ist, gewissenhaftes Zeugnis zu geben.

Viele Sträflinge freilich gehen wieder, wie sie gekommen sind. Das sind die Rückfälligen, denen der Weg zum Zuchthause mit guten Vorsätzen gepflastert ist. Für solche fehlt uns ein Asyl, wo sie zwangsweise in halber Freiheit aufbewahrt werden, weil eine bloße Polizeiaufsicht oder Beaufsichtigung entlassener Sträflinge nichts hilft. Andere wieder verlassen das Haus, und man hört nichts wieder von ihnen. Immerhin ein gutes Zeichen, daß sie sich keine strafbare Handlung haben zu schulden kommen lassen. Lassen Sie mich noch einige Beispiele erwähnen:

Die B. aus F., 29 Jahre alt, war wegen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthause verurteilt. Ihr vierjähriges Kind war plötzlich verschwunden, und auf Befragen erklärte sie, sie habe es an eine



Schauspielergesellschaft verkauft. Nachdem aber die Leiche des Kindes in der Elster aufgefunden worden war, gestand sie, daß sie den Knaben ins Wasser geworfen habe, und wurde wegen dieses Mordes zu lebenslänglichem Zuchthause verurteilt. Mit verletzender Ruhe und Fühllosigkeit hatte sie ihr Verbrechen gestanden. Sie war ein widerwärtiges Frauenzimmer, das mit seinen Mitgefangenen im Unfrieden lebte und die Gefangenschaft nur mit Widerstreben trug. Sie bestürmte alle, ihr zur Begnadigung zu verhelfen. „Lieber den Kopf vor die Füße, als gefangen sein!“ das war ihr ständiges Wort. Nach drei Jahren wurde sie kränklich, ging aber meistens noch in die Kirche. Am 1. Dezember 1857 ließ sie mich gegen Abend zu sich rufen, denn sie wäre sehr krank. So fand ich sie auch recht schwach, daß sie kaum ein lautes Wort sprechen konnte. Sie verlangte, mit mir allein zu sein, denn sie wollte beichten, und ich mußte mich zu ihr aufs Bett setzen, damit ich sie nur verstehen konnte.

Sie sagte: „Ich kann das Kind nicht aus den Gedanken kriegen. Des Nachts habe ich keine Ruhe, denn da steht mir der Knabe immer vor Augen. Sie wolle mir die ganze Geschichte erzählen.“ Nachdem sie darauf ihre Not geschildert hatte, die sie zu dem entsetzlichen Entschlusse geführt habe, fuhr sie fort:

„Ich ging mit dem Kinde fort und sagte ihm: ich muß dich ins Wasser werfen, denn ich habe kein Brot für dich. Das Kind bat, wirf mich nicht ins Wasser, ich will mir Brot betteln! Darauf suchte es Blumen, gab mir den Strauß und bat: wirf mich nicht ins Wasser! Als wir aber auf dem Stege angekommen waren, faßte ich den Knaben und warf ihn in die Elster.“

Sie sagte weiter: „jetzt, da sie sterben werde, läge ihr die Untat schwer auf dem Herzen, und sie wäre in Angst, ob sie wohl von Gott in Gnaden aufgenommen werden würde.“ — — Ich tröstete sie und fragte: „Soll ich morgen in der Betstunde für dich beten?“ Aber sie meinte, dann sei es dazu zu spät. Als ich sie verließ, schlug es sechs Uhr, und um acht kam der Wärter und meldete mir den Tod der B.

Ein trauriges Gegenstück ist folgendes: Der sechsundsiebzigjährige Schneider H. aus W. wurde wegen Unzucht mit Kindern unter vierzehn Jahren zur Verbüßung einer dreijährigen Zuchthausstrafe eingeliefert. Schon bei seinem ersten Vortritt machte der alte Sünder einen widerlichen Eindruck. Er hatte keine Tränen, keine Reue, denn, sagte er — „es war nur eine Spielerei!“ Er litt an Altersschwäche, war meist in der Krankenstube und ging seinem Ende allmählich entgegen.



Da, nach einem Jahre ließ er mich gegen Abend rufen, daß ich ihm das Abendmahl reichen solle. Ich ging vorher in seine Zelle, um mich erst von seinem Seelenzustande zu überzeugen. Ich redete ihm wegen seines Verbrechens ins Gewissen, aber er erwiderte dreist: „Ich weiß gar nicht, was Sie für Umstände machen! In meiner Jugend haben wir jungen Leute das öfters getan, und wenn es herauskam, wurden wir mit drei bis vier Wochen Gefängnis bestraft. Hätte ich gewußt, daß das jetzt anders ist, so hätte ichs nicht getan."

Ich ermahnte ihn zu einer besseren Erkenntnis, aber es war zu spät, denn am nächsten Morgen schon war er tot.

Daß Shakespeare die Blutphantasien der Lady Macbeth nach dem Leben gezeichnet hat, beweist mir der Sträfling D. aus K. Dieser zwanzigjährige Sohn eines dortigen Bauern und Gutsbesitzers, war ein der Fleischeslust ergebener Mensch, vor dem sich die Mädchen des Dorfes zu hüten hatten. Da machte er sich an ein sechzehnjähriges, unerfahrenes und gutgeartetes Mädchen, welches sich seine Aufmerksamkeiten gefallen ließ, sich aber zu nichts weiter hergab.

Einst brachte er sie vom Pfingstballe nach der Mühle, wo sie diente, und sie ging, nichts Böses ahnend, mit ihm auf den Scheunenboden. Hier warf er sie nieder, stopfte ihr den Mund und, da sie sich mit allen Kräften wehrte, stieß er ihr sein Taschenmesser in die Brust. Während sie durch ein leises Zucken der Beine noch die letzten Lebenszeichen von sich gab, befriedigte er an ihr seine Lust.

D. wurde wegen Notzucht und Tötung zu zwanzig Jahren Zuchthaus verurteilt. Nachdem er fünf Jahre verbüßt hatte, wurde er bettlägerig und fing manchmal an zu phantasieren. Der Krankenwärter berichtete einmal, daß er gerufen habe: „Bring' mir den Wasserstotz, daß ich mir das Blut abwasche!" Der Krankenwärter antwortete ihm, daß kein Blut da sei, doch D. erwiderte: „Ja, hier an meiner Hand und dem Hemde!"

Um ihn zu beruhigen, brachte der Wärter endlich das Wassergefäß, und der Gefangene begann sich die Hände und das Hemd eifrig zu waschen. In der folgenden Nacht begann er wieder zu toben und rief, daß er fort müsse. „Ich muß zu meinem Vater, zum Pfingsttanze! Ich bin nicht wieder dort gewesen!"

Er wollte sich durchaus nicht halten lassen, so daß die anderen Gefangenen ihn gewaltsam ins Bett bringen mußten, wo er ganz erschöpft niederfiel.

Am anderen Morgen sagte er zum Wärter: „Ich war zu Hause. Es war noch alles so wie sonst. Es war Pfingsttanz!" Und dann begann er zu lachen, daß der Wärter von Entsetzen geschüttelt ward.



Acht Tage darauf reichte ich ihm das Abendmahl, und am Tage darauf starb er infolge der Auszehrung.

Vielleicht entsinnt sich mancher der älteren Herren noch des in der Gartenlaube veröffentlichten, Aufsehen erregenden Artikels, überschrieben:

Frau Werther.

Er betraf die wegen Mordes zum Tode verurteilte, aber zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigte Frau A. W. aus O. Sie war beschuldigt, ihr sechzehn Tage altes, drittes uneheliches Kind, welches sie im Trierschen Institut zu Leipzig geboren hatte, ermordet, beziehentlich in der Saale ertränkt zu haben, da einige Zeit später eine Kindesleiche in dem Flusse aufgefunden worden war. Sie hatte hartnäckig geleugnet und behauptet, sie habe das Kind nach ihrem Weggange aus dem Institut einer Frau Werther in Leipzig übergeben, die aber nirgends zu finden war und durch jenen, vom Advokaten Sommer in Sondershausen eingesandten Aufsatz ausfindig gemacht werden sollte. Frau Werther fand sich nicht, und die W., welche am 13. September 1865 ins Zuchthaus eingeliefert wurde, blieb hartnäckig bei der Beteuerung ihrer Unschuld. Man sah ihr aber bald an, daß etwas in ihr vorging, daß sie sich vielleicht mit Selbstmordgedanken herumtrug oder sich Gewissensbisse machte. Schon im Januar 1866, als sie durch die Nachricht. daß ihr Großvater aus Gram über sie gestorben sei, gerührt war, war sie nahe am Geständnis, aber die Eisrinde wollte noch nicht brechen. Acht Tage benutzte ich die Predigt, um die Lebensgeschichte der Verbrecherin mit zu verweben, und schon nachmittags bat sie um Vorlaß und gestand mir nicht nur die Tat, sondern erzählte auch ausführlich die Einzelheiten, wie sie im Morgengrauen des 12. Mai 1864 das Kind in Halle von der Brücke herab in die Saale geworfen habe. Dieses Geständnis aber war nicht nur für die Verbrecherin eine Beruhigung, sondern auch, wie mir auf meinen Bericht mitgeteilt wurde, für die damaligen Mitglieder des Gerichtshofes. Im Jahre 1885 ist die W. aus dem Zuchthause in Tonna begnadigt entlassen worden.

Ein anderer Fall: H. aus W. hatte am Charfreitag nachmittags 4 Uhr den Landwirt S. aus I. auf der Erfurter Chaussee, kaum 300 Schritte vor der Stadt, erschossen und ihn berauben wollen, jedoch fliehen müssen. Am Tage nach der Tat wurde er ergriffen. Trotz Leugnens wurde er, da damals die Todesstrafe aufgehoben war, zu lebenslänglichem Zuchthause verurteilt. Aber obwohl alle, auch sein Verteidiger, von seiner Schuld überzeugt waren, hat er nie ein Geständnis abgelegt. Ich verkehrte viel mit ihm, auch geschäftlich in



meiner Behausung. Er betrug sich immer gut, ließ sich aber auch da zu keinem Geständnis herbei. Nach zehnjähriger Haft ist er im Zuchthause gestorben.

S. aus G., welcher aus Eifersucht einen Rivalen von der Straße aus erschossen hatte und lebenslang verurteilt war, ist ebenfalls ohne Geständnis im Zuchthause gestorben.

S. ein wohlhabender Landwirt aus I., welcher wegen Giftmordes an seiner Frau lebenslänglich büßen sollte, beteuerte zehn Jahre hindurch seine Unschuld, hat sich, wenigstens bis zu seiner Überführung nach Tonna, trotz jahrelanger Bettlägerigkeit und geistlichen Zuspruchs zu keinem Geständnis bewegen lassen. —

Die allerschwerste Aufgabe eines Gefängnisgeistlichen ist die Todesvorbereitung und Begleitung eines Delinquenten zum Schaffot. —

Schließlich möchte ich noch einen Zweig meiner Tätigkeit im Verkehr mit Gefangenen berühren, welche zwar keine Verbrecher waren, aber doch gefangen saßen. Das waren die

Militärstrafgefangenen.

Die meisten, es waren manchmal zehn bis sechzehn Gefangene, hatten wegen Diebstahls, Insubordination und Desertion manchmal bis zu fünf Jahren Festungshaft. Zu ihnen gehörte ein gewisser Sch. aus E., der schon zweimal den Versuch gemacht hatte, zu desertieren. Endlich desertierte er als Gefangener zum dritten Male, wurde aber schon nach einigen Stunden wieder aufgegriffen. Wohl wissend, was ihm bevorstand, stieß er sich das Taschenmesser in die Brust, glücklicher- oder unglücklicherweise aber nicht tödlich. Sch. war ein rabiater Kerl und suchte sich nach diesem mißglückten Selbstmordversuch durch Verhungern umzubringen. Schon hatte er vier Tage keine Nahrung zu sich genommen, da kam am Abend der Oberstabsarzt Dr. H. zu mir und sagte:

„Pastor! Sch. ist soeben zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Du bist der Einzige, der etwas für Sch. tun kann. Geh morgen früh zum Herrn Minister v. W. und lege eine Fürbitte ein.“ Das tat ich denn auch. Bei meinem Vortrage sagte ich: „es geht einem doch nahe, daß ein Mensch, der nur seinem Freiheitsdrange gefolgt ist, zehn Jahre lang unter Mördern und Spitzbuben zubringen soll.“ Se. Exzellenz antwortete: „Sie haben recht, es geht einem nahe, und es ist mir lieb, daß Sie gekommen sind, ehe ich dem gnädigsten Herrn Vortrag halte. Was meinen Sie mit drei Jahren Arbeitshaus? Sind Sie damit zufrieden?“



Ich war es, und er fuhr fort: „Aber ich knüpfe das an eine Bedingung, Sie müssen dafür sorgen, daß Sch. wieder Nahrung zu sich nimmt, denn ich will keinen Skandal in der Presse. Können Sie mir das versprechen?"

Ich versprach es, und dann kehrte ich in die Kaserne zurück, wo ich bei dem Lazarettverwalter die thüringische Lieblingsspeise, eine gut gebratene Bratwurst und einen feinen Kartoffelsalat, bestellte. Dann begab ich mich zu Sch., der schon ziemlich schwach war, und stellte ihm das Törichte seines Selbstmordversuches vor. Er werde bei seiner kräftigen Natur nach vierzehn Tagen auch noch nicht tot sein. Er aber antwortete mir, daß er lieber sterben wolle, ehe er ins Zuchthaus ginge. Nun hatte ich ihn auf dem Punkte, wo ich ihn haben wollte, und sagte:

„Ich verspreche Ihnen, daß Sie nicht ins Zuchthaus kommen sollen, wenn Sie in meiner Gegenwart essen; sondern nur drei Jahre nach Eisenach ins Arbeitshaus, was, wie Sie wissen, nur eine leichte, nicht entehrende Strafe ist."

Er schaute mich ungläubig an, aber als ich ihm mein Ehrenwort gab, und als nun das wohlriechende Gericht kam, gab er seinen Widerstand auf, aß und war gerettet. Leider mußte er schon nach einem Jahre in eine Irrenanstalt in Jena eingeliefert werden, wo er auch gestorben ist.



XVIII.

Die Strafe als Arzt.

Mitgeteilt von
Staatsanwalt Dr. **Bercio** in Insterburg.

Der nachstehend mitgeteilte Kriminalfall bietet psychologisch nach zwei Richtungen hin Interesse. Einmal zeigt er, wie sich aus nicht erkennbaren Gründen Mutterliebe in Bestialität verwandeln kann, und zweitens, daß eine aus Furcht vor Todesstrafe im Entstehen begriffene Psychose durch Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wieder zum Abklingen gebracht worden ist. In letzterer Beziehung wiederhole ich damit lediglich die Ansicht von Ärzten, mit denen ich über diesen Fall gesprochen habe.

Im Jahre 1888 gebar die damals 29 Jahre alte, noch unverehelichte Kätnerfrau Migge eine Tochter, deren Erzeuger der spätere Mann der Migge war. Das Kind wurde im Herzogtum Lauenburg geboren und bald nach seiner Geburt zu den in Ostpreußen wohnenden Eltern der Migge gebracht. Hier wuchs es bis zum Herbst 1891 auf. Nachdem die Migge zu dieser selben Zeit geheiratet hatte, kehrte sie mit ihrem Manne ebenfalls zu ihren Eltern zurück. Der Ehemann arbeitete außerhalb des Dorfes und kehrte meist nur zum Sonntag nach Hause zurück. Gleich beim ersten Wiedersehen ihres Kindes begrüßte es die Migge mit den Worten: „Das Beest hat sich gut ausgewachsen.“ Auch in der Folge nannte sie das Kind stets nie anders als Beest, Tierstück, Plaester, faules Tier, und äußerte wiederholt, daß sie das Kind nicht leiden könnte, und daß sie es tot stechen könnte. Einen Grund hierfür gab sie niemals an.

Indessen blieb es nicht bei dieser wörtlichen lieblosen Behandlung und gleich am Tage nach ihrer Rückkehr ins Elternhaus schlug die Migge das damals dreijährige Kind ohne jeden ersichtlichen Grund mit der Faust, und seitdem verging selten ein Tag, an dem das Kind nicht Schläge bekam. Zu diesen Mißhandlungen benutzte die Migge nicht nur die Hand, die Faust, sondern sie schlug auch mit einem Riemen, an dessen Ende sich eine eiserne Schnalle befand, mit einem

starken Stock, mit dem Besen, mit einem Stück Holz und mit einem hölzernen Besenstiel. Diese Mißhandlungen ließen am Körper des Kindes Spuren zurück in Form von Striemen und Beulen; mehrfach war das Gesicht aufgeschwollen und blutig, das Blut war bis auf die Schürze gelaufen. Als einmal eine Frau zum Weben von der Migge angenommen war, sollte das damals 5 Jahre alte Kind das Garn vom Spinnrocken auf Spulen bringen. Als es sich dabei ungeschickt anstellte, wurde es von der Mutter wiederholt gegen den Kopf geschlagen und zwar so heftig und roh, daß die webende Frau der Migge drohte, die Arbeit zu verlassen, wenn sie die Mißhandlungen nicht einstellte.

Das Kind durfte nicht am Tische mitessen, sondern mußte an der Ofenbank seine Mahlzeiten einnehmen und wurde auch während des Essens häufig ohne jeden Grund mit der Faust an den Kopf geschlagen und ihm das Essen dann fortgenommen. Die Ernährung des Mädchens war überhaupt eine äußerst mangelhafte, so daß es, um seinen Hunger zu stillen, rohe Wrukenschalen und öfters sogar rohe Kartoffeln aß. Als die Migge zu Ostern Kuchen gebacken hatte, gab sie dem Kinde davon nichts, sondern reichte ihm ein Stück grobes Brot dar. Eine Nachbarsfrau, der das leid tat, nahm das Mächen in ihre Stube und gab ihm ein Stück Kuchen; als die Mutter dies bemerkte, nahm sie ihm den Kuchen fort. Nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hatte, starben die beiden Großeltern. Der Großvater äußerte vor seinem Tode noch: „Wenn ich sterbe, wird auch die Kleine durch die Züchtigungen und den Hunger bald tot sein; die Migge wird noch den Galgen zieren, weil sie das Kind tot schlägt und tot hungert."

In der Tat nahmen die Mißhandlungen nach dem Tode der Großeltern noch zu, so daß die Nachbarn sich beim Pfarrer beschwerten. Die Migge wußte indessen einer Untersuchung vorzubeugen und ließ ihre Tochter in der Folge kaum noch aus dem Hause heraus. Einer Nachbarin, welche ihr Vorhaltungen machte, sagte sie: „Weißt Du, wenn ich auf das Tierstück sehe, könnte ich es gleich mit dem Messer durchspicken." Im Sommer 1893 begab sich die Migge mit ihrem Mann für 14 Tage auf ein Gut zur Erntearbeit und übergab die Tochter ihrer Schwägerin. Diese bemerkte, außer vielen anderen Spuren von Gewalttätigkeiten, auch auf dem Kopfe des Kindes kahle Stellen. Auf Befragen erzählte es, daß die Mutter es, wenn sie es mit dem Stocke schlage, bei den Haaren festhalte und ihm so die Haare büschelweise ausgerissen habe. In den ersten drei Nächten konnte das Mädchen wenig schlafen, sondern wimmerte fortwährend, weil es im ganzen Körper Schmerzen verspürte.



Bald nachdem die Eltern von der Erntearbeit zurückgekehrt waren, nahm eine Bauerfrau das Mädchen zur Aufwartung ihres kleinen Kindes zu sich in Dienst. Die Migge führte ihre Tochter nicht durch das Dorf zu der genannten Frau, sondern querfeldein, offenbar damit die Leute die Verletzungen nicht sehen sollten, die sie ihr im Gesicht durch Schläge mit einem Besen beigebracht hatte. Die neue Dienstherrin nahm wahr, daß das Kind nicht nur im Gesicht, sondern auch auf dem Rücken verletzt war, daß sich hier sogar noch frisch geronnenes Blut zeigte. Auf dem Kopfe hatte es fast gar keine Haare, da ihm die Mutter diese in der schon oben angedeuteten Weise ausgerissen hatte. Der Ernährungszustand des Kindes war ein überaus dürftiger.

Die Bauerfrau schilderte das Mädchen als durchaus artig, fleißig und willig und gab an, daß es nicht andere Unarten gezeigt habe, wie sie Kinder in diesem Alter auch sonst zu haben pflegen.

Etwa 14 Tage vor Weihnachten 1893 brachte die Bauerfrau das Kind auf Veranlassung der Mutter wieder nach Hause. Es befand sich in wohlgenährtem und gesunden Zustande, auch die Haare waren wieder gewachsen, so daß man einen kleinen Zopf flechten konnte.

Nunmehr begann für das bedauernswerte Geschöpf das Ende seiner Leidenszeit, bis zu seinem am 22. Januar 1894 erfolgten Tode. Die Mißhandlungen wiederholten sich in verstärktem Maße; im Januar mußte es bei großer Kälte, notdürftig bekleidet und barfuß, den Hausflur ausfegen. Als eine Nachbarin um dieselbe Zeit die Migge besuchte, sah sie, daß eine Seite des Gesichts des zu Bett liegenden Mädchens mit einem Tuche bedeckt war. Die Frau hob das Tuch auf und erschrak, da sie verschiedene blutige Verletzungen auf der bedeckten Gesichtshälfte bemerkte. Die gröbste Mißhandlung hat die Migge ihrer Tochter dadurch zugefügt, daß sie einmal beim Kämmen den Kamm in den Haaren umdrehte und einen größeren Wisch Haare vom Kopfe losriß. Seit dem 14. Januar war das Kind dauernd bettlägerig, und den Leuten fiel es nun auf, daß die Migge seit dieser Zeit ihre Tür stets verschlossen hielt. Wie schon erwähnt, endete der Tod die Leiden am 22. Januar 1894 kurz vor Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Die Leichenöffnung ergab folgenden Befund: Der Körper war mit Wunden geradezu bedeckt, insbesondere wies das Gesicht, der Rücken, das Gesäß, der Kopf, die Schultern und die Schenkel, massenhafte Spuren von Mißhandlungen auf. Diese Spuren bestanden hauptsächlich in von der Oberhaut entblößten, braunroten, pergamentartig anzufühlenden Stellen von Linsen- bis Talergröße, die zum Teil Eiter

enthielten. Es wurde ferner festgestellt, daß sich das Kind in einem außerordentlich schlechten Ernährungszustande befunden hatte, daß es nahezu zum Skelet abgemagert war. Die Leichenöffnung ergab endlich aber noch folgenden auffallenden Tatbestand: Die Zehen an beiden Füßen, die Fingerspitzen der linken Hand und die Spitze des kleinen Fingers der rechten Hand waren erfroren und infolge davon brandig geworden. Das Gutachten ging dahin, daß diese Erfrierungen durch zeitweiligen Aufenthalt im Hausflur nicht entstanden sein konnten, daß das Kind vielmehr längere Zeit der Kälte ausgesetzt gewesen sein mußte. Die Migge gab an, daß ihre Tochter während ihrer letzten Krankheit stets in der gemeinschaftlichen Wohnstube auf Stroh unter einem Zudeck geschlafen habe; allerdings habe sich der Ofen in dieser Stube schlecht geheizt. Die Fesstellungen ergaben jedoch, daß diese Angaben der Migge unrichtig waren, daß das Kind vielmehr während seiner letzten Krankheit, bis auf die letzten drei oder vier Tage, in einer ungeheizten Kammer, auf Stroh und nur mit einer Bettdecke bedeckt, hatte liegen müssen. Das Gutachten der Obduzenten lautete dahin, daß die so massenhaft über den ganzen Körper verbreiteten brandigen Zerstörungen der Haut und der darunter liegenden Gewebe, die mit heftigen Schmerzen, hohem Fieber sowie mit Eiterung und hochgradigem Säfteverlust verbunden waren, notwendigerweise zum Verfall der Kräfte und schließlich zum Tode führen mußten, daß ferner das Kind an Erschöpfung gestorben, und daß die festgestellten Zerstörungen der Haut und des Gewebes durch Mißhandlungen und durch Erfrieren herbeigeführt waren.

Am 26. Januar 1894 wurde die Migge zum ersten Male gerichtlich vernommen. Von ihrer Verhaftung wurde Abstand genommen, weil sie hoch schwanger war. Nachdem am 24. Februar 1894 ihre Entbindung erfolgt war, wurde sie am 30. März 1894 verhaftet. Am 23. Mai 1894 meldete der Gefängnisinspektor des Amtsgerichts, in dessen Gefängnis die Migge zunächst eingeliefert war, daß sie bereits kurze Zeit nach der Einlieferung angefangen habe, viel zu weinen und zu jammern. Dann nahm sie wenig Speise zu sich und zwar nur dann, wenn der Gefangenaufseher dabei stand und ihr zum Essen zuredete. Während sie in der ersten Zeit sich dem Lesen von Büchern aus der Gefängnisbibliothek hingab, erlosch sehr bald auch dieses Interesse. Ihr Schlaf war vielfach gestört und unruhig; oftmals ging sie nachts jammernd in der Zelle umher. Ihr Zustand änderte sich auch nicht, als ihr zur Zerstreuung leichte Arbeit gegeben wurde und trotzdem andere weibliche Gefangene mit ihr zusammengelegt wurden; im Gegenteil verschlimmerte sich ihr Befinden zusehends und nahm

schließlich einen so bedenklichen Charakter an, daß ihre Überführung in das Landgerichtsgefängnis angeordnet werden mußte. Hier wurde sie vom Gefängnisarzt dauernd beobachtet. Dieser kam zu der Ansicht, daß sie unter dem Drucke ihrer Schuld und der ihr drohenden Strafe in Melancholie verfallen sei. Da der Gefängnisarzt bezüglich des Zeitpunktes des Beginnes ihrer Psychose Bedenken hatte, so wurde ihre Überführung in die Landesirrenanstalt zwecks Beobachtung angeordnet. Nach sechswöchigem Aufenthalt daselbst wurde sie aus der Untersuchungshaft entlassen, nachdem der Anstaltsdirektor begutachtet hatte, daß die Migge an melancholischer Geistesstörung leide, die sie sich vermutlich im Gefängnis zugezogen habe. Am 8. September 1894 wurde das Verfahren verläufig eingestellt. Eine Anfrage bei dem Amtsvorsteher ihre Wohnortes im Dezember 1894 wurde dahin beantwortet, daß der geistige Zustand der Migge sich nicht gebessert habe, daß sie sich vielmehr in steter Schweigsamkeit, Niedergeschlagenheit und Ängstlichkeit befinde. Zugleich berichtete der Amtsvorsteher, daß die Migge vor ihrer Verhaftung einen durchaus normalen Geisteszustand gezeigt habe und eine sehr freche und ausgelassene Person gewesen sei. Auf eine gleiche Anfrage vom Juni 1895 wurde geantwortet, daß die Migge, nachdem sie ihre Betten und Kleider verkauft habe, unter Hinterlassung ihres Mannes und Kindes, unbekannt verzogen sei. Nunmehr wurde sie steckbrieflich verfolgt und erst am 5. September 1895 in Eisleben, wo sie sich unter ihrem Mädchennamen aufhielt und arbeitete, verhaftet. Sie wurde wieder in das hiesige Landgerichtsgefängnis gebracht, nachdem sie auf dem Transport einen Fluchtversuch gemacht hatte. Der Gefängnisarzt, der sie bereits früher beobachtet hatte, setzte mit seiner Beobachtung sofort wieder ein und hatte nach kurzer Zeit den Eindruck, als ob sie jetzt ihren früheren krankhaften Zustand simuliere. Sie war völlig einsilbig und zu Antworten gar nicht zu bewegen, verhielt sich im Übrigen aber still und beschäftigte sich mit Federn reißen. Wiederholt sprach sie die Befürchtung aus, daß sie hingerichtet werden würde.

Nunmehr wurde das Hauptverfahren wegen Körperverletzung mit Todesfolge eröffnet und am 13. Februar 1896 zur Hauptverhandlung geschritten. Zu dieser Hauptverhandlung waren sowohl der Gefängnisarzt als auch der Direktor der Provinzialirrenanstalt zugezogen. Die Erklärungen, welche die Migge in der Hauptverhandlung abgegeben, beschränken sich auf die Äußerung: „Ja, ich habe es gemacht." Im Übrigen antwortete sie mit ja und nein und zeigte einen völlig apathischen Zustand. Die nach der Zeugen-Beweisaufnahme vernommenen Sachverständigen erklärten, daß die Migge gegenwärtig



zwar nicht als geisteskrank anzusehen sei, daß sich indessen bei ihr die von den Sachverständigen vor zwei Jahren beobachtete Psychose wieder zu entwickeln beginne. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob die Sachverständigen glaubten, daß der Geisteszustand der Migge gegenwärtig ein derartiger sei, daß sie der Verhandlung nicht zu folgen und sich nicht sachgemäß zu verteidigen vermöge, gaben die Sachverständigen eine bestimmte Erklärung nicht ab. Demgemäß beantragte der Verteidiger, das Verfahren gegen die Migge wegen zeitiger Geistesstörung vorläufig einzustellen. Diesem Antrage widersprach der Staatsanwalt, und der Gerichtshof beschloß, in der Verhandlung fortzufahren, da nach deren Gange anzunehmen sei, daß die Angeklagte zurzeit nicht geisteskrank und auch verhandlungsfähig sei.

Die Verhandlung endete mit der Verurteilung der Migge zu zwölf Jahren Zuchthaus. Sie wurde alsbald in die Strafanstalt überführt. Eine Anfrage vom Dezember über den zeitigen Geisteszustand der Migge wurde von der Strafanstaltsdirektion dahin beantwortet, daß die Verurteilte auch jetzt noch eine, allerdings wenig ausgesprochene Melancholie an den Tag lege und immer noch bisweilen die Befürchtung ausspreche, für ihre Straftaten hingerichtet zu werden. Dieser Zustand hatte sich jedoch im Jahre 1899 vollständig verloren. Sie korrespondierte vielfach mit ihren Angehörigen und schrieb ihnen ausführliche und durchaus verständige Briefe, bat ihren Bruder auch, sich für ihre Begnadigung zu verwenden und führte sich zur Zufriedenheit des Direktors. Kurz vor ihrer Entlassung wurde der Anstaltsarzt nochmals zu einer Äußerung über den Geisteszustand der Migge veranlaßt.

Er teilte mit, daß die Migge in den letzten Jahren ihrer Haft Zeichen einer geistigen Depression nicht dargeboten habe; in den Gebärden und Handlungen sowie im Verstandesgebrauche seien Störungen gleichfalls nicht zutage getreten, so daß die Migge als völlig geistig gesund bezeichnet werden müsse.

Hiernach scheint mir dargetan zu sein, daß die in der Hauptverhandlung noch vorhandene melancholische Depression, die in der Hauptsache wohl auf die — vielleicht nicht ganz unbegründete — Furcht vor der Todesstrafe zurückzuführen war, in dem Momente wieder allmählich wich, wo die Verurteilte die Gewißheit hatte, daß ihre Straftat mit einer zeitigen Freiheitsstrafe abgegolten war.



XIX.

Zur Kasuistik der zufälligen Erhängungen.

Von

Dr. **K. S. Balter**, Odessa.

Aus dem Russischen übersetzt und bearbeitet von **Curt von Dehn**, Riga.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß die Arbeiten und Erfahrungen der Rettungsgesellschaften mitunter für den Kriminalisten von größtem Interesse sein können. Ich entnehme folgenden Fall, der entschieden kriminalistisches Interesse in hohem Grade verdient, dem 7. Jahresbericht der Odessaer „Station für schnelle ärztliche Hilfe“:

Am 3. Mai 1910, um 5 Uhr nachmittags, wurde zur „Station für schnelle ärztliche Hilfe“ in Odessa, von seiner Mutter ein Kind im Alter von 1 Jahr und 4 Monaten, L. S., zur Erweisung ärztlicher Hilfe gebracht. Nach den Worten der Mutter hatte diese es aus einer Schlinge befreit, die zweimal um den Hals desselben geschlungen war. Bei der Besichtigung fand ich zwischen dem oberen Teil der Gurgel und dem Zungenbein eine tiefe dünne Strangulationsfurche. Das Kind war bewußtlos, die Atmung unregelmäßig, der Puls schwach; die Pupillen waren stark erweitert, die Farbe des Gesichtes blaß-bläulich und die Lippen blau. Sofort wurden Wiederbelebungsversuche angestellt: künstliche Atmung nach Silvester, Einatmung von ammonium liquidum, Einspritzung von Camphora aetherea (1 Spr. 10 Proz.) unter die Haut. Hierauf setzte die Atmung wieder regelmäßig ein, der Puls wurde besser, die blauen Flecken begannen zu verschwinden und allmählich kehrte die Besinnung wieder. Ich schlug der Mutter vor, das Kind zur weiteren Behandlung ins Krankenhaus überführen zu lassen. Diese lehnte den Vorschlag ab, mit der Motivierung, der Mann würde sie schlagen, wenn er etwas vom Vorgefallenen erführe. —

Da mich das weitere Schicksal, wie die näheren Umstände dieses Falles interessierten, begab ich mich zwei Wochen später, am 17. Mai, in die Wohnung des S., wo ich den Vater mit den Kindern

vorfand. S., seiner Profession nach Schuhmacher, bewohnte eine Kellerwohnung, bestehend aus Zimmer und Küche. Er hat vier Kinder: einen Knaben (7 Jahre), ein Mädchen (5 Jahre), ein Mädchen (3 Jahr 8 Monate) und ein Mädchen (1 Jahr 4 Monate). Nach dem Bericht des Vaters hatte seine Frau eine dünne Schnur von einer Wand des Zimmers zur anderen gespannt, um Wäsche zu trocknen. Die Höhe der Schnur über der Diele betrug 1 Arschin 2 Werschok (80 cm), die Länge $1^1/_2$ Arschin (106 cm); die Schnur war nicht straff angezogen, so daß sich der mittlere Teil ca. $^3/_4$ Arschin (53 cm) über dem Fußboden befand. Zu Hause befanden sich am 3. Mai nur die Mutter und die beiden jüngsten Kinder. Die Mutter verließ auf kurze Zeit die Wohnung, um ihre auf der anderen Straßenseite wohnende Schwester aufzusuchen. Nach mehreren Minuten zurückgekehrt, fand sie das Kind in der Schnur hängend vor, wobei Letzteres die Hände vorgestreckt hielt und sich mit den Knien auf den Boden aufstützte. Die Mutter befreite sofort das Kind aus der Schlinge und brachte es zur Rettungswache. Zu meinem Bedauern war es mir nicht möglich, etwas Positives über den Hergang der Sache festzustellen, da die einzige Zeugin, die 3 Jahr 8 Monate alte Schwester, an einem Sprachfehler litt, der ihre Aussagen unverständlich machte. Die von mir vorgenommene Untersuchung des verunglückten Kindes ergab, daß dieses normalen Körperbau hatte. Es war schlecht ernährt und sehr blaß; am äußeren Winkel der Hornhaut des rechten Auges fand ich eine Ecchimose von $^1/_2$ cm Länge und $^1/_2$ cm Breite. Das Kind hatte ein normal entwickeltes Skelett; Anzeichen von Rhachitis fehlten; Kehle und Luftröhre waren in Ordnung, ebenso die inneren Organe. Auf dem Halse war an Stelle der Strangulationsfurche nur noch eine schwache gelbe Stelle zu sehen. Harnblase und Darm waren intakt; Krämpfe sind nicht beobachtet worden. Der Vater berichtete, daß das Kind mehrere Nächte nach dem Unglücksfall sehr schlecht geschlafen habe und dazwischen mit einem Schrei aus dem Schlafe gefahren sei. —

Wenn wir uns darüber klar werden wollen, wie diese Erhängung vor sich gegangen ist, können wir folgendes voraussetzen:

In Abwesenheit der Mutter, nimmt das Mädchen M. S. (3 Jahr 8 Monate), von gesundem und kräftigem Körperbau, 1 Arschin (71 cm) hoch, ihre Schwester L. S. auf dem Arm und läßt sie dann fallen. Das fallende Kind schlägt mit dem Kinn auf die ausgespannte Schnur. Die Schnur ringelt sich, (sei es durch den Aufschlag, sei es durch die Bemühungen der Schwester, das Kind zu befreien), zweimal um den Hals desselben.



Eine andere Erklärung wäre folgende:

Das Kind ist von selbst gestolpert, oder von der Schwester gestoßen worden, ob mit oder ohne Absicht; nach vorn fallend, verwickelt es sich in die Schnur, sich mit den Füßen auf den Boden stemmend. Die Schwester bestrebt, das Kind zu befreien, verwickelt dieses noch mehr in die Schnur. — Bei Durchsicht der mir zugänglichen Literatur habe ich einen analogen Fall nicht finden können. Das Erhängen von Kindern, auch durch Erwachsene, kommt außerordentlich selten vor. So werden in der gerichtlichen Medizin von Hofmann folgende Fälle erwähnt:

1875 erhängte ein Schneider in Wien seine Kinder im Alter von 8 Monaten und 2, 6, 8 und 9 Jahren und dann sich selbst. 1878 überfiel ein geisteskranker Beamter seine Töchter im Alter von 6 und 12 Jahren und erhängte sie. — Vor zwei Jahren berichteten die Zeitungen von einem Fall, der in Kischinew passierte:

Ein Knabe im Alter von 12 Jahren war beim Räuberspiel von seinen Kameraden aufgehängt worden. In Kursk spielten drei Kinder, von denen das älteste 12 Jahre alt war, Gericht und verurteilten einen 5 Jahre alten Knaben zum Tode. Sie schleppten ihn auf den Hausboden und hängten ihn auf. Durch Zufall sah es die Mutter. Dieser Umstand rettete das Kind. In Woronesh wollten drei Kadetten ihren Kameraden aufhängen, wurden aber dabei gestört. —

Die Erhängung resp. Erstickung kann auch eine zufällige sein:

Taylor erwähnt einen Fall, in dem ein Knabe beim Spiel zufällig in eine Schlinge geriet und sich dabei erhängte. In einem anderen Fall erhängte sich ein Knabe, nachdem er einer Hinrichtung beigewohnt hatte und den Vorgang beschreiben wollte. Ein Mann, der in seinem Zimmer Gymnastik zu treiben pflegte, wurde erhängt vorgefunden, wobei die Schnur seinen Körper mehrmals umschlang.

Zülch berichtet von zwei Fällen zufälliger Erhängung. Ein Knabe glitt auf der Treppe aus und erhängte sich in seinem Halstuch, das an einem Nagel hängen geblieben war. Ein anderer Fall betrifft einen Stallknecht, der in betrunkenem Zustande von einer steilen Treppe fiel und sich in einer Wäscheleine erhängte. Dr. Gorecki in Paris erzählt von einem Arzt, der sich im Apparat Sayre erhängt hatte. —

Die Erscheinungen, die bei der Wiederbelebung Erhängter resp. Erstickter beobachtet werden, teilt man in lokale und allgemeine. Die Strangulationsfurche erscheint in Form eines geröteten und aufgeschwollenen Streifens. Die Potenz und die Dauer dieser Erscheinungen ist proportional dem Grade des Druckes und der Tiefe des

Einschnittes der Schnur. Je weicher die Schnur, desto schneller verschwinden die Strangulationsfurchen.

Pellier hat bei einem erhängten Manne die Strangulationsfurchen 15 Tage lang beobachtet. Bei manchen Erhängten kann die Bewußtlosigkeit Stunden und Tage dauern. Ähnliche Fälle können letalen Ausgang haben. In Raab kam ein Erhängter nach 10 Minuten zu sich und starb erst am andern Tage. In der Meinertschen Klinik starb ein Mann nach 30 tägiger ununterbrochener Bewußtlosigkeit. Tardieu beobachtete bei einem Erhängten und ins Leben zurückgerufenen Manne nach zweitägiger Bewußtlosigkeit, Paralyse der Harnblase und des Darmes, sowie Krämpfe und Schmerzen in den unteren Extremitäten. Petrina fand einen 50 jährigen Mann, der sich bemüht hatte, sich mittelst einer Schnur zu erhängen, in bewußtlosem Zustande, mit scharf ausgeprägter Strangulationsfurche und einer Ecchimose in der Bindehaut der Augen. Die Bewußtlosigkeit dauerte bis zum Morgen und wurde von klonischen Krämpfen unterbrochen. Darauf trat Paralyse des Gesichtsnervs der rechten Seite ein, auf der linken Paralyse und Anästhesie, ebenso Störung der gleichmäßigen Bewegungen und Bluterguß in der Gegend des Pons Varoli.

Naville Hart beschreibt in seiner Arbeit über „Die nervösen Symptome nach einem mißglückten Versuche des Erhängens“, eigenartige Symptome, die bei einem ins Leben zurückgerufenen Erhängten beobachtet wurden:

Bei 40 Stunden währender tiefer Bewußtlosigkeit, Verengung und Unbeweglichkeit der Pupillen, mit nachfolgendem Wahnsinn und Blutzirkulationsstörungen im Gehirn.

Stubenrath, aus Würzburg, beschreibt in seiner Arbeit „Über Ohrenblutungen bei Erhängten“, die ungewöhnlich starken und noch nach dem Tode beobachteten Ohrenblutungen, welche durch das Platzen der hinteren unteren Quadranten beider Trommelfelle, infolge erhöhten Blut- und Luftdruckes bewirkt werden.

Puppe berichtet in seiner Arbeit „Die Diagnose der gewaltsamen Erstickung durch weiche Bedeckung“ über beim Leben und auch bei der Obduktion beobachtete Erscheinungen. Leers, aus Berlin, berichtet über akute alveoläre und intersticielle Lungenblähung, infolge eines Alveolärrisses durch Erstickung. —

Unser, oben beschriebener Fall, ist auch in sozialer Beziehung interessant, da die offenbar Schuldige ein kleines Mädchen ist, das noch nicht das 4. Lebensjahr erreicht hat. Dann muß man die ungewöhnliche Lage der Ecchimose auf der Hornhaut hervorheben,

weil diese bei Erhängungen resp. Erstickungen sich gewöhnlich auf der Bindehaut der Augen befindet; die Strangulationsfurche hat eine Spur in Form eines trockenen Streifens von blaßgelber Farbe hinterlassen, noch zwei Wochen nach der Erhängung; andere ernste Folgeerscheinungen, außer unruhigem Schlaf in den ersten Tagen, sind in unserem Falle nicht beobachtet worden.

Auf diese Weise ist der Unglücksfall mit dem Kinde durch die mangelnde Aufsicht der Erwachsenen herbeigeführt worden. Die der Literatur entnommenen Fälle konnten meist auch nur durch den bei Kindern stark entwickelten Nachahmungstrieb möglich werden. —

Literaturverzeichnis:

Autor	Quelle	Stelle
Schneider in Wien	Lehrb. d. ger. Med. v. Hoffmann 1901	Seite 424
Taylor		„ 441
Zülch		„ 442

Dr. Gorecki-Vorlesungen von Motschutkowski am Helenen-Institut in St. Petersburg 1896—1897.

Autor	Quelle	Stelle
Pellier	Lehrb. d. ger. Med. v. Hoffmann 1901	Seite 447
Erhängter in Raab		„ 448
Klinik v. Meinert		„ 448
Tardieu . . .		„ 448
Petrina. . . .		„ 448
Naville Hart	Münchner Mediz. Wochenschrift	Nr. 39 1906, Seite 1907
Stubenrath .		„ 37 1907, „ 1840
Puppe . . .		„ 2 1908, „ 91
Leers. . . .		„ 48 1908, „ 2504

XX.

Über die Wassermannsche Luesreaktion und ihre forensische Bedeutung.

(Aus der Reihe von Vorträgen, veranstaltet vom Ausschuß der lokalen Vereinigung für das ärztliche Fortbildungswesen im Regierungsbezirk Oppeln [W.-S. 1911/12]).

Von

Dr. **Otto Leers**, Kgl. Gerichtsarzt in Gleiwitz.

I.

M. H. Die Wassermannsche Reaktion beruht bekanntlich auf der sinnfälligen Erscheinung der Hämolyse, auf dem Austritt des Blutfarbstoffes aus den roten Blutkörperchen. Wenn durch irgendwelche Einflüsse das Blutkörperchen zerstört, seine Membran, sein Stroma durchlässig wird, so geht der Blutfarbstoff in das Serum über, die deckfarbene Blutlösung wird lackfarben. Außer dem bekanntesten Stoff, dem destillierten Wasser, besitzen zahlreiche chemische Substanzen und Gifte, sowie auch Bakterien, die Eigenschaft, zu hämolysieren. Nicht nur das Normalserum vieler Tierarten hat hämolytische Wirkung auf die roten Blutkörperchen anderer Arten, sondern es lassen sich auch künstlich durch Immunisierung von Tieren Hämolysine erzeugen.

Belfanti und Carbone waren die Ersten, die 1898 durch Injektion fremden Tierblutes ein hämolysierendes Immunserum vom Pferd erhielten, welches für die zur Immunisierung benutzte Blutart (Kaninchen) spezifisch war, nur die Blutkörperchen von Kaninchen löste.

Bordet vom Pasteurschen Institut und Ehrlich stellten dann 1899 fest, daß die Wirkung der Immunhämolysine auf zwei verschiedenen Komponenten beruhe, die sie Komplement und Ambozeptor nannten. Beide müssen wir uns als chemische Kräfte vorstellen. Ersteres, das Komplement, ist auch in jedem Normalserum vorhanden und thermolabil, d. h. durch halbstündiges Erwärmen auf 55° zu zerstören; der Ambozeptor jedoch, der nach der Ehrlichschen Seitenkettentheorie von den Zellen in die Blutbahn abgestoßene Immunkörper, ist nur im Immunserum enthalten, ist thermostabil und über-



dauert die Erwärmung. Durch die Zerstörung des Komplementes geht das hämolytische Immunserum aus dem aktiven in den inaktiven Zustand über, ein Beweis, daß das Komplement die hämolysierende chemische Kraft ist. Durch Zusatz von komplementhaltigem Normalserum kann es jedoch wieder reaktiviert werden, so daß es wieder hämolytisch wirkt. Dem Ambozeptor dagegen fällt bei dem Vorgang der Hämolyse nur die Rolle des Zwischenkörpers, der Substance sensibilisatrice zu, eines Zwischengliedes zwischen Blutkörperchen und Komplement (Alexin), welches letzterem erst die Möglichkeit gibt, die Auflösung des Blutkörperchens zu bewirken. Demgemäß hat der Ambozeptor eine cytophile Gruppe, an die sich das Blutkörperchen — und zwar schon in der Kälte — festsetzt, und eine komplementophile Gruppe für das Komplement, die dieses aber erst bei Bruttemperatur, bei 37°, in Beschlag nimmt.

Diese theoretischen Erörterungen mußte ich vorausschicken, denn sie bilden die Grundlage für den Komplementbindungsversuch bei der Wassermannschen Reaktion.

Ich gehe jetzt zu dieser selbst über, darf auch diese historisch entwickeln.

Aus Versuchen von Bordet und Gengou 1902 und von Moreschi 1905 hatte sich das Gesetz ergeben, daß das Eiweißantigen einer Tierart durch Vermittelung seines spezifischen Antikörpers, des Ambozeptors, die Fähigkeit erhält, beliebiges Komplement an sich zu reißen, zu binden; daß dagegen, wenn der Ambozeptor nicht spezifisch, der Eiweißart nicht homolog ist, die Verankerung der drei Körper oder Kräfte ausbleibt, das Komplement also freibleibt.

Ob das Komplement gebunden oder freigeblieben war, ließ sich erweisen durch Zusatz eines hämolytischen Systems, bestehend aus Blutkörperchen und dem auf sie hämolytisch wirkenden Ambozeptor. Lösten sich die Blutkörperchen auf, wurde die Mischung lackfarben, so war das Komplement freigeblieben und mit dem hämolytischen System Verbindung eingegangen; das Antigen war dem Antikörper nicht homolog. Blieb die Auflösung der Blutkörperchen aus, blieb die Mischung deckfarben, so war das Komplement gebunden worden an Antikörper und Antigen; Antikörper und Antigen waren gleichartig, homolog.

Diese Komplementbindung hat uns nicht nur durch Neißer und Sachs 1905 eine Methode der forensischen Blutdifferenzierung gebracht, sie ist auch die Grundlage der Serodiagnose der Lues, die Wassermann 1906 auf den Plan brachte.

Das Antigen ist hier bakterielles Eiweiß; da es nicht aus Reinkulturen des Syphiliserregers zu erhalten war, extrahierte Wassermann es aus sicher luetischen Organen, die erfahrungsgemäß reichlich Spirochäten enthalten, aus Primäraffekten, Papeln, Lebern hereditär-luetischer Föten oder Kinder. In diesen konnte reichlich bakterielles Antigen vermutet werden. Der zugehörige spezifische Antikörper aber kreist nach der Ehrlichschen Seitenkettentheorie als von den Zellen abgestoßener Ambozeptor in dem Blute des infizierten Patienten. Das hämolytische System bilden Hammelblutkörperchen mit dem auf sie hämolytisch wirkenden Ambozeptor — durch Injektion von Hammelblut vom Kaninchen gewonnen. Das Komplement liefert das Meerschweinchenserum, welches besonders reich an diesem Stoff ist.

So war die ursprüngliche Versuchsanordnung Wassermanns, und die Reaktion galt ihm als eine Antigen-Antikörperbindung im Sinne der biologischen Immunitätsreaktionen. Das schien um so wahrscheinlicher, als dabei auch Eiweißfällung, Präzipitation eintritt, wie mit dem Ultramikroskop und auch makroskopisch durch eine besondere Versuchsanordnung von Bruck bewiesen werden konnte. Somit wäre also die Reaktion wie alle Immunitätsreaktionen als der sichtbare Ausdruck einer Reaktion des Organismus gegenüber den zur Resorption gelangten Stoffwechselprodukten (Endotoxinen) der Spirochäten aufzufassen.

Nun wissen wir aber heute aus zahlreichen Versuchen, daß nicht nur luetischer Organextrakt, sondern auch der Extrakt aus normalen menschlichen und tierischen Organen und Tumoren, ja, daß sogar Lipoidlösungen — Lezithin, ölsaures Natron, gallensaure Salze, Cholestearin, Vaselin — in derselben Weise mit luetischen Seren reagieren und Komplement verankern, wenn auch nicht mit der Sicherheit und Stärke wie der luetische Leberextrakt. Es ist daher die Frage, ob nicht Bindungen physikalisch-chemischer Natur nach Art der Kolloidreaktionen bei der Wassermannschen Luesreaktion mit im Spiele sind.

Wahrscheinlich — man neigt heute dieser Ansicht zu — gehen beide Arten von Bindungen, die biologische und die physikalisch-chemische, bei der Wassermannschen Reaktion Hand in Hand und nebeneinander her. Und das Antigen ist nicht nur eine spezifische vom Syphiliserreger abstammende Substanz, sondern, zum Teil wenigstens, auch eine bisher nicht genau erforschte — wahrscheinlich lipoide — alkohollösliche Substanz, welch letztere unter dem Einfluß des Syphiliserregers im infizierten Organismus eine Steigerung erfährt, die aber auch schon im normalen Organismus vorhanden ist und auch

für sich allein schon zur Antigen-Antikörperbindung mit syphilitischem Serum geeignet ist.

Wie dem auch sei und wiewohl wir heute noch nicht zu einer einheitlichen und befriedigenden Erklärung des Wesens der Wassermannschen Reaktion gelangt sind, die ursprüngliche Versuchsanordnung Wassermanns mit luetischem Extrakt übertrifft an Zuverlässigkeit alle Ersatzmittel und sie bleibt für uns die maßgebende. Ob dabei der Leberauszug ein wässeriger oder alkoholischer ist, ist nach meinen Erfahrungen völlig gleichgültig. Der wässerige trübt sich beim Stehen bald, ohne daß er dadurch an Brauchbarkeit einbüßt. Man darf ihn nur nicht aufrütteln. Der alkoholische ist einfacher herzustellen, zeigt diese Veränderung nicht, soll nach einigen an spezifischer Wirkung noch überlegen sein und wird daher jetzt fast allgemein als Stammlösung bevorzugt. Bei ihm muß aber die Verdünnung mit Kochsalzlösung sehr sorgfältig, rasch und gleichmäßig hergestellt werden, sonst erhält man eine trübe, milchige Emulsion, die schon an und für sich hemmend wirken kann.

Auf die Anstellung der Reaktion, auf die verschiedenen Modifikationen und Surrogate, die vorgeschlagen worden sind, um die Wassermannsche Reaktion zu vereinfachen, will ich hier nicht näher eingehen. Man glaubte, auf den Hammelblutambozeptor verzichten zu können, weil dieser schon im Patientenserum vorhanden sei (Bauer, Tschernogubow); man schaltete das Komplement des Meerschweinchens aus, da genügend Komplement in jedem menschlichen Normalserum vorhanden sei (Stern); man begnügte sich mit dem menschlichen hämolytischen Ambozeptor und dem menschlichen Komplement (Hecht). Keine von diesen Methoden konnte die ursprüngliche Wassermannsche ersetzen und hat sich Bürgerrecht erworben. Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber der Verwendung des jetzt vielfach von Apotheken und Drogenhandlungen auf Papier angetrockneten Komplements und Ambozeptors, da deren Wirksamkeit nicht immer außer Frage steht.

Ganz gleichgültig dagegen ist, ob man 5 ccm oder 1 ccm oder noch weniger ansetzt, wenn nur alle Komponenten in entsprechender genau austitrierter Menge in dem Gemisch enthalten sind.

II.

Die Bedeutung der Wassermannschen Reaktion hängt so sehr von der Spezifität der Reaktion ab, daß wir uns hiermit etwas eingehender beschäftigen müssen.



Daß ein positiver Ausfall der Reaktion bei sicher Syphilitischen so gut wie regelmäßig zu erwarten ist, wird fast allgemein bestätigt. Bei manifester Lues reagierten nach der bisherigen Statistik über 95 Proz. der Fälle positiv. Nur 59 mal fand umgekehrt Bruck unter 5028 Kontrolluntersuchungen eine positive Reaktion, ohne daß klinisch oder anamnestisch Anhaltspunkte für Lues vorlagen. Was diese sogen. Fehlreaktionen betrifft, so ist zu bedenken, daß die Wassermannsche Reaktion doch in erster Linie eine biologische Reaktion ist, und daß sie also, abgesehen von den Schwierigkeiten, die komplizierte Versuchsanordnung in tausenden von Versuchen exakt gleich zu gestalten, wie alle biologischen Methoden mit einem gewissen Prozentsatz von Fehlerquellen arbeitet, die wir nicht in jedem Falle befriedigend zu erklären vermögen.

Wir sehen aber dasselbe auch bei anderen Reaktionen, die trotzdem das Vertrauen des Arztes genießen, z. B. bei der Widalschen Typhusreaktion, bei der Pirquetschen kutanen Tuberkulinreaktion. Auch diese können ausbleiben, obwohl Typhus bezw. Tuberkulose klinisch festgestellt ist.

Weniger bestimmt können wir die Frage beantworten, ob die Wassermannsche Reaktion spezifisch für Lues ist, ausschließlich bei ihr vorkommt, oder ob nicht auch Gesunde oder mit anderen Krankheiten behaftete Personen die Reaktion geben können. Eine biologische Spezifität im Sinne der Immunitätsforschung ist zwar, wie ich schon sagte, sicher nicht vorhanden, trotzdem kann die Reaktion als in hohem Maße charakteristisch für Syphilis bezw. die von ihr ätiologisch abhängigen Krankheiten angesehen werden.

Bei Gesunden, die niemals eine syphilitische Infektion nachweislich durchgemacht haben, erhält man mit verschwindenden Ausnahmen stets einen negativen Ausfall der Reaktion. Wo keine klinischen Anzeichen von Lues sich finden, die Anamnese nichts davon meldet und trotzdem die Reaktion positiv ausfällt, handelt es sich in 80—90 Proz. der Fälle um eine latente Lues der sekundären oder tertiären Periode — oder aber um Krankheiten, bei denen nach unseren heutigen Erfahrungen die Syphilis ätiologisch eine so große Rolle spielt, daß wir sie unbedenklich als Nachkrankheiten der Lues bezeichnen können: Paralyse, Tabes, Arteriosklerose mit Klappenfehlern und Aneurysmen, Keratitis parenchymatosa u. a. m.

Der positive Ausfall einer regelrecht angestellten Wassermannschen Reaktion darf also wohl heute, wenn sie komplette Hemmung ergibt, als ein sicheres Zeichen dafür angesehen werden, daß die betreffende Person einmal in ihrem Leben syphilitisch infiziert gewesen ist.



Nur ein kleiner Rest von positiven Ausfällen bleibt einer Anzahl von Erkrankungen vorbehalten, die nichts mit Syphilis zu tun haben, nämlich Tropenkrankheiten, wie die Framboësie, Beriberi, Filariasis. Für die tropische Framboësie ist es übrigens noch zweifelhaft, ob sie nicht doch eine durch Rasseneigentümlichkeiten modifizierte Form der syphilitischen Hautaffektionen ist.

Ferner Trypanosomenkrankheiten, Rekurrenzerkrankungen, Malaria in frischen Fällen, Lepra und Lyssa, Scharlach, aber nur im Beginn der Erkrankung, Typhus, Tuberkulose und Lupus erythematodes discoides, Pneumonie, Sepsis, Diabetes, Nerven- und Geisteskrankheiten auf nicht luetischer Basis (Epilepsie, multiple Sklerose) und endlich Tumoren und den durch sie verursachten Kachexien (Carcinom).

Endlich wäre noch zu erwähnen, daß auch das Blut Chloroformierter und gewisser Tierarten, z. B. Kaninchenblut, eine positive Reaktion zeigen kann. Dagegen hat sich die Behauptung, daß das Blut Nichtsyphilitischer im Verdauungszustande positiv reagiere, nicht bestätigt.

Man sieht also jedenfalls eine ganze Reihe von nichtsyphilitischen Krankheiten mit gelegentlichem positiven Ausschlag, die der Praktiker kennen muß.

Und doch ist ihre Gefahr nicht groß, denn bei fast allen läßt sich unschwer und einwandfrei die klinische Diagnose stellen, lassen sich Irrtümer dadurch ausschließen.

Lediglich die Tumoren und der Diabetes machen der Differentialdiagnose zuweilen Schwierigkeiten; vor allem läßt sich freilich nicht immer mit Bestimmtheit ausschließen, daß nicht doch einmal eine luetische Infektion stattgefunden und den positiven Wassermann bei diesen Krankheiten verursacht. Alter und Beruf sprechen manchmal dafür.

Auch hier ist wieder der Mangel einheitlicher Versuchsanordnungen und einheitlicher Reagentien sehr zu beklagen, und es machen sich Stimmen geltend, daß alle diese Angaben vorläufig mit Vorsicht aufzunehmen und zu bewerten sind, da sie wahrscheinlich zum Teil nur den Mängeln Ausdruck geben, die durch das Abweichen von der klassischen Technik Wassermanns bedingt sind.

Die Wassermannsche Reaktion ist keine Organdiagnose, sondern eine konstitutionelle; sie sagt uns nur, daß der Körper zu irgend einer Zeit Syphilis ererbt oder erworben hat und von diesem Virus noch beherbergt, nicht aber wann, wo und ob überhaupt dadurch ein Organ noch erkrankt ist.

Sie gestattet auch keinen sicheren Schluß auf das jeweilige Stadium, in dem sich die Syphilisinfektion befindet, obwohl gewisse



Wechselbeziehungen zwischen dem Ausfall der Reaktion und den klinischen Stadien der Lues nicht zu leugnen sind.

So ist eine positive Reaktion gewöhnlich nicht vor der 4. Woche nach der Infektion, also vor völliger Durchseuchung des Körpers mit dem Virus zu erwarten. In der 4.—6. Woche reagiert nur ein Teil (etwa 30 Proz.) positiv. Dann aber, nach der 6. Woche, steigt die positive Kurve rapid an auf 90—95 Proz. und erreicht ihren Gipfel im manifesten Sekundärstadium mit 95—99 Proz. positiven Reaktionen. Das tertiäre Stadium zeigt einen Abfall auf 70—80 Proz. der Fälle, das quartäre Stadium, eine Bezeichnung, die bekanntlich Erb und Wassermann für die Tabes und Paralyse eingeführt haben und deren volle Berechtigung die Wassermannsche Reaktion beweist, hat noch durchschnittlich 70—75 Proz. positive Reaktionen. Und es ist für die Differentialdiagnose von Wert, daß sie sich serodiagnostisch vom Hirntumor abgrenzen lassen. Bei der Paralyse finden sich im Blute und im Liquor spinalis Hemmungskörper, bei der Tabes im Blute, während sie im Liquor fehlen können, beim nichtsyphilitischen Hirntumor gibt sowohl Blutserum wie Liquor eine negative Reaktion.

Je nachdem die Wassermannsche Reaktion im Blute und im Liquor oder nur in ersterem positiv ausfällt, ist sie also verschieden zu bewerten. Wertvoller in differentialdiagnostischer Bedeutung ist zweifellos die Liquor-Reaktion. Ihr positiver Ausfall ist ziemlich beweisend für, ihr negativer spricht sehr gegen Paralyse. Andererseits ist bei raumbeengenden Prozessen in der Schädelhöhle, die den Verdacht auf Lues oder Metalues aufsteigen lassen, eine positive Blutreaktion eine starke Stütze dieses Verdachts, auch wenn der Liquor negativ reagiert.

Bei Lues cerebrospinalis findet sich auffallend selten eine positive Liquorreaktion, selten auch bei den chronisch verlaufenden syphilitischen Nerven- und Gehirnkrankheiten. Es ist anzunehmen, daß bei dem chronischen oder remittierenden Verlauf des Leidens die spezifisch bindenden Körper zeitweise oder dauernd aus der Spinalflüssigkeit verschwinden oder so sehr an Konzentration einbüßen, daß sie sich dem Nachweis mit der Methode in der ursprünglichen Anordnung entziehen. Ein Beweis dafür ist die Möglichkeit der „höheren Auswertung des Antikörpers“, also des Blutserums oder des Liquors, die Hauptmann und Zeißl in derselben Weise bei der Anstellung der Wassermannschen Reaktion gefunden und vorgeschlagen haben, wie ich sie bereits früher bei der biologischen Blutdifferenzierung mittelst der Präzipitinreaktion (vermehrten Antiserumzusatz bei Blutartgemischen) erprobt und angeregt habe (Bakt. Zentralblatt, 54. Bd.,



1910, S. 477 und Forens. Blutuntersuchung, 1910, Jul. Springer, Berlin, Seite 153). Wenn sie — natürlich unter Anwendung der erforderlichen Kontrollen — größere Mengen des Liquors oder Blutserums zur Reaktion benutzten, so erhielten sie noch eine positive Reaktion bei syphilitischen und metasyphilitischen Patienten, deren Blut und Liquor nach der Originalmethode Wassermanns keinen positiven Ausfall mehr gegeben hatte.

Kurz, die Wassermannsche Reaktion ist für die Abtrennung der syphilogenen von den andersartigen organischen und funktionellen Störungen ein unentbehrliches Hilfsmittel geworden, mehr als ein wichtiges differentialdiagnostisches Hilfsmittel ist sie allerdings nicht.

Das Latenzstadium endlich hat noch 50—60 Proz. positive Fälle. Hier, wo keine oder nicht eindeutige Symptome vorhanden sind, tritt die Wassermannsche Reaktion ganz besonders in ihre Rechte, indem sie dem Urteil des Arztes bezüglich der Prognose und der einzuschlagenden Therapie den Weg zeigen kann.

Ich habe schwere Kachexien gesehen, die auf Carcinomatose zurückgeführt worden waren, lange Zeit, bis endlich einer auf den Gedanken kam, eine Seradiagnose zu veranlassen; wo dann die Wassermannsche Reaktion positiv ausfiel und eine energische antiluetische Behandlung in kurzer Zeit das Bild änderte und, ich will nicht sagen Gesundheit, aber doch Arbeitsfähigkeit und Wohlbefinden zurückbrachte.

Natürlich braucht das nicht immer so zu sein. Die maligne Geschwulst oder Gelenkerkrankung nicht syphilitischer Ätiologie kann sich bei einem zufällig syphilitischen Individuum finden und die Reaktion weist uns auf einen falschen Weg. Die spezifische Therapie ist im Sinne des vorherrschenden Leidens zwecklos. Die Wassermannsche Reaktion gestattet eben keine Organdiagnose.

Aber das sind doch gewiß Ausnahmefälle. Gerade dem Chirurgen leistet die Reaktion sonst wertwolles zur Abgrenzung hereditär-luetischer bzw. erworbener syphilitischer Knochen- und Gelenkaffektionen von denen der tuberkulösen eitrigen Periostitis und Osteomyelitis. Dem Frauenarzt zeigt sie bei spontanen Fehlgeburten vielfach den Weg der Therapie, sie entscheidet bei der Ammenauswahl. Eine positiv reagierende Amme wird man, auch wenn sie keine manifesten Erscheinungen bietet, ablehnen müssen.

Unser Grundsatz sollte sein: für den gesunden Säugling nur eine gesunde Amme; die syphilitische Amme für den syphilitischen Säugling.

Dann werden die Syphilisübertragungen von einer Amme auf das Kind, wie sie jetzt vorkommen und öfters zu gerichtlichen Klagen



führen, immer seltener werden. Allerdings kann die Amme den gleichen Schutz beanspruchen, d. h. auch jeder anzulegende Säugling müßte vorher mit der Wassermannschen Reaktion untersucht werden. Das wird freilich alles erst möglich sein und vollen Erfolg haben, wenn das Ammenvermittelungswesen, wie in Frankreich bereits, verstaatlicht wird. Denn der einzelne Arzt kann diese Forderungen gar nicht immer stellen und erst recht nicht immer durchdrücken.

Es ist auch noch von Interesse, daß die Milch luetischer Frauen kurz vor und dauernd nach der Entbindung schon mit ganz geringen Antigenmengen positiv reagieren kann, und daß diese Reaktion im Gegensatz zu der Blutreaktion durch Quecksilberbehandlung fast gar nicht beeinflußt wird.

Wie bei der Ammenauswahl wäre die Durchführung der Untersuchung mittels der Wassermannschen Reaktion auch bei der Anstellung von sogenannten Erstlingspflegerinnen, von Kindermädchen und Kinderwärterinnen, erwünscht. Auch von dieser Seite sind Ansteckungen zu befürchten und wiederholt vorgekommen, wozu die Unsitte des Küssens, des Ins Bett nehmen der Kinder nicht wenig beiträgt.

III.

In dem nunmehr folgenden dritten Teil wollen wir uns mit dem Anwendungsgebiet der Wassermannschen Reaktion in meinem Spezialfach der gerichtlichen und sozialen Medizin beschäftigen.

Gerichtsärztlich findet sie hauptsächlich Anwendung bei strafrechtlichen Entscheidungen über Körperverletzung, über kriminelle Abtreibung und Sittlichkeitsverbrechen; bei zivilrechtlichen Entscheidungen über Fragen des Ehe- und Familienrechts (Schadensersatzklagen, Ehescheidungsklagen, Alimentationsprozessen).

Wer mit übertragbarer Syphilis behaftet den Beischlaft ausübt und die Krankheit überträgt, macht sich der fahrlässigen Körperverletzung bzw. Gesundheitsbeschädigung nach § 230 StGB. schuldig. Dasselbe gilt natürlich für die Übertragung durch Küssen oder auf andere Weise.

War ihm seine Ansteckungsgefahr bekannt, so liegt der erschwerende Umstand der Körperverletzung gemäß den §§ 223, 223a StGB. vor. Das wird meistens der Fall sein, wenn es auch nicht immer nachzuweisen ist. Wie dem auch sei, die Wassermannsche Reaktion wird den Beschuldigten be- oder entlasten oder aus einer Anzahl Verdächtiger den Schuldigen herausfinden. Ob aber die Krankheit sich im übertragbaren Zustand befand, wird nicht allein ein positiver Aus-

fall der Wassermannschen Reaktion entscheiden; dazu bedarf es noch klinischer Beweise.

Hat jemand fahrlässig durch Unachtsamkeit seine Lues übertragen, obwohl er durch Amt, Beruf oder Gewerbe zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet war, wie es bei Ärzten, Hebammen z. B. der Fall sein kann, so erhöht dies die Schuld nach § 230 Abs. 1 StGB. Hutchinson berichtet einen solchen Fall, wo sieben kleine Kinder nach der Beschneidung mit ein und demselben Messer an Lues erkrankten.

Unter Umständen kann die Frage gestellt werden, ob Siechtum, Lähmung oder Verfall in Geistestörung durch die Infektion vorliegt (§ 224 StGB.). Und sie wird, wenn die angesteckte Person die Infektion nicht rechtzeitig bemerkt und hat behandeln lassen, wenn sie schwere Erscheinungen der Lues bietet, nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Dresden schon bejaht werden müssen, da die Aussicht auf Heilung dann, auch bei ärztlicher Hilfe, durchaus fraglich ist. Sicher aber muß sie bejaht werden, wenn schwere Zerstörungen wichtiger Organe, Verlust des Seh- oder Hörvermögens, wenn erhebliche Entstellungen, schwere Lähmungen und geistige Störungen bei Tabes oder Paralyse u. ä. als Folge der Infektion sich eingestellt haben.

Ist die Ansteckung durch den ersten ehelichen Beischlaf erfolgt, so können die §§ 1333 und 1334 des Zivilrechts in Anwendung kommen. 1333 besagt, daß die Ehe angefochten werden kann, wenn der eine Teil sich über persönliche Eigenschaften des anderen geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden; der § 1334 benennt als Anfechtungsgrund die arglistige Täuschung über solche Umstände, die den anderen von der Ehe abgehalten hätten.

Daß eine verheimlichte oder geleugnete syphilitische Erkrankung zur Zeit der Eheschließung zu den Irrtümern gehört, welche die Einwilligung des anderen Teils zur Ehe aufheben, in diesem Sinne ist ebenfalls bereits eine Entscheidung, und zwar des Reichsgerichts, ergangen.

Unter der Annahme eines ehrlosen und unsittlichen Verhaltens des infizierenden Ehegatten kann auch der Ehescheidungsparagraph 1568 des BGB. Anwendung finden.

In allen diesen Fällen kann die Wassermannsche Reaktion zur Aufklärung der Sachlage beitragen und zur Unterlage der Entscheidung dienen.

Daß die Wassermannsche Reaktion aber auch einmal imstande ist, das drohende eheliche Zerwürfnis und die Scheidungsklage zu

verhüten, die Ehegatten wieder zu versöhnen, beweist ein kürzlich von Ledermann berichteter Fall. Eine Frau hatte in dem Schreibtisch ihres Mannes alte Quecksilbersalbenrezepte gefunden und wollte auf Grund der daraus bei ihrem Gatten vermuteten Lues die Ehe anfechten. Dieser ließ sich serologisch untersuchen: die Reaktion fiel positiv aus. Nunmehr machte er schleunigst — von seinem Hausarzt gut beraten — eine Injektionskur hinter dem Rücken der Gattin durch, nach deren Beendigung die Reaktion negativ wurde. Die Bescheinigung der negativen Reaktion, die er dann der Gattin präsentierte, bewog diese zur Zurückziehung der Anfechtungsklage und zur ehelichen Versöhnung.

Eine schwerwiegende Entscheidung, vor die sich der Arzt gestellt sehen kann, ist die des Ehekonsenses bei Syphilitikern. — Liegt die Infektion jahrelang zurück, hat eine gehörige Behandlung stattgefunden, fehlen manifeste Erscheinungen und finden sich bei der Wassermannschen Reaktion keine Hemmungskörper mehr im Blute, so wird man die Heirat wohl zulassen können, wenn man auch nicht garantieren kann, daß der Kandidat nunmehr ganz gesund ist.

Finden sich aber noch Hemmungskörper, fällt die Reaktion positiv aus, so ist unbedingt Aufklärung und Warnung Pflicht. Man wird in diesem Falle zu einer — u. U. mehrfach wiederholten — energischen Behandlung raten; aber die Heirat schließlich abhängig zu machen von dem negativen Ausfall der Wassermannschen Reaktion, dürfte über das Ziel hinausgeschossen, zu viel verlangt sein. Denn einmal beweist ein negativer Ausfall der Reaktionen nicht absolut sicher die Abwesenheit von noch ansteckungsfähigem Virus im Körper, und zweitens können Personen mit positiver Wassermannscher Reaktion gesunde Kinder zeugen. Mit Aufklärung, Warnung und Kur würde man sich also begnügen können.

Als Ideal anzustreben wäre zweifellos das gesetzliche Eheverbot, wie es übrigens in Amerika, im Staate Michigan, schon besteht. Dort können Syphilitiker und Gonorrhoiker, die trotz ihrer Krankheit eine Ehe eingehen, mit Geldstrafen bis 1000 Dollar und Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft werden. Bei chronischer unheilbarer Syphilis käme als gesetzliche Maßregel zur Verhütung der Degeneration der Rasse durch Vererbung die Sterilisation in Frage, zuerst die von Reid Rentoul, jetzt auch von deutschen Psychiatern (Aschaffenburg, Näcke, Rüdin) lebhaft befürwortet wird.

Auch darin ist Amerika unserem mit so viel Beharrungsvermögen ausgestatteten Erdteil vorausgeeilt. Wenn wir aber für so eingreifende gesetzliche Maßregeln noch nicht reif sind, wieviel Nutzen wäre schon



gestiftet, wieviel Familienunglück, wieviel degenerierte Nachkommenschaft würde schon verhütet, wenn nur erst die obligatorische Beibringung eines Gesundheitszeugnisses für die Ehekandidaten Sitte und Gesetz würde.

Vermutet ein Ehekandidat eine frische luetische Infektion bei sich, so wird man die Inkubationszeit, die ersten sechs Wochen, abwarten müssen, ehe man auf Grund der serologischen Untersuchung nach Wassermann eine Entscheidung darüber fällen kann, ob eine Infektion stattgefunden hat. Nach dieser Zeit würde die positive Reaktion Lues beweisen, die negative, besonders die einmalige negative, aber nichts besagen.

Infiziert sich der eine Teil während der Verlobungszeit, so kann der andere das Verhältnis lösen nach § 1298,[2] BGB., ohne ersatzpflichtig zu sein, da ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Der erstere aber ist nach § 1299 zum Schadensersatz verpflichtet.

Welche Bedeutung bei fraglicher Vaterschaft die serologische Untersuchung haben kann, haben zwei von Hochsinger in Wien kürzlich veröffentlichte Fälle gelehrt. In dem einen befand sich bei Mutter und Kind positive Reaktion, beim Ehegatten nicht; in dem anderen war die Reaktion bei der Mutter und bei dem Gatten negativ, beim Kind jedoch positiv. In beiden Fällen war ein anderer, ein Luetiker, Erzeuger des Kindes.

Bei Attentaten auf Kinder und weibliche Personen unter 16 Jahren (§§ 176, 177, 182 StGB.) ist der Nachweis der frischen geschlechtlichen Infektion des Opfers bei gleichzeitigem Bestehen einer Geschlechtskrankheit des Täters, ein gerichtsärztlich überaus wichtiger und beweisender Befund. Herrscht doch der Aberglaube, daß die Erkrankung durch den Beischlaf mit einem noch unberührten Mädchen geheilt werde.

Neben der Untersuchung auf Verletzungen, auf Spermatozoen, auf Gonokokken, auf Spirochäten in frischesten Fällen, die aber selten zur Untersuchung kommen, kann, in älteren Fällen, die serologische Untersuchung ein wichtiges Glied in der Kette der Beweise sein, die den Täter überführen.

Schwieriger wird die Entscheidung bei Vergewaltigung einer erwachsenen Person, die u. U. schon vorher syphilitisch gewesen sein kann.

Übrigens wäre auch bei kleinen Kindern an Lues congenita zu denken.

Es gibt aber, wie ich schon sagte, auch Fälle von Ansteckung, die mit dem Beischlaf nichts zu tun haben: die Übertragung z. B.



beim Zusammenschlafen von Kindern oder von Erwachsenen mit Kindern, welche die Gerichte infolge Schadensersatzklagen beschäftigen können. Viele dieser Fälle klärt erst die serologische Untersuchung auf, nämlich die, wo die Übertragung im Latenzstadium erfolgt ist. Ein sehr lehrreicher Fall wird in der Gaz. hebd. berichtet. Ein hereditär luetischer Pflegling, der äußerlich keine Anzeichen von Lues bot, hatte die Pflegemutter und ihr Kind angesteckt. Beide Kinder starben, die Mutter beging Selbstmord. Der Mann, der sich an seiner Frau infiziert hatte, verklagte die Eltern des Pflegekindes auf Schadenersatz. Da die klinische Untersuchung derselben aber keine Beweise für Syphilis ergab, wurde er abgewiesen. Die serologische Untersuchung hätte den Fall zweifellos besser aufgeklärt und dem Manne zu seinem Recht verholfen.

Nicht so selten sind auch die Fälle, wo anderweitig infizierte Personen sich an einen wohlhabenden Beischläfer halten, ihn beschuldigen, um Erpressungen an ihm auszuüben. Nicht nur vom weiblichen Geschlecht werden diese Versuche gemacht, auch vom männlichen, wenn im Sinne des § 175 Verkehr stattgefunden hat.

Der fälschlich Beschuldigte wird sich gern der serologischen Untersuchung unterziehen und fällt diese negativ aus, und finden sich auch sonst keine Anzeichen der Lues, so wird das, auch wenn die negative Reaktion nur bedingten Wert hat, genügen, um den Verdacht zu entkräften.

Bei fraglich kriminellem Abort kann andererseits die positive Reaktion entlasten, indem sie die luetische Ursache beweist.

Mit der gerichtlichen Medizin eng verwandt ist die soziale und versicherungsrechtliche Medizin. Auch hier hat sich die Wassermannsche Reaktion bereits eingebürgert, z. B. bei der Untersuchung der Prostituierten, bei Entscheidungen über Rentenansprüche aus Unfällen, bei der Alters- und Invalidenversicherung, bei der Lebensversicherung.

Und sie begrenzt sich hier nicht immer auf die Untersuchung Lebender, auch an der Leiche lassen sich noch Feststellungen erhoffen, die zur Unterlage gutachtlicher Entscheidungen dienen. Allerdings muß die Blutentnahme von der Leiche so frühzeitig erfolgen können, daß nicht schon die Fäulnishämolyse sich eingestellt hat, denn mit rötlich gefärbtem Serum ist kein Versuch mehr anzustellen, und die Fäulnisveränderungen des Blutes bewirken schon an sich Hemmung.

Bei den Rentenverfahren sind die Fälle rein traumatischer Tabes oder Paralyse, seit wir die Wassermannsche Reaktion haben, sehr selten geworden; es empfiehlt sich daher in jedem solchen Falle, be-



sonders wenn, wie gewöhnlich, die Anamnese im Stich läßt, eine Infektion geleugnet wird, die Serodiagnose zu beantragen.

Findet sich dann eine positive Reaktion, so ist die Erkrankung, mindestens aber die Disposition zur Erkrankung, in den meisten Fällen sichergestellt und es fragt sich nur noch, inwieweit dem Unfall, dem Trauma die Rolle des auslösenden Momentens zukommt.

„Es scheint fast, als ob die auf dem Gebiete der Diagnostik so überaus bedeutungsvolle Wassermannsche Reaktion auch eine Umwälzung mit sich brächte in bezug auf die Gewährung von Unfallrenten" sagt Hoffmann (Ztschr. f. Med. Beamte, 1911, S. 637), der folgenden Fall zu begutachten hatte.

Ein Eisenbahnbremser X. erlitt 1899 einen Betriebsunfall, er wurde mit dem Kopfe gegen die Wand des Bremserhäuschens geworfen und war kurze Zeit bewußtlos. Dienstunfähig wurde er nicht, litt aber seitdem viel an Kopfschmerzen und Mattigkeit. 1903 wird bei ihm Rückenmarksschwindsucht festgestellt; er erblindet völlig und ist völlig dienst- und erwerbsunfähig und hilflos. Beweise für überstandene Syphilis ließen sich zunächst nicht erbringen; sie wurde auch geleugnet. X. erhielt daraufhin Unfallpension. 1910 wird eine Nachuntersuchung und auch die Wassermannsche Reaktion ausgeführt. Letztere fällt positiv aus und dem X. wird daraufhin die Unfallpension entzogen. X. klagte gegen ihre Entziehung gerichtlich. Das Gutachten Hoffmanns spricht sich dahin aus, daß der positive Ausfall der Wassermannschen Reaktion, eine Fehlgeburt und frühes Dahinsterben mehrerer Kinder mit großer Wahrscheinlichkeit erweise, daß X. Syphilis durchgemacht habe, daß aber der Zustand der Hilflosigkeit, in welchem sich der Kläger jetzt befinde, wahrscheinlich ohne das Dazwischentreten des Betriebsunfalles nicht eingetreten wäre, daß vielmehr noch ein weiteres schädliches Agens außer der Syphilis hinzutreten mußte, um die jetzt bestehende Tabes mit ihren Folgezuständen auszulösen. Seine Dienstunfähigkeit sei durch die Verletzungen, die er sich bei dem Betriebsunfall zugezogen habe, zum mindesten wesentlich beschleunigt worden. —

Auch die Fälle traumatischer Pseudotabes und Pseudoparalyse, bei denen Hemmungskörper fehlen, können von der Serodiagnose nach Wassermann differentialdiagnostisch aufgedeckt werden.

Allgemein stimmt man darin überein, daß der positive Ausfall der Wassermannschen Reaktion von Bedeutung und von Wert für die Diagnose Lues ist, daß der negative, zumal der einmalige negative, zu keinen sicheren Schlüssen berechtigt. Die positive Reaktion, d. h. die vollständige Hemmung, spricht für aktive Lues, oder doch



noch vorhandenes Luesvirus; die negative kann durch Fehlen des syphilitischen Virus, durch Heilung oder Latenz verursacht sein, schließt aber niemals bestehende und sogar aktive Lues völlig aus. Es kommen tatsächlich Fälle vor, z. B. bei syphilitischen Knochenerkrankungen, wo die Reaktion trotz nachgewiesener Lues ausbleibt. Der einmalige negative Ausfall beweist also gar nichts, der wiederholte spricht nur mit großer Wahrscheinlichkeit gegen Lues. Das ist recht bedauerlich. Es kommen oft Personen mit einer früheren Infektion, die seitdem durch Jahre gesund gewesen sind, vor Abschluß der Ehe oder eines Lebensversicherungsvertrages, um sich untersuchen zu lassen; auch zahlreiche Syphilophoben, Hypochonder und Neurastheniker wollen ihr Gewissen entlasten und Ruhe haben. Wir untersuchen sie einmal, mehrmals serodiagnostisch, finden stets eine negative Reaktion und es gehört aller ärztliche Takt dazu, ihnen zu sagen, daß wir die Hoffnungen, die sie in die Untersuchung gesetzt haben, nicht voll erfüllen können, daß nur eine große Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß ihre Lues ausgeheilt ist. Prognostisch ist die Wassermannsche Reaktion also nur mit Vorsicht zu verwerten. Während der spezifischen Behandlung zu untersuchen, hat keinen Zweck, da hier infolge mehr oder weniger starker Einwirkung der Gegenmittel häufige Schwankungen des Ausfalles beobachtet werden. Auch kurz nach Beendigung einer Kur soll man nicht untersuchen. Mindestens drei Wochen sollten abgewartet werden.

Die Einfluß der spezifischen Therapie auf den Ausfall der Reaktion ist jedoch unverkennbar und unbestritten. Die Zahl der positiven Reaktionen ist um so geringer, je energischer behandelt wurde. Wahrscheinlich beruht diese Erscheinung auf der direkten Schädigung des syphilitischen Virus durch die spezifische Therapie, sei es mit Quecksilber oder Jod oder Salvarsan, und den dadurch verursachten Fortfall der hemmenden Stoffwechselprodukte des Virus.

Ich stehe aber nicht auf dem Standpunkt, und ich glaube, die Herren Spezialkollegen werden ihn teilen, daß nun jeder positiv reagierende Fall unter allen Umständen behandelt werden muß, bis er negativ reagiert, weil ihm sonst vielleicht die Gefahr einer zukünftigen Tabes oder Paralyse droht.

Die spezifische Therapie wird in erster Linie durch die klinische Untersuchung geleitet; so war es früher, so wird es auch heute noch sein müssen.

Auf Grund des negativen Ausfalls der Wassermannschen Reaktion eine klinisch erforderlich scheinende spezifische Kur zu unterlassen, würde indes m. E. einen Kunstfehler bedeuten.

Es ist also klar, daß der Wert der Wassermannschen Reaktion durchaus kein universeller ist, daß sie noch manche Lücken offen läßt, auf manche Fragen auch keine bestimmte Antwort gibt. Unbestritten dagegen bleibt ihr diagnostischer, ihr differentialdiagnostischer Wert, besonders im Latenzstadium der Lues und auf diesem Gebiet ist sie, wie allen anderen Disziplinen, auch der gerichtlichen und sozialen Medizin, in der Hand des mit ihr vertrauten Arztes ein wertvolles, unentbehrliches Hilfsmittel geworden.



XXI.

Zur Psychologie der Strafanzeige.

Von
Staatsanwalt Dr. **Haldy** in Altona.

Folgender der Praxis entnommene Fall mag dartun, mit welcher Vorsicht zuweilen Beschuldigungen aufgenommen werden müssen, auch wenn sie von gebildeten und anscheinend völlig zuverlässigen Anzeigenden erhoben werden.

Vor etwa sieben Jahren fahren mehrere Herren mit dem Nachtzug von der benachbarten Großstadt nach ihrem gemeinsamen Wohnort X. zurück. Ein Staatsanwalt, ein Rechtsanwalt, ein Brauereidirektor. Zu ihnen ins Abteil steigt ein Pfarrer, der bald in die angeregte Unterhaltung verwickelt wird. „Denken Sie sich, meine Herren," — so erzählt plötzlich der Pfarrer — „was mir vor vierzehn Tagen in diesem Nachtzug passiert ist! Da ist in meiner Gegenwart Päderastie getrieben worden." Und nun schildert er, ein verheirateter Mann in Amt und Würden und in den besten Jahren, wie sich der Vorfall im einzelnen zugetragen habe.

Er sei vor vierzehn Tagen mit demselben Nachtzug von der Großstadt nach seinem Heimatort zurückgefahren. In sein Abteil sei ein Mann gestiegen, anscheinend ein „Arbeiter" und nach ihm ein anderer, anscheinend ein „jüdischer Herr". (Das Äußere beider wurde genau beschrieben.) Er selbst habe langausgestreckt gelegen und zu schlafen versucht. Nach kurzer Zeit habe der eine der beiden Hinzugekommenen, der „Arbeiter", den Sitz des Abteils mehr herausgeschoben, dann hätten die beiden den Kragen abgelegt. Der „Arbeiter" habe sich die Hosen herabgelassen, das Hemd hinaufgezogen und mit nach oben gerichtetem entblößten Hinterteil auf den Sitz gelegt, wobei er den andern gefragt habe: „Na, wie wär's denn? Es wird gehen, vielleicht schon bis T. (die nächste Zwischenstation). Legen Sie sich nicht auch hin?" Der andere, der „jüdische Herr", habe darauf geantwortet: „Noch nicht, vielleicht später." Bald darauf sei die Lampe



verdunkelt worden und er (der Pfarrer) habe alsdann, trotzdem er sich umgedreht habe, um nichts zu sehen, wahrgenommen, daß sich der „jüdische Herr“ zu dem „Arbeiter“ gelegt und, wie er aus dem Geräusch deutlich gemerkt habe, mit diesem Päderastie getrieben habe. Er habe auf diesem beischlafsähnliche Bewegungen gemacht. Es sei auch ein „Quieken“ zu hören gewesen.

In X. seien beide ausgestiegen; er habe noch gesehen, wie der „jüdische Herr“ dem „Arbeiter“ ein Geldstück, aller Wahrscheinlichkeit nach ein Zehnmarkstück, in die Hand gedrückt habe.

Die anwesenden Herren äußerten eine gewisse Verwunderung, warum er (der Pfarrer) denn nicht das anstößige Treiben verhindert oder sich doch wenigstens durch das Klosett in das Nebenabteil begeben habe. Der Pfarrer entgegnete, es sei kein Klosett im Abteil gewesen, im übrigen werde man doch nicht an seinen Worten zweifeln, er sei Pfarrer!

Nach der Beschreibung hatten die Herren in dem „jüdischen Herrn“ sofort einen in X. domizilierten Referendar jüdischer Rasse erkannt, Z., der zufällig an jenem Abend gleichfalls in der Großstadt in den Zug eingestiegen war. Der Rechtsanwalt äußerte, eine solche Sache müsse verfolgt werden, worauf der Pfarrer meinte, der Staatsanwalt möge von seiner Mitteilung jeden Gebrauch machen, was er gesagt, sei Wort für Wort wahr. Als dann der Staatsanwalt zu erkennen gab, er werde die Sache wohl verfolgen müssen, äußerte der Pfarrer noch, damit wäre ihm sehr gedient.

Mittlerweile lief der Zug in X. ein. Die Herren zeigten dem Pfarrer den bewußten Referendar, der aus einem anderen Abteil ausstieg, worauf der Pfarrer ihn bestimmt als den einen der beiden Täter rekognoszierte und hinzufügte: „Ich leiste tausend Eide, das ist der Mann, der das in meiner Gegenwart verübt hat!“ Die Herren stiegen aus, der Pfarrer fuhr weiter. —

Am andern Tage wurde gegen den beschuldigten Referendar Z. ein Verfahren wegen § 175 StGBs. eingeleitet.

Der Pfarrer sagte nunmehr als Zeuge vor dem Richter aus:

„. . . . . . . Ich hatte mich auf das Polster gelegt mit dem Kopf nach dem Eingang und den Füßen nach dem Abort. Da stiegen in . . zwei Passagiere ein. (Der Zeuge beschrieb sie genau, wie früher.) Als die beiden einstiegen, zog der kleinere, weniger gut gekleidete die blauen Vorhänge vor der Lampe zu. Er zog die Hälfte des andern Polsters aus und zwar diejenige gegenüber der Aborttür und sagte: „Wird's hier gehen? Es wird wohl gehen.“ Er nahm den Kragen

ab und legte sich auf die Seite auf das Polster und zwar so, daß er die Kniee stark anzog und, wie mir schien, auf der ausgezogenen Seite des Polsters blieb. Dabei spannte sich sein Hinterteil in einer mir unanständig vorkommenden Art und Weise. Ich hörte, wie der Größere davon sprach, daß der Kleinere auf der nächsten Station T. aussteigen könne. Der Kleinere sagte zum Größeren: „Schlafen Sie noch nicht? Legen Sie sich noch nicht hin?“ Der Größere antwortete: „Nein, später.“ Ich hatte mich, weil der Gegenstand auf der letzten Synode verhandelt wurde, — Thema: Was kann die Kirche im Kampf gegen die Unzucht tun? — mit einigen Schriften über Unzucht beschäftigt und kam auf den Verdacht, die beiden könnten widernatürliche Unzucht im Sinne haben. Ich drehte mich deshalb auf die andere Seite mit dem Gesicht nach dem Polster zu, um nichts zu sehen und habe auch nichts gesehen. Es war aber auf der gegenüberliegenden Bank viel Unruhe, ich kann aber nicht sagen, daß ich gerade Geräusche wahrgenommen habe wie von beischlafsähnlichen Stößen. Ich hatte nur den Eindruck, als ob es mit den beiden nicht richtig wäre, als ob sie widernatürliche Unzucht vorhätten und auch getrieben hätten. Ich habe nicht geschlafen, wenn ich auch ein wenig „gedusselt“ habe. Ich will bemerken, daß ich vorher auf der Korpskneipe gewesen bin und dort vielleicht 6—8 Glas Bier getrunken habe. Ich war recht ermüdet und mag durch den ungewohnten Biergenuß in meiner Beobachtungsfähigkeit etwas beeinträchtigt gewesen sein. verwahre mich aber dagegen, daß dieser Umstand meine Beobachtungsfähigkeit ernstlich beeinflußt hätte. Ich habe noch niemals nach gemütlichen Zusammensein etwas zu bedauern gehabt, was unter dem Einfluß des Alkohols geschehen wäre. Ich muß allerdings zugeben, daß ich nur den Eindruck, nicht aber den klaren Beweis dafür habe daß es zwischen den beiden zu widernatürlicher Unzucht gekommen ist. Ich habe insbesondere nicht gesehen, daß einer Körperteile entblößt hätte. . . . In X. verließen sie das Abteil, ich richtete mich auf, sah ihnen nach und bemerkte, daß der Größere dem Kleineren etwas aus seinem Portemonnaie gab, was er ihn aber gegeben hat, weiß ich nicht. . . . . Ich kann nicht sagen, daß ich einen bestimmten Augenblick die Empfindung gehabt hätte, daß der Akt gerade jetzt vor sich ging. . . . . Die schlaffe Haltung des Größeren und der gewöhnliche Typus des Kleineren erweckten von Anfang an in mir den Eindruck, als ob die beiden in widernatürlicher Unzucht ihre Befriedigung suchten. . . . .“

Der Beschuldigte Z., der den Verdacht entrüstet zurückwies, gab über die Vorgänge im Abteil an:



„. . . . Ich stieg zusammen mit Referendar Y. in ein Abteil, in dem nur ein Herr war. Meines Wissens stand dieser, als wir hineinkamen, legte sich dann aber hin. Y. kam erst im letzten Augenblick in den Zug. Ich glaubte, er habe sich, da wir beide sehr ermüdet waren und wie gewöhnlich auf der Rückfahrt nach X. schlafen wollten, bis zuletzt nach einem leeren Abteil umgesehen, und sagte zu ihm, er solle nur hereinkommen, er könne ja in T. aussteigen und sich ein anderes suchen. . . . . Y. machte den Vorhang von der Lampe nach unserer Seite herunter, ... zog die Hälfte des Polsters aus und legte sich hin. Ich blieb in meiner Ecke sitzen und zwar dem Fremden gegenüber. Y. hatte mir den Vorschlag gemacht, wir sollten uns, um uns ausstrecken zu können, jeder mit dem Kopf nach seinem Fenster hinlegen, so daß die Beine nebeneinander lägen. Ich lehnte dies ab. . . . . Ich habe wahrscheinlich die ganze Fahrt hindurch gesessen, ein Bein über das andere gelegt. . . . Ich weiß mich zu entsinnen, daß Y. sich während der Fahrt den Kragen abgenommen hat. . . . . Als wir in X. ausstiegen, habe ich jedenfalls das Portemonnaie vorgenommen, weil ich meine Monatskarte darin aufbewahre. . . . . .“

Y. sagte aus:

„. . . . . . Ich zog das Polster auf meiner Seite aus und legte mich hin, während der Beschuldigte Z. wohl sitzen blieb. Ich zog die Beine an, um Z. nicht zu beschmutzen. . . . . Ich hatte den Vorschlag gemacht, daß wir uns mit den Köpfen jeder nach seinem Fenster zu legen und dann lang ausstrecken sollten, so daß unsere Beine nebeneinander liegen könnten. Z. lehnte dies ab. Ich pflege bei solchen Nachtfahrten den Kragen abzubinden und werde es auch diesmal getan haben. . . . . Beim Aussteigen werden wir wohl unsere Portemonnaies gezogen haben, da wir beide darin unsere Monatskarten zu verwahren pflegen. Gegeben hat mir Z. nichts. . . . . . .“

Dies der einfache aktenmäßige Tatbestand. Daß der Pfarrer bei jener Fahrt mit den drei Herren, von denen er nur einen flüchtig kannte, genau und bestimmt so, wie eingangs berichtet, bekundet hat, wurde durch die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen, darunter ein Staatsanwalt und ein Rechtsanwalt, erwiesen. Es muß auch angenommen werden, daß er damals nichts bewußt Unwahres behaupten, eine wissentlich falsche Beschuldigung nicht erheben wollte. Bleibt also nur die Annahme übrig, daß er seine ersten positiven Angaben soweit er sie nachher bei der richterlichen Vernehmung abschwächte oder richtig stellte, unter dem Einfluß einer gewissen unbewußten pseudologia phantastica, eines gefährlichen „amour du merveilleux“



machte. Sein Verdacht im übrigen und die übereilten Schlüsse, die er aus einzelnen, an sich unverfänglichen Wahrnehmungen zog, erklären sich wohl aus Suggestionen, denen er auf Grund reger Phantasie und eingehender Beschäftigung mit den Gegenstand (Synode, Schriften), vielleicht auch mit unter dem Einfluß des Alkohols und der Müdigkeit unterlag.

Daß die Beschuldigung eines Mannes vom Stande des Zeugen und seine Schilderung eines von ihm wahrgenommenen Vorgangs derart irreführend und trüglich sein kann, scheint mir das Lehrreiche an diesem Fall aus der Praxis.

XXII.

Ein Himmelsbrief.

Von

Dr. **W. Schütze**, Amtsrichter.

Gewöhnlich versteht man unter diesem Namen Briefe, welche von Verstorbenen im Himmel geschrieben sind und von der Mittelsperson deren Verwandten überbracht werden, damit sie Geld herausrücken, um die Tote vor dem Fegefeuer zu schützen, um ihre Hochzeit mit Gottes Sohn auszustatten, ja um Mutter Maria einen Ofen für ihre gute Stube zu verschaffen. Man lese nur die ausführliche Darstellung solches Falles vom Ersten Staatsanwalt Walch im Pitaval der Gegenwart, Bd. 1, Heft 1, S. 59—92, vgl. auch Hellwig in diesem Archiv, Bd. 31, S. 67—73.

Mir ist dieser Tage bei einem landfahrenden Schneidergesellen eine andere Art davon in die Hände gefallen, ein Brief, der angeblich weit verbreitet ist und zunächst für sich selbst sprechen möge. Ich gebe ihn genau in der mir vorliegenden krausen Fassung, in der mein Schneidergeselle ihn von einer alten Waschfrau in Gadebusch erhalten hat.

> „Ein Graf hatte einen Diener, der wollte C. K. S. H. V. Vater das Haupt abschlagen lassen, worum solches geschehen war. So hatte ihn der Scharfrichter denselben nicht abschlagen können, wie nun solches der Graf gesehen hatte, meinte der Graf wie es wohl eigentlich zuginge, das er durch die Berührung des scharfen Schwertes nicht verletzt würde. Zur bessern Erklärung hat nun der Diener ihn den Brief gezeigt mit folgenden Buchstaben. K. J. T. H. K. S. H. S. Wie nun der Graf demselben, gesehen, befahl er daß einjeder den Brief bei sich tragen solle; wen einem die Strafe blutet, oder du hast blutige Wunden, und man kann daß Blut nicht stillen, so nim diesen Brief und lege ihn darauf so soll er daß Blut stillen, und wer dies nicht glauben will, der schreibe diese Buchstaben auf einen Degen, oder auf eine Seite des Gewehrs oder schreibe es ab und hänge es eine Katze oder einem Hund um den Hals und stelle sie auf einen Platz und steche oder schieße danach, so wirst Du es treffen können und sehen daß es wahr ist und nicht getötet werden kann. Wer diesenn Brief bei sich

trägt der kann nicht bezaubert werden, und seine Feinde können ihm keinen Schaden zufügen, daß sind die fünf heiligen Wunden; K. H. T. J. K. so bist Du sicher daß Dir kein falsches Unheil geschehen kann. H. H. S. S. wer diesen Brief bei sich trägt, den kam Blitz und Donner, kein Feuer oder Wasser Schaden thun, und wenn eine Frau gebären soll und die Geburt will nicht von Ihr, so gebe man Ihr diesen Brief in die Hand so wird sie bald gebären können und daß Kind wird sehr sehr glücklig werden und alles leicht begreifen können. Wer diesen Brief bei sich trägt ist besser als Gold oder Silber Haus und Schätze. Im Namen Gottes des Sohnes und des heiligen Geistes, sowie unser Herr Christus am Ölberge viel, standt so soll alles Geschütz und Waffen stille stehen und daßselbe will Gott entkräftigen, das Geschütz und Diebe und Mörder sollen Dir nicht schaden, fürchtet euch nicht vor Pistolen alle Gewehre und Waffen müssen stille stehen, alle sichtbaren und unsichtbaren Gewehre sollen stille stehen durch den Befehl und Tod Jesus Christus und durch den Befehl des Engels Michel im Namen des Vaters des Sohnes und des heiligen Geistes Gott sei mit mir. Wer diesen Segen bei sich trägt der wird nicht durch Feuergefahr oder durch daß Gewehr umkommen, wer diesen Brief bei sich hat der wird nicht gefangen werden, von deß Feindes Waffen verletzt werden Amen. So wahr es ist daß Christus geboren ist und gen Himmel gefahren ist, so wahr Gott und sobald uns Gott Erschaffen hat so geschwinde kann er uns wieder zerschmettern, Fleisch und Gedirme und alles soll unbeschädigt bleiben durch den Befehl Gottes; Ich beschwöre alle Gewehre und Waffen, bei dem lebendigen Gott. rede kein Falsch Zeugnis wieder den Nächsten. Alle Gewehre und Waffen müssen stille stehen bei dem lebendigen Gott im Namen Gottes des Sohnes und des heiligen Geistes; Christus Blut das uns Kugel treffen thun; Sie sei von Gold Silber oder Blei Gott im Himmel mache ihn fon allen Sünden frei, im Namen deß Vaters, deß Sohnes und deß heiligen Geistes. Dieser Brief ist vom Himmel gesandt und in Holstein gefunden worden. 1744. Er war mit goldenen Buchstaben geschrieben und schwebte über der Taufe Jahrelang und wenn mann ihn ergreifen wolte wich er zurück, bis 1787. und bis sich jemand mit dem Gedanken fand Ihn abzuschreiben und ihn die Welt zu offenbahren zu diesem wich der Brief heran! Ich gebiete Euch Ihr sollt am Sonntag nicht arbeiten, sondern zur Kirche gehen mit Andacht beten. Von eurem Reichtum sollt Ihr den Armen abgeben. Ihr Menschen sollt nicht sein wie die unvernünftigen



Thiere. Ich gebite euch sechs Tage zu arbeiten, und am siebenten tag sollt Ihr Gottes Wort hören und mit theuren Herzen darnach handeln. Wenn Ihr daß nicht thut so will ich euch strafen mit theure Zeit, Pestilenz und Krieg. Ich gebiete euch allen daß Ihr am Sabbattage nicht sehr arbeitet denn es ist Sünde. sonst will ich euch strafen Jung und Alt, und Gott sollt ihr bitten daß Ihr einen andern sein Hab und Gut nicht begehrt und Ihn sein Gold und Silber nicht beneidet und nicht der menschligen Lust und Begierde gehöret, wenn Ihr danach thut so will ich euch strafen, so geschwindt ich euch erschaffen habe, so geschwindt kann ich euch wieder zerschmettern. Ihr sollt nicht falsch Zeugnis reden wieder euren Nächsten so wie Gegen Vater und Mutter den gebe Ich Gesundheit und Frieden; Wer dies nicht glaubt, der ist von mir Verflucht und soll keine Hülfe bekommen, wer diesen Brief hat und ihn nicht offenbahrt der ist von mir Verflucht und von der Christlichen Kirche, diesen Brief soll man sich mit hartem Gelde kaufen und wenn Ihr so viel Sünde habt; Wie Sand am Meer und wie Laub auf den Bäumen so sollen Sie Euch vergeben werden, glaubt Ihr dann, daß Sie Euch vergeben werden! Wer das nicht glaubt der soll des Todes sterben. Bekehret euch, sonst will ich euch richten, am jüngsten Tage werdet Ihr keine Antwort geben können über eure Sünden, so seidt Ihr verflucht, wer diesen Brief im Hause hat, dem soll kein Donnerwetter treffen sobald ein Mann oder Frau diesen Brief bei sich hat so soll Ihnen alles Glück auf der Welt, den der ist besser als vieles Geld und Gold. Es ist wahr. Amen in Jesu Namen. Wer diesen Brief bei sich im kommenden Krieg hat, der wird der Glückliche sein und wieder heimkehren.“

Wann mag nun dieser Brief entstanden sein, wer schuf ihn, und was bezweckt er?

Ich möchte annehmen, daß das obengenannte Jahr 1787 tatsächlich etwa sein Geburtsjahr wiedergibt. Die ganze Geheimnistuerei mit den wohl ziemlich sicher sinnlosen und keine Abkürzungen darstellenden Wunderbuchstaben, die Erinnerung an gräfliche Macht, das Schutzversprechen gegen Zauberei und Gefangennahme, die Berufung auf den bei uns im Norden längst recht verschollenen Erzengel Michael, das alles atmet den Geist jener Zeit. Wenn es auch heute noch hier und da auftaucht, in dieser Gedrängtheit weist es auf jene Tage, zumal im Zusammenhang mit den kräftigen Verwünschungen und Drohungen, mit denen man besonders damals die Zweifler und die Flauen der Religion der Liebe wieder zuzuführen suchte. Schon



das Übermaß an Kirchlichem überhaupt spricht dafür, daß eine Zeit in Frage kommt, in der weder Zeitungen und Bücher noch leichte Verkehrsmöglichkeiten das Interesse ablenkten, sondern die Kirche und ihre Lehren das ganze Denken und Empfinden der ländlichen Bevölkerung so unbedingt beherrschten, daß ihre Anschauungen und Bezugnahme des beabsichtigten Einflusses so sicher waren, wie ihre Ausdrucksweise allen Beteiligten geläufig war.

Daß das Schriftstück aber ländlichen Ursprungs ist, scheint mir sicher, schon die religiöse Tonart bürgt dafür. Auch konnten unsere Landleute damaliger Zeit einen Trost gegen gewalttätige Schädiger aller Art wohl brauchen, und Teuerung, Krieg und Pestilenz in schneller Folge oder engem Verein sorgten schon dafür, daß sie ihrer nicht vergaßen. Gewiß waren alle diese Nöte auch dem damaligen Städter nicht fremd, aber sie berührten ihn doch lange nicht so wie den Landmann, der all dies Ungemach aus erster Hand bekam und ihm am wehrlosesten gegenüberstand. Für ihn hatten auch Wassers- und Feuersnot, wie das mehrfach erwähnte Gewitter wesentlich erhöhte Bedeutung.

Wir dürften sonach einen alten Festbrief vor uns haben, wie sie bereits die Landsknechte besaßen. Er kehrt Gewehr und Waffen noch genugsam hervor und erwähnt ja auch noch ausdrücklich den uralten Aberglauben des Festens, das eigentlich nur gegen die gewöhnliche bleierne Kugel neben Hieb- und Stichwaffen schützen sollte. Von wie manchem Kriegsmann, der für fest galt, aber schließlich doch erschossen war, wurde nicht erzählt, sein Gegner habe einen der damals viel getragenen silbernen Knöpfe oder gar einen Dukaten ins Gewehr geladen und ihn damit niedergestreckt. Unser Brief verheißt deshalb auch Schutz gegen Kugeln von Gold und Silber und zeigt sich auch sonst von neuerem Geist erfüllt, indem er als Gegenleistung christlichen Lebenswandel verlangt, so daß ein Mißerfolg nicht ihm zur Last zu legen ist, sondern der Sündhaftigkeit des Besitzers. Auch das weist, meine ich, auf die Zeit, in der selbst bei unserem Landvolk eine gewisse Frühdämmerung des selbständigen Denkens begann, also etwa das Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Die in ihrer engen Verbindung mit der beliebigen Sündenvergebung allerdings stark an den seligen Tetzel erinnernde Betonung: „Diesen Brief soll man sich mit hartem Gelde kaufen," gibt wohl ohne weiteres den Beweis für seinen ersten und nächsten Zweck, die Tasche seines Schreibers zu füllen.

Für uns aber liegt seine größte Bedeutung darin, daß er uns überhaupt noch im praktischen Gebrauch begegnet. Man sieht daran, welchen Geistes noch heute unsere niederen Stände sind, und in

welch dunkles Mittelalter wir vielfach zurückgreifen müssen, wenn wir den richtigen Schlüssel zu ihrem Verständnis finden wollen. Meinem Gewährsmann hat der Brief gewiß nicht viel genützt, er hat die Schwindsucht und ist bettelnd auf der winterlichen Landstraße aufgegriffen. Aber obgleich der Brief ihm das verheißene Glück nicht gebracht hat, beweist doch sein verlegenes Lächeln und zaghaftes Bestreiten, daß er ihn wohl doch mit „hartem Geld gekauft" hat und trotz allem noch verstohlen an ihn glaubt. Und ob nicht das Vertrauen auf seinen Schutz schon manche härtere Natur zu schwererem Tun bestärkt hat als zu harmlosem Betteln?

Ich meine, geistig steht er ganz auf einer Linie mit dem Leichenfinger und dem Diebeslicht aus Menschenfett, die noch heute manchem gewalttätigen Einbrecher den Mut stählen. So unglaubliche Frechheit oder Sorglosigkeit der Ausführung, daß Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Täters oder der Glaubwürdigkeit des sie schildernden Zeugen entstehen könnten, dürften sich bei einem abergläubischen Verbrecher zuweilen heute noch durch den Besitz eines Schutzbriefes oder eines andern Amuletts erklären.

Die vom Ratsarchiv-Sekretär Krause jüngst mitgeteilten Fälle aus Rostocker Akten vom Ende des 16. Jahrhunderts geben dafür schlagende Beweise für die damalige Zeit. Der Aberglaube ist aber, wie wir sehen, an kein Jahrhundert gebunden.

Nach Abschluß dieser Mitteilung spielt mir der Zufall noch zwei Schutzbriefe in die Hand, die unzweifelhaft auf dieselbe Quelle zurückgehen wie der obige und meine Vermutung über dessen Herkunft, Alter und Verbreitung erheblich bestärken. Da die drei Briefe sich außerdem höchst interessant ergänzen, teile ich auch diese beiden im Wortlaut mit. Der erste hat sich 1903 im Nachlaß eines Herrn gefunden, der lange Jahre Stadtsekretär im mecklenburgischen Landstädchen Kröpelin war, seine genauere Herkunft ist nicht zu ermitteln. Er lautet:

„Haus und Schutzbrief.

Im Namen des Vaters und Sohnes u des heiligen Geistes
Amen
L J F K H B K N K
die Buchstaben der Gnade

In Namen Gottes des Vaters des Sohnes und des heiligen Geistes — So wie Christus im Ölgarten stille stand so soll alles Geschützt stille stehen — Wer diesen Brief bei sich trägt dem wird nichts treffen von des Feindes Geschütz und er wird vor Dieben



und Mördern gesichert sein. Er darf sich nicht fürchten vor Degen Geweren Pistolen denn so wie mann auf ihn anschlägt, so müssen durch den Todt und Befehl Jusu Christi alle Geschütze stille stehen ob sichbar oder unsichbar alles durch den Befehl des Engels Michaelis in Namen Gottes des Vaters des Sohnes u des heiligen Geistes Gott sei mit uns Wer diesen Segen gegen die Feinde bei sich trägt der wird vor feindlichen Kugel geschützt bleiben Wer dieses nicht glauben will der schreibe ihn ab hänge ihn einen Hunde um den Hals und schieße auf ihn so wird er sehen das der Hund nicht getrofen und das es war ist auch derjenige der an ihn glaubt nicht von Feinden gefangen genom̄en werden. So war es ist das Jusus Christus auf Erden gewandelt hat und gen Him̄el gefahren so war ist es das Jeder der an diesen Brief glaubt von allen Geweren und Waffen im Namen des lebendigen Gottes des Vaters des Sohnes des heiligen Geistes unbeschädigt bleiben soll.

Ich bitte in Namen unsers Herrn Jesu Christi Blut das mich keine Kugel trefen möge sie sei von Gold Silber oder blei Gott im Him̄el halte mich von allen frei im Namen des Vaters des Sohnes und des heiligen Geistes. Dieser Brief ist vom Himel gesandt und in Holstein gefunden worden im Jahre 1724 und schwebte über die Taufe Madalena wie mann ihn aber angreifen wollte wich er zurück bis zum Jahre 1791 bis sich Jemand den Gedanken näherte ihn abzuschreiben Ferner gebietet er das der Jenige welcher am Sotage arbeitet von Gott verdamt ist Ich gebe euch sechs tage eure Arbeit fort zu setzen und am Sonntage früh in die Kirche zu gehen die heilige Predigt und Gottes Wort zu hören werdet ihr das nicht thun so will ich euch strafen Ich gebiete euch das ihr des Sonntags früh in die Kirche zu gehen die heilige Predigt und Gottes Wort zu hören werdet ihr das nicht thun so will ich euch strafen. Ich gebiete euch das ihr des Sonntags früh in die Kirche mit Jedermann Jung und alt andächtig für eure Sünden betet damit Sie euch vergeben werden Schwöret nicht boshaftig bei meinen Namen begehret nicht Silber oder Gold und sehet nicht auf Fleischliche Lüsten und Begierden den so bald wie ich euch erschaffen habe so bald kann ich euch wieder vernichten.

Einer soll den andern nicht töten mit der Zunge und sollet nicht Falsch gegen euren Nächsten hinter den Rücken sein Freuet euch eure Güter und Reichtum nicht Ehret Vater und Mutter Redet nich Falsch zeugniß wieder euren Nächsten so gebe ich euch Gesundheit und Segen Wer aber diesen Brief nicht glaubet und sich darnach nicht richtet der wird kein Glück und Segen haben diesen



Brief soll einer den andern gedruckt oder geschrieben zu kom̅en lassen . . . . hettet als Sand an Mere Laub auf de . . . Sterne am Him̅el sind sollen sie euch verg . . . wenn ihr glaubet und thudt was dieser B . . . und saget wer das aber nicht glaubet der so . . . . bekehret euch oder ihr werdet Ewiglich gepeiniget werden und ich werde euch fragen am Jüngsten Tage dann werdet ihr mir Antwort geben müssen wegen euren vielen Sünden. Wer diesen Brief in Hause oder bei sich trägt dem wird kein Do . . . tt . . schaden und ihr soll . . . Feuer Wasser und aller Gewalt des Feindes behütet bleiben

Ein Bif an Jeder mann

Ein Graf hatte einen Diener welcher sich für seinen Vater B G H das Haupt abschlagen lassen wollte als nun solches geschehen sollte da versagte des Scharfrichters Schwerdt als der Graf dieses sah fragte er den Diener wie es zu ginge das das Schwerdt ihn keinen Schaden zu füge worauf ihn der Diener ihn diesen Brief mit den Buchstaben L J S K H B K N K zeigte als der Graf dieses sah, befahl er das ein Jeder diesen Brief bei sich tragen sollte."

Diese Fassung dürfte eine jüngere, trotz weitgehender Ähnlichkeit aus dem Gedächtnis aufgeschriebene Wiederholung des vorigen Briefes sein. Sie ist im ganzen zahmer, neuzeitlicher. Es fehlt auch der ausdrückliche Hinweis, daß der Brief für hartes Geld gekauft werden solle, und die kirchlichen Flüche sind etwas milder.

Bezeichnend ist, daß das auf einen ganzen Bogen geschriebene Schriftstück so klein zusammengefaltet war, daß es in einen Brustbeutel ging, wie ihn z. B. die Soldaten tragen. Es ist offenbar viel benutzt und lange herumgeschleppt, denn es ist in den Kniffen vielfach schon ausgebrochen und unleserlich geworden, wie die durch . . . . angedeuteten Stellen ergeben. Die fortgesetzt wechselnden Heilsbuchstaben endlich dürften die Willkürlichkeit ihrer Auswahl gewiß machen. Das wird m. E. vollends unzweifelhaft durch den dritten Brief. Er war in Nr. 130 der Rostocker Zeitung vom 19. März 1898 abgedruckt unter der Spitzmarke „Soldaten-Aberglaube" und soll in einer Kaserne gefunden sein. Leider ist nicht gesagt, wo. Diese Lesart lautet:

„Ein Brief mit Gott!

Es war ein Graf von Flandern, der hatte einen Diener, dem sollte das Haupt abgeschlagen werden, der hatte diesen Brief bei sich mit folgenden Buchstaben: X. H. C. H. U. H. Z. Wie der Graf diesen Brief gesehen, hat er befohlen, daß ein Jeder am Hofe



diesen Brief bei sich tragen sollte. Wenn einem die Nase blutet, und das Blut nicht zu stillen war oder sonst eine Wunde bekam, der nehme diesen Brief in die Hand und lege ihn darauf, so wird es sich bald stillen. Wes es nicht glauben will, der schreibe diese Buchstaben auf einen Degen und steche nach einem Hunde oder Katze, so wird er diese nicht verwunden können. Wer diesen Brief bei sich trägt, der ist behütet vor bösen Dingen. X. X. A. S. P. P. So sehe, daß kein falsch Urtheil über Dir gesprochen werde. S. A. Sanct. Und wer diesen Brief bei sich trägt, ist behütet, daß ihm kein Feind Schaden thun kann, ihn sollen keine Menschen und Gewehre nicht verwunden, kein Feuer und Wasser, kein Blitz und Donner nichts thun. H. B. E. Badebran Sanctus. H. X. Mablus. Laruns. H. Johannes. X. X. X. Anunela. Feilium. Sabaetal. Amen."

Man sieht sofort, daß auch dieser Brief aus derselben Quelle geflossen ist wie die beiden andern. Offenbar ist diese Fassung die jüngste. Das beweist schon der richtige Gebrauch der Satzzeichen und die Rechtschreibung, ferner die Fortlassung aller Altertümelei und des kirchlichen Stils. Fast scheint es, als habe der Schreiber aber selbst den Eindruck gehabt, als ob der Brief dadurch zu nüchtern geworden sei und habe ihm deshalb zum Schluß noch einen tüchtigen Schwanz von Hokuspokus angehängt, damit er doch wieder etwas geheimnisvoller ausschaue. Das wohl durch Verlesen beim Abschreiben des ersten Briefes entstandene „wen einem die Strafe blutet", ist hier richtig gestellt in „wenn einem die Nase blutet", etwas Neues enthalten die beiden letzten Briefe sonst nicht, sie sind nur jeder nach dem Geschmack seiner Zeit zurechtgestutzt. Gerade dieser offensichtliche zeitliche Unterschied der drei Fassungen ist aber wertvoll, weil er beweist, daß selbst die gewaltigen Werke geistigen Fortschritts, welche das letzte Jahrhundert aufgerichtet hat, zu keiner Zeit überragend genug waren des Aberglaubens Narrenschifflein den Wind aus den straff geschwellten Segeln zu nehmen.

Daß mir endlich derselbe Himmelsbrief in drei verschiedenen Fassungen begegnen konnte und nicht etwa als Museumsstück, sondern zweimal wenigstens sicher auf gläubiger Brust getragen, läßt sich nur dadurch erklären, daß er noch heute viel verbreitet ist, und daß wir bei ganzen Schichten der Bevölkerung mit ihm und ähnlichen Erzeugnissen zu rechnen haben.



XXIII.

Entgegnung

auf den Aufsatz des Herrn Prof. Dr. Paul Dittrich in Prag:

„Widerlegung eines Schriftexperten-Gutachtens in einem Falle von Verleumdung durch anonyme Schriften."

(Archiv, Band 46, S. 146 ff.)

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert**.

Professor Dittrich hat in seinem obigen Aufsatz einen ganz ungerechtfertigten Vorstoß gegen die Schriftexpertise (oder besser zu sagen: gerichtliche Schriftvergleichung) unternommen, der im Interesse dieses wichtigen und immer mehr anerkannten Hilfsmittels abgewehrt werden muß.

Der jenen Ausführungen zugrunde liegende Fall, nämlich die Identifizierung anonymer, in Drucktypenschrift, nicht Kurrentschrift, hergestellter Schmähschriften, ist durchaus nicht geeignet, so schwerwiegende Schlußfolgerungen gegen den Wert der gerichtlichen Schriftvergleichung zu ziehen, wie es leider Prof. Dittrich getan hat. Prof. D. hatte in jenem Straffall lediglich als Gerichtsarzt, oder vielmehr als psychiatrischer Sachverständiger mitzuwirken und versucht die angeblich von Schreibsachverständigen verursachten Justizirrtümer als ein gar nicht so seltenes Ereignis hinzustellen und zu bekämpfen, als wenn nur diese Sachverständigen Irrtümern und den Nachteilen eines blinden Eifers ausgesetzt wären.

Da ich es mit der gerichtlichen Schriftvergleichung selbst sehr ernst nehme und mir keine Gelegenheit entgehen lasse, unfähige Schreibsachverständige und deren unhaltbare und unwissenschaftliche Untersuchungsmethoden anzugreifen, billige ich es auch, daß nachgewiesene Fehlgutachten zur Warnung und Belehrung der anderen ins rechte Licht gesetzt werden. Liegt aber hier ein solcher Fall vor? Durchaus nicht, da ja die Urheberschaft des Beschuldigten in der Hauptsache als nachgewiesen gelten mußte und nur Zweifel über die Mitwirkung eines etwaigen zweiten Schreibers entstanden, oder



wie sich Prof. D. ausdrückt: „da es für die Frage nach dem Grad der Zurechenbarkeit der inkriminierten Handlungen bei der Untersuchung des Beschuldigten auf seinen Geisteszustand ausschlaggebend war", „ob der Beschuldigte der alleinige Täter war oder noch einen Mitschuldigen hatte". Warum will aber der Psychiater sein Gutachten über den Geisteszustand des Beschuldigten nur auf die Voraussetzung stützen, daß die Schreibsachverständigen erst nachweisen sollen, ob der Beschuldigte alle zehn Briefe geschrieben hat, oder bloß neun, und ein Dritter den zehnten Brief? Und andrerseits: Ist das vielleicht ein Justizirrtum, wenn ein Angeklagter wegen zehn Schmähschriften, von denen er bestimmt neun geschrieben hat, verurteilt wird, während die Urheberschaft bezüglich eines Briefes, der ihm wegen des übereinstimmenden Inhalts ebenfalls zur Last gelegt wurde, zweifelhaft blieb, oder von den Sachverständigen irrtümlich identifiziert worden ist?

Für die Beweisführung des Prof. D. vom psychiatrischen Standpunkte aus wäre es erwünschter oder zweckmäßiger gewesen, wenn die Schriftverständigen begutachtet hätten, daß nicht alle Briefe von dem Beschuldigten herrühren, oder wenn zum wenigsten hierüber eine gewisse Meinungsverschiedenheit herrschte; denn mit einer „Meinungsverschiedenheit" der Sachverständigen kann man in einem Strafprozeß allemal was anfangen und beweisen. So aber lag dieser Fall nicht vor, so daß Prof. D. in die Beweisführung des Schriftsachverständigen selbst eingriff und das Ergebnis der Schriftvergleichung gewissermaßen korrigierte. Das durfte nicht sein! Prof. D. hätte vielmehr, wenn er glaubt, unbedingt auf das Ergebnis der Schriftvergleichung angewiesen zu sein, wenigstens die Alternative berücksichtigen müssen: „Rühren alle Briefe von dem Beschuldigten her, so muß ich als Psychiater folgende Schlüsse ziehen; rühren dagegen nicht alle Briefe von dem Beschuldigten her, zu welcher Ansicht ich aus diesen und jenen (psychologischen, nicht aber graphologischen!) Gründen neige, so lautet mein Gutachten so und so" . . . Nur eine solche Beweisführung des psychiatrischen Gutachtens könnte ich für einwandfrei halten! — Prof. D. hat nun auch graphologische Schlüsse gezogen, und darin hat er sich geirrt; das ist aber entschuldbar, da er ja im Schriftfach selbst Laie ist und S. 148 eingesteht, daß er bezüglich der Bedeutung der Graphologie nicht genug Erfahrung habe, als daß er hier mitreden könnte.

Wenn Herr Prof. D. als Psychiater eine andere Meinung über die Urheberschaft eines oder einiger der inkriminierten Briefe hat, so ist das eine ganz irrelevante Sache, aber von einem „überzeugenden



Resultate“ seiner Schriftvergleichung kann keineswegs die Rede sein. Dazu kommt leider noch die Tatsache, daß Prof. D. als Gerichtsarzt seine Sachverständigenkompetenz überschritten hat, dessen er sich wohl bewußt sein mußte, wie zwischen den Zeilen einer diesbezüglichen Rechtfertigung, S. 160, zu lesen ist. Prof. D. hat sich in eine Schriftenvergleichung eingelassen, für die ihm aber niemand danken wird.

Es liegt hier gerade einer der schwierigsten Fälle von Handschriftenvergleichung vor, da es sich um eine äußerst geschickte Schriftverstellung handelt, nämlich um eine fließend geschriebene Majuskel-Antiquaschrift. Die dem Aufsatz beigegebenen Schriftproben, deren äußere Abweichungen voneinander jeder Laie schnell feststellen kann, wurden von 3 Schreibsachverständigen als identisch erklärt. Professor D. will aber das Gegenteil festgestellt haben. Wenn auch dieses Ergebnis gar nicht einmal so aufregend ist, könnte es doch leicht verwirren und die Bilanz des Graphologenkontos etwas ungünstig verschieben, weshalb ich mich der Angelegenheit angenommen habe.

Auf S. 161 erwähnt Professor Dittrich eine ihm auffallend erscheinende Abweichung beim G, insbesondere des G-Schlußstriches, der in der einen Handschrift (Tafel II) winkelförmig, in der anderen Handschrift (Tafel III) dagegen bogenförmig sei. Das ist übrigens das einzige in seinen Ausführungen besonders zitierte Schriftmerkmal, das aber so typisch ist, daß es, im Gegensatz zu Professor D.s Ansicht, gerade eines der wichtigsten übereinstimmenden Schrifteigenheiten im vorliegenden Falle ist. Dieses „G“ beweist sogar viel mehr als Professor D. glaubt: Es beweist nämlich, daß die in Tafel I—III wiedergegebenen Antiquaschriftproben identisch sind, d. h. von demselben Urheber herrühren. Die eckige oder winkelige Form des G-Schlußstriches, die Professor D. nur in der „festeren Schrift“ (Tafel I, 1 und 2, sowie Tafel II) entdeckt hat, kommt aber auch in der „zarten“, mehr abgerundeten Schrift (Tafel III) vor, was eben Professor D. einfach übersehen hat. Man vergleiche in Tafel III, Schriftprobe 3, das G im Wort „Rechtfertigung“ (in Zeile 7) und im Wort „gestatten“ (Zeile 8), ferner in Zeile 10 und 11. Ich will Herrn Professor D. auch das Cur? Quomodo? Quando? erklären:

Als der anonyme Schreiber mit der Anfertigung seiner Schmähschriften begann, war er bemüht, die ungewohnte Antiquaschrift streng und konsequent durchzuführen, mußte mangels Übung sehr langsam schreiben, mit Überlegung und Vorsicht, um — einmal — nicht in seine normale Kurrentschrift zurückzufallen, weshalb er mit einer ge-



wissen Folgerichtigkeit nur die Majuskelschrift wählte, sodann, um die Buchstaben in ihrer Druckform überhaupt richtig zu bilden. So erscheinen diese Buchstaben der ersten Briefe mehr gemalt, als geschrieben, eckiger und mit größerem Druck geschrieben, eine ganz natürliche Folgeerscheinung solcher ungewohnten Schriftverstellungen. Je mehr und je länger der Anonymus schrieb, eine desto größere Übung und Geschicklichkeit bekam er im Nachbilden der ihm bisher ungewohnten Schriftformen. Die sonst gewohnte Schreibschnelligkeit machte sich alsbald geltend, so daß wir in den späteren Briefen auf einmal ein ganz anderes Bild dieser Antiquaschrift zu sehen bekommen. Mit der Schreibschnelligkeit nimmt aber die Aufmerksamkeit ab und es kommen Ausdrucksformen in die Schrift, die jetzt nur noch hinsichtlich der Schriftart (d. h. als Antiquaschrift) von der Normalschrift abweicht, aber schon eine ganze Reihe individueller Merkmale aufweist, so vor allem in unserem Falle die Abrundung der sonst eckigen Formen. So ist es zu verstehen, wie die Briefe aus der ersten Zeit ganz anders aussehen, wie die späteren Briefe, daß die ursprüngliche eckige Form neben der abgerundeten vorkommt, und daß Herr Professor Dittrich auf einem ihm gar nicht geläufigen Gebiet Ursache und Wirkung mißverstanden hat.

Für die Richtigkeit dieser Feststellungen führe ich folgende Punkte an:

1. Die Schriftstücke 1 und 2 (Tafel I) sind vermutlich die Adressen der ersten Schmähbriefe, die nach dem Poststempel anfangs Oktober 1909 geschrieben worden sind, während die Adressen 3 und 5 vom November, Adresse 4 von Ende Oktober 1909 herrühren.

2. Man versuche, Briefe in Antiquaschrift zu schreiben und wird dabei entdecken, welche unglaubliche Mühe es kostet, ohne Übung auch nur eine Briefseite zu vollenden. Schließlich wird man aber doch nach tagelanger Übung eine viel fließender geschriebene Schrift hervorbringen, die mit den ersten Versuchen selbstverständlich ganz erheblich abweichen kann. Die Schriftgewandtheit, sowie zeichnerisches Talent werden die Versuche nicht unerheblich beeinflussen.

3. Diese Erfahrungen habe ich aber auch in der Praxis gesammelt. Ich erwähne nur den Fall Kracht-Lemgo, dargestellt im „Archiv für gerichtliche Schriftuntersuchungen“ (Verlag J. A. Barth, Leipzig, S. 121—195), ferner den Fall des Erpressers und Raubmörders Koppius, Leipzig, in einer Broschüre: „Argus R . . .!“, von einem Journalisten dargestellt.



XXIV.

Erwiderung.

Von
Prof. **Dittrich** in Prag.

Es ist richtig, daß ich in meinem obzitierten Aufsatz einen Vorstoß gegen die Schriftexpertise, zu welcher auch die gerichtliche Schriftvergleichung gehört, unternommen habe. Ob in diesem Falle ungerechtfertigt? das möchte ich bezweifeln. Ich habe mich gegen den Vorgang ausgesprochen, daß man die Vergleichung von Schriftzeichen allein zur Entscheidung der Frage nach dem Schreiber anonymer Schreiben heranzieht, wo noch andere schwerwiegende Momente mit Erfolg in Betracht gezogen werden können. Wie ich zu dem — trotz der gegenteiligen Meinung des Herrn Dr. Schneickert — meines Erachtens berechtigten Schlusse gekommen bin, daß es sich in dem in Rede stehenden Falle nicht um bloß einen, sondern um zwei Verfasser der anonymen Schreiben gehandelt hat, habe ich in meinem Aufsatze auseinandergesetzt und betont, daß meine Aufmerksamkeit auf diese Möglichkeit zunächst dadurch gelenkt wurde, daß bei uns noch übliche Titulaturen, wie: „Hochwohlgeboren" u. ä. sich bloß auf jenen Adressen fanden, welche meiner Ansicht nach der eine der beiden Schreiber mit leichterer Handschrift geschrieben hatte, welch letztere Herr Dr. Schneickert als durch Übung erzielte Schrift eines und desselben Schreibers sämtlicher anonymen Schreiben ansieht.

Herr Dr. Schneickert meint, ich sei der Ansicht, nur Schreibsachverständige seien Irrtümern und den Nachteilen eines blinden Eifers ausgesetzt. Es wäre gut, wenn dem so wäre! Es ist aber nicht der Fall und ich habe dies auch nirgends behauptet. Leider habe ich nur zu oft Gelegenheit, mich in Fällen von Ober- und Fakultätsgutachten von Fehlgutachten ärztlicher Sachverständiger zu überzeugen. Gerade in dieser Richtung ist es aber doch ein gewaltiger Unterschied, von welcher Gruppe von Sachverständigen ein Gutachten abgegeben worden ist. Gutachten ärztlicher Sachverständiger werden sehr häufig einer Überprüfung unterzogen, da beschäftigte Gerichtsfunktionäre sich gerade auf medizinischem Gebiete



allmählich einen gewissen kritischen Blick aneignen, so daß es ihnen von Fall zu Fall nicht schwer fällt, etwaige Momente herauszufinden, welche an der Richtigkeit dieses oder jenes ärztlichen Gutachtens zweifeln lassen. Anders steht es mit jenen Gebieten, auf denen Sachverständige selten herangezogen werden, wie z. B. auf dem Gebiete der Schriftexpertise. Hier fehlt dem Richter meist die nötige Übung und er wird deshalb mögliche Fehler in Gutachten von Schreibsachverständigen eher übersehen können; daher wird auch meistens auf das Gutachten der erstbegutachtenden Schreibsachverständigen gebaut und dasselbe nicht von gerichtswegen überprüfen gelassen [1]).

Herr Dr. Schneickert wirft zwei Fragen auf: „Warum will aber der Psychiater . . . . . . und ein Dritter den zehnten Brief?" Und weiter: „Ist das vielleicht ein Justizirrtum . . . . . . oder von den Sachverständigen irrtümlich identifiziert worden ist?" Meines Erachtens liegt ein Justizirrtum nicht etwa bloß im Falle der Verurteilung eines Menschen, welcher eine inkriminierte Tat nicht begangen hat, vor, sondern auch dann, wenn ein Täter verurteilt wird unter Verhältnissen, welche eine Strafausschließung beinhalten, was z. B. vorkommen kann, wenn bei der Untersuchung eines Beschuldigten hinsichtlich seines Geisteszustandes von Vorbegutachtern derartige auf die Psyche sich beziehende Verhältnisse übersehen oder nicht richtig eingeschätzt worden sind. Es war deshalb auch keineswegs gleichgültig, ob der Beschuldigte der alleinige Schreiber war oder ob er noch einen Komplizen hatte. In meinem Falle fiel ein Umstand wesentlich in die Wagschale, nämlich der, ob der Beschuldigte, falls die anonymen Schreiben von zwei Schreibern stammten, der originäre Täter war oder nicht, da in letzterem Falle bei einem Schwachsinnigen, wie es der Beschuldigte war, der Grad der Zurechenbarkeit der inkriminierten Handlung und daher auch deren Strafbarkeit in einem für ihn günstigen Sinne beeinflußt werden kann.

Herr Dr. Schneickert macht mir den Vorwurf, ich hätte meine Kompetenz als Sachverständiger überschritten. Ich hatte dieses Gefühl selbst und habe dies auch in meinem Aufsatze angedeutet. Ich werde dies jedoch immer tun, wenn meiner Überzeugung nach ein Gutachten von Sachverständigen, welchen Gebietes immer, welches meiner Überzeugung nach ein Fehlgutachten ist [2]), für jenes Gutachten, welches ich

1) Das trifft jedenfalls nicht auf die deutschen Gerichtsverhältnisse zu; es werden in Berlin z. B. sicher nicht weniger Schriftgutachten von Amtswegen eingefordert, als z. B. medizinische! (Dr. Sch.)

2) Wie wenig empfehlenswert aber dieses Verfahren ist, zeigt ja gerade der vorliegende Fall! (Dr. Sch.)



als Gerichtsarzt oder als Gerichtspsychiater abzugeben habe, von solch einschneidender Bedeutung ist, wie in meinem Falle, weil ich sonst auf einer falschen Basis arbeiten würde. So engherzig darf man meines Erachtens die Tätigkeit gerichtlicher Sachverständiger nicht abgrenzen. Wir Sachverständige sind bestimmt, zur Feststellung des Tatbestandes mit beizutragen. Gebe ich ein Fehlgutachten ab, so werde ich einem jeden dankbar sein, der durch vorgebrachte überzeugende Gründe mein Gutachten zu Falle bringt, werde, wenn der Betreffende, mag er wer immer sein, mich überzeugt, mich beugen und meinen Irrtum eingestehen. Kompetenzstreitigkeiten und Eifersüchteleien unter Sachverständigen verschiedener Gruppen sind in meinen Augen eine Lächerlichkeit, besonders dann, wenn es sich um Gutachten handelt, welche, trotzdem sie verschiedene Gebiete berühren, doch ineinandergreifen.

Die „äußeren Abweichungen“ der meinem Aufsatze beigegebenen Schriftproben sind so exorbitant, daß Herr Dr. Schneickert mich durch seine fachmännischen Auseinandersetzungen, welche die Identität der Schrift in den von mir wiedergegebenen Schriftproben beweisen sollen, keineswegs von der Richtigkeit seiner Ansicht über die Identität der Schrift in allen diesen Schriftproben überzeugt hat. Die verschiedene Beschaffenheit des Buchstabens G in den einzelnen Schriftproben habe ich bloß als Beispiel, welches mir unter anderen aufgefallen ist, angeführt. Andere Schrifttypen, als die beiden von mir wiedergegebenen, fanden sich in den verschiedenen Schreiben nicht vor. Sagt nun Herr Dr. Schneickert selbst, der seiner Meinung nach alleinige Schreiber hätte zunächst mit Anfängerschrift und nach tagelanger Übung mit der Schrift eines Vorgeschrittenen geschrieben, so gibt er damit zu, daß irgendwo zwischen diesen beiden Stadien noch Übergänge sein müßten, und man müßte somit annehmen, daß der Täter mittlerweile auf anderen Blättern Schreibübungen angestellt hätte [1]) — eine etwas gezwungene Annahme, ganz abgesehen davon, daß sich irgendwelche Schriftproben, welche als Übergänge angesehen werden könnten, nicht vorgefunden haben.

Eine Schriftprobe, welcher ich eine ganz besondere Bedeutung beigelegt habe, hat Herr Dr. Schneickert unberücksichtigt gelassen, nämlich die auf Tafel I, Fig. 5 reproduzierte Adresse: „Se. Gnaden! An Herrn .....“. Soll man sich etwa vorstellen, der nach Ansicht des Herrn Dr. Schneickert alleinige Schreiber

1) Solche „Übungen“ sind gar nicht gemeint, sondern die fortschreitende Übung beim Schreiben von Serien-Briefen mit verstellter Handschrift. (Dr. Sch.)



hätte den zweiten Teil der Adresse im Anfangsstadium seiner Schreibkunst geschrieben, die Worte „Se. Gnaden!“ aber erst nach tagelanger Übung?![1]) Das erschiene mir denn doch allzusehr gekünstelt und gezwungen. Ich habe keinen Grund, von der Deutung, welche ich dieser Adresse gegeben habe, abzugehen.

Von meiner Seite erachte ich diese Angelegenheit hiermit für abgeschlossen.

1) Wären die auf einem Schriftstück vereinten eckigen und runden Schriftformen nicht auf der aus der letzten Zeit (9. XI. 09) herrührenden Adresse, sondern aus der ersten Zeit (8. X. 09), wäre Prof. D.s Verwunderung eher am Platze; so aber beweist das Zusammentreffen beider Schriftformen auf einem der letzten Schriftstücke ja gerade die Identität des Schreibers! (Dr. Sch.)

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Hans Schneickert.

1.

Polizeilaboratorien. Der Direktor des Lyoner Erkennungsdienstes, Dr. Edmond Locard, berichtet in den „Archives Internationales de Médicine Légale“ (1911, Bd. 2, S. 105 ff.) über die Notwendigkeit, Polizeilaboratorien einzurichten; er hat inzwischen auch in Lyon ein solches bereits eingerichtet. Der Zweck liegt klar vor Augen, man will so die modernen Hilfsmittel des Erkennungsdienstes bei Erforschung strafbarer Handlungen systematisch anwenden, fortentwickeln und damit auch die Kriminalpolizei leistungsfähiger machen. Während in Belgien, England, Schweiz und Deutschland die Überführung und Verurteilung von Verbrechen schon auf Grund der am Tatort hinterlassenen Fingerabdrücke gelungen sei, wäre durch gleiche daktyloskopische Beweise die erste Verurteilung in Christiania im Oktober 1910 und in Frankreich im November 1910 erfolgt. Die wichtigste Aufgabe des Polizeilaboratoriums ergebe sich aus solchen daktyloskopischen Identifizierungen. Sodann falle in sein Arbeitsgebiet: Sicherung und Prüfung anderer Spuren, wie Fußabdrücke, Einbruchsspuren, Zahnabdrücke, Untersuchung von Blutspritzern, Flecken jeder Art, Schriftuntersuchungen, Behandlung verbrannten oder zerrissenen Papiers, Fälschungen jeder Art — außer Nahrungsmittelfälschungen — Geheimschriftentzifferungen und dergl. mehr.

Eigentliche Laboratorien für kriminalpolizeiliche Zwecke in diesem Sinne haben wir allerdings noch nicht und müssen die einschlägigen Arbeiten entweder den Gerichtschemikern überlassen oder, in leichteren Fällen, Beamten des Erkennungsdienstes oder photographischen Ateliers, ohne jedoch immer die gewünschten Erfolge so zu erzielen. In einer Denkschrift vom 12. Juni 1910 habe ich ebenfalls auf die Notwendigkeit eines Polizeilaboratoriums bei der Berliner Kriminalpolizei hingewiesen und außer den von Locard oben erwähnten Aufgaben insbesondere noch auf folgende drei weitere hingewiesen: Versuche mit den in der Fachliteratur vorgeschlagenen neuen Identifizierungsmitteln, einschließlich der hierfür allenfalls notwendigen Vorrichtungen und Apparate. (Empfehlung und Einführung nach Bewährung.) Ferner Anfertigung von Demonstrationsmaterial für Gerichtsverhandlungen, wissenschaftliche Vorträge und Lehrmaterialsammlungen (Kriminalmuseum). Schließlich Ausarbeitung dienstlicher Anweisungen zur Sicherung von Beweisspuren und Überwachung ihrer Befolgung.

Man darf wohl hoffen, daß die offizielle Einführung solcher Polizeilaboratorien auch bei deutschen Polizeibehörden nicht mehr allzu lange auf sich warten läßt.



2.

Presse und Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen. In der Sitzung vom 11. April 1912 des deutschen Reichstages wurde von verschiedenen Rednern wieder Klage geführt über die Gerichtssaal-Berichterstattung, wie sie ist und wie sie sein sollte. Vor allem wurde bemängelt: die Reklame der Verteidiger, die Tendenzberichte und die Sensationslüsternheit der Presse. Daß die Presse ein zweischneidiges Schwert ist, wissen wir alle. Hier möchte ich eine treffende Stelle aus Schoppenhauers „Parerga und Paralipomena" zitieren (Kapitel IX. Zur Rechtslehre und Politik): „... Andererseits ist jedoch die Pressefreiheit anzusehen als die Erlaubnis, Gift zu verkaufen: Gift für Geist und Gemüt. Denn was läßt sich nicht dem kenntnis- und urteilslosen großen Haufen in den Kopf setzen, zumal wenn man ihm Vorteil und Gewinn vorspiegelt? Und zu welcher Untat ist der Mensch nicht fähig, dem man etwas in den Kopf gesetzt hat? Ich fürchte daher sehr, daß die Gefahren der Preßfreiheit ihren Nutzen überwiegen, zumal wo gesetzliche Wege jeder Beschwerde offen stehen ...[1])

Dabei muß aber eine Ausnahme der Gerichtsberichterstattung hervorgehoben werden: Der berufsmäßige Berichterstatter über Gerichtsverhandlungen, der nicht für eine bekannte Tageszeitung, sondern für seine Verlegerabonnenten die Berichte verfaßt, bemüht sich, möglichst objektiv, also ohne tendenziöse Färbung, die von den jugendlichen Reportern gewisser Zeitungen beliebt ist, den Verlauf der Gerichtsverhandlungen darzustellen. Er ist den Richtern persönlich bekannt, sie nehmen Rücksicht auf ihn, er auf die Richter; sein täglicher Gang zum Gericht ist sein Brot, und so entwickelt sich eine tendenzlose, oft rücksichtsvolle Berichterstattung, mit der man im großen und ganzen recht zufrieden sein kann. Schließlich können auch die Kriminalisten auf den Gerichts-Chronisten nicht ganz verzichten, da einmal nicht alle großen Prozesse in Fachzeitschriften dargestellt werden, zweitens dort auch nicht immer in der ausführlicheren protokollarischen Frage- und Antwortform, die für das Studium doch gewisse Vorteile hat, drittens entgehen ihm viele Prozeßberichte, da sein Lokalblatt zu wenig oder gar nichts von auswärtigen Kriminalprozessen bringt.

Einer unserer bekanntesten Prozeßberichterstatter, **Hugo Friedländer**, hat es sich zur Aufgabe gemacht, eine fortlaufende Sammlung von allgemein interessierenden Kriminalprozessen der Neuzeit, wie er sie im Gerichtssaal miterlebt hat, herauszugeben, auf die hier besonders aufmerksam zu machen ist.[2]) Sie bieten in kriminalistischer Hinsicht ein Lehrmaterial für angehende Polizei- und Strafrechtspraktiker, in psychologischer Hinsicht willkommenes Material für die Aussageforschung, da der größte Teil der Darstellungen in Frage- und Antwortform geboten wird; und

1) Heute übernimmt manche Presse die frühere **Prangerstrafe**; doch während diese seinerzeit auf Grund bestimmter Gesetzesregeln verhängt wurde, ist die heutige Schändung am Prangerpfahl der öffentlichen Presse von sehr subjektiven und willkürlichen Entschließungen abhängig, was auch mancher Zeitung den Namen „Revolverpresse" eingetragen hat.

2) „Interessante Kriminalprozesse von kulturhistorischer Bedeutung." Verlag von Herm. Barsdorf, Berlin W 30. Bis jetzt sind 6 Bände, à 3 M. (geb. 4 M.), erschienen.

schließlich in historischer Hinsicht manches Kulturgeschichtliche; daher auch für die von manchen Polizeibehörden bereits begonnene „Kriminalarchivsammlungen“ geeignet.

3.

Die wissenschaftliche Handschriftenkunde hat auf dem V. Kongreß für experimentelle Psychologie in Berlin (11.—19. April 1912) insofern wieder eine besondere Anerkennung gefunden, als gelegentlich der damit verbundenen Ausstellung eine Reihe handschriftlicher Dokumente einem größeren Interessentenkreis vorgeführt wurde. Ein ganz vorzügliches Ausstellungsmaterial hatte der bekannte Münchner Graphologe Dr. Ludwig Klages zur Verfügung gestellt (108 Einzeltafeln), zum größten Teil in seinem Werke „Die Probleme der Graphologie“ (Leipzig 1910, Barth), wissenschaftlich verarbeitet.

Ferner waren 4 vom Verfasser zusammengestellte Mappen des Berliner Kriminalmuseums mit selbstverfaßten und geschriebenen Lebensläufen von Mördern und Mörderinnen ausgestellt; außerdem Handschriften verschiedener Geisteskranken, gesammelt von der Klinik für psychologische und nervöse Krankheiten, Gießen. Versuchsresultate von Levy-Suhl, betr. die Veränderung der Handschrift unter dem Einflusse verschiedener Suggestionen; medizinische Schriftproben, Spiegelschriften von Kindern und primitiven Menschen. Es wurde auch die Kraepelinsche Schriftwage, zur Messung des beim Schreiben erzeugten individuellen Druckes, gezeigt.

Schließlich sei hier noch erwähnt, daß bereits beim III. internationalen Kongreß für Psychologie in München 1896 die wissenschaftliche Graphologie in gleichem Sinne in das Arbeitsprogramm aufgenommen war und dadurch eine Art offizieller Anerkennung durch die Gelehrten erlebt hat. Näheres hierüber ist in den „Berichten“ jenes Kongresses, erschienen im Verlag von J. Lehmann, München 1897, zu finden.

4.

Der deutsche Polizeikongreß, dessen Nutzen und Notwendigkeit schon von verschiedenen Autoren in diesem Archiv dargestellt worden ist, hat jetzt auch im preußischen Landtag seine Beachtung gefunden. In der Sitzung vom 30. April 1912 führte der Abgeordnete Dr. Bell (Rechtsanwalt und Notar in Trier) über eine durchgreifend zu gestaltende Reform der Kriminalpolizei ungefähr folgendes aus: „Die technischen Fortschritte auch im Verkehrswesen haben sich die Verbrecher in raffinierter Weise zunutze gemacht. Die Kriminalpolizei muß dieser Entwicklung Rechnung tragen. Eine Zentralisierung und einheitliche Organisation der Kriminalpolizei wird sich nicht vermeiden lassen, wenn die Polizei auch dem Treiben der internationalen Gaunerbanden gewachsen sein soll. Die württembergische Regierung hat sich auch in diesem Sinne ausgesprochen. In Preußen ist die Kriminalpolizei schon gut organisiert, es muß aber für ganz Deutschland eine einheitliche Organisation geschaffen werden. Die preußische Regierung würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn sie dazu die Anregung geben wollte. Es wäre zu wünschen, wenn ein allgemeiner deutscher Polizeikongreß zustande käme. Dieser Kongreß würde sich auch mit der Vorbildung unserer Kriminal-

polizisten zu beschäftigen haben. Es ist doch zweifelhaft, ob die sonst vorzüglichen Polizeischulen auch zur Vorbildung der Kriminalkommissare ausreichen. Vielleicht könnte man polizeiliche Fachakademien für diese Zwecke einrichten. Die Fortbildungskurse auf dem Berliner Polizeipräsidium sind außerodentlich schätzenswert, sie sollten aber von den provinzialen Polizeibehörden mehr in Anspruch genommen werden."

Darauf erwiderte der preußische Minister des Innern: Die Wünsche des Vorredners bewegen sich in einer Richtung, in der bereits die ersten Schritte getan sind. Es sind bereits Verhandlungen mit anderen Bundesstaaten über das Identifizierungsverfahren, Fahndungswesen u. a. eingeleitet. Ferner wird die Frage des zeitweiligen Austausches von Polizeibeamten zwischen einzelnen Bundesstaaten besprochen, um eine möglichst vielseitige Ausbildung der Beamten herbeizuführen.

Von Dr. W. Schütze.

5.

„Ärztliche Zwangsuntersuchungen." Unter diesem Stichwort teilte Prof. Dr. Näcke Bd. 37 dieses Archivs S. 182 f. mit, daß nach einer Nachricht des „Leipziger Kampf" etwa 1909 in den Aborträumen eines Leipziger Großbetriebes die Leiche eines neugeborenen Kindes gefunden sei. Um den naheliegenden Verdacht einer Kindestötung zu klären, seien sämtliche etwa 200 weibliche Angestellte zwangsweise ärztlich untersucht und 68, d. h. 34 Proz., seien geschlechtskrank befunden.

Bd. 43 S. 119 ff. dieses Archivs hat Dr. Metzger aus Stuttgart berichtet, daß dort „vor einigen Monaten," d. h. Ende 1910 oder Anfang 1911, ganz genau derselbe Fall von einem Stuttgarter Großbetrieb allgemein erzählt sei, versehen mit einigen weiteren pikanten Ausschmückungen. Die ganze Sache habe sich aber nach Erkundigungen an zuständiger Stelle als völlig aus der Luft gegriffen herausgestellt. Er bezweifle danach auch die Richtigkeit der Leipziger Erzählung.

Anfang Februar 1912 ereignete sich in Rostock genau das Gleiche. In der ganzen Stadt und Umgegend wurde plötzlich mit großer Bestimmtheit erzählt, in dem Wertheimschen Warenhaus sei auf dem Frauenabort die Leiche eines neugeborenen Kindes gefunden worden. Die Polizei habe sofort dem gesamten Personal das Verlassen des Hauses verboten und habe alle weiblichen Angestellten zwangsweise untersuchen lassen. Da habe man zwar nicht die Mutter des toten Kindes entdeckt, wohl aber, daß fast die Hälfte der etwa 200 Mädchen geschlechtskrank gewesen sei, davon 14 so schlimm, daß sie sofort ins Krankenhaus geschafft werden mußten.

Daß keine zwangsweise Massenuntersuchung der behaupteten Art von der Polizei bewirkt sei, war mir schon aus den von Metzger a. a. O. dargelegten rechtlichen Gründen sicher, mich interessierte daher die psychologische Frage: Wie entsteht solch Gerede von dieser allgemeinen Verbreitung, von dieser bis auf genaue Zahlenangabe einmütigen Übereinstimmung und von so verblüffender Bestimmtheit?

Daß der Leipziger und der Stuttgarter Fall hier bekannt geworden seien und dem Gerede ein festes Gepräge gegeben hätten, halte ich bei der zeitlichen und räumlichen Entfernung für ausgeschlossen, zumal die

Rostocker Tagesblätter nicht darüber berichtet haben. Auch haben diese nicht unmittelbar, etwa auf einen falschen Bericht hin, die Sache aufgebracht, da sie alle nur die kurze Mitteilung von der Unwahrheit des Gerüchtes aufgenommen haben. Um Klarheit zu bekommen, wandte ich mich deshalb an die sehr entgegenkommende und rührige Rostocker Polizeibehörde, die darauf Ermittelungen anstellen ließ. Deren Ergebnis war höchst eigenartig.

In dem Warenhaus ist weder eine Kindesleiche gefunden, noch ist auch nur eine der Angestellten amtsärztlich untersucht worden. In dem mit Wasserspülung versehenen Abort war aber das Abflußrohr verstopft, so daß der Klempner benachrichtigt wurde, der die Leitung erst kürzlich angelegt hatte. Dessen Geselle holte ein großes verschnürtes Paket mit Zuckerwaren aus dem verstopften Rohr, legte es neben die Öffnung und holte den Geschäftsführer und die Leiterin, um ihnen den Sachverhalt zu zeigen und zu beweisen, daß seinen Meister keine Schuld treffe. Inzwischen war aber eine größere Anzahl von Angestellten hinzugekommen, unter denen gleich die Rede ging, das mit den Zuckerwaren stimme wohl nicht, das Paket sehe doch höchst verdächtig aus, das mache doch ganz den Eindruck, als ob eine Kindesleiche darin sei. Die Sache solle wohl nur vertuscht werden. Daß diese interessante Lesart sich mit Windeseile durch das ganze riesige Gebäude verbreitet hat, ist naturgemäß, ebenso daß die Mädchen Befürchtungen geäußert haben, nun würde man sie wohl alle untersuchen wollen. Was Wunder, daß mancher dabei nicht ganz heimlich war, daß die erregte Phantasie die Folgen ausmalte, und daß die Unterhaltung mit den vielen längst aufmerksam gewordenen Käuferinnen und unter diesen der Schauermär bald feste Gestalt gab. So konnte, was eben noch unsicher geraunte Möglichkeitsvermutung war, in wenigen Stunden schon als feste Tatsache die Stadt durcheilen, zur größeren Glaubwürdigkeit mit bestimmten Zahlen ausgeschmückt. Der meist von schwatzender Weiblichkeit aus der ganzen Stadt erfüllte Erfrischungsraum des Warenhauses dürfte zur Bildung solch unheimlich bestimmten Gerüchtes der denkbar beste Nährboden sein.

Wir sehen also wieder mal, daß selbst die größte Sicherheit und Einheitlichkeit, mit der ein Gerede auftritt, die „Volksstimme“ um nichts zuverlässiger macht. Und wie selten läßt sich so eine in die Massen geworfene Anklage mit so hoher Wahrscheinlichkeit auf ihren wahren Ursprung zurückführen! Die diebische Angestellte, die ihr schlechtes Gewissen trieb, ihre Beute in den Abort zu stopfen, statt den Durchgang durch die Aufsicht damit zu wagen, hat sich gewiß nicht die Möglichkeit solcher Folgen klar gemacht und hätte sich sicher wohlweislich gehütet, das Rätsel zu lösen, auch wenn das Packet znächst ununtersucht beseitigt wäre und der „Verdacht des Kindesmords“ sich erst später gebildet und mit Zufallshilfe gegen eine einzelne Unglückliche gerichtet hätte. Ein bischen unselige Verkettung von Umständen und so ein Fall führt vor das gegenüber solchem bestimmten Volksgerede doppelt unberechenbare Schwurgericht oder vernichtet wenigstens eine Mädchenehre. Semper aliquid haeret.

Aufklärung des wahren Hergangs und dessen Mitteilung an die Öffentlichkeit scheint mir in solchen Fällen immer geboten.



Zeitschriftenschau.

Von Hermann Pfeiffer, Graz.

Kindesmord (ungewöhnliche Verletzungen).

Marmetschke: Ungewöhnliche Verletzungen bei Kindesmord.

I. An einer 2680 g schweren Kindesleiche finden sich bei der äußeren Besichtigung umfängliche Zerreißungen der weichen Schädeldecken von dem knöchernen Schädeldach (wobei dieses unverletzt), Zerreißung des linken Mundwinkels und des Mundbodens, die bis zur Wirbelsäule reicht, Würgespuren am Halse, Kratzeffekte am Brustbein und Unterschenkel. Die Verletzungen zeigten vitale Reaktion, die Lunge und der Magen, nicht aber der Darm waren lufthältig, das Epicard war mit Blutpunkten bedeckt. Die Nabelschnur war abgerissen. Die Kindesmutter, eine 18jährige Erstgeschwängerte, gibt an, des nachts von der Geburt überrascht worden zu sein. Als sie sich dessen bewußt wurde, daß sie gebäre und den Kopf austreten fühlte, habe sie mit Hilfe einer starken Haarnadel „das Netz", das man, wie sie meinte, durchtrennen muß, durchgerissen, den Kindeskopf vorgezogen, auch am Halse gezogen. Ein anderes Werkzeug habe sie nicht benützt und nicht die Absicht gehabt, das Kind, welches weder geatmet, noch sich bewegt habe, zu töten. Verletzungsversuche, teils mit der in Frage kommenden Haarnadel, teils durch manuelle Einwirkung auf Kindesleichen haben dem Verfasser ergeben, daß nur mit großer Gewalt bei völlig fixiertem Kopf und bei mehrmaligem Hineingreifen in die Wunde die Kopf- und Gesichtsverletzungen mit der Haarnadel, bezw. mit der Hand erzeugt werden können. Im Gutachten kommt er zu dem Schlusse, daß das Kind nach der Geburt gelebt hat, der Tod nach der Geburt eingetreten sei, und zwar komme als Todesursache Verblutung in Betracht, wobei aber (Ecchymosen!), und zwar wahrscheinlich vor Setzung der Kopf- und Gesichtsverletzungen, Würgeversuche bis zur Einstellung der Atmungstätigkeit vorausgegangen seien. Die Angriffe haben sich demnach gegen das schon geborene und lebende Kind gerichtet. Durch ein zufälliges Hineingeraten der Finger in den Mund und ein einmaliges Zugreifen können diese schweren Verletzungen nicht bewirkt worden sein. Trotz dieses Gutachtens Freispruch der Angeklagten.

II. Eine 20jährige uneheliche Erstgeschwängerte faßt eingestandenermaßen, wegen Vorwürfen von seite der Mutter, schon Monate vor der Geburt den Plan, das Kind zu töten. Sie führt diese Absicht dann auch aus, indem sie mit einem groben Scheit einen Hieb gegen das Gesicht des Kindes führt und noch den Versuch macht, die Halsorgane herauszureißen. Der Effekt ist eine umfängliche Zerreißung der Kiefer- und Halsgegend mit Durchtrennung

mehrerer Arterien, bei lufthältigen, keine Aspiration von Blut zeigenden Lungen. Todesursache: Verblutung.

(Vierteljahrschr. f. gerichtl. Medizin, 1911, 3. F. XLII. Bd., 1. Heft.)

Leichenöffnung.

Richter: Über gerichtliche Leichenöffnungen.

In der 8. Hauptversammlung des Deutschen Medizinal-Beamtenvereins spricht der Vortragende in ausführlicher und ausgezeichneter Weise über die gerichtsärztliche Leichenöffnung, weist auf die Schwierigkeiten einer solchen hin, die eine besondere Untersuchungstechnik voraussetze, weniger aber in äußeren Verhältnissen — ungenügende Sezierräume, Assistenz usw. — begründet sei. Ein Teil von Irrtümern bei Obduktionen basiert offenbar auf diesen Umständen. Eine zweite Gruppe sei bedingt durch Irrtümer in der Diagnose, in der Auffassung von Leichenbefunden. Auch in der Befundaufnahme, in einer richtigen Protokollierung, die große Übung erfordere, sind nicht mehr gutzumachende Fehler nicht selten. Insbesondere wendet er sich mit Recht gegen den Vorschlag einer nachträglichen Protokollierung. Besondere Schwierigkeiten erwachsen bei der Verarbeitung des Gesehenen zum Gutachten. Von den Kautelen gegen derartige Versehen schlägt er den Wert der sogenannten Regulative, da sie sich dem Einzelfalle nicht anpassen können, nicht hoch an, tritt energisch gegen die Durchführung gerichtsärztlicher Leichenöffnungen durch den pathologischen Anatomen auf, der mit den forensischen Zielen zu wenig vertraut sei, um mit Erfolg fungieren zu können und weist endlich darauf hin, daß eine radikale Besserung bestehender Mängel nur dadurch zu erzielen sei, wenn, wie in allen übrigen Kulturstaaten, auch in Deutschland die gerichtliche Medizin Prüfungsgegenstand werde, für eine spezielle Ausbildung zu Gerichtsärzten, für Fortbildungskurse Vorsorge getroffen und endlich die Überprüfung der Sektionsberichte durch ein „beratendes Kollegium“ vorgenommen würde.

(Berichte üb. Versammlg. Beilage zur Zeitschr. f. Medizinalbeamte.)

Melancholiker (forensische Bedeutung).

Rodiet: Les actes des mélancoliques et leur étude médico-légale.

Die Arbeit bringt unter Anführung von Eigenbeobachtungen eine Zusammenstellung der kriminellen, in der Art der Psychose begründeten Handlungen Melancholischer.

(Annales d'Hygiène Publ. T. XVI, Décembre 1911.)

Mord (Hammelstich).

Finger: Mord durch Hammelstich.

Bei der Obduktion einer, durch Abtragen des Kopfes, der Arme, der Unterschenkel und Füße hochgradig verstümmelten Frauenleiche wurden am Auffindungsorte und an den Kleidern der Getöteten nur minimale Blutbesudelungen vorgefunden. Bei hochgradiger innerer Anämie ergab es sich, daß die zahlreichen Verletzungen an den Trennungsflächen, von kleinen Blutungen an der Rückseite des Kehlkopfes abgesehen, völlig reaktionslos waren. Geschlechtsapparat unverletzt. Außerdem fanden sich an der Leiche deutliche Anzeichen von Würgeakten und Zeichen

stattgehabter Gegenwehr an den Händen. Trotz des Fehlens vitaler Reaktionen im Gewebe geben die Obduzenten auf Grund der hochgradigen Anämie, die wohl durch postmortales Zerstückeln einer Leiche nicht erreicht werden kann, ihr vorläufiges Gutachten dahin ab, daß die Verstorbene einer Verblutung durch die Halsverletzung erlegen sei, die Abtrennung der Extremitäten und des Kopfes erst nach dem Tode erfolgte und dem Verblutungstode starkes Würgen vorangegangen sei. Dieses Gutachten wurde von der wissenschaftlichen Deputation in Anbetracht des Fehlens von Blutungen im Gewebe umgestoßen. Es wurde als höchstwahrscheinlich angenommen, daß der Tod durch Erwürgen, die Schnittverletzungen aber alle erst nach dem Tode gesetzt worden seien. Weitere Untersuchungen lenkten nun den Verdacht auf einen geübten Schlächter als den Mörder. Sachverständige Fleischer erklärten bei Vorweisung der exhumierten Leichenteile, daß sich hier typische Verletzungen finden, wie sie bei Ausführung des sogenannten „Hammelstiches" — ein vorsichtiges Durchstechen des Vorderhalses dicht unter dem Unterkiefer hinter dem Kehlkopf mit einem sehr schmalen Messer, Verblutung aus einer kleinen Halswunde — gesetzt werden. Bei dieser Schlachtungsart sei eine vollständige Ausblutung des Kadavers bei recht spärlicher vitaler Reaktion die Regel. Auf Grund von Schlachthofstudien durch die wissenschaftliche Deputation schließt sie sich der eingangs wiedergegebenen Meinung der ersten Gutachter an. Verurteilung des Beschuldigten trotz seines Leugnens zu 16 Jahren Zuchthaus.
(Vierteljahrschr. f. gerichtl. Medizin, 1911, 3. Folge, XLII. Bd., 1. Heft).

Mißhandlung.

Keferstein: Eine Kindermißhandlung mit tödlichem Ausgange.

An der Leiche eines dreijährigen Mädchens finden sich über den ganzen Körper zerstreut die Residuen grausamer Mißhandlungen in Form zahlreicher Striemen, Blutunterlaufungen der allgemeinen Hautdecken, der weichen Schädeldecken, Einreißung der Ohrläppchen, Bluterguß um ein Oberarmgelenk. Verletzungen von Knochen, Blutungen in die Schädelhöhle konnten nicht aufgefunden werden. Die Sachverständigen erklären, daß die vielfachen äußeren Verletzungen die Todesursache gewesen sind. Das verletzende Werkzeug hat im Sinne einer stumpfen Gewalt gewirkt, ohne daß diese selbst aus der Form der Verletzungen mit Sicherheit sich bestimmen läßt. Die Geschworenen verneinen die Frage, ob der Tod infolge der Mißhandlungen eingetreten sei, bejahen aber die Frage betreffs Körperverletzung.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrgg., Nr. 22, 1911.)

Psychopathen (gegenseitige Anziehung).

Meyer und Puppe: Über gegenseitige Anziehung und Beeinflussung psychopathischer Persönlichkeiten.

Ausführliche Bearbeitung des Allensteiner Prozesses im Sinne des Titels. Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 3. Folge, XVIII. Band, Jahrgang 1912, 1. Heft.)



Radiographie (forens. Bedeutung).

Paul et Menard: De l'utilité de la radiographie dans les affaires relevant du criminel.

Die Verfasser berichten über einen Fall, in dem es wichtig war, festzustellen, ob ein mit Revolverschüssen angegriffener Mann von 2 oder 3 Projektilen getroffen wurde. An seinem Körper finden sich 4 Narben, in seinen Kleidern zwei Projektile. Der röntgenologische Nachweis eines dritten Projektiles in der Nähe der Wirbelsäule gestattet, die Frage zu entscheiden. In einem anderen Falle hatte eine Frau ihren Geliebten ermordet und nach ihren Angaben daraufhin einen Selbstmordversuch durch Schuß in die Schläfe ausgeführt. Das letztere war zweifelhaft, man vermutete, daß sie den Selbstmordversuch nur simuliert habe. Das Radiogramm führte — die Frau wies gar keine krankhaften Störungen auf — zur Fesstellung eines Projektils in der Gegend des rechten Schläfelappens. Endlich wird die Frage geprüft, ob es mit der röntgenologischen Untersuchung gelingt, Mantelgeschosse von solchen, welche keinen Metallmantel haben, zu unterscheiden. Die Schatten beider Projektile unterscheiden sich nicht, wohl aber gestattet die Tatsache, daß Mantelgeschosse immer im Verhältnis zu ihrem Kaliber eine größere Länge haben, was bei den anderen Geschossen nicht der Fall ist, eine richtige Einstellung des Projektiles im Körper voraussetzt, sie an dieser Verhältniszahl zu unterscheiden. (Annales d'Hygiène Publ. T. XVI. Décembre 1911.)

Ruptur (Herz).

Corin: Ruptures traumatiques du coeur.

Verf. betont auf Grund von drei Eigenbeobachtungen für das Zustandekommen der Herzruptur bei, den Thorax betreffenden, stumpfen Gewalten die große Bedeutung des nachfolgenden Mechanismus: Durch die einwirkende Gewalt wird das mit Blut erfüllte linke Herz gegen die Wirbelsäule, das darin enthaltene Blut gegen die Herzspitze gedrückt. So bilde sich in dieser eine mit Blut erfüllte Tasche, welche am locus minoris resistentiae einreiße.

(Arch. intern. de Méd. légale, Vol. II, Fasc. IV. Novembre 1911.)

Scheidenruptur.

Klix und Schlüter: Violente oder spontane Scheidenruptur.

Eine Frau mit engem Becken und normal entwickelter Frucht wird während der Geburt zuerst von einer Nachbarin, Stunden später von einer Hebeamme und später von einem Arzte untersucht. Der Arzt entbindet nach Herabholen eines Fußes die Frau, wobei die Entwicklung des Kopfes Schwierigkeiten bereitet. Die Frau stirbt nach einigen Tagen an einer Peritonitis, die, wie die Obduktion ergibt, von einem queren Einriß des oberen Scheidengewölbes ihren Ausgang genommen hat. Dem Gutachten nach kann die Möglichkeit, daß der Riß durch die Untersuchung seitens der Nachbarin entstanden ist, nicht ausgeschlossen werden. Doch spricht die Enge des Beckens, die Tatsache, daß zur Entbindung ein Fuß herabgeholt werden mußte, für eine spontane Zerreißung der Scheide als Folge einer abnormen Kindeslage.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 25. Jahrgg., 1912, Nr. 4.)



Schundfilms.

Hellwig: Die Schädlichkeit von Schundfilms für die kindliche Psyche.
Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

Schußverletzungen.

Gody Lebrun et Heger-Gilbert: Sur le diagnostic différentiel du crime et du suicide dans les plaies par armes à feu chargées à balles.

Aus Anlaß zweier Ernstfälle, die im Originale nachgelesen werden müssen, haben die Autoren ausgedehnte Schießversuche auf Papierschildchen und auf Leichen unternommen, die insbesondere über die Schußverletzung bei aufgelegter Waffe (Revolver von 5—7 mm Kaliber, Ladung mit Schwarzpulver) Aufschluß geben. Sie kommen zu folgenden Resultaten:

1. Bei aufgelegter Waffe entsteht im allgemeinen eine runde Hautwunde, ohne Pulvereinsprengung oder Spuren von Verbrennungen nach dem Abwaschen. Manchmal ist die Verletzung sternförmig und das dann, wenn die Waffe nicht genügend fest aufgesetzt wird.

2. Unter der Haut findet sich ein reichliches Depot von schwarzer Farbe im umgebenden Gewebe.

3. In manchen Fällen finden sich streifenförmige Spuren von Verbrennungen im Gewebe. Man kann annehmen, daß die Durchtränkung der Gewebe mit Gewebsfeuchtigkeit im allgemeinen das Zustandekommen einer so hohen Temperatur verhindert, um wirkliche Verbrennungen zu erzeugen und das umsomehr, als die Temperaturerhöhung ja nur einen Moment andauert.

4. Unter der Haut bildet sich eine taschenförmige Verletzung.

Diese Verhältnisse gelten nur für Schüsse mit Schwarzpulver, nicht aber mit rauchlosem Pulver. Man muß ferner daran denken, daß beim Austritt das Projektil mit der Spitze vorausfliegt und infolge davon eine kreisförmige oder sternförmige Einschußöffnung setzt. Wird aber aus größerer Entfernung geschossen, sucht das Geschoß eine Querstellung einzunehmen. Es ist deshalb eine längliche Wunde ein Anhaltspunkt für Schüsse aus großer Distanz. — Eine Frage, die ferner noch beantwortet werden müßte, ist die, über das allmähliche Verschwinden der feinen Pulverniederschläge und der Verbrennung infolge von Überleben. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß in der Wunde sich Niederschläge von Pulver bei größerer Distanz vorfinden können, als innerhalb welcher es zu festhaftenden Inkrustationen auf der Oberfläche der Haut kommt.

(Arch. internat. de Médicine légale, Vol. II, Fasc. IV, Novembre 1911.)

Sarggeburt.

v. Ingersleben: Ein Fall von Sarggeburt.

Eine 29jährige schwangere Frau fällt von der Treppe, erleidet dadurch einen Schädelbruch, der nach kurzer Zeit den Tod zur Folge hat. Während bei der Aufbahrung der Leiche die Frucht noch im Mutterleibe sich befand, zeigte es sich bei der vier Tage später vorgenommenen gerichtlichen Obduktion, daß die 3 kg schwere und 50 cm lange Frucht zwischen den Beinen der Leiche lag. Der Uterus war vollkommen invertiert und zwischen die Oberschenkel gelagert. An seiner Innenfläche haftete noch die Plazenta. Die Leiche befand sich, wie immer in solchen Fällen, im Zustande hochgradigster Fäulnis. (Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 25. Jahrg. 1912, Nr. 3.)



Selbstbeschuldigung (falsche).

Leppmann: Ein eigenartiger Fall von falscher Selbstbezichtigung.

Der Verf. berichtet über einen jetzt 37jährigen Mann, der vor Jahren auf eine Selbstbeschuldigung hin zu 15 Monaten Gefängnis wegen Unterschlagung ihm anvertrauter Vereinsgelder und Vernichtung von Urkunden rechtskräftig verurteilt worden war und seine Strafe auch abgesessen hat. Nach Verbüßung der Strafe trat er mit der Behauptung auf, er sei geisteskrank, die Selbstbeschuldigung beruhe nicht auf Wahrheit, er sei ungerecht verurteilt worden. Eine Revision des Verfahrens führt zu einer gerichtsärztlichen Untersuchung seines Geisteszustandes. L. schildert den Betreffenden als schwer nervenkrank im Sinne einer konstitutionellen Verstimmung, vielleicht handle es sich auch um eine beginnnende Hebephrenie. Die weiteren Erhebungen ergaben, daß die Selbstbeschuldigung ganz ohne äußeres Motiv erfolgt ist, daß bei der Geldgebahrung der betreffenden Kasse und der Höhe ihrer Einnahmen unmöglich durch Jahre hindurch die vom Verurteilten behaupteten Beträge entwendet werden können, ferner, daß die objektiven Handhaben, die er zur Feststellung seiner Unterschleife damals der richterlichen Behörde in die Hand gab, tatsächlich nicht existiert haben. Als typische psychopathische Züge werden hervorgehoben, daß X. nach seiner Verurteilung wegen zu geringen Strafmaßes eine Wiederaufnahme des Verfahrens verlangte und sich als Urheber eines Kirchenbrandes bezeichnete, der nachgewiesenermaßen mit seiner Person in gar keinem Zusammenhange stand. Das Gutachten führt aus, daß X. zur Zeit seiner Selbstbeschuldigung jedenfalls geisteskrank war; sollte er wirklich die angegebenen Verbrechen begangen haben, so sei ihm jedenfalls der Schutz des § 51 zuzubilligen. Freispruch wegen nachgewiesener Unschuld.

(Ärztliche Sachverst.-Ztg., XVII. Jahrgg. Nr. 22, 1911.)

Selbstmord.

Keferstein: Mord oder Selbstmord?

Nach dem Inhalt der vorliegenden Arbeit ein typischer komplizierter Selbstmord eines Zahntechnikers, indem der Selbstmörder zuerst nach Anwendung verschiedener lokaler Betäubungsmittel mit Meißel und Hammer Angriffe gegen seinen Kopf ausführte, dann sich eine oberflächliche Halsschnittwunde beibrachte, ohne den gewünschten Erfolg zu erzielen, sich vier Stiche in die Herzgegend zufügte, und endlich beiderseits doppelt die Radialarterien durchtrennte, was den Eintritt des Todes an Verblutung herbeiführte. Möglicherweise wurde auch noch eine Quecksilber-Sublimatlösung getrunken, doch ist dies aus dem Obduktionsbefunde mit Bestimmtheit wohl nicht zu entnehmen.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1911, 3. F., XLII. Bd., 1. H.)

Selbstmord (oder Mord).

De Rechter: Suicide ou homicide.

Auf einem Eisenbahngeleise wird ein Leichnam aufgefunden, von dem der Kopf abgerissen und einige Meter weit fortgeschleudert ist. Zwischen den Geleisen findet sich ferner ein Revolver, von dem eine Patrone abgefeuert ist. Die Besichtigung und Obduktion der Leiche ergibt einen Schuß in die rechte Schläfe mit allen Syptomen des Nahschusses. Das Projektil



führte, von einer Kontusion des rechten Schläfenlappens abgesehen, nur zur Entwicklung eines Hämatoms. Die umfängliche Zerreißung und Verletzung des Kadavers zeigt durchweg intravitrale Reaktion. R. spricht sich für Selbstmord aus und meint, daß der Mann in selbstmörderischer Absicht den Schuß gegen sich abgefeuert habe. Als er sich bei noch erhaltenem Bewußtsein aufrichten wollte, hat er sich auf die Schienen gelegt und ist von einem Zug noch lebend überfahren worden. Es liegt wohl unzweifelhaft hier ein kombinierter Selbstmord vor.

(Arch. intern. de Méd. lég., Fol. III. Fasc. I., Janvier 1912.)

Simulation (Verdauungsorgane).

Glücksmann: Die Simulation und Übertreibung von Krankheiten der Verdauungsorgane.

Bei den Krankheiten der Verdauungsorgane ist Simulation verhältnismäßig selten, Übertreibung unendlich häufig. Mittel zur Entlarvung gibt es nicht. Die ärztliche Handhabe beschränkt sich auf einen genauen Vergleich der subjektiven Angaben mit dem objektiv festzustellenden Befunde, und den Erfolg oder Mißerfolg therapeutischer Maßnahmen. Niemals zu vergessen ist aber, daß der begutachtende Arzt auch Gefahr läuft, mangels objektiv nachweisbarer Symptome die Angaben des Patienten zu gering einzuschätzen.

Spermaflecke (Nachweis).

Baecchi: Über eine Methode zur direkten Untersuchung der Spermatozoen auf Zeugflecken.

Nach vielfältigen einschlägigen Versuchen schlägt der Verfasser neben früher schon veröffentlichten einfachen Färbungen in saurem Fuchsin oder Methylblau die nachfolgende Doppelfärbung vor:

Färbung des verdächtigen Zeugstückes in einer Farbflüssigkeit, die aus einem Teil 1 proz. sauren Fuchsins, 1 Teil 1 proz. Methylblaus und 40 Teilen salzsauren Wassers (1 : 100) besteht. Einfaches Abwaschen in 1 proz. salzsaurem Wasser. Dann läßt man das Zeugstück lufttrocken werden, legt es mit der stärker gefärbten (spermahältigen) Fläche nach oben auf einen Objektträger und hellt mit Xylol auf. Auf ungefärbtem Grunde erscheinen die Köpfe der Spermatozoen rot, die Schwänze blau. Bei alten Flecken ist ist vorher eine Mazeration in 20—30 Proz. Ammoniak durch 1—24 Stunden vorzunehmen. Vor der nachfolgenden Färbung müssen sie in Wasser gebracht werden.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 3. Folge, XLIII. Bd, Jahrg. 1912, 1. Heft.)

Spermanachweis.

De Dominicis: Una modificazione per effetto del tempo nella reazione del tribromure d'oro.

Die Mitteilung enthält weitere Angaben über die Ausführung des von dem Verfasser vorgeschlagenen mikrokristallinischen Nachweises von Samen durch Goldbromid und den Einfluß, den verschiedene Faktoren (Zeit, Hitze, Licht usw.), auf diese Verfahren ausüben. Einzelheiten müssen im Originale nachgelesen werden.

(Arch. intern. de Méd. lég. Vol. III, Fasc. I, Janvier 1912.)



Spermatozoennachweis.

Welsch: Recherche sur la réstistance au lavage de spermazoides.

Verf. prüft in Konsequenz der Versuche von Marique nach den Methoden von Florence, Barberio, dann mit Hilfe des einfachen mikroskopischen Nachweises von Samenfäden auf isolierten Fasern und des Mariqueschen Verfahrens (Zerstörung des Gewebes durch Schwefelsäure) den Einfluß, den das Waschen auf die Nachweisbarkeit von Sperma auf Zeugflecken ausübt. Dabei ergibt sich zunächst wieder die große Überlegenheit der letztgenannten Methode. Läßt man ein mit Samen beflecktes Zeugstückchen einfach im Wasser quellen, so werden schon nach wenigen Minuten dadurch die Reaktionen von Barberio und Florence unmöglich gemacht, während der mikroskopische Nachweis auch nach längerer Zeit gut gelingt. Einigermaßen gründliches Waschen bringt fast die Gesamtheit der Spermatazoen zum Verschwinden oder verändert sie derart, daß sie nur schwer oder nicht mehr nachweisbar sind. Hat man mit Seife und warmem Wasser gewaschen, so kann man die Florencesche Probe nicht mehr ausführen, dennoch finden sich bei Anwendung der Schwefelsäure auf einen größeren Fleck vereinzelte erhaltene Samenfäden. Ein derartiges Verhalten kann im Ernstfalle den Verdacht erwecken, der Fleck sei gewaschen worden, was noch wahrscheinlicher wird, wenn man mit derselben Methodik zahlreiche Trümmer von Zelleibern nachweisen kann.

(Arch. intern. de Méd. légale, Vol. III, Fasc. I, Janvier 1912.)

Stichspuren (Kleider).

Klare: Über Stichspuren in Kleidern.

Es wird die Leiche eines erschlagenen Bergarbeiters aufgefunden. Bei der Obduktion ergibt es sich, daß der Schädel durch drei, mit einem beilartigen Instrumente zugefügte Verletzungen umfänglich zertrümmert war. Die drei Hiebe trafen den Schädel am rechten Scheitelbein, auf dem linken Scheitelbein und auf dem linken Stirn- und Schläfenbein. Ein der Tat Verdächtiger gesteht seine Täterschaft, behauptet aber, nach vorausgegangenem Kampfe in Notwehr und, indem er dem Erschlagenen gegenüber stand, gehandelt zu haben. Die Mütze des Getöteten weist nur eine Zerreißnng auf, welche ihrer Lage nach der Verletzung des rechten Scheitelbeines entspricht. Diese war demnach die erste, dann ist die Mütze herabgefallen. Da der Getötete viel größer als der Täter war, ist in Anbetracht dieser Umstände nach dem Verfasser anzunehmen, daß dieser erste Schlag entweder von rückwärts oder auf den tief gebeugten Kopf von vorne her erfolgte. Die Verantwortung des Täters sei jedenfalls unrichtig.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 25. Jahrgang, Nr. 1, 1912.)

Strafjustiz (Irrtümer durch Sachverständige).

Moll: Irrtümer der Strafjustiz und ärzliche Sachverständige.

Der Verf. bringt aus dem Werke von Sello „Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen“ einige lehrreiche Beispiele, in denen ein Justizirrtum teils auf unbegründete Gutachten von ärztlichen Sachverständigen, teils auf ein zu spätes Eingreifen dieser in den Gang des Prozesses zurückgeführt werden muß. Zu kurzem Referate ungeeignet.

(Ärztl. Sachverständigen-Ztg., XVIII. Jahrgg., 1912, Nr. 1.)



Trinkerpsychologie.

Schenk: Psychologie des Trinkers.

Nach dem Verf. charakterisiert sich die Psyche des Trinkers 1. durch ihre Impulsivität, durch die Lockerung des geistigen Zusammenhaltes (geistige Ataxie) und durch die Desequilibrierung. Diese Eigenschaften sind aber nicht durch den Alkohol neu geschaffen, sondern werden bei geistig minderwertigen Menschen, denen sie ja auch ohne Alkhol eigentümlich sind, durch das Gift noch weiter entwickelt. Nicht der Alkohol ist das ursprünglich formgebende, sondern die Anlage.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitg., XVII. Jahrgg., Nr. 24, 1911.)

Unfall (Arteriosklerose).

Bloch: Arteriosklerose und Unfall.

Ein an der Schwelle des Greisenalters stehender und voll arbeitsfähiger Arbeiter erleidet einen Unfall, der den Kopf betrifft und aktenmäßig feststeht. Stellen sich nun nach einiger Zeit, die man nicht zu kurz bemessen darf, subkjektive und objektive Erscheinungen ein, die man auf Arteriosklerose beziehen muß und die vor allen Dingen die Arbeitsfähigkeit des Verletzten herabsetzen, so ist der Unfall als indirekte Ursache der Einbuße an Arbeitsfähigkeit aufzufassen. Nach der bisherigen Spruchpraxis des Reichsversicherungsamtes ist der Unfall also ebenso zu entschädigen, als ob er die Arteriosklerose erst hervorgerufen hätte.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitg., XVII. Jahrgg., 1911, Nr. 24).

Unfall (gynäkologische Folgen).

Martin: Gynäkologische Unfallsfolgen.

Die vorzügliche, auf ausgedehnter persönlicher Erfahrung aufgebaute Arbeit fordert von dem Gutachter zuerst die Berücksichtigung einer möglichst zuverlässigen Anamnese der dem Unfalle folgenden Symptome und eine gewissenhafte örtliche Untersuchung. Die äußeren Verletzungen durch Pfählung, Auffallen, haben relativ geringe Bedeutung, ebenso die Coccygodynie. Von großer praktischer Wichtigkeit hingegen sind die Verlagerungen der Genitalien durch Unfälle. Was die durch einen Unfall entstandenen Prolapse anlangt — Verf. bringt dafür zwei Beispiele — verlangt er, indem er die Möglichkeit einer traumatischen Entstehung zugibt, für Nulliparen außer dem Nachweis eines präzisen Unfallmomentes auch noch den bestimmten Befund am Genitale in Form von Spuren subkutaner Zerreißungen. Bei der traumatischen Entstehung einer Retroflexion — Verf. hat bisher noch keinen einwandfreien Fall von Nulliparen gesehen — handelt es sich wohl meist um Verschlimmerung schon bestehender Lageveränderungen oder um ihr Manifestwerden durch den Unfall. Bei Nulliparen muß jedenfalls ein vor dem Unfalle autoritativ sichergestellter Genitalbefund vorliegen. Weiter kommen praktisch in Betracht Verschlimmerung von Neubildungen, Stieldrehung von Ovarialgeschwülsten (häufig und typisch!), Bersten von Ovarialzystomen, Blutergüsse in solche Tumoren, Störungen der Schwangerschaft oder des Wochenbettverlaufes durch einen Unfall. Hier muß insbesondere auch die Eventualität von kriminellen Störungen berücksichtigt werden. Die Unterbrechung der extrauterinen Eieinbettung durch den Unfall scheidet derzeit bei Erörterung der Unfallfolgen aus. Die Be-



antwortung der Frage nach der prozentuarischen Normierung der Unfallrente lehnt Martin nicht prinzipiell ab, warnt aber gerade hier vor einem Schematisieren, da bei der Frau in jedem Einzelfalle eine Fülle individueller Momente in Betracht kommt.

(Ärztl. Sachverst.-Zeitg., XVII. Jahrgg., Nr. 19, 2, 1911).

Unfall (Tetanie nach elektr. Trauma).

Eulenburg: Tetanie nach elektrischem Trauma?

Ein Sägearbeiter fährt, ohne daß ein Übergehen von Strom auf seinen Körper mit Sicherheit nachweisbar wäre, bei einem heftigen Blitz von seinem Arbeitsplatz zurück, erkrankt zwei Tage später unter lebhaft gesteigerter mechanischer Erregbarkeit seiner Nerven bei klarem Bewußtsein und normaler Temperatur und verscheidet einige Tage später. Der behandelnde Arzt faßt die Steigerung der mechanischen Nervenerregbarkeit als Trousseausches Phänomen auf, stellt, ohne auf die Anwesenheit anderer Symptome dieser Erkrankung zu suchen, die Diagnose Tetanie und führt sie, sowie den Tod auf den elektrischen Unfall zurück. Verf. stellt in seiner Mitteilung dar, wie die Diagnose Tetanie keineswegs feststeht, da das Erbsche und Chvosteck sche Phänomen nicht sichergestellt worden sind, auch das Auftreten von Tetanie nach elektrischen Insulten noch niemals beobachtet worden ist und hält eher dafür, daß die tödliche Erkrankung eine Meningitis gewesen sei, wie eine solche nach Starkstromeinwirkungen ja vorkomme. Der ganze Hergang läßt mit Sicherheit das Vorhandensein eines elektrischen Unfalles überhaupt nicht annehmen. Wie der Fall liegt, ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Vorgängen während des Gewitters, der Erkrankung und dem Tode nicht erwiesen, und auch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

(Ärztl. Sachverständigen-Zeitg., XVIII. Jahrgg. 1912, Nr. 1.)

Untersuchung (funktionelle).

Müller: Die funktionelle Untersuchung des Vorhof-Bogengang-Apparates. Zu kurzem Referate ungeeignet.

(Ärztl. Sachverständigen-Zeitg., XVIII. Jahrgg. 1912, Nr. 1.)

Vaginalepithelien.

Lenger: Recherches sur les moyens de caractériser l'épithélium vaginal par la richesse de ses cellules en glycogène.

Wiegmann hat zur Erkennung der Vaginalepithelien die Anwendung einer dünnen Lugolschen Lösung vorgeschlagen. Ihr Reichtum an Glykogen, welches sich darin mahagonibraun färbt, gestattet es, die Herkunft dieser Zellverbände sicher zu stellen. Lenger konnte diese Tatsache experimentell bestätigen. Die Reaktion läßt nicht einmal bei hohem Alter, noch unter verschiedenen pathologischen Umständen im Stich.

(Arch. internat. de Méd. légale Vol. II., Fasc. IV., Nov. 1911.)

Verblutung (bei der Geburt).

Nieszytka: Über Verblutung unter und gleich nach der Geburt vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Nachdem Verf. die Ursachen und die Diagnose des Verblutungstodes an der Leiche besprochen hat, geht er über auf die Erörterung der Ver-

blutungsursachen zunächst für die Frucht. Solche können gegeben sein in der Nabelschnur (insertio velamentosa, abnorm kurze Nabelschnur, schlechte oder mangelnde Unterbindung, Spätblutung bei der Demarkation), Placenta praevia, in der geleisteten Kunsthilfe (Zerreißung der Nabelschnur bei Wendung, Perforation, Rupturen innerer Organe, bei roher oder ungeschickter Kunsthilfe), aus dem ductus venosus Arantii, aus absichtlichen Verletzungen, bei Hämatomen an und im Schädel. Alle diese Vorkommnisse sind in der Praxis äußerst selten. Indem N. es als allgemein bekannt voraussetzt, warum gewöhnlich hier ein Verblutungstod nicht erfolgt, führt er dann die Ursachen dafür an, warum unter Umständen aus einer nicht unterbundenen Nabelschnur Verblutung eintreten kann: 1. Der Druckabfall in der Aorta kommt nicht zustande. 2. Der Aortendruck steigt infolge Atmungsbehinderung wieder an. 3. Die Nabelarterien kontrahieren sich schlecht, oder haben einen abnormen Verlauf. 4. Der Nabelstrang reißt aus dem Nabelring aus. Folgen die Ursachen für eine Verblutung aus unterbundener Nabelschnur. Sieht man von den selteneren Fällen von Verblutung der Gebärenden aus Milz- und Aortenrupturen und Varixknoten ab, so kommen weiterhin als Ursachen häufig in Betracht: Rupturen des Uterus oder der Vagina, vorzeitige Plazentalösung, Placenta praevia, aus retinierten Plazentaresten, bei Atonie und Inversion des Uterus. Die Aufgabe des Gerichtsarztes in allen diesen Fällen wird ausführlich erörtert.

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Med., 62. Jahrgg., H. VI.)

Vergiftung (Arsen).

Corin: Sur la répartition des toxiques dans l'économie, à propos de deux cas d'empoisonnement par l'arsenic.

Verf. teilt zwei Fälle von Arsenvergiftung mit, die nach der ganzen Sachlage äußerst schwierig und mit Bestimmtheit überhaupt nicht mehr zu beurteilen sind. Ein 18- und ein 12jähriges Mädchen — Geschwister — erhalten von einem Apotheker gegen Schnupfen Pillen, von denen sie 1 bzw. 2 Stück nehmen. Daraufhin Erscheinungen von Gatsroenteritis, die nach 4, in dem anderen Falle nach 17 Tagen zum Tode führten. Die recht summarische Autopsie der Leichen führte zu der Annahme (die Nieren waren angeblich krankhaft nicht verändert!), die Kinder seien an den Folgen einer Arsenikvergiftung gestorben, und das Arsenik in den Pillen durch Verwechselung des Apothekers enthalten gewesen. Die hinsichtlich der angewandten Technik leider nicht beschriebene chemische Untersuchung förderte in dem einem Falle für 340 g untersuchter Leichenteile 0,0013 g, in dem anderen für 952 g der Leichenteile ca. 0,0101 g arseniger Säure zutage. Obwohl in dem einem Falle die Leichenteile zusammen in einem Gefäß aufbewahrt worden waren, wird doch eine quantitative Analyse einzelner Organe auf Arsen vorgenommen. Die verdächtigen Pillen werden überhaupt nicht untersucht. Nach dem erwähnten Resultate wird das endgültige Gutachten dahin abgegeben, daß die Vergiftung 4 bzw. 17 Tage vor dem Tode durch die Pillen stattgehabt und den Tod zur Folge gehabt hat. Verurteilung der Apotheker. Über Antrag des Verteidigers, der es nicht für möglich hält, daß durch Verwechselung so kolossale Mengen von Arsen (mindestens 1 g in dem einem Falle!) in diesen Pillen enthalten sein konnten, wird Corin um sein Gutachten ersucht. Der Verf. führt



aus, daß bei einer Krankheitsdauer von 4 bzw. 17 Tagen, da doch die Ausscheidung des Arsens eine kontinuierliche ist, der Reichtum der Organe an Arsen mit der Annahme, die Kinder seien zu der genannten Zeit durch die Pillen vergiftet worden, überhaupt nicht in Übereinstimmung gebracht werden könne. Auch die Mengenverhältnisse, die bei den einzelnen Analysen gefunden wurden — es überwiegt die im Blut enthaltene Arsenmenge jene der Leber in einem Falle um das Zehnfache! — der Reichtum der ersten Giftwege an Arsen, die geringe Menge davon in den zweiten Giftwegen, machen den Fall noch verwickelter. Die bestimmt ausgesprochene Ansicht Corins, daß nach einem 17 tägigen Krankenlager solche Mengen von Arsen bei Vergiftung durch die Pillen nicht mehr hätten aufgefunden werden können, bewirkt die Freisprechung der Angeklagten.

(Arch. intern. de Méd. lég. Vol. II., Fasc. IV, Novembre 1911.)

Vergiftung (Kohlenoxyd).

Lesieur et Rebattu: Sur un cas d'intoxication aigue par le gaz d'éclairage.

Die Verfasser glauben aus ihren Beobachtungen und Versuchen an Kaninchen, ferner aus älteren Experimenten Richets über die Asphyxie die nachfolgenden Schlußfolgerungen ziehen zu dürfen:

1. Die Kohlenoxydvergiftung kann manchmal von abweichenden Krankheitserscheinungen begleitet sein, als es jene sind, die man gewöhnlich sieht. Zu diesen gehören insbesondere Krämpfe.

2. Die Erklärung für diese Ausnahmefälle kann man in einer Vergiftung finden, die vor der Intoxikation mit dem Gas stattgefunden hat und z. B. in einer infektiösen oder toxischen Schädigung des Individuums besteht. Das Serum von durch Kohlenoxyd Vergifteten kann mehr oder minder giftig wirken. Wenn man es Tieren (Kaninchen) injiziert, kann man damit Krämpfe erzeugen oder auch nicht, je nachdem der Serumspender von Krämpfen befallen war oder nicht.

3. Daher scheint es, daß in dem durch Kohlenoxyd erzeugten Erkrankungsbilde nicht nur die „Anoxhämie", der Sauerstoffmangel, eine Rolle spielt. Man muß vielmehr sekundäre Giftkörper annehmen, die von den Körperzellen unter dem Einfluß dieses Sauerstoffmangels sich bilden und echte Produkte der Asphyxsie sind.

4. Diese Anschauung hat gewisse therapeutische Konsequenzen, indem sie dazu führt, die Vergiftung wie eine Autotoxikose zu behandeln und einen Aderlaß vorzunehmen.

(Ann. d'Hyg. Publ. T. XVI, 4. Série, Novembre 1911.)

Vergiftung (Kohlenoxyd).

Balthazard et Nicloux: Coefficient d'empoisonnement dans l'intoxication mortelle oxycarbonique chez l'homme.

Die Autoren verstehen unter dem „Vergiftungs-Koeffizienten" bei der Kohlenoxydvergiftung das Verhältnis der Menge des Kohlenoxyds, welche eine Probe Leichenblut tatsächlich fixiert enthält, zu jener Menge, welche dasselbe Leichenblut bei Weiterbehandlung von Kohlenoxydgas überhaupt binden kann. Dieser Koeffizient ist kleiner als 1, nähert sich aber in Fällen schwerer Vergiftung und besonders bei größerer Toleranz gegen das



Gift dieser Zahl beträchtlich. Mit 100 multipliziert drückt er die Prozentmenge des Hämoglobins aus, welche in einem bestimmten Falle an Kohlenoxyd gebunden ist. Auf Grund dieser Voraussetzung haben die Verfasser in mehreren Fällen gefunden, daß dann, wenn der Koeffizient größer als 0,65 Proz. wird, der Tod eintritt. Das bedeutet, daß ein Drittel des gesamten Blutes, welches intakt geblieben ist, nicht mehr genügt, das Leben zu erhalten.

(Arch. intern. de Méd. légale, Vol. II, Fasc IV, Nov. 1911.)

Vergiftung (Phosphor).

Wagner: Gangrän der Nase und Zehen bei Phosphorvergiftung.

Eine 24jährige Frau nimmt, ohne daß die Absicht einer Fruchtabtreibung nachgewiesen werden könnte, eingestandenermaßen eine Emulsion von Phosphorzündhölzchen zu sich. Während der sechstägigen Krankheit tritt an der Nasenspitze und an beiden Zehen Gangrän auf, die zu vollständiger Nekrose dieser Körperteile führt. Daneben finden sich in cadavere die anderen charakteristischen Erscheinungen der Phosphorvergiftung. Besprechung der Differentialdiagnose solcher gegenüber der Mutterkornvergiftung im allgemeinen seltener Fälle.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrgg., Nr. 24, 1911.)

Vergiftung? (Quecksilber).

Göhlich, W.: Ein Gattenmord?

Ein 36jähriger Mann stirbt unter gastroenteritischen Erscheinungen. Es erwacht der Verdacht, daß er durch seine Frau vergiftet worden sei. Bei der Hausdurchsuchung werden 10 cm³ Kognak säsiert, von welchem die Frau ihrem verstorbenen Manne eingegeben hat. Die chemische Untersuchung beweist die Anwesenheit von Quecksilber (0,0085 dargestellt als Quecksilberchlorid). Die nachfolgende Exhumierung und chemische Untersuchung der Leichenteile ergibt geringe Mengen von Wismuth, dessen Anwesenheit aus einer therapeutischen Darreichung sich erklärt, und reichliche Mengen von Quecksilber. Das Gutachten läßt die Verwendung einer therapeutischen Verwendung offen.

(Vierteljahrschr. f. ger. Med. 1911, 3. F., XLII. Bd., 1. H.)

Zentralnervensystem (pathol. Anatomie).

Weber: Die Bedeutung der pathologischen Anatomie des Zentralnervensystems für den Gerichtsarzt.

Insbesondere nach vierfacher Richtung kann man im Zentralnervensystem durch die anatomische und mikroskopische Untersuchung Befunde erheben, die forensisch bedeutungsvoll sind:

1. Ältere, meist chronische, oft angeborene Veränderungen, die es erklären können, warum gerade dieses Gehirn von jenem — uns vielfach in seinem Wesen noch unbekannten — Prozesse befallen wurde. Dahin gehören hereditär luetische, meningitische und enzephalitische Prozesse aus der Kindheit und Jugend. Diese Veränderungen stellen also die Prädisposition dar und sind gelegentlich der anatomische Ausdruck für den noch recht wenig faßbaren „endogenen“ Faktor.



2. Akute Veränderungen, welche als die direkt auslösende Ursache der akuten, tödlich verlaufenden Gehirnerkrankungen gelten können, z. B. frische Verlegungen der Zirkulationswege, traumatische Einwirkungen usw. Wenn diese Veränderungen für sich allein unbedeutend sind, so können sie doch auf dem Boden der sub 1 erwähnten Prädisposition ihre deletären Wirkungen entfalten.

Sind die unter 1 und 2 aufgezählten Veränderungen als wirklich ursächlich im pathogenetischen Sinne aufzufassen, so sind die beiden folgenden Gruppen mehr der anatomische Ausdruck von der Wirkung der krankhaften Prozesse auf das Gehirn, und wenn wir das Wesen dieser Prozesse noch nicht genau kennen, so können wir doch aus diesen Wirkungen gewisse Einblicke in ihre spezifische Art und die Intensität gewinnen. Das sind

3. wiederum mehr chronische Veränderungen, wie allmählicher Schwund der nervösen Substanz (relative Gewichtsabnahme, Zell- und Faseratrophie), reaktive chronische Wucherung der faserigen Glia und chronische, degenerative oder produktive Vorgänge am Blutgefäßbindegewebsapparat und an den Hirnhäuten. Sie weisen darauf hin, daß wir es mit einer Psychose von langer Dauer, die zu Defekten der geistigen Leistungsfähigkeit führte, zu tun haben.

4. Endlich akute Veränderungen, die als der Ausdruck und als Wirkung des letzten letal verlaufenden Prozesses aufzufassen sind: akute Zellerkrankungen, Abbauvorgänge, ferner Prozesse im Bereich der Blutgefäße (Blutungen, Entzündungen), Zunahme und Zerfall protoplasmatischer Gliastrukturen, akute Hirnschwellung.

Wenn man in jedem Falle nach diesen 4 Gruppen von Veränderungen fahndet, so wird es doch sehr häufig gelingen, einige davon festzustellen, und daraus Schlüsse auf die vitalen Vorgänge in diesem erkrankten Gehirn zu ziehen. (Vierteljahrschr. f. ger. Med., 3. F., XLIII. Bd. 1912, 1. Heft.)

Züchtigung (hysterische Lähmung).

Boldt: Schwere hysterische Lähmung eine Züchtigungsfolge?

Ein Knabe erkrankt nach einer, das gewöhnliche Maß — eine Ohrfeige, einige Rutenhiebe ad nates — nicht überschreitenden, durch den Lehrer vorgenommenen Züchtigung an einer hysterischen Lähmung. Das Gutachten führt zunächst die Gründe für diese Diagnose aus und zeigt dann, daß der Zustand allerdings auf die Züchtigung zurückgeführt werden muß. Diese hat sich aber innerhalb der erlaubten Grenzen bewegt und den schweren Erfolg nur deshalb nach sich gezogen, weil der Knabe als hysterisches Kind in abnormer Weise darauf reagiert hat. Gerade bei solchen hysterischen Erkrankungen ist die Schwere eines Traumas in gar keinem Verhältnisse zur Schwere der Folgeerscheinungen. Die Züchtigung könne auch nicht als vorsätzliche Körperverletzung angesehen werden. Einstellung des Strafverfahrens gegen den Lehrer und Zurückweisung der zivilrechtlichen Forderung der Eltern.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1911, Nr. 14.)



Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.



Band 47. **3. u. 4. Heft.**

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. HANS GROSS
O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)
Mit 5 Abbildungen im Text.



LEIPZIG.
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1912.

Ausgegeben am 25. Juni 1912.

Handbuch
der
Sexualwissenschaften

Mit besonderer Berücksichtigung der kulturgeschichtlichen Beziehungen

unter Mitwirkung von

Dr. med. et phil. **S. Buschan** in Stettin, **Havelock Ellis** in West Drayton (Middlesex), Professor Dr. **Seved Ribbing** in Lund, Dr. **R. Weißenberg** in Berlin und Professor Dr. **K. Zieler** in Würzburg

herausgegeben von

Dr. Albert Moll-Berlin

Mit reicher Illustrierung von 418 Abbildungen im Text und 11 Tafeln

1 Band in Gr. 8° von ca. 1000 Seiten. Preis brosch. M. 27.—, eleg. geb. M. 30.—

Das vorliegende Werk ist in erster Linie für Mediziner bestimmt. Damit soll nicht gesagt sein, daß es den Angehörigen anderer Berufe verschlossen sein soll. Die zünftlerische Absonderung, die wohl früher mitunter bestanden hat, ist heute nicht mehr möglich. Das Zusammenarbeiten von Ärzten mit Juristen, Soziologen, Pädagogen, Vertretern der Frauenbewegung in der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, aber auch bei anderen das Sexualleben berührenden Bestrebungen, zeigt, daß heute ein strenger Abschluß der verschiedenen Forscher nicht möglich, ja auch nicht einmal wünschenswert ist. Es wäre deshalb durchaus nicht zu bedauern, wenn das Buch außer Ärzten auch anderen gebildeten Personen, die sich mit den Sexualproblemen wissenschaftlich beschäftigen, zugänglich wird, in erster Linie Juristen, Soziologen und Pädagogen.

Besondere Aufmerksamkeit hat der Autor den Abbildungen zugewendet in der Erkenntnis, daß die engen Beziehungen zwischen den verschiedenen Erscheinungen der menschlichen Kultur durch das reiche Bildermaterial am besten verdeutlicht werden. Das Buch enthält über 400 zum großen Teil bisher noch nicht veröffentlichter Abbildungen. Mit den zahlreichen aus der umfangreichen Sammlung Moll stammenden Bildern wird der Öffentlichkeit zum erstenmal ein Abbildungsmaterial zugänglich gemacht, wie es nur den Spezialforschern, aber auch diesen meist nur teilweise, bekannt ist. Die Abbildungen stellen eine überaus wertvolle Bereicherung des Buches dar.





INHALT.

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von **M. 14.—** bilden.

EINSENDUNGEN

von Original-Arbeiten, Berichten etc., an den Herausgeber Professor **Dr. Hans Gross,** Graz III, Herdergasse 6. Solche Beiträge wollen in Maschinenschrift oder sonst gut leserlich geschrieben eingesendet werden. — Besprechungen und Anzeigen von Büchern werden nur aufgenommen, wenn die Rezensionsexemplare an den Verlag oder den Herausgeber, nicht aber an einzelne Rezensenten eingeschickt wurden.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

